



NLSStBV
*Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!*

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung
Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen /
Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 3a:
Errichtung und Betrieb der 110-kV-Leitung (LH-14-047)
vom Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N bis
zum Umspannwerk Garrel_Ost, Anpassung der
Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) und
Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung (LH-14-056) von
Mast Nr. 40 bis Umspannwerk Cloppenburg_Ost

Ein Vorhaben der TenneT TSO GmbH

14.02.2025

Az.: 4111-05020-87



Niedersachsen





Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens:

Abbildung 1: Neubau (Auszug Anlage 2.1, Blatt 1, Übersichtsplan Neubau, Stand: 2. Deckblattänderung (unmaßstäblich))

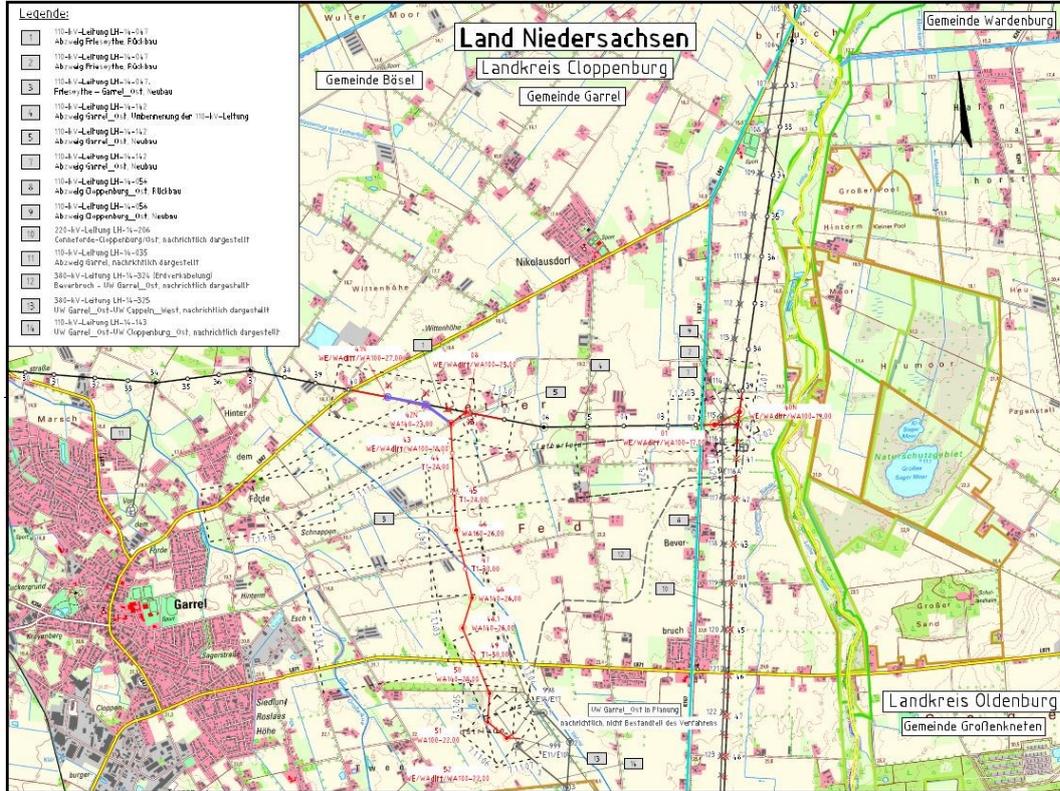
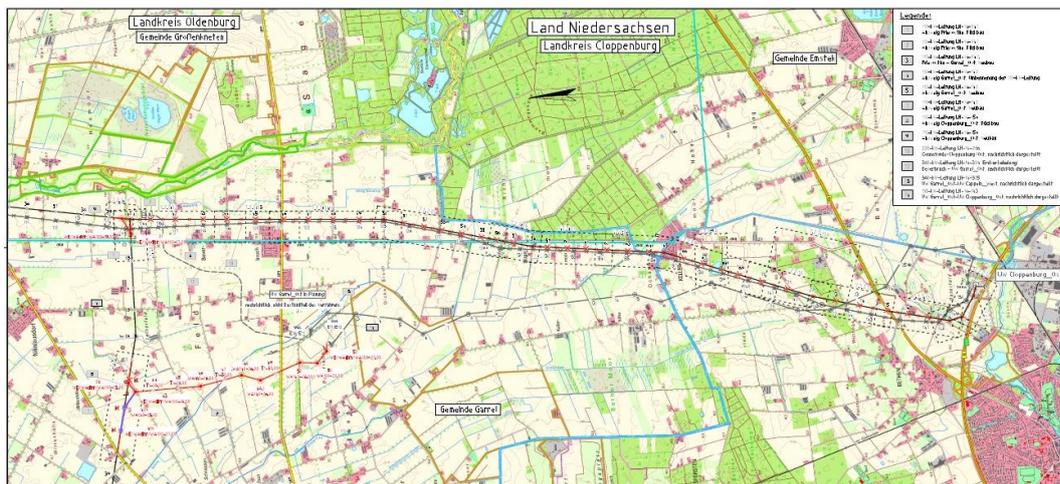


Abbildung 2: Rückbau (Auszug Anlage 2.5, Blatt 1, Übersichtsplan Rückbau, Stand: 2. Deckblattänderung (unmaßstäblich))





Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL	12
1.1	Planfeststellung	12
1.1.1	Feststellung des Plans	12
1.1.2	Planunterlagen	12
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	12
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen	16
1.1.3	Nebenbestimmungen	20
1.1.3.1	Vorbehalte	20
1.1.3.1.1	Allgemeiner Vorbehalt	20
1.1.3.1.2	Entscheidungsvorbehalt	20
1.1.3.1.3	Technische Sicherheit des Anlagenbetriebes	20
1.1.3.1.4	Vorbehalt Wassereinleitung	20
1.1.3.1.5	Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen	20
1.1.3.2	Auflagen und weitere Nebenbestimmungen	21
1.1.3.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	21
1.1.3.2.2	Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz	21
1.1.3.2.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz	21
1.1.3.2.2.2	Anzeige-, Abstimmungs- und Dokumentationspflichten	23
1.1.3.2.2.3	Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung	23
1.1.3.2.3	Bodenschutz	25
1.1.3.2.4	Immissionsschutz	26
1.1.3.2.5	Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft	27
1.1.3.2.6	Wasserwirtschaft	28
1.1.3.2.7	Straßen und Wege	31
1.1.3.2.8	Landesvermessung	32
1.1.3.2.9	Denkmalschutz	32
1.1.3.2.10	Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung	32
1.1.3.2.11	Belange der Leitungsträger	32
1.1.3.2.11.1	Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger	32
1.1.3.2.11.2	Belange der Avacon Netz GmbH	33
1.1.3.2.11.3	Belange der EWE Netz GmbH	33
1.1.3.2.11.4	Belange der ExxonMobil Production Deutschland GmbH	33
1.1.3.2.11.5	Belange der GASCADE Gastransport GmbH	34
1.1.3.2.11.6	Belange der Open Grid Europe GmbH	35
1.1.3.2.11.7	Belange des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbands (OOWV)	35
1.1.3.2.11.8	Belange der Deutsche Telekom Technik GmbH	36
1.2	Wasserrechtliche Erlaubnis	36
1.2.1	Erlaubte Benutzungen	36
1.2.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen	36
1.3	Zusagen der Vorhabenträgerin	39
1.3.1	Wasserwirtschaft, Hunte-Wasseracht	39
1.3.2	Wasserwirtschaft, Friesoyther Wasseracht	39
1.3.3	Wasserwirtschaft, Ammerländer Wasseracht	40
1.3.4	Wasserwirtschaft, Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)	40
1.3.5	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lingen –, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	40
1.3.6	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	40
1.3.7	Fischereiwirtschaft, Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Fischereikundlicher Dienst	41
1.3.8	Landkreis Cloppenburg	41
1.3.9	Gastransport, Open Grid Europe GmbH (OGE)	41
1.3.10	Deutsche Telekom Technik GmbH	42
1.4	Entscheidung über Einwendungen	42



1.5	Sofortige Vollziehbarkeit	42
1.6	Kostenentscheidung	42
2	BEGRÜNDENDER TEIL	43
2.1	Sachverhalt	44
2.1.1	Anlass der Planung	44
2.1.2	Beschreibung des Vorhabens	46
2.1.2.1	Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung	46
2.1.2.2	Ausgestaltung der beantragten Maßnahmen	47
2.1.2.2.1	Neubau der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N – Umspannwerk Garrel_Ost (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142)	49
2.1.2.2.1.1	Trassenverlauf des Neubaus und der Anpassung der Leitungsführung	49
2.1.2.2.1.2	Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus und der Anpassung der Leitungsführung (in Bezug auf den Neubau)	51
2.1.2.2.1.3	Maßnahmen für den Neubau und die Anpassung der Leitungsführung in der Bauphase	52
2.1.2.2.1.3.1	Provisorien	52
2.1.2.2.1.3.2	Lösung von Schlaufen am Mast Nr. 50 (LH-14-056) und Herstellung einer Querverbindung der von Norden kommenden 110-kV-Systeme	52
2.1.2.2.1.3.3	Schutzgerüste	52
2.1.2.2.2	Rückbau der 110-kV-Leitungen vom Mast Nr. 40 bis zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost (LH-14-056) und bei Anpassung der Leitungsführung (LH-14- 142)	54
2.1.2.2.2.1	Trassenverlauf des Rückbaus	54
2.1.2.2.2.2	Technische Ausführungsmerkmale des Rückbaus	55
2.1.2.2.3	Zuwegungen, Wasserhaltung	56
2.1.3	Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation	57
2.1.3.1	Raumordnungsrechtliche Situation	57
2.1.3.1.1	Landes-Raumordnungsprogramm	57
2.1.3.1.2	Regionale Raumordnungsprogramme	58
2.1.3.1.2.1	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg	58
2.1.3.1.2.2	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg	59
2.1.3.2	Bebauungspläne	59
2.1.4	Auswirkungen des Vorhabens	61
2.1.5	Verfahrensablauf	62
2.1.5.1	Bedarfsplanung	62
2.1.5.2	Raumordnungsverfahren	62
2.1.5.3	Planfeststellungsverfahren	63
2.2	Rechtliche Bewertung des Antrags	65
2.2.1	Verfahrensrechtliche Fragen	65
2.2.1.1	Antragsgegenstand	65
2.2.1.2	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	66
2.2.1.3	Zuständigkeit der NLStBV	67
2.2.1.4	Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	68
2.2.1.4.1	Antragstellung	68
2.2.1.4.2	Beteiligung der Behörden	69
2.2.1.4.3	Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit	69
2.2.1.4.3.1	Ortsübliche Bekanntmachung	69
2.2.1.4.3.2	Auslegung	69
2.2.1.4.4	Ergänzendes Anhörungsverfahren zu den am 09. November 2023 eingereichten Deckblattunterlagen (1. Deckblattverfahren)	70
2.2.1.4.5	Verzicht auf den Erörterungstermin	70
2.2.1.4.6	Ergänzendes Anhörungsverfahren zu den am 18. November 2024 eingereichten Deckblattunterlagen (2. Deckblattverfahren)	71
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	72
2.2.2.1	Allgemeines	72



2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG	74
2.2.2.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	74
2.2.2.2.2	Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik	76
2.2.2.2.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen	82
2.2.2.2.3.1	Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	82
2.2.2.2.3.1.1	Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes	83
2.2.2.2.3.1.2	Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete	84
2.2.2.2.3.1.3	Elektrische und magnetische Felder	88
2.2.2.2.3.1.4	Geräuschimmissionen	89
2.2.2.2.3.1.5	Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung (LH-14-056)	89
2.2.2.2.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	90
2.2.2.2.3.2.1	Schutzgut Tiere – Brutvögel	90
2.2.2.2.3.2.1.1	Flächeninanspruchnahme	91
2.2.2.2.3.2.1.2	Vorübergehende Störungen	91
2.2.2.2.3.2.1.3	Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte	92
2.2.2.2.3.2.1.4	Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken	92
2.2.2.2.3.2.2	Schutzgut Tiere – Gastvögel	93
2.2.2.2.3.2.2.1	Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme	94
2.2.2.2.3.2.2.2	Vorübergehende Störungen	94
2.2.2.2.3.2.2.3	Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte	94
2.2.2.2.3.2.2.4	Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken	95
2.2.2.2.3.2.3	Schutzgut Tiere – Fledermäuse	95
2.2.2.2.3.2.3.1	Beseitigung der Vegetation / Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	96
2.2.2.2.3.2.3.2	Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)	96
2.2.2.2.3.2.4	Schutzgut Tiere – Haselmaus	96
2.2.2.2.3.2.5	Schutzgut Tiere – Amphibien	97
2.2.2.2.3.2.6	Schutzgut Tiere – Reptilien	98
2.2.2.2.3.2.7	Schutzgut Tiere – Libellen	98
2.2.2.2.3.2.8	Schutzgut Tiere – Xylobionte Käfer	98
2.2.2.2.3.2.9	Schutzgut Pflanzen	99
2.2.2.2.3.2.9.1	Temporäre Flächeninanspruchnahme	99
2.2.2.2.3.2.9.2	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Schutzstreifen	100
2.2.2.2.3.2.9.3	Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase	100
2.2.2.2.3.2.9.4	Überführung in eine andere Nutzungsform am Standort der (ehemaligen) Masten	100
2.2.2.2.3.2.10	Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope nach BNatSchG	101
2.2.2.2.3.2.11	FFH-Gebiete	101
2.2.2.2.3.2.12	Biologische Vielfalt	101
2.2.2.2.3.3	Schutzgut Fläche	102
2.2.2.2.3.3.1	Flächeninanspruchnahme durch Errichtung der 110-kV-Freileitung (LH-14-047) und die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) inkl. Provisorien	102
2.2.2.2.3.3.2	Rückbau (Flächenfreigabe) der 110-kV-Freileitungen	103
2.2.2.2.3.4	Schutzgut Boden	103
2.2.2.2.3.4.1	Anlagenbedingte Versiegelung	103
2.2.2.2.3.4.2	Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden	104
2.2.2.2.3.4.3	Grundwasserabsenkung	104
2.2.2.2.3.4.4	Rückbau der 110-kV-Leitung	105
2.2.2.2.3.5	Schutzgut Wasser	105
2.2.2.2.3.5.1	(Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern	105
2.2.2.2.3.5.2	Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung durch Fundamente	106
2.2.2.2.3.5.3	Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Gründungsmaßnahmen/ Baugruben sowie Einleitung des Wassers hieraus überwiegend in Kleingewässer	106
2.2.2.2.3.5.4	Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser	107
2.2.2.2.3.5.5	Freigabe von Versickerungsfläche / Rückbau der 110-kV-Freileitung	107
2.2.2.2.3.6	Schutzgüter Luft und Klima	108



2.2.2.2.3.7	Schutzgut Landschaft	109
2.2.2.2.3.7.1	Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände	109
2.2.2.2.3.7.2	Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen im Schutzstreifen	109
2.2.2.2.3.7.3	Anlagenbedingte visuelle Veränderungen / Rauminanspruchnahme	110
2.2.2.2.3.7.4	Rückbau der 110-kV-Freileitung (LH-14-056)	110
2.2.2.2.3.8	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	110
2.2.2.2.3.9	Wechselwirkungen und Summationswirkungen	111
2.2.2.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG	113
2.2.2.3.1.1	Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	115
2.2.2.3.1.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	117
2.2.2.3.1.3	Schutzgut Fläche	121
2.2.2.3.1.4	Schutzgut Boden	121
2.2.2.3.1.5	Schutzgut Wasser	123
2.2.2.3.1.6	Schutzgüter Luft und Klima	124
2.2.2.3.1.7	Schutzgut Landschaft	124
2.2.2.3.1.8	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	125
2.2.2.3.1.9	Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung	125
2.2.2.3.1.10	Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG	126
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung	130
2.2.3.1	Planrechtfertigung	130
2.2.3.1.1	Rechtfertigung durch Bedarfsplanung	130
2.2.3.1.2	Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“	131
2.2.3.2	Abschnittsbildung	131
2.2.3.3	Keine Pflicht zur Ausführung als Erdkabel	134
2.2.3.4	Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung	135
2.2.3.4.1	Ziele der Raumordnung	136
2.2.3.4.1.1	Vorrangige Nutzung vorhandener Trassen	136
2.2.3.4.1.2	Sonstige Ziele der Raumordnung	137
2.2.3.4.2	Grundsätze der Raumordnung	137
2.2.3.4.2.1	Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des LROP 2022	137
2.2.3.4.2.2	Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des RROP Cloppenburg	138
2.2.3.4.3	Ergebnis des Raumordnungsverfahrens	140
2.2.3.4.4	Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens	143
2.2.3.5	Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts	144
2.2.3.5.1	Berücksichtigung des Trennungsgebots	144
2.2.3.5.2	Baubedingte Immissionen	145
2.2.3.5.3	Betriebsbedingte Immissionen	147
2.2.3.5.3.1	Elektromagnetische und elektrische Immissionen	147
2.2.3.5.3.1.1	Einhaltung der 26. BImSchV	148
2.2.3.5.3.1.1.1	Grenzwerte der 26. BImSchV	148
2.2.3.5.3.1.1.1.1	Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV	149
2.2.3.5.3.1.1.1.2	Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV	150
2.2.3.5.3.1.1.2	Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 26. BImSchV	152
2.2.3.5.3.1.2	Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen	153
2.2.3.5.3.1.3	Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitungen	154
2.2.3.5.3.1.4	Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere	155
2.2.3.5.3.1.5	Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung	156
2.2.3.5.3.2	Schallimmissionen	157
2.2.3.5.3.3	Luftschadstoffe	159
2.2.3.6	Natur und Landschaft	159
2.2.3.6.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	159
2.2.3.6.1.1	Vermeidungsgrundsätze	161
2.2.3.6.1.2	Allgemeine Maßnahmen bei der Trassenplanung und technische Schutzmaßnahmen Vermeidungsmaßnahmen	161
2.2.3.6.1.3	Spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	166
2.2.3.6.1.4	Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen	168
2.2.3.6.1.5	Ausgleich und Ersatz	169



2.2.3.6.1.5.1	Ausgleichsmaßnahme A1 (1. DBÄ): Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“	170
2.2.3.6.1.5.2	Ausgleichsmaßnahme A _{CEF2} : Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor	171
2.2.3.6.1.5.3	Ausgleichsmaßnahme A _{CEF3} : Ausbringen von Fledermauskästen in Garrel	171
2.2.3.6.1.5.4	Ausgleichsmaßnahme A4 (1. DBÄ): Rückbau der 110-kV-Bestandsleitungen	171
2.2.3.6.1.6	Naturschutzfachliche Abwägung	174
2.2.3.6.1.7	Ersatzgeld	174
2.2.3.6.2	Gebietsschutz	174
2.2.3.6.2.1	Natura 2000-Schutzgebiete	174
2.2.3.6.2.2	Nationale Schutzgebiete	174
2.2.3.6.3	Gesetzlich geschützte Biotop.....	174
2.2.3.6.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	174
2.2.3.6.5	Artenschutz	176
2.2.3.6.5.1	Bestand/ Datengrundlagen	177
2.2.3.6.5.2	Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung	178
2.2.3.6.5.3	Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung	183
2.2.3.6.5.3.1	Europäische Vogelarten	183
2.2.3.6.5.3.2	Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	189
2.2.3.7	Wald und Forstwirtschaft.....	192
2.2.3.8	Gewässer und Wasserwirtschaft	193
2.2.3.8.1	Gewässerrandstreifen	193
2.2.3.8.2	Überschwemmungsgebiete	194
2.2.3.8.3	Trinkwasserschutzgebiet Großenkneten	195
2.2.3.8.4	Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen	196
2.2.3.8.4.1	Gewässerausbau	196
2.2.3.8.4.2	Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern	197
2.2.3.8.5	Versickerung und Verrieselung.....	198
2.2.3.8.6	Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG	198
2.2.3.8.6.1	Bauphase	199
2.2.3.8.6.1.1	Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer.....	199
2.2.3.8.6.1.1.1	Verschlechterungsverbot.....	200
2.2.3.8.6.1.1.2	Bewertung der Oberflächenwasserkörper	200
2.2.3.8.6.1.1.2.1	Keine Verschlechterung durch Einleitung.....	201
2.2.3.8.6.1.1.2.2	Keine Verschlechterung durch Verrohrungen/Baustellenflächen.....	203
2.2.3.8.6.1.1.2.3	Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel	204
2.2.3.8.6.1.1.2.4	Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern	204
2.2.3.8.6.1.1.3	Keine Verschlechterung der Kleingewässer	205
2.2.3.8.6.1.1.4	Verbesserungsgebot.....	206
2.2.3.8.6.1.2	Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper	206
2.2.3.8.6.1.2.1	Verschlechterungsverbot.....	207
2.2.3.8.6.1.2.2	Bewertung der Grundwasserkörper.....	207
2.2.3.8.6.1.2.2.1	Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung	207
2.2.3.8.6.1.2.2.2	Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	209
2.2.3.8.6.1.2.2.3	Keine Verschlechterung durch temporäre Baustelleneinrichtungen	209
2.2.3.8.6.1.2.3	Verbesserungsgebot.....	210
2.2.3.8.6.1.2.4	Trendumkehr	211
2.2.3.8.6.2	Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen	211
2.2.3.8.6.2.1	Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche und Bodenversiegelung durch Fundamente	212
2.2.3.8.6.2.2	Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche.....	213
2.2.3.8.6.2.3	Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Eingriff in Gehölze im Schutzstreifen der Freileitung	213
2.2.3.8.6.2.4	Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen	213
2.2.3.9	Kommunale Belange.....	214



2.2.3.10	Inanspruchnahme von Grundflächen	215
2.2.3.10.1	Enteignungsrechtliche Vorwirkung	215
2.2.3.10.2	Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme	216
2.2.3.10.3	Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme	219
2.2.3.10.4	Mittelbare Grundstücksbetroffenheit	220
2.2.3.11	Landwirtschaft und Jagd	221
2.2.3.11.1	Flächeninanspruchnahme	222
2.2.3.11.2	Agrarstrukturelle Belange	225
2.2.3.11.3	Entschädigungen	226
2.2.3.11.4	Existenzgefährdungen	226
2.2.3.11.5	Jagd	227
2.2.3.12	Denkmalschutz	228
2.2.3.12.1	Baudenkmäler	228
2.2.3.12.2	Bodendenkmäler	228
2.2.3.12.3	Historische Kulturlandschaftselemente	230
2.2.3.13	Verkehr	231
2.2.3.13.1	Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen	231
2.2.3.13.1.1	Bauverbote	232
2.2.3.13.1.1.1	Bundesfernstraßen	232
2.2.3.13.1.1.2	Landes- und Kreisstraßen	233
2.2.3.13.1.2	Baubeschränkungen	234
2.2.3.13.1.3	Sondernutzungen	234
2.2.3.14	Luftverkehr	235
2.2.3.15	Sonstige Belange	235
2.2.3.16	Gesamtabwägung	235
2.2.3.16.1	Anforderungen des Abwägungsgebots	235
2.2.3.16.2	Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse	237
2.2.3.16.2.1	Technische Varianten	237
2.2.3.16.2.1.1	Vollwandkompaktmast-Technik	237
2.2.3.16.2.1.2	Variante Erdverkabelung	238
2.2.3.16.2.2	Räumliche Varianten	239
2.2.3.16.2.2.1	Im Raumordnungsverfahren untersuchte großräumige Trassenkorridore	241
2.2.3.16.2.2.2	Entscheidung zugunsten der planfestgestellten Variante	242
2.2.3.16.2.2.2.1	Trassenkorridor A	243
2.2.3.16.2.2.2.1.1	Hauptvariante A1 und Untervarianten A1N1 und A1N2	243
2.2.3.16.2.2.2.1.2	Hauptvariante A3 und Untervariante A3N1	244
2.2.3.16.2.2.2.1.3	Variante A5 und Untervarianten A5N1 und A5N2	245
2.2.3.16.2.2.2.1.4	Variante A7 und Untervariante A7N1	246
2.2.3.16.2.2.2.2	Trassenkorridor B	247
2.2.3.16.2.2.2.3	Trassenkorridor C	247
2.2.3.16.2.2.2.3.1	Hauptvariante C2 und Untervariante C2N1	247
2.2.3.16.2.2.2.3.2	Hauptvariante C4 und Untervariante C4N1	248
2.2.3.16.2.2.2.3.3	Hauptvariante C6 und Untervarianten C6N1 und C6N2	249
2.2.3.16.2.2.2.4	Trassenkorridor F	250
2.2.3.16.2.2.2.5	Großräumiger Vergleich der ermittelten Korridore	250
2.2.3.16.2.2.2.5.1	Bewertung der Korridore	250
2.2.3.16.2.2.2.5.2	Abschichtung der Korridore A und B	253
2.2.3.16.2.2.2.5.3	Entscheidung zugunsten Korridor C	254
2.2.3.16.2.2.2.6	Bewertung der Suchräume für Umspannwerke und Konverter	255
2.2.3.16.2.2.2.7	Antragstrasse für die Planfeststellung	256
2.2.3.16.2.3	Nullvariante	262
2.2.3.16.2.4	Redispatch	262
2.2.3.16.2.5	Freileitungsmonitoring	263
2.2.3.16.3	Berücksichtigung der klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens	263
2.2.3.16.4	Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung	265
2.2.3.16.4.1	Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung	265
2.2.3.16.4.2	Weitere für die Planung sprechende Interessen	266
2.2.3.16.4.3	Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes	266
2.2.3.16.4.4	Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes	267
2.2.3.16.4.5	Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes	269



2.2.3.16.4.6	Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft	270
2.2.3.16.4.7	Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber	271
2.2.3.16.4.8	Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen	271
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	272
2.4	Stellungnahmen und Einwendungen	274
2.4.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden.....	274
2.4.1.1	Gemeinde Garrel.....	274
2.4.1.2	Landkreis Cloppenburg.....	275
2.4.1.3	Landkreis Oldenburg, 61 – Amt für Naturschutz und Landschaftspflege	297
2.4.1.4	Ammerländer Wasseracht.....	297
2.4.1.5	Amprion GmbH	297
2.4.1.6	Avacon Netz GmbH	297
2.4.1.7	EWE Netz GmbH	298
2.4.1.8	EWE VERTRIEB GmbH.....	299
2.4.1.9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	299
2.4.1.10	Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG	299
2.4.1.11	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	299
2.4.1.12	DB Energie GmbH	299
2.4.1.13	Deutsche Telekom Technik GmbH	299
2.4.1.14	Deutscher Wetterdienst.....	300
2.4.1.15	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH.....	300
2.4.1.16	Ericsson Services GmbH	300
2.4.1.17	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH.....	300
2.4.1.18	Fernleitung- Betriebsgesellschaft mbH	301
2.4.1.19	Fernstraßen-Bundesamt	302
2.4.1.20	Friesoyther Wasseracht	302
2.4.1.21	GASCADE Gastransport GmbH	303
2.4.1.22	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH.....	304
2.4.1.23	Hunte-Wasseracht	304
2.4.1.24	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	306
2.4.1.25	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Fachbereich 232	309
2.4.1.26	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst	309
2.4.1.27	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD), Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg	309
2.4.1.28	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei	311
2.4.1.29	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42	312
2.4.1.30	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen.....	312
2.4.1.31	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg	314
2.4.1.32	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Geschäftsbereich Wasserwirtschaft und Strahlenschutz	314
2.4.1.32.1	Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)	314
2.4.1.32.2	Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.....	316
2.4.1.33	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	317
2.4.1.34	Nord-West Oelleitung GmbH	317
2.4.1.35	Nowega GmbH.....	317
2.4.1.36	Nowega GmbH für Erdgas Münster GmbH	317
2.4.1.37	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)	318
2.4.1.38	PLEdoc GmbH für Open Grid Europe GmbH	319
2.4.1.39	PLEdoc GmbH für GasLine	321
2.4.1.40	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg.....	321
2.4.1.41	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	321
2.4.1.42	Westnetz GmbH.....	321
2.4.1.43	Wintershall Dea Deutschland GmbH	322
2.4.1.44	Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen.....	322



2.4.2	Private Einwendungen	322
2.4.2.1	E01	322
2.4.2.2	E02	324
2.4.2.3	E03	324
2.4.2.4	E04	325
2.4.2.5	E05	335
2.4.2.6	E06	335
2.4.2.7	E07	336
2.4.2.8	E08	336
2.4.2.9	E09	337
2.4.3	Begründung sofortige Vollziehbarkeit	339
2.4.4	Begründung Kostenentscheidung	339
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	340
4	EINGESCHLOSSENE ERLAUBNISSE / ÖFFENTLICH-RECHTLICHE GENEHMIGUNGEN.....	341
4.1	Naturschutzrechtliche Genehmigung	341
4.2	Verkehr.....	341
4.3	Denkmalrechtliche Genehmigung.....	342
5	HINWEISE	343
5.1	Entschädigungsverfahren	343
5.2	Allgemeine Hinweise	344
5.3	Hinweise zur Baustellenverordnung	344
5.4	Hinweise zu Bodenfunden	345
5.5	Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial	345
5.6	Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis	346
5.7	Hinweise zur Zugänglichmachung	346
5.8	Bekanntgabefiktion	346
5.9	Außerkräfttreten	346
5.10	Berichtigungen	346
	ANLAGE FUNDSTELLENNACHWEIS UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	347



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 3a: Errichtung und Betrieb der 110-kV-Leitung (LH-14-047) vom Spannfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N bis zum Umspannwerk Garrel_Ost, Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) sowie Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung (LH-14-056) von Mast Nr. 40 bis Umspannwerk Cloppenburg_Ost, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Ziff. 1.1.2.1 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen sowie der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter den Ziff. 1.1.3 und Ziff. 1.3 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden, mit Feststellungsvermerk und Blaeuinträgen versehenen Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt.

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
2.1	Übersichtsplan Neubau LH-14-047 und Anpassung Leitungsführung LH-14-142 in der Fassung der 2. Deckblattänderung vom 04.09.2024	1:25.000	1
2.4.2.1	Wegenutzungsplan Neubau LH-14-047 und Anpassung Leitungsführung LH-14-142 in der Fassung der 2. Deckblattänderung vom 04.09.2024	1:25.000	1
2.4.2.2	Wegenutzungsplan Rückbau LH-14-056, Mast Nr. 40 – UW Cloppenburg_Ost vom 06.12.2022	1:25.000	1
2.4.3.1	Wegenutzungsplan Neubau LH-14-047 und Anpassung Leitungsführung LH-14-142 in der Fassung der 2. Deckblattänderung vom 04.09.2024	1:10.000	1



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
2.4.3.2	Wegenutzungsplan Rückbau LH-14-056 vom 06.12.2022	1:10.000	2
2.5	Übersichtsplan Rückbau LH-14-047 und LH-14- 056 in der Fassung der 2. Deckblattänderung vom 04.09.2024	1:25.000	1
2.6	Übersichtsplan Kompensation vom 06.12.2022	1:80.000	1
7.1	Lage-/Grunderwerbspläne Neubau		
7.1.1	Neubau LH-14-047 Blatt_01B Blatt_06 Blatt_07 vom 06.12.2022 Blatt_03 Blatt_03A Blatt_04 Blatt_05 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.08.2023 Blatt_01 Blatt_01A Blatt_02 Blatt_02A Blatt_02B in der Fassung der 2. Deckblattänderung vom 04.09.2024	1:2.000	12
7.1.2	Anpassung der Leitungsführung LH-14-142 Blatt_01 Blatt_02 vom 06.12.2022 Blatt_03 in der Fassung der 2. Deckblattänderung vom 04.09.2024	1:2.000	3
7.2	Lage-/Grunderwerbspläne Rückbau		
7.2.1	Rückbau LH-14-047 Blatt_02 vom 06.12.2022 Blatt_01 in der Fassung der 2. Deckblattänderung vom 04.09.2024	1:2.000	2
7.2.2	Rückbau LH-14-056 Blatt_01 Blatt_06 Blatt_07 Blatt_08 Blatt_09A Blatt_10 Blatt_10A Blatt_11	1:2.000	16



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Blatt_12 Blatt_13 Blatt_14 vom 06.12.2022 Blatt_02 Blatt_03 Blatt_04 Blatt_05 Blatt_09 in der Fassung der 2. Deckblattänderung vom 04.09.2024		
7.3	Lage-/Grunderwerbspläne Kompensation Blatt_01_Kompensationsmaßnahme_A1 Blatt_02_Kompensationsmaßnahme_ACEF 2 Blatt_03_Kompensationsmaßnahme_ACEF 3 vom 06.12.2022	1:2.000	3
8.1	Längenprofile zum Neubau LH-14-047 Blatt_05 Blatt_07 Blatt_08 Blatt_09 Blatt_10 Blatt_11 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.08.2023 Blatt_01 Blatt_02 Blatt_03 Blatt_04 Blatt_06 in der Fassung der 2. Deckblattänderung vom 04.09.2024	1:2.000 / 1:200	11
8.2	Längenprofile Anpassung der Leitungsführung LH-14-142 Blatt_03 vom 06.12.2022 Blatt_01 Blatt_02 Blatt_04 in der Fassung der 2. Deckblattänderung vom 04.09.2024	1:2.000 / 1:200	4
8.3	Längenprofil Anpassung Leitungsführung LH- 14-056 Blatt_01 vom 06.12.2022	1:2.000 / 1:200	1
10.1	Bauwerksverzeichnis in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.08.2023		1 – 4
10.2.1	Mastliste Neubau LH-14-142 vom 06.12.2022 Mastliste Neubau LH-14-047 in der Fassung der 2. Deckblattänderung vom 04.09.2024		1 1 – 2
10.2.2	Mastliste Rückbau LH-14-056 vom 06.12.2022 Mastliste Rückbau LH-14-047 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.08.2023		3 1



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
12.1	Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan V1.1, V1.2, VAR2, VAR3, V4, VAR6, VAR7, V8, V9, V10, VAR12, ACEF2, ACEF3 vom 06.12.2022 Maßnahmenblätter V5, VAR11, A1, A4 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.08.2023		1 – 45
12.1 Karten	Umweltstudie zum Planfeststellungsverfahren, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan, Karte 2, Karte 3, Karte 10, Bl. 4 bis 11 vom 06.12.2022 Karte 1 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.08.2023 Karte 10, Bl. 1 bis 3 in der Fassung der 2. Deckblattänderung vom 18.10.2024	1:4.000 1:2.000 1:2.500 1:6.500 1:2.500	1 1 3 1 1 – 3
14.1	Grunderwerbsverzeichnis Neubau		
14.1.1	Grunderwerbsverzeichnis Neubau LH-14-047, LH-14-142 in der Fassung der 2. Deckblattänderung vom 04.09.2024		1 – 3
14.1.2	Grunderwerbsverzeichnis Neubau LH-14-142, LH-14-056 vom 06.12.2022		1
14.2	Grunderwerbsverzeichnis Rückbau		
14.2.1	Grunderwerbsverzeichnis Rückbau LH-14-047, LH-14-142 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.08.2023		1 – 2
14.2.2	Grunderwerbsverzeichnis Rückbau LH-14-056 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.08.2023		1 – 11
14.3	Grunderwerbsverzeichnis Kompensation vom 06.12.2022		1 – 2
18	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis in der Fassung der 2. Deckblattänderung vom 25.10.2024		1 – 131
18.1	Wasserhaltungskonzept in der Fassung der 2. Deckblattänderung vom 16.09.2024		1 – 19
18.1 Anhang 1	Mastliste mit den ermittelten Baugrundeigenschaften (im Rahmen der Baugrundvoruntersuchung) und Empfehlungen zur Art der Wasserhaltung in der Fassung der 2. Deckblattänderung vom 16.09.2024		1 – 2



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
18.1 Anhang 2	Übersicht der geplanten Einleitgewässer und zuständige Gewässerunterhaltungsverbände in der Fassung der 2. Deckblattänderung vom 16.09.2024		1 – 2

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 49 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Tabelle 2: Nachrichtliche Unterlagen

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
1	Erläuterungsbericht vom 06.12.2022 ergänzt/ geändert durch 1. Deckblatt vom 31.08.2023 geändert durch 2. Deckblatt vom 31.10.2024		1 – 87 1 – 9 1 – 19
1 Anhang 1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung vom 06.12.2022 ergänzt/geändert durch die Beurteilung naturschutzfachlicher Belange der 1. Deckblattänderung vom 31.08.2023		1 – 40 1 – 37
1 Anhang 4	Grundsätze zum Bodenschutz vom 06.12.2022		1 – 14
1 Anhang 6	Landesplanerische Feststellung vom 22.10.2018		1 – 144
Anlage 1 Anhang 7	Kostenvergleich nach § 43h EnWG vom 06.12.2022		1 – 17
Anlage 1 der Anlage 1 Anhang 7	Übersichtsplan 110-kV-Kabeltrasse vom 01.02.2022	1:5.000	1
Anlage 2 der Anlage 1 Anhang 7	Regelquerschnitt vom 01.02.2022		1
2.2	Übersichtsplan Schutzgebiete in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.08.2023	1:25.000	1
2.3	Übersichtsplan Schutzgut Mensch in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.08.2023	1:25.000	1
2.4.1	Erläuterungsbericht zur Wegenutzung vom 06.12.2022 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.08.2023		1 – 6



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
2.4.1.1	Wegekonzept Übersicht Behörden und Gemeinden vom 06.12.2022 (LH-14-047 und LH-14-142)		1
2.4.1.1.	Wegekonzept Liste Verkehrswege vom 06.12.2022 (LH-14-047 und LH-14-142)		1
2.4.1.1	Wegekonzept Liste Zuwegungen vom 06.12.2022 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.08.2023 (LH-14-047 und LH-14-142)		1 – 3
2.4.1.2	Wegekonzept Übersicht Behörden und Gemeinden vom 06.12.2022 (LH-14-047 und LH-14-056)		1
2.4.1.2	Wegekonzept Liste Verkehrswege vom 06.12.2022 (LH-14-056)		1 – 3
2.4.1.2	Wegekonzept Liste Zuwegungen vom 06.12.2022 (LH-14-056)		1 – 7
6	Mastprinzipzeichnungen in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.08.2023		1 – 8
9	Regelfundamente vom 06.12.2022		1 – 2
11	Immissionsbericht in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.08.2023		1 – 34
11.1	Musterberechnung Doppel-Einebene vom 06.12.2022		1 – 4
11.2	Musterberechnung Donau vom 06.12.2022		1 – 4
11.3	Liste der Minimierungsorte (MMO) in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.08.2023		1
11.4	Herstellerzertifikat		1 – 2
12	Umweltstudie (UVP-Bericht mit Landschaftspflegerischem Begleitplan und zusammenfassender Beurteilung der Umweltauswirkungen) vom 06.12.2022		0 – XVI, 1 – 360
Kapitel 1	Einführung		1 – 2
Kapitel 2	Grundlagen		2 – 18
Kapitel 3	Planungsraum		18 – 21
Kapitel 4	Geprüfte Alternativen und Varianten		21 – 23
Kapitel 5	Beschreibung des Vorhabens		23 – 38
Kapitel 6	Schutzgutrelevante Wirkfaktoren		38 – 44
Kapitel 7	Beschreibung des Umweltzustandes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen		45 – 280
Kapitel 8	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung		280 – 313
Kapitel 9	Gesetzlicher Biotopschutz		313 – 316
Kapitel 10	Forstrechtliche Kompensation		316
Kapitel 11	Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens		316 – 321
Kapitel 12	Quellenverzeichnis		322 – 328
Kapitel 13	Anhang		329 – 360
12	Umweltstudie – Karten		
	1A	1:10.000	Blatt 3 – 4
	1B	1:15.000	Blatt 3



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	4 5A 5B 5A/B Zusatzlegende 6 8 9 vom 06.12.2022	1:10.000 1:5.000 1:5.000 1:10.000 1:10.000 1:2.500	Blatt 2 – 4 Blatt 3 – 7 Blatt 3 – 7 Seite 1 – 8 Blatt 3 – 4 Blatt 2 – 4 Blatt 4 – 11
	1A 1B 2A 2B 3 4 5A 5B 6 7 8 9 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.08.2023	1:10.000 1:15.000 1:15.000 1:15.000 1:20.000 1:10.000 1:5.000 1:5.000 1:10.000 1:15.000 1:10.000 1:2.500	Blatt 1 – 2 Blatt 1 – 2 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 – 2 Blatt 1 – 2 Blatt 1 – 2 Blatt 1 – 2 Blatt 1 Blatt 1 – 3
12.2	Materialband		
12.2.1	Biotope (Kartierbericht und Karten und Zusatzlegende)	1:5000	1 – 46 1 – 8 1 – 13
12.2.2	Brutvögel (Kartierbericht und Karten)	1:15:000	1 – 22 1 – 2
12.2.3	Gastvögel (Kartierbericht und Karten)	1:15.000	1 – 26 1 – 2
12.2.4	Fledermäuse (Kartierbericht 2018/2019 und Karten)	1:2.500	1 – 38 1 – 28
12.2.6	Amphibien (Kartierbericht und Karten)	1:75.000 1:30.000, 1:5:000	1 – 20 1 2 – 3
12.2.8	Libellen (Kartierbericht und Karten)	1:75.000 1:30.000, 1:5:000	1 – 17 1 2 – 3
13.1	Kreuzungsverzeichnisse Neubau		
13.1.1	Kreuzungsverzeichnis Neubau (LH-14-047) in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.08.2023		1 – 2
13.1.2	Kreuzungsverzeichnis Neubau (LH-14-142) in der Fassung der 2. Deckblattänderung vom 04.09.2024		1 – 2



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
13.2	Kreuzungsverzeichnis Rückbau		
13.2.1	Kreuzungsverzeichnis Rückbau (LH-14-047) in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.08.2023		1
13.2.2	Kreuzungsverzeichnis Rückbau (LH-14-056) in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 31.08.2023		1 – 13
14.4	Muster der verwendeten Dienstbarkeitsbewilligungen: Muster Dienstbarkeitsbewilligung Geh- und Fahrrecht und Dienstbarkeitsbewilligung Freileitung sowie Muster Baubewilligung		1 1
15	Natura 2000-Vorprüfung FFH-Gebiet Haaren und Wold bei Wechloy (DE 2814-331) vom 01.04.2022 (Vorprüfung und Karten)		1 – 32
16	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 06.12.2022		1 – 159
18.4	Baugrundvoruntersuchungen Baugrundvorgutachten 110-kV-Leitung LH-14-047, Einschleifung UW Garrel_Ost (A240) einschl. 7 Anlagen vom 22.06.2022		1 – 26
Anhang 1	Übersichtslageplan		1
Anhang 2	Mastlisten mit Ergebnissen Datenerhebung, vorläufigen Baugrundkennwerten, vermuteten Gründungsbedingungen und den Empfehlungen für die Baugrundhauptuntersuchung		1 – 4
Anhang 3	Stellungnahmen des LBEG Niedersachsen und NWKLN zum ROV 2024		1 – 8
Anhang 4	Auswertung der Altprofile des Bohrdatenarchivs Niedersachsen und der 110-kV-Ltg. LH-14-047		1 – 2
Anhang 5	Geotechnische Profilschnitte		1
Anhang 6	Geologische Karten mit den Maststandorten und Legende		1 – 2
Anhang 7	Abkürzungsverzeichnis		1
19	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie in der Fassung der 2. Deckblattänderung vom 21.10.2024		1 – 36



1.1.3 Nebenbestimmungen

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten.

1.1.3.1.3 Technische Sicherheit des Anlagenbetriebes

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit des Anlagenbetriebes bleiben der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsstelle, derzeit das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Nr. 11.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten¹) die erforderlichen Anordnungen vorbehalten (§ 49 Abs. 5 EnWG). Zur Standsicherheit der Masten einschließlich ihrer Gründung ist der zuständigen Aufsichtsstelle auf deren Verlangen eine Prüfstatik vorzulegen.

1.1.3.1.4 Vorbehalt Wassereinleitung

Die Anordnung ggf. erforderlicher weiterer Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Gewässer, insbesondere die verbindliche Festlegung von ergänzenden Einleitparametern hinsichtlich der einzuleitenden Menge des Wassers und seiner Beschaffenheit oder erforderlichenfalls der Abtransport durch Fahrzeuge, bleibt vorbehalten.

1.1.3.1.5 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG wird vorbehalten, über die im Plan festgesetzten oder die durch Auflagen angeordneten Kompensationsmaßnahmen hinaus weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen, wenn dies erforderlich wird, weil

¹ Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. 2023 S. 343).



- die tatsächliche Bauausführung zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft führt und/oder
- bei der nachträglichen Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Nachbilanzierung zu dem Ergebnis kommt, dass es aufgrund von Inspektionen, Wartungs- und Reparaturarbeiten in der Betriebsphase zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft gekommen ist.

1.1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1.1 Die Fertigstellung der Leitung sowie der Rückbaumaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Inbetriebnahme ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

1.1.3.2.1.2 Soweit im Nachfolgenden oder durch Rechtsvorschriften keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

1.1.3.2.1.3 Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen.

1.1.3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.1.3.2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.1.3.2.2.1.1 Die Maßnahmenblätter in der Fassung der 1. Deckblattänderung (Anlage 12.1) und Maßnahmenkarten zu den Maßnahmenblättern (Anlage 12.1, Karten 1 (DBÄ1), 2, 3 und 10 (Blätter 1 bis 3 DBÄ2, Blätter 4 bis 11 aus der Ausgangsunterlage) werden als Bestandteile der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Sämtliche dort aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, betreffend alle dort genannten Schutzgüter, sind umzusetzen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (Ausgleichsmaßnahmen).

1.1.3.2.2.1.2 Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird. Die Überwachungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die umweltbezogenen Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens, auf Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie auf Kompensations-



maßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Insbesondere ist durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass eine sachgerechte Herstellung und Entwicklung von Habitaten für die Zielart Feldlerche nach Maßnahme A_{CEF2} erfolgt.

1.1.3.2.2.1.3 Die Ausgleichsmaßnahmen sind, soweit sich nicht aus der Zielkonzeption der jeweiligen Maßnahme oder aus Anlage 12.1 im Übrigen etwas anderes ergibt, spätestens ein Jahr nach Bauende durchzuführen. Einen gegebenenfalls erforderlichen Unterhaltungsaufwand hat die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.1.3.2.2.1.4 Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft rechtlich zu sichern. Entsprechende Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

1.1.3.2.2.1.5 Baubedingte Veränderungen der Grundflächen (v. a. Baustelleneinrichtungsflächen und temporäre Zuwegungen) sind nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich zu beseitigen und die Grundflächen entsprechend ihrem Ausgangszustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

1.1.3.2.2.1.6 Bei der Errichtung der Provisorien sind Baustellenflächen, Zuwegungen und die jeweiligen Provisoriumsflächen innerhalb des Provisorien-Korridors so auszuwählen, dass eine Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Bereiche möglichst vermieden und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft minimiert werden. Die ökologische Baubegleitung hat nach Festlegung dieser Flächen zu prüfen, ob und welche weitergehenden Maßnahmen wie bspw. Bauzeitenregelungen zum Schutz von Arten erforderlich sind.

1.1.3.2.2.1.7 Bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V_{AR6} ist in den Monaten März, September und Oktober das Nachtbauverbot zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen einschließlich Dämmerung (eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang) einzuhalten, soweit sich daraus eine über das Nachtbauverbot zwischen 20 Uhr und 7 Uhr hinausgehende Beschränkung ergibt. Alternativ kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde in den genannten Monaten auch eine störungsarme Baustellenbeleuchtung vorgesehen werden (abgeschirmte Leuchten, die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und Verwendung von warmweißen Lampen bis max. 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen und LEDs ohne Blauanteile)).

1.1.3.2.2.1.8 Bei für Amphibienwanderungen geeigneten Witterungsverhältnissen (kein Nachtfrost, Regen bzw. feuchte Witterungsverhältnisse) hat während der Hauptzeiten der Amphibienwanderung in Bereichen mit Bautätigkeiten / Baustellenverkehr eine verstärkte Kontrolle auf Amphibienwanderungen durch die ökologische Baubegleitung zu erfolgen. Ergeben sich in Teilbereichen Anzeichen für erhöhte Wanderungsaktivitäten, sind für die Wanderungszeit Baumaßnahmen während der Nacht- und Dämmerungszeiten untersagt. Bei starken täglichen Wanderungen ist temporär ein Amphibienschutzzaun zu errichten. Die geeigneten Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung festzulegen.



1.1.3.2.2.1.9 Statt der im Maßnahmenblatt V4 beschriebenen Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4 hat der Schutz von Einzelbäumen und weiteren Gehölzen im Nahbereich und auch innerhalb des Vorhabenbereichs vor Beeinträchtigungen in Orientierung an den „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB)“ zu erfolgen.

1.1.3.2.2.2 Anzeige-, Abstimmungs- und Dokumentationspflichten

1.1.3.2.2.2.1 Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.1.3.2.2.2.2 Das Auffinden von besetzten Nestern/Küken im Baufeld, auf noch unbeseelten Masten oder auf Rückbaumasten ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg anzuzeigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

1.1.3.2.2.2.3 Die mittels GPS eingemessenen Ausbringungsorte der Fledermauskästen sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg mitzuteilen. Die Berichte zur Funktionskontrolle sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg in dem Unterhaltungszeitraum von 15 Jahren jährlich zu übermitteln.

1.1.3.2.2.2.4 Die Vorhabenträgerin hat die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Cloppenburg und Oldenburg über den Beginn und die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.

1.1.3.2.2.2.5 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen einen mit Fotomaterial belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften rechtlichen Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.

1.1.3.2.2.3 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung

1.1.3.2.2.3.1 Zur Überwachung der Einhaltung der im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen ist eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (ÖBB/BBB, Vermeidungsmaßnahmen V1.2 und V1.1) einzusetzen, deren jeweilige fundierte Qualifikation gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes jederzeit auskunftspflichtig. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sowie ein Nachweis der Beauftragung sind den zuständigen Fachbehörden vor Baubeginn mitzuteilen. Gemeinsame Termine mit Vertreterinnen/Vertretern der Vorhabenträgerin und der Fachbehörden im Rahmen der ÖBB/BBB sind rechtzeitig abzustimmen.



1.1.3.2.2.3.2 Die ÖBB/BBB hat ihre Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend dem Maßnahmenblatt V1.2 und V1.1 zu erfüllen. Zu den Aufgaben der ÖBB/BBB gehören darüber hinaus folgende Tätigkeiten:

- Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes auf Grundlage der in Anlage 1. Anhang 4 definierten Grundsätze zum Bodenschutz
- Erstellen und Prüfen der Planungs- und Datengrundlagen
- Beratung bei der Bauausführung vor Ort, hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Definition der bodenschützenden Randbedingungen, Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen, Kontrolle der vorhandenen Vegetation am Boden und im Wasser)
- Überwachen und ggf. Festlegung der hinsichtlich Natur-, Boden- und Gewässerschutz notwendigen Maßnahmen
- Kontrolle sämtlicher Bauflächen vor Baubeginn während der Brutzeit auf Besatz durch Brutvogelarten und ggf. Regelung der Bauzeiten oder Festlegung anderer geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Nestern und Eiern.
- Es hat eine wöchentliche Dokumentation der Baumaßnahme zu erfolgen. Auf Verlangen ist die Baudokumentation an die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständigen Fachbehörden weiterzuleiten.
- Die Protokolle der regelmäßig stattfindenden Begehungen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der zuständigen Fachbehörde kurzfristig weiterzuleiten.
- Auf Verlangen ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden außerdem jederzeit Einblick in die Dokumentation des Bauablaufs zu gewähren. Die Baudokumentation enthält Angaben zu Bauzeiten, Baufortschritt sowie aufgetretenen Besonderheiten wie z. B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse und Unfälle. Auf Grundlage der Baudokumentation hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine evtl. erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.
- Die gesamte Baudokumentation und Bewertung der Bauarbeiten (Ergebnisbericht) ist der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten vorzulegen. Zur Dokumentation des Bauablaufes sind auch für den Bauablauf geeignete Fotomaterialien anzufertigen.



- Bei Auftreten von Problemen in der Bauausführung oder bei möglichen Verstößen gegen relevante Nebenbestimmungen zum Natur-, Boden- und Gewässerschutz ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der ÖBB/BBB abzustimmen. Die ÖBB/BBB übt in diesen Fällen zusätzlich beratende Tätigkeiten aus. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, liegt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Bau- und Projektleitung der Vorhabenträgerin. Die Entscheidungsfälle sind durch die ÖBB/BBB schriftlich zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und/oder Gewässerschutzes zeitnah vorzulegen.

1.1.3.2.3 Bodenschutz

1.1.3.2.3.1 Der Bodenaushub ist in Abhängigkeit unterschiedlicher Bodenarten separat zu lagern, um die vormals vorhandene Struktur weitestgehend wiederherzustellen. Dies hat unter Hinzuziehung der bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Die bauausführenden Unternehmen sind durch die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der Maßgaben zu verpflichten.

1.1.3.2.3.2 Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden (z. B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o. Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, Witterung). Die im Zuge der Baumaßnahme verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktion zu versetzen (Rekultivierung). Das Tiefpflügen zur Bodenlockerung im Bereich von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit ist mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Darüber hinaus ist beim Rückbau von Masten und deren Fundamenten sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Für die Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In der Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

1.1.3.2.3.3 Der Mutterboden ist so auszubauen, zwischenzulagern und in einer Qualität wieder einzubauen, dass die Bonität der landwirtschaftlichen Böden bestmöglich erhalten bleibt. Vor Ort freigelegter Mutterboden ist 1:1 wiedereinzubauen.

1.1.3.2.3.4 Aus bodenschutzrechtlichen Gründen sind zum Schutz gegen Korrosion Anstriche mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen. Sofern keine schwermetall- und lösungsmittelfreien Anstriche auf dem Markt erhältlich sind, sind schwermetall- und lösungsmittelarme Anstriche zu verwenden, die gewässergefährdende Schadstoffeinträge infolge von Abrieb/Alterung ausschließen.

1.1.3.2.3.5 Ergeben sich bei Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen bzw. Ablagerungen bodenfremder Materialien oder auf Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG, so sind unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde des betroffenen



Landkreises zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Verdachtsmomenten, die bereits vor Beginn der Erd- und Bauarbeiten auftreten.

1.1.3.2.3.6 Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie auch des Bodenschutzrechtes (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

1.1.3.2.3.7 Sofern im Rahmen der Bauvorbereitung an den Masten der Bestandsleitungen festgestellt wird, dass teeröhlhaltige Schwellenfundamente vorhanden sind, hat ein von der Vorhabenträgerin zu beauftragender Gutachter den ordnungsgemäßen Ausbau der Schwellenfundamente und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands in einem Erläuterungsbericht und anhand von Fotos zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Unteren Abfallbehörde spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Beim Ausbau sind Maßnahmen vorzusehen, um Verunreinigungen mit grundwassergefährdenden Stoffen zu verhindern und belastetes Bodenmaterial fachgerecht entsorgen zu können.

1.1.3.2.3.8 Auf den Mastbaustellen sind beim Rückbau von Masten sowie bei der Beschichtung von neuen Mastelementen mit Korrosionsschutz geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (z. B. Abdeckungen durch Vlies), um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Soweit möglich hat die Beschichtung im Beschichtungswerk zu erfolgen.

1.1.3.2.3.9 Die fachkundige Person der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) ist der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

1.1.3.2.3.10 Das nach Ziff. 1.1.3.2.2.3.2 zu erstellende Bodenschutzkonzept ist spätestens einen Monat vor Baubeginn den zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden vorzulegen und mit diesen abzustimmen.

1.1.3.2.4 Immissionsschutz

1.1.3.2.4.1 Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vorgegebenen Anforderungen einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für den Freileitungsmasten in den Boden und der bei der Demontage der Masten vorzunehmende Abbruch der Fundamente die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV Baulärm eingehalten werden. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

1.1.3.2.4.2 Soweit Baustellen für die Errichtung von neuen Masten in einem Abstand bis zu 200 m oder für den Rückbau von bestehenden Masten in einem Abstand bis zu 320 m zu



einem Immissionsort eingerichtet werden, hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn in diesem Bereich eine Immissionsprognose nach der AVV Baulärm vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Anforderungen der AVV Baulärm am Immissionsort eingehalten werden.

1.1.3.2.4.3 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist laufend zu überwachen und die Maßnahmen sind ggf. anzupassen.

1.1.3.2.4.4 Die Vorhabenträgerin hat den Nachweis durch Beeinflussungsberechnungen zu führen, dass technische Anlagen Dritter im Einwirkungsbereich der Leitung nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Das gilt vor allem im Fall der Kreuzung oder Parallelführung mit Anlagen von beispielsweise öffentlichen Versorgern.

1.1.3.2.4.5 Die Vorhabenträgerin oder das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen hat der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der Errichtung der Provisorien für Hochspannungsleitungen eine Dokumentation über die Prüfung und ggf. Umsetzung von Minimierungsmaßnahmen nach der 26. BImSchVV vorzulegen.

1.1.3.2.4.6 Die Vorhabenträgerin oder das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen hat dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine entsprechende schriftliche Vorankündigung zu übermitteln.

1.1.3.2.4.7 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen anzuordnen, die die Einhaltung der Anforderungen bestätigen.

1.1.3.2.5 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft

1.1.3.2.5.1 Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen. Bei Nichteinigung der Parteien ist ein vereidigter Sachverständiger hinzuziehen.

1.1.3.2.5.2 Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen so weit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Entsprechend haben die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Unternehmen sich rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen, um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen.



1.1.3.2.5.3 Die Benutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken. Gegebenenfalls entstandene Schäden sind nach Abschluss der Bauphase zu beheben.

1.1.3.2.5.4 Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene landwirtschaftliche Drainagen und Vorfluter nicht beeinträchtigt werden. Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen müssen in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler oder auf andere Weise in Funktion gehalten werden. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainarbeiten ist durch eine Fachfirma zu gewährleisten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Drainagesysteme wiederherzustellen. Dabei müssen die bestehenden Drainagestränge in das System eingebunden werden. Sollte es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen zu beheben.

1.1.3.2.5.5 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner vor Ort oder per Telefon zu Verfügung steht. Der für Rückfragen und Einzelheiten der Bautätigkeiten zuständige Ansprechpartner ist den Betroffenen mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass berechtigten Anliegen von betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen bzw. Anweisungen an das beauftragte Bauunternehmen Rechnung getragen wird.

1.1.3.2.5.6 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Fundamente der zurückzubauenden Masten auf eine Tiefe von mindestens 1,20 m unter Geländeoberkante zu entfernen. Ist eine Drainage der Fläche vorgesehen, so sind die Mastfundamente im Falle einer Pfahlgründung auf eine Tiefe von mindestens 1,80 m zu entfernen. Sollte es im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, zum Beispiel im Falle einer späteren Nutzungsänderung, hat die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten zu beseitigen. Die Entscheidung bleibt der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

1.1.3.2.5.7 Die nach dem Rückbau verbleibenden Fundamentreste sind in Lageplänen zu verzeichnen und diese den Grundstückseigentümern nach Beendigung der Rückbauarbeiten auszuhändigen.

1.1.3.2.6 Wasserwirtschaft

1.1.3.2.6.1 Soweit bei der Querung von Gewässern im Rahmen der Bauausführung Verrohrungen erforderlich werden, hat die Vorhabenträgerin diese vor Baubeginn mit den jeweiligen Eigentümern, den zuständigen Entwässerungsverbänden und den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden abzustimmen und die nachfolgenden Maßgaben zu beachten:



- Alle seitlich zufließenden Entwässerungsgräben, Rohrleitungen sowie Drainageleitungen sind mit zugelassenen Formstücken wasserdicht an die geplanten Rohrleitungen anzuschließen.
- Durch die Planung und Anlegung von entsprechenden Entwässerungseinrichtungen, wie u.a. Straßenabläufen, Entwässerungsmulden etc., ist die ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers der angrenzenden Flächen im Bereich der geplanten Gewässerverrohrungen sicherzustellen. Eine Unterbrechung der Entwässerung ist nicht zulässig.
- Die Durchlässe sind standsicher zu gründen. Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund sowie bei stark wechselnden Bodenschichten sind die Durchlässe durch geeignete Baumaßnahmen (z.B. Bodenaustausch mit Sand und Kies) zu sichern. Die Stirnflächen der Verrohrungen sind dauerhaft durch geeignete Maßnahmen gegen Ausspülungen und Erosion zu sichern. Es ist sicherzustellen, dass 0,10 m über der Rohrsohle und der Erosionssicherung ein Sohlsubstrat angelagert werden kann.
- Für die Durchlässe sind ausreichend tragfähige Rohre zu verwenden. Der Durchmesser der Durchlässe muss ausreichend bemessen sein und nach den Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS), Ausgabe 2021, mindestens 400 mm betragen. Der Durchmesser muss außerdem mindestens dem Durchmesser des in Fließrichtung oberhalb gelegenen Durchlasses entsprechen. Der Anschluss an bereits vorhandene Rohre der Überfahrten ist wasserdicht unter Verwendung von Übergangsstücken auszuführen. Alternativ können Schächte eingebaut werden, um einen fachgerechten wasserdichten Anschluss herzustellen. Undichtigkeiten führen unweigerlich zu späteren Versackungen.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten sind Ablagerungen und Bodeneinspülungen ober- und unterhalb des neuen Bauwerkes vollständig zu beseitigen. Das Gewässer ist in seinen vorherigen Zustand zu bringen und das Gewässerprofil fachgerecht und naturnah wiederherzurichten. Dies gilt auch nach Rückbau von temporären Verrohrungen, Bauflächen und Zuwegungen.
- Die Herstellungs- und baulichen Unterhaltungskosten sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Verrohrung sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Die Rohrleitung ist nach Bedarf aufzureinigen, Ablagerungen sind durch Kanalspülungen aus der Rohrleitung zu entfernen.
- Kommt es im Obergebiet eines Gewässers durch die Verlegung der Rohrleitung zu Entwässerungsproblemen, bleibt die Festsetzung weiterer Maßnahmen vorbehalten.
- Jede Änderung der Maßnahmen ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.



1.1.3.2.6.2 Auch bei Gewässern dritter Ordnung sind das Ufer und der Bereich, der landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, in einer Breite von 5,00 m von der Bebauung mit Masten freizuhalten (Gewässerrandstreifen).

1.1.3.2.6.3 In den Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten. Im Übrigen sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Unfällen die rechtlichen Vorgaben und die fachliche Praxis einzuhalten.

1.1.3.2.6.4 Im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes Vehne (Überschwemmungsgebiet des Wasserzuges vom Baumweg, ID-Nr. 653) darf anfallender Boden, sofern keine wassergefährdenden Stoffe enthalten sind, nur im Zeitraum vom 01. April bis 30. September des Jahres vorübergehend gelagert werden. In den übrigen Zeiten des Jahres ist eine Lagerung von Erdaushub innerhalb des Überschwemmungsgebietes untersagt.

1.1.3.2.6.5 Diejenigen Baustoffe, die in das Grundwasser eingebracht werden, müssen über eine entsprechende europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG verfügen.

1.1.3.2.6.6 Alle im Baustellenbereich einzusetzenden Maschinen/Geräte sind vor dem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverluste zu prüfen. Defekte Maschinen/Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.

1.1.3.2.6.7 Im Baustellenbereich sind Bindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, im Falle eines unbeabsichtigten Austritts von wassergefährdenden Stoffen diese vollständig zu binden. Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen wie Treib- oder Schmierstoffen (auch bei biologisch abbaubarem Hydrauliköl) sowie sonstigen wasserrelevanten Schadensfällen sind unverzüglich die zuständige Untere Wasserbehörde und die Feuerwehr zu informieren. Daneben sind unverzüglich Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Austreten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern.

1.1.3.2.6.8 Zum Bau dürfen keine Materialien verwendet werden, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (z. B. Recyclingmaterial oder belasteter Boden für die Verfüllung, Anstrichfarben, Trennmittel, Beschichtungsmittel).

1.1.3.2.6.9 Die baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass die Leichtigkeit der maschinellen Unterhaltung an den Gewässern nicht dauerhaft erschwert wird und keine Schäden an den Gewässern auftreten.

1.1.3.2.6.10 Schäden am und im Gewässer, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Während der Bauarbeiten ist der Wasserabfluss in den Gewässerprofilen zu gewährleisten. Ggf. während der Bauzeit in



Gewässer eingetragenes Bodenmaterial, Schwebstoffe sowie sonstige Baustoffe sind unverzüglich zu beseitigen.

1.1.3.2.6.11. Der Baubeginn und das Ende der Bauarbeiten sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde jeweils mindestens eine Woche vorab unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.1.3.2.7 Straßen und Wege

1.1.3.2.7.1 Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen, einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Gebietskörperschaften, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.

1.1.3.2.7.2 Rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

1.1.3.2.7.3 Temporäre Zuwegungen sind rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor dem Baubeginn mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen und nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist wieder anzupflanzen.

1.1.3.2.7.4 Bauarbeiten an bestehenden Straßen sind mit den Trägern der Straßenbaulast abzustimmen.

1.1.3.2.7.5 Alle Maßnahmen, die in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifen, haben die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der örtlich zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen und die erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen herbeizuführen und die hierfür notwendigen Anordnungen zu veranlassen, z.B. für Baustellenzufahrten, Leargerüste, vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkungen. Bei notwendigen Sperremaßnahmen an öffentlichen Straßen sind den zuständigen Verkehrsbehörden entsprechende qualifizierte Umleitungspläne vorzulegen.

1.1.3.2.7.6 Bauarbeiten an bestehenden Straßen sowie für die Errichtung von Schutzgerüsten und Provisorien in Bauverbots- oder Baubeschränkungszone von Landes- und Kreisstraßen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 NStrG sowie Bundesfernstraßen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG sind mit den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast abzustimmen.



1.1.3.2.7.7 Für alle Arbeiten, die in der Bauverbots- oder Baubeschränkungszone von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen stattfinden, sind detaillierte Planungsunterlagen mit Aussagen zu Verkehrssicherungs- und Beweissicherungsmaßnahmen sowie Umleitungen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße zu erstellen und mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereiche Lingen, abzustimmen. Im Landkreis Cloppenburg hat die Abstimmung mit der Straßenmeisterei Friesoythe, Herr Behrens (Tel.: 04491/93443-0) bzw. Straßenmeisterei Lönigen, Herr Feike (Tel.: 05432/80799-0) zu erfolgen.

1.1.3.2.7.8 Die Vorhabenträgerin zeigt der NLStBV, Geschäftsbereich Lingen, die Beendigung des Rückbaus der 110-kV-Leitung (LH-14-056) an und beantragt im Anschluss die Aufhebung der bestehenden Kreuzungsverträge.

1.1.3.2.8 Landesvermessung

Die Vorhabenträgerin hat das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen über den durch die Baumaßnahmen verursachten Verlust, die Beschädigung oder die Gefährdung der Standsicherheit von Festpunkten des Landesbezugssystems im Trassenkorridor zu informieren. Die Festpunkte LFP_301400100, LFP_301405900 und SFP_301407300 sind von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführung vor Beschädigung zu schützen, zum Beispiel durch einfaches Auspflocken. Die Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn mit dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen abzustimmen.

1.1.3.2.9 Denkmalschutz

Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen, vor Baubeginn im Bereich des Masten Nr. 73 der zurückzubauenden 110-kV-Leitung (LH-14-056) die zuständige Untere Denkmalbehörde über den Beginn der Arbeiten zu informieren und die Durchführung der Baumaßnahme abzustimmen. Die Abstimmung hat auch die vorzusehenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Bodendenkmale zu umfassen.

1.1.3.2.10 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung

Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

1.1.3.2.11 Belange der Leitungsträger

1.1.3.2.11.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger

1.1.3.2.11.1.1 Die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen haben rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen Kontakt, mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.



1.1.3.2.11.1.2 Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger dürfen grundsätzlich nicht mit baulichen Anlagen überbaut werden und sind von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.

1.1.3.2.11.2 Belange der Avacon Netz GmbH

1.1.3.2.11.2.1 Die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen haben sicherzustellen, dass bei der Bauausführung die Vorgaben, der von der Avacon GmbH ausgehändigten „Leitungsschutzanweisung“ und des „Merkblattes zum Schutz der Verteilungsanlagen“ eingehalten werden.

1.1.3.2.11.2.2 Die Vorhabenträgerin vereinbart rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten, einen Termin für die örtlichen Einweisung mit dem jeweiligen zuständigen Ansprechpartner der Avacon Netz GmbH.

1.1.3.2.11.2.3 Die 110-kV-Leitungen (LH-14-047, LH-14-142 und LH-14-056) sind, soweit sie nicht Bestandteil des planfestgestellten Vorhabens sind, durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen nicht ohne Zustimmung der Avacon Netz GmbH entfernt oder versetzt werden. Maststandorte und Zuwegungen müssen während der Bauausführung jederzeit auch mit schwerem Gerät wie z.B. einem Lastkraftwagen oder Kran, erreichbar bzw. nutzbar sein.

1.1.3.2.11.2.4 Bei Beschädigungen der 110-kV-Leitungen (LH-14-047, LH-14-142 und LH-14-056) ist die Schadensstelle sofort zu räumen und abzusperren. Des Weiteren ist die bei der Avacon Netz GmbH zuständige Störstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

1.1.3.2.11.3 Belange der EWE Netz GmbH

Vor Beginn der Baumaßnahmen, welche die Versorgungsleitungen der EWE Netz GmbH betreffen, wird sich die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Fachabteilung der EWE Netz GmbH in Verbindung setzen.

1.1.3.2.11.4 Belange der ExxonMobil Production Deutschland GmbH

1.1.3.2.11.4.1 Die Zuwegung und der Zugang zu Gasleitungen müssen dauerhaft, auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein. Sollte eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens von Gasleitungen für Baumaßnahmen erforderlich werden, ist rechtzeitig, mindestens fünf Werktagen vor Beginn der Maßnahme Kontakt zur ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Betrieb Dötlingen - Abt. Pipeline, Zum Poggenpohlsand 7, 27801 Dötlingen, Tel: 0 44 33 / 88 219, aufzunehmen.

1.1.3.2.11.4.2 Die Lagerung und das Abstellen von Baumaterial, Geräten, Fahrzeugen und Bodenaushub sowie die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens der Gasleitungen sind nicht zulässig. Sollen Bauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens durchgeführt oder bauliche Anlagen errichtet werden, ist eine vorherige Abstimmung mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH erforderlich. Vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile (beispielsweise Markierungen, Schilderpfähle) sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen.



1.1.3.2.11.4.3 Im Bereich der Kreuzungen der 110-kV-Leitungen mit Gasleitungen ist zwischen Rohrleitungsachse und Mast (Mastfundament bzw. Masteckstiel) grundsätzlich ein Mindestabstand von 20 m gemäß AfK-Empfehlung Nr. 3/DVGW GW 22 (2014) einzuhalten. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, ist zu gewährleisten, dass zwischen Rohrleitung und äußerem Rand der Erdungsanlage (Masterder) ein Abstand von mindestens 2 m (lichte Weite) eingehalten wird.

1.1.3.2.11.5 Belange der GASCADE Gastransport GmbH

1.1.3.2.11.5.1 Bei Errichtung von Hochspannungsfreileitungen sind die AfK-Empfehlungen sowie die einschlägigen VDE-Bestimmungen zu beachten. Das äußere Leiterseil darf im Parallelverlauf zu Erdgas-Hochdruckleitungen einen Abstand zur Rohrachse von 10 m nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der GASCADE Gastransport GmbH unterschreiten.

1.1.3.2.11.5.2 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist rechtzeitig – mindestens aber zwei Wochen vorab – mit der Pipeline-Service PLS Bunde (Tel.: +49 4953 9188-2513 oder Mobil: +49 1525 4752157) ein Ortstermin zu vereinbaren.

1.1.3.2.11.5.3 Vor Beginn der Baumaßnahmen sind vorhandene Markierungspfähle (teilweise mit Messeinrichtung) unter Aufsicht des Pipeline-Service zu sichern.

1.1.3.2.11.5.4 Vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile (beispielsweise Markierungen, Schilderpfähle) sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen nicht ohne Zustimmung der GASCADE Gastransport GmbH entfernt oder versetzt werden.

1.1.3.2.11.5.5 An Maststandorten sind Suchschachtungen durchzuführen, um die Lage vorhandener Drainagen festzustellen. Sollten sich Drainagen im Mastbereich befinden, sind diese fachgerecht um die Masten herumzulegen, so dass deren Funktion weiterhin gewährleistet ist. Sollte es durch die Baumaßnahmen zu Schäden an den Drainagen kommen, sind diese wieder herzustellen.

1.1.3.2.11.5.6 Die Baumaßnahmen sind im Beisein des Pipeline Service durchzuführen. Die für die Demontage der Masten zu verwendenden Krananlagen sind außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Die für die Verankerung einzusetzenden Anker sind ebenfalls außerhalb des Schutzstreifens einzubringen.

1.1.3.2.11.5.7 Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren bzw. Überqueren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen darf nur unter Aufsicht der GASCADE Gastransport GmbH und unter Einhaltung von mit der GASCADE Gastransport GmbH abgestimmten Sicherheitsvorkehrungen erfolgen.

1.1.3.2.11.5.8 Die Lagerung und das Abstellen von Baumaterial, Geräten, Fahrzeugen und Bodenaushub, das Anbringen von Verankerungen sowie die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitungen sind nicht zulässig. Sollen Bauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens durchgeführt oder bauliche Anlagen errichtet werden, ist eine vorherige Abstimmung mit der GASCADE Gastransport GmbH erforderlich.



1.1.3.2.11.5.9 Die Vorhabenträgerin hat gemäß DVGW Arbeitsblatt GW 22 sowie dem Beiblatt GW 22-B1 zu prüfen, ob eine unzulässige Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes der Erdgas-Hochdruckleitungen durch die Errichtung der Hochspannungsfreileitung vorliegt. Das Ergebnis ist mit der Abteilung GNS – KT Pipeline der GASCADE Gastransport GmbH abzustimmen.

1.1.3.2.11.6 Belange der Open Grid Europe GmbH

1.1.3.2.11.6.1 Die Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH sind zu beachten.

1.1.3.2.11.6.2 Die Zuwegung und der Zugang zur Ferngasleitung und ihren Anlagen muss dauerhaft, auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein.

1.1.3.2.11.6.3 Vor Baubeginn muss eine örtliche Leitungskennzeichnung der Leitungen der Open Grid Europe GmbH durch deren Fachpersonal erfolgen.

1.1.3.2.11.6.4 Die Lagerung und das Abstellen von Baumaterial, Geräten, Fahrzeugen und Bodenaushub, die Errichtung von baulichen Anlagen und die Einrichtung von Arbeits- und Baustellenflächen sowie das Einbringen von Erdankern zur Stabilisierung der Freileitungsmasten innerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung sind nur nach Rücksprache und mit Zustimmung der Open Grid Europe GmbH gestattet. Bäume oder Sträucher dürfen innerhalb des Schutzstreifens nicht angebaut werden. Sind Sicherheitsabstände einzuhalten, dürfen diese nicht im Schutzstreifen der Ferngasleitung liegen.

1.1.3.2.11.6.5 Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen der Ferngasleitung darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH und unter Einhaltung von mit der Open Grid Europe GmbH abgestimmten Sicherheitsvorkehrungen erfolgen.

1.1.3.2.11.7 Belange des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbands (OOWV)

1.1.3.2.11.7.1 Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist auf die Versorgungsanlagen des OOWV Rücksicht zu nehmen; die Mindestschutzabstände und Sicherheitsvorkehrungen sind beim Kreuzen von Versorgungsleitungen nach den Technischen Regeln für Wasserverteilungsanlagen DVGW W 400-1.12 zu berücksichtigen. Versorgungsanlagen des OOWV dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Deckschicht von Zuwegungen (außer in Kreuzungsbereichen) überbaut werden.

1.1.3.2.11.7.2 Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Baggerarbeiten dürfen nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. Im Zweifelsfall sind Such- oder Probeschachtungen von Hand vorzunehmen.

1.1.3.2.11.7.3 Die Rohrnetzarmaturen des OOWV müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut bzw. mit Baumaterial überlagert werden.



1.1.3.2.11.7.4 Die Kosten für die Durchführung von Schutzvorkehrungen an Anlagen des OOWV sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Durch die Bauarbeiten verursachte Schäden am Versorgungsnetz sind auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beheben.

1.1.3.2.11.7.5 Abweichungen bezüglich der in diesen Nebenbestimmungen und dem Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Vorgehensweise sind bei einer Annäherung an Leitungen des OOWV mit dem OOWV abzustimmen.

1.1.3.2.11.7.6 Dem OOWV steht das Recht zu, die Bauarbeiten jederzeit durch eine fachkundige Aufsicht zu überwachen.

1.1.3.2.11.7.7 Nach Abschluss der Bau- und Verlegearbeiten ist eine Ausfertigung der Bestandspläne für die Kreuzungsbereiche, in denen die genaue Lage der planfestgestellten Leitung eingetragen ist und die technischen Daten vermerkt sind, dem OOWV zu übermitteln.

1.1.3.2.11.8 Belange der Deutsche Telekom Technik GmbH

1.1.3.2.11.8.1 Sofern Telekommunikationslinien der Telekom Technik GmbH durch die planfestgestellten Leitungen gestört werden, hat die Vorhabenträgerin Schutzvorkehrungen anzubringen. Die Kosten für die Durchführung von Schutzvorkehrungen sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.

1.1.3.2.11.8.2 Beim Zusammentreffen oberirdischer Linien der Telekom Technik GmbH mit den planfestgestellten Leitungen sind die Bestimmungen der DIN VDE 0210 und der DIN VDE 0105-1 einzuhalten. Über die Einhaltung dieser Anforderungen ist von der Vorhabenträgerin gegenüber der Deutsche Telekom Technik GmbH eine schriftliche Erklärung vorzulegen.

1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.2.1 Erlaubte Benutzungen

1.2.1.1 Für das im Wasserrechtsantrag vom 25. Oktober 2024 und in Anlage 18.1 beantragte Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung an 16 Neubaumasten wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Landkreis Cloppenburg, Schreiben vom 13. Dezember 2024) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13 WHG erteilt.

1.2.1.2 Für das im Wasserrechtsantrag vom 25. Oktober 2024 und in Anlage 18.1 beantragte Einleiten des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den im Wasserrechtsantrag definierten Einleitstellen wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Landkreis Cloppenburg, Schreiben vom 13. Dezember 2024) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG erteilt.

1.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.2.1 Die im Wasserrechtsantrag vom 25. Oktober 2024 aufgeführten Entnahmemengen und Einleitmengen dürfen nicht überschritten werden. Sollte geplant sein, die Entnahmemenge



oder die Einleitmenge während der Wasserhaltungsarbeiten zu erhöhen, sind die hierdurch veränderten Bedingungen von einem Fachgutachter zu ermitteln und darzustellen. Die Ergebnisse sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde vor einer Erhöhung der Entnahmemenge oder Einleitmenge zur Prüfung vorzulegen.

1.2.2.2 Die Vorhabenträgerin oder das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen haben dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche wasserrechtlichen Vorgaben und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis eingehalten werden.

1.2.2.3 Die Erlaubnis ist jeweils befristet für die Dauer der Arbeiten zur Herstellung des Mastfundamentes.

1.2.2.4 Der Beginn und das Ende der Grundwasserabsenkungen sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Landkreis Cloppenburg) rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vorab schriftlich anzuzeigen (Ansprechpartner Herr Grote Tel.: 04471/15110, E-Mail: grote@lkclp.de).

1.2.2.5 Der zuständigen Unteren Wasserbehörden (Landkreis Cloppenburg) ist vor Beginn der Bauwasserhaltung eine verantwortliche Person schriftlich mitzuteilen, welche für die Dokumentation und Überwachung der Grundwasserhaltung zuständig ist. Unvorhergesehene Ereignisse, wie Schadenfälle, Wassereinbruch usw. sind den zuständigen unteren Wasserbehörden unverzüglich mitzuteilen. Im Landkreis Cloppenburg sind hierfür als derzeit zuständige Ansprechpartner Herr Grote Tel.: 04471/15110, E-Mail: grote@lkclp.de und Frau Taphorn, E-Mail: s.taphorn@lkclp.de zu benachrichtigen.

1.2.2.6 Sofern ein Einfluss der Wasserhaltung auf Bauwerke im Bereich der Absenkungstrichter nicht sicher auszuschließen ist, ist eine entsprechende Beweissicherung und Beteiligung eines qualifizierten Gutachters vorzunehmen. Dabei sollte mindestens vor Beginn der Bauwasserhaltung und unmittelbar nach deren Abschluss eine Beweissicherung an den betroffenen Bauwerken vorgenommen werden.

1.2.2.7 Die Bauwasserhaltung ist auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Das anzuwendende Verfahren der Grundwasserabsenkung ist so zu wählen, dass eine möglichst schonende Grundwasserabsenkung gewährleistet ist und eine Beeinträchtigung von Nachbarbebauungen ausgeschlossen ist.

1.2.2.8 Mit den Eigentümern der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, welche im Bereich der berechneten Absenkungen liegen, ist vorab eine einvernehmliche Lösung bezüglich eventueller Schadensersatzansprüche zu vereinbaren.

1.2.2.9 Die während der Bauphase geförderten Grundwassermengen sind mittels eines geeigneten Mengenzählers jederzeit zeitbezogen zu messen. Die gemessenen Mengen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die ermittelten Messdaten sowie das Betriebstagebuch durch ein Fachbüro auswerten zu lassen und



spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahmen der zuständigen Unteren Wasserbehörde unaufgefordert zu übersenden.

1.2.2.10 Die im Maßnahmenblatt V10 (Anlage 12.1) des Planfeststellungsantrags enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächengewässer durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Einleitung von Grundwasser werden auch als Bestandteile der wasserrechtlichen Erlaubnis für verbindlich erklärt.

1.2.2.11 Beim Einbau und Betrieb der Entnahmeanlage dürfen keine wassergefährdenden Stoffe wie z. B. Treib- und Schmierstoffe in das Grundwasser gelangen. Die gesamte Anlage ist deshalb mit größter Sorgfalt einzubauen und zu betreiben. Die zum Betrieb der Anlage erforderlichen Maschinen sind mit dauernd wirksamen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Grundwasser auszurüsten.

1.2.2.12 Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser oder das Gewässer gelangen, unverzüglich, notfalls fernmündlich, der zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses anzugeben.

1.2.2.13 Die Anlage zur Grundwasserabsenkung ist so zu erstellen und zu betreiben, dass benachbarte Grundstücke, die umliegenden Bebauung oder Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen) sowie die einschlägigen öffentlichen Bestimmungen (z. B. Verkehrssicherung, Unfallverhütung) zu beachten.

1.2.2.14 Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser ist nach Maßgabe des Maßnahmenblatts V10 (Anlage 12.1) des Planfeststellungsantrags zu untersuchen und zu behandeln, insbesondere bei Absinken des Sauerstoffgehalts unter den Wert von 4 mg/l mit Sauerstoff anzureichern sowie bei Überschreiten des Eisengehalts über den Wert von 1 mg/l durch Enteisenung zu behandeln.

1.2.2.15 Die Qualität des einzuleitenden Wassers muss so beschaffen sein, dass eine physikalische, chemische und biologische nachteilige Veränderung der in den Antragsunterlagen genannten Vorfluter und eine biologisch nachteilige Veränderung der für die Gewässerfauna entscheidenden chemisch-physikalischen Parameter nicht zu besorgen ist.

1.2.2.16 Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Oberflächengewässers ist während des Einleitens des zutage gefördert Grundwassers zu kontrollieren. Sofern die Kontrolle ergibt, dass das Oberflächengewässer hydraulisch überlastet ist, ist das Einleiten des zutage gefördert Grundwassers unverzüglich zu stoppen. Die Erlaubnisinhaberin hat sich unmittelbar mit der Unteren Wasserbehörden des Landkreises Cloppenburg in Verbindung zu setzen.



1.2.2.17 Vorhandene Verrohrungen und Durchlässe, die im Fließverlauf des Gewässers liegen und bei denen die Einleitung zu einer spürbaren Erhöhung der Durchflussmenge führen kann, sind vor Beginn des Einleitens des zutage geförderten Grundwassers auf mögliche Verstopfungen zu kontrollieren und gegebenenfalls aufzureinigen.

1.2.2.18 Der jeweils zuständige Entwässerungsverband ist über die Einleitung des geförderten Grundwassers in Kenntnis zu setzen.

1.2.2.19 Die in den Maßnahmenblättern in Anlage 12.1 des Planfeststellungsantrags geregelte „Ökologische Baubegleitung“ (Vermeidungsmaßnahme V1.2) und „Bodenkundliche Baubegleitung“ (Vermeidungsmaßnahme V1.1) werden auch als Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis für verbindlich erklärt, soweit dort beschriebene Maßnahmen der Überwachung der Gewässerbenutzungen dienen. Die „Ökologische Baubegleitung“ hat insbesondere die Einleitung in das Gewässer zu beobachten/auszuwerten. Für eventuell eintretende negative Folgen sind Gegenmaßnahmen zu bestimmen.

1.2.2.20 Nach der Beendigung der Bauarbeiten sind Ablagerungen und Sandeinspülungen in den nachfolgenden Gewässern auf Kosten der Vorhabenträgerin vollständig zu beseitigen.

1.2.2.21 Nur temporär hergestellte Nutzflächen oder zurückzubauende Flächen und Anlagen sind – nachdem das Zutagefördern des Grundwassers und das Einleiten des zutage geförderten Grundwasser in Oberflächengewässer abgeschlossen sind – unverzüglich in den Ursprungszustand zu versetzen.

1.2.2.22 Die Einleitstellen in Entwässerungsgräben sind so zu befestigen, dass keine Ausspülungen an Gewässern zu befürchten sind.

1.2.2.23 Die Maßnahmen im und am „Almsweg Wasserzug“ (Gew. Nr. 24.07) sind rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten mit der Hunte-Wasseracht abzustimmen.

1.3 Zusagen der Vorhabenträgerin

Die folgenden Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren werden nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt:

1.3.1 Wasserwirtschaft, Hunte-Wasseracht

- Die eingeleiteten Wassermengen in die Verbandsgewässer der Hunte-Wasseracht werden mit einem geeichten Wasserzähler ermittelt und der Hunte-Wasseracht mitgeteilt.
- Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine Abnahme mit der Hunte-Wasseracht.

1.3.2 Wasserwirtschaft, Friesoyther Wasseracht

- Der geplante Beginn und der Abschluss der Maßnahmen werden der Friesoyther Wasseracht rechtzeitig vorab schriftlich mitgeteilt.



- Die eingeleiteten Wassermengen in die Verbandsgewässer der Friesoyther Wasseracht werden mit einem geeichten Wasserzähler ermittelt und der Friesoyther-Wasseracht mitgeteilt.

1.3.3 Wasserwirtschaft, Ammerländer Wasseracht

- Die Unterhaltungsmaßnahmen der Ammerländer Wasseracht an ihren Verbandsgewässern werden durch das Vorhaben nicht behindert.

1.3.4 Wasserwirtschaft, Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

- Vor Baubeginn im Bereich von betroffenen Leitungen und Elektrokabeln wird zur Einweisung Kontakt mit der Betriebsstelle Thülsfelde des OOWV aufgenommen und es werden aktuelle Auskünfte zur Lage von Leitungen und Elektrokabeln abgefragt.
- Die Richtlinien des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 werden bei der Planung und Durchführung der gesamten Baumaßnahmen beachtet.
- Die Ermittlung der genauen Lage der erdverlegten Leitung des OOWV erfolgt nach vorheriger Zustimmung unter Beisein von fachkundigem Personal.

1.3.5 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lingen –, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

- Baustellen an klassifizierten Straßen werden möglichst über vorhandene öffentliche Straßen bzw. Gemeindestraßen erschlossen. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten angelegt werden müssen, erfolgt rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen eine Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lingen.
- Die Straßenbenutzungsverträge zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Vorhabenträgerin werden, soweit erforderlich, angepasst bzw. erneuert.

1.3.6 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

- Im Vorfeld des Baustarts im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes Vehne (Vehne, ID-Nr. 653) erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde.
- Die Vorhabenträgerin teilt der NLWKN-Betriebsstelle Cloppenburg frühzeitig die Zeiträume für Wasserhaltungsmaßnahmen im Einflussbereich der Grundwasserstellen des NLWKN mit.



1.3.7 Fischereiwirtschaft, Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Fischereikundlicher Dienst

Sollte sich die Notwendigkeit der Errichtung eines Kreuzungsbauwerks ergeben, werden die einschlägigen allgemeinen Empfehlungen („Kreuzungsbauwerke bei Fließgewässern - Gestaltungsvorschläge für Durchlässe, Brücken, Verrohrungen und Düker“, P. Sellheim 1996, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 5/96, S. 205-208) berücksichtigt.

1.3.8 Landkreis Cloppenburg

- Die Flächenzuordnung zur Führung eines Kompensationsflächenverzeichnisses wird dem Landkreis, Untere Naturschutzbehörde mitgeteilt.
- Die Abnahme- und Unterhaltungsprotokolle der Kompensationsmaßnahmen werden der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.
- Die Umsetzung der in den Maßnahmenblättern (Anlage 12.1) dargestellten Ausgleichsmaßnahmen A1 und A_{CEF2} auf externen Flächenpools wird gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des jeweiligen Landkreises nachgewiesen, in welchem der Eingriff durch das Vorhaben stattfindet (Ausgleichsmaßnahme A1 im Landkreis Oldenburg, Ausgleichsmaßnahme A_{CEF2} im Landkreis Cloppenburg).
- Sollten im Zuge der Bauarbeiten Pflanzenarten der Roten Liste Niedersachsens bzw. Deutschlands festgestellt werden, werden diese Funde der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt und das weitere Vorgehen abgestimmt.
- Im Zusammenhang mit der Vermeidungsmaßnahme V_{AR12} sagt die Vorhabenträgerin zu, dass die Amphibien in direkt benachbarte Bereiche umgesetzt werden, damit sie nach den Baumaßnahmen wieder in ihre Habitate zurückkehren können.
- Die Vorhabenträgerin teilt der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises die mittels GPS eingemessenen Ausbringungsorte der angebrachten Fledermauskästen (Ausgleichsmaßnahme A_{CEF3}) mit.
- Der von der ÖBB (Maßnahmenblatt V1.2) zu erstellende Abschlussbericht wird der Unteren Naturschutzbehörde kurzfristig übermittelt.

1.3.9 Gastransport, Open Grid Europe GmbH (OGE)

Bei der Anlage von Baustraßen und bei sonstigen Baumaßnahmen im Schutzbereich der Ferngasleitung wird die Zugänglichkeit zur Ferngasleitung immer gegeben sein. Die Überdeckung der Versorgungsanlage im Bereich der Baustraße wird den Wert von 1,0 m nicht unterschreiten. Die Baustraße wird so aufgebaut, dass keine Setzungen entstehen. Durch Absperrung des Schutzstreifens mit Bauzäunen in der Nähe der Baustraße wird ein unzulässiges Überfahren des Schutzstreifens mit Baumaschinen vermieden. Vor Baubeginn werden die Informationen zum Ausbau der Andienungswegen, sowie die technischen Daten der Bau- und Transportfahrzeuge der OGE übermittelt.



1.3.10 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH werden bei den Bauarbeiten vor Beschädigungen geschützt. Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien bleibt jederzeit gewährleistet. Die Kabelschutzanweisung der Telekom wird beachtet. Vor Beginn der Bauarbeiten wird sich die Vorhabenträgerin bei der Telekom Technik GmbH über die Lage der Telekommunikationslinien und Richtfunkstrecken informieren (Telekommunikationslinien Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per E-Mail: Planauskunft.Nord@telekom.de, Richtfunkstrecken E-Mail-Adresse: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de).

1.4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt werden bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.5 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG sofort vollziehbar.

1.6 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.



2 Begründender Teil

Die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH plant die Umsetzung des Vorhabens Nr. 6 der Anlage zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG) „Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen; Drehstrom, Nennspannung 380 kV (Gesamtvorhaben) innerhalb der Regelzone der TenneT TSO GmbH in sechs Planfeststellungsabschnitten (PFA) umzusetzen:

Tabelle 3: Übersicht Planfeststellungsabschnitte

PFA	Räumliche Begrenzung	Inhalt	Betroffene Landkreise	Ausführung	Längen
1	UW Conneforde bis Mast Nr. 46	Neubau 380-kV-Leitung, Rückbau 220-kV-Leitung	Ammerland	Freileitung	ca. 21 km
2	Mast Nr. 46 bis Mast Nr. 111	Neubau 380-kV-Leitung, Rückbau 220-kV-Leitung,	Ammerland, Oldenburg, Cloppenburg	Freileitung	ca. 24 km
2a	Mast Nr. 111 bis UW Garrel_Ost	Neubau 380-kV-Leitung (Freileitung, KÜA, Erdkabel)	Cloppenburg	Freileitung und Erdkabel	ca. 4 km
3	UW Garrel_Ost bis UW Cappeln_West	Neubau 380-kV-Leitung, Rückbau 220-kV-Leitung bis UW CLPO, Mitnahme 110-kV-Leitung bis UW CLPO	Cloppenburg	Freileitung	ca. 25 km
3a	110-kV (CLPO_FSOY) UW Garrel_Ost	Neubau 110-kV-Leitung, Anpassung der Leitungsführung 110-kV-Leitung, Rückbau 110-kV-Leitung	Cloppenburg	Freileitung	ca. 3 km (Neubau) ca. 1 km (Anpassung) ca. 13 km (Rückbau)
4	UW Cappeln_West bis Landkreisgrenze Cloppenburg/Osnabrück	Neubau 380-kV-Leitung	Cloppenburg	Freileitung	ca. 19 km

Das Vorhaben hat eine Gesamtlänge von ca. 125 km, davon entfallen ca. 96 km auf die Regelzone der Vorhabenträgerin. Es soll in insgesamt sieben Abschnitten verwirklicht werden.

Gegenstand des Projektes ist ferner, die bestehende 220-kV-Leitung zwischen den bestehenden Umspannwerken Conneforde und Cloppenburg_Ost durch das Projekt CCM zu ersetzen und die Bestandsleitung in der Folge zurückzubauen.

Zur Verknüpfung mit dem Verteilnetz werden im Raum Cloppenburg zwei Umspannwerke neu errichtet. Diese befinden sich in den Gemeinden Garrel (Umspannwerk Garrel_Ost) und Cappeln (Umspannwerk Cappeln_West) und sollen separat durch ein Verfahren nach BImSchG durch das entsprechend zuständige Gewerbeaufsichtsamt genehmigt werden.

Zwischen dem neuen Umspannwerk Garrel_Ost und dem bestehenden Umspannwerk Cloppenburg_Ost wird eine bestehende 110-kV-Leitung der Avacon Netz GmbH (Avacon) (LH-14-143) auf dem Gestänge der neuen 380-kV-Höchstspannungsleitung mitgenommen und in der Folge in Teilabschnitten zurückgebaut.



Die vorliegende Planfeststellung – Abschnitt 3a – betrifft Änderungen im 110-kV-Netz, die zur Einbindung dieses Netzes in das neue Umspannwerk Garrel_Ost erforderlich werden. Dies umfasst die Errichtung und den Betrieb der ca. 3 km langen 110-kV-Leitung vom Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N der Leitung LH-14-047 bis zum Umspannwerk Garrel_Ost und Änderungen im Bereich der Leitungen LH-14-047 und LH-14-056. Die 110-kV-Leitungen, die im Eigentum der Avacon stehen und von dieser betrieben werden, werden als Freileitungen mit Masten in Stahlgitterbauweise errichtet. Darüber hinaus erfolgt ein Rückbau der 110-kV-Leitung LH-14-056 südlich des Mastes Nr. 40. Ferner werden die temporär erforderlichen Provisorien sowie die außerhalb des Trassenbereichs liegenden Kompensationsflächen zugelassen.

Rechtsgrundlage sind die Regelungen in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3, 4 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 43a ff. EnWG und §§ 72 ff. VwVfG sowie § 1 BBPlG. Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Planfeststellung liegen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vor. Das Vorhaben ist aus Gründen des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten; die nach § 43 Abs. 3 EnWG gebotene Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Interessen fällt zugunsten der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen aus.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Anlass der Planung

Mit dem Gesamtvorhaben setzt die Vorhabenträgerin in erster Linie den in § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG zum Ausdruck kommenden Auftrag um, wonach für die Realisierung der in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Maßnahmen, die *„der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen [...] dienen, [...] die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs [...] festgestellt“* wird. Anlass der Planung ist damit vorrangig der Netzverstärkungsbedarf, der aus der sich ändernden Struktur der Stromerzeugung in Deutschland resultiert. Der stete Ausbau der erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren und die sukzessive Abschaltung von Kernkraftwerken sowie der sich stetig vollziehende Ausstieg aus der Kohleenergie macht es erforderlich, dass der Strom zunehmend über längere Strecken transportiert wird. Zugleich sind auch Engpässe der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen.

Im Umspannwerk Conneforde laufen momentan mehrere 380-kV-Freileitungen zusammen, allerdings ist die Bestandsleitung zwischen Conneforde und dem Umspannwerk Cloppenburg Ost nur als 220-kV-Freileitung (LH-14-206) ausgebaut. Durch den Ersatzneubau der neuen 380-kV-Leitung und der Errichtung neuer Umspannwerke in Garrel (Umspannwerk Garrel_Ost) und in Cappeln (Umspannwerk Cappeln_West) wird die Übertragungskapazität erhöht und das unterlagerte Verteilernetz zukunftssicher eingebunden. Zwischen dem Umspannwerk Cappeln_West und dem „Punkt Merzen“ wird darüber hinaus die bestehende „Lücke“ im Höchstspannungsnetz in der Region geschlossen und eine neue 380-kV-Verbindung geschaffen. Weil die Masten der bestehenden 220-kV-Freileitungstrasse die



deutlich schwereren 380-kV-Leitenseile aus statischen Gründen nicht tragen können, kann das Ziel der Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Bereich der bestehenden 220-kV-Leitung nicht durch eine bloße Neubeseilung erreicht werden; vielmehr bedarf es auch in diesem Bereich eines (Ersatz-)Neubaus.

Seit dem Netzentwicklungsplan 2023 wird das Leitungsbauprojekt CCM (P21) als Netzverstärkung und Netzausbau aufgeführt. Auch im aktuellen Netzentwicklungsplan 2037/2045 ist es als Maßnahme zur Netzverstärkung und zum Netzausbau enthalten. Um die Übertragungskapazität zu erhöhen und das unterlagerte Verteilernetz einzubinden, müssen zusätzlich zur Ersetzung der 220-kV-Freileitung durch eine neue 380-kV-Leitung auch zwei neue Umspannwerke gebaut werden. Das Neubauvorhaben dient einerseits der Kapazitätssteigerung im Übertragungsnetz und andererseits der Entlastung bestehender Höchstspannungsleitungen, insbesondere in Nord-Süd-Richtung. Der Bundesgesetzgeber sieht diese Notwendigkeit einer technischen Erhöhung der Übertragungskapazität aus dem nordwestlichen Niedersachsen in südliche Richtung, auch um die Onshore- und Offshore-Windenergie aus Niedersachsen nach Süden weiterzuleiten.² Ohne einen Ausbau und eine Erweiterung der Übertragungskapazität der Leitung ist es nicht möglich, den gesamten eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien aus der Region nach Süden abzuleiten, ohne dabei bei der n-1-Sicherheit (Ausfallsicherheit) Abstriche machen zu müssen.

Darüber hinaus dient das Vorhaben der Verknüpfung des bestehenden Verteilernetzes auf Hochspannungsebene (110-kV) mit dem Übertragungsnetz. Um den Anforderungen der Kurzschlusskapazität der 110-kV-Schaltanlage des Verteilernetzes zu entsprechen, sind deshalb auch zwei neue Umspannwerke notwendig, um die in anderen Planfeststellungsabschnitten gebauten Höchstspannungsleitungen in das Verteilernetz einzubinden. Um das neue Umspannwerk Garrel_Ost an die Hochspannungsebene anzuschließen, ist die Mitnahme der 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung und der Anschluss der 110-kV Freileitung (LH-14-143) an das Umspannwerk Garrel_Ost notwendig; gleichzeitig muss die Verbindung der 110-kV-Freileitung zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost gewährleistet bleiben. Darüber hinaus wird die 110-kV-Bestandsleitung Cloppenburg_West – Essen (LH-14-114) in das neue Umspannwerk Cappeln_West (Gemeinde Cappeln) eingebunden (diese Maßnahmen auf der 110-kV-Ebene sind u. a. Bestandteil des Planfeststellungsabschnittes 3). Zum vollständigen Anschluss des Umspannwerkes Garrel_Ost an die Hochspannungsebene und zum Erreichen eines Betriebszustandes ohne potenzielle Überlastungen an Netzknoten im 110-kV-Netz ist darüber hinaus die Anbindung des Umspannwerkes Garrel_Ost an die 110-kV-Leitung „Abzweig Friesoythe“ (LH-14-047) und eine weitere Anpassung des 110-kV-Netzes (LH-14-142) erforderlich. Diese Anbindung an die 110-kV-Leitung „Abzweig Friesoythe“ und die Anpassung des 110-kV-Netzes werden im Planfeststellungsabschnitt 3a geregelt. Daneben wird im Planfeststellungsabschnitt 3a der Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung (LH-14-056) zwischen Mast Nr. 40 und dem Umspannwerk Cloppenburg_Ost zugelassen. Diese ist nach der Anbindung des Umspannwerkes Garrel_Ost an die 110-kV-Leitung „Abzweig Friesoythe“

² BT-Drs. 17/12638, S. 19; BT-Drs. 18/6909, S. 46; BT-Drs. 19/23491, S. 24.



(LH-14-047) und der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) nicht mehr erforderlich, so dass der vorhandene Raum künftig durch den Rückbau entlastet werden kann.

2.1.2 Beschreibung des Vorhabens

2.1.2.1 Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung

Das Gesamtvorhaben orientiert sich räumlich in seinem nördlichen Bereich, in dem eine bestehende 220-kV-Leitung ersetzt wird, an der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206). Im südlichen Bereich erfolgt zwischen dem Umspannwerk Cappeln_West und dem Endpunkt des Gesamtvorhabens bei Merzen eine Neutrassierung. Hier wird die bestehende „Lücke“ im Höchstspannungsnetz in der Region geschlossen und eine neue 380-kV-Verbindung geschaffen.

Ferner erfolgt, ebenfalls im südlichen Bereich des Gesamtvorhabens, eine teilweise Mitnahme von 110-kV-Leitungen (LH-14-143 und LH-14-047) des Verteilernetzbetreibers Avacon auf dem Gestänge der neu geplanten 380-kV-Leitung. Die Masten der 110-kV-Leitung werden entsprechend zurückgebaut. Darüber hinaus erfolgt in einem weiteren südlichen Abschnitt bei Seggewörste die Mitnahme der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) des Verteilernetzbetreibers Westnetz. Auch hier werden die entsprechenden Masten zurückgebaut.

Die Bildung rechtlich selbständiger Planungsabschnitte des Gesamtvorhabens ist erfolgt, um der Komplexität der Planungsaufgaben gerecht zu werden. Sechs der sieben Abschnitte befinden sich innerhalb der Regelzone der Vorhabenträgerin. Der siebte und südlichste Planfeststellungsabschnitt liegt innerhalb der Regelzone der Amprion GmbH und wird von dieser realisiert. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Abschnitte:

- Abschnitt 1: UW Conneforde – Mast Nr. 46, Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor LH-14-324, ca. 21 km
- Abschnitt 2: Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch LH-14-324, ca. 24 km
- Abschnitt 2a: Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch – Umspannwerk Garrel_Ost LH-14-324, ca. 4 km
- Abschnitt 3: Umspannwerk Garrel_Ost – Umspannwerk Cappeln_West LH-14-325, ca. 25 km
- Abschnitt 3a: Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N – Umspannwerk Garrel_Ost LH-14-047, ca. 3 km
- Abschnitt 4: Umspannwerk Cappeln_West – Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück LH-14-326, ca. 19 km



- Abschnitt 5: Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück LH-14-326 – Umspannwerk Merzen / Neuenkirchen, ca. 29 km

Der Planfeststellungsabschnitt 1 wurde mit Beschluss vom 21. Oktober 2022, der Planfeststellungsabschnitt 2a mit Beschluss vom 22. Dezember 2022, der Planfeststellungsabschnitt 3 mit Beschluss vom 14. August 2023, der Planfeststellungsabschnitt 2 mit Beschluss vom 10. November 2023, der Planfeststellungsabschnitt 4 mit Beschluss vom 08. Mai 2024 und der Planfeststellungsabschnitt 5 mit Beschluss vom 25. September 2024 planfestgestellt.

2.1.2.2 Ausgestaltung der beantragten Maßnahmen

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit von Errichtung und Betrieb der rund 3 km langen 110-kV-Hochspannungsfreileitung (LH-14-047) im Planfeststellungsabschnitt 3a entschieden. Der Abschnitt beginnt nordöstlich der Gemeinde Garrel im Spannfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N und endet am Umspannwerk Garrel_Ost, welches sich östlich der Gemeinde Garrel befindet. Außerdem wird der Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) von Mast Nr. 40 bis zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassen.

Die planfestgestellten Maßnahmen betreffen daher die beiden bestehenden 110-kV-Leitungen LH-14-047 und die LH-14-056 der Avacon. Die Leitungen verlaufen im Bestand wie folgt:

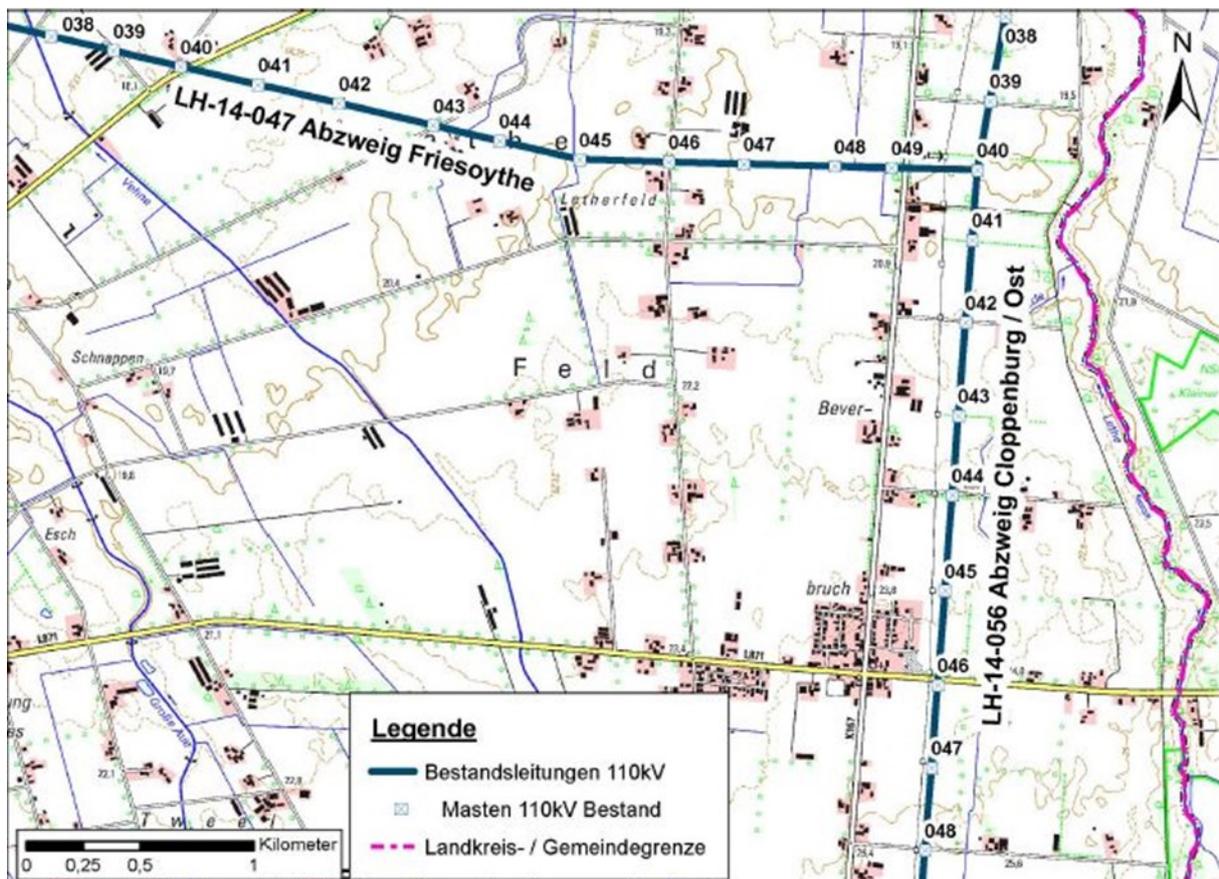


Abbildung 3: Darstellung der bestehenden 110-kV-Leitungen



Die planfestgestellten Maßnahmen zur Anpassung der Leitung LH-14-047 beginnen von Westen kommend am Mast Nr. 40. Die Masten Nr. 41, 42 und 43 der bestehenden Leitung LH-14-047 werden zurückgebaut. Die aus zwei Systemen bestehende Leitung verschwenkt über die neu zu errichtenden Masten Nr. 41N, 42N und 43 nach Süden und wird im Weiteren als Neubauleitung bis zum neuen UW Garrel_Ost geführt.

Der Leitungsteil der Leitung LH-14-047 von Mast 44 nach Osten erhält künftig die neue Leitungsbezeichnung LH-14-142, bleibt im Wesentlichen aber bestehen. Die Masten erhalten die folgenden neuen Bezeichnungen:

Tabelle 4: Gegenüberstellung der alten und neuen Bezeichnung

Mast-Nr.	Neue Leitung LH-14-047			Neue Leitung LH-14-142						
	alt	41	42	43	44	45	46	47	48	49
neu		41N	42N	43	7	6	5	4	3	2

Im Osten beginnen die planfestgestellten Maßnahmen am Mast Nr. 39 der 110-kV-Leitung (LH-14-056). Die aus zwei Systemen bestehende Leitung verschwenkt von hier von Norden kommend zukünftig über zwei neu zu bauende Masten (Nr. 40N der Leitung LH-14-056 und Nr. 1 der Leitung LH-14-142) Richtung Westen und folgt dem Trassenverlauf der neu als LH-14-142 bezeichneten Leitung bis zum bestehenden Mast Nr. 44, der zukünftig die Bezeichnung Mast Nr. 7 führen wird. Von hier verschwenkt die Leitung über den neu zu errichtenden Mast Nr. 8 nach Süden und verläuft ab dem neu zu errichtenden Mast Nr. 43 der Leitung LH-14-047 bis zum UW Garrel_Ost auf dem Gestänge der Leitung LH-14-047; die 110-kV-Leitung LH-14-047 besteht in diesem Bereich also aus insgesamt vier Systemen, zwei von Westen kommend und zwei von Osten kommend, die zum Umspannwerk Garrel_Ost führen.

Neben dem Rückbau der Bestandsleitung LH-14-047 zwischen dem Mast Nr. 41 und dem Mast Nr. 7 (LH-14-142) erfolgt ein Leitungsrückbau im Bereich der Leitungsanpassung östlich des Mastes Nr. 2 (LH-14-142) und südlich des Mastes Nr. 39 der Leitung LH-14-056. Außerdem wird ab dem Mast Nr. 40 die 110-kV-Leitung (LH-14-056) bis zum UW Cloppenburg_Ost zurückgebaut.

Zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes werden während der Ausführung der Maßnahmen für den Neubau Provisorien eingerichtet, nämlich zwischen den Bestandsmasten Nr. 41 (LH-14-047) und Nr. 7 (LH-14-142) und zwischen Mast Nr. 2 (LH-14-142) und Mast Nr. 39 (LH-14-056). Außerdem erfolgt eine temporäre elektrische Querverbindung am Mast Nr. 50 (LH-14-056; vgl. Anlage 1, Kap. 4.5.2).



Schließlich werden im Abschnitt 3a die außerhalb des Trassenbereichs liegenden Kompensationsflächen genehmigt.

Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt 3a liegt im Landkreis Cloppenburg. Von der Errichtung und dem Betrieb der 110-kV-Leitung (LH-14-047) im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N bis zum Umspannwerk Garrel_Ost und der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) stehen (inkl. Rückbau), ist ausschließlich die Gemeinde Garrel, Landkreis Cloppenburg, betroffen.

Der Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) erfolgt im Landkreis Cloppenburg auf den Gebieten der Gemeinde Garrel (Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 39 und Mast Nr. 40 und von Mast Nr. 40 bis Mast Nr. 63), der Gemeinde Emstek (Mast Nr. 64 bis Mast Nr. 65) und der Stadt Cloppenburg (Mast Nr. 66 bis zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost).

Von den Provisorien ist im Gebiet des Landkreises Cloppenburg die Gemeinde Garrel (Leitungsprovisorien zwischen Mast Nr. 40 (LH-14-047) und Mast Nr. 7 (LH-14-142) sowie zwischen Mast Nr. 2 (LH-14-142) und Mast Nr. 39 (LH-14-056)) betroffen. Der Mast Nr. 50 (LH-14-056), an dem die elektrische Querverbindung der von Norden kommenden 110-kV-Systeme erfolgt, liegt ebenfalls im Gebiet der Gemeinde Garrel.

Außerdem werden für die Kompensationsmaßnahmen Flächen auf den Gebieten folgender Landkreise und Gemeinden in Anspruch genommen: Landkreis Cloppenburg, Stadt Friesoythe (Maßnahme A_{CEF2}) und Gemeinde Garrel (Maßnahme A_{CEF3}); Landkreis Oldenburg, Gemeinde Großenkneten (Maßnahme A1).

2.1.2.2.1 Neubau der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N – Umspannwerk Garrel_Ost (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142)

2.1.2.2.1.1 Trassenverlauf des Neubaus und der Anpassung der Leitungsführung

Die geplante 110-kV-Leitung vom Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N bis zum Umspannwerk Garrel_Ost (LH-14-047) hat sich auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen im Rahmen der Abwägung als Vorzugsvariante ergeben. Sie ist Folge der im Raumordnungsverfahren ermittelten Vorzugstrasse für das Gesamtvorhaben des Neubaus der 380-kV-Leitung CCM, da die Maßnahme der Anpassung der 110-kV-Leitung an die veränderte Leitungsführung im Übertragungsnetz dient. Der konkrete Trassenverlauf der 110-kV-Leitung wurde im Rahmen der Abwägung der betroffenen Belange ermittelt.

Die 110-kV-Leitung (LH-14-047) beginnt östlich des Mastes Nr. 40, nordöstlich der Ortschaft Garrel (Gemeinde Garrel) im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N und kreuzt in diesem Bereich die Landesstraße L847 (Nikolausdorfer Landstraße). Ab Mast Nr. 42N verschwenkt die 110-kV-Leitung (LH-14-047) in südliche Richtung.



Die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) beginnt im Osten zwischen Mast Nr. 39 (LH-14-056) und Mast Nr. 40N (LH-14-142). Die Masten Nr. 1 und Nr. 40N der 110-kV-Leitung werden neu errichtet. Die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) verläuft in diesem Bereich durch den Naturpark „Wildeshäuser Geest“. Zwischen Mast Nr. 39 (LH-14-056) und Mast Nr. 40N (LH-14-142) werden verschiedene Leitungen und Kabel gekreuzt (u. a. Stromleitung, Wasserleitung und Telekommunikationskabel). Bei Mast Nr. 40N verschwenkt die 110-kV-Leitung (LH-14-142) nach Südwesten. Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2 (LH-14-142) wird die Kreisstraße K167 (Beverbrucher Damm) und verschiedene Leitungen und Kabel gekreuzt (Telekommunikationskabel, FM-Kabel, Stromleitung und Gewässer-Rohrleitung). Die 110-kV-Leitung (LH-14-142) verläuft von Mast Nr. 2 in Richtung Westen; die bestehende 110-kV-Leitung wird zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 7 nicht verändert und ist deshalb nicht Bestandteil der planfestgestellten Maßnahmen. Im Bereich des Spannungsfeldes zwischen Mast Nr. 7 und Mast Nr. 8 wird die 110-kV-Leitung (LH-14-142) neu errichtet und verläuft zunächst in Richtung Westen bevor sie ab Mast Nr. 8 nach Südwesten schwenkt. Ab dem neu zu errichtenden Mast Nr. 43 wird die 110-kV-Leitung bis zum Umspannwerk Garrel_Ost auf dem Gestänge der 110-kV-Leitung LH-14-047 mitgeführt; beide 110-kV-Leitungen erhalten hier die Bezeichnung LH-14-047.

Zwischen dem neu zu errichtenden Mast Nr. 43 und Mast Nr. 44 kreuzt die 110-kV-Leitung (LH-14-047) die Letherfeldstraße und verschiedene Leitungen (u. a. Telekommunikations-, Wasserleitungen und Stromleitungen). Der Jagdweg, die Vehne, ein Gewässer 2. Ordnung, und verschiedene Leitungen (u.a. Telekommunikations-, Gas-, Strom- und Wasserleitungen) werden zwischen Mast Nr. 46 und Mast Nr. 47 gequert. Im Bereich von Mast Nr. 47 befindet sich eine temporäre Zuwegung, eine temporäre Arbeitsfläche sowie eine Leitung zur Einleitung des Wassers aus der temporären Grundwasserhaltung im Überschwemmungsgebiet Vehne (Überschwemmungsgebiet des Wasserzuges vom Baumweg, ID-Nr. 653). Der Schutzstreifen der 110-kV-Leitung (LH-14-047) befindet sich ebenfalls teilweise im Überschwemmungsgebiet.

Im Bereich zwischen den Masten Nr. 46 und Nr. 49 quert die 110-kV-Leitung (LH-14-047) die räumlichen Geltungsbereiche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 184 Windenergie nördlich Beverbrucher Straße der Gemeinde Garrel und der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie Nördlich der Beverbrucher Straße). Zwischen Mast Nr. 49 und Mast Nr. 50 kreuzt die 110-kV-Leitung die Landesstraße L871 (Beverbrucher Landesstraße). Im weiteren südlichen Verlauf wird zwischen dem Mast Nr. 50 und Nr. 51 das DC-Erdkabel der Offshoreverbindung BorWin 5 der TenneT Offshore GmbH gequert, bevor die 110-kV-Leitung im Bereich des Mastes Nr. 52 in das Umspannwerk Garrel_Ost mündet. Am Umspannwerk Garrel_Ost endet auch der Planfeststellungsabschnitt 2a. Die weitere Leitungsführung Richtung Süden ist Bestandteil des Planfeststellungsabschnitt 3.



2.1.2.2.1.2 Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus und der Anpassung der Leitungsführung (in Bezug auf den Neubau)

Die planfestgestellten Masten werden in der üblichen Stahlgittermastkonstruktion mit dem Donau- oder dem Doppellebenenmastbild realisiert. Bei den Masten Nr. 40N, Nr. 1 und Nr. 8 (LH-14-142) sowie bei den Masten Nr. 41N und Nr. 42N (LH-14-047) kommt das Donaumastbild zum Einsatz. Der Doppellebenenmast wird für die Masten Nr. 43 bis einschließlich Nr. 52 (LH-14-047) verwendet. Für die planfestgestellten Maßnahmen sind insgesamt 16 neu zu errichtende Masten vorgesehen, davon vier Tragmasten und zwölf Winkelabspannmasten. Die Masten erreichen in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen eine Höhe zwischen ca. 29,5 m und ca. 40,75 m. Die jeweilige Masthöhe hängt insbesondere von den topographischen Gegebenheiten und dem erforderlichen Bodenabstand ab. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt 9 m, sodass ein Unterfahren der 110-kV-Leitung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten mit einer Höhe von bis zu 7 m möglich ist (abweichend von dem in der DIN EN 50341-1 VDE 0210-1:2013-11 vorgesehenen Mindestabstand, der lediglich 6 m beträgt).

Über die Freileitung wird Energie in Form von Drehstrom übertragen. Im Bereich zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 43 der neu zu errichtenden 110-kV-Leitung LH-14-047 und im Bereich der 110-kV-Leitung LH-14-142 umfasst die 110-kV-Freileitung jeweils zwei Systeme mit jeweils drei Phasen. Im Bereich zwischen Mast Nr. 43 und dem Umspannwerk Garrel_Ost werden beide Leitungen auf einem gemeinsamen Gestänge geführt (LH-14-047), das insgesamt vier Systeme mit jeweils drei Phasen trägt. Jede Phase besteht aus zwei Teilleitern (Zweierbündel), die mit Abstandhaltern zusammengefasst sind. Die Leiter führen die elektrischen Betriebsströme mit einer Wechselspannung von 50 Hz. Die technischen Details sind dem Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 8.3 und Kap. 9.4.1) zu entnehmen.

Die Wahl des geeigneten Fundamenttyps der Masten hängt im Wesentlichen von den aufzunehmenden Zug-, Druck- und Querkräften, dem anstehenden Baugrund, der Dimensionierung des Tragwerkes, der Witterungsabhängigkeit der Gründungsverfahren und der zur Verfügung stehenden Bauzeit ab. Für die Gründung der neu zu errichtenden Masten können je nach Baugrundsichten sowohl Flachgründungen (Platten- und Stufenfundamente) als auch Tiefgründungen (Ramm- und Bohrpfähle) in Betracht kommen (vgl. Anlage 18.1, Kap. 4, Anlage 9). Derzeit sind Tiefgründungen (Pfahlgründungen in Form von Ramm- und Bohrpfählen, vgl. Wasserrechtsantrag, Kap. 3.3) vorgesehen. Die abschließende Entscheidung über die Wahl des Fundamentes wird allerdings während der Bauausführung getroffen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse von weiteren Bodenuntersuchungen.

Innerhalb des Schutzstreifens ist die Wuchshöhe der Gehölze beschränkt. Die Beschränkung der Wuchshöhe erfolgt im Rahmen des Trassenpflegemanagements durch die Betreiberin der Leitung.

Damit die neu zu errichtende 110-kV-Leitung (LH-14-047), die beiden neu zu errichtenden Umspannwerke – Garrel_Ost und Cappeln_West – und die zu errichtende 380-kV-Leitung (LH-14-324 und LH-13-325 im Bereich der Planfeststellungsabschnitte 1 bis 3) ohne zeitliche



Verzögerung in Betrieb gehen können, erfolgt die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) zwischen dem Mast Nr. 2 und dem Mast Nr. 40N zeitlich nach der Errichtung und der Inbetriebnahme der 110-kV-Leitung LH-14-047 zwischen dem Spannungsfeld Mast Nr. 40 und dem Umspannwerk Garrel_Ost und der in diesem Bereich vorzunehmenden Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 (vgl. Anlage 1, Kap. 4.5.2).

2.1.2.2.1.3 Maßnahmen für den Neubau und die Anpassung der Leitungsführung in der Bauphase

2.1.2.2.1.3.1 Provisorien

Für die Errichtung der 110-kV-Leitung im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N (LH-14-047) und die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) sind für die Aufrechterhaltung des Netzbetriebes (110-kV-Ebene) zwei provisorische Leitungsführungen vorgesehen:

Sowohl im Bereich zwischen Mast Nr. 40 (LH-14-047) und Mast Nr. 7 (LH-14-142) als auch im Bereich zwischen Mast Nr. 2 (LH-14-142) und Mast Nr. 39 (LH-14-056) ist jeweils ein Freileitungsprovisorium vorgesehen. Diese werden nach Errichtung und Inbetriebnahme der neu zu errichtenden 110-kV-Leitung (LH-14-047) und der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) zurückgebaut.

2.1.2.2.1.3.2 Lösung von Schlaufen am Mast Nr. 50 (LH-14-056) und Herstellung einer Querverbindung der von Norden kommenden 110-kV-Systeme

Weil die Arbeiten im Bereich zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 40N der Leitung LH-14-142 erst im Anschluss an alle sonstigen Arbeiten an dieser Leitung und der Leitung LH-14-047 erfolgen, ist eine temporäre Nutzung der Bestandsleitung LH-14-056 bis zum Mast Nr. 50 dieser Leitung vorgesehen. Konkret werden am Mast Nr. 50 (LH-14-056) die Schlaufen – kurze Verbindungsstücke, die der elektrischen Verbindung der an beiden Seiten des Mastes ankommenden Leitungen dienen – gelöst. Anschließend werden die beiden von Norden an Mast Nr. 50 angebotenen 110-kV-Systeme über eine sogenannte Querverbindung elektrisch miteinander verbunden. Dies hat zur Folge, dass nach der Inbetriebnahme der 110-kV-Leitung (LH-14-047) am Mast Nr. 40 (LH-14-056) eines der 110-kV-Systeme direkt nach Norden geführt wird. Das andere 110-kV-System führt zunächst nach Süden, bis es am Mast Nr. 50 (LH-14-056) umgeleitet und im Anschluss ebenfalls nach Norden abgeführt wird. Die am Mast Nr. 50 (LH-14-056) erforderlichen Arbeiten werden innerhalb der geplanten Arbeitsflächen für den Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) realisiert.

Diese Übergangslösung ermöglicht die Inbetriebnahme der 110-kV-Leitung LH-14-047 noch vor der Fertigstellung der zeitlich nachfolgenden Anpassungen der 110-kV-Leitung LH-14-142 zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 40N. Dadurch ist es möglich, auf die Errichtung von insgesamt drei anderenfalls notwendigen Provisorien zu verzichten.

2.1.2.2.1.3.3 Schutzgerüste

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase Schutzgerüste errichtet. Nur bei wenig frequentierten



Wegen können ggf. Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen. Eingerüstet werden folgende Straßen, die vom Vorhaben gekreuzt werden (vgl. Anlage 1, insbesondere Kap. 9.5.1, Anlage 10.1, Anlage 13.1 und Anlage 13.2):

- Siemersweg (unklassifizierte Gemeindestraße oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 39 (LH-14-056) und Mast Nr. 40N (LH-14-142) bei der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142)
- Beverbrucher Damm (Kreisstraße K167) zwischen Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2 bei der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142)
- Letherfeldstraße (unklassifizierte Gemeindestraße oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 8 und Mast Nr. 7 bei der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142)
- Letherfeldstraße (unklassifizierte Gemeindestraße oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 43 und Mast Nr. 44 bei der Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047)
- Schuldamm (unklassifizierte Gemeindestraße oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 45 und Mast Nr. 46 bei der Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047)
- Beverbrucher Straße (Landesstraße L871) zwischen Mast Nr. 49 und Mast Nr. 50 bei der Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047)
- Beverbrucher Damm (Kreisstraße K167) zwischen Mast Nr. 40 (LH-14-056) und Mast Nr. 2 (LH-14-047) beim Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)
- Hasenweg (unklassifizierte Gemeindestraße oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 41 und Mast Nr. 42 beim Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)
- Fasanenweg (unklassifizierte Gemeindestraße oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 43 und Mast Nr. 44 beim Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)
- Großenknetener Straße (Landesstraße L871) zwischen Mast Nr. 45 und Mast Nr. 46 beim Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)
- Hirschweg (unklassifizierte Gemeindestraße oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 47 und Mast Nr. 48 beim Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)
- Zur Lethe (unklassifizierte Gemeindestraße oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 50 und Mast Nr. 51 beim Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)
- Zum Baumweg (unklassifizierte Gemeindestraße oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 52 und Mast Nr. 53 bei Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)



- Beverbrucher Damm (Kreisstraße K167) zwischen Mast Nr. 56 und Mast Nr. 57 beim Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)
- Birkenallee (unklassifizierte Gemeindestraße oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 59 und Mast Nr. 60 beim Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)
- Bürgerhöhe (unklassifizierte Gemeindestraße oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 60 und Mast Nr. 61 beim Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)
- Zu den Buchen (unklassifizierte Gemeindestraße oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 61 und Mast Nr. 62 beim Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)
- Bether Tannen (unklassifizierte Gemeindestraße oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 71 und Mast Nr. 72 beim Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)
- Telgen Sand (unklassifizierte Gemeindestraße oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 73 und Mast Nr. 74 beim Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)
- Witthöge (unklassifizierte Gemeindestraße oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 74 und Mast Nr. 75 beim Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)
- Ahlhorner Straße (Bundesstraße B213) zwischen Mast Nr. 75 und Mast Nr. 76 beim Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)
- Höltinghauser Weg (unklassifizierte Gemeindestraße oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 75 und Mast Nr. 76 beim Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)
- Am Ostermoor (unklassifizierte Gemeindestraße oder Ortsverbindungsstraße) zwischen Mast Nr. 76 und Mast Nr. 77 sowie zwischen Mast Nr. 77 und Mast Nr. 78 beim Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)

Weitere Details können Anlage 1, insbesondere Kap. 9.5.1, Anlage 10.1, Anlage 13.1 und Anlage 13.2 entnommen werden. Sollte sich im Rahmen der Bauausführung herausstellen, dass ergänzende Schutzgerüste erforderlich sind, kann darüber im Rahmen der Bauausführung entschieden werden. Der abschließenden Festlegung sämtlicher erforderlicher Schutzgerüste im Planfeststellungsbeschluss bedarf es nicht.

2.1.2.2.2 Rückbau der 110-kV-Leitungen vom Mast Nr. 40 bis zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost (LH-14-056) und bei Anpassung der Leitungsführung (LH-14-142)

2.1.2.2.2.1 Trassenverlauf des Rückbaus

Der Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) beginnt am Mast Nr. 40 auf Höhe des Naturschutzgebietes „Sager Meer, Kleiner Sand und Heumoor“ und endet beim Umspannwerk Cloppenburg_Ost. Er befindet sich mindestens 350 m westlich vom FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331) entfernt.



Die zurückzubauende 110-kV-Leitung (LH-14-056) verläuft ab Mast Nr. 40 nach Süden. Die 110-kV-Leitung quert im Bereich zwischen den Masten Nr. 40 und Nr. 62 den Naturpark Wildeshauser Geest (NP NDS 00012). Zwischen Mast Nr. 41 und Mast Nr. 42 werden der Hasenweg und verschiedene Leitungen und Kabel (Wasserleitungen, Fernmeldekabel und NSP-Kabel) gekreuzt. Der Fasanenweg und nochmals verschiedene Leitungen und Kabel (MSP- und NSP-Kabel, Gas- und Wasserleitungen) werden zwischen Mast Nr. 43 und Mast Nr. 44 gequert. Im Bereich zwischen Mast Nr. 43 und Mast Nr. 46 befindet sich westlich von der 110-kV-Leitung (LH-14-056) der Ortsteil Beverbruch (Gemeinde Garrel). Zwischen Mast Nr. 45 und Mast Nr. 46 wird zudem die (zurückzubauende) 220-kV-Leitung (LH-14-206) gekreuzt. Des Weiteren wird zwischen Mast Nr. 45 und Mast Nr. 46 die Großenknetener Straße (Landesstraße L871) gequert. Im Bereich des Mastes Nr. 50 knickt die 110-kV-Leitung (LH-14-056) nach Südwesten ab. Zwischen Mast Nr. 51 und Mast Nr. 54 wird die parallel verlaufende 220-kV-Leitung (LH-14-206) an mehreren Stellen gekreuzt. Ab Mast Nr. 53 bis zum Mast Nr. 64 verläuft die 110-kV-Leitung westlich von Waldgebieten des Landschaftsbildraumes Cloppenburg Lehm-Geest. Der Beverbrucher Damm (Kreisstraße K167) wird zwischen Mast Nr. 56 und Mast Nr. 57 gequert. Der Fluss Vehne, ein Gewässer 2. Ordnung, wird von der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 63 und Mast Nr. 64 gekreuzt. Im westlichen Randbereich der Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebiets Großenkneten (WSG 03458007101) befinden sich die Masten Nr. 63 bis Nr. 66. Zwischen Mast Nr. 64 und Mast Nr. 66 quert die 110-kV-Leitung den Ortsteil Kellerhöhe der Stadt Cloppenburg. Ab Mast Nr. 65 verläuft die 110-kV-Leitung südwestlich. Zwischen Mast Nr. 67 und Mast Nr. 68 wird ein See gequert, der sich im Eigentum von einer Privatperson befindet. Die 110-kV-Leitung quert zwischen Mast Nr. 75 und Mast Nr. 76 die Ahlhorner Straße (Bundesstraße B213) und zwischen Mast Nr. 76 und Mast Nr. 77 einen Siedlungsbereich des Ortsteils Bethen (Stadt Cloppenburg). Ab Mast Nr. 78 verläuft die 110-kV-Leitung nach Südosten und führt in das Umspannwerk Cloppenburg_Ost ein.

Der im Rahmen der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) durchzuführende Rückbau der Spannungsfelder zwischen Mast Nr. 39 der 110-kV-Leitung (LH-14-056) und dem Mast Nr. 2 (LH-14-142) erfolgt im Naturpark Wildeshauser Geest (NP NDS 00012). Der Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-047) zwischen Mast Nr. 41 und Mast Nr. 43 und zwischen Mast Nr. 43 (LH-14-047) und Mast Nr. 7 (LH-14-142) erfolgt im Umfeld eines Siedlungsbereichs der Gemeinde Garrel.

2.1.2.2.2 Technische Ausführungsmerkmale des Rückbaus

Zur Demontage der abzubauenden Masten werden die aufliegenden Leiterseile abgelassen und anschließend das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird dabei vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die vorhandenen Fundamente der zurückzubauenden Masten der 110-kV-Leitungen (LH-14-056 und LH-14-047) werden grundsätzlich bis zu einer Tiefe von ca. 1,20 m zurückgebaut. Ist eine Drainage der Flächen vorgesehen, werden die Mastfundamente im Falle einer Pfahlgründung bis zu einer Tiefe von 1,80 m entfernt (vgl. Anlage 12.1, Maßnahmenblatt A4). Die Fundamente werden freigegeben und abgetrennt. Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit



geeignetem ortsüblichem Boden entsprechend den vorgefundenen Bodenschichten verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird dabei unter Berücksichtigung des späteren Setzens verdichtet. Das demontierte Material wird ordnungsgemäß entsorgt oder einer Weiterverwendung zugeführt.

2.1.2.2.3 Zuwegungen, Wasserhaltung

Für die Bau- und Betriebsphase ist die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege notwendig, um die Erreichbarkeit des Vorhabens zu gewährleisten. Die vorhabenbedingt in Anspruch zu nehmenden nicht klassifizierten Straßen und Wege sowie die nicht allgemein für die Öffentlichkeit freigegebenen Wege sind im Wegenutzungsplan dargestellt (Anlagen 2.4.2 und 2.4.3). Dort, wo die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, werden in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Die entsprechenden Genehmigungen werden dabei mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Darüber hinaus werden Sondernutzungsverträge mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern des untergeordneten öffentlichen Straßennetzes (Gemeindestraßen) und der Privatwege abgeschlossen. Zuwegungen zu den Masten für den Bau und die späteren Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten können auch im Schutzstreifen der Leitung erfolgen. Sollten diese für die Durchführung der Arbeiten nicht ausreichen und werden zusätzliche, nicht dinglich gesicherte Flächen in Anspruch genommen, so erfolgt im Vorfeld eine Information und privatrechtliche Einigung mit dem entsprechenden Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Fläche.

Sowohl für weite Teile der Rückbaumaßnahmen als auch für einen wesentlichen Teil der Neubaumaßnahmen können die bestehenden öffentlichen Zuwegungen zu den Maststandorten genutzt werden. Soweit dies nicht möglich ist, werden für die notwendigen Zuwegungen zu den Neubau-Maststandorten Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Die für den Neubau und den Rückbau während der Bauphase erforderlichen Arbeitsflächen sowie die dazugehörigen Zuwegungen werden vorübergehend in Anspruch genommen. Welche Flächen im Einzelnen wie in Anspruch genommen werden müssen, ergibt sich aus den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 7) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlagen 14.1 und 14.2). Darüber hinaus besteht für die jeweiligen Standorte der Leitungsmasten das Erfordernis, die Baustellen und insbesondere die Baugruben von oberflächennahem Grundwasser möglichst freizuhalten. Dies macht ein Abpumpen des Grubenwassers erforderlich. Das abgepumpte Wasser wird in Oberflächengewässer in der Umgebung wieder eingeleitet. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Ziff. 2.2.3.8.6.1.1.2.1.



2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation

2.1.3.1 Raumordnungsrechtliche Situation

2.1.3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i. d. F. vom 07. September 2022 (LROP 2022)³ enthält Regelungen für den Neubau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen und speziell für den Neubau der planfestgestellten Hochspannungsleitung:

In Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziff. 04 LROP 2022 heißt es:⁴

¹ Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. ² Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung. ³ Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. ⁴ Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen. ⁵ Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ⁶ Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden. ⁷ Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. ⁸ Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau. ⁹ Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden. ¹⁰ Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.

³ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) v. 07. September 2022 (Nds. GVBl. 29/2022, ausgegeben am 16. September 2022, S. 521 ff.).

⁴ Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).



Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziff. 05 LROP 2022 lautet:⁵

Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht.

In Bezug auf das Gesamtvorhaben der Netzverstärkung und des Netzausbaus zwischen Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, zu dem der hier planfestgestellte Abschnitt 3a gehört, wird überdies in Abschnitt 4.2.2 Energie, Ziff. 08 folgendes Ziel der Raumordnung formuliert⁶:

¹Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen [...] Conneforde – Garrel/Ost – Cappeln/West – Merzen/Neuenkirchen [...] sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich.

Zur Erhaltung historischer Kulturlandschaften ist der in Abschnitt 3.1.5, Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften, Ziff. 02 Sätze 1 und 2 festgelegte Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen:

„¹Historische Kulturlandschaften, einschließlich historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente, sollen erhalten werden. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten werden.“

2.1.3.1.2 Regionale Raumordnungsprogramme

Von den planfestgestellten Maßnahmen ist das Gebiet der Landkreise Cloppenburg und Oldenburg (letzterer ausschließlich durch Kompensationsmaßnahmen) betroffen. Der Landkreis Cloppenburg verfügt über ein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm, welches im Zuge der Planung zu berücksichtigen ist.

2.1.3.1.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg

In dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg vom 12. Juli 2005 (RROP 2005) wird unter Abschnitt D 3.6 Energie Ziff. 02 für die Feintrassierung von Elektrizitätsleitungen als Grundsatz der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG vorgegeben, dass Beeinträchtigungen von Vorsorgegebieten zu vermeiden sind. Als Ziel der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG wird festgelegt, dass nicht mit der Zweckbestimmung von Vorranggebieten zu vereinbarende Beanspruchungen ausgeschlossen sind:

⁵ Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).

⁶ Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).



„Die Trassierung von Elektrizitäts-, Gas- und Ölleitungen ist so vorzunehmen, dass für von ihnen betroffene Nutzungen Beeinträchtigungen von Vorsorgegebieten vermieden werden und mit der Zweckbestimmung nicht zu vereinbarende Beanspruchungen von Vorranggebieten ausgeschlossen sind.“

Für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsabschnitt 3a sind darüber hinaus Grundsätze der Raumordnung zu Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft und für die Erholung von Relevanz. Die zeichnerische Darstellung des RROP 2005 enthält Darstellungen zu Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft und für die Erholung im Untersuchungsbereich des Neubaus der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142, Neubau). In Abschnitt D 1.7 Vorsorgegebiete Ziff. 01 und 02 sind konkret folgende Grundsätze der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) hierzu formuliert:

„In der zeichnerischen Darstellung werden Vorsorgegebiete für die (...) – Landwirtschaft (...) – Erholung (...) näher festgelegt“ (Abschnitt D 1.7, Ziff. 01).

„Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (Abstimmungsgebot)“ (Abschnitt D 1.7, Ziff. 02).

Außerdem ist der in Abschnitt D 3.3 (Landwirtschaft), Ziff. 03 festgelegte Grundsatz der Raumordnung von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen:

„Nichtlandwirtschaftliche Planungen und Maßnahmen sind nach Möglichkeit auf die Bereiche außerhalb der Vorsorgegebiete für Landwirtschaft zu beschränken“ (Abschnitt D 3.3, Ziff. 03).

2.1.3.1.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung liegt für den durch Kompensationsmaßnahmen betroffenen Landkreis Oldenburg kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm vor. Ein Verfahren zur Neuaufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms ist zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Planfeststellung noch nicht abgeschlossen gewesen.

2.1.3.2 Bebauungspläne

Die planfestgestellten Maßnahmen für die Realisierung des Neubaus der 110-kV-Leitung vom Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N bis zum Umspannwerk Garrel_Ost (LH-14-047) und die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) werden nicht auf Flächen ausgeführt, für die in gemeindlichen Bebauungsplänen Baugebiete ausgewiesen sind, sondern außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen. Einzelne durch Bebauungspläne ausgewiesene Baugebiete in der Gemeinde Garrel befinden sich jedoch im Untersuchungsraum für das Schutzgut Mensch, also in einem Abstand von bis zu 500 m zur Leitungsachse der 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142).



Der Untersuchungsraum der 110-kV-Leitung (LH-14-047) vom Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N bis zum Umspannwerk Garrel_Ost berührt teilweise den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 „Meyer/Moordamm“ (Gemeinde Garrel). Von der Art der baulichen Nutzung weist dieser ein Industriegebiet mit Nutzungseinschränkung aus. Zulässig sind gewerbliche Nutzungen. Die 110-kV-Leitung (LH-14-047) beeinträchtigt die Nutzung des Industriegebietes nicht. Dies haben Träger öffentlicher Belange und Einwander im Anhörungsverfahren auch nicht eingewendet. Bebauungspläne mit Baugebieten für Wohnnutzungen werden in diesem Bereich nicht berührt.

Der Untersuchungsraum der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) berührt keine Bebauungspläne.

Im Bereich zwischen Mast Nr. 47 und Mast Nr. 49 quert die 110-kV-Leitung (LH-14-047) den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 184 „Windenergie nördlich Beverbrucher Straße“ und die in Aufstellung befindliche „79. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie nördlich Beverbrucher Straße)“. Die Standorte der Masten Nr. 47, 48.1 und 48 der 110-kV-Leitung (LH-14-047) befinden sich innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche der in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne. Die ursprüngliche Planung der Vorhabenträgerin (insbesondere die gewählten Standorte der Masten Nr. 47, 48 und Nr. 49) hätte dazu geführt, dass im vorgesehenen Windenergiegebiet lediglich drei der vier geplanten Windenergieanlagen hätten realisiert werden können. Die Gemeinde Garrel und private Einwander haben darauf in ihrer Stellungnahme und ihren Einwendungen im Anhörungsverfahren hingewiesen (vgl. Ziff. 2.4.1.1 und Ziff. 2.4.2.3). Die Vorhabenträgerin hat daraufhin den Trassenverlauf der 110-kV-Leitung (LH-14-047) im Rahmen des 1. Deckblattverfahrens angepasst. Die Änderungen ermöglichen, an der ursprünglichen städtebaulichen Planung der Realisierung von vier Windenergieanlagen festzuhalten. Unzumutbare Auswirkungen auf die Planungshoheit der Gemeinde Garrel sind daher nicht ersichtlich (vgl. Ziff. 2.2.3.9).

Sonstige Auswirkungen auf die Bauleitplanung durch die planfestgestellten Maßnahmen sind nicht erkennbar und von den Kommunen auch nicht geltend gemacht.

Im Untersuchungsraum für den Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) von Mast Nr. 40 bis zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost befinden sich insgesamt vier Bebauungspläne, in denen Wohnnutzungen allgemein zulässig sind. Berührt sind insoweit die Bauleitplanungen der Gemeinde Garrel und der Stadt Cloppenburg. Durch den Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) werden diese Bereiche entlastet und der städtebaulichen Nutzung oder Entwicklung umfassend wieder zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sind durch die Ausgleichsmaßnahmen die Gebiete der Gemeinden Großenkneten (A1) und Garrel (A_{CEF3}) sowie der Stadt Friesoythe (A_{CEF2}) betroffen. Auch insoweit sind Auswirkungen auf die Bauleitplanung aber weder erkennbar noch geltend gemacht.



2.1.4 Auswirkungen des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben ist als notwendige Folgemaßnahme Teil des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen; Drehstrom, Nennspannung 380 kV“. Die Vorhabenträgerin kommt mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag aus § 1 BBPlG, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 EnWG nach. Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen und des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cloppenburg (RROP 2005). Es dient sowohl dem überregionalen Stromtransport der in Norddeutschland erzeugten Windenergieleistung als auch der Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Region. Die Übertragungskapazitäten für Strom sind bereits heute nicht ausreichend, weshalb es regelmäßig zu Engpässen kommt.

Die Trasse der neu zu errichtenden 110-kV-Leitung (LH-14-047) zwischen dem Spannungsfeld Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N und dem Umspannwerk Garrel_Ost, die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) und der Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) von Mast Nr. 40 bis zum UW Cloppenburg_Ost befinden sich in einer ländlichen Siedlungsstruktur mit Streusiedlungen entlang von Verkehrsachsen und Einzelhöfen. Dichtere Wohngebiete im Innenbereich und im Außenbereich von Siedlungen bestehen nord-östlich von Garrel nördlich der neu zu errichtenden 110-kV-Leitung (LH-14-047) und bei Beverbruch östlich der neu zu errichtenden 110-kV-Leitung (LH-14-047). Da der Anteil der Fläche für Wohngebäude, land- und forstwirtschaftliche Wohngebäude und Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie nur einen geringen Anteil an der gesamten Fläche des Untersuchungsraums aufweist, hat das Vorhaben im überwiegenden Teil des Trassenverlaufs keine erheblichen Auswirkungen auf die Wohnfunktion.

Sämtliche Immissionswerte der planfestgestellten Freileitung im Hinblick auf die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte liegen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV (Anlage 11, Kap. 2). Eine Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm konnte ausgeschlossen werden (Anlage 11, Kap. 1.1). Konfliktschwerpunkte bilden die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von geschützten Landschaftsbestandteilen, die Beeinträchtigung von Lebens- und Bruträumen, bauzeitliche Störungen der Fauna und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diese Auswirkungen lassen sich teilweise mit Vermeidungsmaßnahmen verringern, teilweise durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren (siehe unten Ziff. 2.2.3.6.1.6).

Nationale Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine Befreiung von Verboten gem. § 29 Abs. 2 BNatSchG und § 22 NNatSchG wegen der Inanspruchnahme geschützter Landschaftsbestandteile konnte erteilt werden (vgl. Ziff. 4.1). Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen dem Vorhaben aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht entgegen. Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 9 der Landesplanerischen Feststellung entsprechend § 34 BNatSchG eine Vorprüfung in Bezug auf das FFH-Gebiet



„Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331) vorgenommen. Im Ergebnis konnte ausgeschlossen werden, dass das planfestgestellte Vorhaben das FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331) erheblich beeinträchtigt.

2.1.5 Verfahrensablauf

2.1.5.1 Bedarfsplanung

Das Projekt 380-kV-Höchstspannungsleitung „Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen“ wurde als Vorhaben Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Aus der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan folgt die verbindliche Feststellung eines vordringlichen Bedarfs und damit der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit, vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG, § 12e Abs. 4 EnWG. Dies gilt auch für die im Abschnitt 3a beantragten 110-kV-Maßnahmen. Sie sind als notwendige Folgemaßnahmen (vgl. Ziff. 2.2.1.2) Bestandteil des Gesamtprojekts.

2.1.5.2 Raumordnungsverfahren

Für das Gesamtvorhaben der 380-kV-Höchstspannungsleitung „Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen“ wurde beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL Weser-Ems) ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und umfangreicher Variantenuntersuchung durchgeführt.

Die Raum- und Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens wurde dabei in zwei Maßnahmen unterteilt, Maßnahme 51a und 51b. Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt 3a befindet sich räumlich betrachtet vollständig im Bereich der Maßnahme 51a. Das Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie der Vorgabe von im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigenden Maßgaben bzw. Prüfaufträgen beendet. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung waren auch im planfestgestellten Abschnitt 3a zu berücksichtigen (Ziff. 2.2.3.4.2.1).

Nach umfangreichen Vorarbeiten einschließlich einer Antragskonferenz im Jahr 2015 leitete das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems am 15. Juni 2017 auf Antrag der Vorhabenträgerin das Raumordnungsverfahren für die Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Nordteils der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen (Maßnahme 51a) ein. Das Raumordnungsverfahren bewertet die Raumverträglichkeit des Vorhabens auf Grundlage des zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (LROP 2017) sowie der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassungen der Regionalen Raumordnungsprogramme des Landkreises Ammerland (RROP 1997) des Landkreises Cloppenburg (RROP 2005) und des Landkreises Friesland (RROP 2004).

Das Raumordnungsverfahren endete mit der Landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018. Darin wurde die Vereinbarkeit der dargestellten Vorzugstrasse (Trassenkorridor C) und der Suchräume für Umspannwerk und Konverter (Nikolausdorf und Nutteln)



mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt, sofern bestimmte im Einzelnen aufgeführte und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigende Maßgaben bzw. Prüfaufträge beachtet werden.

Die Vorhabenträgerin hat das Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung ihrer Planung zugrunde gelegt, und eine raum- und umweltverträgliche Trassenführung im Abschnitt 3a des Gesamtvorhabens CCM entwickelt. Die Planfeststellungsbehörde hat für diese dem Antrag auf Planfeststellung zugrunde gelegte Trasse die Raumverträglichkeit unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft (hierzu Ziff. 2.2.3.4.1 und Ziff. 2.2.3.4.2). Zudem wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG geprüft (hierzu Ziff. 2.2.2).

2.1.5.3 Planfeststellungsverfahren

Am 25. Januar 2023 hat die Vorhabenträgerin bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover (NLStBV) als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Planunterlagen (Papierversion) sind bereits am 27. Dezember 2022 bei der NLStBV eingegangen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens wurden hierbei einbezogen.

Am 26. Januar 2023 wurden die Planunterlagen den Auslegungsgemeinden zugestellt und das Anhörungsverfahren damit eingeleitet. Insgesamt 88 Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden mit Schreiben vom 25. Januar 2023 (vier Träger öffentlicher Belange) oder mit E-Mail vom 24. Januar 2023 (die restlichen Träger öffentlicher Belange) aufgefordert, bis zum 03. April 2023 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Ihnen wurden die Planunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt.

Ein Träger öffentlicher Belange (ExxonMobil Production Deutschland GmbH) wurde mit E-Mail vom 30. Januar 2023 erneut beteiligt.

Die Auslegung der Planunterlagen wie auch die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme in die Planunterlagen wurde in den betroffenen Gemeinden unter Angabe der auszulegenden Unterlagen ortsüblich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte im Verbund über die Homepages der Gemeinden Emstek und Garrel und der Stadt Cloppenburg und über das UVP-Portal sowie über die Homepage der NLStBV unter dem Abschnitt „Planfeststellung“.

Im Anschluss an die Bekanntmachung wurden die Planunterlagen im Zeitraum vom 02. Februar 2023 bis einschließlich zum 01. März 2023 im Internet zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Darüber hinaus lagen die Unterlagen in diesem Zeitraum in den Gemeinden Emstek, Garrel und in der Stadt Cloppenburg als zusätzliches Informationsangebot aus.



Die Planfeststellungsunterlagen konnten daneben – wie den Bekanntmachungen der Auslegungsgemeinden zu entnehmen war – auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/startseite>) und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus eingesehen werden. Einwendungen waren schriftlich oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift bei den Gemeinden Emstek oder Garrel, der Stadt Cloppenburg oder der NLStBV als zuständige Planfeststellungsbehörde bis zum 03. April 2023 einzureichen.

Insgesamt gingen Stellungnahmen von 44 Trägern öffentlicher Belange ein. Des Weiteren haben sich sieben natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen zu eigenen Belangen oder zu Belangen von durch sie Vertretenen geäußert.

Die Vorhabenträgerin hat am 13. September 2023 mitgeteilt, dass eine Deckblattänderung der planfestzustellenden Unterlagen beabsichtigt sei (1. Deckblattverfahren). Die vollständigen Deckblattunterlagen hat die Vorhabenträgerin am 09. November 2023 eingereicht. Zu diesen Deckblattunterlagen wurden mit Schreiben oder E-Mail vom 28. November 2023 acht Träger öffentlicher Belange und 24 natürliche oder juristischen Personen bzw. Vereinigungen gem. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG ergänzend angehört, weil ihre Aufgabenbereiche oder ihre Belange von der Planänderung betroffen waren. Die Planfeststellungsbehörde hat den Betroffenen eine Frist von mehr als zwei Wochen – bis zum 14. Dezember 2023 – zur Abgabe einer Einwendung zu den Deckblattunterlagen gewährt. Einem Träger öffentlicher Belange (Landkreis Cloppenburg) wurde eine Fristverlängerung bis zum 19. Dezember 2023 gewährt.

Zu den Deckblattunterlagen haben sich sechs Träger öffentlicher Belange und drei natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen geäußert. Die Einwendungsfrist wurde – mit Ausnahme von zwei Stellungnahmen – gewährt. Die Stellungnahme der NLStBV, Geschäftsbereich Lingen, ging am 18. Dezember 2023 und die Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg am 20. Dezember 2023 bei der NLStBV ein.

Die NLStBV hat gemäß § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG darauf verzichtet, einen Erörterungstermin durchzuführen. Bei ihrer Entscheidung hat sie sowohl den ursprünglichen Plan als auch das 1. Deckblattverfahren berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat am 07. Oktober 2024 mitgeteilt, dass eine weitere Deckblattänderung der planfestzustellenden Unterlagen beabsichtigt sei (2. Deckblattverfahren). Die vollständigen Deckblattunterlagen hat die Vorhabenträgerin am 18.11.2024 eingereicht. Zu diesen Deckblattunterlagen wurden mit Schreiben oder E-Mail vom 27. November 2024 3 Träger öffentlicher Belange und 22 natürliche oder juristischen Personen bzw. Vereinigungen gem. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG ergänzend angehört, weil ihre Aufgabenbereiche oder ihre Belange von der Planänderung betroffen waren. Die Planfeststellungsbehörde hat den Betroffenen eine Frist von mehr als zwei Wochen bis zum 16. Dezember 2024 zur Abgabe einer Einwendung zu den Deckblattunterlagen gewährt. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 wurde eine betroffene natürliche Person erneut beteiligt.



Die Planfeststellungsbehörde hat ihr eine Frist zur Einwendung bis zum 03. Januar 2025 gewährt.

Zu diesen Deckblattunterlagen hat sich ein Träger öffentlicher Belange fristwährend geäußert.

2.2 Rechtliche Bewertung des Antrags

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin mit den oben unter Ziff. 1.1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzvorkehrungen festgestellt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Planfeststellung liegen vor. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen

2.2.1.1 Antragsgegenstand

Antragsgegenstand ist die Planfeststellung der Errichtung und des Betriebes der 110-kV-Leitung (LH-14-047) vom Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N bis zum Umspannwerk Garrel_Ost, die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) sowie der Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung (LH-14-056) von Mast Nr. 40 bis Umspannwerk Cloppenburg_Ost einschließlich der zwei Freileitungsprovisorien, der Querverbindung der beiden 110-kV-Systeme am Mast Nr. 50 (LH-14-056) und der Kompensationsmaßnahmen, die sich außerhalb des Trassenbereiches befinden. Dies ist den am 27. Dezember 2022 eingereichten Unterlagen zu entnehmen. Die Vorhabenträgerin hat am 25. Januar 2023 bei der NLStBV beantragt, die in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmen planfestzustellen.

Am 09. November 2023 hat die Vorhabenträgerin mit Einreichung der Unterlagen des 1. Deckblattverfahrens bei der NLStBV eine Anpassung des Antragsgegenstands bzgl. der Errichtung und des Betriebes der 110-kV-Leitung (LH-14-047) vorgenommen. Die Maßnahme beginnt nunmehr bereits im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N (LH-14-047) und nicht, wie ursprünglich geplant, am Mast Nr. 42N.

Unschädlich ist, dass die Vorhabenträgerin die Bezeichnung des Vorhabens nicht veränderte; es lautet in den Unterlagen der Vorhabenträgerin weiterhin „Neubau und Betrieb der LH-14-047 (110-kV) von Mast Nr. 42N bis Umspannwerk Garrel_Ost“. Jedoch ergibt die Auslegung der 1. Deckblattunterlagen – entsprechend § 133 BGB⁷ – dass die Errichtung und der Betrieb der 110-kV-Leitung bereits vom Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N bis zum Umspannwerk Garrel_Ost zugelassen werden soll. Dies ist den Erläuterungen und Darstellungen der eingereichten Deckblattunterlagen (u. a. Erläuterungsbericht zum Deckblattverfahren (Anlage 1), Übersichtsplan (Anlage 2.1), Lage- und Grunderwerbspläne (Anlage 7.1.1)) zweifelsfrei zu entnehmen. Die Anpassung des Vorhabens durch das

⁷ Vgl. zur Auslegung des eingereichten Plans *Pautsch* in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, 2. Aufl., § 22 Rn. 39; *Uschkereit* in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, § 73 Rn. 13; *Neumann/Külpmann* in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl., § 73 Rn. 15.



1. Deckblattverfahren ist im Übrigen zulässig, da das Gesamtkonzept des Vorhabens auch unter Berücksichtigung des Deckblattverfahrens gewahrt bleibt.

Der Gegenstand des Vorhabens wurde auch durch das 2. Deckblattverfahren nicht erweitert. Mit diesem wurde im Wesentlichen der Standort des Mastes Nr. 42N (LH-14-047) in die Trassenachse der Bestandsleitung (LH-14-047) verschoben und die dauerhafte Zuwegung am Mast Nr. 46 (LH-14-047) angepasst. Insoweit bleibt das Gesamtkonzept auch nach Einreichung des 2. Deckblattverfahrens gewahrt.

2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die im Abschnitt 3a beantragten Maßnahmen wären für sich betrachtet nach dem EnWG planfeststellungsbedürftig. Die Errichtung und der Betrieb der 110-kV-Leitung (LH-14-047) im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N bis zum UW Garrel_Ost bedürfen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Daneben bedürfen die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) und der Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung (LH-14-056) von Mast Nr. 40 bis zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Alle durch die Vorhabenträgerin vorzunehmenden Maßnahmen auf der 110-kV-Spannungsebene der Leitungseigentümerin Avacon bilden vorliegend allerdings eine notwendige Folgemaßnahme i.S.d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen und dem Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung (LH-14-206). Daher wird mit der Planfeststellung über die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen nebst Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung zugleich über die Zulässigkeit der in Abschnitt 3a vorgesehenen Maßnahmen auf der 110-kV-Spannungsebene (mit) entschieden.

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung des Vorhabens auch die Zulässigkeit der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen festgestellt – unabhängig davon, ob die notwendigen Folgemaßnahmen selbst planfeststellungsbedürftig wären. Unter den Begriff der notwendigen Folgemaßnahmen fallen alle Maßnahmen an anderen Anlagen, außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind. Notwendige Folgemaßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung von anderen Anlagen nicht wesentlich hinausgehen und in Abgrenzung zu § 78 VwVfG kein eigenes und umfassendes Planungskonzept erfordern bzw. beinhalten.

Derzeit erfolgt die Verknüpfung zwischen dem Höchstspannungsnetz (u. a. die 220-kV-Bestandsleitung LH-14-206) und dem Hochspannungsnetz am Umspannwerk Cloppenburg_Ost. Im Zuge der Ersetzung der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206) durch die 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen werden die beiden Umspannwerke Garrel_Ost und Cappeln_West neu



errichtet, die nach der Gesetzesbegründung zum BBPIG neben der 380-kV-Höchstspannungsleitung ebenfalls als notwendig erachtet werden (vgl. auch § 1 Abs. 2 BBPIG).⁸ Die Netzverknüpfung zwischen dem Höchstspannungsnetz (380-kV-Leitung CCM) und dem Hochspannungsnetz der Avacon erfolgt künftig über diese beiden neuen Umspannwerke.

Die Veränderung der Verknüpfungspunkte zwischen Hoch- und Höchstspannungsnetz erfordert verschiedenen Maßnahmen auch an den betroffenen Leitungen des 110-kV-Netzes. Bestandteil dieser Maßnahmen ist z.B. die im Planfeststellungsabschnitt 3 zugelassene Mitnahme der 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der neu zu errichtenden 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen dem Umspannwerk Garrel_Ost und dem Umspannwerk Cloppenburg_Ost. Darüber hinaus müssen die in diesem Planfeststellungsabschnitt 3a zur Genehmigung beantragten Maßnahmen durchgeführt werden, um Lastverschiebungen in die 110-kV-Spannungsebene und infolgedessen eine Überlastung an Netzknoten im 110-kV-Netz zu vermeiden. Sie sind zwingende Voraussetzung für den vorgesehenen Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung (LH-14-206).

Die vorgesehenen Maßnahmen ermöglichen es außerdem, die bestehende Freileitung LH-14-056 im Abschnitt zwischen Mast Nr. 40 und dem Umspannwerk Cloppenburg_Ost künftig zurückzubauen und den Raum zu entlasten.

Für die Einordnung als notwendige Folgemaßnahme i.S.d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist es unerheblich, dass die Maßnahmen auf der 110-kV-Spannungsebene – für sich betrachtet – nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG planfeststellungsbedürftig wären.⁹ Maßgeblich ist, dass die Anpassungen auf der 110-kV-Spannungsebene ohne die gesetzlich vorgesehene Ersetzung der bestehenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) durch die 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen nicht erforderlich gewesen wären. Die Maßnahmen auf der 110-kV-Ebene sind also ausschließlich durch die Errichtung und den Betrieb der Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen und den beiden zu errichtenden Umspannwerken – Garrel_Ost und Cappeln_West – sowie den Rückbau der 220-kV-Leitung (LH-14-206) veranlasst bzw. verursacht. In Abgrenzung zum Anwendungsbereich des § 78 VwVfG liegen hier also nicht zwei selbstständige, jeweils notwendige Vorhaben vor. Die Maßnahmen auf der 110-kV-Spannungsebene sind ausschließliche Folge der Maßnahmen auf der 220-kV- bzw. 380-kV-Spannungsebene. Ergänzende eigene Zwecke oder Planungen werden mit den Maßnahmen auf der 110-kV-Ebene nicht verfolgt.

2.2.1.3 Zuständigkeit der NLStBV

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ist für die Planfeststellung der Maßnahmen der 110-kV-Spannungsebene (die Errichtung und den

⁸ Vgl. BT-Drs. 17/12638. S. 16.

⁹ Vgl. Uschkerit, in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, 2. Aufl., § 78 Rn. 2; Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl., § 78 Rn. 4.



Betrieb der 110-kV-Leitung (LH-14-047) zwischen dem Spannungsfeld von Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N bis zum UW Garrel_Ost, die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) und den Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) im Bereich zwischen Mast Nr. 40 und dem Umspannwerk Cloppenburg_Ost) zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich bereits aus der Einordnung der Maßnahmen als notwendige Folgemaßnahme i.S.d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Die für das (Haupt-) Vorhaben zuständige Planfeststellungsbehörde ist auch für die Planfeststellung der notwendigen Folgemaßnahmen zuständig.

Die Zuständigkeit für die Planfeststellung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz). § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG kann bezüglich der Zulassung der notwendigen Folgemaßnahmen grundsätzlich zu einem gesetzlichen Zuständigkeitswechsel führen, wenn nicht die eigentlich zuständige Behörde die Zulassung erteilt, sondern die Planfeststellungsbehörde.¹⁰

Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die NLStBV unabhängig von der Zuständigkeit zur Entscheidung über Folgemaßnahmen nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG auch für die Planfeststellung der Maßnahmen der 110-kV-Spannungsebene zuständig wäre. Diese Zuständigkeit besteht gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziff. 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz). Nach § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziff. 11.1.1.2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist die NLStBV für das Planfeststellungsverfahren von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110-kV oder mehr und für Hochspannungsleitungen nach § 2 Abs. 6 BBPIG gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 EnWG zuständig. Die NLStBV ist nach § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziff. 11.1.1.2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz auch für das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 (Planfeststellung) der NLStBV.

2.2.1.4 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.2.1.4.1 Antragstellung

Die TenneT TSO GmbH hat als Vorhabenträgerin am 25. Januar 2023 bei der NLStBV die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 3a: Errichtung und Betrieb der 110-kV-Leitung (LH-14-047) vom Mast Nr. 42N bis zum Umspannwerk Garrel_Ost, Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-

¹⁰ Vgl. Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl., § 75 Rn. 8.



Leitung (LH-14-142) sowie Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung (LH-14-056) von Mast Nr. 40 bis Umspannwerk Cloppenburg_Ost beantragt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit der Benutzung von Gewässern verbunden. Die Anlage 18 der Planunterlagen enthält den entsprechenden „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“. Da die Planfeststellung als solche gemäß § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse und Bewilligungen für die erforderlichen wasserrechtlichen Benutzungen nicht umfasst, entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die erforderlichen Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gesondert.

2.2.1.4.2 Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Wie aus der Sachverhaltsdarstellung (siehe oben Ziff. 2.1.5.3) bereits hervorgeht, wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Eingang der vollständigen Unterlagen des Planfeststellungsantrags mit Schreiben vom 24. Januar 2023 oder mit E-Mail vom 25. Januar 2023 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 03. April 2023 aufgefordert, wie dies in § 73 Abs. 2 und Abs. 3a VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehen ist (vgl. zur Nachbeteiligung von einem Träger öffentlicher Belange Ziff. 2.1.5.3). Insgesamt 44 Träger öffentlicher Belange haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Ihre Stellungnahmen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kenntnis genommen, weiterverarbeitet und in dem rechtlich und sachlich gerechtfertigten Umfang berücksichtigt.

2.2.1.4.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit

2.2.1.4.3.1 Ortsübliche Bekanntmachung

Die betroffenen Gemeinden, in denen der Plan auszulegen war, haben die Auslegung ortsüblich und insgesamt ordnungsgemäß i. S. d. § 73 Abs. 5 Satz 1, Satz 2 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG bekannt gemacht. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt war bzw. die sich innerhalb angemessener Zeit ermitteln ließen, wurden durch die Auslegungsgemeinden von der Auslegung mit den erforderlichen Hinweisen persönlich benachrichtigt, § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG, § 7 NVwVfG.

2.2.1.4.3.2 Auslegung

Der Plan wurde mit sämtlichen in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG bezeichneten Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 2, Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG und § 3 PlanSiG a. F. für die Dauer von einem Monat – vom 02. Februar 2023 bis einschließlich 01. März 2023 – im Internet veröffentlicht und darüber hinaus in allen Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, zur Einsicht ausgelegt (siehe oben Ziff. 2.1.5.3). Die Auslegungsmodalitäten entsprachen den Regelungen des PlanSiG, die zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren, während der Covid-19-Pandemie in Kraft getreten sind, und nach der Übergangsregelung in § 102a Satz 1 VwVfG auch für das zugrundeliegende Verwaltungsverfahren weiter anzuwenden waren. Die Auslegung wurde durch eine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG a. F. ersetzt. Im Übrigen ist



es – unabhängig von Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie – nach § 20 Abs. 1, Abs. 2 UVPG geboten, den Inhalt der Bekanntmachung wie auch den der auszulegenden Planunterlagen auf einem zentralen Internetportal, vorliegend auf dem niedersächsischen UVP-Portal, zugänglich zu machen. Daneben wurde die Auslegung in den Gemeinden als zusätzliches Informationsangebot vor Ort gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG a. F. durchgeführt.

2.2.1.4.4 Ergänzendes Anhörungsverfahren zu den am 09. November 2023 eingereichten Deckblattunterlagen (1. Deckblattverfahren)

Mit den am 09. November 2023 eingereichten Deckblattunterlagen hat die Antragsgegnerin den Antragsgegenstand bzgl. der Errichtung und des Betriebes der 110-kV-Leitung (LH-14-047) angepasst. Unter anderem beginnt die Maßnahme nunmehr bereits im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N (LH-14-047) und nicht wie ursprünglich geplant am Mast Nr. 42N (vgl. Ziff. 2.2.1.1).

Zu den Deckblattunterlagen wurden acht Träger öffentlicher Belange und 24 natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen gem. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG mit Schreiben oder E-Mail vom 28. November 2023 ergänzend angehört, weil ihre Aufgabenbereiche oder ihre Belange von der Planänderung betroffen waren. Die Planfeststellungsbehörde hat den Betroffenen eine Frist zur Stellungnahme von mehr als zwei Wochen – bis zum 14. Dezember 2023 – gewährt. Ein Träger öffentlicher Belange (Landkreis Cloppenburg) hat für seine Stellungnahme eine Fristverlängerung bis zum 19. Dezember 2023 erhalten. Zu den Deckblattunterlagen wurden von sechs Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen und von drei natürlichen oder juristischen Personen bzw. Vereinigungen Einwendungen abgegeben (vgl. zu den nach Fristende eingegangenen Stellungnahmen Ziff. 2.1.5.3).

2.2.1.4.5 Verzicht auf den Erörterungstermin

Die NLStBV hat gemäß § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG darauf verzichtet einen Erörterungstermin durchzuführen.

Nach § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG kann die Anhörungsbehörde auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG verzichten. Nur, wenn sich im Rahmen der Gesamtbetrachtung aller Äußerungen (noch) ein Erörterungsbedarf ergibt, muss ein Erörterungstermin durchgeführt werden. Das Ermessen wird neben Erwägungen zu den finanziellen Kosten eines Erörterungstermins insbesondere durch das Beschleunigungsinteresse sowie den Erörterungsbedarf, das heißt die Möglichkeit zur Konfliktlösung beizutragen, angeleitet.

Die NLStBV hat sich im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens entschieden, auf den Erörterungstermin zu verzichten. Bei der Bewertung der Notwendigkeit der Durchführung eines Erörterungstermins hat sie sowohl die Einwendungen und Stellungnahmen zu dem ursprünglichen Plan als auch zum 1. Deckblattverfahren berücksichtigt. Im Ergebnis war es aus folgenden Gründen vorzugswürdig, auf eine Erörterung zu verzichten:



Durch die im Rahmen des 1. Deckblattverfahrens erfolgten Anpassungen des Plans konnte zahlreichen Belangen bzw. Interessen, die im Rahmen der Einwendungen zum ursprünglichen Plan vorgetragen wurden, durch die Vorhabenträgerin Rechnung getragen werden. Die Trasse wurde beispielsweise dahingehend angepasst, dass ein geplanter Windpark entsprechend den ursprünglichen Vorstellungen mit vier Windenergieanlagen realisiert werden kann. Mast Nr. 42N wurde weiter an die Grundstücksgrenze verschoben, um eine Zerschneidung des Grundstückes weitestgehend zu vermeiden. Zudem haben die meisten Einwender dem 1. Deckblattverfahren zugestimmt. Es verblieb nur noch eine geringe Zahl von Einwendungen, die nicht durch das 1. Deckblattverfahren erledigt wurden. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins war absehbar, dass diese Einwendungen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses ausreichend berücksichtigt werden können und auch wegen des Inhalts der Einwendungen keiner weiteren Erläuterung im Erörterungstermin bedurften. Die Durchführung eines Erörterungstermins zu den noch offenen Punkten hätte zudem aufgrund des Inhalts der Einwendungen nicht zu einer Befriedigungsfunktion beigetragen. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die (beschleunigte) Realisierung des Gesamtvorhabens und insoweit des Abschnittes 3a im überragenden öffentlichen Interesse stehen.

Ergänzend war zu berücksichtigen, dass den Beteiligten mit Schreiben oder E-Mail vom 10. Juli 2024 die Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin auf ihre Äußerungen übersandt und der Verzicht auf den Erörterungstermin mitgeteilt wurde und diesbezüglich keine Einwendungen gegen den Verzicht auf den Erörterungstermin erhoben wurden.

2.2.1.4.6 Ergänzendes Anhörungsverfahren zu den am 18. November 2024 eingereichten Deckblattunterlagen (2. Deckblattverfahren)

Mit den am 18. November 2024 eingereichten Deckblattunterlagen hat die Antragsgegnerin im Wesentlichen den Standort des Mastes Nr. 42N (LH-14-047) verschoben und eine dauerhafte Zuwegung am Mast Nr. 46 (LH-14-047) angepasst.

Zu diesen Deckblattunterlagen wurden 3 Träger öffentlicher Belange und 22 natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen gem. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG mit Schreiben vom 27. November 2024 ergänzend angehört, weil ihre Aufgabenbereiche oder ihre Belange von der Planänderung betroffen waren. Die Planfeststellungsbehörde hat den Betroffenen eine Frist zur Stellungnahme von mehr als zwei Wochen – bis zum 16. Dezember 2024 – gewährt. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 wurde eine betroffene natürliche Person erneut beteiligt. Die Planfeststellungsbehörde hat ihr eine Frist zur Einwendung bis zum 03. Januar 2025 gewährt. Zu den Deckblattunterlagen wurde von einem Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben.



2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

Bei dem beantragten Vorhaben, dem Planfeststellungsabschnitt 3a der 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM), handelt es sich um die Anbindung des neu zu errichtenden Umspannwerks Garrel_Ost an die nördlich verlaufende 110-kV-Leitung der Avacon Netz GmbH. Dieser Anschluss ist eine notwendige Folgemaßnahme der Errichtung des Leitungsneubaus (inkl. Umspannwerke) des Vorhabens Conneforde-Cloppenburg-Merzen.

Das Vorhaben im Abschnitt 3a gliedert sich in drei einzelne Bestandteile: Die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Leitung (LH-14-047) als Hochspannungsfreileitung zwischen dem Spannungsfeld Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N und dem Umspannwerk Garrel_Ost, die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) sowie den Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) von Mast Nr. 40 bis zum UW Cloppenburg_Ost (vgl. ausführliche Erläuterungen unter Ziff. 2.1.2.2). Es werden insgesamt 16 neue Masten gebaut und 44 bestehende Masten (41 Masten der 110-kV-Leitung (LH-14-056) und 3 Masten der 110-kV-Leitung (LH-14-047)) werden rückgebaut.

Der Abschnitt 3a umfasst den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung (LH-14-047) auf einer Länge von ca. 3 km, weshalb gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich wäre. Da es sich beim Abschnitt 3a um eine notwendige Folgemaßnahme i.S.d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen und dem Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) handelt, hat die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG beantragt. Die Planfeststellungsbehörde befürwortet dies vor dem Hintergrund der UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben (§ 10 UVPG) und sieht es als zweckmäßig an, auf die Durchführung einer UVP-Vorprüfung zu verzichten.

Nach § 3 UVPG umfassen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 4 UVPG nicht in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt, sondern als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,



2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Antragstellerin muss einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gem. § 16 UVPG) für das Planfeststellungsverfahren vorlegen. Vorgaben an Inhalt und Umfang des UVP-Berichts ergeben sich ebenfalls aus § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 UVPG.

Die Unterlagen müssen danach folgende Angaben enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG):

- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und von der Vorhabenträgerin geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
- eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Bei einem Vorhaben nach § 1 Abs. 1 UVPG, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Der UVP-Bericht muss nach § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anlage 4 zum UVPG genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.



Dieser Pflicht ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat mit der Anlage 12 (Textteil samt Karten) eine ausführliche Umweltstudie vorgelegt. Die Umweltstudie umfasst den UVP-Bericht und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, weshalb auf ihrer Basis eine Entscheidung ergehen kann. Auf Grundlage der Umweltstudie bzw. des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG

2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Analyse der Wirkfaktoren des Vorhabens bildet die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung seiner Auswirkungen auf die Umwelt. Wirkfaktoren verursachen Vorgänge, die auf Schutzgüter einwirken und sie positiv oder negativ verändern können. Sie werden zunächst vorhabenspezifisch, aber standortunabhängig ermittelt, wobei zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden wird. „Vorhabenspezifisch“ bedeutet, dass diejenigen Wirkungsfaktoren zugrunde gelegt werden, die von der eingesetzten / beantragten Technik für den Neubau der 110-kV-Leitung und der übrigen beantragten Maßnahmen erwartet werden müssen. Die relevanten Vorhabenbestandteile unter Berücksichtigung der Planänderungen (1. und 2. Deckblattunterlagen) sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt (vgl. ausführlich unter Ziff. 2.1.2):

Tabelle 5: Bestandteile des Vorhabens

Projekt Conneforde – Cloppenburg – Merzen		Planfeststellungsabschnitt 3a
110-kV-Leitung (LH-14-047)		
Trassenlänge		ca. 3 km
Anzahl der Masten		16
Anzahl Tragmasten		4
Anzahl Winkel-Abspannmasten		9
Anzahl der 110-kV-Rückbaumasten		3
Länge der 110-kV-Rückbauleitung		ca. 1 km



Anpassung der 110-kV-Leitung (LH-14-142)	
Trassenlänge	ca. 1 km
Anzahl der Masten	3
Anzahl Winkel-Abspannmasten	3
Rückbau der 110-kV-Leitungen (LH-14-056 und LH-14-047)	
Anzahl der 110-kV-Rückbaumasten	44
Länge der 110-kV-Rückbauleitung	Ca. 13 km

Umweltauswirkungen des Vorhabens bzw. seiner Bestandteile können entstehen durch:

- Bau (110-kV-Leitung) oder Rückbau (110-kV-Leitung) der Anlage (insb. Baueinrichtungsflächen, Baubetrieb, Wasserhaltung)
- Bau / Rückbau von Freileitungsprovisorien
- die Anlage selbst – Hochspannungsleitung (insb. Flächeninanspruchnahme für Maststandorte, visuelle Wirkungen, Barrierewirkung im Luftraum)
- den Betrieb und damit verbundene Unterhaltungsmaßnahmen (insb. elektromagnetische Felder, Lärm, Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten)
- Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle.

Bau und Betrieb der Anlage haben gemäß § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Erhebliche umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des Betriebs oder Schäden aufgrund von Witterungseinflüssen oder Fremdeinwirkungen sind nicht zu erwarten. Siedlungsbereiche werden weder überspannt noch wird die Leitung in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen geführt. Die Masten sind technisch so ausgelegt, dass sie auch schwersten Stürmen standhalten; bei witterungsbedingten Störungsfällen sorgen Abschaltvorrichtungen dafür, dass es nicht zu Stromschlägen usw. kommen kann. Da somit keine störungsbedingten Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, war dieser Sachverhalt nicht weiter zu betrachten. Die Wirkungen von sonstigen Unfällen und von Einwirkungen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen, sind im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ebenfalls nicht zu untersuchen.

Als mögliche umweltrelevante Wirkfaktoren bzw. Wirkungen des Vorhabens wurden daher betrachtet (s. Kap. 6, Anlage 12).

Freileitung

Bau- und Rückbaubedingt

Temporäre Baustelleneinrichtungen mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorium, Baustraßen und Bewegungsflächen



- Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung, Abdeckung/ Verdolung/ Verrohrung von Kleingewässern
- Entfernen von Vegetation

Einsatz von Baumaschinen und Geräten (Erdbaugeräte, Kräne, Transportfahrzeuge und dgl.)

- Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen), Staub, Abgase, Störwirkungen
- Lärm- und Lichtemissionen
- Temporäre Grundwasserhaltung
- Grundwasserabsenkung im Bereich der Gründungsmaßnahmen / Baugruben, ggf. Einleitung in Vorfluter

Anlagebedingt

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Maststandorte, Schutzstreifen, Zuwegung)

- Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung
- Einschränkung der Flächennutzung, Beeinträchtigung der Wohnfunktion
- Entfernen von Vegetation
- Freileitung, Provisorien
- Visuelle Wirkung (Zerschneidungswirkung, Schneisen), Sichtbarkeit der baulichen Anlagen (Masten, Leiterseile)
- Kollisionsrisiko
- Freihalten von Gehölzen/ Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen
- Entfernen der Masten, Leiterseile und Fundamente (Teilrückbau), Rückbau von Waldschneisen, Wegfall des Schutzstreifens (nur 110-kV-Rückbauleitungen)
- Entsiegelung, visuelle Wirkung, Entlasten des Landschaftsbildes, des Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete, Wegfall der Aufwuchsbeschränkung

Betriebsbedingt

Freileitung, Provisorien

- Elektrische und magnetische Felder, Schallemissionen (Korona-Geräusche)
- Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (Transportfahrzeuge, Kräne und dgl.)
- Luftschadstoffemissionen (Stoffliche und gasförmige Emissionen) Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte/ Arbeitsbetrieb, Erschütterungen.

2.2.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ sowie im südlichen Bereich in der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. Gemäß den Angaben des NLWKN entspricht der „Naturraum“ nach § 15



Abs. 2 und 6 BNatSchG der naturräumlichen Region¹¹. Die Abgrenzung dieser naturräumlichen Region ist im Bereich des Vorhabens auch räumlich mit dem nach der Intention des Gesetzgebers zu berücksichtigenden Naturräumen D 26 (Ostfriesisch-Oldenburgische Geest) sowie D 30 (Dümmer-Geestniederung sowie Ems-Hunte-Geest) nach Ssymank 1994¹² weitgehend identisch. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde spricht daher nichts gegen die Verwendung der „naturräumlichen Regionen Niedersachsens“ des NLWKN¹³.

Die zu errichtende 110-kV-Leitung (LH-14-047), die anzupassende 110-kV-Leitung (LH-14-142), die einzusetzenden Provisorien sowie die zurückzubauende 110-kV-Leitung (LH-14-056) verlaufen bis ca. zur Ortschaft Kellerhöhe durch die „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“. Ab Höhe der Ortschaft Kellerhöhe bis zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost verläuft die zurückzubauende 110-kV-Leitung (LH-14-056) durch die „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Im Norden ist der Abschnitt durch Talsandgebiete und Urstromtäler geprägt, im Süden durch Geestplatten und Grundmoränen. Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt, wobei intensiv genutzte Ackerflächen einen Anteil von rd. 88 % der Gesamtfläche einnehmen.

Das Untersuchungsgebiet der mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Umweltauswirkungen erstreckt sich als Korridor beiderseits des geplanten Vorhabens. Die Größe des Untersuchungsgebietes wird aus der Reichweite möglicher Auswirkungen der geplanten Freileitung abgeleitet.

Zur Berücksichtigung der überwiegenden Wirkungen einer 110-kV-Freileitung ist ein Korridor von 300 m Breite beidseits der Neubautrasse (Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047), Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) und Provisorien) ausreichend (insgesamt 600 m), was auch den Empfehlungen des NLT 2011¹⁴ entspricht. Dies gilt insbesondere für das Schutzgut Tiere (Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Xylobionte Käfer und für die Haselmaus (vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.1)). Bei der Rückbautrasse (Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)) erfolgte hinsichtlich des Schutzguts Tiere in Bezug auf die Brutvögel ausschließlich eine Horsterfassung an den Masten. Für die übrigen Artengruppen wurde im Bereich von 30 m beiderseits der Rückbautrasse (Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)) überprüft, ob geeignete Habitate vorliegen, um diese für die Rückbauaktivitäten berücksichtigen zu können (vgl. Anlage 12, Kap. 7.2.1).

¹¹https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/natur_amp_landschaft/naturraeumliche_regionen/naturraeumliche-regionen-in-niedersachsen-8639.html, Stand: 11.08.2023.

¹² Ssymank, Axel: Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. Natur und Landschaft 69 (9), S. 395-406.

¹³v. Drachenfels 2010, Überarbeitung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens, Inform. d. Naturschutz Nds. 4/2010, S. 249-252.

¹⁴ NLT (Niedersächsischer Landkreistag) 2011: Hochspannungsleitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln.



Für Wirkungen, die über den Korridor von 300 m beiderseits der Trasse deutlich hinausreichen, wurde der Untersuchungskorridor angemessen erweitert. So wurde mit Blick auf den Neubau (Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047), Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) und Provisorien) für das Schutzgut Mensch – Wohnfunktion ein Untersuchungsraum von 500 m, für das Schutzgut Mensch – Freizeit- und Erholungsfunktion ein Untersuchungsraum von 1.500 m jeweils beidseits der Neubaustrasse zugrunde gelegt. Für die Rückbaustrasse der 110-kV-Freileitung (LH-14-056) wurde baubedingt ein Untersuchungsraum von 100 m beiderseits der Bestandsleitung sowohl für die Wohnfunktion als auch für die Freizeit- und Erholungsfunktion geprüft (Anlage 12, Kap. 7.1.1). Vogelarten mit großen Aktionsräumen wurden im Rahmen einer Raumnutzungskartierung erfasst (Flugbewegungen bis beidseitig 1.500 m der Trasse (Neubau der 110-kV-Leitung (LH-14-047), Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) und Provisorien, Anlage 12, Kap. 7.2.1.1.1). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde in einem Untersuchungsraum von mindestens 1.500 m beidseits der Trasse (Neubau der 110-kV-Leitung (LH-14-047), Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) und Provisorien) untersucht; die Untersuchung der 110-kV-Rückbauleitung (LH-14-056) erfolgte in einem Puffer von 1.000 m² (Anlage 12, Kap. 7.7; der Puffer ergibt sich aus der sog. Wirkzone der zurückzubauenden Bestandsleitung, vgl. Anlage 12, Kap. 8.4.5).

Die Untersuchungsmethoden für die einzelnen Schutzgüter sind ausführlich im Materialband der Umweltstudie dargestellt (Anlage 12.2.1 bis Anlage 12.2.9). In den Bestandkarten 1 bis 9 der Umweltstudie (Anlage 12) sind die Vorkommen der Schutzgüter räumlich dargestellt.

Tabelle 6: Erhebungs-, Untersuchungsmethode u. -inhalte der einzelnen Schutzgüter

Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode u. -inhalte
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit,	Betrachtet werden die Aspekte Wohnfunktion, menschliche Gesundheit (Lärm, elektrische und magnetische Felder) sowie Gewerbe- und Industriegebiete in einem Korridor von 500 m beiderseits der Trasse (Neubau der 110-kV-Leitung (LH-14-047), Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) und Provisorien). Der Aspekt Freizeit- und Erholungsfunktion wird in einem Korridor von 1.500 m beiderseits der Trassenachse (Neubau der 110-kV-Leitung (LH-14-047), Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) und Provisorien) berücksichtigt. Für die Rückbaustrasse (LH-14-056) wird für Wohn-, Freizeit- und Erholungsfunktion ein Korridor von 100 m beiderseits der Trasse berücksichtigt. Die Beurteilung basiert insbesondere auf dem Amtlichen Liegenschaftskataster (Stand 2022), der Bauleitplanung der betroffenen Gemeinden (Stand 2020) und dem ATKIS-Basis-DLM („Nutzungskartierung“) (Stand 2020).
Tiere - Brutvögel	Flächendeckende Brutvogelerfassung (zwölf Durchgänge) 400 bis 500 m beiderseits der Trasse (Neubau der 110-kV-Leitung (LH-14-047), Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) und Provisorien) (in der UVS 300 m beiderseits betrachtet) von März-Juli 2018 sowie ergänzend im Frühjahr 2019 (Erweiterungen aufgrund Trassenverschiebungen). Zusätzlich Erfassung von Flugbewegungen von Groß- und Greifvögeln 1.500 m beiderseits der geplanten Trasse (Neubau der 110-kV-Leitung (LH-14-047), Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) und Provisorien).



Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode u. -inhalte
	<p>Abfrage von Daten zu bekannten Brutplätzen relevanter Groß- und Greifvogelarten in der weiteren Umgebung bei Behörden und Fachleuten. Horstsuche auf Masten der Rückbautrasse. Höhlenbaumkartierung (s. Anlage 12.2.2, Kap. 3). Im Ostteil ist der 300 m Raum im Umfeld einer kleinräumigen Leitungsverlegung nicht vollständig abgedeckt (s. Anlage 12, Abb. 5). Dies wird von der Planfeststellungsbehörde als vertretbar erachtet, da die Leitungsverlegung nur kleinräumig innerhalb der Schutzstreifen der bestehenden Freileitungen erfolgt, der eigentliche Verlegungsbereich hinreichend kartiert ist und sich im weiteren Wirkraum der Trasse die Belastungssituation aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehenden Freileitungen nicht relevant ändert.</p>
Tiere - Gastvögel	<p>Gastvogelerfassung innerhalb von zwei ausgewählten, potenziell geeigneten Teilgebieten (insg. 21 Erfassungsdurchgänge) im Zeitraum Oktober 2017 - April 2018 und ergänzend im Winterhalbjahr 2018/2019 in Erweiterungsflächen verschiedener Teilgebiete (s. Anlage 12.2.3, Kap. 2 u. 3). Größere Bereiche des 110-kV-Neubaus (Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047)) sind durch diese Kartierungen allerdings nicht abgedeckt. Dieser Bereich entspricht einer Probefläche aus dem Raumordnungsverfahren (ROV), deren Ergebnisse beim Zuschnitt der Erfassungsgebiete berücksichtigt wurden: Probeflächen, für die sich im Rahmen der ROV-Untersuchungen keine Bedeutung für Gastvögel ergeben hatte, wurden nicht erneut kartiert (s. Unterlage 12, S. 109 ff). Vorsorglich werden Ergebnisse der angrenzenden Flächen aufgrund der Homogenität der Landschaft und des gequerten Fließgewässers Vehn auf die nicht oder nur in früheren Jahren (ROV) kartierten Bereiche übertragen. Zudem liegen Nachweise aus der angrenzend untersuchten Fläche vor, da auch über deren Untersuchungsgebiet hinaus einzelne Nachweise (Auffälligkeiten außerhalb des UG) registriert wurden. Da sich weder aus den Untersuchungen zum ROV noch aus den Daten des NLWKN eine besondere Bedeutung der nicht untersuchten Fläche ergibt und ihr dennoch vorsorglich in Analogie zu angrenzenden Flächen eine hohe Bedeutung für Gastvögel zugesprochen wurde, liegt die Beurteilung auf der sicheren Seite und ist insoweit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vertretbar</p> <p>Da sich zwischenzeitlich keine relevanten Veränderungen der Landschafts- und Bewirtschaftungsstruktur im UR ergeben haben, werden die ab 2017 erhobenen Daten weiterhin als aktuell angesehen.</p>
Tiere - Fledermäuse	<p>Faunistische Potenzialeinschätzung auf Basis einer Waldstruktur- und Biotoptypenkartierung als Grundlage für die Probeflächenauswahl. Fledermauserfassung 300 m beiderseits der Trasse (Neubau der 110-kV-Leitung (LH-14-047), Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) und Provisorien) und 60 m beiderseits der Rückbautrasse (Rückbau der 110-kV-Leitung (LH14-56)) auf insgesamt 9 Probeflächen mittels Detektorbegehung und Horchboxen in 2018 u. 2019. Höhlenbaumkartierung 2019 u. 2020 (s. Anlage 12.2.4, Kap. 3).</p>
Tiere - Haselmaus	<p>Ersteinschätzung der Habitataignung auf Grundlage der Biotoptypenkartierung, Luftbildern und einer Übersichtsbegehung. Da im Untersuchungsgebiet (300 m links und rechts der Trassenachsen (LH-14-047 und LH-14-142) und der Provisorien sowie 30 m links und rechts der Rückbautrasse (LH-14-056) keine geeigneten Haselmaushabitate identifiziert werden konnten, wurde keine Bestandserfassung durchgeführt.</p>



Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode u. -inhalte
Tiere - Amphibien	Ersteinschätzung der Habitategnung auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und einer Übersichtsbegehung. Amphibienerfassung (4 Tag- u. 3 bis 6 Nachtbegehungen) in 2018 auf drei ausgewählten Probeflächen. Bedarfsweise Wasserfallen (2 Gewässer) (s. Anlage 12, S 145 ff). Nachrichtliche Berücksichtigung von im Jahr 2020 zusätzlich für das Umspannwerk Garrel_Ost im Bereich der Vehne sowie drei weiterer Grabenabschnitte durchgeführten Untersuchungen.
Tiere - Reptilien	Ersteinschätzung der Habitategnung auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und einer Übersichtsbegehung. Da im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Reptilienhabitate identifiziert werden konnten, wurde keine Bestandserfassung durchgeführt (s. Anlage 12, S. 159 ff).
Tiere - Libellen	Ersteinschätzung der Habitategnung auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und einer Übersichtsbegehung. Libellenerfassung (6 Begehungen) in 2018 auf drei ausgewählten Probeflächen (s. Anlage 12, S. 162).
Tiere - Xylobionte Käfer	Ersteinschätzung der Habitategnung auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und einer Übersichtsbegehung. Da im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate identifiziert werden konnten, wurde keine Bestandserfassung durchgeführt (s. Anlage 12, S 169 ff).
Pflanzen u. biologische Vielfalt	<p>Biotoptypenkartierung 2017 mit Ergänzung von Teilflächen 2018 und 2019. Die Kartierung erfolgte anhand des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen 2016“¹⁵. Im Nachgang wurden mögliche Auswirkungen der Aktualisierung der Kartieranleitung 2020 auf die Kartierergebnisse überprüft aber keine wesentlichen Änderungen festgestellt. Charakteristische Ausprägungen, die für die anschließende faunistische Potenzialeinschätzung bedeutend waren, wurden angelehnt an v. Drachenfels (2016) mit Zusatzmerkmalen aufgenommen.</p> <p>Biotoptypen, die die Voraussetzungen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG (geschützte Biotope) erfüllen sowie Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG / § 22 NNatSchG und Lebensraumtypen gemäß FFH-RL wurden besonders gekennzeichnet und die charakteristischen Pflanzenarten dokumentiert.</p> <p>In Niedersachsen und Deutschland als bestandsbedroht eingestufte Pflanzenarten (Garve, 2004; Metzinger u. a., 2018) wurden als Zufallsfunde punktgenau miterfasst. Zusätzlich erfolgte in 2019 u. 2020 auf Flächen, welche durch das Vorhaben temporär oder dauerhaft beansprucht werden, eine Feinkartierung, bei der systematisch punktgenau bestandsbedrohte Pflanzenarten erfasst wurden (s. Anlage 12.2.1 Kap. 3.1).</p> <p>Die Biologische Vielfalt wird im Zusammenhang insbesondere mit den Erfassungen und Beurteilungen zu Pflanzen und Tieren mit abgebildet.</p>

¹⁵ Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, Hannover.



Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode u. -inhalte
Fläche	<p>Das Schutzgut Fläche wird durch die Auswertung der Biotoptypenkartierung sowie die Berücksichtigung der Geowissenschaftlichen Karten (LBEG 2019a), u. a. Grad der Bodenversiegelung erfasst (s. Anlage 12, Kap 7.3.1).</p> <p>Der Untersuchungsraum umfasst die Bereiche, welche durch das Vorhaben bau- oder anlagebedingt (Trasse (110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142) und Rückbautrasse (110-kV-Leitung (LH-14-056))) in Anspruch genommen werden (Maststandorte, Baustelleneinrichtungen, Zuwegungen, Provisorium).</p>
Boden	<p>Die Beurteilung des Schutzgutes Boden erfolgt insbesondere auf Grundlage der Bodenkarte im Maßstab 1: 50.000 (BK 50) des LBEG und den hierzu verfügbaren Auswertungen insbesondere zu Biotopentwicklungspotenzial, schutzwürdigen Böden und Verdichtungsempfindlichkeit. Zudem wurden Geotope, Altlasten und Bodenabbau berücksichtigt (s. Anlage 12, Kap 7.4.1).</p> <p>Der Untersuchungsraum umfasst für die geplante Trasse, den 110-kV-Neubau (110-kV-Leitungen (LH-14-047) und (LH-14-142)) sowie die Provisorien 300 m beiderseits der Trassenachse. Der Untersuchungsraum zu den Rückbaubereichen (Rückbautrasse (110-kV-Leitung (LH-14-056)) umfasst alle Baustellenflächen.</p>
Wasser	<p>Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer und das Grundwasser. Betrachtet wurde ein Raum 300 m beiderseits der Trassenachse (110-kV-Leitungen (LH-14-047) und (LH-14-142) sowie Provisorien). Für den Rückbau (110-kV-Leitung (LH-14-056)) wurde ein Raum von 60 m beiderseits der bestehenden Leitung betrachtet. Die Beurteilung basiert insbesondere auf den Geowissenschaftliche Karten des LBEG (2021), den Umweltkarten Niedersachsen (Hydrologie) (2021a, 2021b) und den Daten zur WRRL (s. Anlage 12, Kap 7.5.1).</p>
Schutzgut Luft und Klima	<p>Im Vordergrund der Betrachtung stehen bei diesem Schutzgut Flächen mit Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung in Zuordnung zu Belastungsräumen sowie Kohlenstoffsinken und -speicher bzw. Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz (kohlenstoffreiche Böden). Grundlagendaten sind die BK 50 des LBEG, Biotop- und Nutzungstypen, die Waldfunktionenkarte sowie der Landschaftsrahmenplan des LK Cloppenburg (s. Anlage 12, Kap 7.6.1).</p> <p>Für das Schutzgut Luft und Klima wurde im NLT-Papier (2011) kein schutzgutspezifischer Untersuchungsraum definiert. Eine Betroffenheit des Schutzguts Luft und Klima kann etwa in Fällen, die eine Veränderung des Kleinklimas nach sich ziehen (z. B. durch Aufwuchsbeschränkungen in Wäldern) jedoch gegeben sein. Dementsprechend wurde in der Scoping-Unterlage unter Vorsorgeaspekten ein Untersuchungsraum von 300 m zu beiden Seiten der Trassenachse (110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142) sowie Provisorien) festgelegt. Weiterhin wurde im Rahmen der Scoping-Unterlage festgelegt, dass in der Bestandsbeschreibung Aussagen zu Frischluftentstehungsgebieten sowie Kohlenstoffsinken, -speicher und -quellen getätigt werden.</p> <p>Dies gilt auch für die Betrachtung der Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf die in den §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele. Ein spezifischer Untersuchungsraum ist nicht zu bilden. Soweit Betroffenheit von Naturbestandteilen (z.B. Böden</p>



Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode u. -inhalte
	oder Wälder) zu berücksichtigen sind, erfolgt dies im relevanten Untersuchungsraum.
Landschaft	Betrachtet wird das Landschaftsbild in einem Korridor von 1.500 m beiderseits der Trasse (110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142) und Provisorien) insbesondere auf Grundlage der Daten aus dem Raumordnungsverfahren, dem Landschaftsrahmenplan des LK Cloppenburg sowie von Luftbildern und weiteren Daten (s. Anlage 12, Kap 7.7.1). Der Rückbau (110-kV-Leitung (LH-14-056)) wird in einem Puffer von 1.297 m betrachtet.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<p>Im Vordergrund der Betrachtung steht das kulturelle Erbe. Das Schutzgut umfasst Kulturdenkmale gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) wie auch historische Kulturlandschaften. Betrachtet wurde ein Bereich von 300 m beiderseits der Trasse (110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142) und Provisorien), auf Grundlage von Daten des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege sowie Daten der Landkreise zu Baudenkmalern und Kulturlandschaftselementen. Eine Erfassung der 110-kV-Rückbautrasse (LH-14-056) ist nicht erforderlich, da durch den Rückbau keine schutzgutspezifischen Auswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Sachgüter wie bspw. Windenergieanlagen oder Produktenleitungen werden durch die technische Planung berücksichtigt und sind nicht Gegenstand der UVS (s. Anlage 12, Kap 7.8).</p>

Die Untersuchungen der Vorhabenträgerin sind auf hinreichend aktueller Grundlage erfolgt. Soweit sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens entscheidungserhebliche rechtliche Regelungen oder fachliche Grundlagen geändert haben, hat sich die Planfeststellungsbehörde vergewissert, dass die planfestgestellten Maßnahmen den aktuellen Anforderungen entsprechen. Dies betrifft insbesondere die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene in einer aktualisierten Fassung erschienenen Roten Listen sowie auf den Roten Listen aufbauende Bewertungen.

2.2.2.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf § 24 UVPG werden im Folgenden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG zusammengefasst. Dabei werden auch Maßnahmen angeführt, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 UVPG). Die Errichtung der 110-kV-Freileitung (LH-14-047), die Anpassung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) sowie der Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) werden getrennt behandelt.

2.2.2.2.3.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit betreffen (Anlage 12, Kap. 7.1.6, Anlage 12 Karten 1A und 1B Schutzgut Mensch, Karte 9 Konfliktanalyse, Anlage 1, Anhang 1_DBÄ1, Kap. 4.1 und Anlage 12 Karten 1A, 1B und 9):



Tabelle 7: Umweltauswirkungen des Vorhabens (Schutzgut Mensch)

Auswirkungen durch Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142), einschl. Provisorien
- Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen), Staub und Abgase durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)
- Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte und Baubetrieb durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)
- Einschränkung der Flächennutzung, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (Trassenachse) durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Maststandorte, Schutzstreifen, Zuwegung) (anlagenbedingter Wirkfaktor)
- Visuelle Wirkung (Zerschneidungswirkung, Schneisen), Sichtbarkeit der baulichen Anlagen (Mast, Leiterseile) (anlagenbedingter Wirkfaktor)
- Elektrische und magnetische Felder, Schallemissionen (Korona-Geräusche) (betriebsbedingter Wirkfaktor)
- Betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen) durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (betriebsbedingter Wirkfaktor)
- Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte / Arbeitsbetrieb, Erschütterungen durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (betriebsbedingter Wirkfaktor)
Auswirkungen durch Rückbau der 110-kV-Freileitung (LH-14-056)
- Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen), Staub und Abgase durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)
- Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte und Baubetrieb durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)
- Entseigelung, Visuelle Wirkung, Entlastung des Landschaftsbildes, des Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete, Wegfall der Aufwuchsbeschränkung durch das Entfernen der Masten, Leiterseile und Fundamente, Rückbau von Waldschneisen, Wegfall des Schutzstreifens (anlagenbedingter Wirkfaktor)
- Entlastung durch den Entfall von elektrischen und magnetischen Feldern sowie Schallemissionen (Korona-Geräusche) (betriebsbedingter Wirkfaktor)

2.2.2.2.3.1.1 Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes

Anlagebedingt resultieren Auswirkungen durch die visuelle Wirkung der Masten und Leiterseile des Neubaus und der damit verbundenen dauerhaften Überprägung der Landschaft. Hierdurch kann es zu Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes kommen. Das Ausmaß der Auswirkungen hängt stark von der Entfernung der Freileitung zu Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Einrichtungen ab. Der Abstand zu Siedlungsgebieten ist daher ein Kriterium, um Auswirkungen von Freileitungen auf die Wohnfunktion zu beurteilen.

Im Bereich des Neubaus der 110-kV-Leitung im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N – Umspannwerk Garrel_Ost (LH-14-047) hält die Freileitung einen größtmöglichen Abstand zu Wohngebäuden ein. Hier bestehen die kürzesten Abstände zu Wohngebäuden an der Letherfeldstraße 4, Gemeinde Garrel (ca. 230 m Abstand zur geplanten Trassenachse) und der Letherfeldstraße 6, Gemeinde Garrel (ca. 270 m Abstand zur geplanten Trassenachse). Eine direkte Überspannung von Gebäuden erfolgt nicht. Der Neubau erfolgt im Norden des Untersuchungsraums im direkten Umfeld der teilweise zurückzubauenden 110-kV-Freileitung (LH-14-047) bzw. Richtung Süden in einem kaum besiedelten Bereich. Es besteht daher bereits eine Vorbelastung für die im Norden des Untersuchungsraumes



betroffenen Wohngebäude, sodass die Wohnumfelder (Gärten) an die Bestandssituation angepasst wurden. Auch das temporär geplante Provisorium der 110-kV-Leitung (LH-14-047) hält einen größtmöglichen Abstand zu Wohngebäuden ein und überspannt keine Gebäude. Für die zum Provisorium nächstgelegenen Wohngebäude an der Letherfeldstraße 3, Garrel verkürzt sich der Abstand im Vergleich zu der in diesem Bereich bestehenden und zurückzubauenden 110-kV-Leitung (LH-14-047) um ca. 55 m auf einen Abstand von ca. 110 m zwischen Wohngebäude und Provisorium. Für das Wohngebäude an der Nikolausdorfer Straße 28, Garrel verkürzt sich der Abstand im Vergleich zu der in diesem Bereich bestehenden und zurückzubauenden 110-kV-Leitung (LH-14-047) um ca. 95 m auf einen Abstand von ca. 175 m zwischen Wohngebäude und Provisorium.

Im Bereich der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) hält die Freileitung ebenfalls einen größtmöglichen Abstand zu Wohngebäuden ein. Für das Wohngebäude am Beverbrucher Damm 17, Gemeinde Garrel verkürzt sich der Abstand zu dem geplanten Mast Nr. 1 der 110-kV-Freileitung (LH-14-142) im Vergleich zu den im östlichen Umfeld bestehenden Masten der 220-kV-Freileitung (LH-14-206) um ca. 50 – 100 m sowie zu dem Mast Nr. 40 der 110-kV-Freileitung (LH-14-056) um ca. 200 m. Der Abstand zu den Leiterseilen verringert sich allerdings nicht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sowohl der Mast Nr. 40 der 110-kV-Freileitung (LH-14-056, Bestandteil CCM Abschnitt 3a) als auch der Mast der 220-kV-Freileitung (LH-14-206, Bestandteil CCM Abschnitt 2) zurückgebaut werden. Der Neubau erfolgt im direkten Umfeld der teilweise zurückzubauenden 110-kV-Freileitungen (LH-14-047 und LH-14-056). Im Zuge des Neubaus werden die Leiterseile zwischen dem bestehenden Mast Nr. 49 der LH-14-047 und dem Mast Nr. 40 der LH-14-056 zurückgebaut. Es besteht daher bereits eine Vorbelastung für die betroffenen Wohngebäude. Auch das temporär geplante Provisorium der 110-kV-Leitung (LH-14-142) hält einen größtmöglichen Abstand zu Wohngebäuden ein und überspannt keine Gebäude. Das Provisorium rückt im Vergleich zu der Bestandsleitung (110-kV-Leitung (LH-14-047)) ca. 115 m näher an die Wohngebäude am Beverbrucher Damm 13a heran, wodurch sich der Abstand dieser Wohngebäude zu dem Provisorium auf ca. 115 bis zu 125 m verkürzt.

2.2.2.3.1.2 Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung lassen sich bei Anlagen dieser Art praktisch kaum vermeiden. Die geplanten 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142) verändern das Landschaftsbild nachhaltig und haben damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Schwerpunkte der Erholungsnutzung sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung gemäß der Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm sowie Landschaftsschutzgebiete (LSG).

Innerhalb des Untersuchungsraums der planfestgestellten Trasse oder unmittelbar an diesen angrenzend im Bereich des Neubaus der 110-kV-Leitung im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N – Umspannwerk Garrel_Ost (LH-14-047) liegen nordöstlich von der Gemeinde Garrel ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (5,64 ha) und südöstlich von Beverbruch ein Vorsorgegebiet für Erholung (0,22 ha). Im südöstlichen Bereich



des Untersuchungsraums befindet sich ein Spielplatz zwischen der Blumen- und der Ringstraße im Bereich der Wohnsiedlungsflächen in Beverbruch. Im Norden und Süden queren mehrere regional bedeutsame Radwanderwege den Untersuchungsraum, wovon einer nordöstlich an das Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft angrenzt und dort dem Verlauf des „Lust und Laune“-Radweges entspricht. Zwischen Nikolausdorf und Garrel quert ein weiterer regional bedeutsamer Radwanderweg den Untersuchungsraum, der dem Verlauf des „Geest und Moor“- bzw. des „Lust und Laune“-Radweges entspricht. Im südlichen Teil des Untersuchungsraums verläuft ein weiterer regional bedeutsamer Radwanderweg. Dieser folgt zunächst dem von Westen kommenden Weidenweg und folgt im weiteren Verlauf der Tweeler Straße Richtung Süden. Der Verlauf entspricht dem „Geest und Moor“- bzw. dem „Lust und Laune“-Radweg.

Vorbelastungen bestehen in diesem Bereich insbesondere durch die beiden Landesstraßen L847 und L871, die den Untersuchungsraum in Ost-West-Richtung queren. Im nördlichen Bereich des Untersuchungsraums verläuft in Ost-West-Richtung die bestehende 110-kV-Freileitung (LH-14-047), die im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens teilweise zurückgebaut wird. Des Weiteren sind im östlichen Bereich des Untersuchungsraums vier Biogasanlagen als kleinräumig wirkende Vorbelastungen sowie im Nordwesten eine Bodenabbaufäche (Sandabbau) vorhanden

Innerhalb des Untersuchungsraums der planfestgestellten Trasse oder unmittelbar an diesen angrenzend im Bereich der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) liegen ein Vorsorgegebiet für Erholung und ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Dabei macht das Vorsorgegebiet für Erholung mit 233,65 ha im Vergleich zu dem Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft mit 42,33 ha den deutlich größeren Flächenanteil davon aus. Die Flächen sind über die Kreisstraße K167 gut erreichbar (Anlage 12, Kap. 7.1.3). Das Vorsorgegebiet für Erholung sowie das Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft werden von dem Naturpark „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12) vollständig überlagert. Dieser erstreckt sich über die gesamte östliche Hälfte des Untersuchungsraum. Im östlichen Bereich des Untersuchungsraum sind nördlich von Beverbruch entlang der Lethe großflächig mehrere Landschaftsschutzgebiete vorhanden. Dies sind die LSG „Lethetal“ (LSG OL 67), „Lethe-Tal und Staatsforst Tüdicke“ (LSG OL 55) und „Lethetal“ (LSG CLP 10). Eine Sport- und Turnhalle (Sport- und Erholungsstätte) befindet sich innerhalb des Untersuchungsraumes, östlich des Beverbrucher Damms. Im Nordwesten des Untersuchungsraumes – südlich von Nikolausdorf – quert ein regional bedeutsamer Radwanderweg randlich den Untersuchungsraum, dessen Verlauf dem des „Geest und Moor“- bzw. des „Lust und Laune“-Radweges entspricht

Vorbelastungen bestehen in diesem Bereich insbesondere durch die dort verlaufende Kreisstraße K167. Weitere Vorbelastungen bestehen durch die Bestandsleitungen. Östlich parallel des Beverbrucher Damms verlaufen die bestehende 110-kV-Freileitung (LH-14-056) und die 220-kV-Freileitung (LH-14-206) Richtung Südwesten zum Umspannwerk Cloppenburg Ost. Außerdem zweigt die 110-kV-Freileitung (LH-14-047) von der 110-kV-Leitung (LH-14-056) ab und quert den Untersuchungsraum in Richtung Westen. Der in diesem Bereich



stattfindende Rückbau der 220-kV-Freileitung (LH-14-206) ist Bestandteil des Planfeststellungsabschnitts 2. Die 110-kV-Freileitung (LH-14-056) wird im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens ab Mast Nr. 40 Richtung Süden bis zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost zurückgebaut. Richtung Westen zweigt die 110-kV-Freileitung (LH-14-047) bei Mast Nr. 40 von der 110-kV-Leitung (LH-14-056) ab. Diese wird im Zuge des Neubaus ebenfalls teilweise zurückgebaut und mit dem Neubau der 110-kV-Freileitung (LH-14-142) neu beansprucht.

Innerhalb des Untersuchungsraums der Rückbautrasse oder unmittelbar an diesen angrenzend im Bereich des Rückbaus der 110-kV-Leitung (LH-14-056) liegen zwei Vorsorgegebiete für Erholung in Überlagerung mit dem Naturpark „Wildeshäuser Geest“ (NP NDS 12). Nördlich von Emstek liegt ein kleiner Teil des Untersuchungsraums der Rückbautrasse (0,18 ha) in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Die Vorsorgegebiete für Erholung nehmen eine Fläche von 260,66 ha ein. Eine kleinere Freizeit- und Erholungsfläche befindet sich südwestlich von Kellerhöhe. Außerdem ist im Osten von Beverbruch an der Großenknetener Straße ein Friedhof als Grünanlage vorhanden. In Kellerhöhe ist ein Spielplatz an der Pater-Titus-Straße im Bereich der Wohnsiedlungsflächen vorhanden. Der Untersuchungsraum der Rückbautrasse wird mehrfach von regional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen sowie ergänzenden Rad- und Wanderwegen gequert. Südlich von Beverbruch verlaufen die Radwanderwege „Wildeshäuser Geest Ol Münsterland“ sowie „Geest und Moor“ und „Lust und Laune“. Westlich von Kellerhöhe quert ein regional bedeutsamer Wanderweg den Untersuchungsraum. Dieser entspricht dort dem Verlauf des „Geestweges“. Nordöstlich von Bethen queren die Radwanderwege „Wildeshäuser Geest Ol Münsterland“ sowie „Sösetal 2“ und „Lust und Laune (direkt)“ den Untersuchungsraum ebenfalls.

Vorbelastungen bestehen im Bereich des Rückbaus der 110-kV-Leitung (LH-14-056) insbesondere durch die beiden östlich von Cloppenburg verlaufenden Bundesstraßen B213 und B72. Zudem queren die Landesstraße L871 und die Kreisstraße K167 den Untersuchungsraum des Rückbaus der 110-kV-Leitung (LH-14-056). Des Weiteren verläuft neben der ab Mast Nr. 40 zurückzubauenden 110-kV-Leitung (LH-14-056) die ebenfalls zurückzubauende 220-kV-Leitung (LH-14-206, in diesem Bereich Bestandteil des Planfeststellungsabschnittes 2). Neben der zurückzubauenden 110-kV-Leitung (LH-14-056) führt eine weitere 110-kV-Leitung (LH-14-079) in das Umspannwerk Cloppenburg_Ost ein.

Auswirkungen des Neubaus der 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142) und der Provisorien

Die relevanten Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion sind vornehmlich anlagebedingt. Die bau- und rückbaubedingten Auswirkungen sind lediglich von kurzer Dauer und nur vorübergehend (Lärm- und Lichtemissionen, stoffliche Emissionen (Staub)). Insbesondere wird während der Bauphase sichergestellt, dass die in der AVV Baulärm festgelegten Anforderungen für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden. Betriebsbedingte



Auswirkungen erschöpfen sich in den bei feuchter Witterung kurzzeitig wahrnehmbaren akustischen Störungen (Korona-Geräusche) unterhalb der Leiterseile und gelegentlichen Wartungsarbeiten. Diese Auswirkungen sind somit weder nachteilig noch vorteilhaft.

Die anlagebedingten Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion resultieren im Wesentlichen aus der visuellen Wirkung der Freileitungsmasten und Leiterseile und damit der Zerschneidung und Überprägung der Landschaft. Maßgeblich für die Bewertung der visuellen Beeinträchtigung sind neben der Anzahl, Höhe und Art der eingesetzten Masten die tatsächliche Sichtbarkeit der Masten sowie die Empfindlichkeit der Landschaft unter Berücksichtigung der Vorbelastung (vgl. Anlage 12, Kap. 7.1.6). Durch den Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung (LH-14-056) ergeben sich gleichzeitig Entlastungseffekte.

Provisorien können entweder als Freileitungsprovisorium oder als Baueinsatzkabel ausgestaltet sein. Die Provisorien haben anlagebedingt eine – kurzzeitige – visuelle Wirkung auf die Freizeit- und Erholungsfunktion. Die Vorhabenträgerin hat im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt geplant, zwei Freileitungsprovisorien einzusetzen. Sie werden in Flächen mit sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion errichtet bzw. verlegt. Bei den beanspruchten höherwertigen Flächen besteht durch die 110-kV-Bestandsleitung bereits eine Vorbelastung. Die Auswirkungen sind im Ergebnis unerheblich nachteilig.

Im Bereich des Neubaus der 110-kV-Leitung im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N – Umspannwerk Garrel_Ost (LH-14-047) wird die Freileitung innerhalb von Flächen mit sehr geringer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion errichtet. Das im Untersuchungsraum vorhandene Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie das Vorsorgegebiet werden weiträumig umgangen. Hier sind keine anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten. In einer Fläche mit sehr geringer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion wird zwar ein regional bedeutsamer Radwanderweg von dem Neubau gekreuzt, jedoch erfolgt diese Kreuzung in dem bereits durch die bestehende 110-kV Freileitung (LH-14-047) vorbelasteten Bereich.

Im Bereich der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) wird die Freileitung im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 1 und Nr. 2 teilweise innerhalb von Flächen mit sehr geringer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion errichtet. Östlich des Beverbrucher Damms wird die Freileitung zwischen den Masten Nr. 39 (LH-14-056) und Nr. 2 (LH-14-142) innerhalb einer Fläche mit mittlerer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion errichtet. Es handelt sich um ein Vorsorgegebiet für Erholung in Überlagerung mit dem Naturpark „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12). Hier sind zwar aufgrund der visuellen Wirkung anlagebedingte Auswirkungen zu erwarten, jedoch besteht hier bereits Vorbelastung durch Freileitungen sowie die dort verlaufende Kreisstraße. Hier wirkt vor allem der Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) ausgleichend. Zudem steht der Neubeanspruchung innerhalb der Fläche mit mittlerer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion der Rückbau der Leiterseile der 110-kV-Leitung (LH-14-047) zwischen dem bestehenden Mast Nr. 49 (LH-14-047, entspricht nach der vorzunehmenden Umbezeichnung



Mast Nr. 2 der 110 kV-Leitung (LH-14-142)) und dem Mast Nr. 40 der 110-kV-Leitung (LH-14-056) gegenüber. Die Flächen mit hoher und sehr hoher Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion werden umgangen. Diese betreffen die Bereiche des Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie der Landschaftsschutzgebiete „Lethetal“ (LSG OL 67 und LSG CLP 10) und „Lethetal und Staatsforst Tüdicke“ (LSG OL 55), welche innerhalb des Naturparks „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12) liegen.

Auswirkungen des Rückbaus der 110-kV-Leitung (LH-14-056)

Von dem Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung (LH-14-056) gehen mit Blick auf die Freizeit- und Erholungsfunktion anlagebedingt visuelle Auswirkungen aus, da Freileitungsmasten und Leiterseile das Landschaftsbild nicht mehr beeinträchtigen und Erholungsflächen so entlastet werden. Dies betrifft in Bezug auf die Rückbautrasse den Naturpark „Wildeshauser Geest (NP NDS 12)“ sowie die Vorsorgegebiete für Erholung innerhalb der Fläche mittlerer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion zwischen nördlich von Beverbruch und Bethen, in denen 40 Masten zurückgebaut werden. Ein weiterer Mast wird im Bereich einer Fläche mit sehr geringer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion zurückgebaut.

2.2.2.2.3.1.3 Elektrische und magnetische Felder

Im Nahbereich der 110-kV-Leitungen treten elektrische und magnetische Felder auf. Es sind Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) im Niederfrequenzbereich. Die stärksten elektrischen und magnetischen Felder am Boden treten direkt unter der Leitung in Spannungsfeldmitte auf. Die Stärke des elektrischen und des magnetischen Feldes nimmt mit zunehmender Entfernung von einer Freileitung ab.

Die Beurteilung der Auswirkung elektrischer und magnetischer Felder von Freileitungen regelt die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Die Leitung ist danach so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV mit den Grenzwerten gemäß Anhang 1).

Im Verlauf der planfestgestellten 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142) wurden nach Maßgabe der 26. BImSchV Immissionsorte in Trassennähe für die Immissionsberechnungen ausgewählt. Die Berechnungsergebnisse sind in Anlage 11 der Antragsunterlagen (Immissionsbericht) dokumentiert. Danach liegen die Werte für das elektrische und das magnetische Feld selbst bei höchster Anlagenauslastung weit unter den Grenzwerten der 26. BImSchV. Im überwiegenden Normalbetrieb werden selbst diese berechneten Werte nicht erreicht. Durch die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Abschätzung der von den einzusetzenden Provisorien ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder wurde nachgewiesen, dass auch die einzusetzenden Provisorien die Grenzwerte der 26. BImSchV einhalten (vgl. Anlage 11, Kap. 3.2).



2.2.2.2.3.1.4 Geräuschimmissionen

Geräuschimmissionen können während des Baus und des Betriebs der Anlage entstehen.

Der Baubetrieb (Bewegen von Baufahrzeugen, Betrieb von Baumaschinen) kann zum Teil erhebliche Lärmimmissionen erzeugen. Der Baulärm ist allerdings zeitlich begrenzt und auf die Wochentage beschränkt. Am Wochenende und in der Nacht finden in der Regel keine Bauaktivitäten statt. Es ist durch die Nebenbestimmungen hinreichend sichergestellt, dass bei den Arbeiten die geltenden Schutzvorschriften eingehalten werden (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)). Sofern es in Einzelfällen, zum Beispiel beim Rammen von Maststielen in der Nähe von Wohngebieten zu Überschreitungen der Richtwerte nach AVV Baulärm kommen kann, werden im Rahmen der Ausführungsplanung Maßnahmen zur Minderung der Geräusche nach Nr. 4.1 AVV Baulärm ergriffen.

Während des Betriebs der 110-kV-Leitung und der Provisorien können insbesondere bei feuchter Witterung Geräusche durch Koronaentladungen an den Leiterseilen auftreten. Die betriebsbedingten Lärmemissionen der Freileitung und der Provisorien sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Aus dem von der Planfeststellungsbehörde überprüften Immissionsbericht (Anlage 11) ergibt sich, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden.

Aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen sind bei den Hochspannungsleitungen und Provisorien mit einer Nennspannung von 110 kV – auch bei feuchter Witterung – die Koronaentladungen so gering, dass es zu keiner wahrnehmbaren Schallimmission in der Umgebung kommt (< 10 dB (A)). Die Vorhabenträgerin hat aufgrund dessen darauf verzichtet, eine Prognose der Geräuschimmissionen zu erstellen. Eine Richtwertüberschreitung kann in sämtlichen in Nr. 6.1 der TA Lärm aufgelisteten Gebieten von vornherein ausgeschlossen werden. Die Erstellung von Immissionsprognosen war vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

2.2.2.2.3.1.5 Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung (LH-14-056)

Mit dem Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung (LH-14-056) von Mast Nr. 40 bis zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost auf einer Länge von ca. 13,2 km ist eine Entlastung des Wohnumfeldes und des Landschaftsbildes bzw. der Erholungsgebiete in der Umgebung der Leitung verbunden (vgl. hierzu Ziff. 2.2.2.2.3.1.2). Wie beim Neubau der Leitung verursacht auch der Rückbau baubedingten Lärm. Dabei sind die Schutzvorschriften der AVV-Baulärm ebenfalls maßgebend, die jedenfalls durch Schutzvorkehrungen eingehalten werden können.



2.2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.2.2.3.2.1 Schutzgut Tiere – Brutvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Brutvögel betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.1.6, Karte 2A u und 2B Schutzgut Tiere – Brutvögel u. Raumnutzung, Karte 9 Konfliktplan):

Tabelle 8: Umweltauswirkungen des Vorhabens (Schutzgut Tiere - Brutvögel)

Auswirkungen durch Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142), einschl. Provisorien
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt und ggf. betriebsbedingt bei Wartungsarbeiten)
- Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken durch die Masten und Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
- Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt).
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem erweiterten / neu anzulegenden Schutzstreifen (anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 110-kV Freileitung (LH-14-056)
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Abbau von Zerschneidungswirkungen durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)

Der Untersuchungsraum befindet sich vorwiegend im Bereich von Bewertungsgebieten denen gemäß den Bewertungskriterien nach Behm & Krüger (2013) eine lokale und in einem Gebiet eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum zukommt. Im Westteil des Untersuchungsgebietes wurden sechs planungsrelevante Vogelarten mit gesichertem Brutstatus (Brutnachweis und Brutverdacht) festgestellt. Unter diesen werden mit Bluthänfling, Feldlerche, Rauchschwalbe und Star in Niedersachsen vier Arten als landesweit gefährdet eingestuft, wobei die Feldlerche am häufigsten nachgewiesen wurde. Im Ostteil des Untersuchungsgebietes wurden mit Feldlerche, Pirol, Rauchschwalbe und Star vier planungsrelevante und landesweit gefährdete Vogelarten nachgewiesen. Im Bereich der Rückbautrasse (110-kV-Leitung, LH-14-056) wurde auf einem Mast ein Nest der Rabenkrähe nachgewiesen. Zudem kommt mit dem Kleinspecht eine nicht als planungsrelevant eingestufte und nur halbquantitativ erfasste Art im Untersuchungsgebiet vor, welche mittlerweile sowohl landesweit als auch national als gefährdet eingestuft ist. Da die Art keine besondere Gefährdung durch Leitungsanflug aufweist und die Trasse keine Waldgebiete quert, ist die fehlende Ortsgenauigkeit des Nachweises unkritisch. Im Rahmen der



Raumnutzungsuntersuchungen wurden Flugbewegungen der Arten Mäusebussard, Turmfalke und als Nahrungsgast Graureiher ermittelt. Keine dieser Arten weist eine besondere vorhabensspezifische Mortalitätsgefährdung auf.

2.2.2.2.3.2.1.1 Flächeninanspruchnahme

Flächeninanspruchnahmen treten bau- und anlagebedingt auf. Die baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahme umfasst Arbeitsflächen, Flächen, die im Zusammenhang mit einer Wasserhaltung erforderlich werden, sowie Zuwegungen und Provisorien. Da sich die baubedingt beanspruchten Flächen im Offenland nach Abschluss der Bauphase schnell regenerieren, stehen sie den hier siedelnden Vogelarten kurzfristig wieder als Lebensraum zur Verfügung, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelungen und Umweltbaubegleitung nicht zu erwarten sind.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme umfasst die Bereiche der Maststandorte. Es ist davon auszugehen, dass die kleinen anlagebedingt beanspruchten Flächen im Offenland für die hier siedelnden Brutvogelarten keinen relevanten Lebensraumverlust darstellen. Dies gilt auch im Fall betroffener Gehölze an Maststandorten, da es sich um kleinflächige Veränderungen handelt, sodass betroffene Brutvögel i. d. R. auf angrenzende Bereiche ausweichen können.

Großflächiger könnte sich die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung bei Gehölzbeständen auswirken. Im Untersuchungsraum ist lediglich ein 20 m breiter Gehölzstreifen betroffen, in dem keine planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen wurden.

Im Rückbauabschnitt der 110-kV-Leitung (LH-14-056) entfällt die bislang durch die Leitung dort bewirkte Flächeninanspruchnahme. Dadurch entfällt der funktionale Lebensraumverlust für offenlandbrütende Vogelarten sowie das Kollisionsrisiko für Vögel (positive Umweltauswirkung).

2.2.2.2.3.2.1.2 Vorübergehende Störungen

Während der Bauzeit treten vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb vor allem im Bereich der neu zu bauenden Maststandorte auf. Für Brutplätze störungsempfindlicher Arten im Nahbereich der Trasse muss mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen gerechnet werden, wenn die baubedingten Störungen während der Brutzeit auftreten. Nicht ganz ausgeschlossen werden kann dies insbesondere für die Feldlerche, welche im Untersuchungsgebiet vergleichsweise viele Reviere aufweist.

Durch den Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) gehen keine aktuell genutzten Nistplätze sondern lediglich ein als potenzieller Nistplatz nutzbares Krähennest verloren. Die baubedingten Auswirkungen des Rückbaus betreffen im Umfeld der Rückbaumasten gelegene Bruthabitate von Graugans, Habicht und Wespenbussard. Die Abschnitte der Rückbautrasse zwischen den Masten Nr. 45 bis Nr. 66 und Nr. 76 bis Nr. 79 (LH-14-056),



befinden sich außerhalb der Erfassungsbereiche der Brutvogelkartierungen. Da sie in der Nähe von Siedlungsstruktur gelegen sind und keine für die Brut besonders bedeutsamen Habitatstrukturen aufweisen, ist hier ein Vorhandensein störungsempfindlicher Arten unwahrscheinlich.

Durch geeignete Bauzeitenregelungen werden die vorstehend aufgezeigten Beeinträchtigungen vermieden (s. V_{AR6}).

Betriebsbedingt können Störungen durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten auftreten. Diese sind jedoch nur temporär und kleinräumig zu erwarten und ggf. durch geeignete Bauzeitenregelungen minimierbar. Insgesamt sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.2.2.2.3.2.1.3 Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte

Durch die visuellen Wirkungen der Leiterseile und Masten kann es zu einer Vergrämung von Brutvögeln und damit einhergehend zu einer Entwertung von Bruthabitaten für Vögel kommen. Insbesondere Brutvögel die an weiträumiges Offenland gebunden sind, weisen eine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesem Wirkfaktor auf. Im Untersuchungsgebiet der zu errichtenden 110-kV-Leitung (LH-14-047) und der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) sind diesbezüglich sechs Reviere der Feldlerche betroffen, für die vorsorglich ein Lebensraumverlust bis in 100 m Entfernung zur Freileitung angesetzt wird. Im Bereich des Rückbaus der 110 kV Leitung (LH-14-056) entfallen entsprechende nachteilige Auswirkungen.

2.2.2.2.3.2.1.4 Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken

Ein anlagebedingtes Kollisionsrisiko geht vor allem von den Leiterseilen der Freileitung und hier insbesondere vom Erdseil aus. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. Nebel, Sturm) erhöht sich das Kollisionsrisiko durch die eingeschränkte Sichtbarkeit der Leitungen und herabgesetzte Manövrierfähigkeit der Vögel zusätzlich.

Das Kollisionsrisiko ist von mehreren Faktoren abhängig. Zu nennen sind hier:

- Die unterschiedliche artspezifische Kollisionsanfälligkeit der verschiedenen Vogelarten (große, eingeschränkt manövrierfähige Vogelarten sind bspw. anfälliger als kleine, sich vorwiegend in geringer Höhe oder in Gehölzbeständen bewegende Vogelarten).
- Die Häufigkeit mit der die Leitung überflogen wird (abhängig bspw. von der Anzahl der Brutreviere im Leitungsumfeld oder der Lage innerhalb besonderer Flugkorridore)
- Der Konfliktintensität der Leitung (Neubau oder Ersatzneubau, Höhe, Anzahl der Leitungsebenen etc.)



Zur Bestimmung des Kollisionsrisikos wurden vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) Konventionsvorschläge entwickelt (Bernotat et al 2018¹⁶), welche in dem vorliegenden Vorhaben zur Beurteilung des Kollisionsrisikos herangezogen wurden.

Da die empirischen Grundlagen zur Kollisionsanfälligkeit der einzelnen Vogelarten unzureichend sind und diese Defizite insbesondere für seltenere Arten auch kaum zu beheben sein werden, hält es die Planfeststellungsbehörde für angemessen und plausibel, dass sich die Vorhabenträgerin an den Konventionsvorschlägen des BfN orientiert.

Unter Anwendung dieser Konventionsvorschläge konnte für keine der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ermittelt werden.

2.2.2.2.3.2.2 Schutzgut Tiere – Gastvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Rastvögel betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.2.6, Karte 3 Schutzgut Tiere – Gastvögel, Karte 9 Konfliktplan):

Tabelle 9: Umweltauswirkungen des Vorhabens (Schutzgut Tiere - Gastvögel)

Auswirkungen durch Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142), einschl. Provisorien
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt und ggf. betriebsbedingt bei Wartungsarbeiten)
- Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken durch die Masten und Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
- Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt).
Auswirkungen durch Rückbau der 110-kV-Freileitung (LH-14-056)
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Abbau von Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)

Im Westteil des Untersuchungsraums des Abschnitts 3a wurden über den gesamten Untersuchungszeitraum acht Stockenten und vier Silberreiher als wertgebende Gastvogelarten registriert, wobei maximal vier Stockenten und drei Silberreiher an einem Erfassungstag anwesend waren. Am nordwestlich und südöstlich an den UR anschließenden

¹⁶ BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 512, 200. Die Unterlage wurde insbesondere zur Berücksichtigung von Änderungen der Roten Listen 2021 aktualisiert. Die hieraus resultierenden Änderungen wurden berücksichtigt.



Lauf der Vehne wurden im Rahmen der systematischen Gastvogelerfassung neben weiteren Stockenten und Silberreihern auch regelmäßig Teichhühner (*Gallinula chloropus*) und vereinzelt Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) festgestellt. Auf den landwirtschaftlichen Flächen im weiteren Umfeld des Fließgewässers hielten sich rastende Kiebitze (*Vanellus vanellus*), in Einzelfällen auch Heringsmöwen (*Larus fuscus*) und Große Brachvögel (*Numenius arquata*) auf. Mit den genannten Arten muss auch am nicht kartierten Verlauf der Vehne innerhalb des UR gerechnet werden. Im Ostteil des Untersuchungsraumes des PFA 3a wurden keine wertgebenden Gastvogelarten nachgewiesen.

Dem Westteil des Untersuchungsgebietes wird aufgrund der möglichen Rastvorkommen nordischer Schwäne und Gänse in der näheren und weiteren Umgebung insgesamt eine hohe Bedeutung zugewiesen. Diese Bewertung gilt im Analogieschluss auch für den nicht kartierten, aber vergleichbar strukturierten Bereich im Westteil des Untersuchungsraumes, aus dessen Umfeld auch Zufallssichtungen nordischer Schwäne vorliegen.

2.2.2.2.3.2.2.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme

Die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen durch die Maststandorte sind hinsichtlich ihres Umfangs so gering, dass hierdurch keine relevanten Beeinträchtigungen für Gastvögel gegeben sind.

2.2.2.2.3.2.2.2 Vorübergehende Störungen

Wird während der Rastzeit gebaut, so können vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb auftreten, welche dazu führen, dass störungsempfindliche Gastvögel das Umfeld der Baumaßnahmen im Bereich ihrer artspezifischen Fluchtdistanz vorübergehend nicht als Rast- und Nahrungsgebiet nutzen können. Temporär ist daher ein Ausweichen auf Rastplätze und Nahrungsflächen mit vergleichbarer Struktur zu erwarten, welche in der angrenzenden Umgebung aber hinreichend vorhanden sind. Ein relevanter Verlust potenzieller Rasthabitats ist im Bereich des Abschnitts 3a allenfalls für die freileitungsempfindlichen Limikolen, d.h. insbesondere für den regelmäßig vorkommenden Kiebitz anzunehmen. Die Rastbestände dieser Art sind jedoch weiträumig im Umfeld der Vehne verteilt und bleiben unterhalb einer lokalen Bedeutung nach Krüger u. a. (2020).

2.2.2.2.3.2.2.3 Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte

Gemäß Garniel & Mierwald (2010) werden Gefahren von Gastvögeln optisch wahrgenommen. Sie meiden senkrechte Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Siedlungen, Einzelhäuser, Windenergieanlagen, die das Sichtfeld einschränken. Für besonders empfindliche Arten, z. B. einige Wiesenlimikolen, werden Meidungsabstände um die 100 m zu Freileitungen angegeben (Bernotat et al 2018).

Ein relevanter Verlust potenzieller Rasthabitats ist im Bereich des Abschnitts 3a allenfalls für die freileitungsempfindlichen Limikolen, d.h. insbesondere für den regelmäßig vorkommenden Kiebitz anzunehmen. Die Rastbestände dieser Art sind jedoch weiträumig im Umfeld der Vehne verteilt und bleiben unterhalb einer lokalen Bedeutung nach Krüger u. a. (2020).



Entlang der Rückbautrasse (110-kV-Leitung (LH-14-056)) entfällt die Vergrämungswirkung, sodass empfindliche Arten potenziell geeignete Rasthabitats im ehemaligen Trassenbereich wieder nutzen können.

2.2.2.2.3.2.2.4 Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken

Zur Bestimmung des Kollisionsrisikos wurden wie auch für die Brutvögel die Konventionsvorschläge des Bundesamtes für Naturschutz (Bernotat et al 2018) herangezogen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist insbesondere für Limikolen wie den Kiebitz sowie für rastende Schwäne relevant, da diese eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung aufweisen. Die festgestellten Limikolen (Kiebitz, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer) erreichten keine hohen Tagesbestände (lediglich lokale Bedeutung) und ließen kein klar abgrenzbares Rastgebiet erkennen.

Da in Teilbereichen des Untersuchungsgebietes aber Erfassungslücken bestehen, wurde der Verlauf der Vehne aufgrund der dort rastenden Wasservögel i. V. m. den umgebenden Acker- und Grünlandflächen, die von Kiebitzen regelmäßig genutzt werden, aus Vorsorgegründen als „kleines Rastgebiet“ im Sinne der BfN-Arbeitshilfe betrachtet. Damit ist für Arten mit hoher vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung wie Schwäne und Limikolen ein signifikant erhöhtes Kollisions- bzw. Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden, sieht die Vorhabenträgerin den Einsatz von Vogelschutzmarkern (s. Maßnahme V_{AR}11) vor (s. hierzu ausführlich auch Ziff. 2.2.3.6.5.3.1)

In den übrigen, weiter südlich gelegenen Abschnitten sind die Gastvogelaufkommen geringer und keine signifikant erhöhten Kollisions- bzw. Tötungsrisiken zu erwarten.

2.2.2.2.3.2.3 Schutzgut Tiere – Fledermäuse

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Fledermäuse betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.3.6, Karte 4 Schutzgut Tiere, Karte 9 Konfliktplan).

Tabelle 10: Umweltauswirkungen des Vorhabens (Schutzgut Tiere - Fledermäuse)

Auswirkungen durch Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142), einschl. Provisorien
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen mit Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Freihalten von Gehölzen/Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen (bau- und anlagebedingt).
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht, visuelle Unruhe) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt) und ggf. betriebsbedingt bei Wartungsarbeiten.
Auswirkungen durch Rückbau der 110-kV-Freileitung (LH-14-056)
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen und Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt).
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht, visuelle Unruhe) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt).

Im UR des Neubaus der 110-kV-Leitung (LH-14-047) inkl. Provisorium wurden zehn Fledermausarten sowie drei Artengruppen auf sieben Probeflächen nachgewiesen, wovon am



häufigsten die Zwergfledermaus auftrat. Im östlichen Untersuchungsraum der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) inkl. Provisorium wurden drei Fledermausarten sowie eine Artengruppe nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet des Rückbaus der 110-kV-Leitung (LH-14-056) wurden sechs verschiedene Fledermausarten sowie eine Artengruppe nachgewiesen.

2.2.2.2.3.2.3.1 Beseitigung der Vegetation / Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Beeinträchtigung für die Fledermäuse entsteht insbesondere, wenn Habitatbäume / Höhlenbäume eingeschlagen werden müssen, die bestimmten Fledermausarten als Sommerquartiere, Winterquartiere oder Wochenstuben dienen. Ein Kollisionsrisiko mit den Seilen der Leitung besteht nicht. Die Tiere können die Hindernisse sehr gut orten und umfliegen. Auch die Veränderung / Unterbrechung von Leitstrukturen wie Hecken oder Baumreihen, die einige Arten beim Nahrungsflug zur Orientierung nutzen, hat keine nachteiligen Auswirkungen. Gehölzstrukturen, die baubedingt entfernt werden müssen, werden nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt. Ggf. verbleibende Lücken in Leitstrukturen können in dem zu erwartenden Umfang überbrückt werden.

Im Bereich des Neubaus der 110-kV-Leitung (LH-14-047) inkl. Provisorium sind vier Probeflächen mit hoher Bedeutung (147, 149, 178 und 235) bau- und anlagebedingt von der geplanten Trasse betroffen und es werden insgesamt 25 Höhlenbäume entfernt bzw. gerodet. Durch die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) inkl. Provisorium gehen 5 Höhlenbäume (ohne Überprüfung auf Besatz) verloren. Probeflächen sind hier keine betroffen. Im Bereich der zurückzubauenden 110-kV-Leitung (LH-14-056) ist die Fledermausprobefläche 155 mit Quartiernachweisen betroffen und auf temporären Zuwegungen müssen vier Höhlenbäume entfernt werden. Insgesamt müssen also 34 Höhlenbäume entfernt werden.

2.2.2.2.3.2.3.2 Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

Um eine Störung von Fledermäusen zu vermeiden, besteht in sensiblen Bereichen in der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober ein Nacht- und Dämmerungsbauperbot, weshalb mit baubedingten Störungen durch Schallimmissionen und Licht während der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse nicht gerechnet werden muss (Maßnahme V_{AR6}, Anlage 12.1).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen für Fledermäuse können ausgeschlossen werden. Von Relevanz können hier lediglich Wartungsarbeiten an den 110-kV-Leitungen sein, welche aber nur temporär erforderlich sind und grundsätzlich am Tage erfolgen, weshalb keine relevanten Beeinträchtigungen auftreten.

2.2.2.2.3.2.4 Schutzgut Tiere – Haselmaus

Aufgrund unzureichender Habitatqualitäten und der aktuellen Kenntnisse über die Verbreitung der Haselmaus in Niedersachsen ist davon auszugehen, dass Haselmäuse im Bereich der zu errichtenden 110-kV-Leitung (LH-14-047) inkl. Provisorium, der Anpassung der



Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) und der zurückzubauenden 110-kV-Leitung (LH-14-056) nicht vorkommen. Aufgrund der fehlenden Vorkommen sind keine Umweltauswirkungen auf Haselmäuse gegeben (Anlage 12, Kap. 7.2.1.4).

2.2.2.3.2.5 Schutzgut Tiere – Amphibien

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Amphibien betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.5.6, Karte 4 Schutzgut Tiere).

Tabelle 11: Umweltauswirkungen des Vorhabens (Schutzgut Tiere - Amphibien)

Auswirkungen durch Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142), einschl. Provisorien
- Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer- / Winterquartieren mit ggf. Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (bau- und anlagebedingt) oder bei Wartungsarbeiten (betriebsbedingt).
- Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs mit ggf. Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt) oder Wartungsarbeiten (betriebsbedingt).
Auswirkungen durch Rückbau der 110-kV-Freileitung (LH-14-056)
- Temporäre Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer- / Winterquartieren (baubedingt)
- Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens wurden drei Probegewässer untersucht. Im westlichen Untersuchungsraum wurde im Bereich der zu errichtenden 110-kV-Leitung (LH-14-047) ein Amphibienlaichgewässer mittlerer Bedeutung (A25) mit Vorkommen von insbesondere Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch nachgewiesen. Im östlichen Untersuchungsgebiet der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) befinden sich keine Probeflächen bzw. relevanten Laichgewässer. Im Bereich der Rückbautrasse (110-kV-Leitung (LH-14-056)) wurde ein Laichgewässer mittlerer Bedeutung (A26, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) nachgewiesen sowie ein Laichgewässer geringer Bedeutung.

Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Amphibien-Lebensräumen sowie Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen

Die Leitungsführung und Baustelleneinrichtungsflächen der zu errichtenden 110-kV-Leitung (LH-14-047) laufen östlich des Feldgehölzes in dem sich das Probegewässer A25 befindet. Da die Wanderbewegungen höchstwahrscheinlich hauptsächlich aus den Gehölzbereichen nordwestlich des Probegewässers kommen und dieses vollständig von Gehölzen und somit potenziellen Sommer- und Winterquartieren umgeben ist, wird eine baubedingte Kollisionsgefährdung weitestgehend ausgeschlossen. Für die Errichtung der Zuwegung zu Mast Nr. 50 und Nr. 51 (jeweils LH-14-047) wird ein kleiner randlicher Teil des Feldgehölzes (ca. 65 m² von 24.800 m²) entfernt. Da im direkten Umfeld ausreichend Landhabitate verfügbar sind, sind hierdurch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.



Im Bereich der Rückbautrasse (110-kV-Leitung (LH-14-056)) ergeben sich durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen, den damit einhergehenden Baustellenverkehr sowie die Entnahme von Gehölzen vorübergehende, lokale Auswirkungen auf Amphibien, welche als unerheblich nachteilige Umweltauswirkungen bewertet werden.

2.2.2.2.3.2.6 Schutzgut Tiere – Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsraumes der zu errichtenden 110-kV-Leitung (LH-14-047) inkl. Provisorium, der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) inkl. Provisorium und der zurückzubauenden 110-kV-Leitung (LH-14-056) konnten keine geeigneten Reptilienhabitate identifiziert werden, weshalb ein relevantes Vorkommen ausgeschlossen wird.

2.2.2.2.3.2.7 Schutzgut Tiere – Libellen

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Libellen betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.1.7.6, Karte 4 Schutzgut Tiere, Karte 9 Konfliktplan):

Tabelle 12: Umweltauswirkungen des Vorhabens (Schutzgut Tiere - Libellen)

Auswirkungen durch Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142), einschl. Provisorien
- Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Libellengewässern
- Temporäre Grundwasserhaltung und damit ggf. einhergehende Veränderung des Wasserstandes in Kleingewässern
Auswirkungen durch Rückbau der 110-kV-Freileitung (LH-14-056)
- Temporäre Inanspruchnahme von Libellengewässern

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Stillgewässer auf Libellenvorkommen untersucht. Im westlichen Untersuchungsraum der zu errichtenden 110-kV-Leitung (LH-14-047) befindet sich ein Gewässer mittlerer Bedeutung für Libellen mit Vorkommen von insgesamt 15 Arten. Zwei Probegewässer, eins mittlerer Bedeutung (23 Arten) und eins geringer Bedeutung liegen im Bereich der Rückbautrasse (110-kV-Leitung (LH-14-056)).

Im Bereich der zu errichtenden 110-kV-Leitung (LH-14-047) liegt das Probegewässer in 170 m Abstand von Mast Nr. 50, weshalb anlage- oder baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Auch im Bereich der Rückbautrasse (110-kV-Leitung, LH-14-056) können negative Auswirkungen auf die Libellengewässer infolge des Rückbaus ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.3.2.8 Schutzgut Tiere – Xylobionte Käfer

Innerhalb des Untersuchungsraumes der zu errichtenden 110-kV-Leitung (LH-14-047) inkl. Provisorium, der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) inkl. Provisorium und der zurückzubauenden 110-kV-Leitung (LH-14-056) konnten keine für xylobionte Käfer geeigneten Habitate identifiziert werden, weshalb ein relevantes Vorkommen ausgeschlossen wird.



2.2.2.3.2.9 Schutzgut Pflanzen

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Pflanzen betreffen (Anlage 12, Kap. 7.2.2.6, Karten 5A und 5B Schutzgut Pflanzen, Karte 9 Konfliktplan):

Tabelle 13: Umweltauswirkungen des Vorhabens (Schutzgut Pflanzen)

Auswirkungen durch Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142), einschl. Provisorien
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt) durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Einrichtung des Schutzstreifens mit Beseitigung von Vegetation und Wuchshöhenbeschränkung im überspannten Bereich für Gehölzbestände (anlagebedingt)
- Beeinträchtigung von Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase
Auswirkungen durch Rückbau der 110-kV-Freileitung (LH-14-056)
- Temporäre Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen (baubedingt)
- Überführung in eine andere Nutzungsform am Standort der (ehemaligen) Masten

Der westliche Untersuchungsraum für das Schutzgut Pflanzen im Bereich zu errichtenden 110-kV-Leitung (LH-14-047) inkl. Provisorium umfasst eine Fläche von rund 220,18 ha, von der der größte Anteil von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingenommen wird. Äcker nehmen dabei rund 86 % der Gesamtfläche des Untersuchungsgebietes ein, Grünländer hingegen lediglich knapp 4 %, von denen nur ein sehr geringer Anteil (ca. 0,9 %) extensiv bewirtschaftet wird. Wälder nehmen insgesamt nur 1,58 % und Gehölze 2,37 % des Untersuchungsgebietes ein. Bäche und Gräben durchziehen vereinzelt das Untersuchungsgebiet.

Der westliche Untersuchungsraum im Bereich der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) inkl. Provisorium umfasst eine Fläche von rund 47 ha, wobei gleichfalls Äcker mit rund 81 % und überwiegend intensiv genutzte Grünländer mit 4,8 % die größten Flächenanteile einnehmen. Gehölzbestände nehmen eine Fläche von ca. 3,5 % ein.

Der rund 158 ha große Untersuchungsraum des Rückbaus der 110-kV-Leitung (LH-14-056) wird gleichfalls überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Wälder nehmen hier einen Anteil von 2,7 % und Gehölzbestände von rund 2,2 % ein.

Gefährdete Pflanzenarten wurden in keinem der Untersuchungsräume nachgewiesen.

2.2.2.3.2.9.1 Temporäre Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen kommt es zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen. Überwiegend betroffen sind Biotoptypen von geringer Bedeutung, die über die Rekultivierung leicht wieder regenerierbar sind. Bei kurzfristig nicht regenerierbaren Biotopen der Wertstufe III oder höher ist mit einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion zu rechnen.



Unter Berücksichtigung der Deckblattänderungen sind baubedingt durch die Neubauvorhaben (Einschleifung (LH-14-047) u. Leitungsanpassung (LH-14-142)) auf insgesamt 0,2 ha Offenlandbiotope der Wertstufe \geq III und auf 1,16 ha Gehölzbiotope der Wertstufe \geq III betroffen. Durch den Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) werden baubedingt rd. 0,58 ha Offenlandbiotope der Wertstufe \geq III und auf 1,03 ha Gehölzbiotope der Wertstufe \geq III betroffen (s. 1. Deckblattänderung, Anhang 1, Tab. 7 u. 8). Durch die 2. Deckblattänderung haben sich bei den Betroffenheiten höherwertiger Biotoptypen (Wertstufe \geq III) keine Veränderungen ergeben.

Zur Kompensation der temporären Verluste von Biotopfunktionen ist eine Rekultivierung der Biotope auf den Eingriffsflächen vorgesehen (V5, Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.2.9.2 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Schutzstreifen

Durch dauerhafte anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Maststandorte werden unter Berücksichtigung der Deckblätter rd. 0,064 ha Offenlandbiotope beansprucht, wobei aber ausschließlich Ackerflächen betroffen sind.

Im Bereich des Schutzstreifens kommt es zu einer Beeinträchtigung der hier wachsenden Gehölzbiotope (Begrenzung der Wuchshöhe). An einigen Stellen ist das Aufwachsen von Gehölzen nach Beendigung der Maßnahmen wieder möglich, einige Bereiche des Schutzstreifens müssen gehölzfrei bleiben bzw. unterliegen einer Aufwuchsbeschränkung. Insgesamt sind im Bereich des Schutzstreifens unter Berücksichtigung der Deckblätter 0,31 ha Gehölzbiotope der Wertstufe \geq III betroffen.

2.2.2.2.3.2.9.3 Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase

Für die Errichtung neuer Masten sind Baugruben erforderlich, die für die Zeit der Bauphase über eine Wasserhaltung trocken gehalten werden müssen. Biotoptypen, die sich unter dem Einfluss eines hohen Grundwasserstandes (geringen Grundwasserflurabstandes) entwickelt haben, können ggf. gegenüber bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen empfindlich sein. Bei der Errichtung bzw. Gründung der Masten ist eine Wasserhaltung erforderlich, welche eine Reichweite von ca. 45-75 m aufweist aber nicht länger als 30 Tage pro Mast anhält (s. auch Anlage 18, Kap. 5). Im jeweiligen maximalen Absenktrichter liegen an vier betroffenen Maststandorten insgesamt ca. 0,28 ha grundwasserabhängige Biotope. Aufgrund des geringen Zeitraums der Absenkung ist die Auswirkung auf die angrenzende Vegetation mit einer Trockenperiode vergleichbar, wie sie auch natürlicherweise auftritt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher vorliegend nicht anzunehmen.

2.2.2.2.3.2.9.4 Überführung in eine andere Nutzungsform am Standort der (ehemaligen) Masten

Im Bereich der Rückbautrasse (110-kV-Leitung (LH-14-056)) werden 41 Maststandorte zurückgebaut und stehen damit für die Vegetationsentwicklung sowie land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen zur Verfügung. Zudem entfallen die Aufwuchsbeschränkungen



für Gehölze innerhalb des ehemaligen Schutzstreifens, was als positiver Effekt zu bewerten ist.

2.2.2.2.3.2.10 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope nach BNatSchG

Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Allerdings sind auf 0,24 ha nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 22 Abs. 3 NNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile, d.h. insbesondere Wallhecken betroffen. Sie werden auf 0,45 ha mit der Ausgleichsmaßnahme A1 ausgeglichen bzw. ersetzt.

2.2.2.2.3.2.11 FFH-Gebiete

Natura-2000 Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.2.2.2.3.2.12 Biologische Vielfalt

Die „biologische Vielfalt“ umfasst gemäß § 7 Abs. 1 BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen. Gemäß § 1 Abs. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Diese Aspekte werden insbesondere im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie der abiotischen Schutzgüter und dem Artenschutzbeitrag abgedeckt (s. ausführlich Anlage 12, Kap. 7.2.3).

Artenreiche und damit biologisch vielfältige Lebensräume sind von herausgehobener Bedeutung für die biologische Vielfalt. Auch die genetische Vielfalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten wird insbesondere durch den Schutz ihrer Habitate und Lebensräume gewährleistet¹⁷. Der prognostizierbare Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme oder die Verringerung der Artenvielfalt durch ein festgestelltes erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug von Vögeln an Leiterseile als vorhabenbedingte Beeinträchtigung

¹⁷ S. auch BMUB 2007: Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt.



auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen schließt daher auch immer einen Einfluss auf die biologische Vielfalt mit ein und ist Bestandteil der Beurteilung der Auswirkungen.

Die Vorhabenträgerin legt vor diesem Hintergrund dar, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt, die über das Maß hinausgehen, was in den Beurteilungen der übrigen Schutzgüter in der Umweltstudie hergeleitet und beschrieben wird, nicht gegeben sind. Diese Einschätzung und deren methodische Herleitung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar.

2.2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Fläche betreffen (Anlage 12, Kap. 7.3.6):

Tabelle 14: Umweltauswirkungen des Vorhabens (Schutzgut Fläche)

Auswirkungen durch Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142), einschl. Provisorien
- Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 110-kV-Freileitung (LH-14-056)
- Temporäre Flächeninanspruchnahme und dauerhafte Flächenfreigabe (Rückbau)

2.2.2.2.3.3.1 Flächeninanspruchnahme durch Errichtung der 110-kV-Freileitung (LH-14-047) und die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) inkl. Provisorien

In der Bauphase werden unter Berücksichtigung der Planänderungen (Deckblätter) für Baustellenflächen (Arbeitsflächen am Maststandort, Seilzugflächen, Lagerflächen, Aufstellflächen für Schutzgerüste, Provisorien) und Zuwegungen vorübergehend Flächen in einer Größenordnung von 22,19 ha in Anspruch genommen.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist abhängig von der Flächenbeanspruchung der Masten, welche von der Art des Fundaments, dem Masttyp, der Höhe der Masten und dem Erdaustrittsmaß der Fundamenteckstiele bestimmt wird.

Für die Darstellung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme der Masten wird die Grundfläche zwischen den Masteckstielen aufgezeigt, welche eine Nutzungsänderung erfährt (Mastgrundfläche). Oberflächennah versiegelt werden aber nur die Fundamentköpfe der Mastfundamente, wobei sich eine max. Versiegelung von 7,1 m² pro Mast (110 kV-Leitung) ergibt. Unter Berücksichtigung der Planänderungen (Deckblatt) verursachen die geplanten 13 Masten für die Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und drei Masten für die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) zusammen rd. 0,12 ha Flächenverbrauch, wovon rd. 113,6 m² versiegelt sind. Zusätzlich werden im Zusammenhang mit der Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) drei Masten zurückgebaut (Masten Nr. 41, Nr. 42, Nr. 43 (LH-14-047)), weshalb unter Anrechnung dieses Rückbaus nur eine Fläche von rd. 0,098 ha dauerhaft in Anspruch genommen wird, wovon 99,4 m² versiegelt sind.



2.2.2.2.3.2 Rückbau (Flächenfreigabe) der 110-kV-Freileitungen

Der Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) umfasst 41 Masten. Damit steht eine Fläche von ca. 0,3 ha wieder für andere Nutzungen wie bspw. die Landwirtschaft zur Verfügung. Das Fundament der Maststandorte wird bis auf eine Tiefe von ca. 1,20 m unter EOK zurückgebaut, wodurch eine Fläche von rd. 291 m² entsiegelt wird.

Baubedingt werden für die Rückbaumaßnahmen insgesamt rd. 18,22 ha temporär in Anspruch genommen.

2.2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Boden betreffen (Anlage 12, Kap. 7.4.6, Karte 6 Schutzgut Boden, Karte 9 Konfliktplan):

Tabelle 15: Umweltauswirkungen des Vorhabens (Schutzgut Boden)

Auswirkungen durch Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142), einschl. Provisorien
- Anlagebedingte Bodenversiegelung im Bereich der Maststandorte mit <ul style="list-style-type: none">o vollständiger Versiegelung im Bereich der Eckstiele der Mastfundamenteo Teilversiegelung bei Unterflurversiegelung im Bereich der Mastfundamente bei der Verwendung von Plattenfundamenten
- Bauzeitliche Bodeninanspruchnahme u.a. Bodenaushub, -abtrag und -einbau, Bodenverdichtung
- Temporäre baubedingte Grundwasserhaltung / Grundwasserabsenkung
Auswirkungen durch Rückbau der 110 kV Freileitung (LH-14-056)
- Bauzeitliche Bodeninanspruchnahme u.a. Bodenaushub, -abtrag und -einbau, Bodenverdichtung
- Entsiegelung des Bodens / Rückbau von Maststandorten (baubedingt)

Der Untersuchungsraum ist insbesondere durch Gley-Podsole sowie Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol geprägt. Kleinflächig findet sich Erd-Niedermoor im nördlichen Untersuchungsraum der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) sowie Plaggenesche im Bereich der Rückbautrasse (110-kV-Leitung, LH-14-056).

2.2.2.2.3.4.1 Anlagenbedingte Versiegelung

Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Böden im Bereich der Mastfundamente führen zu einem dauerhaften Funktionsverlust bzw. zu dauerhaften Funktionsbeeinträchtigungen der vorhandenen Böden. Im Bereich der Betonköpfe der Mastestiele gehen die Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung vollständig verloren. Bei Plattenfundamenten wird der Bodenaufbau darüber hinaus durch die Unterflurversiegelung der Fundamentbauwerke nachhaltig gestört. Die abschließende Festlegung des Bauverfahrens erfolgt vor der Ausführung auf Grundlage von Baugrunduntersuchungen, wobei für die Beurteilung der ungünstigere Fall angenommen wird.



Für die Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) (Einschleifung) werden unter Berücksichtigung der Deckblattänderung durch 13 Masten rd. 92,3 m² und durch die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) mit drei Masten rd. 21,3 m² Böden der Wertstufen 2–3 neu versiegelt. Insgesamt beträgt die Neuversiegelung von Böden der Wertstufen 2–3 damit 113,6 m².

Dem gegenüber stehen Entsiegelungen durch den Rückbau von drei Masten im Bereich der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) sowie durch den Rückbau von 41 Masten im Bereich des Rückbaus der 110-kV-Leitung (LH-14-056), welche 312,40 m² umfassen. Da die Rückbauflächen im Unterboden noch eine Versiegelung aufweisen, werden die jeweiligen Flächen noch als teilversiegelt bewertet und nur zu 50 %, d.h. mit 156,20 m² angerechnet. Unter Berücksichtigung der Entsiegelung verbleibt insoweit eine positive Bilanz.

2.2.2.2.3.4.2 Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen kann es durch Befahren, das Aufstellen von Maschinen und Geräten sowie durch das Zwischenlagern von Aushubmassen und Baustoffen während der Bauzeit zu einer mechanischen Belastung der Böden kommen. Beeinträchtigungen können sich hierdurch insbesondere bei verdichtungsempfindlichen Böden ergeben. Dieser Sachverhalt wurde anhand der Daten des LBEG zutreffend beurteilt. Durch die Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) inkl. Provisorium und der Anpassung Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) inkl. Provisorium werden baubedingt keine verdichtungsempfindlichen Böden beeinträchtigt. Im Bereich der Rückbautrasse der 110-kV-Leitung (LH-14-056) sind baubedingt verdichtungsempfindliche Böden der Wertstufe 4 auf 0,49 ha, sowie verdichtungsempfindliche Böden der Wertstufe 3 auf 0,17 betroffen.

Zusätzlich ist die Betroffenheit von Archivböden von Bedeutung. In den Neubauabschnitten (Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142)) ergibt sich keine Betroffenheit derartiger Böden. Im Bereich der Rückbautrasse (110-kV-Leitung (LH-14-056)) finden sich kulturhistorisch bedeutsame Plaggenesche bei den Masten Nr. 75, Nr. 76 und Nr. 79. Da im Bereich der Bestandsmasten die Archivfunktion der Böden bereits zerstört ist und auf den temporär genutzten Flächen (z. B. Baustelleneinrichtungsflächen) keine Bodenumlagerungen stattfinden, wird dies nicht als Beeinträchtigung gewertet.

2.2.2.2.3.4.3 Grundwasserabsenkung

Bei der Errichtung bzw. Gründung der Masten ist für alle neu zu errichtenden Masten (insgesamt 16 Masten) eine Wasserhaltung erforderlich, welche eine Reichweite zwischen 2,37 m und 75 m aufweist aber nicht länger als 30 Tage pro Mast anhält. Grundsätzlich kann es in Folge der Wasserhaltung zu einer kurzzeitigen Änderung der Bodenfeuchte im Bereich der Absenkrichter und damit einhergehend zu einer Änderung von Umsetzungsprozessen im Boden kommen. Da der Grundwasserstand auch natürlichen Schwankungen unterworfen und durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits großflächig und längerfristig verändert ist, stellen



die auf 30 Tage begrenzten Wasserhaltungsmaßnahmen keine relevante Beeinträchtigung dar.

2.2.2.2.3.4.4 Rückbau der 110-kV-Leitung

Der Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung (LH-14-056) umfasst 41 Masten, wodurch eine Fläche von rd. 291 m² entsiegelt wird. Vorgesehen ist, die Fundamente bis in eine Tiefe von ca. 1,20 m unter EOK zurückzubauen und mit geeignetem Bodenmaterial wiederaufzufüllen, sodass der Boden nach dem Rückbau wieder viele Bodenfunktionen erfüllen kann.

2.2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Wasser betreffen (Anlage 12, Kap. 7.5.6):

Tabelle 16: Umweltauswirkungen des Vorhabens (Schutzgut Wasser)

Auswirkungen durch Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142), inkl. Provisorien
- Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung, dabei auch Abdeckungen/ Verdolungen/ Verrohrungen von Kleingewässern (temporärer Verlust von Oberflächengewässern) (baubedingt)
- Temporäre Grundwasserhaltung: Temporäre Grundwasserabsenkung im Bereich der Gründungsmaßnahmen / Baugruben sowie Einleitung des Wassers hieraus überwiegend in Kleingewässer (baubedingt)
- Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln (baubedingt)
- Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung durch Fundamente (anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 110-kV-Freileitung (LH-14-056)
- Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung, dabei auch Abdeckungen/ Verdolungen/ Verrohrungen von Kleingewässern (baubedingt)
- (Teil-)Entsiegelung, Wegfall der Aufwuchsbeschränkung (Rückbau von Maststandorten)

2.2.2.2.3.5.1 (Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern

Es kommt zu keinem dauerhaften Verlust von Oberflächengewässern. Die größeren Fließgewässer der Wasserkörpereinzugsgebiete werden durch die Leitung lediglich überspannt und die Uferbereiche bleiben weitgehend frei von Baustelleneinrichtungsflächen. In der Bauphase (Neu- und Rückbau) kann es erforderlich sein, kurze Grabenabschnitte für temporäre Überfahrten mit Stahlplatten zu überdecken, zu verrohren oder zu verdolen. Diese Maßnahmen beziehen sich lediglich auf Kleingewässer und sind auf maximal sechs Monate begrenzt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Gräben in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung wiederhergestellt (vgl. Maßnahme V10 und V1.2).



2.2.2.2.3.5.2 Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung durch Fundamente

Im Bereich der geplanten Trasse werden 16 Masten neu errichtet. Insgesamt wird durch die Maststellflächen eine Fläche von ca. 0,12 ha dauerhaft in Anspruch genommen (Anlage 12, Kap. 7.3.6). Davon werden ca. 113,6 m² vollständig und dauerhaft versiegelt (16 Masten x 7,1 m² pro Mast) (vgl. Anlage 12, Tab. 111 und Tab. 112, Anlage 1, Anhang 1_DBÄ1, Tab. 26). Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate und damit die Grundwassermenge der großflächigen Grundwasserkörper bei überwiegend unversiegelten Böden ist daher nicht gegeben (vgl. Anlage 12, Kap. 7.5.6). Durch den Rückbau der 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-056) werden ca. 0,3148 ha freigegeben, wobei 312,40 m² (44 zurückzubauende 110-kV-Masten mal 7,1 m² pro Mast) entsiegelt werden.

Im Überschwemmungsgebiet Vehne wird Fläche temporär als Zuwegung und Arbeitsfläche sowie durch die Leitung zur Einleitung des Wassers aus der temporären Grundwasserhaltung in Anspruch genommen. Bei der temporär in Anspruch genommenen Fläche für die Zuwegung handelt es sich um bestehende Straßen. Zudem sind durch die vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen und die maximal bis zu sechs Monate andauernde bauzeitliche Inanspruchnahme keine relevanten baubedingten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Funktion des Überschwemmungsgebietes durch die temporäre Inanspruchnahme (Zuwegung und Arbeitsfläche) ersichtlich. Des Weiteren beläuft sich die Inanspruchnahme durch die Leitung im Mittel auf 30 Tage. Daher sind in diesem Zusammenhang ebenso keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und auf die Funktion des Überschwemmungsgebiets zu erwarten.

2.2.2.2.3.5.3 Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Gründungsmaßnahmen/ Baugruben sowie Einleitung des Wassers hieraus überwiegend in Kleingewässer

Bei Gründungsarbeiten am Maststandort ist es beim Aushub der Baugrube möglich, dass bei angeschnittenem Grundwasser eine Wasserhaltung erforderlich wird. Die prägenden Standortverhältnisse der grundwassernahen Böden sind für die Zeit der Bauphase verändert. Die erforderliche Wasserhaltung beschränkt sich auf einen Zeitraum von rund 30 Tagen je Maststandort (Anlage 18.1, Kap. 5). Bei allen Masten werden bei einer prognostizierten Förderrate von 0,08 bzw. 3,55 m³/h über den Förderzeitraum von max. 30 Tagen pro Mast ca. 57,6 bzw. 2.556 m³ Wasser entnommen. Das entnommene Wasser wird in räumlicher Nähe wieder eingeleitet (Anlage 12, Kap. 7.5.6). Im Vergleich zu der nutzbaren Dargebotsreserve der betroffenen Grundwasserkörper (24,61 Mio. m³/a beim Leda-Jümme Lockergestein rechts und 13,54 Mio. m³/a beim Hunte Lockergestein links) ist die einmalige Entnahme von oberflächennahem Grundwasser in Höhe von 68.342 m³ (davon 30.902 m³ Leda-Jümme Lockergestein rechts sowie 37.440 m³ Hunte Lockergestein links) während der Bauphase von der Vorhabenträgerin als gering bewertet worden (Anlage 19, Kap. 7.1).

Eine geschlossene Wasserhaltung mit der Bildung von Absenktrichtern ist an insgesamt 16 Maststandorten vorgesehen. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt zwischen



2,37 m und etwa 75 m gemessen ab dem Mastmittelpunkt (Anlage 12, Kap. 7.5.6, Anlage 18.1). Das ist im Vergleich zu den Flächengrößen der betroffenen Grundwasserkörper (1.251 km² beim Leda-Jümme Lockergestein rechts und 1.240 km² beim Hunte Lockergestein links) eine sehr kleinräumige Auswirkung. Zudem werden die Grundwasserabsenkungen nicht gleichzeitig auf der gesamten Trasse durchgeführt, sondern grundsätzlich nacheinander abhängig von Baufortschritt, Bedarf und Baulos.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, sodass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse zeitnah wiedereinstellen.

Aufgrund der nur kurzzeitigen Absenkungen und der räumlich begrenzten Absenkungstrichter können sowohl nachhaltige Auswirkungen auf Grundwasservorkommen als auch dauerhafte Veränderungen der prägenden Standorteigenschaften grundwassernaher Böden ausgeschlossen werden (vgl. hierzu Ziff. 2.2.3.8.6.1.2.2.1). Das im Rahmen der Wasserhaltung anfallende Grundwasser wird in Oberflächengewässer eingeleitet. Bei Einleitung in Gewässer sind ebenfalls Maßnahmen vorgesehen, die denkbare Beeinträchtigungen minimieren (Vermeidungsmaßnahme V10, Anlage 12.1; siehe hierzu ausführlich Ziff. 2.2.3.8.6.1.1.2.1 sowie Anlage 19). Die Einleitstellen wurden so geplant, dass sie die vorab abgeschätzten Wassermengen aus der Bauzeit am jeweiligen Standort der Baumaßnahme aufnehmen können (Anlage 18, Kap 5.3).

2.2.2.2.3.5.4 Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser

Mit der Verwendung von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln besteht das Risiko der Verunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Bei ordnungsgemäßer Abwicklung des Baustellenbetriebs im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Risiko einer Verunreinigung gering. Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden gleichwohl Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergriffen (Maßnahme V10, Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.5.5 Freigabe von Versickerungsfläche / Rückbau der 110-kV-Freileitung

Mit dem Rückbau der 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-056) wird das Fundament von Masten auf eine Tiefe von ca. 1,2 m abgetragen. Durch die Entfernung von insgesamt 44 Mastfundamenten werden oberflächlich insgesamt ca. 305,3 m² Fläche entsiegelt (44 Masten x 7,1 m²/ Mast) (vgl. Anlage 12, Tab. 111 und Tab. 113).

Durch den Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) wird das Trinkwasserschutzgebiet Großenkneten randlich (teil-)entsiegelt.



2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Luft und Klima betreffen (Anlage 12, Kap. 7.6.6):

Tabelle 17: Umweltauswirkungen des Vorhabens (Schutzgüter Luft und Klima)

Auswirkungen durch Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142), einschl. Provisorien
- Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme u. Beseitigung von Vegetation
- Luftschadstoffemissionen von Baumaschinen
- Temporäre baubedingte Grundwasserabsenkung
- Anlagebedingte Bodenversiegelung u. Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente, Freihalten von Gehölzen/Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen
- Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten: Luftschadstoffemissionen (betriebsbedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 110-kV-Freileitung (LH-14-056)
- Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Beseitigung von Vegetation (baubedingt)
- Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten: Luftschadstoffemissionen (baubedingt)

Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich bei Realisierung des Vorhabens keine signifikanten Auswirkungen. Der Betrieb der Leitung ist nicht mit einer Emission klimaschädlicher Stoffe verbunden. Baubedingte Abgas- und Staubemissionen ergeben sich nur temporär und lokal begrenzt. Die unvermeidliche Flächeninanspruchnahme einzelner Gehölzstrukturen sowie die kleinflächige Versiegelung im Bereich der Maststandorte mindern zwar grundsätzlich die Kohlenstoffspeicherfunktion und ggf. auch die Kalt- und Frischluftproduktion, sie treten aber so kleinflächig auf, dass hiermit keine nachteiligen Auswirkungen verbunden sind. Zudem sind weder Waldbestände noch Moorböden durch die Neubauvorhaben betroffen.

Im Bereich der Rückbautrasse (110-kV-Leitung (LH-14-056)), werden die Funktionen der Kohlenstoffspeicherung und Kaltluftproduktion zudem kleinflächig auf den versiegelten Standorten wieder reaktiviert.



2.2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Landschaft betreffen (Anlage 12, Kap. 7.7.6, Karte 7 Schutzgut Landschaft, Karte 9 Konfliktplan):

Tabelle 18: Umweltauswirkungen des Vorhabens (Schutzgut Landschaft)

Auswirkungen durch Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142), einschl. Provisorien
- Beseitigung von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen und Elementen durch Flächeninanspruchnahme für die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)
- Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen für Gehölzbestände im Schutzstreifen mit der Anlage von Waldschneisen (anlagebedingt)
- visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Masten und Leiterseile (Rauminanspruchnahme)
Auswirkungen durch Rückbau der 110-kV-Freileitung (LH-14-056)
- Beseitigung von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen und Elementen durch Flächeninanspruchnahme für die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Entfernung technischer Strukturen

2.2.2.2.3.7.1 Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände

Im Bereich der geplanten Trasse (Neubau der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) inkl. Provisorien) werden landschaftsbildprägende Gehölze baubedingt auf einer Fläche von insgesamt rund 1,15 ha in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 „Waldumbau Ruthenwiesen“ kompensiert (Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.7.2 Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen im Schutzstreifen

Durch Maßnahmen im Schutzstreifen (d. h. auf Flächen, die als Schutzstreifen neu ausgewiesen werden) kommt es infolge von Kappungen, „auf den Stock setzen“ oder Einzelentnahmen zu Beeinträchtigungen insbesondere in Waldgebieten und gehölzreichen Landschaften. Diese Flächen können zwar dauerhaft von (niedrigen) Gehölzen eingenommen werden, die Auswirkungen im Landschaftsbild sind aber bspw. in Form von Lücken in Gehölzreihen deutlich wahrnehmbar. Mit der Einrichtung des Schutzstreifens werden im Bereich der geplanten Trasse (Neubau der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) inkl. Provisorien) rd. 0,31 ha landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen (jeweils der Biotopwertstufe 3 -5 u. E) neu in Anspruch genommen.

Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 „Waldumbau Ruthenwiesen“ kompensiert (Anlage 12.1).



2.2.2.2.3.7.3 Anlagenbedingte visuelle Veränderungen / Rauminanspruchnahme

Anlagebedingt wird durch die Freileitung, d.h. die Sichtbarkeit des Mastes und der Leiterseile das Landschaftsbild dauerhaft und erheblich beeinträchtigt. Als betroffen wird entsprechend den Angaben aus NLT (2011) ein Abstand von 1.500 m beiderseits der Trasse angesetzt, was im Bereich des Neubaus der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) inkl. Provisorien einer Fläche von 2.665 ha entspricht. Die Beeinträchtigungen sind in diesem Bereich umso schwerwiegender, je höher die Eigenart bzw. die Werteinstufung der betroffenen Landschaft ist. Insgesamt sind 86,41 % der betroffenen Fläche der Wertstufe gering, 5,97 % der Wertstufe mittel, 6,00 % der Wertstufe hoch und 1,62 % der Wertstufe sehr hoch zuzuordnen (s. 1. Deckblattänderung, Anhang 1, Kap. 3.2.3)

2.2.2.2.3.7.4 Rückbau der 110-kV-Freileitung (LH-14-056)

Für den Rückbau der 110-kV-Freileitung (LH-14-056) sind temporäre Baustelleneinrichtungen erforderlich, welche auf 1,03 ha die Entnahme von landschaftsbildprägenden Gehölzen erfordern. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 „Waldumbau Ruthenwiesen“ kompensiert (Anlage 12.1).

2.2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Folgende Wirkungen des Vorhabens können die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betreffen (Anlage 12, Kap. 7.8.6)

Tabelle 19: Umweltauswirkungen des Vorhabens (Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter)

Auswirkungen durch Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142), einschl. Provisorien
- Zerstörung von Bodendenkmälern bzw. archäologischen Fundplätzen und geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekten durch Errichtung von Masten, Baustellenflächen und Zufahrten (baubedingt)
- Visuelle Wirkungen auf Baudenkmale u historische Kulturlandschaftselemente (anlagebedingt)
Auswirkungen durch Rückbau der 110-kV-Freileitung (LH-14-056)
- Zerstörung von Bodendenkmälern am Maststandort, u.a. durch Baustellenflächen und Zufahrten (baubedingt)

Im Bereich der zu errichtenden 110-kV-Leitung (LH-14-047) einschließlich 300 m Umfeld und um das zugehörige Provisorium befinden sich weder Bau- oder Bodendenkmale noch historische Kulturlandschaftselemente. Im Bereich der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) inkl. Provisorium einschließlich 300 m Umfeld werden von dem rd. 811 ha großen Kulturlandschaftselement „Beverbrucher Heckenlandschaft“ ca. 857 m² baubedingt in Anspruch genommen. Im Bereich der Maststandorte sind weder bei der Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) inkl. Provisorium noch bei der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) inkl. Provisorium Bau- oder Bodendenkmale betroffen.



Die Rückbautrasse (110-kV-Leitung, LH-14-056) verläuft auf ca. 35 ha im Bereich des o.g. Kulturlandschaftselements „Beverbrucher Heckenlandschaft“. Zudem wird eine obertägig nicht mehr erkennbare ehemalige Landwehr von der 110-kV-Rückbautrasse (LH-14-056) und einer Zuwegung gequert und das etwa 7 ha große Bodendenkmal „Celtic Fields“ befindet sich ebenfalls im Bereich der Leitung.

Das historische Kulturlandschaftselement „Beverbrucher Heckenlandschaft“ wird durch den Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) baubedingt in Anspruch genommen. Da durch den Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) die derzeitigen Aufwuchsbeschränkungen entfallen, gleicht sich dies wieder aus. Die vorstehend genannten Bodendenkmale sind durch den Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) nicht nachteilig betroffen.

2.2.2.2.3.9 Wechselwirkungen und Summationswirkungen

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Wechselwirkungen beschreiben die funktionalen und elementaren Verflechtungen der Schutzgüter innerhalb des betrachteten Ökosystems und/oder benachbarter Ökosysteme. Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Wechselwirkungen einbeziehen sowie systemanalytische Prognosen von ökosystemaren Wirkungen (z.B. mathematische Simulationsmodelle) können aufgrund der fehlenden bzw. unzureichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die ökosystemaren Wirkungszusammenhänge nicht in einer UVS erarbeitet werden und sind in der Regel auch nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich.

Im Rahmen der Umweltstudie (Anlage 12) sind Wechselwirkungen bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter sowie der Ermittlung der Beeinträchtigungsrisiken für die Schutzgüter im erforderlichen Umfang eingeflossen. So werden in dem gewählten Untersuchungsansatz nicht strikt voneinander getrennte Schutzgüter betrachtet, sondern bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes, die sich einzelnen Schutzgütern zuordnen lassen, deren konkrete Ausprägung i.d.R. aber schutzgutübergreifend zu bestimmen ist. Beispielhaft sei hier die im Zusammenhang mit dem Schutzgut Grundwasser betrachtete Grundwasserneubildungsrate genannt. Deren Bestimmung beinhaltet u. a. Aspekte des Schutzgutes Klima/Luft (Niederschlag und Temperatur / Verdunstung), des Schutzgutes Pflanzen (für die Verdunstung relevante Art der Bodenbedeckung) und des Schutzgutes Boden (bodenartabhängige Durchlässigkeit der Böden) und insoweit umfassende Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern.

Auch bei der Beurteilung der Beeinträchtigungsrisiken werden Wechselwirkungen in Form schutzgutübergreifender Wirkungsketten berücksichtigt. So werden bspw. Eingriffe in Biotopstrukturen wie Gehölzfällungen auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Tiere, d.h. hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf bspw. Fledermäuse oder Brutvögel oder das Schutzgut Landschaft beurteilt. Die Auswirkungen temporärer Grundwasserhaltungen werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen bewertet. Insoweit ist die Berücksichtigung von Wechselwirkungen der gesamten Bearbeitung immanent, auch wenn



dies nicht immer explizit so benannt wird. Es ist letztlich eine Frage des Blickwinkels, ob ein unterschiedliche Umweltmedien betreffender Wirkprozess als komplexe Wirkungskette im Hinblick auf ein spezielles Schutzgut oder als Wechselwirkung zwischen verschiedenen Schutzgütern betrachtet wird.

Angesichts dieses Untersuchungsansatzes, der konkreten vorhabenspezifischen Wirkungen des Freileitungsprojektes und der naturräumlichen Gegebenheiten des Untersuchungsgebietes ist nicht zu erwarten, dass sich über die in der UVS berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgut-spezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.

Bei der Beschreibung der Umstände, die zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens führen können, ist insbesondere das Zusammenwirken mit den Auswirkungen bestehender oder zugelassener Vorhaben zu berücksichtigen (Anlage 4 Nr. 4. c) ff) UVPG). Die Vorhabenträgerin hat daher in Kap 7.10 der Umweltstudie (Anlage 12) auch das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben oder Tätigkeiten geprüft. Betrachtet wird hier insbesondere das Zusammenwirken mit folgenden geplanten Vorhaben:

- Planfeststellungsabschnitt 2
- Planfeststellungsabschnitt 2a
- Planfeststellungsabschnitt 3
- Umspannwerk mit Konverterstation Garrel_Ost
- HGÜ-Kabel BorWin5
- Ausbau der E233, Planfeststellungsabschnitt 8
- Bebauungsplan Nr. 118 „Windpark Bissel“

In der Betrachtung wird plausibel dargelegt, dass es zu keiner relevanten Verstärkung der bereits berücksichtigten Auswirkungen des geplanten Vorhabens kommt, da die Überschneidung der Untersuchungsräume und Wirkungsbereiche der Vorhaben sehr gering sind. Das Zusammenwirken mit potenziellen Windenergieanlagen im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windenergie nördlich Beverbrucher Straße“ der Gemeinde Garrel brauchte nicht berücksichtigt zu werden. Es wurde weder ein Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen eingeleitet, noch ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan taugliche Grundlage, um das Ausmaß der Summationswirkungen verlässlich abzusehen.



2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 2 UVPG) und dient damit der Vorbereitung der Entscheidung in diesem Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen.

Die Bewertung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (Ziff. 2.2.2.2), das heißt auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 Abs. 1 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Maßstäbe der Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich jeweils aus der Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der geltenden Gesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Eine Auflistung der einschlägigen Fachgesetze und weiterer Maßstäbe ist in der Umweltstudie eingangs für jedes Schutzgut dargestellt und bildet die Grundlage für die Bewertung (Anlage 12). Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft bieten vor allem die §§ 13 ff. BNatSchG einen Bewertungsmaßstab in diesem Sinne. Als Bewertungsmaßstäbe können neben den Fachgesetzen auch die Kriterien nach Anlage 4 Nr. 4 UVPG zur Beschreibung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens sowie die Kriterien nach Anlage 3 UVPG zur Ermittlung der „erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG zur Durchführung der UVP-Vorprüfung herangezogen werden. Demnach sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens anhand der Merkmale des Vorhabens sowie der Empfindlichkeit und Bedeutung der Schutzgüter am betreffenden Standort zu beurteilen. Bei der Beurteilung sind u. a. der Schwere und Komplexität der Auswirkungen, der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen Rechnung zu tragen.

Diese Sachverhalte wurden in der UVS zutreffend über die Indikatoren „Grad der Veränderung“, „Dauer der Auswirkung“ und „räumliche Ausdehnung der Auswirkung“ abgebildet. Diese ordinal skalierten Indikatoren werden verbal-argumentativ verknüpft und den nachfolgend aufgeführten fünf Erheblichkeitsstufen zugeordnet. Von Bedeutung sind bei der begründeten Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG auch die vorgesehenen Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (s. Anlage 12, Kap. 2.4).



Tabelle 20: Darstellung der Erheblichkeitsstufen

Erheblichkeits-Stufe	Erläuterung	Beispiel
Erheblich nachteilig	Nach Berücksichtigung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen weiterhin entstehende Umweltauswirkungen, die insgesamt zu einer Wertveränderung oder Funktionsverlust des Schutzguts führen.	SG Pflanzen: Entfernen von hochwertigen Gehölz-Biotopen, Kompensationsmaßnahmen werden erforderlich.
Unerheblich nachteilig	Es entstehen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können. Weiterhin können negative Umweltauswirkungen entstehen, die aber aufgrund lokaler und/oder kurzzeitigen Wirkungen insgesamt zu keiner Wertänderung oder Funktionsverlust des Schutzguts führen.	SG Tiere: Bauzeitenregelung, wodurch ein Stören oder Töten von Individuen verhindert wird. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich SG Wasser: durch die dauerhafte Versiegelung der Maststandorte entstehen Auswirkungen, die zwar unerheblich nachteilig sind, aber zu keiner Änderung der Grundwasserneubildungsrate führen.
Weder nachteilig noch vorteilhaft	Es entstehen Umweltauswirkungen, die jedoch zu keiner dauerhaften Änderung des Schutzguts führen.	SG Fläche: temporäre Baustelleneinrichtung, die nach der Bauphase zurückgebaut werden.
Unerheblich vorteilhaft	Es entstehen Auswirkungen, die zu einer leicht positiven Veränderung des Umweltzustandes führen.	SG Fläche: durch den Rückbau der 110-kV-Leitung wird vorher in Anspruch genommene Fläche wieder nutzbar.
Erheblich vorteilhaft	Es entstehen Auswirkungen, die zu einer positiven Veränderung des Umweltzustandes führen.	SG Landschaft, SG Pflanzen: Der Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) führt zu einer Entlastung des Landschaftsbildes; Vegetation und Gehölze können im Schutzstreifen bzw. auf dem Maststandort wieder aufwachsen.

Die Bewertung der unter Ziff. 2.2.2.2 dargestellten Umweltauswirkungen erfolgt mangels näher konkretisierender Standards in einem zweistufigen System. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dahingehend beurteilt, ob es sich bei ihnen um „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ handelt, die im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind oder ob es sich um keine erheblichen Umweltauswirkungen handelt, die damit im Entscheidungsprozess vernachlässigbar sind. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Gewichtung der jeweiligen „erheblich nachteiligen Auswirkungen“, die unmittelbar in die Abwägung eingestellt werden kann. In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft kommt bei der Einstufung als „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ folgendes Schema zur Anwendung:

Werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden (Ziffern 2.2.3.6.1.3), stellen diese keine „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ dar. Falls indes Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ergriffen werden (Ziff. 2.2.3.6.1.5), werden die auslösenden Beeinträchtigungen als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ eingestuft.



Werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt, stellen die auslösenden Beeinträchtigungen generell „erheblich nachteilige Auswirkungen“ dar. Ebenso werden Wirkungen des Vorhabens, die durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)¹⁸ vor Baubeginn ausgeglichen werden, vorsorglich als „erheblich nachteilige Auswirkungen“ gewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 8.4.1.1 (Brutvögel), Kap. 8.4.1.3 (Fledermäuse) sowie Kap. 11.5 und Anlage 16).

Werden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG Schadensbegrenzungsmaßnahmen verwendet, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu vermeiden, werden die betreffenden Beeinträchtigungen nicht als „erheblich nachteilige Auswirkungen“ betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führen indes generell zu „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ (vgl. Anlage 12, Kap. 11.4 und Anlage 15).

Wird im Fachbeitrag WRRL festgestellt, dass nach §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials oder des chemischen Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers bzw. eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers zu erwarten ist, wird dies als „erheblich nachteilige Auswirkung“ eingestuft. Dies ist auch der Fall, wenn durch die planfestgestellten Maßnahmen die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers gefährdet wird (vgl. Anlage 12, Kap. 11.6 und Anlage 19).

Da die Umweltprüfung gemäß § 3 UVPG insbesondere der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter dient, werden in der nachfolgenden schutzgutbezogenen Bewertung vor allem die erheblichen Auswirkungen betrachtet. Die als „unerheblich nachteilig“, „weder nachteilig noch vorteilhaft“ oder „unerheblich vorteilhaft“ bewerteten Sachverhalte sind für die Abwägung von untergeordneter Bedeutung und werden hier nicht noch einmal aufgeführt. Einen diesbezüglichen Gesamtüberblick gibt Anhang 12, Kap 13.6.

2.2.2.3.1.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

¹⁸ CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Bewahrung der ökologischen Funktionalität von Lebensstätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Sie dienen dazu, das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden. Alle CEF-Maßnahmen haben dennoch den Charakter von Ausgleichsmaßnahmen und werden in der Beurteilung daher mit diesen gleichgesetzt.



Tabelle 21: Bewertung nach § 25 UVPG (Schutzgut Mensch)

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch Masten und Leiterseile	<p>Neubau der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) inkl. Provisorien erfolgen in einem kaum besiedelten Bereich bzw. bereits vorbelasteten Raum. Größtmöglicher Abstand der Trasse bzw. Provisorien zur vorhandenen Wohnbebauung. Wohngebäude befinden sich teilweise abgewandt zur Trasse. Provisorium wird nur für eine temporäre Zeit errichtet.</p> <p>Bei der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) verkürzt sich im Vergleich zur bestehenden 110-kV-Leitung der Abstand zur Wohnbebauung, allerdings wird die vorhandene Wohnbebauung durch den vorzunehmenden Rückbau der 110-kV-Leitung entlastet.</p> <p>Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) führt zur Entlastung der an der Trassenachse liegenden Wohngebäude. Ebenso Entlastung des Gebietes im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 163 Kellerhöhe II.</p>	<p>Auswirkungen werden als unerheblich nachteilig eingestuft.</p> <p>Auswirkungen werden als unerheblich nachteilig eingestuft.</p> <p>Auswirkungen werden als erheblich vorteilhaft eingestuft.</p>
Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete durch Masten und Leiterseile, Zerschneidungswirkung Erholungsgebiete	<p>Die 110-kV-Leitung (LH-14-047) umgeht, dass im Untersuchungsraum vorhandene Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft nordöstlich von der Gemeinde Garrel und das Vorsorgegebiet für Erholung südöstlich von Beverbruch. Es ist mit der bereits bestehenden 110-kV-Freileitung (LH14-047) und den beiden Landstraßen L847 und L871 eine Vorbelastung vorhanden. Dem Neubau der planfestgestellten Trasse mit 14 Maststandorten (13 Maststandorte der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und ein Maststandort (Mast Nr. 8) der 110-kV-Leitung (LH-14-142) steht der Rückbau von drei Masten gegenüber.</p> <p>Im Untersuchungsraum der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) befinden sich ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und ein Vorbehaltsgebiet, welche von dem Naturpark „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12) überlagert werden. Im östlichen Bereich des Untersuchungsraumes befinden sich mehrere Landschaftsschutzgebiete (Lethetal“ (LSG OL 67), „Lethe-Tal und Staatsforst Tüdicke“ (LSG OL 55) und „Lethetal“ (LSG CLP 10)). Die Trasse beansprucht das Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und das Vorbehaltsgebiet jedoch nicht direkt. Es bestehen Vorbelastungen durch die vorhandene 220-kV-Leitung (LH-14-206) und die bestehenden 110-kV-Leitungen.</p>	<p>Auswirkungen werden als unerheblich nachteilig eingestuft.</p> <p>Auswirkungen werden als weder nachteilig noch vorteilhaft bewertet.</p>



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	Im Bereich des Rückbaus der 110-kV-Leitung (LH-14-056) befinden zwei Vorsorgegebiete für Erholung in Überlagerung mit dem Naturpark „Wildeshäuser Geest“ (NP NDS 12). Vorbelastungen bestehen durch die Bundesstraßen B213 und B72. Zudem queren die Landesstraße L871 und die Kreisstraße K167 den Untersuchungsraum. Es erfolgt ein Rückbau der 110-kV-Leitung von Mast Nr. 40 bis zum Umspannwerk Cloppenburg Ost (insgesamt 41 Masten).	Auswirkungen werde als erheblich vorteilhaft gewertet.
Auswirkungen durch elektromagnetische Felder	Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (< Grenzwerte 26. BImSchV)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Auswirkungen durch Geräuschmissionen während der Bauphase	Temporäre Wirkung mit zum Teil hoher Intensität aber unter Beachtung der Richtwerte der AVV-Baulärm	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Auswirkungen durch Geräuschmissionen während der Betriebsphase (Korona-Geräusche)	Dauerhafte Wirkung von geringer Intensität (< Richtwerte TA Lärm)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Entlastungseffekte durch den Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)	Dauerhafte Wirkung	Positive Auswirkungen auf Wohn- und Erholungsnutzung

2.2.2.3.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Als erheblich nachteilige Auswirkung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind insbesondere die Verluste hochwertiger und nicht kurzfristig wiederherstellbarer Biotoptypen sowie die Beeinträchtigung von geschützten Landschaftsbestandteilen zu werten. Damit einher gehen Verluste vermuteter oder nachgewiesener Quartiere baumhöhlenbewohnender Fledermausarten, welche aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Fledermäuse (Arten des Anhang IV der FFH-RL) und der erforderlichen langen Zeiträume einer Wiederherstellung natürlicher Quartiere gleichfalls als erheblich nachteilige Auswirkung zu werten sind.

Im Offenland ist mit der Feldlerche eine freileitungssensible Vogelart betroffen, von der Bruthabitate in Folge der mit der Freileitung einhergehenden Vergrämungseffekte in ihrer Eignung dauerhaft vermindert werden. Zudem ergeben sich im Bereich der Vehne, welche vorsorglich als kleines Limikolen- und Wasservogelrastgebiet eingestuft wurde, erhöhte Kollisionsrisiken, welche aber durch Vogelschutzmarker auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Die Auswirkungen auf die weiteren im Untersuchungsraum relevanten Artengruppen wie bspw. Amphibien oder Libellen sind aufgrund der geringen Bedeutung der betroffenen Habitate und/oder der geringen und häufig nur temporären Auswirkungen der Freileitung nicht



als erheblich nachteilige Auswirkung zu werten. Einen Gesamtüberblick gibt hierzu Anlage 12, Kap. 13.6.2.

Tabelle 22: Bewertung nach § 25 UVPG (Schutzgüter Pflanzen und Tiere)

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Pflanzen		
Eingriff in den Gehölzbestand (>= Wertstufe 3)	Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung höherwertiger und zu kompensierender Gehölzstrukturen (Wertstufe 3 – 5 u. E) durch Baufeldfreiräumung, Überbauung (kleinflächig) und Gehölzrückschnitt bzw. Entnahme im Schutzstreifen auf insg. rd. 2,49 ha (s. 1. Deckblattänderung, Anhang 1, Tab. 18 u. 19)	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und mäßiger bis stark negativer und z.T. andauernder Veränderung. Kompensation durch die Maßnahme A1
Eingriff in Offenlandbiotope (>= Wertstufe 3)	Bau- und anlagebedingte Verluste höherwertiger (Wertstufe 3) Offenlandbiotope auf 0,78 ha, welche extern zu kompensieren, teilweise aber auch auf gleicher Fläche wiederhergestellt werden können (s. Bericht zur Erläuterung der 2. Deckblattänderung, Tab. 5).	Überwiegend erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und mäßiger bis extrem negativer und kurzzeitiger bis andauernder Veränderung. Kompensation durch Ausgleichsmaßnahme ACEF2.
Beeinträchtigung Biototypen unter § 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG Schutz	Geschützte Biotope sind durch das Vorhaben nicht betroffen (s. Anlage 12, Kap. 9.1).	Weder nachteilig noch vorteilhaft
Beeinträchtigung Biototypen unter § 29 BNatSchG / § 22 NNatSchG Schutz	Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von insg. rd. 0,24 ha geschützter Landschaftsbestandteile (insb. Wallhecken) (s. Anlage 12, Tab. 159 u. 160).	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 29 Abs. 2 BNatSchG und mäßiger bis extrem negativer und länger andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahme A1.
Beeinträchtigung FFH-Lebensraumtypen (außerhalb von FFH-Gebieten)	Es entstehen bau- und anlagebedingte Auswirkungen durch Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen auf 0,1 ha (s. Anlage 12, Tab. 169 u. 170).	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 19 Abs. 1 BNatSchG und mäßiger bis stark negativer und länger andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahme A1.
Tiere		
Brutvögel		
Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142)		



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Bau- und anlagebedingter (Gehölz-) Lebensraumverlust für Brutvögel	Das Entfernen von Gehölzen und die Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen erfolgen sehr kleinflächig, so dass relevante Habitatverschlechterungen nicht gegeben sind bzw. ein Ausweichen auf Nachbarhabitats möglich ist.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund vorübergehender (Bau) bis andauernder (Anlage) aber kleinflächiger, gering nachteiliger Veränderungen
Baubedingte Vergrämung störungsempfindlicher Brutvögel	Durch Baustellenverkehr entstehende Auswirkungen auf Bereiche mit Brutvorkommen störungsempfindlicher Arten.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen unter Berücksichtigung der zur Vermeidung vorgesehenen Baubegleitung u. Bauzeitenregelung (V _{AR2} u V1.2)
Anlagebedingte Vergrämung freileitungsempfindlicher Brutvogelarten	Durch bauliche Anlagen (Masten, Leiterseile) bedingte Vergrämungseffekte auf Brutvorkommen freileitungsempfindlicher Arten. Betroffen sind 7 BP der Feldlerche (davon 1 Revier bereits im PFA 2 berücksichtigt).	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund mäßiger bis stark negativer und andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahme A _{CEF2} .
Anlagebedingtes Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Keine Vorkommen besonders kollisionsgefährdeter Vogelarten im Leitungsbereich	Unerheblich nachteilige Auswirkungen
Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)		
Baubedingte Störungen und Gehölzverluste	Im Rückbaubereich sind temporär 1,03 ha höherwertige Gehölzstrukturen betroffen. Die Inanspruchnahme ist damit relativ kleinflächig und temporär. Zudem sind baubedingte Störungen von Brutvorkommen der Arten Graugans, Habicht u. Wespenbussard nicht ausgeschlossen	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund vorübergehender mäßig nachteiliger Auswirkungen. Vermeidung / Minderung der Beeinträchtigung durch Bauzeitenregelung (V _{AR6})
Wegfall anlagebedingter Wirkungen der Freileitung	Dauerhafter Wegfall von potenziellen Kollisionsrisiken und Vergrämungseffekten. Zudem ist im ehemaligen Schutzstreifen wieder Gehölzaufwuchs möglich.	Unerheblich vorteilhaft
Gastvögel		
Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142)		
Baubedingte Beeinträchtigung von Gastvögeln	Baubedingte Flächenbeanspruchung sowie akustische und visuelle Störwirkungen auf Rastvögel, welche jedoch nur vorübergehend sind. Temporäre Ausweichmöglichkeiten für die nur gering ortsgebundenen Arten vorhanden.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund gering negativer, vorübergehender Veränderung.
Anlagebedingte Vergrämung freileitungsempfindlicher Gastvogelarten	Durch bauliche Anlagen (Masten, Leiterseile) bedingte Vergrämungseffekte auf Rastvorkommen freileitungsempfindlicher Arten. Betroffen insbesondere Rastvorkommen des Kiebitzes, deren Größe aber unterhalb einer lokalen Bedeutung liegt und die im Umfeld der	Unerheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund zwar dauerhafter aber nur gering negativer Veränderung



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	Vehne weitere, vergleichbare Bereiche nutzen können	
Anlagebedingtes Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Gastvogelarten	Durch bauliche Anlagen (insbesondere Erdseil u. ggf. Leiterseile) signifikant erhöhte Kollisionsrisiken für ein kleines Rastgebiet (Schwäne/Limikolen). Beeinträchtigung wird durch Maßnahme V _{AR} 11 „Erdseilmarkierung“ vermieden.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V _{AR} 11 „Erdseilmarkierung“.
Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)		
Wegfall anlagebedingter Wirkungen der Freileitung	Dauerhafter Wegfall von potenziellen Kollisionsrisiken und Vergrämungseffekten. Zudem ist im ehemaligen Schutzstreifen wieder Gehölzaufwuchs möglich.	Unerheblich vorteilhaft
Fledermäuse		
Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142)		
Beeinträchtigung von Fledermäusen und deren Habitaten	Es entstehen bau- und anlagebedingt Auswirkungen /Habitatverluste auf Probestellen mit Quartierverdacht oder -nachweis von Fledermäusen (4 Probestellen hoher Bedeutung betroffen). Zudem werden rd. 30 Höhlenbäume ohne Quartiernachweis aber mit potenzieller Quartiereignung gefällt.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund z.T. extrem negativer andauernder Veränderungen Artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V _{AR} 2, V _{AR} 3 u., V _{AR} 6 u. ACEF3 nicht ein.
Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)		
Beeinträchtigung von Fledermäusen und deren Habitaten	Es entstehen bau- und anlagebedingt Auswirkungen /Habitatverluste auf Probestellen mit Quartierverdacht oder -nachweis von Fledermäusen (Quartierverdacht und/oder Sozial/Balzrufe auf Probestelle 155). Baubedingt werden 5 Höhlenbäume ohne Quartiernachweis aber mit potenzieller Quartiereignung gefällt.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund z.T. extrem negativer andauernder Veränderungen Artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V _{AR} 2, V _{AR} 3 u., V _{AR} 6 u. ACEF3 nicht ein.
Amphibien		
Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142)		
Baubedingtes Tötungsrisiko durch Inanspruchnahme/ Vegetationsbeseitigung in Landhabitaten Fahrbewegungen bzw. Baumaschineneinsatz im	Keine Probegewässer relevanter Bedeutung für Amphibien einschl. des näheren Umfeldes betroffen.	Weder nachteilig noch vorteilhaft



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Bereich von Amphibienwanderungen		
Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056)		
Baubedingtes Tötungsrisiko durch Inanspruchnahme/ Vegetationsbeseitigung in Landhabitaten Fahrbewegungen bzw. Baumaschineneinsatz im Bereich von Amphibienwanderungen	Kleinflächige Inanspruchnahme/ Vegetationsbeseitigung in potenziellen Landhabitaten angrenzend an ein Probegewässer mittlerer Bedeutung (A 26).	Unerheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund gering negativer, temporärer Veränderungen. Tötungsrisiken werden durch die Maßnahmen V1.2, u. VAR6 vermieden.
Sonstige Artengruppen		
Beeinträchtigung von Libellenhabitaten	Eine unmittelbare bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von für Libellen bedeutsamen Gewässern erfolgt nicht. An einem Gewässer sind baubedingte Veränderungen des Wasserstandes nicht ausgeschlossen. Ein relevantes Absinken bzw. Trockenfallen ist auf Grund der nur 30 Tage andauernden Wasserhaltung unwahrscheinlich bzw. kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.	Aufgrund fehlender bzw. vereinzelt sehr gering negativer kurzzeitiger Veränderungen sind die Umweltauswirkungen weder nachteilig noch vorteilhaft
Beeinträchtigung der Habitate von Reptilien, Haselmaus, xylobionten Käfern	Kein Nachweis/Vorkommen dieser Arten weshalb auch nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen sind.	Aufgrund fehlender Veränderungen sind die Umweltauswirkungen weder nachteilig noch vorteilhaft

2.2.2.3.1.3 Schutzgut Fläche

Für das Schutzgut Fläche, d.h. insbesondere die dauerhafte Versiegelung ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Werden die Versiegelung durch den Neubau von Masten und die Entsiegelung durch den Rückbau miteinander verrechnet, verbleibt ein Überschuss von 198,8 m², welche zusätzlich entsiegelt werden. Insgesamt ist dies als unerheblich vorteilhaft zu bewerten.

Der baubedingte Flächenentzug wird aufgrund seiner Kurzfristigkeit als weder nachteilig noch vorteilhaft gewertet.

2.2.2.3.1.4 Schutzgut Boden

In der Gesamtbilanz von Neubau und Rückbau ergibt sich eine leichte Verminderung der Versiegelung von Böden (s.o.), was als unerheblich vorteilhaft zu werten ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Boden in Folge der Bautätigkeiten, werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen minimiert, sind bei verdichtungsempfindlichen Böden aber nicht vollständig auszuschließen. Durch Bodenverdichtung werden insbesondere



die Produktions-, Regelungs- und Lebensraumfunktion des Bodens negativ betroffen. Durch die vorgesehenen Lockerungs- und Rekultivierungsmaßnahmen lassen sich die nachteiligen Auswirkungen zumeist beheben, wobei Erfolg und Zeitdauer bis zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktionen unter anderem von der Tiefe der Verdichtungseffekte (nur oberflächlich in der Ackerkrume oder aber bis in den Unterboden hineinreichend) abhängig sind. Vorsorglich ist von erheblichen nachteiligen Auswirkungen für verdichtungsempfindlichen Böden auszugehen.

Tabelle 23: Bewertung nach § 25 UVPG (Schutzgut Boden)

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Dauerhafte Versiegelung des Bodens an Maststandorten	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung. Für den Neubau (Einschleifung) und den Neubau Leitungsanpassung werden in der Summe rd. 114 m ² Böden der Wertstufe 2-3 versiegelt. Durch den Leitungsrückbau werden rd. 312 m ² entsiegelt, bzw. bei einer nur 50 % Anrechnung aufgrund der im Unterboden verbleibenden Fundamentreste rd. 156 m ² . Insgesamt verbleibt damit eine leicht positive Bilanz	Unerheblich vorteilhaft.
Arbeitsflächen auf verdichtungsempfindlichen Böden	Baubedingte Auswirkungen durch Gefügeschäden bei verdichtungsempfindlichen Böden. Im Bereich der Neubautrassen keine Betroffenheit verdichtungsempfindlicher Böden Im Bereich der Rückbautrasse Betroffenheit verdichtungsempfindlicher Böden der Wertstufe 4 auf 0,49 ha sowie verdichtungsempfindlicher Böden der Wertstufe 3 auf 0,17 ha.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 1 BBodSchG. Mäßig negative, kurz bis mittelfristig andauernde Veränderung. Verminderung der Beeinträchtigung durch die Maßnahmen V1.1 und V9,
Temporäre Grundwasserhaltung	Kurzfristige (max. 30 Tage) Grundwasserhaltung bei 16 Masten mit einer Reichweite von 2,37 m bis 75 m.	Weder nachteilig noch vorteilhaft aufgrund kurzzeitiger nicht dauerhafter Veränderungen.



2.2.2.3.1.5 Schutzgut Wasser

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142) auf das Schutzgut Wasser im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Grundwasser

Tabelle 24: Bewertung nach § 25 UVPG (Schutzgut Wasser - Grundwasser)

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Grundwassermenge (Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate (Versiegelung)) Weder nachteilige noch vorteilhafte Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers durch eingetragene Stoffe.
Verlust von Versickerungsfläche mit lokaler Verringerung der Grundwasserneubildung durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch 16 Maststandorte	ca. 113,6 m ² ; dauerhafte Beeinträchtigung mit mittlerer räumlicher Ausdehnung, kein Wertstufenverlust	Unerheblich nachteilige Auswirkungen
Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung durch Entnahme im Bereich der Gründungsmaßnahmen/ Baugruben bei 16 Masten	Temporäre Beeinträchtigung (je Gründung max. 6 Monate) mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung	Unerheblich nachteilig
Veränderung des Zustands von Grundwasser und Oberflächengewässern durch Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V10 und V1.2 kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Verunreinigung durch Eintrag bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V10 und V1.2 kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.



Oberflächengewässer

Tabelle 25: Bewertung nach § 25 UVPG (Schutzgut Wasser - Oberflächengewässer)

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorium, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Bodenaushub, Bodenabtrag, Bodeneinbau und Verdichtung, Versiegelung, dabei auch Abdeckungen/ Verdolungen/ Verrohrungen von Kleingewässern (temporärer Verlust von Oberflächengewässern), Flächeninanspruchnahme im Überschwemmungsgebiet	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung, kein Wertstufenverlust	Unerheblich nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen Zustand im Bereich möglicher Verrohrungen und Abdeckungen Weder nachteilige noch vorteilhafte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme im Überschwemmungsgebiet
Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung durch Entnahme im Bereich der Gründungsmaßnahmen/ Baugruben: Veränderung des Abflussverhaltens, Abflusssdynamik im Bereich der Einleitung des Wassers aus der Grundwasserhaltung in Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung	Unerheblich nachteilige Auswirkungen

2.2.2.3.1.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Klima / Luft ergeben sich bei Realisierung des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. Die mit dem Vorhaben verbundenen klimatisch-lufthygienischen Auswirkungen treten entweder nur temporär (Baubetrieb) oder so geringfügig und lokal begrenzt auf, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auszuschließen sind. Zudem sind weder Waldbestände noch Moorböden durch die Neubauvorhaben betroffen.

2.2.2.3.1.7 Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich insbesondere durch die weiträumige Sichtbarkeit und die damit verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes, d.h. die Verluste an Naturnähe und naturraumtypischer Eigenart des Landschaftsbildes. Betroffen ist eine Fläche von rd. 2.665 ha. Diese Beeinträchtigung wird aber vollständig durch den Rückbau der 110 kV-Bestandsleitung (LH-14-056) ausgeglichen, welcher zu Entlastungen auf 3.715 ha führt.

Als weitere erheblich nachteilige Auswirkung auf das Landschaftsbild sind die baubedingte Rodung von Gehölzen sowie die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen zu werten. Auch dieser Eingriff führt zu langfristig andauernden sowie deutlichen Veränderungen des Landschaftsbildes. Betroffen sind insgesamt 1,47 ha landschaftsbildprägender Gehölze im Bereich der Neubautrasse und 0,31 ha im Bereich der Rückbautrasse. Insgesamt sind auch



die Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölze und die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen als erheblich nachteilige Auswirkung auf das Landschaftsbild zu werten.

Tabelle 26: Bewertung nach § 25 UVPG (Schutzgut Landschaft)

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölze	Rodung von Gehölzen sowie Freihalten von Gehölzen / Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen. Im Bereich der Neubautrassen werden insg. 1,16 ha landschaftsbildprägende Gehölze gerodet. Im Bereich der Rückbautrasse 1,03 ha. Zusätzlich sind durch Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen 0,31 ha landschaftsbildprägender Gehölzbestände betroffen.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG. Mäßige bis extrem negative und langandauernde Auswirkung, die jedoch durch die Maßnahmen A 1 u. A 4 kompensiert wird.
Veränderung des Landschaftsbildes durch Masten und Leiterseile	Anlagebedingte Beeinträchtigung durch die visuelle Sichtbarkeit der Masten und Leiterseile in einem Bereich von 1.500 m beiderseits der Leitung bzw. von rd. 2.665 ha. Davon 7,62% mit hoher oder sehr hoher Bedeutung.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG. Mäßig bis extrem negative und langandauernde Auswirkung. Die Beeinträchtigung wird durch den Rückbau (A 4) vollständig kompensiert.
Rückbau des Landschaftsbild beeinträchtigender Masten und Leiterseile	Rückbau der vorhandenen 110 kV Leitung mit 41 Masten. Abbau der Vorbelastungen mit einem Wirkungsbereich von rd. 3.715 ha.	Erheblich positive Auswirkung. Positive Neugestaltung des Landschaftsbildes, welche als Kompensation für den Leitungsneubau berücksichtigt wird (s.o.).

2.2.2.3.1.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Bau- und Bodendenkmale sind im Wirkungsbereich der Neubautrassen (LH-14-047 und LH-14-142) nicht ausgewiesen und es liegen auch keine Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Die visuellen Beeinträchtigungen auf das historische Kulturlandschaftselement Beverbrucher Heckenlandschaft im Bereich der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) werden aufgrund ihrer Kleinflächigkeit sowie der Vorbelastung durch die bereits vorhandene Freileitung als unerheblich nachteilig gewertet. Im Bereich der Rückbautrasse (110-kV-Leitung, LH-14-056) kommt es zwar baubedingt zu Beeinträchtigungen der Heckenlandschaft, insgesamt verbessert sich die Situation aber durch den Rückbau. Zwei im Bereich der Rückbautrasse (110-kV-Leitung, LH-14-056) gelegene Bodendenkmale (Landwehr, Celtic Fields) sind nicht nachteilig durch Rückbau betroffen.

2.2.2.3.1.9 Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar war. Dabei sind Wechselwirkungen insbesondere über die



Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden (Ziffer 2.2.2.2.3.9). Insgesamt waren keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

2.2.2.3.1.10 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG

Ein besonderes Gewicht bei der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG weisen im vorliegenden Fall die Schutzgüter Mensch sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf. Bei den Konflikten des geplanten Vorhabens mit diesen und allen weiteren zu betrachtenden Schutzgütern werden die Maßstäbe der geltenden Gesetze eingehalten. Unter welchen Voraussetzungen spezifische Maßnahmen dazu führen, dass in der Summe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.v. § 16 UVPG eintreten, ist in Ziff. 2.2.2.2 ausgeführt.

In der folgenden Übersicht sind die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens schutzgutspezifisch zusammengeführt und dahingehend eingestuft, ob ihnen in der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG ein geringes, ein mittleres oder ein hohes Gewicht zukommt. Für die Einstufung werden die Einzelkonflikte schutzgutspezifisch zusammengeführt soweit sie gleiche Funktionen des Naturhaushalts oder gleiche Artengruppen betreffen, da die Einzelbeeinträchtigungen letztlich kumulativ auf diese Schutzgüter wirken. Relevant für die Bewertung sind insbesondere der Umfang und die Schwere und Dauer der vorhabenbedingten Wirkfaktoren, die Empfindlichkeit der Schutzgüter am jeweiligen Standort sowie die zeitnahe Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzguts	Bewertung
Schutzgut Mensch		
<p>Wohnfunktion:</p> <p>Visuelle Wirkung Zerschneidungswirkung (Masten, Leiterseile) durch Freileitung, Provisorien</p>	<p>Beeinträchtigung von Flächen mit sehr geringer Bedeutung für die Wohnfunktion</p> <p>Neubau der 110-kV-Leitung (LH-14-047) erfolgt im Norden des Untersuchungsraumes im direkten Umfeld der teilweise zurückzubauenden 110-kV-Leitung (LH-14-047) und im Süden des Untersuchungsraumes in einem kaum besiedelten Bereich. Es findet keine direkte Überspannung von Wohngebäuden statt.</p> <p>Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) erfolgt im direkten Umfeld der teilweise zurückzubauenden 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-056)</p> <p>Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056, mit insgesamt 41 Masten) wirkt sich entlastend auf das Wohnumfeld aus. Dies betrifft vor allem Siedlungsflächen im Außenbereich zwischen Beverbruch und Kellerhöhe.</p>	<p><u>Mittleres Gewicht</u></p>
<p>Freizeit- und Erholungsfunktion:</p> <p>Visuelle Wirkung Zerschneidungswirkung (Masten, Leiterseile) durch Freileitung, Provisorien</p>	<p>Neubau der 110-kV-Leitung (LH-14-047) umgeht Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie das Vorsorgegebiet für Erholung weiträumig. Es werden nur Flächen mit sehr geringer Bedeutung für Freizeit- und Erholungsfunktion in Anspruch genommen (vorbelasteter Raum durch vorhandene 110-kV-Leitung (LH-14-047)).</p> <p>Im Bereich eines Vorsorgegebietes für Erholung in Überlagerung mit dem Naturpark „Wildeshauser Geest“ sind visuelle Wirkungen durch die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) zu erwarten. Im Vorsorgegebiet für Erholung in Überlagerung mit dem Naturpark „Wildeshauser Geest“ werden zwei Masten errichtet (Nr. 1 (LH-14-142) und Nr. 40N (LH-14-056)). Der in diesem Bereich vorzunehmende Rückbau der 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-056) wirkt allerdings entlastend. Des Weiteren besteht eine Vorbelastung durch die vorhandenen 110-kV- und 220-kV-Leitungen, Vorranggebiete und Landschaftsschutzgebiete werden umgangen.</p> <p>Innerhalb des Vorsorgegebietes für Erholung sowie des Naturparks „Wildeshauser Geest (NP NDS 12) werden 40 Masten der 110-kV-Leitung (LH-14-056) zurückgebaut. Ein weiterer Mast wird im Bereich einer Fläche mit sehr geringer Bedeutung für die Freizeit und Erholungsfunktion zurückgebaut.</p> <p>Es werden zwei Provisorien eingesetzt. Diese sind kurzzeitig visuell wahrnehmbar.</p>	<p><u>Geringes Gewicht</u></p>
Schutzgut Pflanzen		



Verlust Beeinträchtigung höherwertiger Biotopstrukturen (Wertstufe 3 – 5)	Beeinträchtigung höherwertiger, nicht leicht regenerierbarer Gehölzbiotope rd. 2,49 ha Beeinträchtigung höherwertiger Offenlandbiotope (Wertstufe 3) rd. 0,78 ha. Beeinträchtigung – geschützter Landschaftsbestandteile 0,24 ha – FFH-Lebensraumtypen 0,1 ha	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen durch die Maßnahmen A1 und A _{CEF2} kompensierbar. Der Flächenumfang der Beeinträchtigung ist zudem eher mäßig.
Schutzgut Tiere		
Beeinträchtigung von Brutvögeln	Verluste von Brutrevieren durch anlagebedingte Vergrämung 6 Brutreviere der Feldlerche,	<u>Mittleres Gewicht:</u> Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme A _{CEF2} nicht ein.
Beeinträchtigung von Fledermäusen und deren Habitaten	Es entstehen bau- und anlagebedingt Auswirkungen auf bekannte oder vermutete Quartierstandorte von Fledermäusen. Insgesamt sind 5 Probeflächen betroffen. Zudem werden baubedingt 35 Höhlenbäume ohne Quartiernachweis aber mit potenzieller Quartiereignung gefällt.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V _{AR2} , V _{AR3} u., V _{AR6} u. A _{CEF3} nicht ein.
Schutzgut Boden		
Anlagebedingte Versiegelung und baubedingte Beeinträchtigung von Böden	Da die Entsiegelung durch den Rückbau, die Neuversiegelung durch den Neubau überschreitet, ergeben sich in der Gesamtbilanz keine erheblichen Beeinträchtigungen. Verdichtungsempfindliche Böden werden auf insg. 0,66 ha beeinträchtigt.	<u>Geringes Gewicht:</u> Beeinträchtigungen durch Verdichtung treten nur in mäßigem Umfang auf und werden durch die Maßnahmen V1.1 und V9 vermindert.
Schutzgut Landschaft		
Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölze	Beseitigung von rd. 2,665 ha landschaftsbildprägender Gehölze durch Neubau und Rückbau	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen durch die Maßnahmen A1 und A _{CEF2} kompensierbar.
Schutzgüter Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur und Sachgüter		
Für dies Schutzgüter ergeben sich unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen in Folge des Vorhabens. Sie sind daher für die Gesamtabwägung von untergeordneter Bedeutung.		

Tabelle 27: Fazit Bewertung nach § 25 UVPG

Der größte Anteil von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG kann vollständig durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Dies ist auf die Vermeidungsgrundsätze (siehe Ziff. 2.2.3.6.1.1) und die einzelnen Maßnahmen zurückzuführen (Ziff. 2.2.3.6.1.3).



Ein geringes Gewicht kommt den erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu, wenn sie durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen weitgehend vermindert oder durch Ausgleichsmaßnahmen gleichartig kompensiert werden können.

Ein mittleres Gewicht wird für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen angesetzt, wenn sie durch Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen zwar kompensiert werden können, aber über einen gewissen Zeitraum ein Funktionsverlust der betroffenen Schutzgüter gegenüber dem Ist-Zustand anzunehmen ist. Dies trifft vorliegend auf die meisten Konflikte der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Landschaft zu.

Insgesamt führt das geplante Vorhaben nur für einen Teil der Schutzgüter zu erheblichen Beeinträchtigungen, welche zudem durchgängig von geringerer, maximal als mittel einzustufender Intensität sind. Ursächlich hierfür sind die zahlreichen Vermeidungsmaßnahmen sowie insbesondere der als Vorhabensbestandteil vorgesehene Rückbau der bestehenden 110 kV-Leitung (LH-14-056), welcher hinsichtlich seines Umfangs den Neubau übersteigt.



2.2.3 Materieell-rechtliche Würdigung

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist ungeschriebene Voraussetzung einer jeden Fachplanung und Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Sie liegt vor, wenn für das konkrete Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht. Dies ist nicht erst der Fall, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen der Fachplanung vernünftigerweise geboten ist.¹⁹ Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich dessen Planrechtfertigung unmittelbar hieraus.²⁰ Für die im Rahmen des Planfeststellungsabschnitts 3a zuzulassenden Maßnahmen – Errichtung und Betrieb der 110-kV-Leitung (LH-14-047) vom Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N bis zum Umspannwerk Garrel_Ost, Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) und Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung von Mast Nr. 40 bis Umspannwerk Cloppenburg_Ost (LH-14-056) – liegt die Planrechtfertigung vor.

2.2.3.1.1 Rechtfertigung durch Bedarfsplanung

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG werden für die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

Die 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen ist als Vorhaben Nr. 6 der Anlage nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Damit steht die Planrechtfertigung für die Maßnahmen, die Bestandteil der 380-kV-Höchstspannungsleitung sind, verbindlich fest.²¹ Von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist aber nicht nur das Vorhaben, sondern auch die notwendigen Folgemaßnahmen i.S.d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erfasst.²² Insoweit sind auch die Errichtung und der Betrieb der 110-kV-Leitung (LH-14-047) vom Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N bis zum Umspannwerk Garrel_Ost, die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) und der Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung von Mast Nr. 40 bis Umspannwerk Cloppenburg_Ost (LH-14-056) von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung mit umfasst. Damit steht die Planrechtfertigung auch für diese Maßnahmen verbindlich fest.

¹⁹ BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 182.

²⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juni 2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 17.

²¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juni 2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 17 m. w. N.; Urt. V. 10. April 2024 – 11 A 4/23, juris, Rn. 33.

²² Vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. Juli 2005 – 9 VR 39/04, juris, Rn. 4; Beschl. v. 12. Juli 2017 – 9 B 49/16, juris, Rn. 5.



Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG ist die Feststellung für die Planfeststellungsbehörde verbindlich. Sie ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren.

Die gesetzliche Feststellung der Planrechtfertigung ersetzt indes nicht die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens im konkreten Einzelfall. So wird die Planfeststellungsbehörde hierdurch nicht von ihrer Pflicht entbunden, alle vorhabenbedingten Belange und Betroffenheiten gegeneinander abzuwägen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens müssen deshalb von der Planfeststellungsbehörde zusammen mit allen übrigen abwägungsrelevanten Belangen in die Abwägung eingestellt werden.

2.2.3.1.2 Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“

Darüber hinaus ist die Planrechtfertigung für die beantragten Maßnahmen auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung gegeben.

Als notwendige Folgemaßnahme i.S.d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG resultiert ihre Planrechtfertigung bereits aus dem planerischen Gebot der Konfliktbewältigung.²³ Die beiden neuen Umspannwerke sind nicht nur an das 380-kV-Netz, sondern auch an das 110-kV-Netz anzuschließen, um das Höchst- und Hochspannungsnetz bzw. Übertragungs- und Verteilernetz miteinander zu verknüpfen. Die (im Planfeststellungsabschnitt 3) zugelassene Mitnahme der 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der neu zu errichtenden 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen dem Umspannwerk Garrel_Ost und dem Umspannwerk Cloppenburg_Ost ist eine der für die Verknüpfung von Höchst- und Hochspannungsnetz erforderlichen Maßnahmen, die aber für sich noch nicht ausreichend zur Sicherstellung der Versorgung des 110-kV-Netzes ist. Vielmehr muss eine weitere Verknüpfung des Umspannwerkes Garrel_Ost mit dem Hochspannungsnetz bzw. Verteilernetz erfolgen, um Lastverschiebungen in die 110-kV-Spannungsebene und infolgedessen eine nachhaltige Überlastung an Netzknoten im 110-kV-Netz zu vermeiden. Andernfalls wäre der vorgesehene Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) nicht möglich. Die weitere Verknüpfung des Umspannwerkes Garrel_Ost mit dem Hochspannungsnetz bzw. Verteilernetz ist Bestandteil dieses Planfeststellungsabschnittes 3a. Dadurch wird die Übertragungskapazität erhöht und das unterlagerte Verteilernetz zukunftssicher eingebunden.

2.2.3.2 Abschnittsbildung

Gegen den Umstand, dass die Vorhabenträgerin das Gesamtvorhaben innerhalb ihrer Regelzone in sechs Abschnitte eingeteilt hat und gegen die Bildung des Planfeststellungsabschnittes 3a, ist nichts einzuwenden.

²³ Vgl. OVG Münster, Beschl. v. 23. Dezember 2016 – 20 B 710/16.AK, juris. Rn. 67.



Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als Ausprägung des Abwägungsgebots richterrechtlich anerkannt und zulässig.²⁴ Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts hoher Komplexität und vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann.²⁵ Eine Abschnittsbildung wäre allerdings dann unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden könnte, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.²⁶ Die Abschnittsgrenzen müssen insoweit abgrenzbare Problem- oder Betroffenengruppen widerspiegeln²⁷ und der einzelne Teilabschnitt muss für die Durchführung des Gesamtvorhabens objektiv vernünftiger Weise geboten sein.²⁸ Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.²⁹ Die Einschränkungen der Abschnittsbildung stehen der Planfeststellung im vorliegenden Fall indes nicht entgegen.

Die eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung ergibt sich für den Planfeststellungsabschnitt 3a bereits daraus, dass der planfestgestellte Leitungsabschnitt sämtliche Maßnahmen in sich vereint, die Bestandteil einer größeren notwendigen Folgemaßnahme i.S.d § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG der 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen sind. Die Zusammenfassung dieser Folgemaßnahme in einem eigenen Planfeststellungsabschnitt ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde darüber hinaus sachgerecht, weil Gegenstand der (gesamten) Folgemaßnahme ausschließlich Anpassungen von 110-kV-Freileitungen sind, also von Hochspannungsleitungen einer anderen Spannungsebene im Vergleich zum Hauptvorhaben, einer 380-kV-Freileitung. Für die Planfeststellung von Maßnahmen an 110-kV-Freileitungen bestehen teilweise andere rechtliche und technische Voraussetzungen als für die Planfeststellung der Errichtung und des Betriebes der 380-kV-Leitung. Insbesondere gehen von einer 110-kV-Leitung teilweise andere naturschutz- und umweltfachliche Konflikte aus als von einer 380-kV-Leitung. Daher ist es sachgerecht, diese Maßnahmen im Rahmen eines Abschnitts zusammenfassend zu behandeln, und jedenfalls dann naheliegend, wenn es sich insgesamt um umfangreiche Maßnahmen handelt. Hinzu kommt, dass die gesonderte Planfeststellung der Maßnahmen an den 110-kV-Leitungen die Koordination der Vorhabenträgerin mit dem zuständigen Verteilernetzbetreiber und auch die Einhaltung und Überwachung der Anforderungen an den Betrieb der 110-kV-Leitungen und den behördlichen

²⁴ BVerwG, Urt. v. 03. November 2020 – 9 A 12.19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4.12, juris, Rn. 50 m. w. N.

²⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 03. November 2020 – 9 A 12/19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4.12, juris, Rn. 50.

²⁶ BVerwG, Urt. v. 10. April 2024 – 11 A 4/23, juris, Rn. 34 ff.; BVerwG, Urt. v. 03. November 2020 – 9 A 12/19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4.12, juris, Rn. 50 m. w. N.; vgl. auch Kment in: Kment, EnWG, 3. Aufl., § 43 Rn. 58.

²⁷ Vgl. Kment/Pleiner, Abschnittsbildung bei energiewirtschaftlichen Streckenplanungen, S. 43.

²⁸ Vgl. Neumann/Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl., § 74 Rn. 52.

²⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 10. April 2024 – 11 A 4/23, juris, Rn. 34 ff.; BVerwG, Urt. v. 03. November 2020 – 9 A 12.19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26.



Vollzug der Planfeststellung erleichtern dürften, wenngleich diese Gründe für die Planfeststellungsbehörde nicht als ausschlaggebend für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung angesehen werden.

Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung bestehen nicht. Insbesondere müssen einzelne Planungsabschnitte im Energieleitungsrecht ebenso wie bei der Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen im Vergleich zum Fernstraßenrecht keine selbständige Versorgungsfunktion aufweisen.³⁰

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist insofern eine Vorausschau auf nachfolgende (oder noch nicht zugelassene vorangehende) Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils.³¹ Für den Abschnitt 1 (UW Conneforde – Mast Nr. 46 Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoops Moor) wurde am 21. Oktober 2022, für den Abschnitt 2a (Mast Nr. 111 bis UW Garrel_Ost) am 22. Dezember 2022, für den Abschnitt 3 (UW Garrel_Ost – UW Cappel West) am 14. August 2023, für den Abschnitt 2 (Mast Nr. 46 bis Mast Nr. 111) am 10. November 2023, für den Abschnitt 4 (UW Cappel West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück) am 08. Mai 2024 und für den Abschnitt 5 (Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen) am 25. September 2024 der jeweilige Planfeststellungsbeschluss erlassen. Damit sind sämtliche weiteren Abschnitte des Gesamtvorhabens bereits genehmigt, so dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens insoweit keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Dieser Einschätzung steht auch nicht entgegen, dass die Planfeststellungsbeschlüsse zu den Planfeststellungsabschnitten 2 und 4 aufgrund von erhobenen Anfechtungsklagen noch nicht bestandskräftig sind. Die sichere Realisierungsmöglichkeit des Gesamtvorhabens ist für die vorläufige Gesamtprognose nicht erforderlich.³² Die Anfechtungsklagen haben zudem nicht offensichtlich Aussicht auf Erfolg. Des Weiteren muss bei der Betrachtung des Gesamtvorhabens nicht zugleich seine Rechtmäßigkeit vollumfänglich nachgewiesen werden. Andernfalls wäre das Gesamtvorhaben zugleich selbst zum Prüfungsgegenstand erhoben und die Abschnittsbildung mithin sinnentleert.³³

Die Abschnittsbildung vereitelt nicht den nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebotenen Rechtsschutz. Rechte können in jedem Verfahrensabschnitt uneingeschränkt geltend gemacht werden, auch soweit die Gesamtplanung betroffen ist.

Der Bildung dieses Planfeststellungsabschnittes steht schließlich ebenfalls nicht entgegen, dass sich dieser Abschnitt auf die Zulassung von notwendigen Folgemaßnahmen i.S.d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG beschränkt. Die Abschnittsbildung erfolgt auf der Grundlage der

³⁰ BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2017 – 4 A 10/16, juris, Rn. 33.

³¹ BVerwG, Urt. v. 16. März 2021 – 4 A 12.19, juris, Rn. 53; BVerwG, Urt. v. 06. November 2013 – 9 A 14.12, juris, Rn. 151.

³² Vgl. BVerwG, Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18/99, juris, Rn. 39.

³³ Vgl. Kment, AöR 2017, S. 248 (265 f.); Kment/Pleiner, Abschnittsbildung bei energiewirtschaftlichen Streckenplanungen, S. 57.



materiell-rechtlichen Abwägungsgrundsätze, während § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG eine formell-rechtliche Zuständigkeitsregelung trifft. Die Abschnittsbildung wird dadurch nicht beeinflusst.³⁴

2.2.3.3 Keine Pflicht zur Ausführung als Erdkabel

Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger sind gem. 43h Satz 1 EnWG als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für die Errichtung und den Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen; die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Es besteht nach § 43h Satz 1 EnWG für die Vorhabenträgerin weder eine Pflicht, die neu zu errichtende 110-kV-Leitung (LH-14-047) noch die Anpassung der Leitungsführung der bestehenden 110-kV-Leitung (LH-14-142) als Erdkabel auszuführen.

Die mit der Anpassung der Leitungsführung (LH-14-142) einhergehenden Neubaumaßnahmen werden nicht in neuer Trasse i.S.d. § 43h Satz 1 EnWG durchgeführt. Nach § 43h Satz 2 EnWG handelt es sich nicht um eine neue Trasse im Sinne des Satzes 1, wenn der Neubau einer Hochspannungsleitung weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse durchgeführt werden soll. Soweit mit der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) auch Maßnahmen des Neubaus der Freileitung verbunden sind, finden diese weit überwiegend unmittelbar in der Bestandstrasse statt. Soweit die Bestandstrasse verlassen wird, beträgt der Abstand von der Bestandstrasse weniger als 200 m, was als unmittelbar neben der Bestandstrasse i.S.d. § 43h Satz 2 EnWG zu werten ist.³⁵

Die 110-kV-Leitung mit der Bezeichnung LH-14-047 wird demgegenüber in einer neuen Trasse i.S.d § 43h Satz 1 EnWG errichtet. Die Vorhabenträgerin hat einen detaillierten Vergleich der Kosten für die Realisierung dieser Leitung als Freileitung und als Erdkabel erstellt. Der Kostenvergleich hat ergeben, dass die Gesamtkosten für die Verlegung und den Betrieb eines Erdkabels im Vergleich zu den Gesamtkosten für die Errichtung und den Betrieb einer vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 überschreiten (vgl. Anlage 1, Anhang 7 und auch Anlage 1, 1. Deckblattverfahren, Kap. 4.1). Die Planfeststellungsbehörde hat den Kostenvergleich im Einzelnen nachvollzogen und hält diesen für zutreffend.

Der Kostenvergleich kommt zu dem Ergebnis, dass das Kostenverhältnis einer Freileitungsvariante zu einer gleichwertigen Kabelvariante mit vollausgebaute Kabelübergangsanlage bei einem Zinssatz von 4,9 % etwa 1:5,29 beträgt. Sofern bei der Kabelvariante eine teilausgebaute Kabelübergangsanlage mit aktiver Schallschutztechnik oder eine Kabelübergangsanlage ohne aktive Schutztechnik netztechnisch realisierbar wäre, reduziert

³⁴ Vgl. zur Abgrenzung der Abschnittsbildung von Zuständigkeitsregelungen BVerwG, Urt. v. 18. April 1996 – 11 A 86/95, juris Rn. 32.

³⁵ Vgl. § 3 Nr. 4 NABEG und Kment, in: Kment, EnWG, 3. Aufl., § 43h Rn. 7.



sich der Investitionsaufwand und das Kostenverhältnis entsprechend auf 1:4,58 bzw. 1:4,17 (vgl. Anlage 1, Anhang 7, Kap. 3).

Die bei dem Kostenvergleich zugrundeliegende Methodik und die sich darauf gestützte Berechnung sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die Vorhabenträgerin hat eine individuelle und umfassende Betrachtung vorgenommen, die verschiedene konkrete Varianten der Erdkabelauführung (inkl. der erforderlichen Nebenanlagen) enthält. Die Gesamtkosten berücksichtigen nicht nur die Investitionskosten, sondern auch die Betriebs- und Verlustkosten unter Berücksichtigung der Lebenszeit der jeweiligen Anlagen. Soweit die Vorhabenträgerin bei der Ermittlung der Kosten für die Verlegung des Erdkabels ergänzende (Neben-)Anlagen berücksichtigt hat, (z.B. den Einsatz einer Drosselspule mit 70 MVA zur Reduzierung der kapazitiven Blindlast) ist die Notwendigkeit dieser Anlagen im Kostenvergleich nachvollziehbar begründet, z.B. die Erforderlichkeit der Kompensation der Blindlast trotz der geringen Streckenlänge des Erdkabels (vgl. Ziff. 2.4.1.2). Der Kostenvergleich ist daher im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung Leitung LH-14-047 als Freileitung nach § 43h Satz 1 EnWG war von der Planfeststellungsbehörde nicht zu prüfen. Der Ausnahmetatbestand in § 43h Satz 1 EnWG setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Pflicht zur Erdverkabelung vorliegen. Wenn dies – wie hier – aufgrund der Überschreitung des Kostenfaktors nicht der Fall ist, trifft die Planfeststellungsbehörde ihre Entscheidung über die Ausführung als Freileitung oder Erdkabel im Rahmen der Abwägung (vgl. 2.2.3.16.2.1.2).³⁶

2.2.3.4 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der jeweiligen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die für das vorliegende Vorhaben zu beachtenden Ziele und zu berücksichtigenden Grundsätze finden sich in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022). Die Erfordernisse für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 3a durch das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg (RROP 2005) konkretisiert, insbesondere im Hinblick auf Vorsorgegebiete für Landwirtschaft und für Erholung. Der ebenfalls betroffene Landkreis Oldenburg (betroffen ausschließlich durch Kompensationsmaßnahmen) verfügt zum Zeitpunkt der Planfeststellung über kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm.

Zur Feststellung der Raumverträglichkeit des Neubaus des Gesamtvorhabens CCM, Abschnitt Conneforde – Cloppenburg (Maßnahme 51a), wurde das oben näher beschriebene Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Amt für regionale

³⁶ Vgl. Kloidt, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Aufl., § 43h Rn. 7; Winkler/Kelly, in: BeckOK EnWG; Assmann/Peiffer, 11. Edition, § 43h Rn. 21; Kment, in Kment: EnWG, 3. Aufl., § 43h Rn. 9.



Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems durchgeführt (siehe oben unter Ziff. 2.1.5.2). In diesem Zusammenhang wurde die Vereinbarkeit des Gesamtvorhabens mit den geltenden raumbedeutsamen und umweltrechtlichen Maßgaben unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung waren auch bei der Planfeststellung des Abschnitts 3a zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde hat für die dem Antrag auf Planfeststellung zugrunde gelegte Trasse im Abschnitt 3a die Raum- und Umweltverträglichkeit unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft (hierzu Ziff. 2.2.3.4.1 und Ziff. 2.2.3.4.2). Zudem wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG geprüft (hierzu Ziff. 2.2.2).

Die Vorhabenträgerin hat den im Raumordnungsverfahren ermittelten raum- und umweltverträglichen Trassenkorridor des Gesamtvorhabens – Trassenkorridor C – und die raum- und umweltverträglichen Suchräume für Umspannwerke und Konverter (Nikolausdorf und Nutteln) ihrer Planung zugrunde gelegt. Darauf aufbauend wurde eine raum- und umweltverträgliche Leitungsführung der notwendigen Folgemaßnahme des Gesamtvorhabens CCM im planfestgestellten Abschnitt 3a entwickelt und den Maßgaben und Prüfaufträgen der Landesplanerischen Feststellung des Gesamtvorhabens folgend dort modifiziert, wo dies im Ergebnis der Prüfung möglich war. Diese Planung steht mit den Vorgaben der Raumordnung im Einklang.

2.2.3.4.1 Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG im Zulassungsverfahren zu beachten sind. Vorliegend werden die zu beachtenden Ziele der Raumordnung durch das LROP 2022 und das RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg bestimmt. Für den ebenfalls betroffenen Landkreis Oldenburg besteht kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm. Die Ziele der Raumordnung wurden bei der Planung des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts 3a hinreichend beachtet. Eine Verletzung von raumordnerischen Zielen des LROP 2022 sowie des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2005 des Landkreises Cloppenburg kann auf dem gesamten Abschnitt 3a vermieden werden.

2.2.3.4.1.1 Vorrangige Nutzung vorhandener Trassen

Unter Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 7 LROP 2022 wird die vorrangige Nutzung vorhandener Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore als Ziel der Raumordnung benannt. Ein Verstoß gegen dieses Ziel kann auf dem gesamten Abschnitt vermieden werden. Die Neubautrasse der 110-kV-Leitung (LH-14-047) verlässt zwar bei Mast Nr. 42N den Trassenverlauf der bestehenden 110-kV-Leitung und verläuft anschließend auf einer Länge von ca. 3 km in einer neuen Trasse. Hierin liegt aber keine Zielverletzung. Denn Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 7 LROP 2022 gibt lediglich eine vorrangige Nutzung bestehender Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor, schließt eine abweichende Trassenplanung – in neuer Trasse – jedoch nicht aus. Eine



Nutzung einer bestehenden Leitungstrasse kam insbesondere deshalb nicht in Betracht, weil der Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks Garrel_Ost nicht unmittelbar an die bestehende Trasse der 110-kV-Leitungen angrenzt. Die Einbindung der 110-kV-Leitungen in das Umspannwerk erforderte daher zumindest teilweise einen neuen Trassenverlauf, der allerdings im Einklang mit dem Ziel der Raumordnung eine geringe Länge aufweist.

Es besteht auch keine vorzugswürdige alternative Trassenführung, die in größerem Umfang bestehende Leitungstrassen nutzt. Die Anbindung des neu zu errichtenden Umspannwerkes Garrel_Ost über die östlich verlaufende bestehende 110-kV-Leitung (LH-14-056) hätte ebenfalls die Errichtung einer 110-kV-Leitung in neuer Trasse erfordert. Dieser Trassenverlauf war aber aufgrund von technischen Nachteilen schon nicht vorzugswürdig (hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7). Da im Bereich der neu zu errichtenden 110-kV-Leitung (LH-14-047) somit keine bestehenden Hochspannungsleitungen verlaufen, deren Trassen für die Anbindung des Umspannwerk Garrel_Ost an das Verteilernetz hätten genutzt werden können, war eine Inanspruchnahme einer neuen Trasse unabdingbar.

2.2.3.4.1.2 Sonstige Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den sonstigen Zielen der Raumordnung aus dem LROP 2022 vereinbar. Aus den Konkretisierungen der Ziele des LROP 2022 durch das RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg ergibt sich nichts anderes. Die Zielbestimmungen des RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg stimmen in weiten Teilen mit denen des LROP 2022 überein. Der Trassenverlauf der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) queren insbesondere keine im RROP 2005 festgelegten Vorranggebiete.

2.2.3.4.2 Grundsätze der Raumordnung

Die Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts 3a im Rahmen der Trassenfindung und Abwägung berücksichtigt. Die vorliegend maßgeblichen Grundsätze der Raumordnung werden ebenfalls durch das LROP 2022 und das RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg bestimmt. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung sind Grundsätze gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Rahmen der Abwägungs- oder Ermessensentscheidung lediglich zu berücksichtigen – jedoch nicht zwingend zu beachten. Entsprechend erfordert die Verletzung eines Grundsatzes der Raumordnung kein gesondertes Zulassungsverfahren.

2.2.3.4.2.1 Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des LROP 2022

Nach den Festlegungen des LROP 2022 sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen. Des Weiteren sollen bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungsleitungen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 9 und 10 LROP 2022). Energiewirtschaftsrechtlich



zulässige Erdkabeloptionen sollen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 05 LROP 2022).

Diesen Grundsätzen ist so weit wie möglich Rechnung getragen worden. Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur bestanden teilweise, aber nicht durchgängig, weil – wie bereits ausgeführt wurde – die räumliche Lage des neu zu errichtenden Umspannwerks Garrel_Ost eine Leitungsführung auf einer Länge von ca. 3 km in einem bislang unbelasteten Raum erforderte. Bündelungsmöglichkeiten mit bestehenden technischen Infrastrukturen bestanden in diesem Bereich also nicht. Den Belangen der Siedlungsentwicklung wurde im Rahmen der Trassenauswahl Rechnung getragen (hierzu Ziff. 2.2.3.9 und Anlage 12, Kap. 7.1.4). Auch wurde die Möglichkeit einer Erdverkabelung durch die Vorhabenträgerin geprüft (Anlage 1, Kap. 7.1.2), jedoch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde insbesondere aufgrund des Mehrkostenfaktors und der Belastung der Umwelt aus nachvollziehbaren und plausiblen Gründen abgelehnt (Ziff. 2.2.3.16.2.1.2).

Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz bestehen im Zusammenhang mit den planfestgestellten Maßnahmen nicht, so dass die Prüfung einer Erdverkabelung zur Vermeidung solcher Konflikte nicht erforderlich war (vgl. Abschnitt 4.2.2 Ziff. 05 LROP 2022). Im Bereich der planfestgestellten Freileitungstrasse kann unter Berücksichtigung artbezogener Vermeidungsmaßnahmen und artbezogener CEF-Maßnahmen ein Verstoß insbesondere gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden (vgl. Ziff. 2.2.3.6.5).

Die planfestgestellten Maßnahmen tragen auch den Belangen der Erhaltung historischer Kulturlandschaften hinreichend Rechnung. Nach dem Grundsatz der Raumordnung sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt und dabei wertgebende Elemente erhalten werden (Abschnitt 3.1.5 Ziff. 02 Satz 2 LROP 2022). Im Bereich der Zuwegung zu Mast Nr. 45 (LH-14-047) befindet sich das historische Kulturlandschaftselement „Allee im Letherfeld“ (HK-CLP 089). Im Bereich der Errichtung der Masten Nr. 40N (LH-14-142) und Nr. 1 (LH-14-142) und im Bereich der Rückbautrasse (LH-14-056) befindet sich das historische Kulturlandschaftselement „Beverbrucher Heckenlandschaft“ (HK-CLP 056). Die Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf diese Kulturlandschaftselemente wurden untersucht und in der Planfeststellungsentscheidung berücksichtigt (Ziff. 2.2.3.12.3). Eine Zerstörung wertgebender Elemente durch die Durchführung der planfestgestellten Maßnahmen ist nicht zu befürchten. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundsätzen zum Schutz der Kulturlandschaft ist damit gegeben.

2.2.3.4.2.2 Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des RROP Cloppenburg

Das Vorhaben ist auch mit den im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 des Landkreises Cloppenburg festgelegten Vorsorgegebieten im Bereich der Trassen der 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142) vereinbar. Dem Gebot, Beeinträchtigungen dieser



Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung im Rahmen der Planung so weit wie möglich zu vermeiden, wird die planfestgestellte Trassenführung gerecht. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche war der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich (Abschnitt D 1.7 Ziff. 02 Begründung zum RROP 2005). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vorsorgegebiete nur ein Abstimmungsgebot vorgeben, eine Planung innerhalb der Gebiete aber nicht ausschließen. Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen ihrer Prüfung nochmals im Einzelnen die Lage und den Grad der Beeinträchtigung der Vorsorgegebiete und die Abwägung der unterschiedlichen Belange nachvollzogen.

Die planfestgestellte Leitung quert ein großflächiges Vorsorgegebiet für Erholung im Bereich der Neubaumasten Nr. 40N und Nr. 1 (jeweils LH-14-142). Eine Umgehung des Vorsorgegebiets kam aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung des Gebietes allerdings nicht in Betracht. Die erforderliche Errichtung der neuen Masten dient der Anpassung der bestehenden 110-kV-Leitung LH-14-056 und konnte daher nur in diesem Bereich erfolgen. Besonders sensible Bereiche innerhalb des Vorsorgegebietes für Erholung (Wälder) sind nicht betroffen. Im Bereich der zu errichtenden Leitungstrasse war eine Inanspruchnahme des großflächigen Vorsorgegebietes im planfestgestellten Umfang im Ergebnis aber unabdingbar, um der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und dem vordringlichen Bedarf an der Errichtung der Leitung zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs zu entsprechen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass das großflächige Vorsorgegebiet für Erholung durch den Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung LH-14-056 auf einer Länge von 13,2 km – und insbesondere von 41 Masten – entlastet wird. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorsorgegebiet für Erholung ist damit gegeben. Mangels schonenderer Alternativen stellt sich die Trassierung trotz Querung des Vorsorgegebietes für Erholung unter Berücksichtigung der betroffenen Belange daher als vorzugswürdig und mit den Grundsätzen der Raumordnung nach Abschnitt D 1.7 Ziff. 01 und ergänzend Abschnitt D 3.2 RROP 2005 vereinbar dar.

Das planfestgestellte Vorhaben quert darüber hinaus im gesamten Verlauf des Neubaus der 110-kV-Leitung LH-14-047 und der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 großflächige Vorsorgegebiete der Landwirtschaft. Die planfestgestellte Trassenführung berücksichtigt die in Abschnitt D 1.7 Ziff. 01 RROP 2005 und in Abschnitt D 3.3 Ziff. 03 RROP 2005 festgelegten Grundsätze für Vorsorgegebiete der Landwirtschaft. Die Querung der Vorsorgegebiete für Landwirtschaft ist raumverträglich, da mit Ausnahme der dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Maststandorte eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen grundsätzlich weiterhin möglich bleibt. Temporäre Flächeninanspruchnahmen führen nicht zu nennenswerten Einschränkungen. Des Weiteren bleibt unterhalb der 110-kV-Freileitungen und im Schutzstreifen eine landwirtschaftliche Nutzung bei Einhaltung der Sicherheitsabstände bzw. Aufwuchsbeschränkungen weiterhin möglich. Zusätzlich entfallen bestehende dauerhafte Flächeninanspruchnahmen durch den Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056). Die durch den Rückbau von 41 Masten freiwerdenden Flächen stehen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dauerhaft wieder zur Verfügung (vgl. zu den Belangen der Landwirtschaft



näher Ziff. 2.2.3.11). Die festgelegte Zweckbestimmung der Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft steht daher im Bereich der kleinflächigen Inanspruchnahmen gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung der Leitung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG) zurück.

2.2.3.4.3 Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

Für das Gesamtvorhaben (380-kV-Leitung CCM einschließlich der Standorte für Umspannwerke und Konverter) wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, das in zwei Abschnitte unterteilt war. Für den Abschnitt Conneforde – Cloppenburg des Gesamtvorhabens (Maßnahme 51a) wurde das Raumordnungsverfahren mit der Landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018 abgeschlossen. Als Ergebnis dieses Raumordnungsverfahrens wurde vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems festgestellt, dass der in Anlage 1 der Landesplanerischen Feststellung dargestellte Korridorverlauf der 380-kV-Leitung sowie die in der Anlage 1 der Landesplanerischen Feststellung dargestellten Suchräume für Umspannwerke und Konverter (Nikolausdorf und Nutteln) mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entsprechen, sofern die in der Landesplanerischen Feststellung genannten Maßgaben beachtet werden.

Bei den im Abschnitt 3a zugelassenen Maßnahmen handelt es sich um notwendige Folgemaßnahmen des Gesamtvorhabens CCM (hierzu Ziff. 2.2.1.2), welche die Verknüpfung des Umspannwerkes Garrel_Ost mit dem 110-kV-Netz zum Gegenstand haben. Das Umspannwerk Garrel_Ost befindet sich im Suchraum Nikolausdorf. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen wurde bereits im Raumordnungsverfahren bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens berücksichtigt (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 2.3.2). Bei der Festlegung der Umspannwerk-Suchräume im Raumordnungsverfahren wurden u. a. die Anforderungen an die Einbindung der 110-kV-Ebene berücksichtigt, insbesondere dahingehend, dass die Suchräume im unmittelbaren Nahbereich bestehender 110-kV-Leitungen entwickelt wurden, um eine Verknüpfung des 110- und 380-kV-Netzes mit möglichst geringem Anpassungsbedarf am 110-kV-Netz zu ermöglichen. Am landesplanerisch festgestellten Umspannwerk-Suchraum Nikolausdorf ist der erforderliche Ausbau am 110-kV-Netz nach der Landesplanerischen Feststellung am geringsten (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 10.4).

Das Ergebnis und die Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung waren von der Vorhabenträgerin auch bei der Festlegung der Maßnahmen an den 110-kV-Leitungen und des konkreten Trassenverlaufs dieser Leitungen zur Einbindung des Verteilernetzes in das neue Umspannwerk Garrel_Ost zu berücksichtigen, soweit sich der Landesplanerischen Feststellung hierfür Vorgaben entnehmen lassen. Dem wird die Planung der Vorhabenträgerin gerecht. Sie hat das Ergebnis und die Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung dem Trassenverlauf der 110-kV-Leitungen im Abschnitt 3a sachgerecht zugrunde gelegt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Raum- und Umweltverträglichkeit der planfestgestellten Maßnahmen geprüft (hierzu auch Ziff. 2.2.3.4.1, Ziff. 2.2.3.4.2 und Ziff. 2.2.2) und bestätigt die



Trassenentscheidung der Vorhabenträgerin. Der Berücksichtigung der Landesplanerischen Feststellung im Rahmen der Entscheidung über die Planfeststellung steht nicht entgegen, dass seit der Bekanntgabe der Landesplanerischen Feststellung am 22. Oktober 2018 mehr als fünf Jahre vergangen sind. Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL Weser Ems) hat die Landesplanerische Feststellung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 NROG in der Fassung vom 01. September 2012 (hier anwendbar aufgrund der zum Zeitpunkt der Landesplanerischen Feststellung geltenden Übergangsvorschrift des § 21 Satz 1 NROG) auf fünf Jahre befristet. Die Landesplanerische Feststellung ist aber unverändert gültig. Der Ablauf der Geltungsdauer ist nach § 11 Abs. 2 Satz 3 NROG gehemmt, weil das vorliegende Zulassungsverfahren während des Fristablaufs eingeleitet worden war.

Die Landesplanerische Feststellung wurde von der Planfeststellungsbehörde als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung berücksichtigt, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG. Die Planfeststellungsbehörde hat u.a. überprüft, ob die Vorhabenträgerin den Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung hinreichend Rechnung getragen hat. Für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 3a (Maßnahme 51a) waren die Maßgaben 6, 8, 9, 10, 14 und 15 der Landesplanerischen Feststellung relevant. Die Vorhabenträgerin hat diese Maßgaben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ordnungsgemäß berücksichtigt und so weit wie möglich beachtet.

Nach Maßgabe 6 der Landesplanerischen Feststellung hatte die Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren so zu erfolgen, dass die Abstände zu Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Nutzungen nach Möglichkeit weiter vergrößert werden und somit die Belastungen von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst geringgehalten werden. Die Phasenbelegung im Bereich der Freileitungsabschnitte (Anordnung der Leiterseilphasen auf dem Mast) hatte so zu erfolgen, dass die magnetische Flussdichte möglichst geringgehalten wird. Bei der Auswahl der Maststandorte und -bauformen war darauf zu achten, dass die visuellen Auswirkungen auf das Wohnumfeld möglichst minimiert werden. Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 6 eine Trassierung entwickelt die grundsätzlich versucht, die Abstände zu Orten des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts zu vergrößern, wenn die Trassierung und auch die technischen Voraussetzungen dies ermöglichen (Anlage 1, Kap. 6.3.1 und Kap. 6.3.2). Die Phasenbelegung wurde so gewählt, dass die magnetische Flussdichte möglichst geringgehalten wird (Anlage 11, Kap. 2.2.3, Anlage 12, Kap. 11.1 und Ziff. 2.2.3.5.3.1.1.2). Bei der Wahl der Maststandorte wurden die Auswirkungen auf das Wohnumfeld berücksichtigt (Anlage 1, Kap. 6.3.1). Die Bauhöhe wurde auf das erforderliche Maß eingeschränkt (Anlage 1, Kap. 9.3.1).

Nach Maßgabe 8 der Landesplanerischen Feststellung war bei der weiteren Vorhabenkonkretisierung eine über den Immissionsrichtwerten der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) hinausgehende Minimierung durch dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (Korona-Geräusche, Transformation des Umspannwerks) anzustreben. Die Vorhabenträgerin konnte in Erfüllung der Maßgabe auch ohne explizite Berechnung eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm aufgrund von



Erfahrungswerten von vornherein ausschließen (vgl. 2.2.3.5.3.2): Denn bei Freileitungen mit einer Nennspannung von 110-kV sind die Koronaentladungen so gering, dass es auch bei feuchter Witterung zu keiner wahrnehmbaren Schallimmission ($< 10 \text{ dB(A)}$) in der Umgebung kommt (Anlage 11, Kap. 1.1). Zur Minimierung des Korona-Effekts werden die Leitungen als Zweierbündel ausgeführt (Anlage 1, Kap. 12.2.1).

Nach Maßgabe 9 war eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 9 gem. § 34 BNatSchG eine Vorprüfung vorgenommen (vgl. Ziff. 2.1.4, Anlage 15). Im Ergebnis konnte ausgeschlossen werden, dass das planfestgestellte Vorhaben das FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331) erheblich beeinträchtigt. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG war daher nicht erforderlich (Anlage 15, Kap. 5.2 und Ziff. 2.2.3.6.2.1).

Nach Maßgabe 10 der Landesplanerischen Feststellung war eine vertiefte artenschutzrechtliche Betrachtung und Beurteilung der Avifauna erforderlich. Wenn wider Erwarten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände greifen und die Ausnahmeregelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen kann, war eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (Anlage 16). Im Ergebnis kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung umfangreicher Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden (hierzu Ziff. 2.2.3.6.5).

Nach Maßgabe 14 der Landesplanerischen Feststellung hatte die Feintrassierung so zu erfolgen, dass Behinderungen der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden so weit wie möglich minimiert werden. Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe die Trassierung mit den betroffenen Gemeinden abgestimmt (Anlage 12, Kap. 11.1). Wechselwirkungen zu gemeindlichen Planungsvorhaben wurden ebenfalls zwischen der Vorhabenträgerin und den Städten und Gemeinden abgestimmt. Behinderungen der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden treten nicht ein (Ziff. 2.2.3.9).

Nach Maßgabe 15 der Landesplanerischen Feststellung hatte die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens so zu erfolgen, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen so weit wie möglich minimiert werden. Dabei war die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei der Feintrassierung der Freileitungsabschnitte sollten die Maststandorte – unter Berücksichtigung weiterer Belange (z.B. Gehölzschutz) – möglichst an Grundstücks- bzw. Feldgrenzen oder in Grundstücks- bzw. Feldecken gelegt werden. Die einzelnen Maststandorte und Orte und Zeitspannen der Nutzung von Baustellenflächen waren unter frühzeitiger Einbeziehung der betroffenen Flächeneigentümer und Flächenbewirtschafter festzulegen, um Bewirtschaftungseinschränkungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu minimieren und Entwicklungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Hofstellen



zu wahren. Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe bei der Trassierung die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt (Anlage 1, Kap. 6.3.3). Die Maststandorte wurden so gewählt, dass Beeinträchtigungen von bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen nach Möglichkeit minimiert werden (Anlage 12, Kap. 11.1). Der Vorhabenträgerin wurde mit der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.2 aufgegeben, während der Durchführung der Baumaßnahmen Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen so weit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Entsprechend haben die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Unternehmen sich rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen, um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen.

2.2.3.4.4 Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens einschließlich des Beteiligungsverfahrens entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Die nach § 10 Abs. 1 NROG (a. F.) vorgesehene Antragskonferenz fand am 15. September 2015 mit der Vorhabenträgerin und den wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden Behörden, Verbänden und sonstigen Stellen statt. Der auf den Ergebnissen der Antragskonferenz und den schriftlichen Stellungnahmen basierende Untersuchungsrahmen wurde der Vorhabenträgerin am 20. November 2015 mitgeteilt. Nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen leitete das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems am 15. Juni 2017 das Raumordnungsverfahren für die Maßnahme 51a zur raumordnerischen Prüfung des Vorhabens ein. Entsprechend der Vorgabe des § 15 Abs. 3 ROG (a. F.) i. V. m. § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 NROG (a. F.) wurden die Verfahrensunterlagen an die vom Vorhaben berührten öffentlichen Stellen, die zu beteiligenden Verbände sowie die mit der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der Unterlagen betrauten Kommunen versandt. Die öffentliche Auslegung der vollständigen Antragsunterlagen wurde mindestens eine Woche im Voraus in den betroffenen Samt- und Einheitsgemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurden auf den Auslegungsort und die -dauer von einem Monat sowie auf die Möglichkeiten zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme hingewiesen. Zusätzlich konnten die vollständigen Antragsunterlagen auf der Internetseite des Amts für regionale Landesentwicklung Weser-Ems eingesehen werden, worauf in den Beteiligungsschreiben und den öffentlichen Bekanntmachungstexten hingewiesen wurde.

Wegen eines Formfehlers bei der öffentlichen Bekanntmachung zur ersten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung Anfang 2018 wiederholt. Die im Vergleich zur ersten Beteiligung unveränderten Verfahrensunterlagen wurden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung erneut ausgelegt.



Der nach § 10 Abs. 4 Satz 3 NROG (a. F.) vorgesehene Erörterungstermin fand am 17. April 2018 statt. Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018 wurde das Raumordnungsverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen, § 11 Abs. 1 NROG (a. F.).

2.2.3.5 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellten Maßnahmen mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar sind und keine über das vorgesehene Maß hinausgehende Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordern.

Die 110-kV-Hochspannungsfreileitungen (LH-14-047, LH-14-142 und LH-14-056) unterfallen als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG den materiellrechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Sie bedürfen gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, unterliegen jedoch den Regelungen der §§ 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts werden eingehalten. Die planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen (LH-14-047 und LH-14-142) werden nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und instandgehalten. Der Rückbau der Leitung LH-14-056 entspricht ebenfalls den Anforderungen des Immissionsschutzrechts. Schädliche Umwelteinwirkungen werden vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

2.2.3.5.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt



werden. § 50 BImSchG hat indes keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrundsätzen.

Den Anforderungen des Trennungsprinzips ist Rechnung getragen. Zwischen den Emissionsquellen und der Wohnbebauung werden ausreichende Abstände eingehalten. Mit der beantragten Trassenführung wird dem Immissionsschutz in der Abwägung hinreichend Rechnung getragen. Die Trassenführung stellt sicher, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen erlassen wurden, eingehalten werden.

2.2.3.5.2 Baubedingte Immissionen

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Der erforderliche Schutz ist hinreichend sichergestellt. Dies gilt in erster Linie für Lärmimmissionen, aber auch für Immissionen durch Luftschadstoffe oder Erschütterungen.

Baustellen als solche unterliegen nach dem BImSchG keiner besonderen Genehmigungspflicht. Es gelten daher auch insoweit die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziff. 1 lit. f) für Baustellen nicht anwendbar ist, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) heranzuziehen.³⁷ Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 3.1.1 AVV Baulärm von der Nutzung des lärmbeeinträchtigten Gebiets abhängig. Die Regelungen unterscheiden zudem zwischen der Tageszeit (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) und der Nachtzeit (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziff. 3.2 AVV Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete anzusetzen.

Während des Baus der neuen 110-kV-Leitung LH-14-047 und der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 sowie während des Rückbaus der 110-kV-Freileitungen (LH-14-056) ist mit Schallimmissionen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr sind nur von vorübergehender Dauer. Bei dem Freileitungsneubau ist vor allem beim Rammen der Maststiele mit Lärm zu rechnen. Emissionsquelle ist räumlich gesehen daher der Maststandort. Auch bei den Rückbau-

³⁷ BVerwG, Urt. v. 10. Juli 2012 – 7 A 11.11, juris, Rn. 25 ff.; VGH Kassel, Urt. v. 17. November 2011 – 2 C 2165.09.T, juris, Rn. 270; VGH München, Urt. v. 24. Januar 2011 – 22 A 09.40092, juris, Rn. 99 f.; VGH Mannheim, Urt. v. 08. Februar 2007 – 5 S 2257.05, juris, Rn. 130.



maßnahmen ist im Nahbereich der Maststandorte mit Schallimmissionen zu rechnen, insbesondere beim Entfernen der Fundamente der zurückzubauenden Masten. Die Vorhabenträgerin geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Geräuschwirkungen gewöhnlich auf die Tagzeit im Sinne von Nr. 3.1.2 der AVV Baulärm beschränkt sein werden (vgl. Anlage 1, Kap. 11.2). Sie nimmt an, dass die Bauarbeiten eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Tatsächlich wird die Dauer der Bauarbeiten diesen Zeitraum häufig unterschreiten und jedenfalls die lärmintensiven Arbeiten deutlich weniger Zeit in Anspruch nehmen. Letztlich hängt die Dauer der einzelnen Baumaßnahmen von der Art und Höhe des Mastes und der notwendigen Tiefe der Gründung ab. Bei dem Rückbau eines Mastes nehmen die lärmintensiven Baumaßnahmen regelmäßig noch weniger Zeit in Anspruch als bei der Errichtung neuer Masten und Herstellung der erforderlichen Gründungen.

Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt.³⁸ Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.4.1 wird die Vorhabenträgerin aber dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der AVV Baulärm unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden und beim Entfernen der Fundamente der zurückzubauenden Masten bis zu einer Tiefe von 1,20 m bzw. 1,80 m unter der Erdoberkante (vgl. Anlage 12.1, Maßnahmenblatt A4) die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV Baulärm eingehalten werden. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden. Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.4.2 wird die Vorhabenträgerin zudem dazu verpflichtet der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn eine Immissionsprognose vorzulegen, welche die Einhaltung der Anforderungen der AVV-Baulärm an benachbarten schutzwürdigen Immissionsorten nachweist. Hierdurch kann die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm überwacht werden.

Von weitergehenden konkreten Vorgaben für die Bauphase wird abgesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen können konkretere Anordnungen von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Planfeststellungsbeschluss nicht zielführend geregelt werden. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.³⁹ Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin

³⁸ BVerwG, Urt. v. 03. März 2011 – 9 A 8.10, juris, BVerwGE 139, 150 (183); VGH Kassel, Urt. v. 17. November 2011 – 2 C 2165.09.T, juris Rn. 272.

³⁹ Vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 11. Oktober 2013 – 9 B 1989.13, juris Rn. 11.



auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

Aufgrund der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur (Bau-) Lärmreduzierung bis hin zur Reduzierung der täglichen durchschnittlichen Betriebsdauer und der damit verbundenen Zeitkorrektur um 10 dB (A) (vgl. Nr. 6.7.1 AVV Baulärm) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sicher unterschritten werden können.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.4.3 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

2.2.3.5.3 Betriebsbedingte Immissionen

2.2.3.5.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Im Betrieb erzeugen Hochspannungsleitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrische Feldstärke kommt es darauf an, mit welcher Spannung Strom über die Leiter geführt wird. Die planfestgestellten Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142) haben eine Nennspannung von 110 kV. Die magnetische Feldstärke hängt dagegen davon ab, mit welcher Stärke der Strom über die Leiter fließt. Die Stromstärke variiert und hängt von der jeweiligen Auslastung ab. Es handelt sich hierbei um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz).

Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT) gemessen.

Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Hochspannungsleitungen werden bestimmt durch

- die Spannung,
- die Stromstärke,
- die Form des Mastes sowie
- die Anordnung, die Anzahl und den Durchhang der Leiterseile (bei Freileitungen) und
- den Aufbau und die Verlegung der Kabel (bei Kabelabschnitten).

Elektrische Felder werden durch übliche Baumaterialien von Gebäuden oder Bewuchs gut abgeschirmt. Hauswände können elektrische Felder, die von außen wirken, um mehr als 90 % abschwächen; deshalb sind elektrische Felder von Freileitungen nur im Freien und in der



Umgebung von Freileitungen relevant. Magnetfelder werden hingegen kaum abgeschwächt und können in Gebäude eindringen.

2.2.3.5.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV

2.2.3.5.3.1.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 Satz 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei den hier in Rede stehenden Drehstromleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um Niederfrequenzanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Damit betragen die Grenzwerte für die planfestgestellten 110-kV-Leitungen für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 μ T (jeweils Effektivwerte). Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind auch Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen (§ 3 Abs. 3 und Anhang 2a der 26. BImSchV). Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind als geltendes Recht zugrunde zu legen. Unabhängig davon sind sie aber auch rechtlich nicht zu beanstanden; die staatliche Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG fordert nach derzeitigem fachwissenschaftlichem Kenntnisstand keine niedrigeren Grenzwerte (dazu näher unten Ziff. 2.2.3.16.4.5).

Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

Die Vorhabenträgerin hat die von den 110-kV-Leitungen ausgehenden Emissionen gemäß der 26. BImSchV ermittelt und die entsprechenden Berechnungen mit den Anlagen 11 bis 11.3 der Planunterlage der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Die Berechnungen sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die einschlägigen Grenzwerte und Maßgaben zur Vorsorge sind richtig ermittelt und vollständig berücksichtigt worden.



2.2.3.5.3.1.1.1 Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage einzuhalten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. Das ist in der Regel der Fall bei bestimmungsgemäß genutzten Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und auch bei mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken im Außenbereich.⁴⁰

Einwirkungsbereich einer Anlage ist der Bereich, in dem die Anlage signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.⁴¹ Nach den „Hinweise[n] zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014 (Gliederungspunkt II.3.1) reicht es aus, bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, bei 110-kV-Freileitungen einen „an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen“ mit einer Breite von 10 m zu betrachten (sog. Einwirkungsbereich).

Es liegt ein Ort mit empfindlicher Nutzung innerhalb der 10 m-Streifen vom äußersten Leiterseil der planfestgestellten 110-kV-Freileitungen: In dem Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N (LH-14-047) liegt ein Grundstück, auf dem sich ein Wohngebäude befindet, teilweise innerhalb des Einwirkungsbereichs von 10 m. Das Wohngebäude selbst befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereichs. Für diesen innerhalb des Einwirkungsbereichs liegenden Immissionsort hat die Vorhabenträgerin jeweils detaillierte Ermittlungen der dort hervorgerufenen Immissionen vorgelegt.

Nach den LAI-Hinweisen wäre eine darüberhinausgehende Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte entbehrlich. Gleichwohl wurden von der Vorhabenträgerin auch die Immissionsorte (in der Regel Wohngebäude) im weiteren Umfeld der 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142), konkret im sog. Einwirkungsbereich der Freileitungen für die Anwendung des Minimierungsgebots im Abstand von bis zu 200 m ab dem ruhenden äußeren linken bzw. rechten Leiter, betrachtet. Für diese Immissionsorte wurden ebenfalls jeweils Berechnungen der maßgeblichen Immissionen durchgeführt (vgl. Anlage 11.3). Schließlich erfolgte außerdem eine allgemeine Berechnung der Immissionen unmittelbar unterhalb der Freileitung am Punkt des projizierten geringsten Bodenabstands (vgl. Anlagen 11.1 und 11.2).

Die Vorhabenträgerin hat zusätzlich zu den planfestgestellten 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142) auch die für die Aufrechterhaltung des 110-kV-Netzbetriebes erforderlichen

⁴⁰ Gliederungspunkt II.3.2 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014.

⁴¹ Gliederungspunkt II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014; Gliederungspunkt 2.5 der 26. BImSchVVwV.



Provisorien hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV betrachtet. Es sind insgesamt zwei Provisorien erforderlich: zwischen Mast Nr. 40 (LH-14-047) und Mast Nr. 7 (LH-14-142) sowie zwischen Mast Nr. 2 (LH-14-142) und Mast Nr. 39 (LH-14-056). Diese sollen nach derzeitigen Planungsstand als Freileitungsprovisorien errichtet werden.

Im Umfeld der Provisorien für die 110-kV-Leitungen befinden sich keine maßgeblichen Immissionsorte. Der dem Provisorium für die 110-kV-Leitung LH 14-047 (zwischen Mast Nr. 40 dieser Leitung und Mast Nr. 7 der Leitung LH-14-142) nächstgelegene Immissionsort liegt in einer Entfernung von ca. 110 m zur Trassenachse des Freileitungsprovisoriums. Er liegt damit außerhalb des Einwirkungsbereichs einer 110-kV-Freileitung, der nach Nr. II.3.1 der LAI-Hinweise 10 m beträgt. Der dem Provisorium für die 110-kV-Leitungen, LH-14-056 und LH-14-142 (zwischen Mast Nr. 2 der Leitung LH-14-142 und Mast Nr. 39 der Leitung LH-14-056) nächstgelegene Immissionsort liegt in einer Entfernung von ca. 11 m. Er liegt damit ebenso außerhalb des Einwirkungsbereichs einer 110-kV-Freileitung nach Nr. II.3.1 der LAI-Hinweise. Die Vorhabenträgerin hat dennoch eine für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare Abschätzung der Immissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten vorgenommen. Diese Vorgehensweise begegnet keinen Bedenken, weil eine relevante Immissionsbelastung an anderen Immissionsorten durch den Betrieb der Provisorien ausgeschlossen werden kann.

2.2.3.5.3.1.1.2 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV bei höchster betrieblicher Auslastung einzuhalten. Als Berechnungsgrundlage wurde für die 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142) eine höchste Betriebsspannung von 123 kV und unterschiedliche Stromstärken (Anlagenauslastung) je Stromkreis von 535 A bis maximal 2100 A zugrunde gelegt. Allerdings werden die gegenständlichen Hochspannungsleitungen nicht mit der zugrunde zu legenden höchsten Anlagenauslastung (Nennlast) betrieben, sondern im Regelbetrieb je Stromkreis nur mit bis zu ungefähr 535 A – aufgrund der auf den Bestandsmasten vorhandenen Beseilung.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV erbracht (Anlage 11). Darin hat die Vorhabenträgerin die im Sinne des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte untersucht. Im Freileitungsabschnitt erfolgte eine Untersuchung der elektrischen Felder und der magnetischen Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung. Die Berechnungen erfolgten mittels des Rechenprogramms WinField der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie (FGEU) (vgl. Herstellerzertifikat in Anlage 11.4). Dabei wurden auch die Regelungen zur Summation nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV berücksichtigt. Die Prüfung der Vorhabenträgerin hat jedoch ergeben, dass keine im Rahmen einer Summation zu betrachtenden Anlagen vorhanden sind.

Die für die Immissionsorte nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV vorgelegten detaillierten Untersuchungen bestätigen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten werden können. Für das näher zu untersuchende Grundstück wurde nachgewiesen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV an dem der Freileitung nächstgelegenen Punkt des betroffenen



Grundstücks deutlich unterschritten werden. Die ermittelte elektrische Feldstärke beträgt hier 0,6 kV/m und die höchste ermittelte magnetische Flussdichte 3,0 μ T.

Die Vorhabenträgerin hat außerdem für alle Spannungsfelder, in denen weitere Immissionsorte in einem Abstand von bis zu 200 m zur Trasse vorhanden sind, die elektrischen und magnetischen Felder am jeweiligen Immissionsort bestimmt. Diese Berechnungen haben ebenfalls ergeben, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen Immissionsorten deutlich unterschritten werden. Die elektrische Feldstärke beträgt an den Immissionsorten $\leq 0,1$ kV/m. Der ungünstigste Wert der magnetischen Flussdichte beträgt 0,6 μ T. Die von den planfestgestellten Maßnahmen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder liegen damit insgesamt sehr deutlich unterhalb der Grenzwerte von 5 kV/m und 100 μ T.

Die Vorhabenträgerin hat zudem Standardfeldberechnungen vorgenommen (Anlage 11.1 und 11.2). Aus diesen ergibt sich, dass selbst direkt unterhalb der Leitung die von der Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen.

Im Bereich der beiden Provisorien der 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-056) hat die Vorhabenträgerin für die jeweils nächstgelegenen Immissionsorte die elektrischen und magnetischen Felder am jeweiligen Immissionsort bestimmt. Als Grundlage für die Ermittlung wurde für die 110-kV-Provisorien eine Stromstärke (Anlagenauslastung) von 535 A je Stromkreis und eine höchste Betriebsspannung von 123 kV zugrunde gelegt. Im Ergebnis werden die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen Immissionsorten deutlich unterschritten. Die ungünstigsten Werte betragen 0,5 kV/m elektrische Feldstärke und 4,6 μ T magnetische Flussdichte. Die Werte beziehen sich auf eine Höhe von 4 m über der Erdoberkante (EOK). Die errechneten Werte sind in der Anlage 11, Kap. 3.2 wiedergegeben.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte im Ergebnis für nachvollziehbar und plausibel. Aus dem Umstand, dass die elektrische Feldstärke ebenso wie die magnetische Flussdichte mit zunehmendem Abstand abnehmen, ergibt sich, dass bei den Orten, die eine größere Entfernung zum ruhenden Leiterseil aufweisen als die untersuchten Immissionsorte, die Grenzwerte erst recht eingehalten sind.

Soweit die hier ermittelten Maximalwerte für die magnetische Flussdichte der Freileitung und Provisorien trotz deutlicher Unterschreitung der geltenden Grenzwerte im Bereich schutzwürdiger Nutzungen abwägungserheblich sind, ist darauf hinzuweisen, dass im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen für das – anders als das elektrische Feld nicht von der Spannung, sondern von der Stromstärke abhängige – magnetische Feld während des Normalbetriebs der Leitung und damit im Regelfall ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen werden. Die vorhandenen Leitungskapazitäten werden im Regelbetrieb nicht voll ausgeschöpft, um einen Leitungsausfall, der beispielsweise als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes eintritt, mit vorsorglich vorgehaltenen Leitungskapazitäten kompensieren zu können. Mit der Nennlast, die durch die thermische Belastbarkeit der Leiterseile bestimmt ist, werden die Leiterseile eines



Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden (im sog. n-1-Fall). In der Regel wird die Leitung nur mit 535 A betrieben. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt daher auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte. Werden weniger Kapazitäten eines Stromkreises genutzt, so sinkt auch die Höchstbelastung entsprechend.

2.2.3.5.3.1.1.2 Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 26. BImSchV

Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen des Weiteren die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

Von der Vorhabenträgerin ist auch eine Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV durchgeführt worden (Anlage 11, Kap. 2.2). Dabei wurden insgesamt acht maßgebliche Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Freileitungen ermittelt (im Bereich der 110-kV-Leitungen LH-14-047 und LH-14-142, davon einer ein maßgeblicher Immissionsort). Erwogen wurden alle in der 26. BImSchVVwV für Drehstrom-Freileitungen aufgeführten Minimierungsmaßnahmen (Abstandsoptimierung, elektrische Schirmung, Minimierung der Seilabstände, Optimierung der Mastkopfgeometrie, Optimierung der Leiterseilanordnung).

Die Prüfung hat ergeben, dass für weitere technisch theoretisch bestehende Minimierungsmöglichkeiten – über die bereits ergriffene Minimierungsmaßnahme der Masterrhöhung (von 6,0 m auf 9,0 m) hinaus – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass besteht, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären. So ließen sich etwa durch eine weitere Erhöhung der Leitung geringfügige Verringerungen der Immissionen erreichen. Zugleich würde aber das Landschaftsbild stärker beeinträchtigt und es fielen höhere Kosten an. Eine Veränderung der Mastkopfgeometrie (Einsatz von Tonnenmasten) ist nicht möglich, da bereits eine hinsichtlich Masthöhe und Mastbreite sinnvolle Anordnung gewählt wurde. Die Unverhältnismäßigkeit weiterer Minimierungsmaßnahmen erklärt sich insbesondere auch damit, dass die gesetzlichen Grenzwerte von dem Vorhaben sehr deutlich unterschritten werden, weshalb alle Arten von Minimierungsmaßnahmen naturgemäß nur eine verhältnismäßig geringe Auswirkung haben können. Die Prüfung erfolgte für den einen Immissionsort innerhalb des Bewertungsabstandes der 110-kV-Leitungen individuell und für die außerhalb des Bewertungsabstandes befindlichen Minimierungsorte auf der Grundlage eines allgemeinen Nachweises. Dies entspricht den Anforderungen der 26. BImSchVVwV.

In Bezug auf die beiden zu errichtenden Provisorien hat die Vorhabenträgerin auf eine Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV verzichtet. Dies ist nicht zu beanstanden. Die Prüfung und Umsetzung von Maßnahmen zur Minimierung im Einsatzbereich der Provisorien kann erst im Rahmen der Bauausführung erfolgen, da erst das bauausführende Unternehmen die konkrete technologische Ausführung der Provisorien (Lage, Anzahl, Art und Höhe der Stützpunkte sowie Ausführung der Verankerungen) festlegt. Anhaltspunkte dafür, dass die Bauausführung den Anforderungen



der 26. BImSchV nicht gerecht werden könnte, bestehen nicht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen der Provisorien insgesamt gering sind. Die Pflicht zur Minimierungsprüfung wird zudem von der Planfeststellungsbehörde in Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.4.5 festgelegt. Danach ist die Vorhabenträgerin bzw. das von ihr mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen dazu verpflichtet, für die Provisorien eine Prüfung von Minimierungsmaßnahmen nach der 26. BImSchVVwV durchzuführen und der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Errichtung eine Dokumentation über die Prüfung und ggf. Umsetzung vorzulegen. Dadurch ist hinreichend sichergestellt, dass die Anforderungen der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Nachweis der Einhaltung des Minimierungsgebots im Ergebnis für nachvollziehbar und plausibel.

2.2.3.5.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der sich an den Immissionsorten befindlichen Menschen.⁴² Dieser Annahme wurden die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder zugrunde gelegt. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.⁴³ Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.⁴⁴ Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.⁴⁵ Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Der Gesetzgeber hat an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 μ T für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 μ T für die magnetische Flussdichte vorsieht.

Die ICNIRP kommt zu dem Schluss, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind. Gründe, diese Feststellungen aus dem Jahr 2010 etwa

⁴² BVerwG, Beschl. v. 22. Juli 2010 – 7 VR 4.10 (7 A 7.10), juris, Rn. 24.

⁴³ BT-Drs. 17/12372, S. 10.

⁴⁴ BT-Drs. 17/12372, S. 10; Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. 2013 I S. 3259.

⁴⁵ Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1 Hz bis 100 kHz), in Health Physics 99 (6). 818-836, 2010.



wegen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zweifel zu ziehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Im Übrigen kommt auch die Strahlenschutzkommission (SSK) in ihrer Empfehlung „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“ vom 21./ 22. Februar 2008 zu dem Schluss, *„dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen“*.⁴⁶ Danach gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass mit den festgesetzten Grenzwerten die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt werden könnte.⁴⁷ Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder existieren keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die geringere Grenzwerte erforderlich machen.

Es ist Sache des Gesetzgebers, den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.⁴⁸ Soweit und solange es nicht evident ist, dass die getroffene Regelung zum Schutz der Gesundheit auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist, können Behörden und Gerichte von den bestehenden Grenzwerten ausgehen.⁴⁹ Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren Beschlüssen und Urteilen⁵⁰ die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

2.2.3.5.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitungen

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu befürchten bei der sportlichen Betätigung und bei der Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Joggen, Wanderungen, Spaziergänge und Fahrradfahren, in der Nähe der 110-kV-Leitungen. Entsprechendes gilt für unter der Freileitung arbeitende Menschen im Hinblick auf von der Leitung ausgehende elektrische und magnetische Felder.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich auf Belastungen durch Niederfrequenzanlagen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Für Spaziergänger, Sportler und andere Personen, die

⁴⁶ Empfehlung der Strahlenschutzkommission vom 21./22. Februar 2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, S. 3.

⁴⁷ BVerwG, Beschl. v. 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschl. v. 26. September 2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33; BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, juris, Rn. 51.

⁴⁸ BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21. September 2010, – 7 A 7.10, juris, Rn. 17.

⁴⁹ BVerfG, Kammerbeschl. v. 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05, juris, Rn. 18 – Mobilfunksendeanlage.

⁵⁰ BVerwG, Beschl. v. 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschl. v. 26. September 2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33; BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, juris; BVerwG, Urt. v. 21. Januar 2016 – 4 A 5.14, juris, Rn. 188; BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2017 – 4 A 11.16, juris, Rn. 28; BVerwG Urt. v. 26. Juni 2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87.



sich – etwa weil sie in der Landwirtschaft tätig sind oder aus sonstigen Gründen – vorübergehend im Nahbereich von Freileitungen aufhalten, ist der Schutz der Grenzwerte nicht gedacht. Sie gelten daher nicht für die freie Natur, für landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege, die sich unterhalb von Freileitungen befinden.

Unabhängig davon ergibt sich aus den von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Standardfeldberechnungen (Anlagen 11.1 und 11.2), dass selbst direkt unterhalb der Freileitung die von den Leitungen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen. Da die Standardfeldberechnung nach ihrem Sinn und Zweck keine Kumulationsbetrachtung vorsieht, kann allenfalls in Ausnahmefällen nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es auf den Flächen direkt unterhalb der Leiterseile im Einzelfall zu geringfügigen Überschreitungen der Grenzwerte der 26. BImSchV kommen kann. Selbst wenn es zu solchen geringfügigen Überschreitungen kommen sollte, wäre dies jedoch unbedenklich, weil dort nicht mit einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu rechnen ist und die Grenzwerte dort deshalb auch nicht eingehalten werden müssen. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist somit nicht zu rechnen. Bei Freizeitaktivitäten werden Stromleitungen ohnehin in aller Regel nur gequert; ein regelmäßiger oder länger andauernder Aufenthalt von Personen unterhalb von Freileitungen ist nicht zu erwarten. Dieser Befund gilt auch für die unter der Freileitung arbeitenden Menschen.

2.2.3.5.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe von Höchst- und Hochspannungsleitungen nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen festgesetzt. Tiere werden von der Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen.⁵¹ Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und hier insbesondere für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen der Freileitung rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder. Signifikante Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, das Wachstum oder die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen gehalten werden, danach nicht zu befürchten.

Allerdings gibt es wissenschaftliche Studien, wonach Bienenvölker negativ auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder reagieren, sofern diese unmittelbar auf den Bienenstock einwirken, sich dieser also unterhalb einer Hochspannungsfreileitung befindet.

⁵¹ <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, zuletzt abgerufen am 07. Februar 2025.



Aber schon dann, wenn sich die Bienenstöcke in einem Abstand von mindestens 50 m von der Leitung entfernt befinden, kann keine Beeinflussung der Bienen mehr nachgewiesen werden. Eine Hochspannungsleitung innerhalb des Sammelgebietes eines Bienenvolkes ist somit nicht problematisch, solange der Stock nicht im direkten Einflussbereich der Leitung aufgestellt wird. Folglich stellt die Leitung für die Bienen auf ihren Sammelflügen kein Hindernis dar und führt auch zu keiner räumlichen Einschränkung des Sammelgebietes.

2.2.3.5.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellten 110-kV-Maßnahmen nicht zu erwarten. Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz (EMVG) ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die, bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen, hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Hinzu kommt, dass Hochspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben werden. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden hingegen im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 bis 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen ist auch von keiner Störung für den Funkverkehr oder für den Mobilfunk auszugehen.

Die Strommasten sind lichtdurchlässig. Durch sie wird daher kein Schattenwurf erzeugt, der mit einem Verlust des Empfanges von Satellitensignalen zu rechnen wäre. Störungen von elektronischen Geräten, wie beispielsweise Navigationsgeräten oder Funkgeräten durch die Freileitung, sind ebenso wenig zu erwarten wie Beeinträchtigungen des Internets.

Auch eine Störung von Herzschrittmachern oder vergleichbaren Implantaten ist nicht zu erwarten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV berücksichtigen zwar nicht die Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate. Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten gutachterlichen Untersuchungen ergibt sich jedoch, dass die elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder der planfestgestellten Anlagen keine Beeinflussung von Implantaten besorgen lassen. Die Strahlenschutzkommission hat in ihrer Empfehlung vom 21./22. Februar 2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung festgestellt, dass die untere Grenze für Störbeeinflussungen elektronischer Implantate durch Hochspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz bei 16 μ T liegt. Störende Beeinflussungen von Herzschrittmachern könnten deshalb jedenfalls dann ausgeschlossen werden, wenn die magnetischen Immissionen stationärer elektrischer Feldquellen bei 50 Hz unter 10 μ T bzw. in Bereichen, in denen Beiträge zusätzlicher



Feldquellen nicht zu erwarten sind, unter 15 μ T blieben.⁵² Eine Überschreitung dieser Werte soll nach den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission daher in Bereichen vermieden werden, die Implantatträgern zugänglich sind und bei denen Feldquellen nicht sichtbar sind bzw. bei denen ein Exposition vermeidendes Verhalten der Implantatträger nicht möglich ist. Die Einhaltung dieser Anforderung ist vorliegend gewährleistet. Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Musterberechnungen für die Mastbilder Doppel-Einebene und Donau (Anlage 11.1 und Anlage 11.2) ergibt sich, dass eine Überschreitung des Werts von 10 μ T nur im Nahbereich der Hochspannungsleitungen auftreten kann. Da der Leitungsverlauf einer Hochspannungsfreileitung allerdings weithin sichtbar ist, besteht die Möglichkeit für Implantatträger, diesen Bereich durch entsprechendes Verhalten zu meiden.

2.2.3.5.3.2 Schallimmissionen

Bei den planfestgestellten 110-kV-Maßnahmen und den beiden Provisorien für die 110-kV-Leitungen können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem so genannten „Korona-Effekt“ ergeben. Als Korona wird der Wirkungsbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast bezeichnet. Aufgrund elektrischer Entladungen können dort Geräusche entstehen. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Dies gilt insbesondere bei Wetterverhältnissen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Regen, Nebel usw.

Allgemein gilt: Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die in der Nähe von Hochspannungs- und Höchstspannungsfreileitungen bei Wetterlagen wie Regen oder hoher Luftfeuchtigkeit zu hören sind. Bei Niederschlag erreichen Korona-Geräusche die höchsten Werte. Mit zunehmender Entfernung zur Hoch- / Höchstspannungsfreileitung nimmt das wahrnehmbare Geräusch ab.

Für Schallimmissionen, die beim Betrieb von Anlagen nach dem BImSchG entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Nach Nr. 4.2 lit. a) i. V. m. Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nicht überschritten werden:

Tabelle 28: Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm

Nummer TA Lärm	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert	
		tags	nachts
6.1 a	Industriegebiete	70 dB(A)	-
6.1 b	Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)

⁵² Empfehlung der Strahlenschutzkommission v. 21./ 22. Februar 2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, S. 4.



Nummer TA Lärm	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert	
		tags	nachts
6.1 c	Urbane Gebiete	63 dB(A)	45 dB(A)
6.1 d	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
6.1 e	Allgemeine Wohngebiete und Kernsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
6.1 f	Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
6.1 g	Kurgebiete, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Die Zuordnung der in Nr. 6.1 der TA Lärm bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen des Bebauungsplans. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nr. 6.1 der TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes zu beurteilen (Nr. 6.6 der TA Lärm). Für die Beurteilung von Hochspannungsfreileitungen als Anlagen im Dauerbetrieb sind die Immissionsrichtwerte für die Nacht maßgeblich, weil diese niedriger sind als die Tageswerte und Korona-Geräusche sowohl am Tage als auch in der Nacht auftreten können.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gem. Nr. 4.2 b) der TA Lärm eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nr. A.2 des Anhangs der TA Lärm erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist.

Aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen sind bei den Hochspannungsleitungen und Provisorien mit einer Nennspannung von 110 kV – auch bei feuchter Witterung – die Koronaentladungen so gering, dass es zu keiner wahrnehmbaren Schallimmission in der Umgebung kommt (< 10 dB (A)). Die Vorhabenträgerin hat aufgrund dessen darauf verzichtet, eine Prognose der Geräuschimmissionen zu erstellen. Eine Richtwertüberschreitung kann in sämtlichen in Nr. 6.1 der TA Lärm aufgelisteten Gebieten von vornherein ausgeschlossen werden. Die Erstellung von Immissionsprognosen war vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Im Hinblick auf Schallimmissionen begegnet das Vorhaben während des Betriebes somit keinen Bedenken. Es ist daher festzuhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch betriebsbedingte Schallimmissionen durch die 110-kV-Freileitungen und die beiden Provisorien nicht zu erwarten sind.



2.2.3.5.3.3 Lufts Schadstoffe

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Korona-Entladungen (siehe Ausführungen unter vorangegangener Ziff. 2.2.3.5.3.2), die zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen können. Die Ozon- und Stickoxidbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Lufts Schadstoffe rasch neutralisiert und haben deshalb keine große Reichweite.⁵³ In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar. Relevante Grenzwerte werden hierdurch nicht überschritten. Aufgrund der Entfernung von bebauten Grundstücken zu den 110-kV-Leitungen sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder andere Schutzgüter zu erwarten.

Auch eine Gefährdung durch ionisierte Luftpartikel (Korona-Ionen) ist nicht zu befürchten, denn anders als bei Gleichstromleitungen neutralisieren sich die ionisierten Partikel bei Wechselstromleitungen bereits am Entstehungsort.⁵⁴

2.2.3.6 Natur und Landschaft

2.2.3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG).

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Vorbelastungen mindern regelmäßig die Schutzwürdigkeit und sind dementsprechend in die Betrachtung einzubeziehen.

⁵³ Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013), S. 13.

⁵⁴ oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.



Die „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung (Anlage 12, Kap. 8.4). Eine Vielzahl von Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung minimiert oder ganz vermieden werden. Insbesondere während der Bauphase steht die Minimierung und Vermeidung baubedingter Vorhabenauswirkungen im Vordergrund der Betrachtung.

Ausgehend von den in der Umweltstudie ermittelten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts erfüllt das Vorhaben unzweifelhaft den Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) als Kap. 8 der Umweltstudie vorgelegt (Anlage 12). Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) vor.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am selben Ort, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Nicht gemeint ist hiermit die Vermeidung des Eingriffsvorhabens als solchem. Vielmehr ist die Vermeidung einzelner, mit dem Vorhaben verbundener Beeinträchtigungen angesprochen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die auch bei Erreichung des Zwecks des Vorhabens in seiner definierten Form unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen.

Die danach unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen nicht vor, so ist nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Eine Ersatzzahlung ist möglich, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen, wie dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens, im Range nicht vorgehen (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG).



Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, zur Beurteilung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen und zur Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) orientiert sich an den Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011).⁵⁵ Damit liegt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein plausibler Bewertungsrahmen vor.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde das Benehmen mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Cloppenburg und Oldenburg hergestellt (§ 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG). Vor diesem Hintergrund sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG eingehalten.

2.2.3.6.1.1 Vermeidungsgrundsätze

Das beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung einer 110-kV-Leitung (LH-14-047) vom Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N bis zum Umspannwerk Garrel_Ost, und die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142). Die Länge der Trassenabschnitte welche vollständig als Freileitung ausgeführt werden, beträgt ca. 3 km (LH-14-047) und ca. 1 km (LH-14-142). Im beantragten Planfeststellungsabschnitt werden insgesamt 16 Masten errichtet (davon drei Ersatzneubaumasten, die mit dem Rückbau der bestehenden Masten Nr. 41, 42, 43 (LH-14-047) verbunden sind). Dazu gehören 4 Tragmasten und 12 Winkelabspannmasten. Zum Bestandteil des Antrages gehört auch der Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung (LH-14-056) von Mast Nr. 40 bis Umspannwerk Cloppenburg_Ost (insgesamt 41 Masten auf einer Länge von ca. 13,2 km). Ferner werden befristet während der Bauphase insgesamt zwei Provisorien installiert.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Beeinträchtigungen kann unterschieden werden zwischen:

- Allgemeinen Maßnahmen bei der Trassenplanung
- Technischen Schutzmaßnahmen (schutzgutbezogen)
- Spezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

2.2.3.6.1.2 Allgemeine Maßnahmen bei der Trassenplanung und technische Schutzmaßnahmen Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bereits frühzeitig bei der Ermittlung der bevorzugten Trassenführung rechtliche und

⁵⁵ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



umweltfachliche Grundsätze der Planung und Trassierung zugrunde gelegt worden (s. Anlage 12, Kap 8.3.1). Hervorzuheben sind hier bspw.:

- Möglichst gestreckter geradliniger Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur
- Vorrang von Neubau in bestehender Trasse oder in Parallelführung zu bestehenden Leitungen vor der Inanspruchnahme neuer Trassen
- Benutzung, soweit möglich, von vorhandenen Straßen bzw. Wegen für den Antransport der Baumaterialien sowie zu den Trassenabschnitten
- Keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten u. kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote
- Vermeidung bzw. Minimierung einer Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts
- Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. TA Lärm, 26. BImSchV)
- Keine verbotsrelevanten Konflikte mit Schutzgebietsverordnungen (z. B. NSG-VO, LSG-VO); Ausnahme: soweit eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig würde (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Keine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 Abs. 2 BNatSchG); Ausnahme: bei ausgleichbarer Beeinträchtigung (§ 30 Abs. 3 BNatSchG) oder mit Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG, weil das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (s. ausführlich Anlage 12, Kap. 8.3.1)
- Vermeidung sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf den Naturhaushalt

Darüber hinaus werden die nachfolgend aufgeführten allgemeinen technischen Schutzmaßnahmen berücksichtigt (s. Anlage 12, Kap. 8.3.2).

Tabelle 29: Allgemeine technische Schutzmaßnahmen

Technische Schutzmaßnahmen gemäß ELB, Bodenschutzkonzept, Wasserhaltungskonzept	Berücksichtigung für die Bewertung der Auswirkungen bei den Schutzgütern*					Zuordnung zu Maßnahmen-Nr. der Anlage 12.1, sofern Maßnahmenblatt vorgesehen
	Tiere**	Pflanzen	Boden	Wasser	Landschaft	
Wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen, insbesondere Waldflächen, wurden unter Berücksichtigung anderer Belange soweit wie möglich im Rahmen der Trassenplanung ausgespart.	X	X			x	-
Bereits im Rahmen der Trassenplanung wurden die Zufahrten	X	X	X	X	x	-



Technische Schutzmaßnahmen gemäß ELB, Bodenschutzkonzept, Wasserhaltungskonzept	Berücksichtigung für die Bewertung der Auswirkungen bei den Schutzgütern*					Zuordnung zu Maßnahmen-Nr. der Anlage 12.1, sofern Maßnahmenblatt vorgesehen
	Tiere**	Pflanzen	Boden	Wasser	Landschaft	
und die Arbeitsflächen auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt und aus naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen verschoben oder angepasst, um eine Inanspruchnahme – soweit technisch möglich – zu vermeiden. Die Zufahrten verlaufen – soweit technisch und unter Berücksichtigung anderer Belange möglich – auf bestehenden, befestigten Straßen und Wegen.						
Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und neuen Flächeninanspruchnahmen werden als Baustraßen, soweit vorhanden, bestehende Straßen und Wege genutzt.			X	X		-
Anlage von Baustraßen oder Verwendung von Fahrbohlen zur Verringerung des Bodendrucks auf gering tragfähigen Flächen, etwa bei oberflächennah stehendem Grundwasser. Analoges Vorgehen zur Einrichtung temporärer Bauflächen. (Auf der Grundlage verfügbarer Bodendaten und der durchgeführten Bodenkartierungen wird die Tragfähigkeit der Böden in den Arbeitsbereichen beurteilt.)			X	X		V8, V9
Mit Beginn der Bauausführungsplanung wird eine Bodenkundliche Baubegleitung hinzuzugezogen, die ein Bodenschutzkonzept erarbeitet. Das Bodenschutzkonzept konkretisiert die Anforderungen an den Bodenschutz entsprechend den örtlichen Bodenverhältnissen sowie den technischen und zeitlichen Rahmenbedingungen. Dafür werden parallel zur Baugrundhauptuntersuchung die Bodenverhältnisse kartiert. Die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) wird berücksichtigt.			X			V1.1
Auf der Grundlage verfügbarer Bodendaten und der durchgeführten Bodenkartierungen wird die Tragfähigkeit der Böden in den Arbeitsbereichen beurteilt. Damit werden bodenfeuchteabhängige zulässige Lasten bestimmt, um schädliche Bodenverdichtungen zu vermeiden. Soweit erforderlich, werden für besonders verdichtungsempfindliche Böden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen (z. B. Errichtung von Baustraßen, Einsatz von Lastverteilerplatten).			X			V9
Während der Bauzeit wird die Bodenkundliche Baubegleitung vor Ort gewährleistet, so dass die Bauarbeiten gemäß den Anforderungen des Bodenschutzkonzeptes umgesetzt werden.			X			V1.1
Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase und deren Lagerung wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vgl. § 62 WHG) und deren Lagerung eingehalten werden.	x			X		V10
Werden durch Unfälle oder unsachgemäßer Umgang Stoffe freigesetzt, werden unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Bodenkontaminationen eingeleitet, um ein Eindringen der Schadstoffe in Gewässer und in das Grundwasser zu verhindern	x			X		V1.1, V10
An den Baustellen werden ausreichend Geräte und Mittel (z. B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von wassergefährdenden Stoffen vorgehalten. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen werden sofort schadensbegrenzende Maßnahmen eingeleitet.				X		V10
Abmontierte Geräteteile mit Hydraulikschläuchen sind stets auf fester Unterlage (Stahlplatte, Schutzfolien, Schutzmatten) abzulegen und zu lagern. Hydraulikschläuche sind sofort nach dem Abmontieren mit den vorgesehenen Schutzkappen zu verschließen. Evtl. Handhabungsverluste von Hydrauliköl sind zu vermeiden. Sollten diese dennoch entstehen, sind diese sofort abzubinden, zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.				X		V10



Technische Schutzmaßnahmen gemäß ELB, Bodenschutzkonzept, Wasserhaltungskonzept	Berücksichtigung für die Bewertung der Auswirkungen bei den Schutzgütern*					Zuordnung zu Maßnahmen-Nr. der Anlage 12.1, sofern Maßnahmenblatt vorgesehen
	Tiere**	Pflanzen	Boden	Wasser	Landschaft	
In den Baumaschinen werden möglichst biologisch abbaubare Betriebsstoffe und Schmierstoffe verwendet und die Maschinen werden ausschließlich an gesicherten Plätzen (über Schutzfolien oder Schutzmatten) bzw. an Stationen mit Auffangwannen betankt und gewartet.				X		V10
Bei längeren Stillstandzeiten werden Maschinen auf (übersandeter) Untergrundfolie abgestellt				X		V10
Für Baustraßen und Wegebau werden die einschlägigen technischen Regeln nach der LAGA-Mitteilung Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen“ herangezogen				X		V10
Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, die Lagerung von Material sowie das Betanken von Baumaschinen erfolgen grundsätzlich außerhalb des Wasserschutzgebietes. Während arbeitsfreier Zeiten sind Baumaschinen und -Fahrzeuge außerhalb des Wasserschutzgebietes abzustellen.				X		V10
Im Bereich von organischen Böden, Torfen oder Moorböden wird im Wasserhaltungskonzept eine offene Wasserhaltung mit wasserdichtem Baugrubenverbau vorgesehen um Stofffreisetzungen durch Wasserentzug bei gleichzeitiger Belüftung (u. a. durch Mineralisation und damit verbundener Nitratfreisetzung) vorzubeugen				X		V10
Sollten Arbeitsflächen an Gewässern liegen, bleibt das Gewässer inkl. der Uferbereiche von der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausgespart, sodass die Gewässerbereiche unberührt bleiben. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, wird das Gewässer mit Metallplatten abgedeckt bzw. kleinräumig verrohrt, sodass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion erhalten bleiben. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten bzw. die Verrohrung wieder entfernt. Ggf. notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ermittelt und im Nachgang durchgeführt.	x			X		V10
Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, die Lagerung von Material sowie das Betanken von Baumaschinen erfolgen grundsätzlich außerhalb von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten. Während arbeitsfreier Zeiten sind Baumaschinen und -Fahrzeuge außerhalb der Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete abzustellen. Offene Gräben sind durch angemessene Sicherungsmaßnahmen gegenüber Hochwasser zu sichern. Zudem ist Bodenaushub gegenüber Abschwemmung zu sichern.				X		V10
Soweit für bauzeitliche Zufahrten Grabenüberfahrten außerhalb vorhandener Straßen und Wege unvermeidbar sind, werden diese mit Hilfe eines angepassten Verdolungsrohres mit einem ausreichenden Durchmesser erstellt, um einen ständigen schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten. Die Ausführung der Baumaßnahmen wird durch eine ÖBB betreut. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird, wird diese, durch eine ökologische Baubegleitung betreut, vorsichtig (minimierter Sedimenteintrag) wieder entfernt und der ursprüngliche Graben- und Böschungsverlauf wiederhergestellt.				X		V1.2, V10
Bei Einleitung von Grund- und/oder Oberflächenwasser in nahegelegene Vorfluter werden ggf. vorhandene Schwebstoffe und das mögliche Trübungsrisiko berücksichtigt und durch technische Maßnahmen hiervon befreit. Zudem wird das Wasser mit Sauerstoff angereichert, wenn nötig.				X		V10
Einträge von Sediment und Boden in Gewässer, wie sie beim Ein- und Ausbau des Verdolungsrohres zu erwarten sind, werden dadurch gemindert, dass die Bauarbeiten bei möglichst niedrigen Wasserständen (d. h. geringen Abflüssen) durchgeführt werden.				X		V10
Eine Wiederherstellung der Ufer bzw. Grabenschulter wird				X		V10



Technische Schutzmaßnahmen gemäß ELB, Bodenschutzkonzept, Wasserhaltungskonzept	Berücksichtigung für die Bewertung der Auswirkungen bei den Schutzgütern*					Zuordnung zu Maßnahmen-Nr. der Anlage 12.1, sofern Maßnahmenblatt vorgesehen
	Tiere**	Pflanzen	Boden	Wasser	Landschaft	
möglichst umgehend nach Ausbau der Gewässerverdolung erfolgen, um mögliche Ausspülungen von anstehendem Substrat zu reduzieren.						
Bei der Erstellung der Fundamente ist chromatarmer Beton zu verwenden. Es dürfen nur Bohrmittel verwendet werden, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen können.				x		V10
Landschaftsprägende Elemente werden so weit wie möglich nicht beansprucht.					X	
Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung im Anschluss an den Neubau der 110-kV-Leitung.			X		X	A4
Für die Bauausführung werden Schutzmaßnahmen wie Baumschutzmaßnahmen, Aufstellung von Schutzzäunen etc. definiert		X				V _{AR2} , V _{AR3} , V4
Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die temporär in Anspruch genommen Flächen rekultiviert		X				V5
Die Arbeits-, Mastbau- und Kranflächen werden auf das bautechnische notwendige Maß beschränkt.	X			X	X	-

Erläuterung: *X = Schutzmaßnahme aus der technischen Planung wurde bei der Erheblichkeitsbewertung des Schutzgutes berücksichtigt; **SG Tiere: Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Amphibien, Libellen.



2.2.3.6.1.3 Spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Neben den vorstehend aufgeführten bei der Trassenplanung berücksichtigten Vermeidungsgrundsätzen für die Schonung empfindlicher Bereiche von Natur und Landschaft sowie den allgemeinen technischen Schutzmaßnahmen für die Baudurchführung werden zahlreiche spezifische Vermeidungsmaßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen der Eingriffsregelung vorgesehen (siehe Anlage 12, Kap. 8.3.3 und Anlage 12.1).

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, welche mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen, gegeben sind. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher nur dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen welche z.T. generell, d. h. ohne konkreten Flächenbezug oder konkret auf bestimmte Flächen bezogen vorgesehen sind. Soweit die Vermeidungsmaßnahmen multifunktional auch der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote dienen, ist dies durch die Maßnahmennummerierung (Kürzel_{AR}) kenntlich gemacht (Anlage 12, Kap. 8.3.3).

Tabelle 30: Spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Nr.*	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen (s. im einzelnen Anlage 12.1)
V1.1	Bodenkundliche Baubegleitung	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen Bodens durch Auswirkungen des Baubetriebs wird im Vorfeld der Arbeiten ein Bodenschutzkonzept unter Berücksichtigung der DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erstellt und die Einhaltung dieses Konzepts kontinuierlich, begleitend zu den Bautätigkeiten kontrolliert.
V1.2	Ökologische Baubegleitung	Die ÖBB umfasst vor allem die Kontrolle der Einhaltung von naturschutzfachlichen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten. U.a. untersucht die ÖBB die für Bautätigkeiten vorgesehenen Flächen deren Erstinanspruchnahme innerhalb der Brutzeit (01.03.-31.07. eines Jahres) nicht vermeidbar ist, auf Brutgeschehen. Ggf bei Feststellung eines Brutplatzes artspezifische Festlegung weiterer Vermeidungsmaßnahmen (wie bspw. Bauzeitenregelung).



VAR2	Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen	Die Entfernung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln auf den Zeitraum vom 01. September bis 29. Februar des Folgejahres beschränkt. Zum Schutz von Fledermäusen sind die erfassten Höhlenbäume nur im Zeitraum vom 01. November bis 29. Februar zu entfernen bzw. einzukürzen.
VAR3	Teilerhaltung von Gehölzstandorten im erweiterten Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung	Um Verlust an Strukturen wie Höhlen zu vermeiden, werden im erweiterten Schutzstreifen die Gehölze bis zur maximal zulässigen Höhe stehen gelassen bzw. nur bis auf diese Höhe eingekürzt. Höhlenbäume mit Quartiernachweis werden ggf. stückweise abgetragen und geeignete Strukturen in die Heckenstruktur in Garrel (ACEF3) verbracht.
V4	Maßnahmen zum Schutz von Bäumen und Gehölzen zur Vermeidung von Schäden durch den Baubetrieb	Einzelbäume und weitere Gehölze im Nahbereich und auch innerhalb des Vorhabenbereichs werden vor Beeinträchtigungen durch Schutzmaßnahmen gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.9 dieses Beschlusses geschützt. Die konkreten Standorte sind vor Baubeginn von der ökologischen Baubegleitung zu bestimmen.
V5	Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen	Der Boden wird im Bereich von baubedingten Verdichtungen aufgelockert und anschließend in diesen Bereichen vegetationsfähig wiederhergestellt.
VAR6	Bauzeitenregelung - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Tötungen von Individuen	Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit werden in genau benannten Bereichen mit Nachweisen sensibler Arten artspezifische Bauzeitenregelungen festgelegt.
VAR7	Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen	Bei allen kartierten Habitat- bzw. Höhlenbäumen ist ab September bis Oktober (November) eine bauvorauslaufende Kontrolle auf Fledermausbesatz mittels Videoendoskop durchzuführen. Bei Besatz sind weitergehende Maßnahmen vorzusehen.
V8	Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb	Bei Bodenarbeiten wird die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ berücksichtigt. Darüber hinaus werden zahlreiche Einzelmaßnahmen zum Bodenschutz aufgeführt, welche bei der Bautätigkeit zu beachten sind.
V9	Besonderer Schutz verdichtungsempfindlicher Böden	Verdichtungsempfindliche Böden werden im Bereich der Zufahrten sowie Flächen auf denen Baufahrzeuge, Seiltrommeln oder Seilzugwinden abgestellt werden mit Baggermatten oder Lastverteilerplatten abgedeckt. Die genaue Abgrenzung der Bereiche erfolgt anhand der Baugrunduntersuchungen. Es werden überwiegend Fahrzeuge eingesetzt, die eine geringe Bodenpressung verursachen. Es wird ein Maschinenkataster angelegt, in dem für alle Fahrzeuge, die auf die Baustelle kommen, Bodendrucke und Befahrensregelungen gruppenweise festgelegt werden.



V10	Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Auswirkungen des Baubetriebes werden Maßnahmen zum Schutz, insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe ergriffen. Die Überwachung der Maßnahmen liegt im Aufgabenbereich der ÖBB.
VAR11	Erdseilmarkierung	Markierung des Erdseils zwischen den Masten Nr. 43 – Nr. 50 der 110-kV-Leitung (LH-14-047) mit beweglichen schwarzen und weißen Kunststoffstäben auf einer Aluminiumträgerkonstruktion in einem Abstand von 20 m versetzt an den beiden Erdseilen. Gesamtlänge 2.530 m.
VAR12	Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes	Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes im Bereich des Masten Nr. 68 der 110-kV-Leitung (LH-14-056) im Mai des Jahres (wenn sich die meisten Amphibien im Laichgewässer befinden) in dem die Rodung beginnt.

Erläuterungen: Maßnahmentyp: V = Vermeidungsmaßnahme, Zusatzindex: AR = Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme, x = Flächenbezug vorhanden

2.2.3.6.1.4 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind in der Lage, die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft erheblich zu vermindern. Gleichwohl sind mit der Realisierung des Vorhabens konkrete nicht vermeidbare Auswirkungen verbunden, die jeweils zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können. Die folgende Übersicht gibt die verbleibenden Beeinträchtigungen wieder.⁵⁶

Tabelle 31: Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Erhebliche Beeinträchtigung	Umfang
Schutzgut Tiere	
Vögel	
Verlust von Brutrevieren – Feldlerche	6 Brutreviere (insg. 7 Reviere betroffen, aber 1 Revier ist bereits im PFA 2 berücksichtigt)
Fledermäuse	
Verlust von vermuteten oder nachgewiesenen Fledermausquartieren	1 Quartier
Schutzgut Pflanzen	
Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung	
Offenland-Biotope (Wertstufe 3)	0,001 ha
Gehölz- und Waldbiotope (Wertstufe 3-5, E),	0,59 ha

⁵⁶ Auswirkungen auf die beiden Schutzgüter des UVPG, Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sind nicht Teil des Naturhaushaltes im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14ff. BNatSchG nicht zu betrachten.



Erhebliche Beeinträchtigung	Umfang
Ostfriesisch-Oldenburgische-Geest	
Gehölz- und Waldbiotope (Wertstufe 3-5, E),	1,901 ha
Schutzgut Boden	
Versiegelung von Boden mit WS 2-3	113,6 m ²
Schutzgut Landschaft	
Anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	2.665,10 ha
Verlust landschaftsbildprägender Gehölze	2,49 ha

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zu ergänzen, dass die in der vorstehenden Tabelle nicht nach Naturräumen differenzierten Eingriffe alle im Naturraum Ostfriesisch-Oldenburgische-Geest erfolgen. Einzige Ausnahme ist der Verlust landschaftsbildprägender Gehölze beim Schutzgut Landschaft. Hier ist die Aufteilung für das Schutzgut Pflanzen (Gehölz- und Waldbiotope) analog zu übertragen. Für die Schutzgüter Klima/Luft und Wasser sowie die vorstehend nicht aufgeführten Arten und Artengruppen ergeben sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Weitergehende Informationen zu den einzelnen Beeinträchtigungen können dem LBP entnommen werden (siehe Anlage 12, Kap. 8.4).

2.2.3.6.1.5 Ausgleich und Ersatz

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die erheblichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG stehen Ausgleich und Ersatz gleichberechtigt nebeneinander⁵⁷. Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen⁵⁸. Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt⁵⁹. Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet⁶⁰, weshalb die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank⁶¹ zurückgegriffen werden⁶²,

⁵⁷ Hender/Brockhoff, NVwZ 2010, 733 (735).

⁵⁸ BVerwG, Urt. v. 24. März 2011 – 7 A 3.10, juris, Rn. 44.

⁵⁹ BVerwG, Beschl. v. 07. Juli 2010 – 7 VR 2.10, juris, Rn. 23.

⁶⁰ Vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 10. September 1998 – 4 A 35/97, juris, Rn. 22; BVerwG, Urt. v. 17. August 2004 – 9 A 1.03, juris, Rn. 23.

⁶¹ Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).

⁶² BT-Drs. 16/12274, S. 57.



was jedoch nicht verbindlich ist⁶³. Für Niedersachsen wird aus fachlicher Sicht die Abgrenzung der naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. Drachenfels zugrunde gelegt⁶⁴.

Die Formulierung der Kompensationsanforderungen und die Bemessung des Kompensationsumfangs („Bilanzierungsregeln“) erfolgten auf der Grundlage einer mit den Fachbehörden der von der Realisierung des Vorhabens betroffenen Landkreise abgestimmten methodischen Vorgehensweise. Diese ist im Wesentlichen durch die Vorgaben des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011)⁶⁵ bestimmt (vgl. Anlage 12, Kap. 8.6).

Für jedes Schutzgut wurde der Kompensationsbedarf aus der Eingriffsfläche sowie den jeweils betroffenen Funktionen und Wertigkeiten abgeleitet (Anlage 12, Kap. 8.4 und 8.6). Dabei ergibt sich für die Biotoptypen der Kompensationsfaktor entsprechend NLT 2011 insbesondere aus der Bedeutung/Wertstufe und der Regenerationsfähigkeit der betroffenen Biotope. Für Böden ergibt sich der Kompensationsfaktor aus der Bedeutung/Wertstufe der Böden sowie der Intensität der Beeinträchtigung (Vollversiegelung, Versiegelung, Verdichtung).

Auf dieser Grundlage wurde das Kompensationskonzept für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG entwickelt (Anlage 12, Kap. 8.5). Dieses besteht aus vier Einzelmaßnahmen, die in den Maßnahmenblättern zum LBP detailliert beschrieben sind (Anlage 12.1) und deren räumliche Verteilung der Anlage 12.1, Karten 1 bis 3 und Karte 10 entnommen werden kann.

2.2.3.6.1.5.1 Ausgleichsmaßnahme A1 (1. DBÄ): Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“

Der Flächenpool befindet sich im Landkreis Oldenburg in der Gemeinde Großenkneten, innerhalb der Naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und hat eine Gesamtgröße von 85,5 ha. Ziel der Maßnahme ist es, die natürlichen Standortverhältnisse, die durch die intensive Entwässerung des Gebietes nachhaltig verändert wurden, als Grundlage für die natürlichen Waldgesellschaften wiederherzustellen. Als Leitbild für die Waldentwicklung dient das Modell der potenziell natürlichen Waldgesellschaften. Der Umfang der hier vorgesehenen Maßnahmen beträgt 2,92 ha. Eine genaue Beschreibung der Maßnahme ist dem Maßnahmenblatt A1 der Anlage 12.1 zu entnehmen.

Die in diesem Flächenpool zu kompensierenden Eingriffe befinden sich nicht alle in der Naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ sondern z.T. auch in der „Ostfriesisch-Oldenburgische-Geest“. Da die Maßnahmenfläche im Grenzbereich zwischen den beiden naturräumlichen Regionen liegt, kann sie nach Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg auch für beide Regionen verwendet

⁶³ Lau, NuR 2011, 762 (764); Wolf, ZUR 2010, 365 (370).

⁶⁴ v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010, 249 ff.

⁶⁵ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



werden (s. Anlage 12.1 Maßnahmenblätter DBA 1). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an.

2.2.3.6.1.5.2 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF2}: Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor

Die Maßnahme liegt im Landkreis Cloppenburg innerhalb der Naturräumlichen Region „Ostfriesische Oldenburgische Geest“. Im NLG-Poolprojekt Vehnemoor sollen auf 90 ha geschützte Hochmoorreste vernetzt und durch Schaffung einer extensiv genutzten Pufferzone aufgewertet werden. Die hier festgelegte Maßnahme umfasst eine 3,5 ha große Teilfläche, die zurzeit als extensiv genutztes Grünland eingeordnet ist. Sie soll durch Wiedervernässung im zeitlichen Verbund mit der Renaturierung / Vernässung angrenzender Torfabbauf Flächen zu einer seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiese (GN) mit Schwerpunkt Wiesenvogelschutz (Kiebitz, Bekassine und Feldlerche) entwickelt werden. Die Maßnahme dient der Kompensation für Beeinträchtigungen von Offenland-Biotopen (0,0173 ha) und für die Beeinträchtigung von Brutvögeln des Offenlands (Feldlerche, 3,5 ha). Eine genaue Beschreibung der Maßnahme ist dem Maßnahmenblatt A_{CEF2} der Anlage 12.1 zu entnehmen.

Die in diesem Flächenpool zu kompensierenden Eingriffe befinden sich überwiegend, d.h. insbesondere sämtliche Feldlerchenbrutpaare, innerhalb des gleichen Naturraums „Ostfriesisch-Oldenburgische-Geest“. Lediglich 0,001 ha Offenlandbereiche, welche hier multifunktional kompensiert werden sollen, liegen im Naturraum „Ems-Hunte-Geest und Dämmer-Geestniederung“. Da die Eingriffsfläche nur sehr klein ist und im Grenzbereich zwischen den beiden naturräumlichen Regionen liegt, wird wie bei Maßnahme A1 die Verwendung der Ausgleichsfläche als zulässig erachtet.

2.2.3.6.1.5.3 Ausgleichsmaßnahme A_{CEF3}: Ausbringen von Fledermauskästen in Garrel

Die Maßnahme befindet sich im Landkreis Cloppenburg. An einer bestehenden Baumreihe in unmittelbarer Nähe des Quartierverlustes werden vier für die Rauhauffledermaus geeignete Fledermauskästen ausgebracht. Die Maßnahme muss vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt und funktionsfähig sein, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind. Eine genaue Beschreibung der Maßnahme ist dem Maßnahmenblatt A_{CEF3} der Anlage 12.1 – Maßnahmenblätter zu entnehmen.

2.2.3.6.1.5.4 Ausgleichsmaßnahme A4 (1. DBÄ): Rückbau der 110-kV- Bestandsleitungen

Mit dem Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) und der drei Einzelmasten (Masten Nr. 41, 42 und 43 der bestehenden 110-kV-Leitung (LH-14-047)) werden insgesamt 44 Maststandorte wieder in eine andere Nutzung überführt und stehen als Lebensraum wieder zur Verfügung. Die Fundamente werden auf eine Tiefe von ca. 1,20 m unter Erdoberkante entfernt, sodass keine Einschränkung für die zukünftige Nutzung entsteht. Durch den Rückbau entfällt die bisherige Meidungswirkung der Trasse für störungsempfindliche Brutvögel und die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Masten wird beseitigt. Eine genaue



Beschreibung der Maßnahme ist dem Maßnahmenblatt A4 der Anlage 12.1 – Maßnahmenblätter zu entnehmen.

Tabelle 32: Eingriffs- Ausgleichsbilanz (s. Anlage 12, Kap. 8.6)

Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme	
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
Schutzgut Tiere			
Brutvögel			
Verlust von Brutrevieren - Feldlerche	6 Brutreviere ⁶⁶	Sechs Einzelflächen (je 0,2 ha) = 1,2 ha oder eine ausreichend große (3,5 ha) zusammenhängende Fläche	ACEF2 Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor (3,5 ha)
Fledermäuse			
Verlust von Fledermaushabitaten	1 Quartier ⁶⁷	4 Fledermauskästen	ACEF3 Ausbringen von Fledermauskästen in Garrel 4 Stück
Schutzgut Pflanzen			
Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest-Niederung			
Offenland-Biotope	0,001 ha	0,001 ha nach NLT 0,0024 ha nach Osnabrücker Modell ⁶⁸	ACEF2 Grünlandextensivierung Kompensationspool Vehnemoor 3,5 ha (anteilig)
Gehölz- und Waldbiotope	0,59ha	0,767 ha	A1 Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“ 2,92 ha (anteilig)
Ostfriesisch-Oldenburgische-Geest			
Gehölz- und Waldbiotope	1,842 ha	2,09 ha	A1 Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“ 2,92 ha (anteilig)
Schutzgut Boden			
Bodenversiegelung Neubau 110-kV-Leitung (LH-14-047)	92,3 m ²	46,15 m ²	A4 Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung (46,15 m ²)
Bodenversiegelung Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142)	21,3 m ²	10,7 m ²	A4 Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung (10,7 m ²)
Schutzgut Landschaft			
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Neubau der 110-kV-Leitung (LH-14-047)	2665,10 ha	2.665,10 ha Flächenäquivalent ⁶⁹ 4.605,76 ha	A4 Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung 3.714,63 ha Flächenäquivalent 9.814,70 ha

⁶⁶ insg. 7 Reviere betroffen, aber 1 Revier ist bereits im PFA 2 berücksichtigt worden.

⁶⁷ Vier weitere Fledermausquartiere werden im Rahmen der PFA 3 Kompensation berücksichtigt.

⁶⁸ Da der Flächenpool Vehnemoor nach dem Osnabrücker Modell errechnet wurde, erfolgt eine Umrechnung des Kompensationsbedarfs von NLT nach dem Osnabrücker Modell. Das Vorgehen wurde zwischen der UNB LK Cloppenburg und der Vorhabenträgerin abgestimmt.

⁶⁹ Produkt aus Fläche der Wirkzone und Wertstufe der jeweiligen, in der Wirkzone gelegenen Landschaftsbildeinheit.



Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme	
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
Verlust landschaftsbildprägender Gehölze	2,49 ha	2,92 ha	A1 Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“ 2,92 ha

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass die nicht vermeidbaren Eingriffe und erheblichen Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes vollständig entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können.



2.2.3.6.1.6 Naturschutzfachliche Abwägung

Da sämtliche unvermeidbaren Beeinträchtigungen in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, ist eine naturschutzfachliche Abwägung nicht erforderlich.

2.2.3.6.1.7 Ersatzgeld

Da die durch den Neubau verursachten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vollständig durch den Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) ausgeglichen werden, ist ein Ersatzgeld nicht erforderlich.

2.2.3.6.2 Gebietsschutz

2.2.3.6.2.1 Natura 2000-Schutzgebiete

Gebiete des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.2.3.6.2.2 Nationale Schutzgebiete

Nationale Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 28 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.2.3.6.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.2.3.6.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist: 1.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2.) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3.) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4.) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Nach § 22 Abs. 3 NNatSchG⁷⁰ zählen in Niedersachsen Wallhecken per se zu den geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (GLB). Wallhecken sind mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienen, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 NWaldLG sind.

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

⁷⁰ Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 in der Fassung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).



Durch das Vorhaben sind Wallhecken im Umfang von 0,24 ha betroffen. Der Kompensationsbedarf für die Wallhecken beträgt 0,45 ha und wird durch die Maßnahme A1 Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“ erbracht. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften.

Wallhecken wurden als Besitzgrenzen und Einzäunung angelegt und sind die Landschaft prägende Kulturlandschaftselemente. Zudem dienen sie dem Biotopverbund innerhalb der Agrarlandschaft und vermindern Winderosion. Diese Funktionen kann die Kompensationsmaßnahme A1 nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht in gleichen Umfang erfüllen.

Da die Wallhecken teilweise nur zurückgeschnitten werden, d.h. einer Wuchshöhenbeschränkung unterliegen, bei der aber relevante Grundfunktionen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden und auch die mit Maßnahme A1 vorgesehene Verbesserung von Waldbeständen positive Effekte für das Landschaftsbild und den Biotopverbund aufweist, betrachtet die Planfeststellungsbehörde die mit Maßnahme A1 verbundenen Ersatzpflanzungen dennoch als angemessen.

Für die Beeinträchtigung der Wallheckenabschnitte ist eine Befreiung vom Verbot gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich, weil die Verbote nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 NNatSchG für Beeinträchtigungen von Wallhecken nach § 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 NNatSchG nicht gelten, wenn sie im Rahmen von rechtmäßigen Eingriffen i. S. der §§ 14 f. BNatSchG vorgenommen werden.⁷¹ Dies ist vorliegend der Fall. Die mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Eingriffe sind rechtmäßig und werden ausgeglichen. Für den Eingriff in den Bestand der Wallhecken sind, wie dargestellt, Ersatzpflanzungen vorgesehen.

Nach Überzeugung der Behörde ist eine angemessene Kompensation sichergestellt. Daher verbleibt keine, auch nicht teilweise, befreiungsbedürftige Inanspruchnahme von Wallhecken. Für den Fall, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen die Anforderungen an eine angemessene Kompensation nicht erfüllen sollten, wird vorsorglich eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom Verbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für die in Anspruch zu nehmenden vorgenannten geschützten Landschaftsbestandteile erteilt (siehe Ziff. 4.1). Die Voraussetzungen von § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch von Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) für das geplante Vorhaben liegen vor. Hinsichtlich des überwiegenden öffentlichen Interesses wird auf die Erläuterungen zur Planrechtfertigung verwiesen (Ziff. 2.2.3.16.4). Die Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass die Beeinträchtigungen jedenfalls weitgehend kompensiert werden können und die verbleibende befreiungsbedürftige Inanspruchnahme allenfalls geringfügig ist.

⁷¹ Siehe auch OVG Lüneburg, Urt. v. 04. Juli 2017 – 7 KS 7.15, juris, Rn. 163, 223.



2.2.3.6.5 Artenschutz

Für die Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben ist das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.⁷²

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gilt: Sind in Anhang IV lit a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG⁷³ aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1

⁷² Siehe nur BVerwG, Urt. v. 12. August 2009 – 9 A 64.07, NuR 2010, 276, Rn. 37; BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 – 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44, Rn. 43.

⁷³ Auf Grundlage von § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses keine Rechtsverordnung ergangen.



BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Funktionslücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzes sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z. B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Die Vorhabenträgerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Anlage 16), in dem die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft werden, sowie einen Materialband zur Umweltstudie (Anlage 12.2), in dem die Erfassung der geschützten Arten ausführlich beschrieben ist. Die Planfeststellungsbehörde hat den Fachbeitrag geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzes. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

2.2.3.6.5.1 Bestand/ Datengrundlagen

Im Rahmen des Scoping-Termins nach dem UVPG wurde am 09. März 2018 vorgesehen und mit Unterrichtungsschreiben der NLStBV vom 04. Mai 2018 festgelegt, die Arten bzw. Artengruppen Brut- und Rastvögel, Sonderuntersuchung zu kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvogelarten, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Xylobionte Käfer und Haselmaus zu erfassen. Für die Artengruppen der Reptilien, xylobionten Käfer und der Haselmaus wurden innerhalb des Untersuchungsraumes keine Potenzialflächen mit geeigneter Habitatausstattung identifiziert, weshalb für diese Artengruppen keine Erfassung erforderlich war.

In Bezug auf den Neubau der 110-kV-Leitung (Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) inkl. Provisorien) wurden die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten in angemessenen Untersuchungs-



korridoren beiderseits der Trasse erfasst. So wurden Brutvögel in einem Korridor von mind. 300 m beiderseits der Trasse betrachtet (Untersuchungsraum insgesamt 400 – 500 m). Die Beobachtung der Flugbewegungen von Groß- und Greifvögeln erfolgte 1.500 m beiderseits der geplanten Trasse (110-kV-Leitungen (LH-14-047) und (LH-14-142) inkl. Provisorien). Für die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, und Libellen wurden im Umkreis von rd. 300 m beiderseits der Trasse (110-kV-Leitungen (LH-14-047) und (LH-14-142) inkl. Provisorien) auf der Grundlage einer Waldstruktur- und Biotopkartierung sowie ergänzender Übersichtsbegehungen geeignete Probeflächen für die Erfassungen ausgewählt. Die Erfassung von potenziellen Höhlenbäumen erfolgte flächendeckend innerhalb der tatsächlichen Eingriffsbereiche des Vorhabens, d. h. der Bereiche, in denen eine bau- oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt. Zur Ermittlung der Vorkommen von Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde eine Biototypenkartierung mit einer Erfassung ausgewählter Pflanzenarten durchgeführt.

Für die zurückzubauende 110-kV-Leitung (LH-14-056) wurde geprüft, ob sich auf den Masten Greifvogelnester oder Horste befinden. Diese Überprüfung erfolgte an den Trassenabschnitten, die sich außerhalb der für die PFA 3 und 3a kartierten Bereiche befinden, unabhängig von den Brutvogelkartierungen im Mai 2020.

Die Beurteilung des Gastvogelbestands basiert auf Erfassungsdaten, die von Oktober 2017 bis April 2018 (und ergänzend im gleichen Zeitraum 2018/2019) erhoben wurden. Neben den innerhalb des UR erfassten Gastvögeln werden auch die im „kleinen Rastgebiet“ im Umfeld der Vehne außerhalb des UR nachgewiesenen Gastvögel für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse herangezogen, da der im UR befindliche Abschnitt der Vehne nur zu einem geringen Teil von den Erfassungen abgedeckt wurde. Die Erfassungsdaten aus den angrenzenden Flächen sind aufgrund der strukturellen Homogenität des Fließgewässers und der umgebenden Agrarlandschaft weitgehend auf den UR übertragbar.

Die Untersuchungsmethoden für die genannten Arten sind ausführlich im Materialband der Umweltstudie dargestellt (Anlage 12.2). Eine zusammenfassende Darstellung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik findet sich zudem unter Ziffer 2.2.2.2.2. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reicht die Datengrundlage insgesamt aus, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse ausreichend belastbar beurteilen zu können, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führt.

2.2.3.6.5.2 Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung

Ausgehend von den faunistischen Erfassungen sowie ergänzenden Datenrecherchen wurde im Zuge einer Relevanzprüfung abgeschätzt, welche Arten bzw. Artengruppen im Wirkraum der Freileitung vorkommen und durch das Vorhaben betroffen sein können. Als potenziell betroffen und damit im Weiteren vertieft zu betrachten wurden nachvollziehbar folgende Artengruppen ermittelt: Brutvögel, Rastvögel und Fledermäuse.



Für die nachgewiesenen Brut- und Rastvogelarten wurde eine Relevanzbetrachtung durchgeführt wobei zwischen quantitativ und örtlich genau erfassten „planungsrelevanten“ Arten und sonstigen halbquantitativ erfassten Arten unterschieden wurde. Artenschutzrechtlich relevant sind alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten. Insoweit erfolgte auch eine umfassende Betrachtung, wobei jedoch eine artspezifisch angemessene Untersuchungstiefe gewählt wurde. Als planungsrelevant und damit einzelartspezifisch zu betrachten wurden alle gefährdeten Arten (mind. Kategorie 3) der Roten Listen Niedersachsens oder Deutschlands, Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie alle Groß- und Greifvogelarten eingestuft.

Brutvögel

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der im Untersuchungsraum der geplanten Trasse (110-kV-Leitungen (LH-14-047) und (LH-14-142) inkl. Provisorien) kartierten planungsrelevanten Brutvogelarten.

Tabelle 33: Übersicht der im Untersuchungsraum des Vorhabens festgestellten planungsrelevanten Brutvogelarten (punktgenau/quantitativ erfasst) (s. Anlage 16, Tabelle 5)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>
Mäusebussard	<i>Buteo</i>
Pirol	<i>Oriolus</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Planungsrelevante Brutvögel außerhalb des UR, die für die artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt wurden	
Graugans	<i>Anser</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Kiebitz	<i>Vanellus</i>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der im Untersuchungsraum der geplanten Trasse halbquantitativ erfassten Brutvogelarten, für die eine Beurteilung in Gilden, differenziert nach Wäldern/Gärten, offene bis halboffene Feldflur, Siedlungsbereiche und Gewässer erfolgte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, weit verbreiteten, ubiquitären Brutvogelarten keiner vertiefen Prüfung unterzogen werden.



Tabelle 34: Übersicht der im Untersuchungsraum der geplanten Trasse halbquantitativ erfassten Brutvogelarten unter Angabe der bevorzugten Lebensräume (s. Anlage 16, Tab. 7)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Bevorzugter Lebensraum			
		Wälder, Gärten und Feldgehölze	offene bis halboffene Feldflur	Siedlungsbe- reiche	Gewässer und Röhrichte
Amsel	<i>Turdus merula</i>	X			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			X	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>				X
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	X			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X			
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			X	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		X		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	X			
Elster	<i>Pica</i>		X		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		X		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	X			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	X			
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus</i>	X			
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	X			
Gimpel	<i>Pyrrhula</i>	X			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		X		
Grünfink	<i>Chloris</i>			X	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	X			
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	X			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			X	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			X	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X			
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	X			
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>		X		
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	X			
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			X	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	X			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X			
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	X			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		X		
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>				X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X			
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>				X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X			
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	X			
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>		X		



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Bevorzugter Lebensraum			
		Wälder, Gärten und Feldgehölze	offene bis halboffene Feldflur	Siedlungsbe- reiche	Gewässer und Röhrichte
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	X			
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	X			
Stieglitz	<i>Carduelis</i>		X		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				X
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		X		
Sumpfbeise	<i>Poecile palustris</i>	X			
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	X			
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>				X
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>				X
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			X	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	X			
Wachtel	<i>Coturnix</i>		X		
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	X			
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		X		
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus</i>	X			
Zaunkönig	<i>Troglodytes</i>	X			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X			

Gastvögel

Als planungsrelevante Gastvogelarten wurden jene Arten vollständig erfasst, die gemäß Krüger et al. (2020) in Niedersachsen als wertgebend für Gastvogellebensräume gelten sowie alle Groß- und Greifvogelarten.

Tabelle 35: Übersicht der im Untersuchungsraum des geplanten Vorhabens festgestellten planungsrelevanten Gastvogelarten (s. Anlage 16, Tab. 6)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Wertgebende Arten	
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Unsystematisch oder außerhalb des UR erfasste wertgebende Arten, die für die artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i> ⁷⁴
Kiebitz	<i>Vanellus</i>
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>

⁷⁴ Im Untersuchungsgebiet ist überwiegend die Unterart *Larus fuscus intermedius* zu erwarten



Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>
Sonstige Arten im UR	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>
Mäusebussard	<i>Buteo</i>

Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Als streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkraum des Vorhabens (110-kV-Leitungen (LH-14-047) und (LH-14-142) inkl. Provisorien) einzig Fledermäuse nachgewiesen. Eine Übersicht der Artvorkommen gibt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 36: Übersicht der im Untersuchungsraum der geplanten Trasse sowie des Provisoriums festgestellte Fledermausarten (s. Anlage 16, Tab. 8)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Fledermäuse	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Bartfledermäuse	<i>Myotis mystacinus / Myotis brandtii</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Langohren	<i>Plecotus auritus/ austriacus*</i>
Myotis unbestimmt	<i>Myotis species</i>
Pipistrellus unbestimmt	<i>Pipistrellus species</i>
Nyctalus unbestimmt	<i>Nyctalus species</i>
Fledermaus unbestimmt	<i>Chiroptera species</i>
<ul style="list-style-type: none"> Die beiden Langohr-Arten lassen sich akustisch nur schwer voneinander unterscheiden und nicht bis auf Artniveau bestimmen (z. B. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern 2009, Skiba 2009), sodass kein genauer Artnachweis vorliegt. 	

In den Unterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten nicht zu erwarten ist. Dies betrifft bspw. streng geschützte Arten der Artengruppen Reptilien, Amphibien, Libellen und xylobionte Käfer sowie die Haselmaus, welche im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurden bzw. aufgrund fehlender Habitats nicht zu erwarten sind (vgl. auch Anlage 16, Tabelle 4). Gleichfalls wurden keine nach Anhang IV FFH-RL geschützte Pflanzenarten erfasst.



2.2.3.6.5.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung

Für die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die relevanten Brut- und Rastvogelarten erfolgte jeweils eine vertiefte einzelartspezifische Betrachtung der Verbotstatbestände in einem Artenschutzformblatt (Anlage 16, Kap. 8). Hierbei wurde für jede relevante Art untersucht, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Falls sich eine Betroffenheit nicht ausschließen ließ, wurden Vermeidungsmaßnahmen und bei Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erfolgte eine abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte. Entsprechend dem Charakter des besonderen Artenschutzes als spezielles Ordnungsrecht war hierbei zu prüfen, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zum Eintreten von Verbotstatbeständen kommt⁷⁵. Der strenge gebietsschutzrechtliche Maßstab, wonach unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel am Ausbleiben relevanter Beeinträchtigungen bestehen darf, muss im besonderen Artenschutzrecht nicht zur Anwendung kommen⁷⁶.

In Bezug auf die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wurden die Fluchtdistanzen für Vogelarten aus Gassner et. al. (2010)⁷⁷ berücksichtigt, welche die artspezifische Empfindlichkeit gegenüber menschlicher Anwesenheit und Störung indizieren. Im Hinblick auf den Tatbestand der Tötung von europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wurde sachgerecht die Arbeitshilfe des Bundesamts für Naturschutz zur Prüfung von Freileitungsvorhaben Bernotat & Dierschke 2018⁷⁸ unter Berücksichtigung der Aktualisierung 2021⁷⁹ herangezogen.

2.2.3.6.5.3.1 Europäische Vogelarten

Brutvögel

Insgesamt erfolgte für 12 Brutvogelarten und elf Gastvogelarten eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden für keine der untersuchten Brut- oder Gastvogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

⁷⁵ Kautz, in: Kolodziejcok/ Endres/ Krohn/ Markus (Hrsg.), Naturschutz, Landschaftspflege, Loseblattsammlung, Dez. 2018, Kennz. 0760, § 44 Rn. 50.

⁷⁶ BVerwG, Urt. v. 09. Juli 2008 – 9 A 14.07, juris, Rn. 56 ff.; BVerwG, Urt. v. 28. April 2016 – 9 A 9.15, juris, Rn. 13.

⁷⁷ Gassner/ Winkelbrandt/ Bernotat, UVP und strategische Umweltprüfung, 2010.

⁷⁸ Bernotat/ Rogahn/ Rickert/ Follner/ Schönhofer, BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512, 2018.

⁷⁹ Bernotat/ Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen 4. Fassung, Stand 31. August 2021.



Die meisten Brutvogelreviere sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben im Zusammenhang mit der geringen Fluchtdistanz der Arten gegenüber dem Vorhaben nicht betroffen. Zudem weist mit Ausnahme des Kiebitz keine der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten eine hohe oder sehr hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf.

Signifikant erhöhte baubedingte Tötungsrisiken sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Da mit Ausnahme einiger Greif- und Großvögel sowie einiger Höhlenbrüter fast alle Vogelarten ihr Nest alljährlich an einem neuen Standort errichten, kann das Vorhandensein von Brutplätzen in baulich beanspruchten Bereichen nicht sicher prognostiziert werden. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen wird daher für alle Arten grundsätzlich eine ökologische Baubegleitung vorgesehen (Anlage 12.1, Maßnahme V1.2). Die ökologische Baubegleitung untersucht die vorgesehenen Flächen ca. 1-3 Tage vor Beginn der Baumaßnahmen und legt bei Feststellung eines Brutplatzes artspezifische Bauzeitenregelungen fest. Aufgrund der geringen Fluchtdistanzen der nachgewiesenen Arten lassen sich hierdurch auch Tötungsrisiken in Folge störungsbedingter Nestaufgabe und damit erhebliche Störungen vermeiden. Zudem ist die Entfernung von Gehölzen auf den Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar des Folgejahres beschränkt.

Ausgeschlossen werden können auch signifikant erhöhte anlagebedingte Tötungsrisiken durch Leitungsanflug. Da fast alle der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten nur eine geringe oder mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung aufweisen und es sich durchgängig um Einzelbrutplätze im zentralen oder weiteren Aktionsraum handelt, ist trotz des mit hoher Konfliktintensität einzustufenden Freileitungsneubaus ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß der Arbeitshilfe von Bernotat & Dierschke 2021 auszuschließen. Dies gilt auch für den Kiebitz, der als einzige im Untersuchungsgebiet vorkommende Brutvogelart eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung aufweist. Da es sich aber nur um einen unsteten Einzelbrutplatz des Kiebitz auf einem Ackerstandort handelt, kann im Einklang mit den Hinweisen in Bernotat & Dierschke (2021) (Fußnote 1, S. 15) auch für diese Art ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungskollision ausgeschlossen werden. Zudem sieht zur Vermeidung des durch das Vorhaben erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsgefährdete Vogelarten an den Erd- und Leiterseilen die Maßnahme V_{AR}11 (Anlage 12.1) in dem Mastabschnitt zwischen Nr. 43 und Nr. 50 der 110-kV-Leitung LH-14-047 das Anbringen von Erdseilmarkierungen vor.

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können sich vorhabenbedingt insbesondere während der Bauzeit ergeben. Baubedingte Störungen, die zur Zerstörung von Eiern bzw. Tötung von Jungvögeln führen, werden bereits im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot betrachtet (s. o.) und durch die vorgesehenen Bauzeitenregelungen und die ökologische Bauüberwachung bewältigt. Störungen auf niedrigerem Niveau während der Bauzeit führen nicht zur Aufgabe oder Vernachlässigung der Brut. Insgesamt ist daher eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und damit ein Eintreten des Störungsverbots auszuschließen.



Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Untersuchungsgebiet insbesondere für die Brutvogelarten nicht auszuschließen, welche auf die Kulissenwirkung der Freileitung reagieren und den Nahbereich der Freileitung meiden. Dies ist im Untersuchungsgebiet für 7 Brutpaare der Feldlerche nicht auszuschließen. Für diese Art werden daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahme A_{CEF2}) festgelegt, welche die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten. Die übrigen im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Brutvogelarten befinden sich außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs, weshalb Beschädigungen oder Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben sind.

Nachfolgend sind die für die planungsrelevanten Brutvogelarten und Gilden des Untersuchungsgebietes festgelegten Maßnahmen noch einmal zusammengestellt. Die vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde geeignet, um für die betroffenen Vogelarten eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden.

Tabelle 37: Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Brutvögel)

Vogelarten	Maßnahmen
Bluthänfling	Revierzentren des Bluthänflings wurden im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden vorsorglich Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme V _{AR2}). Zudem werden eine ökologische Baubegleitung und ggf. weitergehende Bauzeitenregelungen im Einzelfall vorgesehen (Maßnahme V1.2).
Feldlerche	Im Untersuchungsgebiet wurden 10 Reviere der Feldlerche z.T. im Umfeld geplanter Maststandorte und Baustellenflächen nachgewiesen. Baubedingte Tötungen werden durch eine ökologische Baubegleitung und ggf. weitergehende Bauzeitenregelungen im Einzelfall vermieden (Maßnahme V1.2) Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Folge der Vergrämungswirkung der Freileitung (100 m) ist für 6 Brutpaare nicht auszuschließen. Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A _{CEF2} , bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.
Graugans	Ein Brutrevier wurde an der Rückbautrasse zwischen Mast 67 und 68 innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 200 m festgestellt. Zur Vermeidung von baubedingten Störungen werden Bauarbeiten im Umfeld der rückzubauenden Masten 67 -68 nur außerhalb der Brutzeit vom 15. Februar bis 30. Juni durchgeführt (Maßnahme V _{AR6}). Die Bauzeitenregelung kann in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde entfallen, wenn durch eine Kontrolle der Ökologischen Baubegleitung vor Beginn der ggf. während der Brutzeit erforderlichen Bauarbeiten festgestellt wurde, dass die Graugans in dem potenziellen Konfliktbereich keine Brutaktivität zeigt.



Vogelarten	Maßnahmen
Habicht	Ein Brutrevier wurde an der Rückbau-Trasse zwischen Mast 72 und 73 innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 200 m festgestellt. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung und Störung von Individuen werden Bautätigkeiten im 200 m-Puffer um diesen Bereich nur außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli durchgeführt (Maßnahme V _{AR6}). Die Bauzeitenregelung kann in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde entfallen, wenn durch eine Kontrolle der Ökologischen Baubegleitung eine Brutaktivität sicher ausgeschlossen werden kann.
Kiebitz	Ein Brutrevier wurde ca. 430 m östlich der Trasse zwischen Mast 47 und 48 festgestellt. Da die genaue Lage und Verteilung der Brutplätze während der Bauphase nicht sicher zu prognostizieren ist, werden zur Vermeidung der baubedingten Tötung und Störung eine ökologische Baubegleitung und ggf. weitergehende Bauzeitenregelungen im Einzelfall vorgesehen (Maßnahme V1.2). Da es sich um einen unstillen Einzelbrutplatz auf einem Ackerstandort handelt, wird im Einklang mit den Hinweisen in Bernotat & Dierschke (2021) (Fußnote 1, S. 15) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungskollision ausgeschlossen. Zudem erfolgt eine Erdseilmarkierung (Maßnahme V _{AR11}) zwischen Mast Nr. 43 und Nr. 50.
Kleinspecht	Die Art wurde vereinzelt im Bereich des PFA 3a nachgewiesen, die Brutplätze aber nicht ortsgenau erfasst. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden vorsorglich Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme V _{AR2}). Da im Untersuchungsgebiet Waldflächen nicht und Gehölzbestände nur sehr kleinflächig betroffen sind, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unwahrscheinlich, bzw. es stehen hinreichende Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. CEF-Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.
Mäusebussard	1 Revier des Mäusebussards wurde in ca. 120 m Abstand zur Neubautrassenlinie ermittelt. Da für die Rückbau-Trasse keine hinreichenden Informationen vorliegen, werden zur Vermeidung baubedingter Tötungen eine ökologische Baubegleitung und ggf. weitergehende Bauzeitenregelungen im Einzelfall vorgesehen (Maßnahme V1.2).
Pirol	Nachweis eines einzelnen Brutreviers außerhalb des Eingriffsbereichs des geplanten Vorhabens, daher keine Betroffenheit der Art. Die Bauzeitenregelung für Gehölzeingriffe (Maßnahme V _{AR2}) sowie die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1.2) bieten vorsorgeorientiert weiteren Schutz.
Rauchschwalbe	Im Untersuchungsgebiet wurden 14 Reviere der Rauchschwalbe nachgewiesen, welche sich aber in landwirtschaftlichen Gebäuden und damit außerhalb des Eingriffs- und Wirkungsbereichs des Vorhabens befinden.
Star	Im Umfeld der geplanten Trasse wurden 2 Brutreviere des Stars außerhalb des vorhabenbedingten Eingriffsbereichs festgestellt. Die Bauzeitenregelung für Gehölzeingriffe (Maßnahme V _{AR2}) sowie die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1.2) bieten vorsorgeorientiert weiteren Schutz.
Waldohreule	Nachweis eines Brutplatzes in 110 m Entfernung zur geplanten Trasse. Die Bauzeitenregelung für Gehölzeingriffe (Maßnahme



Vogelarten	Maßnahmen
	V _{AR2}) sowie die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1.2). bieten vorsorgeorientiert weiteren Schutz.
Wespenbussard	Ein Brutrevier wurde an der Rückbautrasse zwischen Mast 71 und 72 innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 200 m festgestellt. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung und Störung von Individuen werden Bautätigkeiten im 200 m-Puffer um den Abschnitt zwischen den Rückbaumasten 71 und 72 nur außerhalb der Brutzeit von 1. Mai bis 31. August durchgeführt (Maßnahme V _{AR6}). Die Bauzeitenregelung kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der Ökologischen Baubegleitung eine Brutaktivität sicher ausgeschlossen werden kann. Die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1.2) bietet vorsorgeorientiert weiteren Schutz.
Gilde der Arten der Wälder, Gärten und Feldgehölze (genaue Artenliste s. Anlage 16, Kap. 8.1.13)	Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden vorsorglich Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme V _{AR2}). Die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1.2) bietet vorsorgeorientiert weiteren Schutz.
Gilde der Arten der offenen bis halboffenen Feldflur (genaue Artenliste s. Anlage 16, Kap. 8.1.14)	Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen werden vorsorglich Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 29. Februar durchgeführt (Maßnahme V _{AR2}). Durch die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1.2) werden auch Arten berücksichtigt, die bevorzugt auf vegetationsarmen oder -freien Flächen brüten und ggf. bedarfsweise eine Bauzeitenregelung festgelegt.
Gilde der Arten der Siedlungsbereiche	Die Brutreviere dieser Gilde liegen i.d.R. außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens, daher keine Betroffenheit der Arten. Ggf. abweichende Einzelfälle würden über die ökologische Baubegleitung miterfasst (Maßnahme V1.2) und ggf. bedarfsweise eine Bauzeitenregelung festgelegt.
Gilde der Arten der Gewässer und Röhrichte	Die Brutreviere dieser Gilde (Gewässer und Ufer) liegen außerhalb der unmittelbaren bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens. daher keine Betroffenheit der Arten. Störungsbedingte Brutverluste werden durch die ökologische Baubegleitung und eine ggf. bedarfsweise festzulegende Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme V1.2).

Gastvögel

Hinsichtlich der Betroffenheit von Gastvögeln ist insbesondere das Vorhandensein von regelmäßig genutzten Rastgebieten von Bedeutung. Sporadische, unregelmäßige bzw. zufällige Rastvorkommen können planerisch nicht zielführend berücksichtigt werden (Bernotat & Dierschke 2018: S. 55). Für Schleswig-Holstein liegen weitergehende Empfehlungen zur Berücksichtigung von Rastvögeln im Artenschutz vor. Danach sind nur Gebiete mit Rastbeständen von mindestens landesweiter Bedeutung als artenschutzrechtlich relevant zu berücksichtigen, da kleinere Rastvogelbestände meistens eine hohe Flexibilität aufweisen und



ein Ausweichen in andere gleichermaßen geeignete Rastgebiete in der Regel ohne weiteres möglich ist⁸⁰.

Im Untersuchungsraum wird der Verlauf des Fließgewässers Vehne aufgrund der dort rastenden Wasservögel i. V. m. den umgebenden Acker- und Grünlandflächen, die von Kiebitzen regelmäßig genutzt werden, aus Vorsorgegründen als „kleines Rastgebiet“ im Sinne der BfN-Arbeitshilfe betrachtet, obwohl es streng genommen nicht die Kriterien nach Bernotat & Dierschke 2018 erfüllt, da für keine der dort nachgewiesenen Arten eine mindestens lokale Bedeutung als Gastvogellebensraum nach Krüger u. a. (2020) erreicht wird. Die entsprechenden Schwellenwerte für die Tagesbestände wurden i. d. R. deutlich unterschritten (s. Anlage 16, S. 83 ff.). Die Voraussetzungen einer landesweiten Bedeutung, wie sie für Schleswig-Holstein empfohlen werden, sind hier noch weniger erfüllt. Insoweit wurde von der Vorhabenträgerin eine sehr vorsorgeorientierte Betrachtungsweise gewählt, um so auch den Lücken der Gastvogelerfassung Rechnung zu tragen. Diese Vorgehensweise liegt auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auf der „sicheren Seite“.

Das Tötungsverbot wird analog zu dem Brutvögeln nach Bernotat & Dierschke beurteilt. Relevant ist diesbezüglich nur das vorsorglich definierte kleine Rastgebiet im Bereich der Vehne. Da die Freileitung eine hohe Konfliktintensität aufweist und im zentralen Aktionsraum des kleinen Rastgebietes verläuft, ergäbe sich nach Bernotat und Dierschke 2021 ein sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko. Da die Tagesbestände der Gastvögel gering und über einen größeren Raum verteilt waren und im Rahmen der Raumnutzungs- und Gastvogelerfassungen über dem Gebiet weder ein hohes Flugaufkommen registriert noch bestimmte Flugrouten identifiziert wurden, wird das konstellationsspezifische Risiko durch die Gutachter um eine Stufe auf hoch gesenkt. Diesem Ansatz kann die Planfeststellungsbehörde vor dem Hintergrund des nur vorsorglich angenommen Rastgebietes folgen. Zur Minderung von Kollisionsrisiken werden zudem zwischen den Maststandorten 43-50 Erdseilmarkierungen vorgesehen (Maßnahme V_{AR}11).

Arten, welche im Umfeld der Vehne vorkommen und für die die Erdseilmarkierung als Vermeidungsmaßnahme benannt wird, sind mit einem hohen vorhabensspezifischen Kollisionsrisiko (Großer Brachvogel und Kiebitz) sowie mit einem mittleren vorhabensspezifischen Kollisionsrisiko (Stockente, Zwergtaucher, Heringsmöwe⁸¹, Teichhuhn, und Silberreiher) einzustufen. Im Artenschutzbeitrag wird die Maßnahme zusätzlich für die Arten Zwergschwan, Lachmöwe und Sturmmöwe benannt. Unter Berücksichtigung der auf 2.530 m Leitungslänge vorgesehenen Vogelschutzmarker kann für fast alle diese Arten das Eintreten signifikant erhöhter Tötungsrisiken ausgeschlossen werden.

Einzige Ausnahmen ist der Große Brachvogel, für den sich gemäß der Methodik von Bernotat & Dierschke 2021 auch unter Berücksichtigung der Vogelschutzmarker formal ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ergibt. Vom Großen Brachvogel wurden im Umfeld der Vehne lediglich

⁸⁰ Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie 2016, S. 65

⁸¹ Im Untersuchungsgebiet ist überwiegend die Unterart *Larus fuscus intermedius* zu erwarten



zwei Exemplare nachgewiesen, weshalb für die Art nicht von einem relevanten Rastgebiet auszugehen ist. Die Vorhabenträgerin geht vor diesem Hintergrund von einem maximal mittleren konstellationsspezifischen Risiko für die Art aus, welches mit den vorgesehenen Vogelschutzmarker auf „gering“ gesenkt wird. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art wird damit ausgeschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. In den Gastvogeluntersuchungsgebieten 8 und 9 wurden lediglich fünf bzw. vier Individuen des Großen Brachvogels bei einem Tagesmaximum von drei Individuen nachgewiesen (s. Unterlage 12.2.3, Tabelle 3 und 4). Der Schwellenwert für eine lokale Bedeutung als Gastvogellebensraum liegt für diese Art gemäß Krüger et al 2020 bei 80 Individuen. Insoweit ist nicht von einem relevanten Rastgebiet für diese Art auszugehen.

Das Eintreten erheblicher Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird für sämtliche Gastvogelarten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Eine Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen würde, ist aufgrund der geringen Tagesbestände für keine der Gastvogelarten zu erwarten. Für die wenigen gleichzeitig anwesenden Vögel verbleiben innerhalb des Rastgebiets ausreichend Ausweichflächen.

Vergleichbares gilt auch hinsichtlich der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. In den Antragsunterlagen wird davon ausgegangen, dass der vorsorglich als Rastgebiet eingestufte Bereich der Vehne vorhabenbedingt nicht beschädigt oder zerstört wird. Allerdings ist gemäß FFH-VP Info (<https://ffh-vp-info.de>) ein gewisses Meideverhalten von Gastvögeln gegenüber Freileitungen nicht auszuschließen. Vor dem Hintergrund der vorstehend benannten geringen Tagesbestände der einzelnen Gastvogelarten und den im Umfeld relativ großflächig vorhandenen, dem Eingriffsbereich vergleichbaren Landschaftsstrukturen, stehen aber hinreichende Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, weshalb die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

2.2.3.6.5.3.2 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Arten-erfassung auf die Artengruppe der Fledermäuse beschränkt werden.

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgte für die Fledermäuse artbezogen für die nachgewiesenen Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus und Braunes / Graues Langohr. Die nur Artengruppen zuzuordnenden Erfassungsergebnisse, d.h. die Artengruppen Myotis unbestimmt, Pipistrellus unbestimmt und Nyctalus unbestimmt werden hierbei angemessen mitberücksichtigt.



Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, werden für die angeführten Fledermausarten artbezogene Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, welche auch die Artengruppen mit abdecken (Anlage 16, Kap. 8.3). Eine Übersicht gibt die nachfolgende Zusammenstellung.

Tabelle 38: Artbezogene Vermeidungsmaßnahmen (Fledermaus)

Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12.1 - Maßnahmenblätter
Breitflügelfledermaus	<p>Die Breitflügelfledermaus wurde regelmäßig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, allerdings keine Quartiere oder Quartierverdachtsflächen erfasst.</p> <p>Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen bei der Fällung nachgewiesener Höhlenbäume werden vorsorglich die Maßnahmen V_{AR2} (Fällung von Höhlenbäumen nur im Zeitraum vom 01. November bis 29. Februar) sowie die Maßnahme V_{AR7} (Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung) vorgesehen.</p>
Großer Abendsegler	<p>Die Art wurde auf vielen Probeflächen des PFA 3a nachgewiesen. Auf den vom Eingriff betroffenen Probeflächen 155 und 178 besteht Quartierverdacht.</p> <p>Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen bei der Fällung nachgewiesener Höhlenbäume werden vorsorglich die Maßnahmen V_{AR2} (Fällung von Höhlenbäumen nur im Zeitraum vom 01. November bis 29. Februar) sowie die Maßnahme V_{AR7} (Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung) vorgesehen. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme V_{AR6}).</p> <p>Auf den Probeflächen 155 und 178 kann es vorhabenbedingt zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der genannte Verbotstatbestand wird bereits in PFA 3 berücksichtigt. Durch die im PFA 3 vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A_{CEF1b} (s. Unterlagen zu PFA 3, dort Anlage 12.1_Maßnahmenblätter, Maßnahme A_{CEF1b}) bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>
Zwergfledermaus	<p>Die Zwergfledermaus wurde auf allen Probeflächen nachgewiesen. In vier (Probeflächen Nr. 149, 155, 178, 235) von fünf Probeflächen mit Balzrufen/Quartierverdacht sind vorhabensbedingt Eingriffe geplant. In den Eingriffsbereichen von drei Probeflächen (Nr. 155, 178, 235) befinden sich (Quartier-)Bäume, die gänzlich gefällt oder eingekürzt werden müssen. Eine Nutzung der Bäume durch die Spalten bewohnende Zwergfledermaus ist sehr unwahrscheinlich. Eine Nutzung als Wochenstube kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen bei der Fällung nachgewiesener Höhlenbäume werden dennoch vorsorglich die Maßnahmen V_{AR2} (Fällung von Höhlenbäumen nur im Zeitraum vom 01. November bis 29. Februar) sowie die Maßnahme V_{AR7} (Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung) vorgesehen. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme V_{AR6}).</p>



Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12.1 - Maßnahmenblätter
Rauhautfledermaus	<p>Die Rauhautfledermaus wurde auf verschiedenen Probeflächen nachgewiesen. Auf drei Probeflächen mit Quartierverdacht (Nr. 155, 178, 235) sind vorhabenbedingte Eingriffe geplant.</p> <p>Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen bei der Fällung nachgewiesener Höhlenbäume werden vorsorglich die Maßnahmen V_{AR}2 (Fällung von Höhlenbäumen nur im Zeitraum vom 01. November bis 29. Februar) sowie die Maßnahme V_{AR}7 (Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung) vorgesehen. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme V_{AR}6).</p> <p>Auf den Probeflächen 155, 178 und 235 kann es vorhabenbedingt zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die Betroffenheit der Probeflächen 155 und 178 wird bereits in PFA 3 berücksichtigt und entsprechende vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (A_{CEF}1b s. Unterlagen zu PFA 3, dort Anlage 12.1_Maßnahmenblätter, Maßnahme A_{CEF}1b). Für die Betroffenheit der Probeflächen 235 ist Maßnahme A_{CEF}3, trassennahes Ausbringen von Fledermauskästen vorgesehen. Durch die genannten Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>
Mückenfledermaus	<p>Die Art wurde lediglich auf 2 Probeflächen nachgewiesen. Es wurden keine Quartiere erfasst und es besteht auch kein Quartierverdacht.</p> <p>Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen bei der Fällung nachgewiesener Höhlenbäume werden dennoch vorsorglich die Maßnahmen V_{AR}2 (Fällung von Höhlenbäumen nur im Zeitraum vom 01. November bis 29. Februar) sowie die Maßnahme V_{AR}7 (Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung) vorgesehen.</p> <p>Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme V_{AR}6).</p>
Kleine/Große Bartfledermaus	<p>Ein Artnachweis der Bartfledermaus gelang auf 2 Probeflächen. Es wurden keine Quartiere erfasst und es besteht auch kein Quartierverdacht.</p> <p>Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen bei der Fällung nachgewiesener Höhlenbäume werden dennoch vorsorglich die Maßnahmen V_{AR}2 (Fällung von Höhlenbäumen nur im Zeitraum vom 01. November bis 29. Februar) sowie die Maßnahme V_{AR}7 (Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung) vorgesehen.</p> <p>Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme V_{AR}6).</p>
Fransenfledermaus	<p>Die Fransenfledermaus wurde nur auf einer Probefläche erfasst. Es wurden keine Quartiere erfasst und es besteht auch kein Quartierverdacht. Allerdings liegen weitere nicht genau zuzuordnende Kontakte der Gattung Myotis vor.</p> <p>Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen bei der Fällung nachgewiesener Höhlenbäume werden dennoch vorsorglich die Maßnahmen V_{AR}2 (Fällung von Höhlenbäumen nur im Zeitraum vom 01. November bis 29. Februar) sowie die Maßnahme V_{AR}7 (Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung) vorgesehen.</p>



Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12.1 - Maßnahmenblätter
	Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme V _{AR6}).
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus wurde nur auf einer Probeflächen erfasst. Es wurden keine Quartiere erfasst und es besteht auch kein Quartierverdacht. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen bei der Fällung nachgewiesener Höhlenbäume werden dennoch vorsorglich die Maßnahmen V _{AR2} (Fällung von Höhlenbäumen nur im Zeitraum vom 01. November bis 29. Februar) sowie die Maßnahme V _{AR7} (Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung) vorgesehen. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme V _{AR6}).
Teichfledermaus	Die Teichfledermaus wurde nur auf einer Probefläche erfasst. Es wurden keine Quartiere erfasst und es besteht auch kein Quartierverdacht. Allerdings liegen weitere nicht genau zuzuordnende Kontakte der Gattung Myotis vor. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen bei der Fällung nachgewiesener Höhlenbäume werden dennoch vorsorglich die Maßnahmen V _{AR2} (Fällung von Höhlenbäumen nur im Zeitraum vom 01. November bis 29. Februar) sowie die Maßnahme V _{AR7} (Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung) vorgesehen. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme V _{AR6}).
Braunes/Graues Langohr	Langohren wurden auf drei Probeflächen nachgewiesen. Es wurden aber keine Quartiere erfasst und es besteht auch kein Quartierverdacht. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen bei der Fällung nachgewiesener Höhlenbäume werden dennoch vorsorglich die Maßnahmen V _{AR2} (Fällung von Höhlenbäumen nur im Zeitraum vom 01. November bis 29. Februar) sowie die Maßnahme V _{AR7} (Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung) vorgesehen. Störungen werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot vom 01. März bis 15. Oktober vermieden (Maßnahme V _{AR6}).

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die vorstehend angeführten Vermeidungsmaßnahmen geeignet, um für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten und Fledermausartengruppen die Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Eine Entscheidung über Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

2.2.3.7 Wald und Forstwirtschaft

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt werden, wobei die Genehmigung vorliegen muss, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und die eben genannten Belange und Interessen unter



Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 5 NWaldLG und der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG das öffentliche Interesse an der Erhaltung sowie der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion überwiegen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG).

Eine Waldumwandlung soll in diesem Zusammenhang nur unter der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG). Im Ausnahmefall kann die Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen.

Im planfestgestellten Abschnitt 3a werden keine Waldflächen im Sinne des NWaldLG dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen. Der Erteilung einer walddrechtlichen Genehmigung bedurfte es daher nicht.

2.2.3.8 Gewässer und Wasserwirtschaft

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG nicht erfasst werden nach § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse oder Bewilligungen (§§ 10 ff. WHG) für wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 WHG. Die beantragten Erlaubnisse wurden durch die Planfeststellungsbehörde aber mit dem Planfeststellungsbeschluss ebenfalls erteilt (siehe dazu unter Ziff. 1.2.1). Die übrigen wasserrechtlichen Anforderungen und erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen sind dagegen von der Konzentrationswirkung erfasst und im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens:

2.2.3.8.1 Gewässerrandstreifen

Um die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG zu erreichen und die ökologische Funktion von Gewässern zu schützen, sind das Ufer und der Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, durch Gewässerrandstreifen geschützt.⁸² Diese Gewässerrandstreifen müssen im Außenbereich bei Gewässern erster Ordnung 10 m, bei Gewässern zweiter Ordnung 5 m und bei Gewässern dritter Ordnung 3 m breit sein (§ 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 58 NWG). Die zu errichtenden 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142, Maßnahmen im Bereich des Neubaus) als auch die zurückzubauenden 110-kV-Leitungen (LH-14-056 und LH-14-142, Maßnahmen im Bereich des Rückbaus) queren verschiedene Gewässer zweiter und dritter Ordnung.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde abweichend von der gesetzlichen Regelung die Breite des Gewässerrandstreifens auch für Gewässer dritter Ordnung auf 5 m festgelegt. Damit wird auch der Stellungnahme der Hunte-Wasseracht Rechnung getragen. Einen größeren Abstand als nach der gesetzlichen Regelung für Gewässer zweiter Ordnung hat die Planfeststellungs-

⁸² Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 104. EL Juni 2024, WHG § 38 Rn. 5.



behörde entgegen der Forderung der Hunte-Wasseracht allerdings nicht für gerechtfertigt erachtet (vgl. auch Ziff. 2.4.1.23).

Die Einhaltung der Anforderungen zum Schutz der Gewässerrandstreifen ist sichergestellt. Die Maststandorte liegen sämtlich außerhalb der Gewässerrandstreifen und die Uferbereiche bleiben weitestgehend frei von Baustelleneinrichtungsflächen (Anlage 12, Kap. 7.5.6).

Sollten ausnahmsweise Abdeckungen und/oder Verrohrungen bzw. Verdolungen von Gewässern aufgrund bauzeitlicher Inanspruchnahme insbesondere für Überfahrten erforderlich werden, ist durch die Vermeidungsmaßnahme V10 (Anlage 12.1) und die ergänzenden Nebenbestimmungen in Ziff. 1.1.3.2.6.1 auf tatsächlicher Ebene soweit möglich ausgeschlossen, dass Gegenstände ins Wasser gelangen können und den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden oder sonstige nachteilige Auswirkungen auftreten können. Die Gewässer werden bei Arbeitsflächen mit Gewässerüberfahrten mit Metallplatten (Baggermatratzen) geschützt und auch bei bauzeitig notwendigen Grabenverrohrungen bleibt die Durchgängigkeit der Gräben und ihre Vorfluterfunktion zum Wasserabfluss gewahrt. Aufgrund der nur bauzeitlichen Inanspruchnahme werden Verbotstatbestände aus § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG nicht erfüllt.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG im Gewässerrandstreifen grundsätzlich verboten. Die Nebenbestimmung in Ziff. 1.1.3.2.6.3 greift dieses Verbot auf.

2.2.3.8.2 Überschwemmungsgebiete

Im Untersuchungsraum der planfestgestellten Maßnahmen befindet sich ein gesichertes Überschwemmungsgebiet: Es handelt sich um das Überschwemmungsgebiet Vehne (Überschwemmungsgebiet des Wasserzuges vom Baumweg, ID-Nr. 653) Das Überschwemmungsgebiet liegt in der Pflege des NLWKN Cloppenburg.

In dem gesicherten Überschwemmungsgebiet werden Flächen temporär als Zuwegung (bestehende Straßen), Arbeitsfläche und durch die Leitung zur Einleitung des Wassers aus der temporären Grundwasserhaltung in Anspruch genommen. Durch die maximal sechsmonatige Inanspruchnahme (bis zu maximal sechs Monate bei der temporären Zuwegung und die Arbeitsfläche; für die Inanspruchnahme durch die Leitung zur Einleitung der temporären Grundwasserhaltung erfolgt lediglich im Mittel eine 30 tägige Inanspruchnahme) sind jedoch keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und auf die Funktion des Überschwemmungsgebiets zu erwarten. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.6.7, 1.1.3.2.6.8 und 1.1.3.2.6.4 ist u.a. sichergestellt, dass nur unbelastetes Bodenmaterial innerhalb des Überschwemmungsgebietes gelagert wird und die Lagerung zu Zeiten mit erhöhtem Risiko von Hochwasser ausgeschlossen ist. Im Übrigen ist das Überschwemmungsgebiet frei von Materiallagern und während arbeitsfreier Zeiten auch frei von Baumaschinen und Fahrzeugen zu halten (V10, Anlage 12.1). Durch die vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen und die maximal bis zu sechs Monate andauernde



bauzzeitliche Inanspruchnahme sind keine relevanten baubedingten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Funktion des Überschwemmungsgebietes zu erwarten.

Im Überschwemmungsgebiet werden Flächen zudem dauerhaft für den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Auch diesbezüglich ist nicht mit relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und auf die Funktion des Überschwemmungsgebietes zu rechnen. Die im Schutzstreifen geltenden Aufwuchsbeschränkungen wirken sich nicht negativ auf das Überschwemmungsgebiet aus.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Oberflächenwasser – und damit auch auf das Überschwemmungsgebiet – treten nicht auf (vgl. Anlage 12, Kap. 7.5.6).

2.2.3.8.3 Trinkwasserschutzgebiet Großenkneten

Die zurückzubauende 110-kV-Leitung (LH-14-056) berührt den westlichen Randbereich der Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebiets Großenkneten (WSG 03458007101). Vier Maststandorte der zurückzubauenden Freileitung (Masten Nr. 63 bis Nr. 66) liegen innerhalb des Wasserschutzgebiets. Durch den Rückbau der Maststandorte erfolgt eine teilweise Entsiegelung von Flächen im Trinkwasserschutzgebiet Großenkneten.

Im Übrigen ist das Wasserschutzgebiet von den planfestgestellten Maßnahmen nicht berührt. Es werden insbesondere keine Masten der 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142) innerhalb des Schutzgebiets errichtet.

In dem Wasserschutzgebiet sind gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung des Regierungsbezirks Weser-Ems vom 05. Dezember 2002 bestimmte Anlagen und Maßnahmen verboten oder nur beschränkt zulässig. Unter anderem ist das Einleiten von Abwasser in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer verboten oder nur beschränkt zulässig. Im Zuge der Grundwasserhaltung für die Neubauleitung wird allerdings kein Abwasser im Bereich des Wasserschutzgebiets eingeleitet, verrieselt oder versickert (siehe im Einzelnen unten Ziff. 2.2.3.8.5). Nach der Schutzgebietsverordnung bestehende Verbote zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten und in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt. Sonstige Verbote oder Beschränkungen greifen nicht.

Aufgrund der nur geringen Versiegelung, die (temporär) durch die Baustelleneinrichtungsflächen für den Mastrückbau verursacht wird, können negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Grundwasserdargebot ausgeschlossen werden (s. dazu auch nachfolgend unter Ziff. 2.2.3.8.6.2.1).

Die im Rahmen der Bauausführung vorgesehenen Maßnahmen zur Wasserhaltung außerhalb des Schutzgebiets sind ebenfalls nicht geeignet, den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers im Schutzgebiet zu beeinflussen. Aufgrund der im Rahmen der Bauausführung einzuhaltenden Schutzmaßnahmen sind nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserqualität nicht zu besorgen (s. dazu auch nachfolgend unter Ziff. 2.2.3.8.6.1.2).



2.2.3.8.4 Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen

2.2.3.8.4.1 Gewässerausbau

Ein Gewässerausbau ist nach § 68 Abs. 1 WHG im Grundsatz planfeststellungsbedürftig. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist „Gewässerausbau“ die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dauerhafte Umgestaltungen der Ufer von Gewässern sind im Rahmen der planfestgestellten Maßnahmen nicht vorgesehen. Kleinräumige Verrohrungen oder Verdolungen von Gewässern im Rahmen der Bauausführung sind aber voraussichtlich erforderlich. Die Einrichtung von temporären Grabenverrohrungen von Kleingewässern für die Baustraßen und die Bauflächen und die Erweiterung von bestehenden Grabenverrohrungen sind im Bauwerksverzeichnis, (Anlage 10.1, Bauwerksnummern 10 und 11) aufgeführt. Diese werden nach dem Ende der Baumaßnahme wieder zurückgebaut (vgl. Anlage 10.1 und Vermeidungsmaßnahme V10, Anlage 12.1).

Die temporäre Verrohrung kleiner Gewässer unterliegt zwar den Vorschriften über den Gewässerausbau, da deren äußeres Erscheinungsbild verändert, also umgestaltet wird.⁸³ Gemäß § 2 Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG sind die Vorschriften des WHG und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) darüber hinaus auf Gräben nur dann nicht anzuwenden, wenn sie lediglich der Be- oder Entwässerung eines einzelnen Grundstücks dienen, was hier nicht der Fall ist. Vor dem Hintergrund der sehr kleinräumigen und zeitlich eng begrenzten Maßnahmen sprechen aber gute Gründe dafür, die tatbestandliche Voraussetzung einer wesentlichen Veränderung als nicht erfüllt anzusehen. Wesentlich ist eine Umgestaltung in der Regel, wenn der Zustand eines Gewässers in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert wird.⁸⁴

Die Frage, ob die geplanten Verrohrungen als Gewässerausbau zu qualifizieren sind, kann im Ergebnis aber offen bleiben. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG wären jedenfalls erfüllt. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan für den Gewässerausbau nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist. Des Weiteren müssen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt sein. Hierzu gehört insbesondere die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 bis 31 und 47 WHG.⁸⁵

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG durch die geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Herrichtung der Baustellenflächen werden zwar neue Verrohrungen angelegt oder die bestehenden

⁸³ Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 104. EL Juni 2024, WHG § 67 Rn. 69.

⁸⁴ Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 104. EL April 2024, WHG § 67 Rn. 71.

⁸⁵ Czychowski/ Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 68 Rn. 31.



Verrohrungen von Gräben verlängert, eine wesentliche Änderung der Vorflutverhältnisse wird dadurch aber nicht eintreten, da die Verrohrung ausweislich der Vermeidungsmaßnahme V10 (Anlage 12.1) mit einem dem Graben angepassten Rohr mit ausreichendem Durchmesser hergestellt werden, das den schadlosen Wasserfluss ständig gewährleistet. Auch andere negative Auswirkungen werden die zeitlich sehr beschränkten Maßnahmen nicht haben, weshalb insofern eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten ist. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine erhebliche Beeinträchtigung natürlicher Rückhalteflächen kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Verrohrungen sind auch mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 WHG und des § 47 Abs. 1 WHG vereinbar (siehe im Einzelnen unten Ziff. 2.2.3.8.6.1.1.2.2).

2.2.3.8.4.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen unvermeidbar ist. Diese Voraussetzungen sind von allen betroffenen Anlagen, insb. Masten und Leiterseilen, einzuhalten. Darüber hinaus bedürfen Herstellung, wesentliche Änderung und Stilllegung von Anlagen nach § 36 WHG gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG einer Genehmigung, sofern sie nicht beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden.

Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführung gegebenenfalls zu errichtenden Grabenverrohrungen für die Baustraßen und die Baustelleneinrichtungsflächen fallen als bauliche Anlagen unter § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG. Auch die 110-kV-Leitungen – Neubau der 110-kV-Leitung (LH-14-047), Anpassung der Leitungsführung (LH-14-142) und Rückbau der 110-kV-Leitung (LH 14-056) – sind als Leitungsanlagen i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG von der Genehmigungspflicht des § 57 NWG erfasst.⁸⁶ Die 110-kV-Leitungen queren verschiedene oberirdische Gewässer und stellen damit Anlagen über oberirdischen Gewässern dar. Maststandorte befinden sich demgegenüber nicht an oberirdischen Gewässern.

Weder die Grabenverrohrungen noch der Neubau oder der Rückbau der Stromleitungen lassen schädliche Gewässerveränderungen erwarten. Als solche werden Veränderungen von Gewässereigenschaften angesehen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit steht nicht zu befürchten, insbesondere da die Inanspruchnahme durch die Grabenverrohrungen und -verdolungen nur temporär erfolgt und die Überspannung der Gewässer die Wasserversorgung oder andere Gemeinwohlbelange nicht beeinträchtigt. Die

⁸⁶ Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 104. EL Juni 2024, WHG § 36 Rn. 14.



weiteren materiellen Anforderungen des WHG werden eingehalten (vgl. insbesondere die Ausführungen zum Verschlechterungsverbot unter Ziff. 2.2.3.8.6.1.1.2.2).

Auch wird die Gewässerbewirtschaftung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus erschwert. Die Bauzeit und damit in der Regel auch eine Verrohrung von Gräben beschränken sich pro Mast auf eine Zeit von maximal sechs Monaten. Danach werden die Verrohrungen zurückgebaut und die Gewässer und ihre Ufer in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Vermeidungsmaßnahme V10, Anlage 12.1 und Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.1). Die Gewässerbewirtschaftung wird – wenn überhaupt – nur kurzzeitig beeinträchtigt. Der Rückbau der Masten und Leiterseile hat über die Verrohrung der Gräben hinaus keine Auswirkung auf die Gewässerbewirtschaftung. Die Leiterseile der neuen 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-147) halten einen Mindestabstand von 9,0 m zum Boden und damit auch zu den Gewässern ein. Diese Höhe ermöglicht eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der in dem Einwirkungsgebiet des Vorhabens gelegenen Gewässer.

Das Einvernehmen zum Wasserrechtsantrag der Vorhabenträgerin wurde von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 erteilt.

2.2.3.8.5 Versickerung und Verrieselung

Eine Versickerung oder Verrieselung des im Rahmen der Wasserhaltung während der Bauphase in den Baugruben anfallenden Grundwassers ist nicht vorgesehen. Das Wasser wird vielmehr in nahe gelegene Vorfluter, Entwässerungsgräben und Gewässer eingeleitet (vgl. dazu Ziff. 2.2.3.8.6.1.1.2.1). Soweit bei der Wasserhaltung Niederschlagswasser im Sinne dieser Norm anfällt, darf es nach § 46 Abs. 2 WHG, § 55 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei ortsnah versickert werden.

2.2.3.8.6 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören auch die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.⁸⁷ Wie sich aus dem Fachbeitrag WRRL (Anlage 19) überzeugend ergibt, sind die planfestgestellten Maßnahmen sowohl mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot vereinbar. Auch wird dem Trendumkehrgebot Rechnung getragen. Der Fachbeitrag, auf den für die Einzelheiten verwiesen wird, untersucht die baubedingten sowie die anlage- bzw. die betriebsbedingten Wirkfaktoren. Als baubedingte Wirkfaktoren sind neben der temporären Grundwasserhaltung insbesondere noch die Baustelleneinrichtungen (Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Abdeckungen, Verdolungen und Verrohrungen oder unterirdische Querungen von kleineren Fließgewässern) hervorzuheben. Anlagebedingte Wirkfaktoren bei der Errichtung der 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und teilweise LH 14-142) sind insbesondere der Verlust an Versickerungsflächen und die

⁸⁷ BVerwG, Urt. v. 09. Februar 2017 – 7 A 2.15, juris, Rn. 478.



Beeinflussung der Grundwasserneubildung infolge der Bodenverdichtung und der (Teil-)Versiegelung durch die Mastfundamente und den Schutzstreifen. Im Rahmen des Rückbaus der 110-kV-Leitungen (LH-14-056 und teilweise LH-14-142) fallen Maststandorte und der Schutzstreifen weg, was zu einer teilweisen Entsiegelung der Fläche und dem Wegfall von Aufwuchsbeschränkungen führt.

2.2.3.8.6.1 Bauphase

Das im Rahmen der Wasserhaltung geförderte Wasser wird an allen betroffenen Baustandorten in naheliegende Gräben und Vorfluter eingeleitet.

Nach den Angaben des Planfeststellungsantrags ist eine geschlossene Grundwasserhaltung an 12 der 16 neu zu errichtenden Masten vorgesehen; an den weiteren Masten wurde von einer offenen Grundwasserhaltung ausgegangen (Anlage 12, Kap. 7.5.6, Anlage 19, Kap. 7.1 und Anlage 18.1 Anhang 1).

Die Gründung der Masten erfolgt nicht gleichzeitig, sondern Mast für Mast, sodass nicht an allen Standorten gleichzeitig eine Wasserhaltung notwendig wird. Die Grundwasserhaltung beträgt pro Maststandort (Neubau) maximal 30 Tage (s. Anlage 18.1, Kap. 5). Dabei werden mit einer prognostizierten Förderrate von 0,08 bzw. 3,55 m³/h über den Förderzeitraum von max. 30 Tagen pro Mast ca. 57,6 bzw. 2.556 m³ entnommen. Das entnommene Wasser wird in räumlicher Nähe wieder eingeleitet (Anlage 12, Kap. 7.5.6 und Anlage 19, Kap. 7.1 und Anlage 18.1 Anhang 1).

2.2.3.8.6.1.1 Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer

Die größeren Fließgewässer der vom Vorhaben gequerten Einzugsgebiete von Oberflächenwasserkörpern werden lediglich überspannt und die Uferbereiche bleiben weitestgehend frei von Baustelleneinrichtungsflächen für Masten. Insbesondere durch die Einleitung des bei der Wasserhaltung auftretenden Grundwassers und des während der Bauarbeiten anfallenden Regenwassers werden oberirdische Gewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens aber betroffen. Auch die Flächeninanspruchnahme durch die temporären Arbeitsflächen und Baustraßen sowie Grabenverrohrungen für Gewässerüberfahrten wirken sich aus. Auswirkungen auf oberirdische Gewässer sind zudem durch den Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel denkbar.

Die vorhabenbedingten Wirkungen des hier zugelassenen Planfeststellungsabschnittes 3a liegen im Einzugsbereich der Flussgebietsgemeinschaften Ems und Weser.

In der Bauphase sind verschiedene Kleingewässer sowie die folgenden fünf Oberflächenwasserkörper i. S. d. WRRL betroffen:

Flussgebietsgemeinschaft Ems:

- Vehne Mittellauf (04022)
- Wasserzug vom Baumweg (04020)
- Große Aue + Bergaue (04021)



- Soeste Oberlauf (04045)

Flussgebietsgemeinschaft Weser:

- Obere Lethe + NG (25063)

2.2.3.8.6.1.1.1 Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG (bzw. Art. 4 Abs. 1 lit a) i) WRRL) liegt vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der nach der OGewV (bzw. des Anhangs V der WRRL) maßgeblichen Qualitätskomponenten um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente nach der OGewV bzw. nach Anhang V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar. Dies gilt auch für nur vorübergehende Verschlechterungen.⁸⁸ Bei künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässern kommt es nach § 27 Abs. 2 WHG abweichend von Abs. 1 nicht auf den ökologischen Zustand, sondern auf das ökologische Potenzial an.

2.2.3.8.6.1.1.2 Bewertung der Oberflächenwasserkörper

Bei dem als erheblich verändert eingestuften Gewässer Vehne Mittelauf handelt es sich um ein Gewässer des Gewässertyps 14 „Sandgeprägte Tieflandfläche“. Aufgrund des schlechten Zustands der Qualitätskomponente benthische wirbellose Fauna ist das ökologische Potenzial als schlecht einzustufen.

Bei dem Wasserzug vom Baumweg handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer, das dem Gewässertyp 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche“ zugeordnet wird. Aufgrund des schlechten Zustands der Qualitätskomponente benthische wirbellose Fauna und Fischfauna ist das ökologische Potenzial als schlecht einzustufen.

Das Gewässer Große Aue + Bergaue ist ein künstliches Gewässer des Gewässertyps 11 „Organisch geprägte Bäche“. Aufgrund des unbefriedigenden Zustandes der Qualitätskomponenten Benthische wirbellose Fauna und Fischfauna ist sein ökologisches Potenzial als unbefriedigend einzustufen.

Bei dem Gewässer Soeste Oberlauf handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps „Löss-lehmgeprägte Tieflandbäche“. Aufgrund des schlechten Zustands der Qualitätskomponenten benthische wirbellose Fauna und Fischfauna ist sein ökologisches Potenzial als schlecht eingestuft.

Bei der Oberen Lethe + NG handelt es sich um ein natürliches Gewässer des Gewässertyps 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche“. Aufgrund des unbefriedigenden Zustands

⁸⁸ EuGH, Urt. v. 01. Juli 2015 – C-461/13, juris Rn. 69.



der Qualitätskomponente benthische wirbellose Fauna wird sein ökologischer Zustand als unbefriedigend eingestuft.

Der chemische Zustand aller fünf Oberflächenwasserkörper wird aufgrund der Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota und bromierte Diphenylether – und im Falle der Oberen Lethe + NG der Werte für Tributylzinn (TBT) – als schlecht eingestuft.

2.2.3.8.6.1.1.2.1 Keine Verschlechterung durch Einleitung

Es ist für alle Maststandorte eine Planung für die Einleitung des im Rahmen der Bauwasserhaltung gegebenenfalls geförderten Grundwassers über temporäre Schlauchleitungen in Oberflächenwasserkörper und Gräben erarbeitet worden. Eine direkte Einleitung in Oberflächenwasserkörper erfolgt an elf Maststandorten, an fünf Maststandorten erfolgt eine indirekte Einleitung über Nebengewässer im Einzugsgebiet.

An elf Maststandorten erfolgt die Einleitung des zur Bauzeit anfallenden Wassers unmittelbar in den Wasserzug vom Baumweg (04020) (Anlage 19, Tabelle 9).

Bei fünf Maststandorten erfolgt die Einleitung über Nebengewässer (vgl. Anlage 19, Tabelle 9). Einleitungen in Kleingewässer sind in den Einzugsgebieten jeweils bei den folgenden Oberflächenwasserkörpern geplant: In die Große Aue + Bergaue (04021) und die Obere Lethe + NG (25063).

Durch die Einleitung sind verschiedene Konflikte denkbar. Es könnte zu einem Eintrag von Nährstoffen und Schwermetallen kommen. Der erhöhte Nährstoffeintrag kann ein verstärktes Algenwachstum und eine Eutrophierung des Gewässers zur Folge haben. Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial wären dann aufgrund der Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten möglicherweise beeinträchtigt. Erhöhte Einträge von Schwermetallen könnten eine Verschlechterung des chemischen Zustandes sowie eine Gefährdung der im Wasser lebenden Organismen und Pflanzen zur Folge haben.

Die Einleitung verunreinigten Wassers könnte zudem zu einer Trübung der Gewässer und damit zu nachteiligen Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten führen. Getrübbtes Wasser hat eine geringere Lichtdurchlässigkeit, wodurch die Photosyntheseleistung der Makrophyten abnimmt und die Sauerstoffproduktion vermindert wird, sodass der Sauerstoffgehalt sinkt. Dies würde, wie auch die direkte Einleitung von sauerstoffarmem Grundwasser, zu einer Beeinträchtigung des Chemismus sowie der im Gewässer lebenden Organismen führen.

Das im Zuge der Wasserhaltungen abgepumpte Grundwasser ist aufgrund der geologischen Verhältnisse im Vorhabengebiet mit Eisen belastet. Die Einleitung von eisenhaltigem Grundwasser aus der Wasserhaltung würde zu einer Verockerung durch Ausfällung und daher zu einem weiter sinkenden Sauerstoffgehalt mit entsprechenden Beeinträchtigungen für die in den Gewässern lebenden Organismen führen.



Wird sauerstoffarmes Grundwasser eingeleitet, könnten der Chemismus sowie die im Wasser lebenden Organismen beeinträchtigt werden.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1.1, V1.2, V8 und V10 (Anlage 12.1) hinreichend sichergestellt ist, dass sich die dargestellten Konflikte nicht realisieren und die Einleitungen nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials und des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper führen. Ergänzende Regelungen zur Sicherstellung dieses Ergebnisses sind in den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.6 und Ziff. 1.2.2 enthalten.

Gegebenenfalls erforderliche Abdeckungen oder Verrohrungen bzw. Verdolungen von Kleingewässern werden durch eine ökologische Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V1.2, Anlage 12.1) betreut, die bereits bei der Ausführung der Baumaßnahmen sicherstellt, dass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Da im Bedarfsfall Ausweichmöglichkeiten bestehen und nach Abschluss der Baumaßnahme ein Rückbau – ebenfalls durch die ökologische Baubegleitung überwacht – erfolgt, sind Veränderungen des Gewässerzustands insoweit in keinem der Oberflächengewässer zu erwarten.

Zur Reduzierung von Schwebstofffrachten im geförderten Grundwasser, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, wird vor der Einleitung in ein Oberflächengewässer ein Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Körnung 2-32 mm) eingesetzt (Vermeidungsmaßnahme V10, Anlage 12.1; vgl. Anlage 19, Kap. 5.2). So wird eine Beeinträchtigung der oberirdischen Gewässer durch Trübung verhindert. Die Einleitstellen wurden so geplant, dass sie die vorab abgeschätzten Wassermengen aus der Bauzeit aufnehmen können (Wasserhaltungskonzept, Anlage 18.1, Kap. 5.3.1 sowie Anlage 19, Kap. 6.1). Zur Vermeidung von Auskolkungen wird auf einer Länge von rund 5,00 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein sog. Geogitter (Kolkschutzmatte) ausgebracht (Vermeidungsmaßnahme V10, Anlage 12.1).

Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser wird ferner auf die in der Vermeidungsmaßnahme V10 (Anlage 12.1) näher bestimmten Parameter untersucht, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials und des chemischen Zustands führen können (Untersuchung auf: Eisen, Sauerstoffgehalt, Nitrate (Nitrat, Nitrit, Ammonium), Mangan, Chlorid, Sulfat, Calcium, pH-Wert, Leitfähigkeit, Trübung, Färbung). Bei einem Sauerstoffgehalt gleich oder unter 4 mg/l erfolgt eine Anreicherung des Wassers mit Sauerstoff. Bei einem Eisengehalt gleich oder über 1 mg/l erfolgt auch eine Enteisung des Grundwassers (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. 1.2.2.14).

Vorhabenbedingte Belastungen mit Quecksilber oder TBT durch die Einleitungen sind nicht zu erwarten, da die bereits durchgeführten Grundwasseruntersuchungen an allen Messstellen in der Nähe des Vorhabens insoweit keine Belastungen oberhalb der Bestimmungsgrenze aufwiesen. Die Einleitungen erfolgen darüber hinaus lokal bzw. abschnittsweise und sind zeitlich jeweils auf die ca. 30 Tage der Grundwasserhaltung pro Maststandort begrenzt.



Durch den Fachbeitrag WRRL ist im Ergebnis überzeugend nachgewiesen worden, dass sich die mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Auswirkungen ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und deshalb nicht zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands im Sinne des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots führen können. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei den Maßnahmen der Wasserhaltung nur um vorübergehende Auswirkungen handelt, sind diese bereits ihrem Wesen nach als mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar einzustufen.⁸⁹

Insgesamt kann eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch Einleitungen damit ausgeschlossen werden.

2.2.3.8.6.1.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Verrohrungen/Baustellenflächen

Durch die Vermeidungsmaßnahme V10 (Anlage 12.1; Anlage 19, Kap. 5.2) wird sichergestellt, dass eine Verschlechterung der oberirdischen Gewässer durch die Einträge von den Baustellenflächen vermieden wird. Die Gewässer bleiben von den Baustelleneinrichtungsflächen grundsätzlich unberührt. Die Uferbereiche bleiben weitgehend frei von Baustelleneinrichtungsflächen.

Im Bereich des Rückbaus der 110-kV-Leitungen (LH-14-056 und teilweise bei der Anpassung der Leitungsführung LH-14-142) sind keine Baustelleneinrichtungsflächen in einem Abstand von < 50 m an Oberflächengewässerkörpern. An zwei Stellen des Neubaus (LH-14-047) nähern sich die Masten bzw. Arbeitsflächen jedoch in einem Abstand von < 50 m an einen Oberflächengewässerkörper an: Am Wasserzug vom Baumweg liegen die Masten Nr. 47 und Nr. 46. Der Abstand von Mast Nr. 47 ist bei ca. 23 m, der geringste Abstand der Arbeitsfläche zum Gewässer beträgt 12,5 m. Der Abstand von Mast Nr. 46 beträgt zwar mehr als 50 m zum Gewässer, allerdings weist der geringste Abstand der Arbeitsfläche ca. 5 m auf (Zuwegung temporär).

Werden Gewässer von Baustelleneinrichtungen tangiert, so werden sie mit Metallplatten (Baggermatratzen) abgedeckt bzw. kleinräumig verrohrt, so dass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Verdolungsrohre sind dem Gewässer/Graben anzupassen und verfügen über einen ausreichenden Durchmesser, um einen ständigen schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten (Vermeidungsmaßnahme V10, Anlage 12.1).

Nach dem Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten wieder entfernt und notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen durch die ökologische Baubegleitung ermittelt und im Nachgang durchgeführt. Einträge von Sediment und Boden in Gewässer, wie sie beim Ein- und Ausbau des Verdolungsrohres zu erwarten sind, werden dadurch gemindert, dass die Bauarbeiten bei möglichst niedrigen Wasserständen (d. h. geringen Abflüssen) durchgeführt werden (Vermeidungsmaßnahme V10, Anlage 12.1). Zur Vermeidung von Auskolkungen wird im Bereich der Einleitstellen von Grundwasser oder Oberflächenwasser in Gewässer und

⁸⁹ vgl. EuGH, Urt. v. 05. März 2022 – C-525/20, juris.



Vorfluter auf einer Länge von rd. 5 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein Geogitter ausgebracht (Kolkenschutzmatte). Dauerhafte Wirkungen treten somit nicht auf.

Im Übrigen ist über die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.6 sichergestellt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten, der ursprüngliche Zustand der Uferbereiche bzw. der Grabenschulter – möglichst nach Ausbau der Gewässerverdolung – wiederherzustellen ist, sodass keine bleibenden Schäden an den Böschungen bzw. Ufern zurückbleiben. Die Ausführung der Baumaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V1.2, Anlage 12.1) überwacht.

2.2.3.8.6.1.1.2.3 Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel

Auch eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper und Kleingewässer durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel ist nicht zu erwarten. Baustellenflächen befinden sich nur in Ausnahmefällen von Grabenüberfahrten unmittelbar an Gewässern. Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden. In der Vermeidungsmaßnahme V10 (Anlage 12.1) ist vorgesehen, dass für den Fall einer Schadstofffreisetzung durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten sind (z. B. sofortige Auskoffnung) und so ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser und damit auch über das Grund- ins Oberflächenwasser verhindert wird. Nach den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.6 sind diese Maßnahmen auch auf sonstige schädliche Stoffe anzuwenden. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit § 31 Abs. 1 WHG, wonach unfallbedingte vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 30 WHG verstoßen, wenn die dort vorgesehenen Handlungspflichten eingehalten werden. Dies ist über die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6 sichergestellt.

Für Baustraßen und den Wegebau werden die einschlägigen technischen Regeln nach der LAGA-Mitteilung Nr. 20 („Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/ Abfällen“) herangezogen (Vermeidungsmaßnahme V10, Anlage 12.1).

Im Übrigen greifen die Vorgaben des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts.

2.2.3.8.6.1.1.2.4 Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern

An verschiedenen Matarbeitsflächen der Neubauleitung sind bauzeitliche Wasserhaltungen in räumlicher Nähe zu Oberflächenwasserkörpern vorgesehen. Abhängig von der Höhe der Grundwasserabsenkung und der räumlichen Nähe der Entnahmestelle zu einem Oberflächengewässer kann durch das entstehende hydraulische Gefälle nicht nur Wasser aus dem Grundwasser, sondern auch Wasser aus den Oberflächengewässern gefördert werden, sodass ein Absinken des Wasserstandes dort nicht auszuschließen ist.



Wegen der räumlich und zeitlich begrenzten Absenkungen des Grundwassers können Verschlechterungen der Oberflächengewässer aber ausgeschlossen werden. Die Gewässer liegen allenfalls im äußeren Bereich des Absenktrichters, in dem überhaupt nur noch wenige Dezimeter des Grundwassers gefördert werden. Der Absenktrichter steigt asymptotisch zu den Rändern hin an, sodass bereits in einer geringen Entfernung zum Zentrum der Grundwasserentnahme die tatsächliche Absenkung nur noch gering ist bzw. diese der mittleren Jahresschwankung des Grundwassers entspricht. Der Bereich, in dem es zu relevanten Auswirkungen (u.a.) auf sonstige Gewässer kommen kann, überschreitet in der Regel nicht das Baufeld. Die Grundwasserabsenkungen erfolgen beim Neubau im Mittel für 30 Tage, sodass es nicht zu einer längerfristigen Änderung des hydraulischen Gefälles kommt. Aufgrund der räumlich begrenzten, kurzzeitigen Absenkungen sind, wie auch unter Ziff. 2.2.3.8.6.1.2 zu den Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand dargelegt, negative Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen und damit auch auf die Oberflächengewässer auszuschließen.

2.2.3.8.6.1.1.3 Keine Verschlechterung der Kleingewässer

Auch für die durch das Vorhaben betroffenen Kleingewässer, deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² bzw. bei den betroffenen Stillgewässern kleiner als 0,5 km² sind, ist eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials nicht zu besorgen (vgl. schon Ziff. 2.2.3.8.6.1.1.2.1 und Ziff. 2.2.3.8.6.1.1.2.3). Betroffen sein können größtenteils unbenannte landwirtschaftliche Grabensysteme und Kleinstgewässer.

Weder § 27 Abs. 1 und Abs. 2 WHG noch der Wasserrahmenrichtlinie lässt sich eindeutig entnehmen, ob und in welcher Form das Verschlechterungsverbot auch für sog. Kleingewässer mit einem Einzugsgebiet von unter 10 km² gilt. Diese Frage bedarf im vorliegenden Planfeststellungsverfahren indes keiner Entscheidung:

Die im Fachbeitrag WRRL dokumentierte Prüfung hat zwar vorrangig die im Bewirtschaftungsplan enthaltenen Gewässer zum Gegenstand, sie beruht jedoch auf der Annahme, dass sich die dortigen vorhabenbedingten Auswirkungen anhand der Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Kleingewässer übertragen lassen, welche im Ergebnis in die Vorfluter und größeren Oberflächenwasserkörper münden. Es ist daher davon auszugehen, dass die kleinen Gewässer durch die Schutzmechanismen beim Bau und der Entwässerung so geschützt werden, wie dies zum Schutz und zur Verbesserung derjenigen (größeren) Gewässer erforderlich ist, mit denen sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind. So werden Kleingewässer in den Einzugsbereichen der gequerten Oberflächengewässerkörper und deren Uferbereiche im Rahmen der Bauausführung ebenfalls so weit wie möglich freigehalten. Falls dies nicht möglich sein sollte, werden ggfs. notwendige Abdeckungen, Verdolungen und Verrohrungen auf die Bauzeit (maximal sechs Monate) beschränkt errichtet und unter Hinzuziehung der Ökologischen Baubegleitung anschließend wieder zurückgebaut (vgl. Anlage 19, Kap. 6.1 und Anlage 12.1, Vermeidungsmaßnahme V1.2). Die Durchgängigkeit und die Vorfluterfunktion bleiben erhalten. Eine Veränderung des



Zustandes ist somit in keinem der Kleingewässer zu erwarten, da für Fische und Makrozoobenthos Ausweichmöglichkeiten im Gewässer bestehen und ein Rückbau erfolgt. Damit sind auch keine Folgewirkungen für den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potenzial in den Oberflächenwasserkörpern zu erwarten, in deren Einzugsbereich das Kleingewässer liegt (vgl. Anlage 19, Kap. 6.1).

2.2.3.8.6.1.1.4 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG. Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorgesehenen Maßnahmen werden nicht behindert.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass das Vorhaben grundsätzlich nicht geeignet ist, Maßnahmen zur Zielerreichung zu be- oder verhindern, da die Wirkungen des Vorhabens nur zeitlich begrenzt auftreten und überwiegend Kleingewässer betreffen. Ein negativer Einfluss auf die in den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Ems und Weser für den Zeitraum bis 2027 vorgesehenen Maßnahmen und der damit angestrebten Entwicklung der Oberflächengewässer kann ausgeschlossen werden. Das Erreichen eines guten Zustands und der Ziele der festgelegten Maßnahmen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (vgl. Anlage 19, Kap. 6.2). Auch unter Beachtung des strengen Maßstabs des BVerwG⁹⁰ lässt sich ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausschließen.

2.2.3.8.6.1.2 Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper

Die Bauphase führt insbesondere wegen der Wasserhaltungsmaßnahmen an den Maststandorten und der Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen sowie sonstigen Bewegungsflächen als Bestandteile der temporären Baustelleneinrichtung zu Auswirkungen auf das Grundwasser. Des Weiteren kommt es an den Maststandorten zu einer Veränderung der Deckschicht durch die Gründungsmaßnahmen und zu einem Einbringen von Baukörpern (Fundamente, Gründungspfähle) in den Boden. Ebenso wie bei den oberirdischen Gewässern gilt es auch beim Grundwasser, eine Verunreinigung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen auszuschließen.

Durch die Maßnahmen in der Bauphase sind die Grundwasserkörper Hunte Lockergestein links (4_2505) und Leda-Jümme Lockergestein rechts (38_02) betroffen, welche jeweils teilweise das Trinkwasserschutzgebiet Großenkneten (Gebietsnummer 03458007101) einschließen. Der Grundwasserkörper Hunte Lockergestein links (4_2505) ist von der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung im Bereich zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 40N (LH-14-142) inkl. der für die Anpassung der Leitungsführung erforderlichen Rückbaumaßnahmen (vgl. Ziff. 2.1.2.2) sowie dem Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) von Mast Nr. 40 bis Mast Nr. 50 betroffen. Der Grundwasserkörper Leda-Jümme Lockergestein rechts (38_02) ist von der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-

⁹⁰ BVerwG, Urt. v. 09. Februar 2017 – 7 A 2.15, juris Rn. 582 ff., 594.



Leitung (LH-14-142) im Bereich vom Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 7 und Mast Nr. 8 (LH-14-142) bis zum neu zu errichtenden Mast Nr. 43 (LH-14-047), der Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N bis zum UW Garrel_Ost sowie dem Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) ab dem Mast Nr. 51 berührt (vgl. Anlage 19, Kap. 7.1, Abb. 3).

2.2.3.8.6.1.2.1 Verschlechterungsverbot

§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Der Fachbeitrag WRRL kommt überzeugend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dieser Vorgabe vereinbar ist.

2.2.3.8.6.1.2.2 Bewertung der Grundwasserkörper

Der mengenmäßige Zustand der zwei Grundwasserkörper ist gut. Dies gilt für die gesamten Grundwasserkörper.

Der chemische Zustand der beiden Grundwasserkörper ist als schlecht einzustufen. Dies gilt ebenso für die gesamten Grundwasserkörper. Die repräsentativen Grundwassermessstellen in der direkten Nähe des Untersuchungsraumes im Grundwasserkörper Hunte Lockergestein links sind zwar nicht belastet. Belastungen mit Pflanzenschutzmitteln wurden jedoch bei Messungen im Trinkwasserschutzgebiet Großenkneten nachgewiesen. Im Grundwasserkörper Leda-Jümme Lockergestein rechts sind die Grundwassermessstellen in der direkten Nähe des Untersuchungsraumes hinsichtlich Cadmium und Cadmiumverbindungen und Nitrat belastet, während in Nikolausdorf, Varrelbusch und Bethen 2/6 I jeweils auch der Schwellenwert überschritten wird. In der direkten Nähe des UR wurden lediglich im Trinkwasserschutzgebiet (dort höhere Messnetz- und Untersuchungsichte) Belastungen mit Pflanzenschutzmitteln nachgewiesen. Für die Erreichung des guten chemischen Zustands gelten in den Grundwasserkörpern jeweils Fristverlängerungen über 2027 hinaus.

Es bestehen keine Schadstofftrends in den beiden Grundwasserkörpern.

2.2.3.8.6.1.2.2.1 Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung

Die Anforderungen an den guten mengenmäßigen Zustand i. S. v. § 4 Grundwasserverordnung (GrwV) werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Die Grundwasserhaltung übersteigt nicht das nutzbare Dargebot i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV. Auch die Bedingungen an den guten mengenmäßigen Zustand nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV werden eingehalten.

Das Grundwasser wird ausschließlich während der Bauphase und auch nur kurzzeitig – für die Dauer von im Mittel 30 Tagen – abgesenkt. Eine Wasserhaltung mit der Bildung von Absenktrichtern ist an 16 Maststandorten vorgesehen. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt zwischen 2,37 m und 75 m gemessen ab dem Mastmittelpunkt. Das ist im Vergleich zu den Flächengrößen von 1.251 km² beim Leda-Jümme Lockergestein rechts und 1.240 km² beim Hunte Lockergestein links eine sehr kleinräumige Auswirkung. Zudem werden die Grundwasserabsenkungen nicht gleichzeitig auf der gesamten Trasse durchgeführt,



sondern grundsätzlich nacheinander abhängig von Baufortschritt, Bedarf und Baulos. Die Form der Absenktrichter bei einer geschlossenen Wasserhaltung entspricht einer Hyperbel und flacht somit mit zunehmender Entfernung vom Ort der Absenkung stark ab. Daher sind die direkten Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung räumlich stark begrenzt (Anlage 18.1, Kap. 5.3.2; Anlage 19, Kap. 7.1). Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, sodass sich die ursprünglichen Grundwasserhältnisse zeitnah wiedereinstellen.

Für die Berechnung der Grundwasserentnahmen wurden im Planfeststellungsantrag einheitlich für alle Maststandorte Baugrubenabmessungen von 12 m x 12 m bei Baugrubentiefen von 2,0 m unter GOK veranschlagt (Anlage 18.1, Kap. 5.2.2). Im Wasserrechtsantrag vom 25. Oktober 2024 (Kap. 3.2) wurden Baugrubenabmessungen von 10 m x 10 m bei Baugrubentiefen von 2,0 m unter GOK veranschlagt. Auch bei diesen Annahmen des Wasserrechtsantrags handelt es sich um worst-case-Betrachtungen, da die geplanten Gründungsarten und Baugruben erst im Rahmen der Ausführungsplanung konkretisiert werden. Tatsächlich ist mit einem Eingriff auf deutlich kleinerer Fläche zu rechnen. Die Grundwasserhaltung ist ferner pro Maststandort (Neubau) auf max. 30 Tage beschränkt.

Bei allen Masten werden bei einer prognostizierten Förderrate von 0,08 bzw. 3,55 m³/h über den Förderzeitraum von max. 30 Tagen pro Mast ca. 57,6 bzw. 2.556 m³ Wasser entnommen. Im Vergleich zur nutzbaren Dargebotsreserve von 24,61 Mio. m³/a (Leda-Jümme Lockergestein rechts) und von 13,54 Mio. m³/a (Hunte Lockergestein links) ist diese einmalige Entnahme von oberflächennahem Grundwasser in Höhe von 68.342 m³ (davon 30.902 m³ Leda-Jümme Lockergestein rechts sowie 37.440 m³ Hunte Lockergestein links) während der Bauphase von der Vorhabenträgerin als gering bewertet worden (Anlage 19, Kap. 7.1). Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die konkretisierten Planungen im Wasserrechtsantrag haben im Übrigen ergeben, dass die Entnahme von Grundwasser tatsächlich deutlich unter diesen Annahmen liegen wird. Veränderungen des mengenmäßigen Zustands der jeweiligen Grundwasserkörper werden nicht verursacht.

Diese kurzzeitigen, lokal begrenzten Änderungen des Grundwasserstandes sind nicht geeignet, um nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) und lit. b) GrwV die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, zu verfehlen oder zu bewirken, dass sich der Zustand dieser Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG verschlechtert.

Auf den Chemismus des Grundwassers wirkt sich die Absenkung ebenfalls nicht aus. Im Bereich von organischen Böden, Torfen oder Moorböden wird im Wasserhaltungskonzept eine offene Wasserhaltung mit wasserdichtem Baugrubenverbau vorgesehen um Stofffreisetzungen durch Wasserentzug bei gleichzeitiger Belüftung (u. a. durch Mineralisation und damit verbundener Nitratfreisetzung) vorzubeugen (Vermeidungsmaßnahme V10, Anlage 12.1; Anlage 18.1). Bei den stellenweise vorhandenen empfindlichen Böden wird durch diese Maßnahmen sichergestellt, dass keine an den für den GWK repräsentativen Messstellen



(Entfernung ≥ 1 km) messbaren Stofffreisetzungen zu erwarten sind. Messbare Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper sind damit nicht zu erwarten.

Im Ergebnis ist auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grundwasser überzeugend nachgewiesen worden, dass sich die mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Auswirkungen ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und deshalb nicht zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands im Sinne des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots führen können. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei den Maßnahmen der Wasserhaltung nur um vorübergehende Auswirkungen handelt, sind diese bereits ihrem Wesen nach als mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar einzustufen.

2.2.3.8.6.1.2.2.2 Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten

Verschlechterungen des chemischen Zustands der Grundwasserkörper können auch im Hinblick auf die in den Boden und das Grundwasser einzubringenden Fundamente und Gründungspfähle ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Bauausführung verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten, insbesondere die Verwendung von chromatarmen Beton, das Verbot des Einsatzes von Betonzusatzmitteln beim Einsatz von Bohrpfundamenten, die generelle Verpflichtung zur Verwendung von Bohrmitteln, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen, sowie die vorgesehenen ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitungen unter Beachtung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb (s. Anlage 1, Kap. 12.2.1; Anlage 1.4 sowie Anlage 12.1, Vermeidungsmaßnahmen V1.1, V1.2 sowie V8 und V10). Darüber hinaus sind Anforderungen zur Sicherstellung eines sicheren Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Vor dem Hintergrund dieser Regelungen ist hinsichtlich des Einbringens von Baukörpern in den Boden nicht zu erwarten, dass der chemische Zustand der Grundwasserkörper beeinflusst werden kann (vgl. Anlage 19, Kap. 7.1). Auch ein Auslösen oder Verstärken eines Schadstofftrends in den Grundwasserkörpern ist nicht zu befürchten.

Im Zuge der Gründungsmaßnahmen wird außerdem die Grundwasserüberdeckung verringert bzw. örtlich begrenzt ganz entfernt. Die davon betroffene Fläche ist allerdings im Vergleich zu den Flächengrößen der Grundwasserkörper insgesamt zu vernachlässigen. Wie auch die Grundwasserabsenkung erfolgt dieser Eingriff lediglich kurzzeitig. Verschlechterungen des mengenmäßigen und des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers sind insoweit ebenfalls nicht zu erwarten.

2.2.3.8.6.1.2.2.3 Keine Verschlechterung durch temporäre Baustelleneinrichtungen

Durch die temporären Baustelleneinrichtungen werden Flächen lokal und auf maximal sechs Monate in Anspruch genommen (Anlage 12, Kap. 6.1).



Der Grundwasserkörper Leda-Jümme Lockergestein rechts wird auf insgesamt ca. 0,89 km² und der Grundwasserkörper Hunte Lockergestein links auf insgesamt ca. 2,93 km² in Anspruch genommen. Dies schließt im Grundwasserkörper Leda-Jümme Lockergestein rechts auch das Trinkwasserschutzgebiet Großenkneten (Gebietsnummer 03458007101) und damit die zurückzubauenden Masten Nr. 63 bis Nr. 66 mit einer temporären Flächeninanspruchnahme von 0,01 km² ein. Die Flächeninanspruchnahme beträgt jeweils weniger als 1 % der Fläche des gequerten Grundwasserkörpers.

Im Vergleich zur Gesamtfläche der Grundwasserkörper ist die temporäre Flächeninanspruchnahme und die daraus folgende (Teil-)Versiegelung ungeeignet, die Grundwasserneubildungsrate und damit den mengenmäßigen Zustand der großflächigen Grundwasserkörper zu beeinflussen (vgl. Anlage 19, Kap. 7.1).

Durch verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Einleitung von Grundwasser wird das Grundwasser vor nachteiligen Folgen der Bauausführung geschützt (Maßnahme V10, Anlage 12.1). Es ist ein besonders sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Geräten- bzw. Geräteteilen (Lagerung, Havarie-Vorsorge) zu beachten. An der Baustelle sind ausreichend Geräte und Mittel (z.B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von wassergefährdenden Stoffen vorzuhalten. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind sofort schadensbegrenzende Maßnahmen einzuleiten. Werden durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang Stoffe freigesetzt, sind unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Beseitigung gegebenenfalls entstehender Boden-Kontamination einzuleiten, um das Eindringen von Schadstoffen in Gewässer zu verhindern (vgl. Anlage 19, Kap. 7.1 und Anlage 1.4). Darüber hinaus erfolgt die Erstellung der Fundamente mit chromatarmen Beton, die Bohrpfahlfundamente werden ohne Betonzusatzmittel und nur mit Bohrmitteln, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen können, errichtet. Im Bereich von organischen Böden, Torfen oder Moorböden wird im Wasserhaltungskonzept eine offene Wasserhaltung mit wasserdichtem Baugrubenverbau vorgesehen, um Stofffreisetzungen durch Wasserentzug bei gleichzeitiger Belüftung vorzubeugen. Darüber hinaus sind die für die Wasserhaltung vorgesehenen Zeiten generell kurz.

Es ist kein Auslösen oder Verstärken von Schadstofftrends in den Grundwasserkörpern durch die temporären Baumaßnahmen zu befürchten. Im Übrigen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V1.1, Anlage 12.1) und Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Böden nachteiligen Auswirkungen durch den Baubetrieb (insbesondere durch Schadstoffeinträge in den Boden) entgegengewirkt (Maßnahme V8, Anlage 12.1, Anlage 1.4, Anlage 19, Kap. 7.1).

2.2.3.8.6.1.2.3 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Der mengenmäßige Zustand der beiden betroffenen Grundwasserkörper ist bereits als gut eingestuft. Schadstofftrends liegen in den betroffenen Grundwasserkörpern nicht



vor und werden durch das Vorhaben auch nicht ausgelöst. Im Grundwasserkörper Leda-Jümme Lockergestein rechts wird die Zielerreichung hinsichtlich des chemischen Zustands bis 2027 aufgrund technischer Unmöglichkeit und natürlicher Gegebenheiten als unwahrscheinlich eingeschätzt. Im Bewirtschaftungsplan wird die Zielerreichung auf 2045 oder früher angesetzt. Im Grundwasserkörper Hunte Lockergestein links wird die Erreichung des guten chemischen Zustands bis 2027 ebenfalls aufgrund der Basis natürlicher Gegebenheiten als unwahrscheinlich eingeschätzt. Im Bewirtschaftungsplan wird die Zielerreichung nach 2045 angesetzt. Die Bauphase des planfestgestellten Vorhabens ist bis 2027 voraussichtlich abgeschlossen. Die zeitlich stark begrenzten Wirkungen während der Bauphase sind nicht geeignet, die Erreichung dieser Ziele zu be- oder verhindern. Auch gehen von den dauerhaft im Boden verbleibenden Mastfundamenten keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Gewässer aus. Es handelt sich hierbei lediglich um punktuelle Versiegelungen in einem Bereich mit überwiegend unversiegelten Böden (Anlage 12, Kap. 7.7.3, Anlage 19, Kap. 7.1).

Der gute mengenmäßige Zustand des Grundwassers verändert sich durch die geplante Maßnahme wie dargestellt nicht (vgl. dazu insbesondere Ziff. 2.2.3.8.6.1.2.2).

Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele bezüglich des chemischen Zustands vorgesehenen Maßnahmen werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Im Maßnahmenprogramm sind auf Grundlage der Bewirtschaftungspläne für den Zeitraum 2021-2027 für das Leda-Jümme Lockergestein rechts und das Hunte Lockergestein links Maßnahmen des LAWA-Maßnahmenkatalogs, Anhang A, zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft (Nr. 41), Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln (Nr. 42), Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten (Nr. 43) sowie Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen (Nr. 99) und Beratungsmaßnahmen (Nr. 504) vorgesehen. Diese Maßnahmen hängen sämtlich nicht mit dem Vorhaben zusammen und werden durch die planfestgestellten Maßnahmen, deren Wirkungen überwiegend nur zeitlich begrenzt und lokal auftreten, auch nicht berührt.

2.2.3.8.6.1.2.4 Trendumkehr

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Das Ziel, dass die Konzentration dieser Stoffe in den Grundwasserkörpern nicht weiter ansteigt, sondern sinkt, wird nicht tangiert, weil kein Eintrag von Stoffen zu befürchten ist.

2.2.3.8.6.2 Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind im Vergleich zu den baubedingten Auswirkungen noch geringer.

Sollte es während der Betriebsphase bei dem Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel zu einem Unfall kommen, was nicht zu erwarten ist, greifen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr sowie die Handlungspflichten aus § 31 Abs. 1



WHG. Das Grund- und Oberflächenwasser ist damit hinreichend geschützt. Die in das Grundwasser einzubringenden Baustoffe verfügen im Übrigen über eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.5).

Weitere Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind während der Betriebsphase nicht zu befürchten.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen durch den Verlust von Versickerungsfläche und die Bodenversiegelung durch die Fundamente der Neubauleitung. Gleichzeitig entstehen Versickerungsflächen durch die Entsiegelung des Bodens beim Rückbau von Masten und Fundamenten.

Wie auch in der Bauphase werden das Verbesserungsgebot und das Gebot der Trendumkehr der Schadstoffkonzentration des Grundwassers nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung ist ebenfalls nicht zu besorgen:

2.2.3.8.6.2.1 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche und Bodenversiegelung durch Fundamente

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen primär durch das Einbringen von Baukörpern (Mastfundament, Gründungspfähle) in den Boden und die dauerhafte Versiegelung von Boden.

Die vorgesehenen Tiefgründungen (Pfahlgründungen in Form von Ramm- und Bohrpfählen, vgl. Wasserrechtsantrag, Kap. 3.3) führen jedoch zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und somit auf das Grundwasserdargebot. Zum einen ist die Querschnittsfläche sehr gering und zum anderen kann das Regenwasser seitlich ablaufen und neben dem Pfahl versickern. Die Gründungskörper selbst sind wasserundurchlässig und entsprechen damit funktional einer schützenden Deckschicht. Sie bewirken daher zwar eine lokale Querschnittsverringering des Porengrundwasserleiters. Im Ergebnis werden die Grundwasserströmungen dadurch aber nur minimal beeinflusst werden, weil die Pfähle vollständig umströmt werden können.

Flachgründungen (Plattenfundamente) sind bei den beantragten Maßnahmen auf der Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse über die Bodenbeschaffenheit und die Grundwasserverhältnisse nicht vorgesehen (Wasserrechtsantrag, Kap. 3.2 und 3.3). Sollte sich aus den Baugrunduntersuchungen ergeben, dass dennoch Flachgründungen zu errichten sind, wäre auch diese Gründungsform hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser unproblematisch zulässig. Das Niederschlagswasser kann von den Fundamenten ablaufen und seitlich versickern. Verringerungen der Grundwasserneubildung durch die Versiegelungswirkung der Plattenfundamente sind im Vergleich zum gesamten Grundwasserkörper verschwindend gering.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen finden auf dem 3 km langen Planfeststellungsabschnitt durch die 16 Neubaumaststandorte statt. Oberflächennah versiegelt werden nur die



Fundamentköpfe der Mastfundamente, die je nach Masttyp einen Durchmesser von 1-2 m² pro Mastestiel aufweisen, damit nehmen die 16 Masten der 110-kV-Leitungen ca. 7,1 m² pro Mast ein (Anlage 12, Kap. 7.3.6; Anlage 19, Kap. 5.1). Es handelt sich lediglich um punktuelle Versiegelungen in einem Bereich mit überwiegend unversiegelten Böden (Anlage 19, Kap. 7.1).

Relevante anlagebedingte Veränderungen des Grundwasserleiters und der Grundwasserdeckschichten durch das Vorhaben können mithin ausgeschlossen werden. Damit ist auch auszuschließen, dass es zu Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustands der berührten Grundwasserkörper kommt.

2.2.3.8.6.2.2 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche

Beim Rückbau von 44 Masten der 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-056) werden die Bestandsgründungen bis 1,20 m unter Geländeoberfläche abgetragen und mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten verfüllt (Ausgleichsmaßnahme A4, Anlage 12.1). Ist eine Drainage der Fläche vorgesehen, so werden die Mastfundamente im Falle einer Pfahlgründung bis 1,80 m entfernt (Ausgleichsmaßnahme A4, Anlage 12.1).

Durch die Entsiegelung der Fundamente wird eine durchgängige Versickerungsfähigkeit in jedenfalls der oberen Bodenschicht erreicht. Aus dem Rückbau ergeben sich weder mengenmäßige noch chemische negative Veränderungen des Zustands der Grundwasserkörper.

2.2.3.8.6.2.3 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Eingriff in Gehölze im Schutzstreifen der Freileitung

Auswirkungen auf die Grundwasserhaltefähigkeit und -neubildung infolge erforderlicher Eingriffe in Gehölze können ebenfalls ausgeschlossen werden, da der Neubau der 110-kV-Leitung größtenteils auf Ackerflächen und Grünland erfolgt. Gehölze werden im Bereich der Freileitung, insbesondere für temporäre Baustelleneinrichtungen, teils gerodet, jedoch größtenteils nur überspannt. Eingriffe erfolgen durch Endwuchshöhenbeschränkungen im Bereich von Zuwegungen und Maststandorten. Diese werden durch einen Waldumbau kompensiert (Ausgleichsmaßnahme A1, Anlage 12.1). Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper sind damit nicht verbunden. Im Auswirkungsbereich des geplanten Vorhabens kommen darüber hinaus keine Wälder mit besonderer Wasserschutzfunktion vor.

2.2.3.8.6.2.4 Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen

Unterhalb der neu zu errichtenden Hochspannungsleitungen (LH-14-047 und teilweise LH-14-142) werden im Schutzstreifen Gehölze entfernt bzw. auf Stock gesetzt oder in ihrer Wuchshöhe beschränkt. Die Vermeidungsmaßnahme V_{AR3} (Anlage 12.1) sieht eine



Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung vor. Die zurückgeschnittenen Gehölze spenden noch Schatten. Der Rückschnitt erfolgt darüber hinaus lediglich kleinräumig, sodass eine Verschlechterung des Zustands der Oberflächenwasserkörper nicht zu erwarten ist.

2.2.3.9 Kommunale Belange

Gemeinden können in ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Die bloße Einschränkung der ungehinderten planerischen Entfaltungsmöglichkeit genügt hierfür nicht. Gemeinden haben keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Sie können daher nicht bloße Planungsabsichten behaupten. Aus dem Vorrang der Fachplanung gemäß § 38 BauGB folgt vielmehr, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend Rücksicht nehmen, sodass von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten durch die Fachplanung nicht in unnötigerweise „verbaut“ werden.

Das Vorhaben gerät nicht in einen planerischen Konflikt mit der kommunalen Bauleitplanung.

Im Bereich zwischen Mast Nr. 47 und Mast Nr. 49 quert die 110-kV-Leitung LH-14-047 den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 184 „Windenergie nördlich Beverbrucher Straße“ und die in Aufstellung befindliche „79. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie nördlich Beverbrucher Straße)“. Die Standorte der Masten Nr. 47, 48.1 und 48 der 110-kV-Leitung (LH-14-047) befinden sich in den räumlichen Geltungsbereichen der in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne.

Die Gemeinde Garrel verfolgt mit den beiden Bauleitplänen das Ziel, die planerische Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in diesem Gebiet der Gemeinde zu schaffen. Die besondere Eignung dieses Gemeindegebietes als Standort für Windenergieanlagen ist nach Auskunft der Gemeinde durch eine in Auftrag gegebene Standortanalyse nachgewiesen. Die Gemeinde hat mit den Aufstellungsbeschlüssen – jeweils vom 20. März 2023 – das jeweilige Bauleitplanverfahren eingeleitet. Eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit ist von den planfestgestellten Maßnahmen jedoch nicht zu erwarten.

Die ursprüngliche Planung der Vorhabenträgerin (insbesondere die gewählten Standorte der Masten Nr. 47, 48 und Nr. 49) hätte zwar dazu geführt, dass im räumlichen Geltungsbereich der Bauleitpläne lediglich drei der vier geplanten Windenergieanlagen – entsprechend der Standortpotenzialanalyse – hätten realisiert werden können. Die Gemeinde Garrel und private Einwander haben hierauf allerdings im Anhörungsverfahren in ihrer Stellungnahme und ihren Einwendungen hingewiesen (vgl. Ziff. 2.4.1.1, 2.4.2.3, 2.4.2.5, 2.4.2.7). Die Vorhabenträgerin



hat daraufhin den Trassenverlauf der 110-kV-Leitung LH-14-047 im Rahmen des 1. Deckblattverfahrens angepasst. Mit den Änderungen ist es nun möglich, die vier geplanten Windenergieanlagen entsprechend der Standortanalyse zu realisieren. Die Gemeinde Garrel wird in ihrer Bauleitplanung durch das planfestgestellte Vorhaben insoweit nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

Durch den Rückbau der 110-kV-Bestandsleitungen, die teilweise in geringer Entfernung zu bestehenden Baugebieten, teilweise sogar innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen verlaufen, entfallen schließlich Beschränkungen für die bauliche Nutzung von Grundstücken. Insoweit stehen den Gemeinden Flächen für die städtebauliche Entwicklung zukünftig neu zur Verfügung.

Zu weiteren verfestigten bzw. zumindest konkreten Planungen ist der Planfeststellungsbehörde nichts bekannt und wurde auch nichts vorgetragen. Es ist überdies nicht ersichtlich, dass die Hochspannungsleitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig be- oder gar verdrängen wird.

2.2.3.10 Inanspruchnahme von Grundflächen

Das Vorhaben nimmt unter anderem für die Masten, die Provisorien, die Schutzgerüste, den Schutzstreifen, die Arbeitsflächen, die Zuwegungen und die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Diese Flächen können in Privateigentum verbleiben, müssen aber dinglich belastet werden. Eine entsprechende Grundstücksinanspruchnahme ist für die Errichtung von Freileitungen unumgänglich. Sie ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil die planfestgestellten Maßnahmen nach Abwägung aller von ihnen berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig sind und dem Allgemeinwohl dienen. Der hier planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

2.2.3.10.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 Abs. 1 EnWG). Das bedeutet, dass über die Enteignung und Entschädigungsfragen zwar außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Verfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu entscheiden sind (§ 45 Abs. 3 EnWG), der Planfeststellungsbeschluss für dieses nachfolgende Enteignungsverfahren aber Bindungswirkung entfaltet (§ 45 Abs. 2 EnWG). Es steht für das nachfolgende Enteignungsverfahren durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich fest, dass die planfestgestellten Maßnahmen dergestalt dem



Wohl der Allgemeinheit dienen, dass sie nach Art. 14 Abs. 3 GG eine Enteignung rechtfertigen.⁹¹

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Leitung LH-14-047, die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 und den Rückbau der 110-kV-Leitung LH-14-056 einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. § 45 Abs. 1 EnWG vereinbar. Das öffentliche Interesse am Netzausbau auf der Strecke der gesamten Leitung CCM aber auch an der planfestgestellten Teilstrecke im Abschnitt 3a überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums. Die Planfeststellung regelt zudem nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden hierdurch (noch) nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und -verzeichnissen als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Anlage 7, Anlage 14). Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Betroffenheiten von Grundeigentum:

2.2.3.10.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme

Für das Gesamtvorhaben werden insgesamt dauerhaft Grundflächen für Masten, Überspannungen, die Absicherung des Schutzstreifens, die dauerhaften Zuwegungen zu den Masten und Schutzstreifen sowie für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Durch die an den Masten hängenden Leiterseile werde ca. 17,5696 ha (vgl. Anlage 14.1.1 und Anlage 14.1.2) innerhalb des Schutzstreifens überspannt. Diese Flächen unterliegen einer Aufwuchsbeschränkung, sodass keine Gehölze höher als 7 m aufwachsen dürfen (vgl. Anlage 1, Kap. 8.2). Davon entfallen ca. 0,12 ha auf Maststellflächen, von denen ca. 113,6 m² dauerhaft versiegelt werden (Mastfundamente). Für dauerhafte Zuwegungen innerhalb und außerhalb des Schutzstreifens werden ca. 7,5727 ha in Anspruch genommen, davon liegen ca. 0,9722 ha innerhalb des Schutzstreifens. Insgesamt werden für den Schutzstreifen ca. 17,5696 ha dauerhaft beansprucht (vgl. Anlage 14.1.1 und Anlage 14.1.2).

Im Rahmen des Rückbaus der 110-kV-Leitung LH-14-056 und des Rückbaus bei der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 werden auf einer Länge von ca. 14 km insgesamt 44 Maststandorte auf ca. 0,3184 ha zurückgebaut. Durch den Rückbau wird eine Fläche von ca. 312,40 m² entsiegelt (44 zurückzubauende 110-kV-Masten mal 7,1 m² pro Mast). Der durch die Leiterseile überspannte Bereich (Schutzstreifen) betrug hier 60,1504 ha, in dem die Aufwuchsbeschränkung künftig entfällt (vgl. Anlage 14.2.1 und Anlage 14.2.2).

⁹¹ Vgl. zu diesem Erfordernis Ramsauer/Wysk, in: Kopp/Ramsauer (Hrsg.), VwVfG Kommentar, 24. Aufl. 2023, § 72, Rn. 43.



Eine Enteignung der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die Grundstücke werden (lediglich) mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB für die Trassenführung und die Zuwegungen außerhalb der Schutzstreifen belastet. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten berechtigen die Vorhabenträgerin, die Grundstücke in dem durch die Dienstbarkeiten gedeckten Umfang zu nutzen, hier also die Freileitung zu errichten und zu betreiben und die Zuwegungen außerhalb der Schutzstreifen zu nutzen. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten werden in das Grundbuch eingetragen.

Soweit raumordnerisch und auch sonst rechtlich – insbesondere umweltrechtlich – zulässig, wurde bei dem Trassenverlauf der 110-kV-Leitung LH-14-047 bis auf wenige erforderliche Ausnahmen insbesondere zur Umfahrung von Windenergieanlagen, die in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 184 „Windenergie nördlich Beverbrucher Straße“ der Gemeinde Garrel errichtet werden sollen, durchweg ein möglichst gestreckter und damit kurzer Trassenverlauf gewählt. Der mit der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 vorzunehmende Ersatzneubau orientiert sich an der Bestandstrasse. Auf diese Weise wird eine über das erforderliche Maß hinausgehende Inanspruchnahme von Grundeigentum vermieden.

Die neu zu errichtende 110-kV-Leitung LH-14-047 und der mit der vorzunehmende Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 verbundene Ersatzneubau verlaufen überwiegend durch den Außenbereich. Die dauerhaft belasteten Flächen stehen daher ganz überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Flächen für die Masten werden der Nutzung des jeweiligen Flurstücks gänzlich entzogen. Im Bereich der Schutzstreifen ist eine Nutzung – wenn auch mit gewissen Beschränkungen – weiterhin möglich (vgl. dazu Ziff. 2.2.3.11.1). Eine andere Trassenführung hätte keine nennenswerte Verbesserung im Hinblick auf die Betroffenheit des Eigentums zur Folge, es würden dann lediglich andere Grundstückseigentümer entsprechend belastet. In der fachplanerischen Alternativenprüfung hat sich die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante herausgestellt.

Außerhalb der Schutzstreifen werden vereinzelt Flächen für Zuwegungen benötigt. Die Inanspruchnahme wurde auch insoweit auf das unvermeidbare Maß reduziert. Die Zuwegungen, für die dauerhaft Flächen in Anspruch genommen werden, sind in der Regel nicht befestigt. Hier wird der Vorhabenträgerin lediglich ein Wegerecht eingeräumt. Wenn möglich werden öffentliche Wege oder die Schutzstreifen als Zuwegung genutzt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind zumutbar und werden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ausgeglichen. Die speziellen landwirtschaftlichen Belange werden im Übrigen unter Ziff. 2.2.3.11 ausführlich behandelt.

Die Vorhabenträgerin gibt für die zur Sicherung in das Grundbuch eingetragenen Rechte an den Grundstücken, auf denen durch die Rückbaumaßnahmen Flächen freiwerden, Löschungsbewilligungen ab. Die insoweit bestehenden Belastungen werden damit aufgehoben (§§ 875, 876 BGB). Die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.3.2 und Ziff. 1.1.3.2.8.2



stellen zudem sicher, dass der ursprüngliche Zustand der Flächen, die durch den Rückbau freigegeben werden, in Abstimmung mit den Eigentümern wiederhergestellt wird.

Zwar verläuft die 110-kV-Leitung LH-14-047 überwiegend in neuer Trasse, mit der Folge das weitgehend neue Fläche in Anspruch genommen werden. Allerdings verläuft die zu errichtende 110-kV-Leitung LH-14-047 und die anzupassenden 110-kV-Leitung LH-14-142 als teilweiser Ersatzneubau zumindest abschnittsweise in der jeweiligen Bestandstrasse, sodass sich die Belastung von Grundflächen in diesen Bereichen aus der Differenz, die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Neubau und der bisher durch die 110-kV-Leitungen in Anspruch genommenen Flächen ergibt. Des Weiteren werden Flächen in erheblichen Umfang durch den Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung LH-14-056, von Mast Nr. 40 bis zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost, wieder freigegeben. Insoweit ist die zusätzliche Belastung – durch die Beanspruchung von neuen Flächen – in der Gesamtbetrachtung eher gering.

Für einige der vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls dauerhaft Flächen belastet. Für die Entwicklung von extensivem Grünland als Lebensraum für die Feldlerche (Ausgleichsmaßnahme A_{CEF2}) wird ein Flurstück mit insgesamt ca. 3,5 ha im Landkreis Cloppenburg, Gemarkung Altenoythe, dauerhaft beansprucht. Für die Ausgleichsmaßnahme A1, die den Waldumbau in der Gemeinde Großenkneten im Landkreis Oldenburg zum Gegenstand hat, werden insgesamt 20 Flurstücke und eine Fläche von ca. 2,92 ha dauerhaft in Anspruch genommen (vgl. Anlage 12.1, Maßnahmenblatt A1, 1. Deckblattverfahren). Zudem werden für das Anbringen von Fledermauskästen in der Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg Flächen dauerhaft in Anspruch genommen (Ausgleichsmaßnahme A_{CEF3}). Derzeit wird mit einer Beanspruchung einer Fläche von 0,075 ha gerechnet (vgl. Anlage 14.3). Die Inanspruchnahme der Fläche erfolgt jedoch nur partiell im Bereich der angebrachten Nistkästen. Die endgültige Anzahl der Fledermauskästen und der Habitatbaumanwärter wird im Zuge der Baumhöhlenkontrolle (V_{AR7}) ermittelt (vgl. Anlage 12.1).

Die für die vorgenannten Kompensationsmaßnahmen dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen stehen im Eigentum von einer Wegegenossenschaft, einer Anstalt des öffentlichen Rechts und einem gemeinnützigem Unternehmen für die Entwicklung des ländlichen Raums in Gestalt einer GmbH.

Der Umfang der Inanspruchnahme privater Grundflächen für Kompensationsmaßnahmen kann nicht durch Verzicht auf Teile der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verringert werden. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stehen nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Es handelt sich vielmehr um striktes Recht, weshalb auf die vorgesehenen Maßnahmen nach Art und Umfang nicht verzichtet werden kann, wenn das Vorhaben als solches in der vorgesehenen Art und Weise verwirklicht werden soll. Die Flächen für zwingend notwendige naturschutzrechtliche Kompen-



sationsmaßnahmen werden auch von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.⁹²

Die vorgesehenen Flächen sind für die naturschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen geeignet und erforderlich. Es waren für die Planfeststellungsbehörde insbesondere mit Blick auf die rechtlich flexibleren Flächeninanspruchnahmen zum Zweck der Eingriffskompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG keine weniger konflikträchtigen Flächen – etwa, weil deren Eigentümer eher veräußerungsbereit gewesen wären oder sie zu geringeren Auswirkungen führen würden – ersichtlich. Ein Teil der Maßnahmen wird auf Flächen umgesetzt, die ohnehin für Kompensationsmaßnahmen vorgehalten wurden. Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde zudem auch die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt.

Durch den Rückbau von 44 Maststellflächen der bestehenden 110-kV-Leitungen (41 Masten der 110-kV-Leitung LH-14-056 und drei Masten der 110-kV-Leitung LH-14-142) wird eine Fläche von 60,1504 ha wieder freigegeben, davon werden 312,40 m² durch den Rückbau der Fundamente entsiegelt. Dies wird ebenfalls als Ausgleichsmaßnahme angerechnet (Ausgleichsmaßnahme A4, Anlage 12.1, Maßnahmenblatt aus dem 1. Deckblattverfahren). Der teilweise über den Rückbau der 110-kV-Leitung anzurechnende Ausgleich (in Bereichen, in denen ein Ersatzneubau stattfindet) wird im Vorfeld der Maßnahmen durch die Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Eigentümern abgestimmt und vertraglich geregelt.

2.2.3.10.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme kommt die bauzeitliche Inanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungsflächen bei den Maststandorten für den Neu- wie auch den Rückbau und für die Benutzung privater Wege sowie für temporäre Zuwegungen zu den Baustelleneinrichtungsflächen hinzu. Auch für die Lagerung von Materialien sowie für die Seilzugarbeiten werden vorübergehend zusätzliche Flächen in der Nähe der Maststandorte benötigt, soweit diese Nutzungen nicht innerhalb der dauernd in Anspruch zu nehmenden Schutzstreifen platziert werden konnten. Für die beiden Provisorien – bisher als Freileitungsprovisorien vorgesehen – werden ebenfalls vorübergehend Flächen belastet. Weitere Flächen werden temporär für die Errichtung von Schutzgerüsten beansprucht, die während der Seilzugarbeiten zur Sicherung gekreuzter Objekte, unter anderem Straßen, und Gewässer, erforderlich sind (Anlage 1, Kap. 9.5; Anlage 10.1). Auch im Bereich der Rückbautrasse ist die Einrichtung von Baustellenflächen, Schutzgerüsten, Arbeitsflächen, Abankerungs-, Seilzugflächen sowie Baustellenzufahrten notwendig und eine Flächeninanspruchnahme damit vorgesehen.

Insgesamt wird neubaubedingt im Bereich der 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142) eine Fläche von ca. 17,04 ha temporär in Anspruch genommen, davon 13,99 ha für den

⁹² BVerwG, Urt. v. 23. September 2014 – 7 C 14.13, juris, Rn. 13; BVerwG, Urt. v. 19. Dezember 2007 – 9 A 22/06, juris, Rn. 14; BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 1995 – 11 VR 6.95, juris, Rn. 50.



Neubau der 110-kV-Leitung LH-14-047 und ca. 3,05 ha für die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 (vgl. Anlage 1.1 1. Deckblattverfahren). Darüber hinaus wird für die beiden Provisorien eine Fläche von ca. 5,15 ha temporär in Anspruch genommen. Für temporäre Zuwegungen werden insgesamt 7,7 ha in Anspruch genommen. Der Rückbau der 110-kV-Leitung LH-14-056 nimmt baubedingt Flächen von ca. 18,22 ha temporär in Anspruch (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.6, Tab. 110).

Betroffen sind – wie auch bei der dauerhaften Inanspruchnahme – vor allem landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Zeit der Bauarbeiten für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.2 aufgegeben sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen. Die Ertragsausfälle werden im Enteignungsverfahren ausgeglichen, falls die ernstlichen Bemühungen um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern hierzu scheitern sollten (§ 20 Abs. 2 NEG). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert, sodass die ursprüngliche Nutzung wieder ausgeübt werden kann (Vermeidungsmaßnahme V5, Anlage 12.1).

2.2.3.10.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheit

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen sind auch nachteilige Wirkungen auf Grundstücke in der Umgebung, die selbst nicht unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommen, aber während der Bau- und Betriebsphase faktische Auswirkungen des Vorhabens spüren werden. In Betracht kommen hier insbesondere Beeinträchtigungen durch Immissionen – etwa durch Baulärm sowie elektromagnetische und elektrische Immissionen in der Betriebsphase – oder verschlechterte Erreichbarkeit in der Bauphase.

Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Belastung mit Immissionen an genutzten leitungsnahe Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Etwaige Verkehrswertminderungen lassen sich zwar nicht ausschließen, werden aber nach Art und Ausmaß jedenfalls nicht die Schwelle überschreiten, bei der Entschädigungspflichten ausgelöst werden könnten. Eine entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung eines Grundstückes ist grundsätzlich (erst) dann gegeben, wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise unmittelbar auf das Grundstück dergestalt eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und unerträglicher Eingriff vorliegt. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV sowohl am maßgeblichen Immissionsort als auch an den maßgeblichen Minimierungsorten deutlich eingehalten werden, ist ein solcher Eingriff durch das planfestgestellte Vorhaben nicht anzunehmen (vgl. 2.2.3.5.3.1.1.1.1 sowie Anlage 11 und Anlage 11.3). Wertverluste, die nicht zu unvermeidbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück. Darüber hinaus gehende finanzielle Belange führen im Rahmen der Abwägung nicht zu anderen Ergebnissen.



Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien – auch im Hinblick auf damit verbundene Pachteinahmen, Altersvorsorge oder eine mögliche Erbschaft – infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind nicht auszuschließen, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken muss von den Betroffenen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen werden.⁹³ Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, weshalb die Berechtigten das Risiko nachteiliger Veränderungen als Ausfluss der Situationsgebundenheit grundsätzlich selbst tragen müssen. Entschädigungsleistungen sind insoweit nicht veranlasst.⁹⁴

2.2.3.11 Landwirtschaft und Jagd

Der weit überwiegende Teil der Flächen, die durch das Gesamtvorhaben in Anspruch genommen werden, wird landwirtschaftlich genutzt. Die Belange der Landwirtschaft stehen dem planfestgestellten Leitungsbauvorhaben nicht entgegen. Soweit möglich und tunlich werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen vermieden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen haben ergeben, dass die Belange der Landwirtschaft nicht in einem Maße betroffen sind, das ein Absehen von dem Vorhaben oder eine andere Trassenführung gerechtfertigt hätte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur zum Aufrechterhalten einer funktionierenden Landwirtschaft. Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentliche Belange als auch bezüglich der einzelnen Betriebe bei der Planfeststellung für die 110-kV-Maßnahmen – Errichtung und des Betriebes der 110-kV-Leitung LH-14-047 vom Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N bis zum Umspannwerk Garrel_Ost, die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 sowie der Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung LH-14-056 von Mast Nr. 40 bis Umspannwerk Cloppenburg_Ost – einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen, erhebliche Beachtung geschenkt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass die für das Vorhaben streitende Sicherstellung der Energieversorgung sowohl das öffentliche Interesse an einem Schutz und einer Förderung der Landwirtschaft an sich als auch die individuellen Interessen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten überwiegt. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen:

⁹³ BVerwG, Beschl. v. 14. Dezember 2021 – 4 B 10.21, juris, Rn. 18; BVerwG, Beschl. v. 09. Februar 1995 – 4 NB 17.94, juris, Rn. 13; BVerwG, Urt. v. 04. Mai 1988 – 4 C 2.85, juris, Rn. 15; BVerwG, Urt. v. 04. Mai 1988 – 4 C 2.85, NVwZ 1989, 151 (152).

⁹⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 402.



2.2.3.11.1 Flächeninanspruchnahme

Die planfestgestellten Maßnahmen beanspruchen in erheblichem Umfang Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Maststandorte wird anlagebedingt eine Fläche von ca. 0,12 ha dauerhaft in Anspruch genommen; wovon 113,6 m² dauerhaft versiegelt werden (vgl. Anlage 14.1.1 und Anlage 14.1.2 und Anlage 12, Kap. 7.3.6). Die Gesamtfläche des Schutzstreifens beträgt ca. 17,5696 ha (vgl. Anlage 14.1.1 und Anlage 14.1.2). Ferner entfallen rund 6,495 ha auf dauernd zu belastende Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen A1, A_{CEF2} und A_{CEF3}, Anlage 12.1 und Anlage 14.3) zur Erfüllung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG. Die dauerhaften Zuwegungen innerhalb des Schutzstreifens beanspruchen eine Fläche von ca. 0,9722 ha, die dauerhaften Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens eine Fläche von ca. 6,6005 ha.

Außerdem werden etwa 35,26 ha vorübergehend für die 110-kV-Maßnahmen (Neubau mit 17,04 ha und Rückbau mit 18,22 ha), vor allem für Zuwegungen und Arbeitsflächen (Baustelleneinrichtungs-, Arbeits- und Abankerungsflächen sowie Zuwegungen) belastet. Darüber hinaus sind im Bereich der 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142) zwei provisorische Leitungsführungen geplant. Analog zum 110-kV-Neubau werden dabei Baustelleneinrichtungs-, Arbeits- und Abankerungsflächen sowie Zuwegungen benötigt. Baubedingt wird für die Provisorien eine Fläche von ca. 5,15 ha temporär in Anspruch genommen (vgl. Anlage 12, Kap. 7.3.6, Tab. 109).

Die Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Nutzungsfreie Räume sind im Trassenkorridor nicht vorhanden. So sind Maststandorte und Provisorien innerhalb von landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzten Flächen vorgesehen. Das Vorhaben verläuft überdies an einigen Stellen im Nahbereich landwirtschaftlicher Betriebsstätten. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben.

Die Breite des Schutzstreifens ist im Hinblick auf die Höhe der Masten und dem zwischen den Leiterseilen und Traversen notwendigen Abstand erforderlich. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt aber weitestgehend erhalten. Lediglich im Bereich der Maststandorte ist eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen. Im Übrigen sind auf Dauer keine wesentlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten:

Anlagebedingt werden die Maststandorte, d.h. die Mastgrundfläche zwischen den Masteckstielen und die Fundamentköpfe, dauerhaft in Anspruch genommen. Es wird je nach Maststandort überwiegend eine Fläche von 9 x 9 m oder 8 x 8 m und in einigen Fällen 5 x 5 m



oder 6 x 6 m für Masten in Anspruch genommen und damit der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche dauerhaft entzogen (Anlage 14.1.1 und Anlage 14.1.2). Die sich daraus ergebenden Bewirtschaftungerschwernisse wurden durch die Trassenführung auf ein Minimum reduziert. So wurden die Freileitungsmasten, sofern nicht andere Trassierungsgründe, wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zu Siedlungsbereichen und einzelnen Wohngebäuden oder Landesstraßen, dem entgegenstehen, weitestgehend an den Grenzen der Flurstücke bzw. Wirtschaftsflächen platziert. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen wurde Rücksicht genommen. Verbleibende Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (vgl. dazu Ziff. 2.2.3.11.3). Im Vorfeld der Planung hat die Vorhabenträgerin sich mit allen Eigentümern und, soweit möglich, Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich der geplanten Maststandorte abgestimmt, um Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebs so weit wie möglich zu verringern.

Dauerhafte Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich aus der Wuchshöhenbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens (Anlage 1, Kap. 8.2). Im Rahmen klassischer Landwirtschaft werden aber in aller Regel keine Wuchshöhen auftreten, bei denen die Beschränkung relevant werden könnte. Sollten landwirtschaftliche Betriebe im Einzelfall durch die Wuchshöhenbeschränkungen betroffen sein – etwa bei dem Anbau von Sonderkulturen wie Baumschulen –, so wird für die verminderte Nutzbarkeit eine Entschädigung festgesetzt. Deren Höhe ist an einer von einem öffentlich bestellten Gutachter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführten Wertermittlung zu orientieren.

Auch die Bewirtschaftung mit Maschinen im Bereich des Schutzstreifens ist nur in geringem Maße eingeschränkt. Der Mindestabstand der Leiterseile der 110-kV-Freileitungen zum Boden beträgt 9,00 m (Anlage 1, Kap. 9.4.1 und Anlage 8.1). Dadurch ist es möglich, die 110-kV-Freileitungen unter Berücksichtigung der notwendigen elektrischen Sicherheitsabstände mit landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen mit einer Höhe von bis zu 7,00 m gefahrlos zu unterfahren (Anlage 1, Kap. 9.4.1). Insgesamt ist eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Schutzstreifen der planfestgestellten Leitung daher nicht zu erwarten. Der Einsatz von Drohnen unterhalb der Leiterseile bleibt nach Maßgabe der LuftVO möglich, wobei allerdings die Sicherheitsabstände einzuhalten sind.

Gleichzeitig werden dadurch die Grenzwerte von 100 Mikrottesla (μT) für die magnetischen sowie 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) für die elektrischen Felder, welche die 26. BImSchV vorsieht, im gesamten Verlauf der Leitung in einer Höhe von 1 m über der Geländeoberfläche unmittelbar unterhalb der Leitung eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen der auf den Feldern tätigen Landwirte und deren Arbeitnehmern sind daher nicht zu besorgen (vgl. Anlage 1, Kap. 9.4.1 und Anlage 11, Kap. 2, Anlage 11.1 und Anlage 11.2). Es liegen bislang keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ernten aufgrund einer Überspannung eine geringere Qualität aufweisen und demnach nicht mehr für den Lebensmittel- oder Futtermittelmarkt brauchbar sein könnten. Auch mit Qualitätseinbußen für landwirtschaftliche Produkte unter Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist nicht zu rechnen. Es entstehen keine Beeinträchtigungen für das Wachstum und die Qualität von Zier- und Nutzpflanzen. Das



Bundesamt für Strahlenschutz hat „eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt“. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass „die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen“.⁹⁵

Eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Schutzstreifen ist daher nicht zu erwarten.

Durch den Rückbau von 44 Masten der 110-kV-Leitungen (41 Masten der 110-kV-Leitung LH-14-056 und drei Masten der 110-kV-Leitung LH-14-142) werden auch Flächen im Umfang von ca. 0,3184 ha dauerhaft wieder der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt (vgl. Anlage 14.2.1 und Anlage 14.2.2). Entsiegelt wird dabei eine Fläche von 312,40 m² (44 zurückzubauende 110-kV-Masten mit einer Fläche von jeweils 7,1 m²). Die derzeit vorhandenen Beeinträchtigungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser Flächen sind nach dem Rückbau nicht mehr gegeben. Die Mastfundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,20 m unter der Erdoberkante entfernt (vgl. Anlage 12.1, Maßnahmenblatt A4, 1. Deckblattverfahren). Ist eine Drainage auf der Fläche vorgesehen, so werden die Mastfundamente im Falle einer Pfahlgründung bis 1,80 m unter der Erdoberkante entfernt (vgl. Anlage 12.1, Maßnahme A4, 1. Deckblattverfahren). Die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.6 stellt sicher, dass die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten beseitigen muss, sofern die im Boden verbliebenen Mastfundamente die wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes beschränken. Dadurch wird sichergestellt, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der alten Maststandorte uneingeschränkt möglich ist.

Während der Baumaßnahmen ist auf den Flächen, die als Arbeitsflächen ausgewiesen sind, eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich. Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen und die hierdurch entstehenden Nachteile sind wie auch die vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme unvermeidbar und für die Betroffenen zumutbar. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden entschädigt (vgl. Ziff. 2.2.3.11.3). Die Flurschadensregulierung gilt auch für einen mehrjährigen Ernteausfall in Abhängigkeit von der Frucht. Im Rahmen der Planung der Bauausführung wird auf vorhandene Bestandteile der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur (Zäune, Viehtränken, Überwegungen, Durchlässe, Brücken, Gräben, Brunnen, Drainagen, Hinweisschilder) Rücksicht genommen. Dennoch auftretende Schäden bzw. funktionelle Verschlechterungen von Bestandteilen der Infrastruktur werden als Flurschäden durch die Vorhabenträgerin reguliert. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Böden vor Auswirkungen durch die Vorhabenträgerin durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V5, V8 und

⁹⁵ <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/berichte/berichte-emf/belebte-umwelt.html>, zuletzt abgerufen am 07. Februar 2025.



V9, Anlage 12.1). Nach Beendigung der Bauphase können die Flächen ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und der Sicherstellung der Energieversorgung, vor allem im Hinblick auf die rasant steigende Entwicklung der erneuerbaren Energien, hingenommen werden.

Verluste der Ertragsleistung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, die nachweisbar auf eine verminderte Ertragsfähigkeit in Folge von vorherigen Bau- und Arbeitsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin zurückzuführen sind, werden dem selbstbewirtschaftenden Eigentümer bzw. dem zur Bauzeit rechtmäßigen Flächenpächter während seiner Restpachtzeit ersetzt.

2.2.3.11.2 Agrarstrukturelle Belange

Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege) sowie der Auswirkungen auf die Entwässerungssysteme. Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie möglich reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden soweit als möglich berücksichtigt.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch für den landwirtschaftlichen Verkehr entstehende notwendige Umwege sind abwägungserheblich.⁹⁶ Allerdings gewährt Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist.⁹⁷ Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.2 ist sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern um eine Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung bemühen wird. Ergänzend dazu regelt die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.3, dass die Benutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Feldzufahrten räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und ggf. entstehende Schäden anschließend behoben werden. Hofzufahrten bleiben jederzeit gewährleistet. Die Beeinträchtigungen werden so auf

⁹⁶ OVG Lüneburg, Urt. v. 21. Oktober 2009 – 7 KS 32.08, juris, Rn. 36 f.; BVerwG, Urt. v. 27. April 1990 – 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165 (1166).

⁹⁷ OVG Magdeburg, Urt. v. 12. Juni 2014 – 2 K 66.12, juris, Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 21. Dezember 2005 – 9 A 12.05, NVwZ 2006, 603 (604).



ein unvermeidbares Maß reduziert, das von der Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar bewertet wird.

Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen, welche für die Freileitungen unter Umständen in Anspruch genommen werden, werden in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler in Funktion gehalten. Sollten sich Drainagen in den Mastbereichen befinden, werden diese sachgerecht um die Maststandorte herumgelegt, sodass deren Funktion weiterhin gewährleistet ist. An bekannten Standorten von Drainagen werden Suchschachtungen nach Möglichkeit nicht durchgeführt, außerhalb des Maststandorts sind Tiefbauarbeiten nicht vorgesehen, sodass hier eine Schädigung von Drainagen ausgeschlossen ist. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainarbeiten wird durch eine Fachfirma gewährleistet. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt und in das System eingebunden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.4). Weitere Maßnahmen oder Regelungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte 110-kV-Leitung LH-14-047 und die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 nicht zu erwarten. Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann (siehe oben Ziff. 2.2.3.5.3.1.5).

Im Übrigen sind die durch die Vorbereitung und/oder Durchführung der Baumaßnahmen entstehenden Schäden an Grundstücken und Anlagen im Anschluss an die Baumaßnahmen zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (vgl. Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.5 und Maßnahmen zur bodenkundlichen Baubegleitung unter Ziff. 1.1.3.2.2.3).

2.2.3.11.3 Entschädigungen

Was Entschädigungsansprüche anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu leisten ist. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten von Pächtern eines Grundstücks. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt vielmehr außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Enteignungsverfahren. Zuvor hat sich die Vorhabenträgerin ernsthaft um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zu angemessenen Bedingungen mit den Betroffenen zu bemühen (§ 20 Abs. 2 NEG).

2.2.3.11.4 Existenzgefährdungen

Die Errichtung der 110-kV-Leitung LH-14-047 und die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 führen nicht zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher



Betriebe. Die Planfeststellungsbehörde kann auch ohne gutachterliche Prüfung eine Existenzgefährdung verneinen, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Flächen in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte ausnahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb der genannten Schwelle sprechen.⁹⁸ Denn nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden.⁹⁹

Die durch den Bau der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) betroffenen Bewirtschaftungsflächen können mit Ausnahme der Maststandorte auch künftig weiter angemessen genutzt werden. Die Flächenbelastung der einzelnen Betriebe liegt unter 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dass Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzflächen zu weniger als 5 % in Anspruch genommen werden, aus anderen Gründen, wie etwa einer besonderen Betriebsstruktur oder eines speziellen Bewirtschaftungskonzepts, existenzgefährdet sein könnten, ist weder eingewandt worden noch ersichtlich. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann somit ausgeschlossen werden.

2.2.3.11.5 Jagd

Jagdliche Belange werden durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht wesentlich beeinträchtigt. Die betroffenen Jagdverbände haben im Beteiligungsverfahren keine Einwände gegen die planfestgestellten Maßnahmen erhoben. Eine Beeinträchtigung von Jagdgebieten ist nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich.

Ungeachtet dessen sind langfristige Auswirkungen auf den Wildbestand nicht anzunehmen. Von Freileitungstrassen gehen keine Zerschneidungswirkungen oder andere langfristige Vergrämungswirkungen für das dem Jagdrecht unterliegende Haarwild i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG aus. Allenfalls während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Meide-Effekten kommen. Die Bauphase ist allerdings von zeitlich nur sehr begrenzter Dauer. Zudem finden die Bauarbeiten lediglich tagsüber statt und kollidieren insofern nicht mit der in der Regel zur Dämmerungszeit stattfindenden Jagd. Selbiges gilt für Federwild nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG. Selbst, wenn hier für gewisse Arten Meideverhalten zu erwarten sein kann, reicht dies im Ergebnis nicht aus, um die Jagdausübung auf die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten relevant zu beeinträchtigen.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass von den 16 neu zu errichtenden Masten eine Scheuchwirkung ausgeht. Auch sind die Masten für die Jagdberechtigten gut erkennbar, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht durch Schüsse getroffen werden. Durch den großen

⁹⁸ BVerwG, Urt. v. 14. April 2010 – 9 A 13.08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).

⁹⁹ BVerwG, Urt. v. 14. April 2010 – 9 A 13.08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27); BVerwG, Urt. v. 06. April 2017 – 4 A 2.16, BeckRS 2017, 113853 Rn. 74.



Abstand der Leiterseile zum Boden ist gewährleistet, dass von ihnen ebenfalls keine Scheuchwirkungen ausgehen und sie außerhalb des Schussfeldes für das Haarwild liegen.

Wertminderungen durch die unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen im Jagdgebiet werden im Entschädigungsverfahren ausgeglichen.

2.2.3.12 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die nach § 13 Abs. 1 NDSchG erforderliche Genehmigung.

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Der Denkmalschutz ist damit planungsrechtlich – auch – als Abwägungsbelang erheblich. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

2.2.3.12.1 Baudenkmäler

Nach § 8 Satz 1 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bei den 110-kV-Leitungen (LH-14-047, LH-14-142 und LH-14-056) und den Provisorien des Abschnittes 3a handelt es sich zwar um solche Anlagen. Innerhalb eines Korridors von jeweils 300 m zu beiden Seiten der 110-kV-Trassen und der Provisorien befinden sich jedoch keine Baudenkmäler (vgl. Anlage 12, Kap. 7.8.3 und Karte 8). Auch die zuständige Fachbehörde hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht darauf hingewiesen, dass sich im Untersuchungsraum Baudenkmäler befinden. Eine Beeinträchtigung nach § 8 NDSchG kann insoweit ausgeschlossen werden.

2.2.3.12.2 Bodendenkmäler

Einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf gem. § 13 Abs. 1 NDSchG, wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Zu den Kulturdenkmälern zählen u.a. die Bodendenkmäler, vgl. § 3 Abs. 1 und Abs. 4 NDSchG. Die Genehmigung ist gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Gemäß § 6 Abs. 2 NDSchG dürfen Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt



werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Die Genehmigung kann gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 NDSchG unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen des NDSchG zu sichern.

Im Untersuchungsraum der 110-kV-Leitungen (LH-14-047, LH-14-142 und LH-14-056) einschließlich der Provisorien sind ausschließlich im Untersuchungsraum des Rückbaus der 110-kV-Leitung LH-14-056 bekannte Bodendenkmäler vorhanden: eine Landwehr (Archivkennung: 453/1922.00032-F) und Celtic Fields (Archivkennung: 453/1922.00037-F). Das flächige Bodendenkmal Celtic Fields wird zwischen Mast Nr. 79 und Mast Nr. 80 (LH-14-056) und die Landwehr im Bereich des Masten Nr. 73 (LH-14-056) gequert (vgl. Anlage 12, Kap. 7.8.3 und Karte 8).

Beeinträchtigungen des flächigen Bodendenkmals Celtic Fields durch den Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) können allerdings hinreichend sicher ausgeschlossen werden: Das flächige Bodendenkmal Celtic Fields wird durch die zurückzubauende 110-kV-Leitung im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 79 und Mast Nr. 80 ausschließlich überspannt. Die für den Rückbau vorgesehenen Baueinrichtungsflächen und Zuwegungen befinden sich zudem außerhalb des Bodendenkmals. Es finden insoweit keine Erdarbeiten i.S.d. § 13 Abs. 1 NDSchG statt. Des Weiteren werden durch die Vermeidungsmaßnahme V9 Bodenverdichtungen vermieden (vgl. Anlage 12.1, Maßnahmenblatt V9 und Anlage 1, Kap. 9.1.1). Insoweit ist für diese Rückbaumaßnahmen keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Bei dem Bodendenkmal Landwehr kann die Beeinträchtigung durch den Rückbau der 110-kV-Leitung LH-14-056 im Bereich des Masten Nr. 73 jedoch nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Zwar ist das Bodendenkmal Landwehr – nach Angabe der zuständigen Fachbehörde – obertägig nicht mehr erhalten. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich unterhalb der Oberfläche noch denkmalgeschützte Substanz befindet. Für die vorgesehenen Erdarbeiten im Bereich der Landwehr ist deshalb eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 NDSchG erforderlich. Diese wird aufgrund der Konzentrationswirkung mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt, § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG (vgl. Ziff. 4.3).

Die Voraussetzungen für die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 Abs. 1 NDSchG liegen vor: Infolge der Erdarbeiten wird der Denkmalwert des Bodendenkmals Landwehr nicht i.S.d. § 6 Abs. 2 NDSchG beeinträchtigt. Die Landwehr ist obertägig nicht mehr erhalten und verläuft in dem Eingriffsbereich über landwirtschaftlich genutzte Fläche. Eine dauerhafte Inanspruchnahme durch das Vorhaben erfolgt nicht. Durch die baubedingt temporäre Flächeninanspruchnahme kommt es zu keinem Bodenaushub, die Flächen werden nur oberirdisch beeinträchtigt (vgl. Anlage 12, Kap. 7.8.6). Potenzielle Beeinträchtigungen der Landwehr aufgrund von Verdichtungen des Bodens durch die Baumaßnahmen werden durch die Vermeidungsmaßnahme V9 (vgl. Anlage 12.1, Maßnahmenblatt V9 und Anlage 1, Kap. 9.1.1) vermieden oder vermindert. Der Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.9 darüber hinaus eine Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde



aufgegeben. Weitere Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung sind diesbezüglich nicht veranlasst (vgl. Ziff. 2.4.1.27).

Negative Veränderungen auf unbekannte Bodendenkmäler durch die vorzunehmenden Erdarbeiten sind nicht i.S.d. § 13 Abs. 1 NDSchG zu vermuten oder anzunehmen. Unbekannte Bodendenkmäler sind grundsätzlich nur in den Bereichen möglich, in welcher die 110-kV-Leitung LH-14-047 inkl. Provisorien und die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 inkl. Provisorien errichtet werden. Beim Rückbau der 110-kV-Leitung LH-14-056 ist der Fund von unbekanntem Bodendenkmälern nämlich von vornherein ausgeschlossen, da vorhandene Bodendenkmäler bereits bei der Errichtung der 110-kV-Leitung LH-14-056 erfasst worden wären. Gleichzeitig stehen im Bereich der 110-kV-Leitung LH-14-047 inkl. Provisorien und der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 inkl. Provisorien keine Masten und Provisorien auf bisher bekannten Funden. Auch im 300 m breiten Untersuchungsraum sind bisher keine Funde entdeckt worden. Die Vorhabenträgerin muss insoweit nicht vermuten bzw. den Umständen nach annehmen, dass sich im Bereich der 110-kV-Leitungen Kulturdenkmäler befinden. Für die durchzuführenden Erdarbeiten ist in diesem Zusammenhang daher keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 NDSchG erforderlich.

Nach den von der Vorhabenträgerin durchgeführten Untersuchungen haben sich keine weiteren hinreichend konkreten Konfliktpotenziale hinsichtlich des Schutzes von Bodendenkmälern ergeben (vgl. Anlage 12, Kap. 7.8), so dass die allgemein bei der Bauausführung zu beachtenden rechtlichen Anforderungen und Maßgaben zum Schutz vor Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine hinreichende Sicherheit vor Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern bieten.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung der 110-kV-Leitung (LH-14-047) und der Anpassung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) nicht erwartete Bodenfunde gemacht werden, sind des Weiteren die Anforderungen des § 14 Abs. 1 und Abs. 2 NDSchG zu beachten. Weitere Maßnahmen zum Schutz von unbekanntem Bodendenkmälern sind im Rahmen der Planfeststellung nicht veranlasst.

2.2.3.12.3 Historische Kulturlandschaftselemente

Von den planfestgestellten 110-kV-Leitungen (LH-14-047, LH-14-142 und LH-14-056) und den Provisorien sind zwei historische Kulturlandschaftselemente berührt, die „Allee im Letherfeld“ (HK-CLP 089) und die „Beverbrucher Heckenlandschaft“ (HK-CLP 056) (vgl. Anlage 12, Kap. 7.8 und Anlage 12, Karte 8).

Im Bereich der dauerhaften Zuwegung zu Mast Nr. 45 (LH-14-047) verläuft das ca. 1 km lange historische Kulturlandschaftselement „Allee im Letherfeld“ (HK-CLP 089) (vgl. Anlage 12, Karte 8). Eine Beeinträchtigung dieses historischen Kulturlandschaftselementes durch das planfestgestellte Vorhaben ist jedoch nicht zu erwarten: Die Allee wird anlage-, bau- und betriebsbedingt nicht durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Zudem befindet sich die Allee außerhalb des im Scoping-Termin festgelegten 300 m breiten Untersuchungsraumes



für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (vgl. Anlage 12, Kap. 7.8 und Anlage 12, Karte 8). In diesen Bereich wurden mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens insoweit von vornherein ausgeschlossen.

Die „Beverbrucher Heckenlandschaft“ verläuft im Bereich der zurückzubauenden 110-kV-Leitung LH-14-056 und im Bereich der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 inkl. Provisorien. Die Rückbautrasse nimmt ca. 35 ha des insgesamt ca. 811 ha großen Kulturlandschaftselementes ein (im Bereich zwischen Masten Nr. 40 bis Nr. 57, vgl. Anlage 12, Kap. 7.8 und Anlage 12, Karte 8). Eine Beeinträchtigung des historischen Kulturlandschaftselementes ist durch den Rückbau der 110-kV-Leitung LH-14-056 allerdings nicht zu erwarten. Vielmehr wird sich der Rückbau der 110-kV-Leitung LH-14-056 positiv auf das Kulturlandschaftselement auswirken.

Die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 inkl. Provisorien beansprucht baubedingt ca. 857 m² des historischen Kulturlandschaftselementes „Beverbrucher Heckenlandschaft“. Die Beanspruchung bedarf allerdings keiner denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 Abs. 1 NDSchG. Das historische Kulturlandschaftselement stellt weder für sich betrachtet ein Kulturdenkmal i.S.d. § 3 Abs. 1 NDSchG dar noch sind in dem von den Baumaßnahmen betroffenen Bereich der „Beverbrucher Heckenlandschaft“ bisher Kulturdenkmäler i.S.d. § 3 Abs. 1 NDSchG gefunden worden.

Die baubedingte Beeinträchtigung des historischen Kulturlandschaftselement „Beverbrucher Heckenlandschaft“ wird vielmehr in Ziff. 2.2.2.3.1.8 umfassend berücksichtigt. Ein darüber hinausgehender Schutz der historischen Kulturlandschaften über den Denkmalschutz ist insoweit rechtlich nicht vorgesehen.

2.2.3.13 Verkehr

2.2.3.13.1 Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen

Das planfestgestellte Vorhaben quert verschiedene Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen oder verläuft in der Umgebung solcher Straßen. Die bei Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen neu zu errichtenden Masten befinden sich teilweise in der Nähe von Landesstraßen oder Kreisstraßen.

Im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 1 und Nr. 2 quert die 110-kV-Leitung LH-14-142, deren Leitungsführung angepasst wird, die Kreisstraße K167 (Beverbrucher Damm). Die neu zu errichtende 110-kV-Leitung LH-14-047 quert im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 49 und Nr. 50 die Landesstraße L871 (Beverbrucher Straße) und im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 40 und Nr. 41N die Landesstraße L847 (Nikolausdorfer Landstraße). Die zurückzubauende 110-kV-Leitung LH-14-056 quert im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 40 (LH-14-056) und Mast Nr. 2 (LH-14-142) die Kreisstraße K167 (Beverbrucher Damm), im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 45 und Nr. 46 die Landesstraße L871 (Großenknetener Straße), im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 56 und Mast Nr. 57 die Kreisstraße K167 (Beverbrucher Damm) und im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 75 und Nr. 76 die Bundesstraße B213 (Ahlhorner Straße).



Keiner der planfestgestellten neuen Maststandorte greift derart in das Straßen- und Wegenetz ein, dass eine Nutzung der Straßen und Wege während des Betriebs der Leitungen unmöglich gemacht wird. Einschränkungen in der Nutzung von Straßen und Wegen sind allerdings während der Baumaßnahme nicht auszuschließen. Hierzu sind Anordnungen im verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses geregelt.

Die planfestgestellten Maßnahmen sind mit den Bauverböten und Baubeschränkungen an den betroffenen Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen vereinbar.

2.2.3.13.1.1 Bauverböte

2.2.3.13.1.1.1 Bundesfernstraßen

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diese gesetzlich vorgesehenen Abstände werden von den im Abschnitt 3a zu errichtenden Hochbauten – Masten, Schutzgerüsten und Freileitungsprovisorien – in zwei Fällen unterschritten, weil sich Teile von Schutzgerüsten innerhalb der Bauverbötszone der Bundesstraße B213 befinden. Konkret betroffen sind die Schutzgerüste bei Mast Nr. 75 (Abstand von 7 m zur Bundesstraße B213) und bei Mast Nr. 76 (Abstand von 4 m zur Bundesstraße B213) der zurückzubauenden 110-kV-Leitung LH-14-056. Für diese Hochbauten wird eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG erteilt.

Nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG können im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 FStrG zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern die Zulassung der Ausnahmen für die Schutzgerüste. Sie dienen der Sicherung der Bundesstraße B213 im Kreuzungsbereich mit der zurückzubauenden 110-kV-Leitung (LH-14-056). Das Schutzgerüst ist Bestandteil der Baumaßnahmen des dem Gemeinwohl dienenden Vorhabens und soll die gefahrlose Benutzung der Bundesstraße B213 während der Baumaßnahmen sicherstellen.

Der Zulassung der Ausnahmen stehen keine gleichgewichtigen öffentlichen Belange entgegen. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einer Errichtung der Schutzgerüste innerhalb der Bauverbötszone der B213 entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um eine temporäre Einrichtung, die bei sachgerechter Errichtung nicht zu einer die Verkehrssicherheit gefährdenden Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse führt. Die Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmungen Ziff. 1.1.3.2.7.6 und Ziff. 1.1.3.2.7.7 dazu verpflichtet, die baulichen



Maßnahmen mit den zuständigen Straßenbehörden abzustimmen. Ein weiterer Ausbau der Straße wird bereits deshalb nicht eingeschränkt, weil es sich um einen temporären Hochbau handelt.

2.2.3.13.1.1.2 Landes- und Kreisstraßen

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diese gesetzlich vorgesehenen Abstände werden in neun Fällen unterschritten, weil sich Teile von Schutzgerüsten und einem Freileitungsprovisorium innerhalb der Bauverbotszone von Landes- und Kreisstraßen befinden. Es handelt sich um das Schutzgerüst bei Mast Nr. 2 (LH-14-142) (Abstand von 10 m zur Kreisstraße K167), das Schutzgerüst bei Mast Nr. 1 (LH-14-142) (Abstand von 12 m zur Kreisstraße K167), das Schutzgerüst bei Mast Nr. 49 (LH-14-047) (Abstand von 9 m zur Landesstraße L871), das Schutzgerüst bei Mast Nr. 50 (LH-14-047) (Abstand von 12 m zur Landesstraße L871), das Schutzgerüst bei Mast Nr. 45 (LH-14-056) (Abstand von 3 m zur Landesstraße L871), das Schutzgerüst bei Mast Nr. 46 (LH-14-056) (Abstand von 5 m zur Landesstraße L871), das Schutzgerüst bei Mast Nr. 56 (LH-14-056) (Abstand von 11 m zur Kreisstraße K167), das Schutzgerüst bei Mast Nr. 57 (LH-14-056) (Abstand von 6 m zur Kreisstraße K167) und das Freileitungsprovisorium (LH-14-142) welches die Kreisstraße K167 kreuzt. Für diese Hochbauten wird eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG zugelassen.

Nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG können Ausnahmen von den Verboten im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf Sichtverhältnisse und Verkehrsgefährdung, sowie die Ausbauabsichten und die Straßenbaugestaltung gestatten. Diese Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme liegen vor. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Errichtung von Schutzgerüsten und des Provisoriums innerhalb der Bauverbotszone der Landes- und Kreisstraßen entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um temporäre Baustelleneinrichtungen, die bei sachgerechter Errichtung nicht zu einer die Verkehrssicherheit gefährdenden Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse führt. Die Vorhabenträgerin ist durch Nebenbestimmungen Ziff. 1.1.3.2.7.6 und Ziff. 1.1.3.2.7.7 dazu verpflichtet, die baulichen Maßnahmen mit den zuständigen Straßenbehörden abzustimmen. Ein weiterer Ausbau der Straße wird bereits deshalb nicht eingeschränkt, weil es sich um temporäre Hochbauten handelt.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. In einigen Fällen werden dauerhafte Zuwegungen von den Neubaumasten zu Landes- oder Kreisstraßen vorgesehen. Diese Zuwegungen werden eigentumsrechtlich gesichert, dienen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aber nicht dem unmittelbaren oder



mittebaren Anschluss einer baulichen Anlage an eine Landes- oder Kreisstraße und werden jedenfalls nur selten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten genutzt (vgl. Anlage 1, Kap. 9.1.1 und 10.2.1). Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Tatbestand des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG damit nicht erfüllt wird. Selbst wenn dies anders zu beurteilen wäre, lägen jedenfalls die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG vor, weil angesichts der nur seltenen Nutzung keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten sind. Auch Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung werden durch derartige Zuwegungen nicht beeinträchtigt, da eine Anpassung der Zuwegung an eine geänderte Straßengestaltung regelmäßig möglich sein wird.

2.2.3.13.1.2 Baubeschränkungen

Für Bundesfernstraßen bestimmt § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes) bedürfen, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung der zuständigen Behörde darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (§ 9 Abs. 3 FStrG).

Für Landes- und Kreisstraßen bestimmt § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde ergehen, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen. Im Verfahren zur Herstellung des Benehmens darf sich die Straßenbaubehörde nur zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zu Ausbauabsichten und zur Straßenbaugestaltung äußern (§ 24 Abs. 3 NStrG).

Die baulichen Anlagen der planfestgestellten Leitungen liegen außerhalb der Baubeschränkungszonen der Bundesfern- sowie der Landes- und Kreisstraßen. Insoweit ist eine Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. ein Benehmen der Straßenbaubehörde nicht erforderlich.

2.2.3.13.1.3 Sondernutzungen

Die planfestgestellten Maßnahmen erfordern während der Bauphase eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen, § 18 NStrG. Die mit der Befahrung der in den Anlagen 2.4.1, Anlagen 2.4.2 und Anlagen 2.4.3 näher bezeichneten Straßenabschnitte während der Bauphase einhergehenden Sondernutzungen sind zulässig. Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlagen 2.4.2 und Anlagen 2.4.3) in Anspruch genommene



öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher verhältnismäßig. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist ebenso wenig zu befürchten. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7.2 wird sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Baumaßnahme bestanden hat. Während der Bautätigkeiten sind zudem Verschmutzungen befestigter Fahrbahnen durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit auszuschließen. Sicherheitsleistungen oder Vorschüsse durch die Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde nicht für angezeigt und hat deshalb von einer entsprechenden Anordnung nach § 18 Abs. 4 Satz 4 NStrG abgesehen.

Für die übermäßige Straßenbenutzung gem. § 29 Abs. 3 StVO (z.B. die Überschreitung straßenverkehrsrechtlicher Gewichtsbeschränkungen) bedarf es einer gesonderten straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis. Sie wird durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht suspendiert. Sollten insoweit Erlaubnisse erforderlich werden, müssen diese gesondert, ggf. unter Nutzung des VEMAGS-Systems, beantragt werden.

2.2.3.14 Luftverkehr

Die planfestgestellten Maßnahmen sind mit den luftverkehrlichen Belangen vereinbar.

Aufgrund der Höhe der Masten von deutlich unter 100 m und der topographischen Verhältnisse vor Ort besteht keine luftfahrtrechtliche Zustimmungspflicht nach § 15 Abs. 1, 2 i. V. m. § 14 Abs. 1, 2 LuftVG. Die planfestgestellten Maßnahmen sind auch mit § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG vereinbar. Flugsicherungseinrichtungen können durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht gestört werden (siehe auch Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dezernat 42 – Luftfahrtbehörde unter Ziff. 2.4.1.15 und Ziff. 2.4.1.29).

2.2.3.15 Sonstige Belange

Auch weitere Belange stehen den planfestgestellten Maßnahmen nicht entgegen. Dies gilt namentlich für den Gesundheitsschutz (siehe dazu oben im Zusammenhang mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts Ziff. 2.2.3.5) sowie die Belange der Wirtschaft und sonstiger Leitungsträger (siehe dazu Ziff. 2.2.3.16.4.7).

2.2.3.16 Gesamtabwägung

2.2.3.16.1 Anforderungen des Abwägungsgebots

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die hiernach gebotene Abwägung erfordert es zunächst, sämtliche



relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß zu ermitteln und entsprechend ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung sachgerecht zu gewichten. Diese Prüfung hat in der erforderlichen Weise stattgefunden, wie sich insbesondere aus den Ziff. 2.2.3.1 bis 2.2.3.15 des begründenden Teils des Beschlusses ersehen lässt.

Das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verlangt als planungsrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die umfassend ermittelten und in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung ordnungsgemäß bewerteten Belange in Beziehung zu setzen und gemäß ihrem Gewicht gegen- und untereinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist es gerechtfertigt, einzelne von der Planung berührte Belange entsprechend ihrem Gewicht gegenüber anderen vorzuziehen und andere Belange in sachlich gerechtfertigter Weise auch zurückzustellen. Das Vorhaben muss in einer Weise geplant und ausgestaltet werden, die allen betroffenen Belangen angemessen Rechnung trägt und die zurückgestellten Belange nicht stärker als der Sache nach gerechtfertigt beeinträchtigt.

Am 29. Dezember 2023 – und damit vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses – ist das „Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ in Kraft getreten. Durch das Gesetz sind mit § 43 Abs. 3a bis 3c EnWG ergänzende Vorgaben für die Abwägungsentscheidung bei der Planfeststellung von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 EnWG einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen neu eingeführt worden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Sach- und Rechtslage, die der Abwägungsentscheidung zugrunde liegt, ist der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.¹⁰⁰ Die Vorhabenträgerin hat jedoch mit Schreiben vom 23. Februar 2024 – und damit fristgerecht – bei der NLStBV einen Antrag nach § 118 Abs. 50 EnWG auf Nichtanwendung des § 43 Abs. 3a, Abs. 3b Satz 1 und Abs. 3c EnWG gestellt. Demnach findet § 43 Abs. 3a bis 3c EnWG für das vorliegende Vorhaben ausnahmsweise keine Anwendung, mit der Folge, dass die dort geregelten Vorgaben für die Abwägung bei der Entscheidung über die Planfeststellung nicht zu beachten waren.

Die Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

¹⁰⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 21. März 2023 – 4 A 9/21 –, juris Rn. 41.



Diesen Anforderungen wird der mit diesem Beschluss festgestellte und mit Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen versehene Plan vollen Umfangs gerecht. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der gebotenen Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung wegen ihrer ganz erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber den verschiedenen gegenläufigen Interessen Vorrang genießen. Die in der Planung von der Vorhabenträgerin entwickelte Vorzugslösung berücksichtigt die gegenläufigen Interessen bei der technischen Ausgestaltung ebenso wie bei der Wahl der räumlichen Vorzugstrasse. Die Umweltauswirkungen wurden ebenso wie negative Auswirkungen auf andere betroffene Belange umfassend gewürdigt, bei der Ausgestaltung des Vorhabens berücksichtigt und durch geeignete und angemessene Regelungen (Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen) so gering wie möglich gehalten.

2.2.3.16.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse

2.2.3.16.2.1 Technische Varianten

Im Rahmen der Planfeststellung sind verschiedene technische Varianten eines Neubaus der 110-kV-Leitung geprüft worden. Soweit diese Varianten nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohnehin ausscheiden, sind sie nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht vorzugswürdig.

2.2.3.16.2.1.1 Vollwandkompaktmast-Technik

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Ausführung der Freileitung in der sog. Vollwandkompaktmast-Technik gegenüber der hier planfestgestellten Freileitung in der bewährten Stahlgitter-Technik nicht vorzugswürdig ist. Vor- und Nachteile von Vollwandmasten im Vergleich zu den bislang üblichen Stahlgittermasten sind von der Vorhabenträgerin in einer Kurzbewertung von Vollwandmasten (Anlage 1, Kap. 7.1.3) zusammengestellt und bewertet worden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwägungen nachvollzogen und schließt sich dem dort ermittelten Ergebnis an.

Die Vollwandkompaktmasten haben zwar den Vorzug, dass sie schmaler sind und im Regelfall auch geringere Trassenbreiten und Schutzstreifen benötigen. Durch die kompakte Mastbauform wird die Flächeninanspruchnahme an der Oberfläche tatsächlich reduziert. Auch das Landschaftsbild mag dadurch geringer beeinträchtigt werden. Diesen Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber. Kompaktmasten sind nämlich erheblich schwerer und erfordern deshalb stärkere Fundamente mit tieferen Gründungen. Die Eingriffe in den Boden in der Bauphase sind deshalb gravierender als bei Stahlgittermasten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Vollwandmasten einen erhöhten Material- und Technikeinsatz erfordern. Errichtung und Wartung der deutlich schwereren Vollwandmasten machen neben dem Einsatz von Helikoptern, Hubbühnen und Kränen wegen der höheren Transportlasten und größeren Wenderadien der Transportfahrzeuge deutlich besser ausgebaute Zufahrtswege erforderlich. Dadurch wird wiederum mehr Fläche in Anspruch genommen; es besteht die Gefahr stärkerer Beeinträchtigungen während der Bauphase. Anders als bei Stahlgittermasten ist darüber hinaus für die Stellflächen von Wartungsgeräten eine zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme erforderlich.



spruchnahme erforderlich, mit den Wartungsflächen für Windenergieanlagen vergleichbar. Die Größe dieser Flächen geht über die Differenz der Bodenaustrittsfläche von Stahlgittermasten und Vollwandmasten hinaus, mit der Folge eines insgesamt größeren dauerhaften Flächenbedarfs für Vollwandmasten. Außerdem liegen die Kosten derzeit noch deutlich über den seit vielen Jahrzehnten bewährten Stahlgittermasten. Gegenüber der Stahlgitter-Technik ist die Kompaktmast-Technik vergleichsweise neu; es gibt derzeit noch wenige Erfahrungen mit Kompaktmasten, insbesondere was mögliche Schwächen, den Wartungsbedarf und die Gründungsprobleme anlangt. Deshalb ist jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Abwägung kein hinreichend klarer Vorteil für die Kompaktmast-Technik festzustellen.

2.2.3.16.2.1.2 Variante Erdverkabelung

Nach § 43h Satz 1 und Satz 2 EnWG besteht zwar keine Pflicht, die 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142) als Erdkabel auszuführen (vgl. Ziff. 2.2.3.3). Daneben hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung aber zu prüfen, ob die Erdverkabelung gegenüber der Freileitung aus überwiegenden, bei der Abwägung zu berücksichtigenden Gründen vorzugswürdig sein könnte¹⁰¹. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Ausführung der 110-kV-Leitungen als Erdkabel gegenüber der hier planfestgestellten Freileitung nicht vorzugswürdig ist.

Der mit der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 einhergehende Neubau wäre als Erdkabel bereits deshalb nicht vorzugswürdig, weil die Verlegung eines Erdkabels regelmäßig erst ab einer Mindestlänge von 3 km technisch und wirtschaftlich effizient ist. Die Länge von 3 km wird bei den an der 110-kV-Leitung LH-14-142 vorzunehmenden Anpassungen deutlich unterschritten, weil die Maßnahmen der Anpassung nur auf einer Länge von ca. 1 km vorgenommen werden.

Auch die gemeinsame Betrachtung dieser Maßnahmen mit denen des Neubaus der 110-kV-Leitung LH-14-047 würde nicht zu einer wirtschaftlich effizienten Ausführung führen. Für die Neubaumaßnahmen an der 110-kV-Leitung LH-14-047 hat der von der Vorhabenträgerin vorgenommene Kostenvergleich (vgl. Anlage 1, Anhang 7) ergeben, dass die anzusetzenden Kosten für eine Erdverkabelung den Kostenfaktor von 2,75 im erheblichen Umfang überschreiten würden. Bei einem Kostenfaktor von mindestens 4,78 (abhängig von der Art der Bauausführung), kann auch im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden, dass die Verlegung eines Erdkabels wirtschaftlich ineffizient wäre (vgl. zu den Kostenfaktoren die Inhalte unter Ziff. 2.2.3.3). Vor dem Hintergrund der sehr deutlich erhöhten Kosten für die Ausführung als Erdkabel kann außerdem festgestellt werden, dass auch eine Verlängerung des Erdkabels auf den Bereich der 110-kV-Leitung LH-14-142 nicht zu einer (deutlich) verbesserten Wirtschaftlichkeit führen kann.

Neben den hohen Kosten für den Bau eines Erdkabels sprechen noch die folgende Gründe für die Errichtung der 110-kV-Leitung LH-14-047 als Freileitung: Die Flächeninanspruchnahme

¹⁰¹ Vgl. Kloidt, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Aufl., § 43h Rn. 7; Winkler/Kelly, in: BeckOK EnWG; Assmann/Peiffer, 11. Edition, § 43h Rn. 21; Kment, in Kment: EnWG, 3. Aufl., § 43h Rn. 9.



durch eine Kabelübergangsanlage – die im Bereich des neu zu errichtenden Masten Nr. 43 (LH-14-047) errichtet werden müsste – fällt im Vergleich zu einem Masten deutlich höher aus. Aus der Sichtbarkeit der Kabelübergangsanlage resultiert in ihrem Umfeld eine deutlich größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit auch des Wohnumfeldschutzes im Vergleich zur Ausführung als Freileitung. Insbesondere im Bereich der Masten Nr. 41N, 42N und 43 (LH-14-047) sowie Mast Nr. 8 (LH-14-142) wäre der Wohnumfeldschutz der bestehenden Wohngebäude durch die Errichtung einer Kabelübergangsanlage stärker betroffen als bei einer Freileitung.

Mit dem Bau und dem Betrieb eines Erdkabelabschnittes würden sich in der Regel ferner negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Grund- und Oberflächengewässer sowie die Bodenstruktur ergeben, die gegenüber einer Freileitung gravierender sind. Die Vorteile, die sich mit der Verlegung eines Erdkabels erzielen ließen, stehen nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen. Letzteres ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil Erdkabel das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen als Freileitungen. Vielmehr müssen neben den deutlich höheren Kosten, auch ein bedeutend größerer Landverbrauch, eine deutlich höhere Sichtbarkeit der Kabelübergangsanlage, ein höherer Wartungsbedarf, eine geringere Lebensdauer und eine größere Störanfälligkeit berücksichtigt werden (vgl. Anlage 1, Kap. 7.1.2). Deshalb kommt die Annahme eines technisch wirtschaftlichen Teilabschnittes nur dort in Betracht, wo anderenfalls ein deutlich ungünstigerer Trassenverlauf in Kauf genommen werden müsste, wo Freileitungen auf technische Schwierigkeiten stoßen würden oder wo auf eine besondere Empfindlichkeit der Natur und Landschaft Rücksicht genommen werden müsste. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Verlegung eines Erdkabels ist im vorliegenden Abschnitt gegenüber den planfestgestellten Freileitungen nicht vorzugswürdig.

2.2.3.16.2.2 Räumliche Varianten

Die Gesamtabwägung erfordert eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.

Die räumliche Lage der in diesem Planfeststellungsabschnitt zugelassenen Folgemaßnahmen an mehreren 110-kV-Leitungen wird durch die Trassenführung des Gesamtvorhabens der Errichtung der 380-kV-Leitung „Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM)“ und insbesondere den Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks Garrel_Ost maßgeblich beeinflusst. Die Planfeststellungsbehörde hat ihre Prüfung daher nicht auf die räumlichen Varianten der Maßnahmen am 110-kV-Netz beschränkt, sondern auf die Trassenführung des Gesamtvorhabens und den Standort des Umspannwerks erstreckt.

Diese Bewertung ergibt, dass die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden kann. Alle anderen geprüften Trassenvarianten – großräumige wie kleinräumige – konnten ausgeschieden werden, weil sie entweder nicht ernsthaft in Betracht kommen oder sich in der Abwägung nicht als vorzugswürdig erwiesen haben. Eine andere als die gewählte



Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.

Die Variantenuntersuchung im Planfeststellungsverfahren baut auf den Ergebnissen des vor dem Planfeststellungsverfahren durchgeführten Raumordnungsverfahrens auf. Der planfestgestellte Abschnitt ist als notwendige Folgemaßnahme Teil des im Bundesbedarfsplan erfassten Gesamtprojekts „Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM)“, welches im Raumordnungsverfahren in zwei Abschnitte – Maßnahme 51a (Conneforde – Cloppenburg) für den nördlichen Trassenbereich und Maßnahme 51b (Cloppenburg – Merzen) für den südlichen Trassenbereich – unterteilt wurde. Der hier planfestgestellte Planungsabschnitt 3a – Errichtung und Betrieb der 110-kV-Leitung LH-14-047 vom Mast Nr. 42N bis zum Umspannwerk Garrel_Ost, Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 sowie Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung LH-14-056 von Mast Nr. 40 bis Umspannwerk Cloppenburg_Ost – liegt vollständig im Umgriff der Maßnahme 51a. Dieser Abschnitt wird im Süden in das Umspannwerk Garrel_Ost eingebunden, an den östlich auch der Planfeststellungsabschnitt 2a und im weiteren südlichen Verlauf der Planfeststellungsabschnitt 3 eingebunden sind, die ebenfalls noch im Umgriff der Maßnahme 51a liegen.

Grundlage der Variantenuntersuchung im Raumordnungsverfahren waren zunächst Grobkorridore (nachfolgend auch als „Korridore“) bezeichnet), die für den Leitungsverlauf grundsätzlich in Betracht gezogen wurden. Für jeden Korridor erfolgte die Ermittlung einer innerhalb dieses Korridors vorzugswürdigen Variante für den Verlauf der im Raumordnungsverfahren zu bewertenden Trasse (nachfolgend auch als „Korridorvariante“ bezeichnet). Zur Ermittlung dieses jeweils vorzugswürdigen Verlaufs der Korridorvariante wurden kleinräumige Untervarianten gebildet und geprüft, soweit solche nach Lage der Dinge in Betracht kamen. Die so ermittelten Vorzugstrassen für die einzelnen Korridore wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens anschließend verglichen und bewertet, mit dem Ergebnis einer insgesamt vorzugswürdigen Trassenführung. Diese Trassenführung wurde durch die Landesplanerische Feststellung als Vorzugstrasse für das Gesamtvorhaben festgelegt.

Die von der Vorhabenträgerin zur Planfeststellung beantragte Trassenführung orientiert sich an den Ergebnissen des Raumordnungsverfahrens für das Gesamtvorhaben. Die Planfeststellungsbehörde hat die im Raumordnungsverfahren durchgeführte und begründete Auswahl zwischen den kleinräumigen Varianten innerhalb der untersuchten Korridore und den großräumigen Korridorvarianten unter Berücksichtigung der Ausführungsvarianten als Freileitung oder Erdkabel sowie die Auswahl unter den Suchräumen für die Umspannwerke und Konverter im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen. Die vergleichende Bewertung der jeweiligen Trassenkorridore und Untervarianten unter Berücksichtigung der Ausführungsvarianten sowie der Suchräume für die Umspannwerke und Konverter wird in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.



2.2.3.16.2.2.1 Im Raumordnungsverfahren untersuchte großräumige Trassenkorridore

Im Raumordnungsverfahren wurde ein vielfältiges Netz an räumlichen Varianten untersucht. Der im Raumordnungsverfahren untersuchte Abschnitt für die Maßnahme 51a umfasste ursprünglich die Korridore A, B, C, D, E und F sowie sieben Suchräume für Umspannwerke (Autobahn, Cloppenburg_Ost, Friesoythe, Molbergen, Nikolausdorf, Nutteln, Varrelbusch), die auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen waren. Für die Korridore B und C ist jeweils noch eine Untervariante gebildet worden, die bei der Entscheidung zugunsten des Umspannwerk-Suchraums Cloppenburg_Ost zum Tragen gekommen wären.

In Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde wurden bereits vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens die beiden Korridore D und E aus der weiteren Prüfung ausgeschieden. Die Korridore D und E umgehen, wenngleich in unterschiedlichen Trassierungskorridoren, das Stadtgebiet Oldenburg in östlicher Richtung. Sie waren zwar Bestandteil des vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens von der Vorhabenträgerin abzuarbeitenden Untersuchungsrahmens. Im Rahmen einer Grobuntersuchung war darzustellen, in welchen Abschnitten eine Vermeidung oder Minimierung der bereits erkennbaren Konflikte mit Wohnbebauung und dem EU-Vogelschutzgebiet „Hunteniederung“ durch Teilerdverkabelung möglich ist. Im Ergebnis haben sich beide Korridore aber als offensichtlich nicht vorzugswürdig herausgestellt. Der Korridor D orientiert sich zwar am Verlauf der Bundesautobahn BAB A29, quert jedoch das EU-Vogelschutzgebiet DE 2816-401 „Hunteniederung“. Korridor E scheidet ebenfalls aus, da er das EU-Vogelschutzgebiet quert, wesentlich länger als die übrigen Korridore ist und mangels Bündelungsmöglichkeiten in weitgehender Neutrasseierung verläuft.

Die im Raumordnungsverfahren untersuchten Korridore A, B, C und F beginnen sämtlich in Varel und verlaufen bis auf die Höhe der Stadt Westerstede deckungsgleich. Dort schwenken die Korridore A und B – ebenfalls zunächst deckungsgleich – nach Westen und verlaufen in südwestlicher Richtung am Zwischenahner Meer und der Gemeinde Bad Zwischenahn vorbei und anschließend in südliche Richtung. Die Gemeinde Edewecht wird westlich umgangen. Korridor A und B trennen sich im Bereich von Friesoythe und Bösel, hier schwenkt Korridor B in östliche Richtung, geht im Bereich von Nikolausdorf in den Korridor C über und ist im weiteren Verlauf deckungsgleich mit diesem. Korridor A verläuft weiter in südlicher Richtung, jeweils westlich der Gemeinden Bösel, Garrel und der Stadt Cloppenburg. Korridor A endet auf der Höhe von Cappeln (Oldenburg). Korridore A und B verlaufen weitgehend in einer neuen Trasse.

Der Verlauf des Korridor C orientiert sich demgegenüber am Trassenkorridor der vorhandenen und zurückzubauenden 220-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost. Der Korridor verläuft daher durchgehend in südlicher Richtung, östlich an Bad Zwischenahn und westlich an Oldenburg sowie im weiteren Verlauf östlich an Garrel vorbei. Die Stadt Cloppenburg wird ebenfalls östlich umlaufen, bevor der Korridor – wie auch Korridor A – auf der Höhe von Cappeln (Oldenburg) endet.



Korridor F verläuft bis auf die Höhe von Wardenburg deckungsgleich mit Trassenkorridor C und verschwenkt dann ca. 6 km Richtung Osten. Er folgt der Bundesautobahn BAB A29 in Richtung Süden, parallel zum Korridor C und B. Ab dem Autobahndreieck Ahlhorn folgt der Korridor F der Bundesautobahn BAB A1, sodass die Gemeinden Emstek und Cappeln (Oldenburg) östlich umgangen werden. Korridor F endet bei Bakum.

Die Korridorvariante F und die weitere Variante F1 wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens entwickelt, um dem Bündelungsgebot und dem Wohnumfeldschutz optimiert Rechnung tragen zu können. Dabei wurde Korridor F in die detaillierte Untersuchung eingestellt. Korridorvariante F1 erwies sich jedoch bereits ohne nähere Prüfung aller maßgeblichen Belange als nicht vorzugswürdig. Der geplante Verlauf westlich der Bundesautobahn BAB A29 sollte bestehende Wohnumfelder umgehen. Eine Bündelung mit der Autobahn konnte jedoch nur auf untergeordneter Länge des Korridors erfolgen. Gleichzeitig wurden wichtige Umweltbelange wie die Querung von Naturschutzgebieten, hochwertige Bereiche für die Avifauna und andere Belange der Raumordnung nachteilig berührt. Außerdem verlief dieser Korridor in weitgehend unbelastetem Raum.

Verschiedene weitere Untervarianten (vgl. Landesplanerische Feststellung, Anlage 1.6, Kap. 2.3.1) wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens bereits auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung ausgeschieden. Die alternative Korridorführung „Querspange nördlich von Cloppenburg zur Verbindung der Korridore C und A“ wurde geringfügig tiefer betrachtet, jedoch ebenfalls vorzeitig ausgeschieden.

2.2.3.16.2.2 Entscheidung zugunsten der planfestgestellten Variante

Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 22. Oktober 2018 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems den Trassenkorridor C mit den Suchräumen für Umspannwerke und Konverter Nikolausdorf (für den nördlichen Suchraum) und Nutteln (für den südlichen Suchraum) als raum- und umweltverträglichste Variante eingestuft und damit zur Vorzugsvariante bestimmt. Die Vorhabenträgerin hat die Vorzugsvariante des Gesamtvorhabens und insbesondere den vorzugswürdigen Standort für ein Umspannwerk im Raum Nikolausdorf ihrer Planung im Planfeststellungsverfahren im Abschnitt 3a zugrunde gelegt und den Maßgaben der landesplanerischen Stellungnahme folgend modifiziert.

Die Auswahl zwischen den großräumigen Korridorvarianten wie auch die Entscheidung zwischen den kleinräumigen Varianten im Raumordnungsverfahren, die zum Verlauf der jeweils vorzugswürdigen großräumigen Korridorvariante und zum Verlauf der vorzugswürdigen kleinräumigen Trassenvariante des Gesamtvorhabens geführt haben, hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen. Diese Trassenauswahl war entscheidend auch für den Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks. Auf dieser Grundlage hat die Vorhabenträgerin eine raum- und umweltverträgliche Trassenführung im Abschnitt 3a entwickelt und ihrem Antrag auf Planfeststellung zugrunde gelegt, die die Planfeststellungsbehörde ebenfalls im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen hat. Für den Bereich vom Spannfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N bis zum Umspannwerk Garrel_Ost (LH-14-047)



erweist sich die beantragte Trasse in räumlicher und technischer Hinsicht unter Abwägung aller betroffenen Belange aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen als vorzugswürdig.

Die Landesplanerische Feststellung vom 22. Oktober 2018 für die Maßnahme 51a umfasst die Trassenführung von Conneforde (im Norden) bis Cloppenburg (im Süden). Das Raumordnungsverfahren umfasste daher einen räumlich deutlich längeren Abschnitt des Gesamtprojekts „Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM)“ als der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss behandelte ca. 3 km lange Planfeststellungsabschnitt. Daher betrifft auch die nachfolgend dargestellte Auswahl der (Grob)Korridore und der Suchräume für Umspannwerke und Konverter im Raumordnungsverfahren einen räumlich über den planfestgestellten Abschnitt deutlich hinausgehenden Bereich. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war aber die Auswahl der zur Planfeststellung beantragten Trasse von der Planfeststellungsbehörde nachzuvollziehen, einschließlich der geprüften Trassenalternativen. Vor diesem Hintergrund war auch die Auswahl der (Grob)Korridore und zur Ermittlung der Korridorvarianten die innerhalb der (Grob)Korridore erfolgte Prüfung kleinräumiger Varianten, sowie die Auswahl zwischen den Suchräumen für Umspannwerke und Konverter zu überprüfen.

2.2.3.16.2.2.2.1 Trassenkorridor A

Die großräumige Korridorvariante A wurde im Raumordnungsverfahren auf der Grundlage kleinräumiger Variantenvergleiche entwickelt. In den kleinräumigen Variantenvergleichen wurden von der Vorhabenträgerin im Rahmen einer Raumwiderstandsanalyse ermittelte Untervarianten berücksichtigt. Für die Korridorvariante A wurde die Leitungsführung mit dem westlichsten Verlauf aller im Raumordnungsverfahren untersuchten Korridore gebildet. In vier Abschnitten wurden kleinräumig versetzte Trassierungsmöglichkeiten in Wahl des vorzugswürdigen Trassenverlaufs einbezogen.

Im Einzelnen liegen der Entwicklung der großräumigen Korridorvariante A folgende kleinräumige Variantenvergleiche zu Grunde.

2.2.3.16.2.2.2.1.1 Hauptvariante A1 und Untervarianten A1N1 und A1N2

Für den Bereich östlich der Stadt Westerstede wurden zwischen der Ortschaft Spohle und der Ortschaft Rostrup im Raumordnungsverfahren neben der Hauptvariante A1 die Untervarianten A1N1 und A1N2 untersucht.

Alle Varianten haben zunächst denselben Verlauf. Auf Höhe des Ferienhaus- und Campinggebiets Conneforde zweigt die Untervariante A1N1 westlich ab und verläuft zunächst in südwestlicher und später in südlicher Richtung. Die Untervariante A1N2 verläuft mit der Hauptvariante ab dem Ferienhaus- und Campinggebiet Conneforde in südlicher Richtung bis auf die Höhe von Petersfeld (Gemeinde Garrel), wo die Untervariante A1N2 abzweigt und bis zur Untervariante A1N1 in südwestlicher Richtung verläuft. Nach dem Aufeinandertreffen verlaufen beide Untervarianten deckungsgleich in südlicher und später südwestlicher Richtung. Die Hauptvariante verläuft zunächst noch weiter in südlicher Richtung und schwenkt



nördlich von Gristede in einen südwestlichen Verlauf. Im Bereich von Rostrup, westlich des Zwischenahner Meers, treffen alle Varianten wieder aufeinander.

Keine der Varianten quert großflächig Bereiche mit sehr hohen Raumwiderständen. Siedlungsbereiche sind nur auf kleiner Fläche in Form von einzelnen Häusern berührt. Großflächigere Bereiche mit sehr hohen Raumwiderständen finden sich vor allem bei geschlossenen Siedlungsbereichen nördlich und westlich des Zwischenahner Meers. Hier nähern sich die Hauptvariante A1 und die Untervarianten A1N1 und A1N2 verschiedenen Siedlungsbereichen nordwestlich des Zwischenahner Meers an. Jedoch bilden die Ortschaften hier keinen Querriegel, sondern werden von den Korridoren nur randlich geschnitten. Die Länge der Überlagerung der Korridormittelachsen mit Bereichen mit sehr hohem Raumwiderstand beträgt bei der Hauptvariante A1 39,2 m, bei der Untervariante A1N1 116,3 m und bei der Untervariante A1N2 155,2 m. Flächen mit hohen Raumwiderständen werden von Korridor A1 auf 554,4 m, von Korridor A1N1 auf 362,3 m und von Korridor A1N2 auf 554,4 m überlagert. Diese Betroffenheiten haben sich jedoch nicht als entscheidungsrelevant herausgestellt.

Die Hauptvariante A1 ist mit 18,71 km zwar geringfügig länger als die Variante A1N2 (18,55 km) und A1N1 (18,27 km). Der Flächenvergleich des Raumordnungsverfahrens hat jedoch ergeben, dass die Hauptvariante A1 trotz des etwas längeren Streckenverlaufs signifikant besser abschneidet als die Untervarianten. Der Anteil an sehr hohen Raumwiderständen ist zwar ebenfalls etwas höher als bei den Untervarianten. Allerdings ist die Betroffenheit von hohen, mittleren und mäßigen Raumwiderstände jeweils relevant geringer. Darüber hinaus verläuft die Hauptvariante A1 über den längsten Abschnitt in Bündelung mit der 220-kV-Bestandsleitung LH-14-206.

Aufgrund dieses Ergebnisses des Flächenvergleichs wurden die Untervarianten A1N1 und A1N2 im Raumordnungsverfahren als nicht vorzugswürdig abgeschichtet und die Hauptvariante A1 als Korridorvariante für den Korridor A im weiteren Verfahren betrachtet. Diese Entscheidung ist plausibel und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde hält sie für richtig.

2.2.3.16.2.2.2.1.2 Hauptvariante A3 und Untervariante A3N1

Im weiteren Verlauf des Korridors A wurde zwischen Ocholt (Stadt Westerstede) und dem Küstenkanal bei Ahrensdorf (Stadt Friesoythe) neben der Hauptvariante A3 die Untervariante A3N1 untersucht. Die Varianten trennen sich südöstlich von Ocholt und treffen südöstlich von Harkebrügge (Gemeinde Barßel) wieder aufeinander. Die Hauptvariante A3 verläuft zwischen diesen Punkten in einem längeren westlichen Bogen, während die Untervariante A3N1 einem direkteren Trassenverlauf folgt, wobei der Ortsteil Westerscheps (Gemeinde Edewecht) westlich umgangen wird.

Hauptvariante A3 ist rund 3 km länger als die Untervariante. Querriegel mit sehr hohen Raumwiderstände kommen bei beiden Varianten nicht vor. Sonstige Bereiche mit sehr hohen Raumwiderständen (hauptsächlich kleinflächige, verstreut liegende Einzelhäuser im Außenbereich)



werden von der Untervariante A3N1 auf einer Länge von 219,3 m betroffen, während die Hauptvariante A3 trotz der größeren Länge diese weitgehend vermeidet und nur auf einer Länge von 81,6 m berührt.

Hohe Raumwiderstände sind von beiden Varianten betroffen, allerdings von der Untervariante A3N1 auf relevant größerer Länge. Diese Variante quert die als FFH-Gebiet „Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor“ (DE 2813-331) und Naturschutzgebiete „Fintlandsmoor“ (NSG WE 88) und „Dänikhorster Moor“ (NSG WE 181) ausgewiesenen Moore, welche hier einen Querriegel bilden. Zwischen den Mooren liegen großflächige Grünlandflächen, die vom Landkreis Ammerland als Kompensationspool ausgewiesen sind. Hier liegt großflächig der Bodentyp „Erd-Hochmoor“ vor. Die Streckenlänge des von der Korridormittelachse zu querenden Bereichs beträgt 1,49 km.

Die Hauptvariante A3 berührt demgegenüber nur in drei kürzeren Abschnitten mit einer Gesamtlänge von 664 m Gebiete mit hohem Raumwiderstand. Betroffen sind der Lohner Wald, das FFH-Gebiet „Godensholter Tief“ (DE 2812-331) sowie um ein im RROP des Landkreises Ammerland 1996 ausgewiesenes Vorranggebiet für Natur und Landschaft östlich von Harkebrügge. Im Verlauf der Hauptvariante findet sich der Bodentyp „Erd-Hochmoor“ nur kleinflächig.

In der Gesamtbilanz des Flächenvergleichs schneidet die Untervariante A3N1 zwar signifikant besser ab. Dennoch wurde die Untervariante A3N1 aufgrund der unvermeidbaren Querung des Bereichs mit hohem Raumwiderstand, der großflächig den empfindlichen Bodentyp „Erd-Hochmoor“ aufweist, im Ergebnis des Raumordnungsverfahren als nicht vorzugswürdig abgeschichtet und die Hauptvariante A3 als Vorzugsvariante für den Korridor A in die Untersuchung eingestellt. Diese Entscheidung ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

2.2.3.16.2.2.2.1.3 Variante A5 und Untervarianten A5N1 und A5N2

Zur Umgehung der Gemeinde Bösel wurden im Raumordnungsverfahren insgesamt drei Varianten untersucht. Hauptvariante A5 und die Untervariante A5N1 verlaufen westlich von Bösel. Die Untervariante A5N2 verläuft demgegenüber östlich von Bösel.

Nordöstlich von Friesoythe zweigen die Hauptvariante A5 und die Untervariante A5N1 von der in südöstlicher Richtung verlaufenden Trasse Richtung Südwesten ab. Die Untervariante A5N2 folgt dem südwestlichen Trassenverlauf zunächst weiter und verläuft in einem Bogen erst südöstlich, dann südlich und nachfolgend südwestlich um Bösel herum. Die Hauptvariante A5 und die Untervariante A5N1 verlaufen nach dem Abzweig in südwestlicher Richtung bis auf die Höhe von Bösel und anschließend in südöstlicher Richtung. Im Unterschied zur Hauptvariante A5 verläuft die Untervariante A5N1 aber unmittelbar südwestlich von Bösel an der Ortschaft entlang und trifft südöstlich von Bösel auf die Untervariante A5N2. Demgegenüber folgt die Hauptvariante einem südlicheren Verlauf entlang der Ortschaft Mittelsten Thüle (Gemeinde Friesoythe). Auf der Höhe der Gemeinde Garrel trifft die Hauptvariante auf die beiden Untervarianten.



Hauptvariante A5 weist eine Länge von 14,6 km auf. Die Untervariante A5N1 ist 15,6 km lang. Die Untervariante A5N2 hat mit 14,2 km den kürzesten Streckenverlauf.

Der Flächenvergleich im Raumordnungsverfahren ergab, dass sich Varianten A5 und A5N1 hinsichtlich der Flächenäquivalente nur marginal unterschieden. Die Unterschiede im Vergleich zur Untervariante A5N2 sind jedoch signifikant. Hauptvariante A5 und Untervariante A5N1 berühren Abstände zu Siedlungen (Bösel, Westerloh, Mittelsten Thüle), die sehr hohe Raumwiderstände bilden. Die Flächen liegen jedoch im Randbereich der Korridore und stellen keine Querriegel dar, so dass die Korridormittelachsen keine Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand überlagern. Im Korridor der Untervariante A5N2 liegen zwar wenige Bereiche mit sehr hohem Raumwiderstand, jedoch ist der Anteil an betroffenen Flächen mit hohem Raumwiderstand deutlich höher als in den westlich von Bösel verlaufenden Varianten A5 und A5N1. Dies ist vornehmlich auf das Naturschutzgebiet „Vehneemoor“ (NSG WE 270) zurückzuführen, welches einen großen Flächenanteil einnimmt. Die Korridormittelachse der Untervariante A5N2 überlagert sich auf rund 53 m mit Bereichen mit einem hohen Raumwiderstand. Einen Querriegel bilden Flächen mit hoher Bedeutung allerdings in keiner der Varianten.

Die Entscheidung über die Vorzugsvariante erfolgte maßgeblich auf der Grundlage des Flächenvergleichs und der Streckenlänge, da keine der betrachteten Varianten sehr hohe und hohe Raumwiderstände auf langer Strecke zu überwinden hat, die zu einer Abschichtung aus diesem Grund geführt hätten. Die Untervariante A5N2 konnte daher aufgrund der deutlich erhöhten Flächenanteile abgeschichtet werden. Die Varianten A5 und A5N1 unterschieden sich beim Flächenvergleich demgegenüber lediglich in den Bereichen mit mittlerem Raumwiderstand. Davon sind insbesondere Unterschreitungen der 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich umfasst. Die Länge der Korridorachse, welche sich mit diesen Bereichen überlagert, ist in der Untervariante A5N1 doppelt so lang wie bei der Hauptvariante A5. Ferner bilden die Bereiche mit mittlerem Raumwiderstand bei Untervariante A5N1 einen Querriegel. Daher wurde die Hauptvariante A5 im Raumordnungsverfahren als vorzugswürdig eingestuft und als Korridorvariante berücksichtigt. Diese Abschichtung begegnet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken.

2.2.3.16.2.2.2.1.4 Variante A7 und Untervariante A7N1

Schließlich erfolgte im Bereich des südlichen Abschlusses der Korridore für die Maßnahme 51a zwischen Vahren und Hemmelte noch eine Überprüfung von zwei alternativen Verläufen der Vorzugsvariante des Korridors A zur Umgehung der Ortschaft Stapelfeld bei Cloppenburg. Die Hauptvariante A7 umgeht Stapelfeld im Osten, die Untervariante A7N1 umgeht Stapelfeld im Westen. Hauptvariante A7 verläuft dabei nördlich an Stapelfeld vorbei zunächst in östlicher Richtung und folgt anschließend einem südöstlichen Trassenverlauf vorbei an den Siedlungsbereichen der Stadt Cloppenburg und schließlich einem südlichen Trassenverlauf. Die Untervariante A7N1 zweigt bereits südlich von Vahren in einen südlichen Trassenverlauf ab, folgt diesem westlich an Stapelfeld vorbei und knickt anschließend in eine Richtung Osten verlaufende Trasse ab, bis sie auf die Trasse der Hauptvariante trifft.



Hauptvariante A7 ist rund 360 m länger als Untervariante A7N1. Im Flächenvergleich wurde die Untervariante A7N1 im Raumordnungsverfahren als deutlich besser bewertet. Der Anteil an Flächen mit sehr hohen Raumwiderständen ist im Korridor der Hauptvariante A7 mit 184,1 ha etwa drei Mal höher als bei Untervariante A7N1 mit 64,8 ha. Dies ist vornehmlich auf die Siedlungspuffer von Vahren (Stadt Cloppenburg), Stapelfeld (Stadt Cloppenburg) und Nutteln (Gemeinde Garrel) zurückzuführen. Jedoch überlagern sich die Mittelachsen beider Varianten nicht mit Flächen mit einem sehr hohen Raumwiderstand. Eine Überlagerung der Mittelachse mit Bereichen mit einem hohen Raumwiderstand wurde für die Untervariante A7N1 ermittelt. Die Länge der Überlagerung beträgt hier 325,6 m und erstreckt sich nur über einen Teil des Korridors. Sie wurde daher nicht als ausschlaggebend eingestuft.

Da die Hauptvariante A7 sowohl hinsichtlich ihrer Länge als auch ihrer Gesamtflächenbilanz schlechter einzustufen war, wurde die Untervariante A7N1 im Raumordnungsverfahren als Vorzugsvariante eingestuft. Diese Bewertung ist plausibel und nachvollziehbar.

2.2.3.16.2.2.2.2 Trassenkorridor B

Korridor B bildet eine alternative westliche Leitungsführung zu Korridor A. Für Korridor B wurden im Raumordnungsverfahren mit den Korridorvarianten Korridor B und Korridor B via CLP zwei geringfügig unterschiedliche Verläufe untersucht. Beide Varianten nutzen im nördlichen und im südlichen Teil die Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung. Dabei verläuft Korridor B auf Länge von 15,7 km und Korridor B via CLP auf einer Länge von 17,8 km im Korridor der Bestandstrasse. Kleinräumige Varianten innerhalb der Korridore B und B via CLP wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht untersucht

2.2.3.16.2.2.2.3 Trassenkorridor C

Die großräumige Korridorvariante C wurde im Raumordnungsverfahren auf der Grundlage des Verlaufs der Bestandstrasse der bestehenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) sowie kleinräumiger Variantenvergleiche entwickelt. In den kleinräumigen Variantenvergleichen wurden von der Vorhabenträgerin im Rahmen einer Raumwiderstandsanalyse die in Betracht kommenden Untervarianten bewertet und miteinander verglichen. Auch für den Korridor C wurde im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eine alternative Trassenführung im Korridor C via CLP untersucht. Da, wie später noch erläutert wird, der Suchraum Cloppenburg_Ost für ein Umspannwerk im Raumordnungsverfahren nicht als vorzugswürdig festgestellt wurde, besteht keine Veranlassung, auf diese Korridorvariante im Einzelnen einzugehen.

Wesentliches Merkmal der Planung des Korridors C ist die möglichst weitgehende Orientierung am Verlauf der Bestandsleitung. Kleinräumige Trassierungsalternativen wurden in drei Abschnitten des gesamten Korridorverlaufs untersucht. Im Einzelnen liegen der Entwicklung der großräumigen Korridorvariante C folgende kleinräumige Variantenvergleiche zu Grunde:

2.2.3.16.2.2.2.3.1 Hauptvariante C2 und Untervariante C2N1

Für die Ermittlung der Korridorvariante C wurden im Bereich der Ortschaft Gristede zwei Varianten untersucht. Der Korridor teilt sich dafür auf Höhe der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, in die Hauptvariante C2 und die Untervariante C2N1 auf. Die



Hauptvariante C2 verläuft in einem östlichen Korridor, die Untervariante in einem westlichen Korridor. Beide Varianten treffen südöstlich von Gristede wieder aufeinander. Hauptvariante C2 ist etwa 100 m kürzer als die Untervariante C2N1.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat sich die Variante C2 als vorzugswürdig herausgestellt. Dies beruht insbesondere darauf, dass die Untervariante C2N1 auf einer Länge von rund 1,5 km den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich um die Siedlung Gristede unterschreitet und damit auf großer Länge einen Bereich mit einem sehr hohen Raumwiderstand quert. Von der Variante C2 werden Bereiche mit sehr hohem Raumwiderstand nicht berührt. Darüber hinaus berührt die Variante C2N1 Bereiche mit einem hohen Raumwiderstand ebenfalls auf größerer Länge als die Variante C2. Schließlich ergibt sich aus der Berechnung der Flächenanteile, dass bei der Hauptvariante C2 Flächenäquivalente von 2.687 ha in Anspruch genommen werden, bei der Untervariante C2N1 Flächenäquivalente von 2.961,8 ha. Die Bevorzugung der Variante C2 ist vor diesem Hintergrund plausibel und nachvollziehbar.

Die Variante C2 quert allerdings im Bereich „Horstbüsche“ ein Waldstück, das nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996) als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen ist. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung verbindlich zu beachten. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde festgestellt, dass eine Feintrassierung innerhalb des landesplanerisch festgestellten Korridors ohne Beeinträchtigung der vorrangig gesicherten Funktionen möglich ist, wenn eine Querung des Vorranggebiets an der schmalsten Stelle erfolge (Anlage 1.6, Kap. 5.2.2).

Für die Feintrassierung wurde der Vorhabenträgerin mit Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung deshalb aufgegeben: „Um eine Vereinbarkeit mit dem ‚Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft‘ im Bereich Wiefelstede östlich der Ortslage Gristede [...] zu gewährleisten, ist die Führung der konkreten Leitungstrasse außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete vorzusehen. Soweit eine Querung unvermeidlich ist, sind die Masten außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete zu platzieren [...].“ (Anlage 1.6, Kap. I, Kap. 5.2.2).

Die Planfeststellungsbehörde hat die kleinräumige Variantenwahl nachvollzogen und kommt nach eigener Abwägung, insbesondere unter Berücksichtigung der deutlichen Vorteile der Variante C2 hinsichtlich der Belange der Wohnbevölkerung und des Umstands, dass die für diese Variante erforderliche Zielabweichung zutreffend zugelassen wurde, zu demselben Ergebnis. Vorteilhaftere kleinräumige Varianten sind nicht ersichtlich.

2.2.3.16.2.2.2.3.2 Hauptvariante C4 und Untervariante C4N1

Bei Petersfehn II, einem Ortsteil der Gemeinde Bad Zwischenahn, wurde im Raumordnungsverfahren eine von der Hauptvariante (C4) abweichende Untervariante C4N1 untersucht. Während die Untervariante C4N1 deckungsgleich mit der 220-kV-Bestandsleitung LH-14-206 in südliche Richtung verläuft, wurde für die Hauptvariante ab Kayhauserfeld eine westlichere



Trassenführung gewählt. Im Norden von Klein Scharrel treffen die Varianten wieder aufeinander.

Die Untervariante C4N1 ist 1,7 km kürzer als die Hauptvariante C4. Jedoch sind im Korridor der Untervariante Bereiche mit einem sehr hohen Raumwiderstand auf deutlich größerer Fläche vertreten (ca. 421 ha gegenüber ca. 250 ha). Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Bereich des Korridors der Untervariante C4N1 die Ortschaft Friedrichsfehn gequert werden muss, wobei auch eine Querung der 400 m-Abstände um Wohnbebauung des Innenbereichs notwendig wäre. Die Länge der Mittelachse in diesem Bereich beträgt etwa 3,3 km, bei der Hauptvariante hingegen verläuft die Mittelachse in Bereichen mit hohem Raumwiderstand nur auf einer Länge von rund 521 m. Auch Flächen mit hohem Raumwiderstand werden durch die Mittelachse der Hauptvariante in geringerem Umfang beansprucht.

Aus diesen Gründen wurde die Untervariante C4N1 im Raumordnungsverfahren nicht weiter betrachtet und allein die Hauptvariante C4 weiter untersucht. Diese Abschichtung erscheint vor dem Hintergrund der erheblich größeren Beeinträchtigungen der Belange des Wohnumfeldschutzes ohne weiteres nachvollziehbar.

2.2.3.16.2.2.2.3.3 Hauptvariante C6 und Untervarianten C6N1 und C6N2

Im Bereich zwischen Nikolausdorf und Höltinghausen wurden, abweichend vom Korridor der Hauptvariante C6, mit C6N1 und C6N2 zwei Untervarianten im Rahmen des Raumordnungsverfahrens untersucht.

Die ca. 17,5 km lange Hauptvariante verläuft in weiten Teilen im Korridor der bestehenden 220-kV-Leitung. Dabei verläuft die Trasse zwischen Nikolausdorf (Gemeinde Garrel) und Höltinghausen (Gemeinde Emstek) in südlicher Richtung. Nikolausdorf liegt westlich der Trasse, die Ortschaft Hoheging (Gemeinde Emstek) östlich. Die Stadt Cloppenburg wird nord-östlich umgangen.

Untervariante C6N1 weist eine Länge von ca. 20,9 km auf. Sie schwenkt bereits südlich von Nikolausdorf aus dem Korridor der Hauptvariante C6 in östliche Richtung aus und verläuft ab der Ortschaft Sage-Haast (Gemeinde Großenkneten) in Bündelung mit der Bundesautobahn BAB A29.

Untervariante C6N2 verläuft zunächst im Korridor der Hauptvariante C6, bevor sie südlich von Beverbruch ebenfalls in östliche Richtung ausschwenkt und schließlich in Bündelung mit der Bundesautobahn BAB A29 verläuft.

In der Landesplanerischen Feststellung wurden die Flächenäquivalente bei der Hauptvariante C6 als signifikant geringer als bei den Untervarianten C6N1 und C6N2 eingestuft. Zwar weist die Hauptvariante im Vergleich zu den Untervarianten einen höheren Anteil an Flächen mit sehr hohen Raumwiderständen auf, was auf die Annäherungen an die Ortschaften Beverbruch und Hoheging sowie die Stadt Cloppenburg zurückzuführen ist. Jedoch queren die Untervarianten das FFH-Gebiet „Sager Meer, Alhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331)



und die Naturschutzgebiete „Sager Meer, Kleiner Sand und Heumoor“ (NSG WE 252) und „Alhorer Fischteiche“ (NSG WE 216) und damit Bereiche mit hohen Raumwiderständen. Im südlichen Verlauf, in dem die Untervarianten beide deckungsgleich verlaufen, sind das FFH-Gebiet „NSG Baumweg“ (DE 3014-302) sowie das Naturschutzgebiet „Baumweg“ (NSG WE 62) einschließlich der angrenzenden Waldflächen betroffen, sie bilden zusammen mit dem FFH-Gebiet „Sager Meer, Alhorer Fischteiche und Lethe“ und dem Naturschutzgebiet „Sager Meer, Kleiner Sand und Heumoor“ einen Querriegel. Eine Durchschneidung von Waldbereichen wäre auf einer Länge von ca. 4 km erforderlich.

Die im Raumordnungsverfahren ermittelte Länge derjenigen Abschnitte der Trassenvarianten, in denen die Trassenvarianten in Bereichen mit hohen Raumwiderständen verlaufen, beträgt vor diesem Hintergrund bei der Untervariante C6N1 rund 4 km, bei der Untervariante C6N2 rund 4,7 km und bei der Hauptvariante C6 nur 1 km. Auf der Grundlage dieser unterschiedlichen Betroffenheiten wurde der Hauptvariante C6 gegenüber den Untervarianten plausibel und nachvollziehbar der Vorzug gegeben.

2.2.3.16.2.2.2.4 Trassenkorridor F

Ziel der Trassierung des Korridors F war eine möglichst weitgehende Bündelung des Leitungsverlaufs mit der Trasse von Autobahnen. Für den Trassenkorridor F erfolgte keine Untersuchung kleinräumiger Varianten innerhalb des Korridors.

2.2.3.16.2.2.2.5 Großräumiger Vergleich der ermittelten Korridore

Im Zuge der Landesplanerischen Feststellung sind die Korridore A, B, C, und F nach den für diese Korridore jeweils vorzugswürdigen Trassen im Einzelnen betrachtet und bewertet worden. Dem Belang Mensch (Wohnen und Erholung/Tourismus) und dem Belang Natur und Landschaft (Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft/Landschaftsbild) ist besondere Bedeutung beigemessen worden. Darüber hinaus wurden die Belange Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Verkehr, Boden und Wasser in die Bewertung eingestellt.

2.2.3.16.2.2.2.5.1 Bewertung der Korridore

Bewertung der Variante A

Korridor A ist mit 80,5 km länger als die Korridore C und F, aber kürzer als der 89,9 km lange Korridor B. Er verläuft, mit Ausnahme des nördlichen Teilstücks, außerhalb von bestehenden Trassen. Eine Nutzung der 220-kV-Bestandstrasse ist nur auf einer Strecke von ca. 7 km möglich. Auch die Bündelung mit anderer Infrastruktur ist nur auf insgesamt 1,8 km und damit einer verhältnismäßig kurzen Distanz möglich.

Als Folge dessen können Wohngebäude und deren Umfeld bei der Planung weitestgehend umgangen werden. Es liegt keine relevante Annäherung an geschlossene Wohnbebauung vor und auch zu Wohngebäuden im Außenbereich war die Einhaltung der Abstände weitestgehend möglich. Damit wäre in der Feintrassierung nur an einer Stelle eine vertiefte Prüfung der Erdverkabelung erforderlich gewesen, im Übrigen wurde die Freileitung in der landesplanerischen Feststellung (Anlage 1.6, Kap. 10) durchgängig als raumverträglich eingestuft.



Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt schneidet Korridor A besser ab als Korridor B und schlechter als die Korridore C und F. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass Flächen mit hohem Konfliktpotenzial, wie Laub- und Mischwälder und FFH- und Naturschutzgebiete, im Umgriff des Korridor A auf der geringsten Flächengröße in Anspruch genommen werden. Auch Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial für die Avifauna liegen in Korridor A lediglich für Gastvögel vor, für Brutvögel bestehen keine Konfliktpotenziale. Vorranggebiete für Natur und Landschaft können im Zuge der Detailplanung umgangen werden. Damit wurde der Korridor A in der landesplanerischen Feststellung hinsichtlich dieser Schutzgüter besser als B und schlechter als C und F bewertet.

Mit Blick auf die Belange von Tourismus und Erholung sowie das Schutzgut Landschaft wurden die Auswirkungen aufgrund der fehlenden Bündelungsmöglichkeiten sowie aufgrund von sensiblen Bereichen gegenüber den Korridoren C und F als nachrangig und ähnlich ungünstig wie Korridor B eingestuft.

Bewertung der Variante B

Mit insgesamt 89,9 km stellt sich Korridor B als der längste aller untersuchten Korridore dar.

Hinsichtlich des Schutzguts Mensch – Wohnumfeld ist Korridorvariante B aufgrund der Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich gegenüber den Korridoren A, C und F als nachteilig einzustufen. Ferner sind bei Korridorvariante B drei Teilerdverkabelungsabschnitte zu prüfen. Mit Blick auf die hierdurch tangierten Belange (Beeinträchtigung des Bodens und der Landwirtschaft, Inanspruchnahme von Flächen durch Kabelübergangsanlagen, Kosten) stellt sich die Korridorvariante B schlechter als A und besser als C und F dar. Mit Blick auf das Schutzgut Mensch – Erholung weist die Korridorvariante B das insgesamt höchste Konfliktpotenzial auf.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind für Korridor B im Vergleich zu den anderen Korridoren die höchsten Beeinträchtigungen zu erwarten. Korridor B quert ein Vorranggebiet Natur und Landschaft. Auch hinsichtlich der Gast- und Brutvögel wird die Korridorvariante als konfliktreich beurteilt. Eingriffe in Wald sind an wenigen Stellen erforderlich, diesbezüglich ist Korridorvariante B mit Ausnahme von Korridor A allen anderen Korridoren überlegen.

Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Korridors B auf die Belange Tourismus und Erholung sowie das Schutzgut Landschaft im Vergleich mit den Korridorvarianten C und F wesentlich erheblicher. Dies ist einerseits auf die nur kurze Führung innerhalb der Bestandstrasse und fehlende Bündelungsmöglichkeiten, andererseits auf die Querung von für Tourismus und Erholung und Landschaft hochwertigen Bereichen zurückzuführen. Die Korridorvariante B wurde daher gegenüber den Korridoren C und F als nachrangig und ähnlich ungünstig wie Korridor A eingestuft.



Bewertung der Variante C

Der Korridor C hat eine Gesamtlänge von 71,6 km und ist damit kürzer als alle übrigen betrachteten Korridore. Darüber hinaus nutzt er die Bestandstrasse auf einer Länge von 23,1 km.

Hinsichtlich der Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich stellt sich die Korridorvariante C als konfliktreichste Variante dar, falls sie insgesamt, also auch im Bereich von Engstellen mit der Wohnbebauung, als Freileitung ausgeführt wird. Würde die Leitung als Erdverkabelung geplant, so nähme Korridorvariante C einen mittleren Platz im Vergleich mit anderen Korridorvarianten ein. Bei Korridorvariante C wären maximal drei Teilerdverkabelungsabschnitte zu prüfen. Mit Blick auf die hierdurch tangierten Belange (Beeinträchtigung des Bodens und der Landwirtschaft, Inanspruchnahme von Flächen durch Kabelübergangsanlagen, Kosten) liegt die Variante im Vergleich zwischen den Korridoren A und B einerseits und F andererseits.

Mit Blick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist die Korridorvariante C am konfliktärmsten. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass hier kein hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial zu erwarten ist; im Rahmen des Raumordnungsverfahrens waren keine entsprechende Probeflächen vorgesehen. Die Korridorvariante quert zwei Vorranggebiete Natur und Landschaft. Ferner wird ein Vorranggebiet Biotopverbund bei Benthullen randlich auf einer Länge von 650 m gequert.

Auch hinsichtlich des Schutzguts Landschaft sowie für das Schutzgut Tourismus und Erholung stellt sich die Korridorvarianten C – zusammen mit Korridor F – im Vergleich zu Korridoren A und B am konfliktärmsten dar.

Insgesamt umfasst die Fläche mit einem hohen Konfliktpotenzial bei Korridorvariante C rund 3.057 ha und ist damit vergleichsweise gering. Demgegenüber ist der Anteil von Laub- und Mischwäldern bei der Variante vergleichsweise hoch.

Bewertung der Variante F

Mit 75,0 km Gesamtlänge ist Korridor F länger als Korridor C und kürzer als die Korridore A und B. Die 220-kV-Bestandstrasse wird auf einer Länge von 10,8 km genutzt. Eine Bündelung mit Straßen und Autobahnen erfolgt demgegenüber auf einer Länge von 19,6 km.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde festgestellt, dass bei Korridor F auf einer Flächengröße von 3.667 ha ein hohes Konfliktpotenzial besteht, welches überwiegend auf den hohen Waldanteil im Verlauf des Korridors zurückzuführen ist. Ebenso wie Korridor C quert Korridor F nordöstlich von Benthullen ein Vorranggebiet Biotopverbund, wobei auch hier im Rahmen der Detailplanung eine Vereinbarkeit zu gewährleisten wäre.



Hinsichtlich der Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich ist Korridor F – als Freileitungstrasse – als im „mittleren Bereich“ einzuordnen und bei Teilerdverkabelung als zweitbeste Variante nach Korridor C. Dabei wurden drei Teilerdverkabelungsabschnitte vorgesehen, an einer Stelle wäre eine Teilerdverkabelung noch zu prüfen gewesen. Insgesamt wäre damit auf einer vergleichsweise langen Strecke von 17,4 km eine Teilerdverkabelung notwendig gewesen, um die Raum- und Umweltverträglichkeit zu gewährleisten. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen für Boden und Landwirtschaft sowie die für die Kabelübergangsanlagen notwendige Flächeninanspruchnahme und die Mehrkosten wurden im Raumordnungsverfahren ebenfalls berücksichtigt.

Mit Blick auf die Avifauna besteht kein hohes Konfliktpotenzial, da allein im Bereich Charlottendorf eine sehr kleinflächige Brutvogel-Fläche mit landesweiter Bedeutung am Rande des Untersuchungsgebiets mit hohem Konfliktpotenzial liegt. Damit wurde Korridor F etwa ähnlich konfliktarm bewertet wie Korridor C. Hingegen wurde die Inanspruchnahme eines hohen Waldanteils als nachteilig eingeordnet, da die Bedeutung der betroffenen Waldabschnitte insbesondere auch nicht durch die Nähe zur Autobahn als geringer zu bewerten war.

Ferner hat Korridor F den Nachteil, dass er nur am Rand von Schwerpunktbereichen der an das Netz anzubindenden Energieerzeugungsanlagen (Windenergieanlagen) verläuft. Infolgedessen wäre ein Aus- oder Nachbau auf 110-kV-Ebene erforderlich; der Rückbau eines 110-kV-Leitungsabschnitts im Bereich der Stadt Cloppenburg wäre ausgeschlossen. Mithin wurde Korridor F im Rahmen der landesplanerischen Feststellung aus energiewirtschaftlicher Sicht als nachteilig eingeordnet.

2.2.3.16.2.2.2.5.2 Abschichtung der Korridore A und B

Auf der Grundlage der Bewertung der im Einzelnen berührten Belange wurden im Raumordnungsverfahren in einem ersten Schritt die Korridore A und B als im Vergleich zu den Korridoren C und F nachrangig bewertet und aus dem weiteren Vergleich ausgeschieden.

Korridor B wurde zwar mit Blick auf die technische Realisierbarkeit als technische Vorzugsvariante eingeordnet. Korridor C lag insoweit nur an zweiter Stelle, Korridor A und Korridor F wurden aufgrund ihrer schlechteren Eignung für die unterlagerte Netzebene auf Rang 3 und 4 eingestuft. Jedoch lösen die Korridore B und A erhebliche Beeinträchtigungen der Belange Erholung des Menschen, Landschaft sowie Tiere und Pflanzen aus. Darüber hinaus sind beide Korridorvarianten deutlich länger als die Korridorvarianten C und F. Ein Vorteil der Korridorvariante B lag zwar darin, dass Annäherungen an Wohngebäude weitgehend vermieden werden können; dies betrifft allerdings nur den nördlichen Teil des Korridors. Im südlichen Teil lagen bei Korridor B relevante Annäherungen an Wohngebäude vor, die Teilerdverkabelungen erfordert hätten. Auch Korridor A wies relevante Annäherungen an Wohngebäude auf, wobei Teilerdverkabelungen aber hätten vermieden werden können. Zusätzlich zu den Nachteilen des Korridors A für die Belange von Natur und Landschaft wäre die Bestandstrasse auf einer erheblich geringeren Strecke genutzt worden als bei der



Trassierung in Korridor C und F, weil der Korridor A in weitgehender Neutrassierung verläuft. Auch ist Korridor A im Vergleich zu Korridoren C und F (deshalb) deutlich länger.

Im Ergebnis wurden die Vorteile von Korridor A und B gegenüber den Korridoren C und F nicht als so erheblich eingestuft, dass sie die genannten Nachteile auszugleichen vermochten.

2.2.3.16.2.2.2.5.3 Entscheidung zugunsten Korridor C

Die abschließende Entscheidung in der Landesplanerischen Feststellung über die Vorzugstrasse erfolgte zwischen dem Korridor C und dem Korridor F. Im Rahmen der Bewertung wurde berücksichtigt, dass die Korridorvariante C geringfügig kürzer als die Korridorvariante F ist. Darüber hinaus verläuft Korridor C auf einer Länge von 23,1 km in der 220-kV-Bestandstrasse, während dies bei Korridor F nur auf 10,8 km der Fall ist. Vor diesem Hintergrund entspricht Korridor C deutlich besser dem Ziel der Raumordnung, wonach für den Aus- und Neubau Vorrang geeignete, bereits bestehende Leitungstrassen und -korridore zu nutzen sind.

Korridor F verläuft demgegenüber auf einer Strecke von 19,6 km in Bündelung mit der Bundesautobahn BAB A 29 und entspricht damit dem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Bündelungsgebot besser als Korridor C. Ein Verlauf in Bündelung mit Fernstraßen ist bei Korridor C nur auf 1,6 km gegeben. Hinsichtlich des Verlaufs der Leitungen in ungebündelter Neutrassierung besteht zwischen den Korridoren C und F allerdings kein relevanter Unterschied.

Für die Bewertung der Beeinträchtigung von Wohngebäuden (Belang Wohnen, Schutzgut Mensch) sind für die Korridore C und F ausschließlich die Annäherungen an Wohngebäude im Außenbereich entscheidungserheblich. Bei Annäherungen an Wohngebäude im Innenbereich auf einen Abstand von weniger als 400 m wären in allen betrachteten Fällen Teilerdverkabelungen notwendig, um die Raumverträglichkeit zu gewährleisten. Im Ergebnis der landesplanerischen Feststellung konnte zwischen den Korridoren C und F hinsichtlich der Beeinträchtigung von Wohngebäuden im Außenbereich daher keine Unterschiede festgestellt werden. Potenzielle Unterschiede wurden als kleinräumig und von der Detailbetrachtung abhängig und damit auf der Ebene der Raumordnung nicht zu betrachten eingestuft.

Teilerdverkabelungen würden bei Realisierung des Korridors F auf einer Länge von insgesamt 17,4 km erforderlich und damit auf erheblich größerer Länge als bei Korridor C (11,2 km). Ferner wäre bei Korridor F eine Verlegung des Erdkabels in grundwassernahen Flächen notwendig. Die Beeinträchtigungen des Belangs Landwirtschaft sowie der Schutzgüter Wasser, Boden und Kulturgüter waren vor diesem Hintergrund bei Korridor F deutlich gewichtiger als bei Korridor C.

Mit Blick auf den Belang Erholung/Tourismus bzw. das Schutzgut Mensch/Erholung würde Korridor F geringere Beeinträchtigungen als Korridor C erwarten, sofern die Betrachtung formal auf der Grundlage der Auswirkungen auf Vorsorgegebiete für Erholung erfolgt, die in Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) festgelegt sind. Allerdings verfügt der



Landkreis Oldenburg nicht über ein RROP, mit der Folge, dass ein aussagekräftiger Vergleich der Korridore insoweit nicht möglich ist. Erfolgt die Bewertung demgegenüber auf der Grundlage des vorhandenen Landschaftsbilds (und unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen und der ausgewiesenen Vorranggebiete für Erholung und Naturparke), ergibt sich ein anderes Bild. Dann ist die Korridorvariante C gegenüber dem Korridor F geringfügig vorteilhaft.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden Korridor C und Korridor F hinsichtlich der vorhandenen Avifauna und der Schutzgebiete in der landesplanerischen Feststellung als ähnlich konfliktarm bewertet. Jedoch weist Korridor F aufgrund des hohen Waldanteils hinsichtlich der betroffenen Nutzungstypen deutliche Nachteile auf.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht ist Korridor C gegenüber Korridor F vorteilhaft. Der Korridor C verläuft zentral zwischen örtlichen Energieerzeugungsanlagen, während Korridor F am östlichen Rande dieser Gebiete liegt. Infolgedessen kann bei Korridor C eine Verknüpfung von 110-kV- und 380-kV-Ebene in Erzeugungsnähe erfolgen, was bei Korridor F nicht der Fall ist. Der Ausbaubedarf wird also bei Korridor C minimiert. Bei Korridor F müsste der südwestlich von Cloppenburg erzeugte Strom auf 110-kV-Ebene nach Osten transportiert werden, was notwendigerweise einen Netzausbau auf dieser Ebene zur Folge hätte.

Die Landesplanerische Feststellung kommt vor dem Hintergrund dieser Bewertungen und Vergleiche zu dem Ergebnis, dass Korridor C die raum- und umweltverträglichere Trassenvariante ist als Korridor F. Korridor C wurde infolgedessen als landesplanerisch vorzugswürdiger Korridor festgestellt.

2.2.3.16.2.2.2.6 Bewertung der Suchräume für Umspannwerke und Konverter

Bestandteil des Raumordnungsverfahrens waren auch Standorte für Umspannwerke und Konverter, die als Verknüpfungspunkte für die Realisierung der 380-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg – Merzen von Bedeutung sind. Im Raumordnungsverfahren wurden insgesamt sieben Suchräume für Umspannwerke (Autobahn, Cloppenburg_Ost, Friesoythe, Molbergen, Nikolausdorf, Nutteln, Varrelbusch) entwickelt und auf eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung geprüft. Diese Prüfung wirkt sich auf die hier planfestgestellte Trassenführung aus, weil die Festlegung der Suchräume Auswirkungen auf den Trassenverlauf der Korridorvarianten im Bereich der Maßnahme 51a hatten. So wurden für die Korridorvarianten B und C jeweils alternative Varianten B via CLP und C via CLP berücksichtigt, die im Falle der Feststellung des Umspannwerk-Suchraums Cloppenburg_Ost zum Tragen gekommen wären.

Im Rahmen der Vorauswahl für die Suchräume wurden möglichst konfliktarme Flächen ausgewählt, wobei eine Orientierung an Infrastruktur, insbesondere bestehenden 110-kV-Leitungen, erfolgte. In allen Suchräumen gab es zwar Außenbereichsbebauung mit Wohnnutzungen. Es standen gleichwohl ausreichend große zusammenhängende Flächen zur Verfügung, die eine Einhaltung des 200 m-Abstands gewährleisten konnten. Der Suchraum Cloppenburg Ost hat mit 67 % den größten Flächenanteil mit einem hohen Konfliktpotenzial



für das Schutzgut Mensch. Außerdem ist dieser Suchraum mit 95,4 ha der kleinste Suchraum und bietet somit wenig Fläche mit niedrigem Konfliktpotenzial. Die Suchräume Autobahn und Nikolausdorf haben mit 46 % und 53 % einen hohen Flächenanteil mit hohem Konfliktpotenzial für das Schutzgut Mensch. Das geringste Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzguts Mensch wurde dem Suchraum Nutteln mit nur 7 % Flächen mit hohem Konfliktpotenzial attestiert.

Für die Avifauna wertvolle Flächen werden von keinem der Suchräume berührt. Flächen mit hohem Konfliktpotenzial mit Blick auf den Nutzungstyp Wald lagen in den Suchräumen Autobahn, Cloppenburg_Ost, Nikolausdorf, Nutteln und Varrelbusch. Dagegen sind in allen Suchräumen Flächen mit hohem Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild vorhanden. Hier wurde in der landesplanerischen Feststellung für den Suchraum Nutteln flächendeckend ein hohes Konfliktpotenzial festgestellt, welches aber bei einer kleinräumigen Betrachtung als noch verträglich eingestuft wurde. Für den Suchraum Cloppenburg_Ost wurde in der landesplanerischen Feststellung aufgeführt, dass hier ein bereits bestehendes Umspannwerk lediglich erweitert werden müsste. Gleichzeitig war der Suchraum allerdings verhältnismäßig klein und es lag ein hohes Konfliktpotenzial mit dem Schutzgut Mensch vor. Wenn an dieser Stelle kein neues Umspannwerk errichtet würde, wäre zumindest ein teilweiser Rückbau der 220-kV-Anlagenteile möglich, was zu Entlastungen führen würde. Der Suchraum Nikolausdorf hat den maßgeblichen Vorteil, dass hier mehrere 110-kV-Leitungen verlaufen, so dass hier für eine Verknüpfung mit der geplanten 380-kV-Leitung im Vergleich zu anderen Suchräumen, nur ein geringer Netzausbau auf dieser Spannungsebene erforderlich ist. Im Ergebnis standen jedoch für alle Suchräume in ausreichender Größe zusammenhängende raum- und umweltverträgliche Flächen zur Verfügung.

Bei einer Gesamtprüfung wurden die in Betracht kommenden Trassenkorridore für die zu errichtende 380-kV-Leitung und die jeweiligen Suchräume für Umspannwerke und Konverter gemeinsam betrachtet. Innerhalb von Korridor C befanden sich die Suchräume Nikolausdorf, Varrelbusch und Nutteln; innerhalb von Korridor C via CLP zusätzlich noch der Suchraum Cloppenburg_Ost.

Im Ergebnis wurde für den nördlichen Bereich der Trasse der Suchraum Nikolausdorf gegenüber Varrelbusch und Cloppenburg_Ost als vorzugswürdig eingestuft und landesplanerisch festgestellt. Entscheidungserheblich war, dass die Realisierung eines Umspannwerks in diesem Suchraum den geringsten Ausbaubedarf im 110-kV-Netz verursacht. Bei dem Suchraum Cloppenburg_Ost wären gewichtigere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten gewesen. Damit schied auch Korridor C via CLP aus der weiteren Untersuchung aus. Für den südlichen Bereich der Trasse wurde der Suchraum Nutteln als vorzugswürdig eingestuft und landesplanerisch festgestellt. Dieser Suchraum wurde trotz der Konflikte mit dem Schutzgut Landschaft noch als raum- und umweltverträglich eingeschätzt.

2.2.3.16.2.2.2.7 Antragstrasse für die Planfeststellung

Die Vorhabenträgerin hat ihren Antrag für die Planfeststellung der 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142) im Abschnitt 3a – als notwendige Folgemaßnahme des Gesamtprojekts CCM – an der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse (Korridor C) und dem Suchraum



für das Umspannwerk Nikolausdorf orientiert. Auf dieser Grundlage hat die Vorhabenträgerin für den planfestgestellten Abschnitt 3a eine raum- und umweltverträgliche Leitungsführung entwickelt und ihrem Antrag auf Planfeststellung zugrunde gelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Raum- und Umweltverträglichkeit dieser Leitungsführung geprüft und bestätigt diese (hierzu Ziff. 2.2.3.4.1, Ziff. 2.2.3.4.2 und Ziff. 2.2.2).

Die Trassenverläufe der 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142) befinden sich räumlich innerhalb des landesplanerisch festgestellten Suchraumes für das Umspannwerk Nikolausdorf. Die von der Landesplanerischen Feststellung definierten abschnittsübergreifenden und abschnittsbezogenen Maßgaben und Prüfaufträge wurden im vorliegenden Planfeststellungsverfahren soweit wie möglich beachtet bzw. berücksichtigt. Spezielle für die Trassierung geltende Maßgaben waren für die Folgemaßnahmen im planfestgestellten Abschnitt 3a nicht relevant. Für die Berücksichtigung der übrigen Maßgaben verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.4.3.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Wahl der Antragstrasse nachvollzogen und erachtet die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung der 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142) im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Abwägung als vorzugswürdig. Dies gilt auch gegenüber der von der Vorhabenträgerin in einem Variantenvergleich (Anlage 1, Kap. 7.3) näher untersuchten und bewerteten räumlichen Alternative zur Anbindung des Umspannwerkes Garrel_Ost an das bestehende 110-kV-Netz. In dem Variantenvergleich hat die Vorhabenträgerin überprüft, inwieweit die Anbindung des Umspannwerkes Garrel_Ost an das 110-kV-Netz über die im Osten verlaufende 110-kV-Leitung LH-14-056 gegenüber der planfestgestellten Leitungsführung vorzugswürdig wäre. Hierbei hat sie sowohl die technische Ausführungsvariante Freileitung als auch Erdkabel und deren Auswirkungen auf den räumlichen Trassenverlauf geprüft und miteinander verglichen (vgl. Anlage 1, Kap. 7.3).

Der Variantenvergleich der Vorhabenträgerin berücksichtigt – unabhängig von der jeweiligen technischen Ausführungsvariante –, dass die Anbindung des Umspannwerkes Garrel_Ost an die 110-kV-Ebene ausschließlich auf der Westseite des Umspannwerkes Garrel_Ost erfolgen kann. Dies ist durch die räumliche Positionierung des Umspannwerkes sowie dessen Raumaufteilung bedingt. Auch die Variante der Anbindung des Umspannwerkes Garrel_Ost über eine direkte Verbindung zur 110-kV-Leitung LH-14-056 wäre daher mit einem Neubau bzw. einem Ersatzneubau einer 110-kV-Leitung verbunden. Das Umspannwerk Garrel_Ost kann nicht unmittelbar an die 110-kV-Leitung LH-14-056 angeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt diese Erwägungen der Vorhabenträgerin.

Auch im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde die Variantenuntersuchung im Einzelnen geprüft und nachvollzogen. Die Vorhabenträgerin kommt dabei im Wesentlichen zu folgenden, nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde plausiblen und nachvollziehbaren Ergebnissen:

Die Anbindung des Umspannwerkes Garrel_Ost an die östlich verlaufende 110-kV-Leitung LH-14-056 in Gestalt einer Freileitung wäre mit einem ca. 2,3 km langen Neubau einer



viersystemigen 110-kV-Freileitung beginnend auf der Westseite des Umspannwerkes Garrel_Ost bis zur Einbindung in die bestehende 110-kV-Leitung LH-14-056 verbunden. Gleichzeitig müsste die bestehende zweisystemige 110-kV-Leitung LH-14-056 von der Einbindung bis mindestens zum Mast Nr. 40 durch eine viersystemige 110-kV-Leitung ersetzt werden. Dieser Ersatzneubau wäre ca. 3,6 km lang. Insoweit wären mit dieser Variante Neubau- bzw. Ersatzneubaumaßnahmen auf einer Strecke von insgesamt 5,9 km notwendig. Im Vergleich dazu ist die planfestgestellte Variante mit einem Neubau der 110-kV-Leitung LH-14-047 auf einer Länge von lediglich ca. 3 km verbunden. Außerdem wäre mit einer Anbindung des Umspannwerkes Garrel_Ost an die bestehende 110-kV-Leitung LH-14-056 lediglich ein Rückbau der 110-kV-Leitung südlich von der vorzunehmenden Einbindung auf einer Strecke von ca. 9,6 km möglich. Im Vergleich hierzu kann im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens die bestehende 110-kV-Leitung LH-14-056 auf einer Länge von ca. 13,2 km zurückgebaut und insoweit zusätzlicher Raum entlastet werden.

Zudem wäre bei der Anknüpfung des Umspannwerk Garrel_Ost an das 110-kV-Netz über die 110-kV-Leitung LH-14-056 der vorzunehmende Neubau der 110-kV-Leitung mit einer Kreuzung der 380-kV- und 110-kV-Leitungen (LH-14-325 und LH-14-142) verbunden. Eine solche Kreuzung könnte am ehesten im Bereich des Masten Nr. 3 der 380-kV-Leitung (LH-14-325) erfolgen. Da die 380-kV-Leitung in diesem Bereich die 110-kV-Leitung (LH-14-143) mitführt, wäre eine Kreuzung einer viersystemigen 110-kV-Leitung mit einer ebenfalls viersystemigen 380/110-kV-Leitung erforderlich. Zur Einhaltung der zwischen den verschiedenen Leiterseilen erforderlichen Sicherheitsabstände wären infolgedessen höhere Masten bei der 380-kV-Leitung (LH-14-325) sowohl im direkten Kreuzungsbereich als auch bei allen betroffenen Nachbarspannungsfeldern erforderlich. Im Vergleich dazu kommt es bei dem planfestgestellten Vorhaben zu keiner Leitungskreuzung. Es bedarf auch keiner Masterhöhung. Die Vorhabenträgerin hält aus den vorbezeichneten Gründen die planfestgestellte Alternative gegenüber der Anbindung des Umspannwerkes Garrel_Ost an die östlich verlaufende 110-kV-Leitung (LH-14-056 – technische Ausführungsvariante Freileitung – als vorzugswürdig. Diese Einschätzung teilt die Planfeststellungsbehörde.

Die Vorhabenträgerin hat eine Anbindung des Umspannwerkes Garrel_Ost an die östlich verlaufende 110-kV-Leitung LH-14-056 auch in Gestalt eines Erdkabels geprüft. Hierzu wurde sowohl eine Kombination aus Erdverkabelung und Freileitung als auch eine vollständige Erdverkabelung betrachtet.

Die Anbindung an die 110-kV-Leitung über eine Kombination aus Erdkabel und Freileitung wäre zunächst mit einer ca. 2,3 km langen Verlegung eines Erdkabels beginnend an der Westseite des Umspannwerkes Garrel_Ost verbunden. Ab der Einbindung in die 110-kV-Leitung LH-14-056 wäre bis zum Mast Nr. 40 (LH-14-056) ein ca. 3,6 km langer Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung erforderlich. Zwar würde die – auch bei dieser Ausführungsvariante – erforderliche Kreuzung des 110-kV-Erdkabels mit der 380-kV- und 110-kV-Leitung anders als die Freileitungsvariante keine Erhöhung der 380-kV-Masten erfordern. Für die Einbindung des zu verlegenden Erdkabels in die 110-kV-Leitung LH-14-056 wäre aber die Errichtung einer Kabelübergangsanlage erforderlich. Zudem müsste die bestehende zweisystemige 110-kV-



Leitung LH-14-056 – wie bei der Ausführungsvariante als Freileitung – von der Einbindung bis mindestens zum Mast Nr. 40 durch eine viersystemige 110-kV-Leitung ersetzt werden (Länge von ca. 3,6 km). Insoweit wäre auch diese Variante mit einem Neubau- bzw. Ersatzneubau auf einer Strecke von insgesamt 5,9 km verbunden. Im Vergleich dazu weist der Neubau des planfestgestellten Vorhabens (110-kV-Leitung LH-14-047) lediglich eine Länge von ca. 3 km auf.

Weil diese Ausführungsvariante mit der Errichtung einer Kabelübergangsanlage verbunden wäre, würden umfangreich Flächen in Anspruch genommen und der Raum erheblich belastet werden. Außerdem wäre mit dieser Ausführungsvariante lediglich ein Rückbau der 110-kV-Leitung südlich von der vorzunehmenden Einbindung auf einer Strecke von ca. 9,6 km möglich. Im Vergleich hierzu kann im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens die bestehende 110-kV-Leitung LH-14-056 auf einer Länge von ca. 13,2 km zurückgebaut und insoweit zusätzlicher Raum entlastet werden. Die Vorhabenträgerin hält aus den vorbezeichneten Gründen die planfestgestellte Alternative gegenüber der Anbindung des Umspannwerkes Garrel_Ost an die östlich verlaufende 110-kV-Leitung LH-14-056 in Gestalt einer Kombination aus Erdkabel und Freileitung für vorzugswürdig. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung nach eigener Überprüfung.

Die Anbindung an die 110-kV-Leitung ausschließlich über ein Erdkabel wäre mit der Verlegung eines mindestens 3,4 km langen Erdkabels vom Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Mast Nr. 40 der 110-kV-Leitung (LH-14-056) verbunden. Zwar wäre diese Ausführungsvariante im Vergleich zu den beiden zuvor dargestellten Ausführungsvarianten mit einem vollständigen Rückbau der 110-kV-Freileitung LH-14-056 ab Mast Nr. 40 bis zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost verbunden. Gleichzeitig wäre für den Übergang vom Erdkabel in die Freileitung ebenfalls eine Kabelübergangsanlage erforderlich. Die Errichtung einer Kabelübergangsanlage nimmt umfangreich Flächen in Anspruch im Vergleich zu einer reinen Freileitungsvariante – wie dem planfestgestellten Vorhaben. Des Weiteren ist der vorliegende Raum bereits durch die in direkter Nachbarschaft planfestgestellten Kabelübergangsanlage der 380-kV-Leitung LH-14-324 beansprucht (Teil des angrenzenden PFA 2a). Die Beanspruchung des Raumes würde durch eine weitere Kabelübergangsanlage verstärkt werden. Daneben wäre auch die Anbindung der 110-kV-Leitung LH-14-142 in die Kabelübergangsanlage erforderlich. Hierfür wären wie im Falle der planfestgestellten Variante die Errichtung der Masten Nr. 1 und Nr. 40N (LH-14-142) verbunden.

Die geschätzte Länge des Erdkabels von mindestens 3,4 km spiegelt den direkten Abstand vom Umspannwerk Garrel_Ost bis zum Mast Nr. 40 der 110-kV-Leitung (LH-14-056) wider. Das zu verlegende Erdkabel würde diese Länge allerdings überschreiten, da das Erdkabel vorhandene Siedlungsstrukturen umgehen müsste. Da bereits der für das planfestgestellte Vorhaben durchgeführte Kostenvergleich (vgl. Anlage 1, Anhang 7) ergibt, dass eine Erdkabeltrasse auf einer Länge von ca. 3 km und gerader Trassenführung, den nach § 43h EnWG anzusetzenden Kostenfaktor überschreitet, ist eine deutliche Überschreitung des Kostenfaktors auch bei dieser Ausführungsvariante sicher zu erwarten.



Die Vorhabenträgerin hat sich aufgrund der dargestellten Nachteile im Ergebnis gegen diese Ausführungsalternative entschieden. Diese Einschätzung ist für die Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar und wird geteilt.

Die Vorhabenträgerin hat sich im Ergebnis des insgesamt nachvollziehbaren Variantenvergleichs für die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante entschieden und diese Trassenführung ihrem Antrag zugrunde gelegt. Ausschlaggebend für die Entscheidung der Vorhabenträgerin waren die Vorteile bei der technischen Realisierbarkeit, einschließlich der damit verbundenen Kosten, und das größere Entlastungspotenzial durch den Rückbau der 110-kV-Leitung LH-14-056. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen ihrer Bewertung zu keinem anderen Ergebnis gekommen, schließt sich den Bewertungen der Vorhabenträgerin daher auch im Ergebnis an und bestätigt die Variantenauswahl im Rahmen der Planfeststellung. Aufgrund der deutlichen Nachteile einer alternativen Anbindung des Umspannwerkes Garrel_Ost an die bestehende 110-kV-Leitung LH-14-056 konnte die Vorhabenträgerin die untersuchten kleinräumigen Alternativen bereits in einem frühen Verfahrensstadium ohne eine vertiefte Untersuchung der Beeinträchtigung weiterer Belange ausscheiden. Die alternative Leitungsführung kam auch unter Berücksichtigung der betrachteten technischen Ausführungsalternativen nicht ernsthaft in Betracht.

Die Planfeststellungsbehörde hat schließlich auch die dem Planfeststellungsverfahren vorgelagerte Wahl des Korridors C und der Suchräume für die Umspannwerke und Konverter, insbesondere des Suchraums Nikolausdorf, nachvollzogen und erachtet die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Abwägung als vorzugswürdig. Wie bereits im Einzelnen ausgeführt wurde, schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Bewertungen der Landesplanerischen Feststellung nach eigener Überprüfung auf der Grundlage der Erkenntnisse aus dem Planfeststellungsverfahren an.

Hinsichtlich der Auswahl zwischen der Trassenführung in Orientierung an der 220-kV-Bestandstrasse (Variante C und – mit Abstrichen – F) und der Führung der 380-kV-Neubauleitung in vollständig neuer Trassierung (Varianten A, B, D und E) teilt die Planfeststellungsbehörde die Einschätzung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems aus dem Raumordnungsverfahren und macht sich die in der Landesplanerischen Feststellung ausgeführten, oben zusammengefassten Erwägungen zu eigen. Der Vergleich der Auswirkungen der unterschiedlichen Varianten für den gesamten im Raumordnungsverfahren untersuchten Bereich der Maßnahme 51a begründet die Vorteilhaftigkeit des Neubaus in der weitgehend am Trassenverlauf der bestehenden 220-kV-Bestandsleitung orientierten Variante C.

Die frühzeitige Zurückstellung der beiden Grobkorridore D und E ist aufgrund der damit verbundenen besonders nachteiligen Wirkungen für die Umweltbelange plausibel und nachvollziehbar und auch nach erneuter Überprüfung nicht zu beanstanden. Auch die Zurückstellung der Korridorvariante F1 ist aufgrund der ersichtlich hohen Raumwiderstände dieser Variante zutreffend erfolgt. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, diese Variante als



vorzugswürdig in Betracht zu ziehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher der Begründung der Landesplanerischen Feststellung auch insoweit an.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt darüber hinaus der Landesplanerischen Feststellung darin zu, dass Korridore A und B gegenüber den Korridoren C und F nachrangig sind. Die Vorteile von Korridor A und B gegenüber den Korridoren C und F stellen sich nicht als so erheblich dar, dass sie die Nachteile auszugleichen vermögen. Es sprechen aufgrund der in den Korridoren A und B festgestellten hohen Raumwiderstände keine überwiegenden Gründe dafür, diese Varianten als vorzugswürdig in Betracht zu ziehen.

Schließlich hat die Planfeststellungsbehörde auch die Entscheidung über die Feststellung der Suchräume Nikolausdorf und Nutteln für die Umspannwerke und Konverter als raum- und umweltverträglichste Varianten nachvollzogen und schließt sich dieser im Ergebnis an. In beiden Fällen kommt die Landesplanerische Feststellung mit plausiblen und nachvollziehbaren Gründen zu ihrem Ergebnis. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich ein anderer Suchraum als vorzugswürdig aufgedrängt hätte. Vor diesem Hintergrund sind auch keine Gründe dafür ersichtlich, dass die Entscheidung über die Vorzugstrasse C aufgrund einer unzutreffenden Entscheidung über die Festlegung der Suchräume getroffen wurde.

Die Vorhabenträgerin hat eine optimierte Trassenführung für den planfestgestellten Abschnitt 3a auf der Grundlage der Ergebnisse und Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren entwickelt. Die im Einzelnen von der Vorhabenträgerin getroffenen Entscheidungen lassen keine Fehler erkennen, sondern dienen ganz überwiegend dem Ziel der Reduzierung der Auswirkungen auf das Wohnumfeld, das Landschaftsbild und weitere umweltfachliche Belange.

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ist nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens und während des Planfeststellungsverfahrens geändert worden. Es gilt aktuell die Fassung vom 07. September 2022. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens auch nach Inkrafttreten des LROP 2022 Bestand haben und der Trassenwahl weiterhin zugrunde gelegt werden konnten. Dies ist der Fall. Es sind keine Änderungen vorgenommen worden, die sich im Ergebnis auf die Alternativenprüfung der Vorhabenträgerin und die entscheidungserhebliche Gewichtung von Belangen auswirken können. Im Gegenteil stützen die geringfügigen Änderungen des Grundsatzes der Raumordnung zur Einhaltung eines 200 m-Abstands zu Wohngebäuden im Außenbereich die Wahl der Vorzugstrasse C. Die Regelung ist im LROP 2022 in eine „Soll-Regelung“ geändert worden, wodurch das Gewicht dieses Belanges reduziert worden sein dürfte. Da nach der Landesplanerischen Feststellung die Vorzugstrasse C hinsichtlich der Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich allerdings die konfliktreichste Variante war, bestätigt die Reduzierung der Bedeutung dieses Belangs im Ergebnis die Wahl dieser Trasse als Vorzugstrasse, weil sie sich gegenüber den anderen betrachteten Trassenvarianten unter Geltung des LROP 2022 erst recht als vorzugswürdig erweist.



In der Gesamtschau aller betroffenen Belange ist die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung somit vorzugswürdig. Günstigere großräumige oder kleinräumige Varianten sind nicht ersichtlich und drängen sich nach dem vorgelagerten, detailliert untersuchten kleinräumigen Variantenvergleich erst recht nicht auf.

2.2.3.16.2.3 Nullvariante

Im Rahmen der Abwägung wurde auch ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) geprüft. Sowohl der Verzicht auf die Zulassung der 110-kV-Maßnahmen – Errichtung und des Betriebes der 110-kV-Leitung LH-14-047 vom Spannfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N bis zum Umspannwerk Garrel_Ost, die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 sowie der Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung von Mast Nr. 40 bis Umspannwerk Cloppenburg_Ost LH-14-056 – als auch der Verzicht auf die Errichtung und des Betriebes der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen erweisen sich nicht als zielführend, weil mit dem Verzicht die planerischen Ziele nicht erreicht werden können. Insbesondere lassen sich die Ziele des Vorhabens nicht durch alternative technische Einrichtungen bzw. Vorkehrungen erreichen. Das gilt sowohl für die sog. Redispatch-Technik als auch für das sog. Freileitungsmonitoring. Die sog. Nullvariante genügt damit nicht den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung. Diese Erfordernisse haben wegen ihrer erheblichen Bedeutung Vorrang vor den gegenläufigen Interessen öffentlicher und privater Natur.

2.2.3.16.2.4 Redispatch

Redispatch bezeichnet die Anpassung bzw. Beschränkung der Einspeiseleistung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Übertragungsnetzbetreiber mit dem Ziel, auftretende regionale Überlastungen einzelner Betriebsmittel im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen. Dies trifft auf Zeiten zu, in denen die Überschussleistung aus den Regionen Schleswig-Holstein und Nordniedersachsen ansonsten größer als die (n-1)-sichere Netzübertragungskapazität in Richtung Süden wäre. Diese Maßnahme kann sowohl innerhalb einer Regelzone als auch im Verbundnetz angewendet werden. Eine regional begrenzte Überlastung einer Freileitung kann so durch die Absenkung der Wirkleistungseinspeisung eines oder mehrerer Erzeugungsanlagen bei gleichzeitiger Steigerung der Wirkleistungseinspeisung anderer Erzeugungsanlagen erreicht werden, wobei die gesamte Wirkleistung im Stromnetz in Summe in etwa konstant bleibt. Es ändert sich daher nur die örtliche Verteilung der Produktion im Stromnetz. Mit Abschaffung der Sonderregelung nach § 14 EEG a.F. sind auch EEG-Anlagen in das Redispatching einbezogen. Sie behalten aber aufgrund von § 13 Abs. 1 lit. a) EnWG eine Sonderstellung. Dieser räumt den EEG-Anlagen einen sog. relativierten Einspeisevorrang ein.

Da Redispatch-Maßnahmen auf Dauer gesehen nicht den Zielen des § 1 EnWG entsprechen und den Netzbetreiber nicht von der Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) befreien, sind diese nicht geeignet, die Realisierung der geplanten Maßnahme zu ersetzen.



2.2.3.16.2.5 Freileitungsmonitoring

Es besteht die Möglichkeit, das bestehende Leitungsnetz und freierwerdende Leitungen mit der Technik des Freileitungsmonitorings zu ertüchtigen. Beim Freileitungsmonitoring wird die Betriebstemperatur der Leiterseile überwacht. Dadurch können bei entsprechenden Witterungsbedingungen wie Starkwind oder niedrigen Außentemperaturen die Leiter stärker als bei normalen Bedingungen belastet werden.¹⁰² Nach der dena-Netzstudie II „*Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick 2025*“ kann durch das Freileitungsmonitoring in Zeiten von starker Windenergieeinspeisung, in denen ein hoher Übertragungsbedarf besteht, die Strombelastung in Küstennähe um bis zu 50 %, im Norden von Deutschlands um bis zu 30 % und in Süddeutschland um bis zu 15 % erhöht werden.¹⁰³

Diese Technik stellt keine Alternative dar, die die Planfeststellung ernsthaft infrage stellen könnte. Erstens wird das Freileitungsmonitoring bereits heute angewandt und kommt allein aus diesem Grund nicht als Alternative zur Erhöhung der Übertragungskapazität in Betracht.¹⁰⁴ Zweitens würden die durch das Freileitungsmonitoring und andere Maßnahmen zur Netzoptimierung (wie etwa den Einsatz von Hochtemperatur-Leiterseilen) möglichen Kapazitätssteigerungen nicht ausreichen, um den langfristigen Übertragungsbedarf zu bedienen.¹⁰⁵ Drittens sprechen auch Aspekte der Systemsicherheit und der Erhöhung der Stabilitätsgrenze des Stromnetzes für den vorgesehenen Neubau statt einer bloßen – ohnehin aber nicht ausreichenden – Optimierung der Bestandsleitung. Dem entspricht auch die Vorgabe des Bundesbedarfsplans, wonach für die Strecke Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen eine 380-kV-Leitung und nicht etwa eine Optimierung der bestehenden 220-kV-Leitung vorgesehen ist.¹⁰⁶ Des Weiteren werden aktuell ca. 50 % der 110-kV-Leitungen im Raum Cloppenburg mit Freileitungsmonitoring betrieben, sodass unter Berücksichtigung prognostizierter Einspeiseleistungen das Potenzial der Netzoptimierungsmaßnahmen ausgeschöpft ist.

2.2.3.16.3 Berücksichtigung der klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens

Die planfestgestellten Maßnahmen sind als notwendige Folgemaßnahmen Teil des Gesamtvorhabens „Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen“, das insgesamt der Kapazitätssteigerung im Übertragungsnetz und der Entlastung bestehender Höchstspannungsleitungen, insbesondere in Nord-Süd-Richtung, dient. Der Bundesgesetzgeber sieht diese Notwendigkeit einer technischen Erhöhung der Übertragungskapazität aus dem nordwestlichen Niedersachsen in südliche Richtung, auch um die Onshore- und Offshore Windenergie aus Niedersachsen nach Süden weiterzuleiten. Ohne

¹⁰² dena-Netzstudie II, S. 10.

¹⁰³ dena-Netzstudie II, S. 10.

¹⁰⁴ Vgl. Netzentwicklungsplan Strom 2035, Version 2021, S. 35 f.

¹⁰⁵ Vgl. Säcker, Der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsnetze als Rechtsproblem (2009), S. 96; Bundesnetzagentur (Dezember 2011): „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich veränderten Energieversorgungssystems, S. 16.

¹⁰⁶ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. September 2018 – 4 A 13/17, Rn. 5; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4/12, Rn. 39.



einen Ausbau und eine Erweiterung der Übertragungskapazität der Leitung ist es nicht möglich, den gesamten eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien aus der Region nach Süden abzuleiten. Neben dem Übertragungsnetz muss auch das Verteilernetz ausgebaut werden, um die erwartete Lastmenge an Strom aus erneuerbaren Energien zu verteilen und Netzengpässe zu vermeiden. Damit tragen sowohl das Gesamtvorhaben als auch die im Abschnitt 3a planfestgestellten Maßnahmen dem notwendigen Ausbau der zur Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes erforderlichen Infrastruktur Rechnung.¹⁰⁷

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der Frage befasst, ob und inwieweit die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gefährden kann.¹⁰⁸ Von dem Gesamtvorhaben und den planfestgestellten Maßnahmen gehen jedoch keine relevanten negativen Einflüsse auf die Treibhausgasemissionen aus. Die Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes wird ersichtlich nicht gefährdet. Der Betrieb der Leitungen ist nicht mit einer Emission klimaschädlicher Stoffe verbunden. Baubedingte Abgas- und Staubemissionen ergeben sich nur temporär und lokal begrenzt und in einem hinsichtlich der nationalen Klimaschutzziele offensichtlich unbeachtlichen Umfang. Auch die durch Baumaßnahmen temporär und durch den Schutzstreifen der Leitung dauerhaft erfolgende Inanspruchnahme von Flächen und Biototypen (insbesondere Gehölzen) ist zwar hinsichtlich der CO₂-senkenden Wirkung dieser Landnutzungen mit nachteiligen Folgen für den Klimaschutz verbunden. Die Auswirkungen sind aber nur lokal auf den Eingriffsort begrenzt. Es erfolgt die Kompensation hinsichtlich der in Anspruch genommenen Biotope mindestens nach dem Faktor 1:1.¹⁰⁹ Die beeinträchtigten Gehölfunktionen werden darüber hinaus durch Waldumbauf Flächen ausgeglichen (vgl. Ziff. 2.2.3.6.1.5).

Im Zuge des Rückbaus der 110-kV-Leitung LH-14-056 entfallen die Aufwuchsbeschränkungen für Gehölzbereiche im Schutzstreifen dieser Leitung, wovon eine positive Wirkung auf bis jetzt Aufwuchsbeschränkungen unterliegende Gehölze im Schutzbereich der Leitung ausgeht.

Eine über die beschriebenen lokalen und kurzfristigen Auswirkungen hinausgehende Beeinträchtigung des nationalen oder globalen Klimas durch die planfestgestellten Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Zwar führen auch die Herstellungsprozesse und die Gewinnung der Rohstoffe für die Produktion der zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Materialien (z.B. Masten, Leiterseite) zu nachteiligen Folgen für den Klimaschutz. Derartige Auswirkungen der Produktion sind aber auch bei solchen Vorhaben unvermeidbar, die – wie im Falle des hier planfestgestellten Netzausbauvorhabens – dem Zweck des Klimaschutzes dienen, indem die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung in Deutschland geschaffen werden sollen.

¹⁰⁷ Vgl. BVerfG, Urt. v. 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, juris Rn. 248 f.

¹⁰⁸ vgl. BVerwG, Urt. v. 04. Mai 2022 – 9 A 7.21, juris Rn. 77 ff.

¹⁰⁹ vgl. BVerwG, Urt. v. 04. Mai 2022 – 9 A 7.21, juris Rn. 100 f.



Die für die Realisierung sprechenden öffentlichen Belange und insbesondere auch die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Belange des Klimaschutzes überwiegen daher die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens deutlich.

2.2.3.16.4 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG mit den übrigen betroffenen Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei muss jeder abwägungserhebliche Belang seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend in die Abwägung einbezogen werden. In dieser Abwägung lassen sich zwar nicht sämtliche Belange gleichermaßen durchsetzen; es darf aber kein Belang entgegen seinem tatsächlichen Gewicht zurückgesetzt oder in unzumutbarer, unverhältnismäßiger Weise benachteiligt werden.

Wie bereits oben dargelegt, gelangt die Planfeststellungsbehörde bei der pflichtgemäßen Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das planfestgestellte Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange gewichtiger sind als die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange und die privaten Belange vieler Betroffener. Dies gilt auch, wenn alle gegenläufigen Belange mit ihrem tatsächlichen Gewicht zusammengefasst und dem für das Vorhaben streitenden Belangen gegenübergestellt werden. Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

2.2.3.16.4.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung

Die planfestgestellten Maßnahmen sind Teil eines großräumigen Netzausbaus, der im Zuge der Neuausrichtung der Energieversorgung in Deutschland insbesondere im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energiequellen erforderlich geworden ist. Die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber gerade diesem Vorhaben beimisst, kommt auch darin zum Ausdruck, dass es Abschnitt einer 380-kV-Nord-Süd-Verbindung zwischen Conneforde, Landkreis Cloppenburg und Merzen / Neuenkirchen ist, die im Bundesbedarfsplangesetz als eines der Vorhaben ausgewiesen ist, für die eine „energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen“.¹¹⁰ Von dieser gesetzlichen Bedarfsfeststellung sind neben der 380-kV-Nord-Süd-Verbindung auch die im Abschnitt 3a planfestgestellte Maßnahmen – als notwendige Folgemaßnahmen i.S.d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG – erfasst.¹¹¹ Als wesentliche Voraussetzung für eine Umstellung der Energieversorgung auf klimaneutrale Energiequellen ist der Netzausbau praktisch unverzichtbar. Vorhaben, die diesem Ziel dienen, sind deshalb mit einem erheblichen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die entgegenstehenden Interessen müssen, soweit ihnen nicht in der Planung Rechnung getragen werden kann, hinter diesen Belangen zurückstehen.

¹¹⁰ Nr. 6 des Bundesbedarfsplans (Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013, BGBl. I. S. 2543 mit Änderungen).

¹¹¹ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. Juli 2005 – 9 VR 39/04, juris, Rn. 4; Beschl. v. 12. Juli 2017 – 9 B 49/16, juris, Rn. 5.



2.2.3.16.4.2 Weitere für die Planung sprechende Interessen

Das planfestgestellte Vorhaben dient nicht nur der Verbesserung des überregionalen Stromnetzes und der Durchleitung von Strom aus dem norddeutschen in den süddeutschen Raum, sondern erfüllt auch wichtige Funktionen in der regionalen Stromversorgung.

Als Teil des Gesamtvorhabens Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen dient der planfestgestellte Abschnitt 3a – die Errichtung und Betrieb der 110-kV-Leitung LH-14-047 vom Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N bis zum Umspannwerk Garrel_Ost und die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 dem Lückenschluss im Übertragungsnetz zwischen dem Umspannwerk Conneforde und dem neu zu errichtenden Umspannwerk in Merzen. Der Lückenschluss dient der Steigerung der Kapazität im Übertragungsnetz, die zu einer Entlastung bestehender Höchstspannungsleitungen insbesondere in Nord-Süd-Richtung beiträgt und den Anschluss des Offshore-Netzanschlusssystemes NOR-7-1 (BorWin5) ermöglicht. Aufgrund des prognostizierten starken Anstiegs der Onshore- und Offshore-Windenergieleistung im nordwestlichen Niedersachsen ist die Erhöhung der Übertragungskapazität zwingend erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Lückenschluss erfolgen darüber hinaus – in den Abschnitten 3 und 3a – Anpassungen der Verknüpfungen des Verteilernetzes (110-kV-Spannungsebene) mit dem Übertragungsnetz, um dieses zukunftssicher und leistungsfähig einzubinden. Dadurch verbessert sich die Versorgung der angrenzenden Regionen.

2.2.3.16.4.3 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes

Die planfestgestellten Maßnahmen berühren notwendigerweise Belange der Umwelt, insbesondere des Boden-, Natur- und Gewässerschutzes, in vielfältiger Weise. Das gilt insbesondere für die Bauphase, in der es um den Rückbau der 110-kV-Leitung LH-14-056, die Errichtung von temporären Provisorien und Schutzgerüsten sowie um den Neubau der 110-kV-Leitung LH-14-047 und die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 geht, als auch – wenn auch in deutlich geringerem Umfang – für die Betriebsphase, weil die neuen Masten, welche für die Errichtung der 110-kV-Leitung LH-14-047 und die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 eingesetzt werden, überwiegend in einer neuen Trasse stehen, wodurch nicht nur die Flächeninanspruchnahme größer wird, sondern auch die Sichtbarkeit und damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Art und Umfang der Inanspruchnahme von Umweltgütern sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Einzelnen näher dargestellt. Hierauf kann Bezug genommen werden.

Die planfestgestellten Maßnahmen nehmen auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere von Natur und Landschaft, den Artenschutz und den Gewässerschutz bei der Trassenführung, der Platzierung der Masten und den Baumaßnahmen sowie durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rücksicht, soweit es mit den Zielen des Vorhabens und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Die neue Leitung LH-14-047 wird auf einer Trasse verlaufen, die möglichst geradlinig das Umspannwerk Garrel_Ost mit der 110-kV-Leitung verbindet. Es handelt sich darüber hinaus um die kürzeste und insbesondere unter den Gesichtspunkten des Umweltschutzes mit den geringsten Beeinträchtigungen



verbundene Trassenalternative zum Anschluss des Umspannwerkes Garrel_Ost an die 110-kV-Ebene. Des Weiteren ist mit ihr – bei einer Länge von ca. 13,2 km – der längste Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung LH-14-056 verbunden (vgl. zur Variantenprüfung im Zusammenhang mit dem Anschluss des Umspannwerkes Garrel_Ost an die 110-kV-Ebene über die 110-kV-Leitung LH-14-056 unter Ziff. 2.2.3.16.2.2.7). Belastungen können dadurch reduziert werden. Insgesamt kann die Inanspruchnahme von Flächen, von Wald und von Natur und Landschaft durch die planfestgestellten Maßnahmen in verträglichen Grenzen gehalten werden. Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können, werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Mit diversen Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Belange des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und allgemein des Umweltschutzes auch während der Bauphase so gering wie nur irgend möglich gehalten werden. Das gilt insbesondere für den Bereich des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes während der Bauphase. Im Hinblick auf betroffene Arten sind jahreszeitliche Beschränkungen und diverse technische Schutzvorkehrungen (z.B. Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes) oder Schutzmaßnahmen (z.B. Baumhöhlenkontrollen) vorgesehen. Um den Boden so wenig wie möglich durch Baufahrzeuge und sonstige Gerätschaften zu beeinträchtigen, ist vorgesehen, die Zuwegungen zu den Baustellen mit geeigneten Platten und Matten zu schützen. Wegen des anstehenden bodennahen Grundwassers wird an sämtlichen Standorten der zu errichtenden Masten (LH-14-047 und LH-14-142) eine Wasserhaltung unvermeidlich. Bei jeder der Wasserhaltungen wird durch besondere Schutzvorkehrungen sichergestellt, dass das Wasser aus den Baustellen soweit notwendig geklärt und durch Einleitung in geeignete Gräben wieder in den Wasserkreislauf zurückgeführt wird. Die Einzelheiten hierzu sind unter der Ziff. 2.2.3.8 dargestellt. Soweit Beeinträchtigungen unvermeidlich sind, sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für die angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Ziff. 2.2.3.6.1.3 und 2.2.3.6.1.5 Bezug genommen. Da sich die Bauzeit für die einzelnen Maststandorte nur über wenige Wochen hinziehen wird und der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederhergestellt werden muss, lassen sich die baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie von Boden und Gewässern in engen Grenzen halten.

Soweit trotz der Bemühungen um Vermeidung, Ausgleich und sonstige Kompensationen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere von Natur und Landschaft, Boden und Gewässern auftreten werden, müssen sie im Rahmen der planerischen Abwägung gegenüber den oben dargestellten Zielen und Interessen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, zurücktreten.

2.2.3.16.4.4 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes

Den Belangen des Siedlungsschutzes wird mit dem Vorhaben Rechnung getragen.

Im Bereich des Neubaus der 110-kV-Leitung im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N – Umspannwerk Garrel_Ost (LH-14-047) hält die Freileitung einen größtmöglichen Abstand zu Wohngebäuden ein. Hier bestehen die kürzesten Abstände zu Wohngebäuden an der Letherfeldstraße 4, Gemeinde Garrel (ca. 230 m Abstand zur geplanten Trassenachse)



und der Letherfeldstraße 6, Gemeinde Garrel (ca. 270 m Abstand zur geplanten Trassenachse). Eine direkte Überspannung von Gebäuden erfolgt nicht. Der Neubau erfolgt im Norden des Untersuchungsraums im direkten Umfeld der teilweise zurückzubauenden 110-kV-Freileitung LH-14-047, daher besteht hier eine die Schutzwürdigkeit mindernde Vorbelastung.

Im Bereich der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 hält die Freileitung ebenfalls einen größtmöglichen Abstand zu Wohngebäuden ein. Für das Wohngebäude am Beverbrucher Damm 17, Gemeinde Garrel, verkürzt sich der Abstand zu dem geplanten Mast Nr. 1 der 110-kV-Freileitung LH-14-142 im Vergleich zu den im östlichen Umfeld bestehenden Masten der 220-kV-Freileitung (LH-14-206) um ca. 50 – 100 m sowie zu dem Mast Nr. 40 der 110-kV-Freileitung LH-14-056 um ca. 200 m. Der Abstand zu den Leiterseilen verringert sich allerdings nicht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sowohl der Mast Nr. 40 der 110-kV-Freileitung LH-14-056 (Bestandteil des Planfeststellungsabschnitts 3a) als auch der Mast der 220-kV-Freileitung LH-14-206 (Bestandteil des Planfeststellungsabschnitts 2) zurückgebaut werden. Der Neubau erfolgt im direkten Umfeld der teilweise zurückzubauenden 110-kV-Freileitungen (LH-14-047 und LH-14-056). Im Zuge des Neubaus werden die Leiterseile zwischen dem bestehenden Mast Nr. 49 der 100-kV-Leitung LH-14-047 und dem Mast Nr. 40 der 110-kV-Leitung LH-14-056 zurückgebaut. Es besteht daher bereits eine die Schutzwürdigkeit mindernde Vorbelastung für die betroffenen Wohngebäude.

Das temporär geplante Provisorium der 110-kV-Leitung LH-14-047 hält einen größtmöglichen Abstand zu Wohngebäuden ein und überspannt keine Gebäude. Die Planfeststellungsbehörde hat in ihrer Entscheidung aber berücksichtigt, dass sich für die zum Provisorium nächstgelegenen Wohngebäude an der Letherfeldstraße 3, Garrel der Abstand im Vergleich zu der in diesem Bereich bestehenden und zurückzubauenden 110-kV-Leitung (LH-14-047) um ca. 55 m auf einen Abstand von ca. 110 m zwischen Wohngebäude und Provisorium verkürzt. Für das Wohngebäude an der Nikolausdorfer Straße 28, Garrel verkürzt sich der Abstand im Vergleich zu der in diesem Bereich bestehenden und zurückzubauenden 110-kV-Leitung LH-14-047 um ca. 95 m auf einen Abstand von ca. 175 m zwischen Wohngebäude und Provisorium. Das temporär geplante Provisorium der 110-kV-Leitung LH-14-142 hält ebenfalls einen größtmöglichen Abstand zu Wohngebäuden ein und überspannt keine Gebäude. Zu berücksichtigen war aber, dass das Provisorium im Vergleich zu der Bestandsleitung (110-kV-Leitung LH-14-047) ca. 115 m näher an die Wohngebäude am Beverbrucher Damm 13a heranrückt, wodurch sich der Abstand dieser Wohngebäude zu dem Provisorium auf ca. 115 bis zu 125 m verkürzt.

Die größtmögliche Entfernung der Trassierung von Wohngebäuden und die Vermeidung einer Überspannung von Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, trägt den gewichtigen Belangen des Wohnumfeldschutzes Rechnung. Ein darüberhinausgehender Schutz erscheint auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht geboten. Er würde auch die Möglichkeiten der Trassierung der neuen 110-kV-Leitungen (LH-14-047 und LH-14-142) notwendigerweise zulasten anderer Schutzgüter einschränken oder einen unverhältnismäßig großen zusätzlichen Aufwand verursachen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in einigen Bereichen das Wohnumfeld nach Realisierung des Vorhabens eine



nicht unerhebliche Entlastung durch den Rückbau der 110-kV-Leitung LH-14-056 von Mast Nr. 40 bis zum Umspannwerk Cloppenburg_Ost auf einer Länge von ca. 13,2 km erfährt.

Soweit die Belange des Siedlungsschutzes entlang der Trasse trotz der beschriebenen Rücksichtnahme bei der Trassierung beeinträchtigt werden, müssen sie im Rahmen der Abwägung gegenüber den Interessen an der Durchführung des Vorhabens wegen ihres geringeren Gewichts zurücktreten.

2.2.3.16.4.5 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes

Der Betrieb der planfestgestellten Anlagen wird elektrische und magnetische Felder im Niederfrequenzbereich verursachen, wobei die Reichweite des magnetischen Feldes von der Stärke des durchgeleiteten Stroms abhängig ist, während die elektrische Feldstärke von der Spannung abhängt und praktisch unabhängig von der Stromstärke ist. Grundsätzlich sind derartige Felder geeignet, jedenfalls wegen ihrer thermischen Wirkungen die Gesundheit von Menschen und Tieren zu beeinträchtigen. Die sog. athermischen Wirkungen sind zwar nicht zur Gänze erforscht; derzeit ist aber davon auszugehen, dass zum Schutz vor ihnen kein zusätzlicher Sicherheitsabstand erforderlich ist. Über die elektromagnetischen Felder hinaus kann es beim Betrieb der Anlage zu Lärmbeeinträchtigungen durch sog. Korona-Geräusche kommen, deren Intensität von den Witterungsverhältnissen abhängt. Während der Bauphase wird es zu Lärmentwicklungen bei den Bauarbeiten an der Trasse, insbesondere an den Stellen kommen, an denen Masten zurückgebaut oder neu errichtet werden sollen.

Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen und Tieren sind jedoch nicht zu erwarten (siehe oben Ziff. 2.2.3.5). Die elektromagnetischen Immissionen an Wohngebäuden oder Gebäuden zum Daueraufenthalt von Menschen unterschreiten die gesetzlichen Grenzwerte deutlich, weshalb sich eine Gesundheitsgefahr wegen der Wirkung elektrischer oder magnetischer Felder dort praktisch ausschließen lässt. Auch bei einem – ohnehin nur kurzfristig zu erwartenden – Aufenthalt unmittelbar unterhalb der Freileitung auf Höhe des Erdbodens oder in landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist eine Gesundheitsgefahr nicht zu befürchten, wie insbesondere die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Standardfeldberechnungen deutlich machen. Des Weiteren überspannen die planfestgestellten Hochspannungsleitungen keine Gebäude, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Über die ohnehin schon ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus besteht für weitere theoretisch denkbare Minimierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären. Für die Belastung von Tieren durch elektromagnetische Felder bestehen keine konkreten Grenzwerte. Nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand gibt es allerdings keine belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromag-



netische oder niederfrequente statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte.¹¹²

Auch die Corona-Geräusche werden nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung von Wohnbereichen entlang der Trasse führen können. Die aufgrund der planfestgestellten Maßnahmen zu erwartenden Geräuschimmissionen erweisen sich als unbedenklich (siehe dazu näher oben unter Ziff. 2.2.3.5.3.2). Aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen sind bei den Hochspannungsleitungen und Provisorien mit einer Nennspannung von 110 kV – auch bei feuchter Witterung – die Koronaentladungen so gering, dass es zu keiner wahrnehmbaren Schallimmission in der Umgebung kommt (< 10 dB (A)). Die Vorhabenträgerin hat aufgrund dessen – und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar – darauf verzichtet, eine Prognose der Geräuschimmissionen zu erstellen. Eine Richtwertüberschreitung kann in sämtlichen in Nr. 6.1 der TA Lärm aufgelisteten Gebieten von vornherein ausgeschlossen werden.

Für den Lärm während der Errichtungsphase gelten ebenfalls Immissionsrichtwerte, die nicht überschritten werden dürfen und die die menschliche Gesundheit hinreichend schützen. Falls es gleichwohl im Ausnahmefall und vorübergehend zu unvermeidlichen Belästigungen unterhalb der Gesundheitsgefahr kommen sollte, müssen sie im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele hingenommen werden.

2.2.3.16.4.6 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft

Die planfestgestellten Maßnahmen werden privates Grundeigentum in Anspruch nehmen, insbesondere Flächen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme bezieht sich nicht nur auf die Maststandorte, sondern auch auf die Stromleitung selbst, die über im privaten Eigentum befindliche Flächen verlaufen wird, sowie auf die Zuwegungen zu den Maststandorten, die wegen erforderlicher Wartungs- und Kontrollarbeiten erhalten bleiben müssen. Auch der notwendige Schutzstreifen erfordert Nutzungsbeschränkungen. Auf den Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehen sind, wird das Eigentum ebenfalls dauerhaft belastet. Darüber hinaus müssen weitere in privater Hand befindliche Flächen im Zuge der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung der betroffenen Flächen beschränkt sich im Wesentlichen auf die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und auf die Maststandorte. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach dem Ende der Bauphase in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen. Die übrigen Flächen werden überwiegend der bisherigen Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob es sich um Wiesen- und Weideflächen oder um Ackerflächen handelt. Die Standorte für die Masten wurden – soweit möglich – in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern optimiert. Auch der Einsatz von landwirt-

¹¹²<https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, zuletzt abgerufen am 07.02.2025.



schaftlichen Maschinen wird durch die Leitungen und die von ihnen ausgehenden Wirkungen allenfalls geringfügig beeinträchtigt.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Eigentümer insbesondere – aber nicht nur – durch die notwendigen dinglichen Belastungen der betroffenen Flächen, müssen von den Betroffenen im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange hingenommen werden. Sie werden – sofern keine Einigung mit der Vorhabenträgerin über Entschädigungsleistungen erzielt werden kann – im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu berücksichtigen sein.

2.2.3.16.4.7 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der 110-kV-Leitung LH-14-047, der Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 und dem Rückbau der 110-kV-Leitung LH-14-056 kann es auch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen für Betreiber von anderen Leitungen und Infrastruktureinrichtungen – wie etwa Telekommunikationslinien, Wasserleitungen, Rohrleitungen oder anderen Stromleitungen – kommen. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen werden seitens der Vorhabenträgerin in engen Grenzen gehalten. Insoweit ist eine enge Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Leitungsträgern in der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.11.1.1 vorgesehen. Den von den Betreibern der betreffenden Einrichtungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewünschten Vorkehrungen wird in diesem Zusammenhang soweit als möglich Rechnung getragen. Etwa verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen müssen von diesen hingenommen werden, weil sie zur Umsetzung des Vorhabens unerlässlich sind und aus Gründen des vorrangigen öffentlichen Interesses an dem planfestgestellten Neubau zurücktreten müssen.

2.2.3.16.4.8 Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen

Auch soweit die planfestgestellten Maßnahmen noch weitere gegenläufige Interessen von Betroffenen von dem Vorhaben berühren, die vorstehend keine spezielle Würdigung erfahren haben, kann diesen jedenfalls kein derart großes Gewicht beigemessen werden, dass die mit den planfestgestellten Maßnahmen verfolgten öffentlichen Interessen im Range zurücktreten müssten. Angesichts des erheblichen Gewichts dieser mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen ist weder ersichtlich noch vorstellbar, dass gegenläufige Interessen im Range vorgehen könnten.



2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Vorhabenträgerin hat eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG für die temporäre Grundwasserentnahme, die Einleitung des geförderten Grundwassers in verschiedene oberirdische Gewässer (Bäche und Gräben) beantragt. Zur Erlaubnispflichtigkeit der beantragten Maßnahmen ist folgendes festzuhalten:

- Das Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung an (voraussichtlich) 16 Neubaumasten ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13, WHG.
- Auch die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den im Wasserrechtsantrag (Anlage 18.1) definierten Einleitstellen bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG.
- Die Errichtung von Mastfundamenten im Grundwasser ist nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG nur anzeigepflichtig, da sich die Errichtung der Mastfundamente nicht nachteilig auf das Grundwasser auswirkt (vgl. Ziff. 2.2.3.8.6.2.1).

Der verfügende Teil dieses Beschlusses enthält unter Ziff. 1.2 die wasserrechtliche Erlaubnis für das in der Anlage 18 und im Wasserrechtsantrag aufgeführte Zutagefördern des Grundwassers sowie die Einleitungen in die Gewässer. Über die Erlaubnis wird nach § 19 WHG im Rahmen der Planfeststellung als rechtlich selbständige Entscheidung in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg entschieden.¹¹³

Für das vorgesehene Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung wird die Erlaubnis erteilt. Eine Bewilligung ist weder beantragt noch für die lediglich temporäre Maßnahme erforderlich. Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Wie oben (Ziff. 2.2.3.8) im Einzelnen dargelegt, sind keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten; insbesondere sind die Anforderungen an die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot, Trendumkehr) eingehalten. Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG stehen dem Zutagefördern ebenfalls nicht entgegen. Bei Beachtung der unter Ziff. 1.2.2 angeordneten Nebenbestimmungen sind Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte, insbesondere die Überflutung von Gräben oder die Zerstörung von Drainagesystemen, nicht zu erwarten. Auch im Rahmen der Ausübung des Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG sind keine Gründe ersichtlich, die im Ergebnis gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen. Wegen der Notwendigkeit der Wasserhaltung für die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen für den Neubau der 110-kV-Leitung LH-047 und die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-

¹¹³ BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 – 9 A 39.07, juris, Rn. 32.



142 hat sich die Planfeststellungsbehörde daher – im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde – entschieden, die Erlaubnis zu erteilen.

Auch für die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer wird die Erlaubnis erteilt. Hier gelten die vorstehenden Ausführungen in gleichem Maße, insbesondere werden die Bewirtschaftungsziele in Form des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots nicht tangiert (Ziff. 2.2.3.8.6.1.1.2 und Ziff. 2.2.3.8.6.1.1.4).



2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden

2.4.1.1 Gemeinde Garrel

Die Gemeinde Garrel führt aus, dass in einer aus dem Jahr 2013 stammenden Standortpotenzialstudie für Windparks eine Potenzialfläche für Windparks nördlich der Beverbrucher Straße in der Gemeinde Garrel festgelegt worden sei (Anhang Anlage 1, Karte Potenzialflächen Nr. 3). Sie habe bereits eine neue Standortpotenzialstudie für Windparks in Auftrag gegeben, bei der diese Fläche nach Aussage des Planungsbüros wieder als Potenzialfläche für Windkraft ausgewiesen werden könne. Es gebe einen Vorhabenträger, der bereit sei, in dieser Potenzialfläche vier Windkraftanlagen zu errichten. Der Neubau und Betrieb der 110-kV-Leitung (LH-14-047) sei allerdings durch Teile dieser Potenzialfläche geplant. Auf der Potenzialfläche sei die Errichtung der Masten Nr. 47 (WA160-26.00), Nr. 48 (T1-30.00) und Nr. 49 (WA160-28.00) vorgesehen (Anlage 2, Übersichtsplan Neubau LH-14-047 und LH-14-142 der Planfeststellungsunterlagen). Aufgrund der Planung der Vorhabenträgerin könne der Vorhabenträger nur drei anstatt vier der geplanten Windkraftanlagen innerhalb der Potenzialfläche für Windparks realisieren.

Der Gemeinderat habe zudem den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 „Windenergie nördlich Beverbrucher Straße“ sowie die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie nördlich Beverbrucher Straße) am 20.03.2023 gefasst. Ebenfalls beziehe sie sich auf die Stellungnahme des VR-Bürger-Windparks Südoldenburg GmbH vom 29.03.2023. Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses bzw. des geplanten Bebauungsplans entspreche den Abgrenzungen des geplanten Windparks.

Die Gemeinde Garrel weist außerdem darauf hin, dass der verstärkte Ausbau der Windenergie ein wesentlicher Baustein der Energiewende in Niedersachsen sei. Um die Klimaziele und die dafür angestrebte Energiewende zu erreichen, sollte auf keine mögliche Windkraftanlage verzichtet werden, zumal wenn diese durch eine geringfügige Anpassung der geplanten 110-kV-Stromtrasse realisiert werden könne. Sie bitte daher, die Masten Nr. 47 bis Nr. 49 der 110-kV-Leitung (LH-14-047) entsprechend in der Lage anzupassen, damit der Vorhabenträger auf der festgelegten Potenzialfläche für Windkraft vier anstatt drei Windkraftanlagen realisieren könne.

Die Vorhabenträgerin hat den Trassenverlauf in Abstimmung mit dem Vorhabenträger des Windparks an der fraglichen Stelle im Zuge des Planfeststellungsverfahrens so umgeplant, dass beide Vorhaben realisiert werden können. Die Umplanung des Trassenverlaufs der 110-kV-Leitung LH-14-047 im Bereich der Masten Nr. 46 bis Nr. 49 wurde im Rahmen des 1. Deckblattverfahrens in das Verfahren eingebracht (vgl. Anlage 7.1.1., Blätter 3 und 4 in der Fassung der 1. Deckblattänderung und Anlage 1, Erläuterungsbericht zum 1. Deckblatt,



Kap. 2, S. 2). Durch diese Anpassung kann sowohl die 110-kV-Leitung LH-14-047 als auch der Windpark – mit vier Windenergieanlagen – innerhalb der Potenzialfläche nördlich der Beverbrucher Straße der Gemeinde Garrel realisiert werden (vgl. Ziff. 2.1.3.2).

2.4.1.2 Landkreis Cloppenburg

Der Stellungnehmer gibt zu folgenden Themen Hinweise zum Vorhaben:

Erläuterungsbericht

Der Stellungnehmer hält generell eine zusammenhängende Planung der derzeitigen vielen Ausbauprojekte in der Region für unverzichtbar. Nur so sei es möglich, alle Optionen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Bürger und der Umwelt in die Entscheidung einzubeziehen.

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass sie dies nicht für möglich hält. Der Netzausbaubedarf wird kontinuierlich im Rahmen des NEP-Prozesses betrachtet und in der jeweiligen Gesetzgebung festgeschrieben. Bestätigte Vorhaben erst zu realisieren, wenn der gesamte Netzausbaubedarf in einer Region bekannt ist und letztlich zusammen bewertet werden kann, würde die Ziele des Netzausbaus bei jedem einzelnen Vorhaben und damit auch in Gänze gefährden. Aufgabe der Vorhabenträgerin bei Neuplanung gesetzlich festgeschriebener Vorhaben ist es, auch bisherige und ausreichend verfestigte Vorhaben in der Region entsprechend zu berücksichtigen. Eine ganzheitliche Betrachtung aller aktuellen und zukünftigen Vorhaben ist allerdings nicht Aufgabe der jeweiligen individuellen Vorhabenträger.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den plausiblen Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Eine zusammenhängende Planung verschiedener Ausbauprojekte in der Region würde zwar Gelegenheit geben, die Gesamtwirkungen des Netzausbaus konkreter zu betrachten und die Reduzierung der Auswirkungen durch eine Gesamtplanung zu optimieren. Eine derartige Gesamtplanung ist aber rechtlich nicht vorgesehen und vor dem Hintergrund der dadurch zu erwartenden Verzögerungen in der Realisierung von Vorhaben auch mit relevanten Nachteilen verbunden.

Der Stellungnehmer erkennt an: Wenn die Kosten für ein Erdkabel die Kosten für eine Freileitung um den Faktor 4,1 überschreiten – wie hier der Fall –, werde der nach § 43h Satz 1 EnWG festgelegte Faktor von 2,75 eindeutig nicht eingehalten und eine Realisierung als Erdkabel komme damit nicht in Betracht. Bei der Berechnung ergeben sich für den Stellungnehmer jedoch zwei Fragen bezüglich der als erforderlich angesehenen Kompensationsspulen zur Reduzierung der kapazitiven Blindlast eines Erdkabels. Den Unterlagen zufolge setze die Vorhabenträgerin Drosselspulen mit 70 MVA_r (Megavoltampere Blindleistung) an, obwohl sie nur bis zu 50 % davon benötige (und im Vergleich in Ansatz bringe). Der Stellungnehmer fragt sich, aus welchem Grund die Vorhabenträgerin keine passend dimensionierten Kompensationsanlagen vorsehe und ob aufgrund der geringen Streckenlänge eines Erdkabels überhaupt eine Kompensation der Blindlast erforderlich sei.



Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass die Größe der Drosselspule mit 70 MVA_r gewählt wurde, weil dies die Standardgröße der betreibenden Avacon ist. Diese Standardisierung weist zwei Vorteile auf: Der eine ist der Bezug von größeren Stückzahlen zu besseren Konditionen. Der zweite erweist sich im Netzbetrieb. Beim Ausfall einer Drosselspule ist die Avacon kurzfristig in der Lage, diese zu tauschen. An der Kompensation der kabelbedingten Blindleistung hat Avacon das Eigeninteresse, das Netz nicht zusätzlich mit Blindleistung zu belasten. Weiterhin ist sie gegenüber der Vorhabenträgerin – in ihrer Funktion als Übertragungsnetzbetreiberin – vertraglich verpflichtet, keine Blindleistung in das Übertragungsnetz einzuspeisen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den beiden Fragen des Stellungnehmers im Zusammenhang mit dem Kostenvergleich nach § 43 h EnWG auseinandergesetzt, schließt sich diesbezüglich jedoch den Ausführungen der Vorhabenträgerin an und macht sich diese zu eigen. Es besteht nach § 43h Satz 1 EnWG keine Pflicht für die Vorhabenträgerin die 110-kV-Leitung (LH-14-047) als Erdkabel auszuführen (vgl. Ziff. 2.2.3.3). Das Gutachten bildet die Grundlage für diese Einschätzung. Die darin enthaltenen Erwägungen und insbesondere angesetzten Kostenkomponenten, wie der Einsatz einer Drosselspule von 70 MVA_r (anteilig zu 50 %), sind plausibel und nachvollziehbar. Des Weiteren ist die Vorhabenträgerin bzw. die Avacon als Leitungseigentümerin aufgrund ihrer gesetzlichen Pflichten nach §§ 11, 14 EnWG verpflichtet, die Blindlast zu kompensieren – unabhängig von der Streckenlänge des Erdkabels.

Denkmalpflege

Der Stellungnehmer merkt an, dass bau- und bodendenkmalpflegerische Belange nicht betroffen seien. Hierzu erklärt die Planfeststellungsbehörde: Baudenkmäler sind im Untersuchungsraum der 110-kV-Trassen nicht vorhanden. Im Untersuchungsraum des Rückbaus der 110-kV-Leitung (LH-14-056) sind zwei bekannte Bodendenkmäler vorhanden (vgl. Ziff. 2.2.3.12.1 und Ziff. 2.2.3.12.2). Bei dem Bodendenkmal Landwehr kann die Beeinträchtigung durch den Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) im Bereich des Masten Nr. 73 nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 Abs. 1 NDSchG liegen jedoch vor (vgl. Ziff. 2.2.3.12.2). Sie wird unter Ziff. 4.3 erteilt. Des Weiteren werden unbekannte Bodendenkmäler im ausreichenden Maße geschützt, vgl. Ziff. 2.2.3.12.2. Den Belangen des Denkmalschutzes wird im Planfeststellungsbeschluss ausreichend Rechnung getragen.

Untere Wasserbehörde

Der Stellungnehmer führt im Rahmen der Beteiligung zu den Planunterlagen aus, dass mit dem Vorhaben die Benutzung von Gewässern verbunden sei. Insoweit bedürfe es gem. § 19 Abs. 3 WHG für die Erteilung der dafür erforderlichen Erlaubnisse und Bewilligungen durch die Planfeststellungsbehörde seines Einvernehmens. Dieses Einvernehmen könne auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht erteilt werden. Die Gründe dafür ergeben sich aus der folgenden Stellungnahme zum Thema Oberflächenentwässerung.



Oberflächenentwässerung:

Aus den bisherigen Antragsunterlagen ergebe sich, dass für die 380-kV-Leitung stellenweise Gewässerkreuzungen und Gewässerverrohrungen vorgesehen seien (siehe Anlage 1 „Erläuterungsbericht“, Kapitel 9.1 „Zuwegungen und Baueinrichtungsflächen“ und Kapitel 9.5 „Kreuzungen, Schutzgerüste und Leitungsprovisorien“). Für diese seien weitere Angaben erforderlich. Diese seien den Antragsvordrucken „Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Kreuzung eines Gewässers“ und „Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Verrohrung eines Gewässers“ zu entnehmen. Die Antragsvordrucke seien auf der Homepage des Stellungnehmers abrufbar.

Die Planfeststellungsbehörde weist diesbezüglich auf Folgendes hin: Es ist unklar, wo der Stellungnehmer Gewässerkreuzungen mit einer 380-kV-Leitung ausmacht; eine derartige Leitung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsabschnittes. Des Weiteren werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wasserrechtliche Anträge gestellt, aus welchen Einleitmengen etc. hervorgehen (vgl. Anlage 18). Im Übrigen sind Kreuzungen von Gewässern mit dauerhaften Zuwegungen auch nicht vorgesehen (s. Anlage 1, Kap. 9.1.1).

Grundwasserhaltung

Der Stellungnehmer trägt weiter vor, dass für den Streckenabschnitt 3a auf seinem Gebiet insgesamt 14 Masten als Ersatzbau oder Neubau vorgesehen seien. Für alle sei jeweils eine Grundwasserhaltung vorgesehen. Geplant sei eine temporäre Absenkung von 2,5 m unter GOK für jeweils 30 Tage mittels offener oder geschlossener Wasserhaltung in Form eines wasserdichten Grubenverbaus. Für die Berechnungen der Entnahmemengen und Absenkungreichweiten sei der worst-case- Ansatz gewählt worden; es seien damit der jeweils höhere kf-Wert (1×10^{-4} m/s) sowie der höchstmögliche Grundwasserstand (1 m unter GOK) angenommen worden. Damit ergeben sich je nach Standort Absenkungreichweiten von 45 m bis 75 m mit Entnahmemengen von $17 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $26 \text{ m}^3/\text{h}$. Die Absenkradien beschränken sich laut Luftbildauswertung auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Infrastrukturelle Bauwerke seien nicht direkt betroffen.

Bezüglich der beantragten Grundwasserhaltung seien folgende Auflagen vorzusehen:

1. Beginn und Ende einer jeden Grundwasserhaltung seien seiner Unteren Wasserbehörde schriftlich mitzuteilen.
2. Die Ausführungen und Empfehlungen aus dem Wasserhaltungskonzept Buchholz und Partner vom 17.01.2022, Anlage 18.1 der Antragsunterlagen, seien für die Grundwasserhaltungsarbeiten vollständig zu berücksichtigen.
3. Die Erlaubnisinhaberin habe dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und die beauftragten Unternehmen sämtliche wasserrechtlichen Vorgaben und Auflagen der Erlaubnis einhalten.



4. Die entnommenen täglichen Grundwassermengen sowie die eingeleiteten Mengen seien mittels einer geeigneten Messeinrichtung (z.B. Wasseruhr) zu erfassen und in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen.
5. Ihm sei vor Beginn der Grundwasserhaltung eine verantwortliche Person schriftlich zu benennen, die für Messung, Dokumentation und Überwachung der Maßnahmen zuständig sei. Auch unvorhergesehene Ereignisse wie Schadenfälle, Wassereinbruch usw. seien ihm unverzüglich mitzuteilen.
6. Sofern der Einfluss der Wasserhaltung auf Bauwerke im Bereich der Absenkungstrichter nicht sicher auszuschließen sei, sei eine entsprechende Beweissicherung unter Beteiligung eines qualifizierten Gutachters vorzunehmen. Dabei sollte mindestens vor Beginn der Bauwasserhaltung und unmittelbar nach deren Abschluss eine Beweissicherung an den betroffenen Bauwerken vorgenommen werden.
7. Die Bauwasserhaltung sei auf den zur Durchführung der Baumaßnahmen unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Das anzuwendende Verfahren für die Grundwasserabsenkung müsse eine möglichst schonende Absenkung gewährleisten und eine Beeinträchtigung von Nachbarbauten ausschließen.
8. Beim Einbau und Betrieb der Entnahmeanlage dürfen keine wassergefährdenden Stoffe wie z. B. Treib- und Schmierstoffe in das Grundwasser gelangen. Die gesamte Anlage sei deshalb mit größter Sorgfalt einzubauen und zu betreiben. Die zum Betrieb der Anlage erforderlichen Maschinen seien mit dauernd wirksamen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Grundwasser auszurüsten.
9. Die Vorhabenträgerin sei zu verpflichten, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten ließen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser oder das Gewässer gelangten, unverzüglich, notfalls fernmündlich, seiner Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei seien Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses anzugeben.
10. Alle ermittelten Messdaten der Grundwasserentnahme sowie das Betriebstagebuch seien durch das Fachbüro auswerten zu lassen und seiner Unteren Wasserbehörde zusammenfassend in einem Bericht spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahmen vorzulegen.
11. Bei Errichtung und Betrieb der Anlage seien die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen) sowie die einschlägigen öffentlichen Bestimmungen (z.B. Verkehrssicherung, Unfallverhütung) zu beachten.

Die Untere Wasserbehörde des Stellungnehmers erteilt zudem die nachstehenden Hinweise:

1. Eventuelle Schäden Dritter seien zivilrechtlich gegenüber der Erlaubnisinhaberin geltend zu machen.



2. Die Erlaubnisinhaberin haftet für alle Schäden, die nachweislich durch die Grundwasserabsenkung entstehen.

3. Statische und sonstige geotechnische Berechnungen und Beurteilungen, insbesondere zur Standsicherheit und statischen Bemessung der vorgesehenen Baugrubensicherung, seien nicht Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis.

4. Aus Gründen des Gemeinwohls behalte sie sich vor, jederzeit die Höchstentnahmemenge herabzusetzen und ggf. die Entnahme zeitweilig ganz zu versagen. Eventuelle Anpassungen des Wasserhaltungskonzeptes aufgrund der noch durchzuführenden Baugrundhauptuntersuchungen seien in Abstimmung mit ihr vorzunehmen.

5. Für alle Schäden, die durch die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage Dritten entstehen, hafte ausschließlich die Vorhabenträgerin.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie die vom Stellungnehmer vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis nimmt.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den Erläuterungen zur Grundwasserhaltung, den Auflagenempfehlungen und den Hinweisen näher auseinandergesetzt. In Bezug auf die Erläuterungen zur Grundwasserhaltung weist die Planfeststellungsbehörde ergänzend darauf hin, dass auf dem Gebiet des Stellungnehmers eine Grundwasserhaltung an 16 und nicht 14 Masten vorgesehen ist (vgl. Ziff. 1.2.1). Für alle ist jeweils eine Grundwasserhaltung vorgesehen. Dies ist den Unterlagen zum 1. und 2. Deckblattverfahren zu entnehmen. Diesbezüglich hat der Stellungnehmer keine Einwände vorgetragen und hat mit Schreiben vom 13.12.2024 sein erforderliches wasserrechtliches Einvernehmen für die Grundwasserhaltung erteilt. Die von dem Stellungnehmer vorgebrachten Nebenbestimmungen haben Eingang in den Planfeststellungsbeschluss unter Ziff. 1.2.2.1 gefunden oder sind bereits im Maßnahmenblatt V10 (Anlage 12.1) vorgesehen. Die Vorhabenträgerin hat diese zu beachten. Die Hinweise auf die Rechtslage werden beachtet, ohne dass es derer bedurfte; sie sind der Planfeststellungsbehörde bekannt.

Schutzgebiete

Der Stellungnehmer führt aus, dass das geplante Vorhaben teilweise in der Nähe des Überschwemmungsgebiets des Gewässers II. Ordnung „Vehne“ liege. Die Vehne gehöre zu den Gewässern und Gewässerabschnitten, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstehen oder zu erwarten seien. Daher sei nach § 115 NWG i.V.m. § 76 WHG vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in der Funktion als gewässerkundlicher Landesdienst das Überschwemmungsgebiet, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten sei, ermittelt und durch Verordnung festgesetzt worden. Folglich gelten hier die Beschränkungen der §§ 78, 78a WHG.



Den Antragsunterlagen sei allerdings zu entnehmen, dass die zu errichtenden Masten keine Flächen des Überschwemmungsgebietes betreffen. Lediglich die Zufahrt auf der Fläche Gemarkung Garrel Flur 17, Flurstück 102/8, liege im Überschwemmungsgebiet. Den Unterlagen sei zu entnehmen, dass die ggfs. erforderliche Ertüchtigung nach den Bauarbeiten zurückgebaut werde. Im Falle eines Hochwassers könnten gleichwohl Schäden eintreten.

In den Planfeststellungsbeschluss sei als Auflage aufzunehmen, dass während der Bauarbeiten anfallender Boden, sofern keine wassergefährdenden Stoffe enthalten seien, nur in der Zeit von 01. April bis zum 30. September vorübergehend im Überschwemmungsgebiet gelagert werden dürfe. Für den Rest des Jahres dürfe Erdaushub nur außerhalb des Überschwemmungsgebietes gelagert werden.

Die Planfeststellungsbehörde erklärt dazu, auf der Grundlage der nachvollziehbaren Darstellung der Vorhabenträgerin, dass im Überschwemmungsgebiet Vehne eine Fläche temporär als Zuwegung (über bestehende Straßen) und zur Einleitung des Wassers aus der temporären Grundwasserhaltung in Anspruch genommen wird. Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme und die im Mittel 30 Tage andauernde Inanspruchnahme durch die Einleitung des Wassers aus der temporären Grundwasserhaltung sind jedoch keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und auf die Funktion des Überschwemmungsgebietes zu erwarten (s. Anlage 12, Kapitel 7.5.6). Des Weiteren hat die von dem Stellungnehmer vorgebrachte Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.4 Eingang in den Planfeststellungsbeschluss gefunden.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Stellungnehmer zur zweiten Deckblattänderung ergänzend angehört. Mit Schreiben vom 13.12.2024 hat der Stellungnehmer sein erforderliches wasserrechtliches Einvernehmen erteilt. Er führt nachfolgend zu den Themen Oberflächenentwässerung, Grundwasserhaltung/Bodenschutz und Schutzgebiet in seiner Stellungnahme ergänzend Folgendes aus:

Zum Thema Oberflächenentwässerung weist der Stellungnehmer auf Nachstehendes hin: Den geänderten Antragsunterlagen sei zu entnehmen, dass sich die Maststandorte und Einleitungen von abgepumpten Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen insbesondere im Bereich der Masten Nr. 41N, Nr. 42N, Nr. 47, Nr. 48 und Nr. 48/1 (LH-14-047) ändern. Die einzuleitenden Grundwassermenge schwanke dabei gemäß Antragsunterlagen zwischen 0,99 und 4,8 l/s. Die Maststandorte rücken teils näher – als zuvor geplant – an vorhandene Gewässer heran. Vermaßte Unterlagen liegen noch nicht vor, sodass eine Prüfung nur augenscheinlich erfolge. Nach Prüfung der Unterlagen ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen. Zusätzlich zu den Auflagen und Hinweisen aus der bisherigen Stellungnahme zur vorherigen Planung bittet der Stellungnehmer um die Aufnahme der nachfolgenden Nebenbestimmungen:

1. In das Gewässer darf nur für Tiere und Pflanzen unschädliches Wasser in einer gewässerverträglichen Menge und Qualität und frei von Sedimenten eingeleitet werden. Alter-



nativ ist das einzuleitende Wasser durch Behandlung auf die nötige Einleitqualität (z. B. Sandfang) und Einleitmenge (z. B. weitere Rückhaltung) zu bringen.

Die Planfeststellungsbehörde lehnt die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung ab. Die festgestellte Maßnahme V10 sieht für die Einleitung von Grund- und Oberflächenwasser in nahegelegene Vorfluter entsprechende Vorgaben vor. Hierzu gehört insbesondere, dass nicht direkt in Oberflächengewässer eingeleitet wird, die Bestandteil eines FFH-Gebietes oder prioritäre Gewässer gemäß WRRL sind. Außerdem werden die Lage der Einleitungsstellen am Gewässer so gewählt, dass keine bedeutenden/empfindlichen Biototypen (Biotypen von hoher bis sehr hoher Bedeutung, Anlage 12, Karte 5B) betroffen sind. Zudem wird zur Reduzierung von Schwebstofffrachten, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, vor der Einleitung ein Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Körnung 2 – 32 mm) eingesetzt.

2. Das Gewässer, in welches eingeleitet werden soll, ist während der Durchführung der beantragten Maßnahmen auf seine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit zu kontrollieren. Sollte das Gewässer hydraulisch überlasten, ist die Einleitung unverzüglich zu stoppen und mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg Rücksprache zu halten.

Die Planfeststellungsbehörde hat der Forderung des Stellungnehmers durch die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung (Ziff. 1.2.2.16) entsprochen.

3. Vor Beginn der beantragten Maßnahmen sind eventuell vorhandene Verrohrungen und Durchlässe, welche im Fließverlauf des Gewässers dem geplanten Einleitpunkt benachbart sind, auf mögliche Verstopfungen zu kontrollieren und gegebenenfalls aufzureinigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat der Forderung des Stellungnehmers durch die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung (Ziff. 1.2.2.17) entsprochen.

4. Nur temporär oder während der Baumaßnahmen benötigte baulich geschaffene Nutzflächen oder weitere gem. Antrag rückzubauende Flächen und Anlagen müssen unverzüglich nach Beendigung der beantragten Maßnahmen wieder in den Ursprungszustand versetzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat der Forderung des Stellungnehmers durch die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung (Ziff. 1.2.2.21) entsprochen. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Maßnahme V10.

Darüber hinaus gibt der Stellungnehmer die nachfolgenden Hinweise: Bei der Durchführung der beantragten Maßnahmen seien die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Für jegliche Schäden gegenüber Dritten, die durch die Errichtung, Unterhaltung und Wartung oder den Betrieb der beantragten Maßnahmen entstehen bzw. darauf zurückzuführen sind, haften ausschließlich der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger. Die sich aus dem Wasserrecht



ergebenden Gewässerrandstreifen seien bei allen Vorhaben im Bereich von Gewässern entsprechend der wasserrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Dies gelte insbesondere für eventuell für die Maßnahme nötige temporäre Bauten in der Nähe von Gewässern. Eventuell vorhandene Versorgungsleitungen dürften weder freigelegt, überbaut, bepflanzt, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten seien zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchzuführen. Zum Verlauf der Versorgungsleitungen der EWE Netz GmbH seien vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen einzusehen. Diese würde die Vorhabenträgerin in der Netzregion Cloppenburg-Emsland erhalten.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Hinweise des Stellungnehmers. Die Vorhabenträgerin trägt ihnen durch entsprechende Regelungen in der Maßnahme V10 Rechnung. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde die Hinweise in dem erforderlichen Umfang als Nebenbestimmung festgesetzt (Ziff. 1.1.3.2.6 und Ziff. 1.2.2).

Zum Thema Grundwasserhaltung/Bodenschutz führt der Stellungnehmer aus: Bezüglich der Belange „Grundwasserhaltung und Bodenschutz“ ergäben sich keine Ergänzungen zur ursprünglichen Stellungnahme. Die abgegebene Stellungnahme zu diesem Punkt, inklusive der geforderten Auflagen und Hinweise habe weiterhin Bestand.

Zum Thema Schutzgebiet führt der Stellungnehmer aus: Aus den vorgelegten Unterlagen sei erkennbar, dass sich der Standort des Mastes Nr. 47 in Richtung des Überschwemmungsgebietes der Vehne verschoben habe. Auf die Lage des Überschwemmungsgebiets wurde bereits in der ursprünglichen Stellungnahme hingewiesen. Wie im nachfolgend dargestellten Luftbild erkennbar sei, befinde sich der neue Standort lediglich 4 – 5 m vom Überschwemmungsgebiet entfernt. Da das Thema jedoch nicht weiter in den überarbeiteten Unterlagen angesprochen werde, gehe der Stellungnehmer davon aus, dass auch der neue Standort das Überschwemmungsgebiet der Vehne nicht tangiere. Sollte dies doch der Fall sein, seien die Regelungen des §§ 78 und 78a WHG zu beachten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Stellungnehmers berücksichtigt. In dem gesicherten Überschwemmungsgebiet werden Flächen temporär als Zuwegung (bestehende Straßen), Arbeitsfläche und durch die Leitung zur Einleitung des Wassers aus der temporären Grundwasserhaltung in Anspruch genommen. Durch die maximal sechsmonatige Inanspruchnahme (bis zu maximal sechs Monate bei der temporären Zuwegung und der Arbeitsfläche; für die Inanspruchnahme durch die Leitung zur Einleitung der temporären Grundwasserhaltung erfolgt lediglich im Mittel eine 30 tägige Inanspruchnahme) sind jedoch keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und auf die Funktion des Überschwemmungsgebietes zu erwarten. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.6.7, 1.1.3.2.6.8 und 1.1.3.2.6.4 ist u.a. sichergestellt, dass nur unbelastetes Bodenmaterial innerhalb des Überschwemmungsgebietes gelagert wird und die Lagerung zu Zeiten mit erhöhtem Risiko von Hochwasser ausgeschlossen ist. Im Übrigen ist das Überschwemmungsgebiet frei von Materiallagern und während arbeitsfreier Zeiten auch frei von Baumaschinen und Fahrzeugen zu halten (V10, Anlage 12.1). Durch die vorgesehenen



Vorsichtsmaßnahmen und die maximal bis zu sechs Monate andauernde bauzeitliche Inanspruchnahme sind keine relevanten baubedingten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Funktion des Überschwemmungsgebietes zu erwarten. Im Überschwemmungsgebiet werden Flächen zudem dauerhaft für den Schutzstreifen der 110-kV-Leitung (LH-14-047) in Anspruch genommen. Auch diesbezüglich ist nicht mit relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und auf die Funktion des Überschwemmungsgebietes zu rechnen. Die im Schutzstreifen geltenden Aufwuchsbeschränkungen wirken sich nicht negativ auf das Überschwemmungsgebiet aus.

Untere Bodenschutzbehörde

Der Stellungnehmer fordert, dass die nachfolgend aufgeführten Auflagen Eingang in den Planfeststellungsbeschluss finden:

1. Die fachkundige Person der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) sei seiner Unteren Bodenschutzbehörde spätestens acht Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

Die Planfeststellungsbehörde hat in der Nebenbestimmung in Ziff. 1.1.3.2.3.9 vorgesehen, dass die Bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V.1.1, Anlage 12.1) der Unteren Bodenschutzbehörde des Stellungnehmers rechtzeitig, spätestens aber vier Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen ist. Sie hält diese – von den geforderten acht Wochen abweichende – Vorlaufsfrist für angemessen und ausreichend.

2. Die BBB solle das Volumen des Bodenabtrags gem. DIN 19639, Kapitel 6.1.2, feststellen und dessen Verbleib nachweisen.

Die Planfeststellungsbehörde erklärt hierzu, dass gemäß Anlage 1 Anhang 4, Kap. 3.2.1 das Bodenmanagement Teil des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes ist. In Anlage 12.1, Maßnahme V8 wird darüber hinaus ausgeführt, dass im Rahmen eines Bodenverwertungskonzeptes sichergestellt wird, dass überschüssiges Bodenmaterial fachgerecht wiederverwertet oder bei Nichteignung zur Wiederverwertung ordnungsgemäß entsorgt wird.

3. Das Bodenschutzkonzept der BBB solle spätestens einen Monat vor Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde vorgelegt werden.

Der Stellungnahme wird bzgl. der unter Ziffer 3 geforderten Auflage seitens der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde zugestimmt. Der geforderten Nebenbestimmung wird in den Maßnahmenblättern Rechnung getragen (s. Anlage 12.1, Maßnahmen V1.1 und V8). Die Bodenkundliche Baubegleitung stellt sicher, dass die Belange des Bodenschutzes bei der Baudurchführung sowie im Anschluss bei der Rekultivierung entsprechend den bodenschutzfachlichen Anforderungen umgesetzt werden. Zudem ist sie im Dialog und in Abstimmungen mit Fachplanern, den Ausführungsverantwortlichen, den zuständigen Behörden sowie der Land- und Forstwirtschaft.



4. Die wöchentlichen Berichte des BBB seien einmal im Monat – jeweils zum 5. – der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Die Planfeststellungsbehörde merkt hierzu an, dass entsprechend der Maßnahme V1.1 (Anlage 12.1) die Begehungen der BBB dokumentiert, Informationen an die Bauüberwachung weitergegeben und bei Bedarf Abstimmungen mit den Naturschutz- und Wasserbehörden vorgenommen werden. Die zuständige Behörde erhält regelmäßige und anlagenbezogene Berichte über die bodenbezogenen Belange der Bauausführung.

5. Die Untere Bodenschutzbehörde behalte sich detaillierte Prüfungen und Nachforderungen im Bodenschutzkonzept vor.

Die vom Stellungnehmer geforderte Nebenbestimmung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Mit der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.3.10 wird bereits geregelt, dass die Vorhabenträgerin das Bodenschutzkonzept mindestens einen Monat vor Baubeginn der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde des Stellungnehmers vorzulegen und mit ihr abzustimmen hat. Der Bodenschutzbehörde steht es unabhängig von einer Regelung im Planfeststellungsbeschluss frei, im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben und Befugnisse das Bodenschutzkonzept und die Bauausführung zu überwachen. Eine darüberhinausgehende Nebenbestimmung sieht die Planfeststellungsbehörde nicht als erforderlich an.

6. Treten beim Vorhaben Hinweise auf Boden- oder Grundwasserkontaminationen auf, sei die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

Die Stellungnahme wird von der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde geteilt und als Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.3.5 für verbindlich erklärt.

Der Stellungnehmer weist in seiner Stellungnahme noch auf die zwei folgenden Aspekte hin:

1. Es werde empfohlen, frühzeitig eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) hinzuzuziehen, um rechtzeitig Abstimmungen mit den Behörden zu ermöglichen.
2. Eine Vorabstimmung bzgl. des Bodenschutzkonzeptes mit der Unteren Bodenschutzbehörde sei dringend anzuraten.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie diese Anregungen des Stellungnehmers berücksichtigen wird. Eine weitergehende Regelung hierzu in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig.

Untere Naturschutzbehörde

Der Stellungnehmer führt in seiner Stellungnahme allgemein Folgendes aus:



Die vorgelegten Unterlagen, insbesondere die mit den Anlagen Nummern 12, 15 und 16, seien Bestandteil der Genehmigung. Die darin beschriebenen Maßnahmen seien, wie dargestellt umzusetzen, sofern nachfolgend nicht anders beschrieben.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass die Vorhabenträgerin, die in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen umsetzen wird.

Für Gehölzpflanzungen auf dem Gebiet des Stellungnehmers seien nur Arten nach der Gehölzartenliste des Landkreises Cloppenburg zulässig.

Die Planfeststellungsbehörde stellt insoweit Nachstehendes fest:

Baubedingte Eingriffe in Gehölze werden in der Anlage 12 bilanziert und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch die Ausgleichsmaßnahme A1 Waldumbau „Bei den Ruthenwiesen“ kompensiert. Der bei der Ausgleichsmaßnahme A1 einzusetzende Flächenpol befindet sich im Landkreis Oldenburg in der Gemeinde Großenkneten. Über die Ausgleichsmaßnahme A1 hinaus braucht keine zusätzliche Kompensation für die in Anspruch genommenen Gehölzflächen stattzufinden. Eine rechtliche Verpflichtung eine Nachpflanzung der Gehölze an gleicher Stelle vorzunehmen, besteht nicht. Dementsprechend sind die Maßnahmenblätter bzw. die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme nicht anzupassen.

Der Stellungnehmer erläutert, dass Ansaaten in der freien Landschaft nach § 40 BNatSchG mit zertifiziertem gebietsheimischem Saatgut durchzuführen seien. Das Saatgut für Kompensationsflächen müsse aus dem UG1 stammen, maximal ergänzt durch das UG2. Es sei eine artenreiche standortangepasste Mischung zu verwenden. Der Kräuteranteil betrage je nach Zielbiotop zwischen 30 und 100 %. Die Lieferscheine mit den Artenlisten seien der UNB zu übermitteln.

Darauf erwidert die Vorhabenträgerin, dass gemäß der Maßnahme V5 (siehe Anlage 12.1) für die Rekultivierung eine standortangepasste Rasensaatmischung nach Regel-Saatgut-Mischung vorgesehen ist. Die Planfeststellungsbehörde hat den Hinweis des Stellungnehmers überprüft. Sie bestätigt, dass gemäß der Maßnahme V5 (Anlage 12.1) für die Rekultivierung eine standortangepasste Rasensaatmischung nach Regel-Saatgut-Mischung vorgesehen ist. Anpassungen der Antragsunterlagen oder davon abweichende Bewertungen sind nicht geboten.

Der Stellungnehmer teilt mit, dass die floristischen und faunistischen Bestandsdaten, die Umgrenzung der Untersuchungsräume sowie die Inhalte der Karten 1-10 der Unterlage 12.1 in digitaler Form für seinen Bereich zur Einbindung in das GIS (shape-Dateien, ETRS 89) u.a. zur Pflege des Kompensationskatasters zu übermitteln seien. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Daten zwischenzeitlich, wie gefordert, an den Stellungnehmer übermittelt wurden. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass dies in Zweifel zu ziehen.

Der Stellungnehmer bittet um Zusendung eines Durchschlages der Genehmigung samt Darstellung der Kompensationsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG zur Übernahme in das



Kompensationsflächenkataster. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die Flächenzuordnung dem Stellungnehmer mitgeteilt wird. Die Zusage der Vorhabenträgerin wird für verbindlich erklärt (vgl. Ziff. 1.3.8).

Der Stellungnehmer führt aus, dass temporäre Flächenbeanspruchungen von länger als sechs Monaten (einer Vegetationsperiode) einen erheblichen Eingriff darstellen, der für seine Dauer zu kompensieren sei. Mögliche Maßnahmen seien z.B. Brache, extensiver Feldgrasstreifen, Blühstreifen (Regio-Einsaat), etc. Dem stimmt die Planfeststellungsbehörde zu, insoweit wird auf die Pflichten der ÖBB nach Maßgabe von V1.2 (Anlage 12.1) verwiesen, zu denen insbesondere auch die Nachbilanzierung fällt

Der Stellungnehmer merkt an, dass Bodenmieten mit einer Standdauer von mehr als sechs Monaten zu begrünen seien. Dabei seien neben Regio-Saatgut auch ein- bis zweijährige Kulturarten zulässig, die sich nicht dauerhaft etablieren können (z.B. Welsches Weidelgras, Rotklee, etc.). Die Planfeststellungsbehörde weist hierzu auf der Grundlage der Stellungnahme der Vorhabenträgerin darauf hin, dass diesen Anforderungen durch die Vermeidungsmaßnahme V8 (Anlage 12.1) Rechnung getragen wird. Danach ist bei einer Lagerung von mehr als zwei Monaten während der Vegetationszeit eine Zwischenbegrünung vorgesehen, für die regionales Saatgut verwendet wird.

Der Stellungnehmer macht weiter Anmerkungen und Nachforderungen zu den Unterlagen 12, 15 u. 16 geltend.

Der Stellungnehmer merkt an, dass die Arbeiten im Zuge der Maßnahme V1.2 „Ökologische Baubegleitung“ zu dokumentieren seien. Die Protokolle von Begehungen auf seinem Kreisgebiet und der Abschlussbericht seien der Unteren Naturschutzbehörde kurzfristig zu übermitteln. Beim Auffinden von Nestern/Küken im Baufeld oder auf noch unbeseilten Masten seien geplante Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen sei unmittelbar nach Fertigstellung durch die Vorhabenträgerin zu dokumentieren und die Dokumentation der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Diesbezüglich führt die Vorhabenträgerin aus, dass, wie in Anlage 12.1 Maßnahmenblätter, Kap. 3, für Maßnahme V1.2 beschrieben, die entsprechenden Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörden durchgeführt werden. Die abschließende Dokumentation wird in einem Bericht vorgelegt. Diese Verpflichtungen wurden als Zusagen unter Ziff.1.3.8 für verbindlich erklärt. Darüber hinaus hat die vom Stellungnehmer vorgebrachte Nebenbestimmung – die kurzfristige Übermittlung von Protokollen der regelmäßig stattfindenden Begehungen – unter Ziff. 1.1.3.2.2.3 Eingang in den Planfeststellungsbeschlusses gefunden.

Der Stellungnehmer erläutert: Sollten im Zuge der Bauarbeiten Pflanzenarten der Roten Liste Niedersachsen bzw. Deutschland festgestellt werden, seien diese Funde der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Vorhabenträgerin führt aus, dass die Hinweise beachtet werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen



Anlass, dies in Zweifeln zu ziehen. Die Zusage der Vorhabenträgerin wird unter Ziff. 1.3.8 für verbindlich erklärt.

Der Stellungnehmer mahnt weiter an: Die Standorte von Nisthilfen und Fledermauskästen/-quartieren seien der Unteren Naturschutzbehörde als Punktdaten im shp-Format mitzuteilen. Die Monitoringberichte zur Funktionsfähigkeit seien jährlich zu übermitteln. Insbesondere die Fledermaus-Rundkästen seien auf Verschmutzung zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.

Dazu erläutert die Vorhabenträgerin zunächst, dass Nisthilfen für Vögel nicht angebracht werden. Des Weiteren können die mittels GPS eingemessenen Ausbringungsorte der Fledermauskästen der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt werden. Die Kästen werden für einen Zeitraum von 15 Jahren installiert und unterhalten. Dazu zählt auch die Kontrolle der Funktionsfähigkeit hinsichtlich Offenheit des Hohlraums der Höhle. Auch die Berichte zur Funktionskontrolle können zur Verfügung gestellt und der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Vorhabenträgerin überprüft. Weitergehende Maßnahmen und Forderungen sind nicht erforderlich. Die Zusage der Vorhabenträgerin wird unter Ziff. 1.3.8 für verbindlich erklärt.

Der Stellungnehmer fordert weiter; dass die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen vor Beginn des Eingriffs sicherzustellen und je nach prognostizierter Vorlaufzeit der Maßnahme entsprechend umzusetzen sei.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass diese Hinweise beachtet werden. Die CEF-Maßnahmen A_{CEF2} und A_{CEF3} werden entsprechend der Angaben in der Anlage 12.1 vor den Eingriffen so umgesetzt, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bezug auf die Arten gesichert ist. Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass die Hinweise des Stellungnehmers von der Vorhabenträgerin beachtet werden.

Der Stellungnehmer fordert weiter, dass ihm von den externen Kompensationsflächenpools der Nachbarlandkreise die zugehörigen Anerkennungsschreiben vorzulegen seien. Darauf erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Kompensation in anerkannten Kompensationspools stattfindet; die Anerkennungsschreiben können bei den jeweiligen Landkreisen eingesehen werden. Die Verträge zwischen der Vorhabenträgerin und den Kompensationspoolbetreibern wurden geschlossen. Die Ermittlung und der Umfang des Kompensationserfordernisses wird in Anlage 12, Kapitel 8 dargelegt. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass, diese Angaben der Vorhabenträgerin in Zweifel zu ziehen. Die Vorhabenträgerin ist nicht verpflichtet, die Anerkennungsschreiben der Nachbarlandkreise dem Stellungnehmer vorzulegen. Eine Aufnahme einer Nebenbestimmung bedarf es diesbezüglich nicht.

Der Stellungnehmer trägt weiter vor, wonach das in Kapitel 7.5.6 dargestellte Volumen der Grundwasserhaltung, auch vor dem Hintergrund der Nationalen Wasserstrategie, ortsnah möglichst wieder zu verrieseln sei. Bei Trockenstress seien gefährdete Gehölze und Biotoptypen mit dem geförderten Wasser zu gießen. Wenn eine Grundwasserabsenkung



innerhalb der Vegetationszeit erforderlich werde, sei die Maßnahme durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen.

Dazu erläutert die Vorhabenträgerin, dass gemäß Anlage 18.1_WHK (Wasserhaltungskonzept) eine Einleitung der anfallenden Wassermengen aus der Bauwasserhaltung über temporäre Schlauchleitungen in existierende Oberflächengewässer und Gräben vorgesehen ist. Eine Grundwasserhaltung während der Vegetationsperiode ist nicht auszuschließen, jedoch auf max. 30 Tage beschränkt. Bei der Einleitung von Grund- und/oder Oberflächenwasser in nahegelegene Vorfluter sind die in Anlage 12.1_Maßnahmenblätter (dort V10) formulierten Vorgaben in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zu beachten. Die ÖBB begleitet die Umsetzung der Maßnahmen. Die Planfeststellungsbehörde ist insbesondere unter Berücksichtigung der geringen Dauer der Maßnahmen zu der Überzeugung gelangt, dass die vorgesehene Einleitung des im Rahmen der Wasserhaltung entnommenen Grundwassers in Oberflächengewässer zulässig ist und trotz des Verzichts der Versickerung des entnommenen Wassers nicht zu unzulässigen Auswirkungen auf das Grundwasser führt. Die Untere Wasserbehörde hat ihr Einvernehmen ebenfalls erteilt. Auch wenn eine Grundwasserhaltung während der Vegetationsperiode nicht auszuschließen ist, erweisen sich die Maßnahmen als sachgerecht und mit den Belangen des Wasserschutzes vereinbar.

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass im Maßnahmenblatt V10 auf dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Einleitung eingegangen werde, nicht aber auf Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Grundwasserabsenkung selbst. Diese seien hier mit aufzunehmen.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass die in den Maßnahmenblättern V1.1 Bodenkundliche Baubegleitung und V1.2 Ökologische Baubegleitung formulierten Maßnahmen für den gesamten Baustellenbetrieb gelten, also auch für die Grundwasserabsenkung. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Die Kritik des Stellungnehmers ist unbegründet.

Im Hinblick auf den Kompensationspool Vehnemoor (Ausgleichsmaßnahme A_{CEF2}) merkt der Stellungnehmer Folgendes an und fordert: Für den Verlust von sechs Feldlerchenbrutrevieren sollen 3,5 ha Fläche im Flächenpool der NLG Vehnemoor zu einer seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiese (GN) geschaffen werden. Die Eignung der Fläche durch das angestrebte Zielbiotop sei nachzuweisen.

Darauf erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Feldlerche gehölzfreie Lebensräume mit niedriger bis lückiger, zumindest abwechslungsreicher Vegetationsstruktur benötigt. Niedrige bis lückige Strukturen werden in Grünlandhabitaten durch Vernässung gefördert. Die Feldlerche toleriert feuchte bis nasse Standortverhältnisse, wenn die Vegetationsstruktur ihren Bedürfnissen entgegenkommt (Glutz von Blotzheim & Bauer 2001). Die Feldlerche bevorzugt zunächst die trockeneren Bereiche und nutzt im späteren Frühjahr und Sommer mit zunehmender Abtrocknung auch die übrigen Flächen. Für Wiesenvögel optimierte



Feuchtwiesenhabitats weisen heute i. d. R. deutlich höhere Feldlerchendichten auf als Ackerlandschaften (Bsp. Dümmer). Die vorgesehene Integration der Feldlerche in die Kompensationsmaßnahmen im Flächenpool Vehnemoor wurde im Vorfeld mit der UNB des Stellungnehmers abgestimmt. Für das Vorhaben Conneforde-Cloppenburg-Merzen (alle PFA) sind im Vehnemoor insgesamt mehr als 49 ha Fläche für die Kompensation von Wiesenvogel-Brutrevieren (Kiebitz, Großer Brachvogel, Bekassine) vorgesehen. Für die auszugleichenden Reviere der Feldlerche muss nur ein Teil dieser Flächen für die Art geeignet sein. Das Zielbiotop soll im vorliegenden Fall im Sinne einer multifunktionalen Umsetzung für verschiedene Arten zwar Seggen-, Binsen- und Hochstaudenbestände aufweisen, jedoch keine flächendeckend hohen Vegetationsstrukturen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit dem Hinweis des Stellungnehmers auseinandergesetzt, schließt sich im Ergebnis aber den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die fachlich zutreffenden und nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin nach einer eigenen umweltfachlichen Prüfung zu eigen. Die Vorhabenträgerin hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass das mit der Ausgleichsmaßnahme A_{CEF2} angestrebten Zielbiotop für die Kompensation des Verlustes von sechs Feldlerchenbrutrevieren geeignet ist.

Der Stellungnehmer führt aus, dass die Aussage, wonach die Fläche für den Artenschutz bereits im Jahr 2022 eine hinreichende Wirksamkeit aufgewiesen habe, aufgrund der aktuell geplanten Maßnahmen zur Vernässung nicht ausreichend bzw. überholt sei. Die Wirksamkeit der Maßnahme sei daher durch ein entsprechendes Monitoring nachzuweisen. Das Management der Fläche sei mit der Unteren Naturschutzbehörde des Stellungnehmers abzustimmen. Überschlüssig ergebe sich folgende artenschutzrechtliche Beanspruchung des Flächenpools durch verschiedene Planfeststellungsabschnitte der CCM-Leitung:

PFA	Kiebitz	Feldlerche	Bekassine	Flächenbedarf
1	4	0	0	16 ha
2	16	7	2	24,1483 ha
2A	0	0	0	0 ha
3	2	6	0	6 ha
3A	0	6	0	3,5 ha
Summe	22	19	2	49,6483



Die Vorhabenträgerin erklärt dazu, dass sich die Aussage zur hinreichenden Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahme im Jahr 2022 auf die Feldlerche bezieht. Sie konnte zu diesem Zeitpunkt von den bereits durchgeführten Extensivierungs- und Gehölzentfernungsmaßnahmen profitieren, ohne auf die Vernässungsmaßnahmen, die ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen, angewiesen zu sein. Es wird nicht davon ausgegangen, dass die Eignung der Flächen für die Feldlerche durch die Vernässungsmaßnahmen verlorengeht. Diese führen zwar einerseits dazu, dass Teilbereiche der Maßnahmenflächen erst später im Frühjahr für die Art nutzbar sind, sorgt jedoch andererseits für eine größere Strukturvielfalt der krautigen Vegetation, was den Habitatansprüchen der Feldlerche entgegenkommt.

Die im Flächenpool Vehnemoor für das Gesamtvorhaben beanspruchten Kompensationsflächen (49,6 ha) werden in erster Linie für die betroffenen Wiesenlimikolen Kiebitz, Großer Brachvogel (drei Reviere im PFA 1 und im PFA 2) und Bekassine entwickelt. Für die in der Aufstellung aufgeführten auszugleichenden Reviere der Feldlerche wird das Flächenangebot trotz der sich überschneidenden Habitatansprüche als ausreichend angesehen, weil es pro Brutpaar deutlich über die selbst in Optimalhabitaten ermittelten Reviergrößen hinausgeht.

Gemäß der abschnittsübergreifenden Zusammenstellung der betroffenen Brutreviere und Beanspruchung des Flächenpools Vehnemoor ergibt sich für die insgesamt 19 betroffenen Feldlerchenreviere rund 2,5 ha Ausgleichsfläche pro Paar. Da die Reviergrößen in guten Feldlerchenhabitaten um 0,5 ha liegen, ist hier von ausreichend Fläche für die Art auszugehen, auch wenn besonders feuchte Bereiche ggf. erst später in der Brutsaison genutzt werden können. Für den Kiebitz ergeben sich >2 ha Kompensationsfläche/Paar, für die Bekassine >20 ha/Paar und für den Großen Brachvogel >15 ha/Paar, was jeweils innerhalb der Bandbreite der vom BfN in der „FFH-VP-Info“ zusammengestellten Angaben zur Reviergröße liegt. Die dauerhafte Eignung der Flächen für die Feldlerche und die genannten Wiesenlimikolen soll über ein geeignetes Pflegemanagement sichergestellt werden, das in Abstimmung mit der UNB betrieben wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den Hinweisen des Stellungnehmers auseinandergesetzt, folgt ihnen im Ergebnis aber nicht. Das vom Stellungnehmer vorgeschlagene Monitoring ist vor dem Hintergrund der plausiblen Erläuterungen der Vorhabenträgerin nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Dieses Instrument kann bei wissenschaftlicher Unsicherheit über die Wirksamkeit von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sinnvoll sein. Vorliegend bestehen aber keine durchgreifenden Unsicherheiten über die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Zielarten.

Der Stellungnehmer fordert, dass über eine flächenhafte Darstellung nachzuweisen sei, dass für die betroffenen Brutpaare der jeweiligen Arten ausreichend Fläche vorhanden sei. Zu berücksichtigen seien dabei insbesondere artspezifische Ansprüche an die Reviergröße, Bodenfeuchte sowie Abstände zu Gehölzen und anderen Meide- bzw. Vertikalstrukturen. Hier sei auch auf die Stellungnahme zum PFA 4 verwiesen. Dort sei bereits in der Mail vom 10.12.2021 der UNB ebenfalls mitgeteilt worden: „[...] eine multifunktionale Nutzung der bereits angegebenen Kompensationsflächen sehe ich, wie besprochen, unkritisch. Darzustellen ist



die Eignung der Fläche(n) und Maßnahme(n) für die jeweilige Art. Den ermittelten Kompensationsbedarf kann ich erst im Zuge der Beteiligung im Verfahren bewerten."

Hierzu bemerkt die Vorhabenträgerin, dass sich Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen im Flächenpool Vehnemoor, wie zuvor bereits ausgeführt, nach den Habitatansprüchen und dem Raumbedarf der betroffenen Arten richten. Es wurden für die Konzeption der Maßnahmen einschlägige Informationsquellen herangezogen (u.a. BfN FFH-VP-Info, Maßnahmensteckbriefe Vögel NRW, Kompensationskonzept Feldvögel Region Hannover). Bei der Auswahl der Kompensationsflächen im Flächenpool Vehnemoor wurde die mögliche Empfindlichkeit der Feldlerche und der relevanten Wiesenvögel gegenüber Vertikalstrukturen berücksichtigt, indem 100 m Abstand zu Baumreihen, Wald- und Siedlungsrandern gehalten und Gehölzaufwuchs innerhalb der Flächen im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entfernt bzw. unterbunden werden. Die abschnittsübergreifend gesicherten Kompensationsflächen im Flächenpool Vehnemoor weisen daher keine Meidezonen für die Zielarten auf.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Zweifel an der Eignung der Flächen im Flächenpool Vehnemoor bestehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht.

Der weitere Hinweis des Stellungnehmers, wonach im Falle einer nur eingeschränkten Eignung der Flächen des Kompensationspools Vehnemoor eingriffsnahe CEF-Flächen nachzuweisen seien, ist vor dem Hintergrund der Eignung der Kompensationsflächen unbeachtlich.

Der Stellungnehmer merkt an, dass die Bewirtschaftung von extensiven Grünländern nach den Auflagen des Landkreises Cloppenburg zu erfolgen habe. Dazu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass der Hinweis von der Vorhabenträgerin im weiteren Planungsverlauf und der Projektrealisierung berücksichtigt wird.

Im Übrigen merkt der Stellungnehmer bzgl. des Kompensationsansatzes an, dass der Ansatz von 2.000 m² für ein Feldlerchenrevier zu gering erscheine. Andere Quellen (z.B.: Geschützte Arten in NRW, Feldlerche: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>) gäben Reviergrößen von 10.000 m² an. Die Plausibilität sei zu prüfen.

Darauf erwidert die Vorhabenträgerin, dass sich der Ansatz von 2.000 m² pro Feldlerchenrevier an dem für die Region Hannover entwickelten Kompensations-Konzept für Feldvögel im Bereich von Windenergieanlagen orientiert (Haack & Kempken 2016). Im Rahmen des Konzepts wird davon ausgegangen, dass die mit der Kompensation verbundenen Aufwertungsmaßnahmen in die umgebende Agrarlandschaft ausstrahlen. Die Maßnahmenfläche ist daher nicht isoliert als Ersatzlebensraum zu betrachten, sondern im Verbund mit den dadurch aufgewerteten umgebenden Flächen. Das Konzept sieht eine Erhöhung des Flächenbedarfs vor, wenn die Maßnahme nicht allseitig in die Umgebung ausstrahlen kann, z. B. bei Umsetzung für mehrere Reviere auf einer zusammenhängenden Kompensationsfläche.



Im vorliegenden Fall erhöht sich dadurch der Flächenbedarf von 0,2 auf knapp 0,6 ha pro betroffenem Revier, was innerhalb der Bandbreite der in der Literatur genannten Reviergrößen der Feldlerche liegt (BfN FFH-VP-Info). Es wird aber weiterhin von einem Ausstrahlungseffekt auf umgebende Flächen ausgegangen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den fachlich zutreffenden und nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

Der Stellungnehmer macht darauf aufmerksam, dass er hinsichtlich des Kompensationsflächenpools „Bei den Ruthenwiesen“ der NLF schon im Januar 2017 darauf hingewiesen habe, dass die Punktevergabe nicht vollständig dem Bewertungsschema des Städtetagmodells entspreche. Es sei darzustellen, inwiefern eine Anpassung stattgefunden habe.

Darauf erwidert die Vorhabenträgerin, dass das Maßnahmenkonzept des Kompensationsflächenpools "Bei den Ruthenwiesen" dem Stellungnehmer vorliegt bzw. ihm bereits übermittelt wurde. Im Übrigen wurde im Verfahren nicht mit dem Städtetagmodell bilanziert und wurden damit insoweit auch keine Punkte vergeben. Der erforderliche Flächenbedarf für die Kompensation wird flächenmäßig im Pool "Bei den Ruthenwiesen" umgesetzt.

Der Stellungnehmer weist auf Nachstehendes hin: Sofern baubedingt in Hecken bzw. in das Heckennetz einschließlich Wallhecken eingriffen werde (Umweltstudie Karte 9, Konflikte K Bi 1, K Bi 4), seien diese Eingriffe vor Ort auszugleichen. Hierfür seien die jeweilige Hecke durch Neuanpflanzungen (entsprechend vorgenannter Gehölzartenliste) wieder zu schließen und im Fall eines erforderlichen Wallheckendurchbruchs vorher der Walkkörper wieder aufzusetzen. Beseitigte Heckenabschnitte unterhalb der Neubautrasse bzw. der Provisorien seien ebenfalls durch Verwendung geeigneter Gehölze (Höhenbeschränkung) wiederherzustellen. Einer Kompensation der beanspruchten Hecken durch Ersatz in Form der externen Fläche „Bei den Ruthenwiesen“ (Waldumbau) stimme die Untere Naturschutzbehörde des Stellungnehmers nicht zu.

Darauf erwidert die Vorhabenträgerin, dass die baubedingten Eingriffe in der Unterlage 12 bilanziert werden. Im Landkreis Cloppenburg werden 0,24 ha geschützter Landschaftsbestandteil in Form von Wallhecken bau- bzw. rückbaubedingt in Anspruch genommen. Die Kompensation für diesen Eingriff ist im Waldgebiet "Bei den Ruthenwiesen" auf 0,45 ha geplant. Eine Nachpflanzung der Gehölze an gleicher Stelle ist nicht vorgesehen, da der Eingriff mit Umsetzung der zuvor genannten Maßnahme bereits kompensiert ist. Die Eingriffe betreffen die z. T. hunderte Meter langen Wallhecken regelmäßig nur kleinflächig, etwa durch die Herstellung von Zufahrten. Heckenabschnitte unter der Neubautrasse werden meist überspannt. Der Walkkörper bleibt intakt, die Gehölze auf den Wällen werden lediglich eingekürzt, sodass sie wieder aufwachsen können. Die Funktion der Wallhecken als lineare Struktur bleibt bestehen. Die Kompensation im Kompensationspool "Bei den Ruthenwiesen" ist insgesamt vorteilhaft und zielführend für die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Hinweise des Stellungnehmers berücksichtigt, schließt sich jedoch den Ausführungen der Vorhabenträgerin an: Die Eingriffe in vorhandene Wallhecken sind nicht vor Ort auszugleichen. Der Ausgleich für den Eingriff erfolgt durch die



Ausgleichsmaßname A1 (Anlage 12.1). Die Nichtzustimmung durch die UNB des Stellungnehmers hat im Übrigen nach § 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 VwVfG keine entscheidungserhebliche Bedeutung

Der Stellungnehmer merkt des Weiteren an, dass für die Überplanung von Wallhecken (geschützt nach § 22 Abs. 3 NNatSchG) grundsätzlich ein Ersatz im Verhältnis 1:2 zu leisten sei. Der Ersatz einer Baum-Wallhecke durch eine Baum- u. Strauch-Wallhecke sei aber anzuerkennen.

Diesbezüglich führt die Vorhabenträgerin aus, dass im Landkreis Cloppenburg 0,24 ha geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Abs. 3 NNatSchG in Form von Wallhecken bau- bzw. rückbaubedingt in Anspruch genommen werden. Die Kompensation für diesen Eingriff erfolgt im Verhältnis 1:2 (0,45 ha) im Waldgebiet "Bei den Ruthenwiesen". Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Der Stellungnehmer hebt hervor, dass ihm die unter Punkt 8 der Unterlage 12.0 genannte Mitteilung der UNB Cloppenburg bezüglich der Anerkennung von Kompensationsflächen im Grenzbereich vorzulegen sei.

Darauf erwidert die Vorhabenträgerin, dass sie mit der UNB des Stellungnehmers am 10. August 2020 ein Abstimmungsgespräch geführt hat, in dem seitens der UNB auf den erwähnten hausinternen Vermerk verwiesen wurde. Die Formulierung in den Unterlagen wurde mit der UNB abgestimmt. Das Protokoll dieses Termins liegt der UNB vor.

Der Stellungnehmer merkt zudem bezüglich des Kompensationspools „Bei den Ruthenwiesen“ an, dass unabhängig von der vorgenannten Mitteilung der UNB, der Kompensationsflächenpool „Bei den Ruthenwiesen“ 2,5 km von der Naturraumgrenze entfernt sei und so den ggf. eingeräumten Überschreitungskorridor um etwa 25 % überschreite. Die in der Unterlage 12 dargestellte Eignung des Pools teile sie nicht.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf Folgendes: Der Kompensationspool „Bei den Ruthenwiesen“ liegt im Naturraum Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung ca. 2,5 km von der Naturraumgrenze entfernt. Das Vorhaben befindet sich im Naturraum Ostfriesisch-Oldenburgische Geest knapp 3 km von der Naturraumgrenze entfernt. Insgesamt liegen Vorhaben und Kompensationspool also lediglich ca. 5,5 km voneinander entfernt und damit in unmittelbarer Nachbarschaft. Eine – sinnvollere bzw. auch andere Gesichtspunkte berücksichtigende – Kompensation in geringerer Entfernung erscheint im landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet des Stellungnehmers auch unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3 BNatSchG bzw. agrarstruktureller Belange, die bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beachten sind, kaum umsetzbar und ist damit nachrangig. Diese Kompensation der Eingriffe wurde im Übrigen bereits für die Planfeststellungsabschnitte 2, 3 und 4 des Planvorhabens genutzt. Hier lag der gleiche Sachverhalt vor (zwei Naturräumliche Regionen, Kompensation im Grenzbereich), ohne dass dies beanstandet worden wäre.



Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung der Vorhabenträgerin an. Aufgrund der geringen Entfernung zwischen Eingriffs- und Ausgleichsflächen bestehen keine Zweifel an der Eignung der Flächen im Kompensationspool „Bei den Ruthenwiesen“, auch wenn zwischen Eingriffs- und Ausgleichsflächen eine Naturraumgrenze verläuft. Die Vorhabenträgerin hebt zurecht hervor, dass aufgrund des Verlaufs der Freileitung in geringer Entfernung zur Grenze des Naturraums vergleichbare Situationen auch in anderen Planfeststellungsabschnitten überprüft wurden und die Planfeststellungsbehörde in diesen Fällen ebenfalls zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Flächen trotz Überschreitung der Naturraumgrenze für die Kompensation des Eingriffs geeignet sind.

Der Stellungnehmer beanstandet weiter, dass nach dem Maßnahmenblatt V_{AR6}, S. 18/19, zum Schutz von Amphibien vom 1. März bis zum 30. April zwischen den Masten Nr. 68 und Nr. 69 keine Bauarbeiten durchzuführen seien. Zwischen diesen Masten liege Ackerfläche. Gemeint sei daher vermutlich der Bereich zwischen den Masten Nr. 67 und Nr. 68, da sich hier ein Abbaugewässer mit umgebenden Gehölzen befinde. Die Angabe sei zu korrigieren.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass im angegebenen Zeitraum zwischen den Masten Nr. 68 und Nr. 69 keine Bauarbeiten durchgeführt werden sollen; diese Bestimmung ist sinnvoll. Hier liegen die beiden Probegewässer A26 und A27, die durch einen kleinen Feldweg voneinander getrennt sind. Dieser wird während des Rückbaus zu einer temporären Zuwegung für den Mast Nr. 68 ausgebaut. Da für die beiden Probegewässer ein Austausch der Individuen angenommen wird, besteht auf der Zuwegung zu Mast Nr. 68 während der Wanderperiode der Amphibien durch den Bauverkehr ein Kollisionsrisiko für ein- und abwandernde Individuen. Dieses Risiko wird durch die vorgesehene Bauzeitenregelung gesenkt. Die Angaben auf dem Maßnahmenblatt V_{AR6} sind daher zutreffend. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Die Kritik des Stellungnehmers am Maßnahmenblatt V_{AR6} ist unbegründet.

Der Stellungnehmer bemerkt zu Anlage 12, Karte 9 Blatt 9: Bei dem dargestellten Konflikt K Bi 5 bei Maststandort Nr. 68 handele es sich wie angegeben um eine Kompensationsfläche im Rahmen eines abgeschlossenen Bodenabbaus. Die Gehölze um das Gewässer seien seinerzeit angepflanzt worden. Die Zuordnung als LRT 9190 sei zweifelhaft, da es sich nicht um Wald handeln dürfte.

Darauf erwidert die Vorhabenträgerin, dass aktuell keine Überprüfung des Biotoptyps durchgeführt wurde; die Argumentation des Stellungnehmers kann aber nachvollzogen werden. Der Biotoptyp wurde als WQL (Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands) mit einer Wertstufe von 5 erfasst. Auch wenn hier kaum von einem Waldstandort ausgegangen werden kann, erfolgte die Eingriffsbewertung und -bilanzierung vorsorglich unter Annahme der höchsten Wertstufe. Damit kann von einer Überkompensation ausgegangen werden. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wird durch diesen Sachverhalt nicht gefährdet, sondern im Gegenteil gefestigt. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die fachlich zutreffenden und nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin nach eigener umweltfachlicher Prüfung zu eigen.



Der Stellungnehmer führt zu Anlage 12, Karte 9 Blatt 10 Folgendes aus: Der Wespenbussard - Konflikt (K AV 3) sei auf dem Acker zwischen den Masten Nr. 71 und Nr. 72 dargestellt. Die Frage sei, ob damit eine Flugbewegung oder häufig genutzter Raum gekennzeichnet werde. Dies bedürfe der Korrektur oder einer näheren Erläuterung.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass das Begehren des Stellungnehmers berechtigt ist. Der Konflikt K AV 3 gilt in erster Linie für den Brutplatz, der sich aufgrund des offenen Geländes nicht an der in der Karte eingetragenen Stelle befinden kann. Es handelt sich stattdessen um den angenommenen Reviermittelpunkt, der im Zentrum mehrerer beobachteter Flugbewegungen des Wespenbussards verortet wurde. Der unbekannte Horststandort ist innerhalb eines benachbarten Waldgebietes zu vermuten, sehr wahrscheinlich in den südlich angrenzenden "Bether Tannen". Dies wurde aber im Rahmen der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt, indem die brutzeitliche Bauzeitenregelung (Rückbau) auf den Bereich der "Bether Tannen" bzw. den Maststandort Nr. 73 ausgedehnt wurde. Die Planfeststellungsbehörde hat den Hinweis des Stellungnehmers berücksichtigt, schließt sich aber den Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

Der Stellungnehmer fordert, dass die angebrachten Nistkästen (Fledermäuse, Vögel) für mindestens 25 Jahre zu erhalten seien (z.B. A_{CEF3}). Die Standorte seien der Unteren Naturschutzbehörde im shp-Format mitzuteilen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Fledermauskästen, die als Maßnahme A_{CEF 3} (Anlage 12.1) aufgehängt werden, für insgesamt 15 Jahre gesichert werden. Die mittels GPS eingemessenen Ausbringungsorte können der UNB mitgeteilt werden. Weitergehende Maßnahmen und Forderungen sind unverhältnismäßig und werden abgelehnt. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung der Vorhabenträgerin. Die Zusage der Vorhabenträgerin wird für verbindlich erklärt (Ziff. 1.3.8).

Der Stellungnehmer stellt weiter zu Debatte, dass darzustellen sei, wohin die Amphibien zur Winterruhe verbracht würden, die durch die Maßnahme V_{AR12} am Einwandern in die Gehölzbestände gehindert würden.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass die Amphibien, wie im Maßnahmenblatt V_{AR12} aufgeführt (s. Anlage 12.1), in geeignete Bereiche außerhalb der abgeäuerten Arbeitsfläche in Richtung des angrenzenden Gewässers umgesetzt werden. Es sind direkt benachbarte Bereiche zu wählen, damit die Tiere nach den Baumaßnahmen wieder in ihre Habitate zurückkehren können. Die Verbringung ist von fachkundigen Personen bzw. der ÖBB (V1.2 Ökologische Baubegleitung) durchzuführen. Die genauen Orte werden in Abstimmung mit der ÖBB und UNB bestimmt. Die Planfeststellungsbehörde stimmt mit der Vorgehensweise überein und hat überdies die Zusage der Vorhabenträgerin, dass die Amphibien in direkt benachbarte Bereiche umgesetzt werden, damit sie nach den Baumaßnahmen wieder in ihre Habitate zurückkehren können, unter Ziff. 1.3.8 für verbindlich erklärt.



Der Stellungnehmer stellt die nachstehende Nachforderung: Es sei nachzuweisen, wie durch die Maßnahme A1 „Bei den Ruthenwiesen“ der Ausgleich für die beeinträchtigten FFH-LRT (0,25 ha) erfolge.

Dazu erklärt die Vorhabenträgerin, dass in der Umweltstudie (Anlage 12_Umweltstudie) Kap. 9.3, der Verlust von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten betrachtet wird. In diesem wird erläutert, dass „Nach §§ 22 und 3 Umweltschadengesetz (USchadG) [...] der Verursacher eines Eingriffs Schäden an FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL (einschließlich der charakteristischen Arten gemäß Art. 1e FFH-RL) zu vermeiden (§ 5 USchadG) oder zu sanieren (§ 6 USchadG) [hat], sofern die Umweltschäden durch die Baumaßnahmen des geplanten Vorhabens verursacht werden. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn u. a. die nachteiligen Auswirkungen nach § 19 BNatSchG oder nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen behandelt wurden (Eingriffsregelung)“. Das heißt, dass wenn Biotoptypen, die einem FFH-Lebensraumtypen zugeordnet sind, über die Eingriffsregelung berücksichtigt werden, es zu keinen Schäden an FFH-Lebensraumtypen kommt. Der Nachweis für Biotoptypen, die einem FFH-LRT zugeordnet sind, wird in den Tabellen 169 und 170 (Anlage 12) dargestellt. Es erfolgt eine Kompensation auf der Maßnahmenfläche A1 "Bei den Ruthenwiesen". Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Ausführungen der Vorhabenträgerin zu eigen. Anpassungen der Antragsunterlagen oder davon abweichende Bewertungen sind nicht geboten.

Der Stellungnehmer merkt schließlich an, dass in der der Unterlage 12.0 eine tabellarische Gesamtaufzählung der zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen nicht zu erkennen sei. Eine solche sei vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sich eine tabellarische Auflistung aller zu erbringender Ausgleichsmaßnahmen in der Umweltstudie (s. Anlage 12.0_Umweltstudie, Tabelle 165) Kap. 8.5.1 findet. Die Umfänge der Maßnahmen sind in den entsprechenden Maßnahmenblättern A1 – A4 (s. Anlage 12.1_Maßnahmenblätter) dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung der Vorhabenträgerin. Ein weiterer Ergänzungsbedarf ist nicht ersichtlich.

Der Stellungnehmer gibt am Ende seiner Stellungnahme noch hilfreiche Hinweise zur formalen Optimierung des Kartenmaterials. Das von der Vorhabenträgerin eingereichte Kartenmaterial wird von der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Vorhabenträgerin ist nicht verpflichtet, das Kartenmaterial in Anlage 12 anzupassen.

Der Stellungnehmer hat im Hinblick auf die Änderungen durch das erste Deckblattverfahren keine Bedenken geäußert.

Der Stellungnehmer wurde zu den Unterlagen des zweiten Deckblattverfahrens ergänzend angehört. Die Untere Naturschutzbehörde des Stellungnehmers führt nachfolgend ergänzend aus: Für die Masten Nr. 41N und Nr. 48.1 falle jeweils eine zusätzliche prognostizierte



Fördersumme von je 2.556,0 m³/Mast/30 Tage an. In der Summe fördere die Vorhabenträgerin somit bis zu 5.112 m³ zusätzlich. Für die übrigen Masten ergebe sich aufgrund der geänderten Standorte keine Veränderungen der prognostizierten Wasserhaltung. Es befinden sich keine Gehölze oder geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft im Absenkbereich der Masten, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung entstehen. Gegen die eingereichten Änderungen für das o.a. Vorhaben werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Einwendungen erhoben, wenn der nachfolgende Punkt berücksichtigt wird: Unter Einbindung der Ökologischen/Bodenkundlichen Baubegleitung seien Stoffeinträge durch die Einleitung von Wasser aus der Grundwasserhaltung in die Vehne sowie Uferabbrüche zu vermeiden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahme zu den Unterlagen des zweiten Deckblattverfahrens gewürdigt. Die ergänzende Aufnahme einer Nebenbestimmung wird jedoch abgelehnt. Der Vermeidung von Stoffeinträgen durch die Einleitung von Wasser aus der Grundwasserhaltung in die Vehne wird bereits durch die Maßnahme V10 und die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.2.2 ausreichend Rechnung getragen.

2.4.1.3 Landkreis Oldenburg, 61 – Amt für Naturschutz und Landschaftspflege

Die Stellungnehmerin bestätigt, dass sie keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben habe.

2.4.1.4 Ammerländer Wasseracht

Durch das geplante Vorhaben seien Verbandsgewässer II. und III. Ordnung ihrerseits durch Überspannung berührt. Gegen das Vorhaben bestehen bei Beachtung folgender Auflagen und Hinweise keine Bedenken: 1. Nach ihrer Satzung seien bauliche Anlagen in einem Abstand von weniger als 10,0 m an Verbandsgewässern II. Ordnung und weniger als 6,0 m an solchen III. Ordnung unzulässig. Bei geplanten Maststandorten seien diese Abstände einzuhalten. 2. Ihre Unterhaltungsmaßnahmen an den Verbandsgewässern im Plangebiet dürfen durch keinerlei Maßnahmen behindert werden. 3. Schadensersatzansprüche Dritter, die aus der Erstellung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen, müssen zu Lasten der Vorhabenträgerin bzw. deren Rechtsnachfolgers gehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Stellungnahme berücksichtigt und ihr unter Ziff. 1.3.3 Rechnung getragen.

2.4.1.5 Amprion GmbH

Die Stellungnehmerin führt aus, dass sich im Planbereich keine ihrer Höchstspannungsleitungen befinden und auch keine geplant seien.

2.4.1.6 Avacon Netz GmbH

Die Stellungnehmerin weist in ihrer Stellungnahme vom 26.01.2023 darauf hin, dass die Planung eine ihrer bezeichneten Sperrflächen berühre. Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2 m, Hochspannung 6 m) von Verteilungsanlagen sei der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in



leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. mit Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen. Bei Unklarheiten sei in jedem Fall Rücksprache mit ihr zu nehmen. Es seien die Informationen zu „Örtliche Einweisung/Ansprechpartner“, „Wichtiger Hinweise und besondere Schutzmaßnahmen“ (S. 3 und 4) und das „Merkblatt zum Schutz von Verteilungsanlagen“ sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln zu beachten. Wenn trotz aller Vorsicht eine Kabel- oder Rohrleitung beschädigt worden sei, müsse die Schadenstelle sofort geräumt und abgesperrt werden sowie unverzüglich ihre zuständige Störstelle benachrichtigt werden. Dies gelte auch für geringfügige Beschädigungen des äußeren Kabelmantels bzw. der Rohrumhüllung, weil hieraus bei Nichtbeachtung schwerwiegende Folgeschäden mit hohen Kosten für den Schadensverursacher entstehen könnten.

Die Vorhabenträgerin hat die aufgeführten Leitungen in den Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt. Außerdem hat die Vorhabenträgerin zugesagt die Hinweise zu beachten. Dem hat die Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 1.1.3.2.11.2 Rechnung getragen.

In einer weiteren Stellungnahme vom 30.01.2023 merkt die Stellungnehmerin an, dass die Vorhabenträgerin im Auftrag der Stellungnehmerin Umbaumaßnahmen an den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen durchführe. Die Stellungnehmerin sei dabei die Vorhabenträgerin. Diesen Hinweis der Stellungnehmerin weist die Planfeststellungsbehörde als unzutreffend zurück. Das Planfeststellungsverfahren ist ein sog. Antragsverfahren. Nicht die Stellungnehmerin, sondern die den Planfeststellungsantrag stellende Vorhabenträgerin ist Vorhabenträgerin (auch) dieses Vorhabens im Abschnitt 3a. Der Neubau der 110-kV-Leitung LH-14-047, die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 und der Rückbau der 110-kV-Leitung LH-14-056 stellen notwendige Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen und dem Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung (LH-14-206) dar. Unabhängig davon bleibt die Stellungnehmerin Leitungseigentümerin der näher benannten 110-kV-Leitungen.

2.4.1.7 EWE Netz GmbH

Die Stellungnehmerin führt aus, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu einige der Versorgungsleitungen und/ oder Anlagen der Stellungnehmerin befänden. Das Erdgashochdrucknetz könne durch Näherung der Baumaßnahmen beeinflusst werden. Sie bittet deshalb, sie auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und sie frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten dafür seien von der Vorhabenträgerin zu tragen bzw. ihr zu erstatten, es sei denn, dass eine andere Kostentragung vereinbart werde. Weitere Bedenken oder Anregungen habe sie nicht vorzubringen.

Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass sie sich im weiteren Verlauf des Verfahrens mit der zuständigen Fachabteilung in Verbindung setzen wird. Die Abstimmung vor Beginn der Baumaßnahmen mit der zuständigen Fachabteilung wird in der Nebenbestimmung unter Ziff. (1.1.3.2.11.3) geregelt. Damit wurde der Stellungnahme entsprochen. Bzgl. der



Kostentragung ist keine weitere entsprechende Regelung in den Nebenbestimmungen erforderlich. Die Verpflichtung zur Kostentragung der erforderlichen Maßnahmen ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen.

2.4.1.8 EWE VERTRIEB GmbH

Die EWE VERTRIEB GmbH verweist auf die EWE NETZ GmbH als richtiger Ansprechpartnerin.

2.4.1.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erhebt gegen das Vorhaben keine Einwände.

2.4.1.10 Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG

Die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG erklärt, dass sie im vorliegenden Bereich nicht betroffen sei.

2.4.1.11 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Die Stellungnehmerin teilt mit, dass sie eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt habe. In dem ermittelten Koordinatenbereich sei die Vodafone GmbH (Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf) als Richtfunkbetreiberin tätig. Durch die rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung sei es ggf. möglich, Störungen des Richtfunknetzes der Richtfunkbetreiberin zu vermeiden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vodafone GmbH beteiligt. Auf die Stellungnahme der Vodafone GmbH (Ziff. 2.4.1.41) wird verwiesen.

2.4.1.12 DB Energie GmbH

Die DB Energie GmbH erklärt, dass sie im vorliegenden Bereich nicht betroffen sei.

2.4.1.13 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Stellungnehmerin weist zunächst darauf hin, dass die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – sie beauftragt und bevollmächtigt habe, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Trassenverlauf der geplanten Höchstspannungsleitung befinden sich insbesondere im Bereich vorhandener Straßen und Wege Telekommunikationslinien der Telekom, die gesichert und, soweit erforderlich, verändert oder verlegt werden müssen. Ggf. gehen von der geplanten Anlage Störungen aus. Für die störende und die gestörte Anlage müsse die Veranlasserin entsprechende Schutzvorkehrungen anbringen und hierfür die Kosten übernehmen. Für das Zusammentreffen oberirdischer Linien der Telekom mit EVU-Freileitungen seien die



Bestimmungen der DIN VDE 0210 und der DIN VDE 0105-1 einzuhalten. Über die Einhaltung dieser Anforderungen müsse vom EVU eine schriftliche Erklärung vorliegen.

Dazu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Hinweise von der Vorhabenträgerin im weiteren Planungsverlauf und der Projektrealisierung berücksichtigt werden. Ursächlich mit der Baumaßnahme entstehende Kosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen übernommen. Bei der Kreuzung der Leitungen durch Baustraßen bietet der vorgesehene Einsatz von Lastverteilplatten o. ä. ausreichenden Schutz. Ist die Kenntnis der genauen Lage der Leitungen erforderlich, werden Suchschachtungen per Hand durch fachkundige Unternehmen durchgeführt. Eine Veränderung oder Verlegung von Leitungen der Stellungnehmerin ist nicht vorgesehen. Die Einhaltung der genannten DIN-Bestimmungen bei Leitungskreuzungen werden mit dem Abschluss von Kreuzungsverträgen zwischen der Vorhabenträgerin und der Stellungnehmerin bestätigt.

Die Stellungnehmerin führt weiter aus, dass bei der Bauausführung darauf zu achten sei, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien zu vermeiden seien und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich bleibe. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder per E-Mail: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird dazu erklärt, dass die Hinweise beachtet werden. Die entsprechende Zusage der Vorhabenträgerin ist Bestandteil der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses (hierzu Ziff. 1.1.3.2.11.8 und Ziff. 1.3.10).

In ihrer Stellungnahme zu den Unterlagen des ersten Deckblattverfahrens hat die Stellungnehmerin ausschließlich mitgeteilt, dass ihre im Anhörungsverfahren abgegebene Stellungnahme weiterhin Bestand hat.

2.4.1.14 Deutscher Wetterdienst

Der Stellungnehmer erhebt keine Einwände.

2.4.1.15 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Durch die Planung seien Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH nach § 18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

2.4.1.16 Ericsson Services GmbH

Die Stellungnehmerin erhebt keine Einwände.

2.4.1.17 Exxon Mobil Production Deutschland GmbH

Die Stellungnehmerin zeigt an, dass sie die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB-Erdgas und Erdöl GmbH



& Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Tochtergesellschaften wahrnehme. Von dem Planvorhaben seien Betriebsanlagen dieser Gesellschaften betroffen, wie im Einzelnen den beigefügten Planunterlagen zu entnehmen sei. Der gesamte Schutzstreifen ihrer Leitung(en) sei nach dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten deren jederzeitige Erreichbarkeit, auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet sein müsse. Im Schutzstreifenbereich bestehe ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zähle u.a. das Anpflanzen oder Aufwachsen lassen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen tiefwurzelnder Pflanzen. Weiterhin ergäben sich durch die geplanten Trassenkorridore Kreuzungen zu den Erdgastransportleitungen. Folgende Auflagen müssten daher eingehalten werden: Zwischen Rohrleitungsachse und Mast (Mastfundament bzw. Mastestockstiel) sei gemäß AfK-Empfehlung Nr. 3/DVGW GW 22 (2014) ein Mindestabstand von 20 Meter einzuhalten. Ein Abstand von mindestens zwei Meter (lichte Weite) zwischen Rohrleitung und äußerem Rand der Erdungsanlage (Masterder) müsse ebenfalls eingehalten werden, wenn obige Mindestabstände nicht gewahrt werden könnten.

Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung der Hinweise zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde hat dem unter Ziff. 1.1.3.2.11.4 Rechnung getragen.

Weiter empfiehlt die Stellungnehmerin folgende Nebenbestimmungen: Grundsätzlich sei eine elektrische Beeinflussung der Rohrleitung und des Begleitkabels nicht auszuschließen. Vom Veranlasser sei der Nachweis zu erbringen, dass die Rohrleitung und das Begleitkabel nicht unzulässig beeinflusst würden. Gegebenenfalls seien entsprechende Berechnungen durchzuführen. Einkoppelte Wechselspannung könne an ihrer Rohrleitung Wechselstromkorrosion hervorrufen, weshalb Untersuchungsmessungen gemäß DIN 50925 zur Abschätzung der Korrosionsgefährdung erforderlich seien, die von ihr nach Inbetriebnahme der Freileitung durchgeführt würden. Die Kosten für Berechnungen, Untersuchungen, sowie eventuell erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Rohrleitungen, Kabel und des Personals seien vom Veranlasser zu tragen. Tiefbau- und Drägearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitung(en) müssten von ihrem zuständigen Überwachungsbetrieb ständig beaufsichtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahme berücksichtigt: Im Bereich der Neubauleitungen befinden sich keine Rohrleitungen der Stellungnehmerin. Somit kann eine elektrische Beeinflussung dieser Leitungen ausgeschlossen werden. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass ursächlich mit den Baumaßnahmen entstehende Kosten nach den gesetzlichen Bestimmungen übernommen werden.

2.4.1.18 Fernleitung- Betriebsgesellschaft mbH

Die Stellungnehmerin teilt mit, dass sie die Anfrage an die folgende Dienststelle zuständigkeitshalber abgegeben habe: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Referat Infra I3 TÖB). Die Planfeststellungsbehörde hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr



beteiligt. Auf die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Ziff. 2.4.1.9) wird verwiesen.

2.4.1.19 Fernstraßen-Bundesamt

Der Stellungnehmer erklärt, dass keine Hinweise bestehen, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 durch das Vorhaben betroffen seien oder diesbezüglich Konflikte zu erwarten seien.

2.4.1.20 Friesoyther Wasseracht

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass die Einleitstellen der Masten Nr. 50, Nr. 51 und Nr. 52 an ihrem Verbandsgewässer III. Ordnung „8-00.11“ liegen, welches der Großen Aue zuzuordnen sei. Dies sei in der Tabelle des Anhangs 2 der Anlage 18.1 „Wasserhaltungskonzept“ zu korrigieren.

Die Vorhabenträgerin hat diese Stellungnahme bei ihrer Planung berücksichtigt. Auch die Planfeststellungsbehörde hat dies berücksichtigt. Änderungen an den Planungsunterlagen waren nicht veranlasst.

Die Stellungnehmerin nennt die nachfolgenden Nebenbestimmungen, die aufzunehmen und zu beachten seien: Der geplante Beginn und Abschluss der Maßnahmen sei ihr rechtzeitig mitzuteilen.

Dem hat die Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 1.3.2 Rechnung getragen.

Ocker- und Sedimenteinträge in das Gewässer sowie Ausspülungen an den Böschungen bei direkter Einleitung seien zu vermeiden. Hierfür seien ein Absetzbehälter einzusetzen und die Einleitungsstelle geeignet herzurichten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahme berücksichtigt, weist sie aber zurück. Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser wird auf verschiedene Parameter untersucht, u. a. auf Eisen, Trübung und Färbung. Bei zu hohen Eisengehalten erfolgt eine Enteisung des Grundwassers (z. B. durch eine mobile Enteisungsanlage). Zudem ist zur Reduzierung von Schwebstofffrachten, die vor allem zu Beginn des Pumpvorganges bis zum Klarspülen der Filter anfallen, vor der Einleitung ein Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Körnung 2 – 32 mm) einzusetzen (Maßnahme V10). Um eine böschungs- und sohlschonende Einleitung zu gewährleisten und Auskolkungen zu vermeiden, werden auf einer Länge von ca. 5 m z. B. Geotextilien, -gitter und Erosions-/Kolkenschutzmatten ausgebracht (Anlage 18.1, Kapitel 5.3.2 und Maßnahme V10).

Die tatsächlich eingeleiteten Volumina seien ihr nach Abschluss der Maßnahmen zu übermitteln. Sie behalte sich vor, die direkte oder indirekte Einleitung in das genannte Verbandsgewässer gemäß Anlage 1 Nr. 2 ihrer Satzung in Form eines Erschwernisbeitrages in Rechnung zu stellen.



Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahme berücksichtigt. Was in Rechnung zu stellende Beiträge anbelangt, sind Entschädigungen für ggf. entstehenden Mehraufwand nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die eingeleiteten Wassermengen sind mit einem geeichten Wasserzähler zu ermitteln und der Stellungnehmerin mitzuteilen (Ziff. 1.3.2).

2.4.1.21 GASCADE Gastransport GmbH

Die Stellungnehmerin zeigt an, dass sie sich zugleich im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiberinnen WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG äußere. Auch deren Anlagen seien von dem Planvorhaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen. Konkret handele es sich um die Erdgasfernleitung Midal und ein LWL-Kabel, die vom Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) betroffen seien. Die Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, die kathodisch gegen Korrosion geschützt sei, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Die Lage der Anlagen sei den beigefügten Bestandsplänen zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage und der Darstellung im Bestandsplan können allerdings Abweichungen bestehen. Der Höhenplan beziehe sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen seien nicht berücksichtigt. In Absprache mit ihrem Pipeline-Service sei die genaue die Lage durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten müssten zu Lasten des Verursachers gehen.

Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahme bei ihrer Planung berücksichtigt. Auch die Planfeststellungsbehörde trägt den Belangen des Stellungnehmers Rechnung. Die Erdgasfernleitung wird zwischen den Masten Nr. 75 und Nr. 76 der 110-kV-Leitung (LH-14-056) gekreuzt, wie sich aus den Lageplänen ergibt, und ist in den Planunterlagen dargestellt. Das LWL-Kabel wurde durch die Vorhabenträgerin in den Planunterlagen (Lage- und Grunderwerbspläne) nachgetragen.

Die Stellungnehmerin trägt vor, dass sie grundsätzlich keine weiteren Bedenken habe, wenn die folgenden Auflagen und Hinweise zum Schutz ihrer Anlagen berücksichtigt würden. Rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Beginn der eigentlichen Arbeiten, sei mit ihrem Pipeline-Service PLS Bunde (Tel.: +49 4953 9188-2513 oder Mobil: +49 1525 4752157) ein Ortstermin zu vereinbaren. Der Service werde für eine örtliche Ausweisung des Verlaufes der Anlagen zur Verfügung stehen und während der gesamten Maßnahme die Betriebssicherheit überwachen. Sie behalte sich vor, die Kosten für die Betriebsaufsicht dem Verursacher in Rechnung zu stellen. Die Einweisung sei mittels Einweisungsprotokoll und schriftlicher Gegenzeichnung der ausführenden Firma zu bestätigen. Die zutreffenden Vorschriften / Richtlinien seien entsprechend gekennzeichnet. Die Arbeiten seien nur im Beisein ihres Pipeline-Service auszuführen. Bei der Demontage der Masten müssten die jeweiligen Krananlagen außerhalb ihres Schutzstreifens positioniert werden. Die Anker für die Verankerung müssten ebenfalls außerhalb des Schutzstreifens eingebracht werden. Im Bereich der Maßnahmen könnten sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese seien vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht des Pipeline-Services zu sichern. Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren



Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen sei nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt. Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürften im Bereich ihrer Anlagen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erfolgen. GASCADE sei im Bedarfsfall befugt, die umgehende Räumung des Schutzstreifens zu verlangen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass diese Hinweise beachtet werden. Die Planfeststellungsbehörde hat dies in die Nebenbestimmungen aufgenommen (Ziff. 1.1.3.2.11.5).

Die Stellungnehmerin weist außerdem darauf hin, dass entlang ihrer Anlagen teilweise Drainagen verlegt worden seien. Diese und ihre Funktion müssten erhalten bleiben.

Die Vorhabenträgerin hat erklärt, dass sie diesen Hinweis beachtet und dass die beauftragten Freileitungsbaufirmen dazu verpflichtet werden, an den Maststandorten Suchschachtungen durchzuführen, um die Lage vorhandener Drainagen festzustellen. Sollten sich Drainagen im Mastbereich befinden, werden diese fachgerecht um die Maststandorte herumgelegt, so dass deren Funktion weiterhin gewährleistet ist. Die Suchschachtungen werden immer dort durchgeführt, wo die Vorhabenträgerin einen Hinweis auf Drainagen erhält. Da bei den Arbeitsflächen, außer beim Maststandort, keine zusätzlichen Tiefbauarbeiten vorgesehen sind, ist eine weitreichende Schädigung der Drainagen ausgeschlossen. Sollte es trotz größter Vorsicht dennoch zu Schäden kommen, wird die Vorhabenträgerin diese regulieren und die Drainagen durch Fachfirmen wiederherstellen lassen. Die Planfeststellungsbehörde hat dies in die Nebenbestimmungen Ziff. 1.1.3.2.11.5 aufgenommen.

Die Stellungnehmerin äußert anschließend, dass ihre Zustimmung keine Baufreigabe sei. Diese sei durch den bauausführenden Betrieb rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe als Schachtschein zu beantragen.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Forderung zurück. Die Baubegleitung durch den Pipeline-Service und die Überwachung der baulichen Realisierung des Planprojekts bedeuten nicht, dass die Stellungnehmerin diesbezüglich ein Mitbestimmungsrecht erhält. Über die „Baufreigabe“ für die Vorhabenträgerin entscheidet allein die Planfeststellungsbehörde.

2.4.1.22 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Von dem Vorhaben seien nach Angaben der Gasunie Deutschland Transport Services keine Erdgashochdruckleitungen bzw. Kabel und Stationen der von ihr vertretenen Unternehmen betroffen.

2.4.1.23 Hunte-Wasseracht

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass durch die geplanten Maßnahmen ihre Verbandsgewässer II. Ordnung „Garreler Wzg.“, Gew.-Nr. 24.11 und III. Ordnung „Beverbruch Wzg.“, Gew.-Nr. 24.11/02 sowie das Gewässer mit der Gew.-Nr. 24.11/02 berührt würden. Im Bereich der Kompensationsfläche A1 verlaufe das Verbandsgewässer II. Ordnung „Almsweg



Wasserzug“, Gew.-Nr. 24.07. Sofern diese Gewässer betroffen würden, seien die Regelungen ihrer Verbandssatzung zu beachten. Aus ihrer Sicht bestehen gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Maßgaben beachtet werden.

Neue baulichen Anlagen seien in einen Abstand von der oberen Uferkante des Gewässers mit mind. 10 m – Gewässer II. Ordnung – und mind. 5 m – Gewässer III. Ordnung – zu errichten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahme berücksichtigt, weist sie aber zurück. Die Maststandorte sind laut Lageplänen mindestens 10 m bzw. mindestens 5 m von den Gewässern II. und III. Ordnung der Stellungnehmerin entfernt.

Entwässerungsleitungen, die im Verbandsgewässer münden, müssen bündig mit der Gewässerböschung abschließen. Zudem sei der Mündungsbereich so auszuführen, dass keine Schäden durch Ausspülungen im und am Gewässer entstehen. Die eingeleiteten Wassermengen seien zu ermitteln und ihr mitzuteilen. Hierfür sei ein Erschwernisbeitrag zu zahlen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies berücksichtigt. Um eine böschungs- und sohlschonende Einleitung zu gewährleisten und um Auskolkungen zu vermeiden, werden auf einer Länge von ca. 5 m z. B. Geotextilien, -gitter und Erosions-/Kolkschutzmatten ausgebracht (s. Anlage 18.1, Kapitel 5.3.2 sowie Anlage 12.1, Maßnahme V10). Die eingeleiteten Wassermengen werden mit einem geeichten Wasserzähler ermittelt und der Stellungnehmerin mitgeteilt (Ziff. 1.3.1). Etwaige Entschädigungen für ggf. entstehenden Mehraufwand sind allerdings nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die für die Bauzeit in ihre Verbandsgewässer eingebauten Überfahrten seien von der Vorhabenträgerin zu unterhalten. Diese habe jederzeit den schadlosen Wasserabfluss im Bereich der Überfahrten zu gewährleisten. Falls durch die Kreuzungen höhere Kosten für die Unterhaltung der Verbandsgewässer entstehen, seien ihr diese zu erstatten.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat hierzu erklärt, dass soweit für bauzeitliche Zufahrten Grabenüberfahrten außerhalb vorhandener Straßen und Wege unvermeidbar sind, werden diese mit Hilfe eines dem Gewässer / Graben angepassten Verdolungsrohres mit einem ausreichenden Durchmesser erstellt, um einen ständigen schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten. Die Ausführung der Baumaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung begleitet. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird, wird diese, durch eine ökologische Baubegleitung begleitet, vorsichtig (minimierter Sedimenteintrag) wieder entfernt (s. Anlage 12.1, dort V10). Etwaige Entschädigungen für ggf. entstehenden Mehraufwand sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Stellungnehmerin fordert weiter, dass die Kreuzungsbereiche ordnungsgemäß wiederhergerichtet werden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahme berücksichtigt. Gewässer einschließlich der Uferbereiche werden von der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausgespart. Nur in Ausnahmefällen wird mit Metallplatten abgedeckt bzw. kleinräumig



verrohrt, sodass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion erhalten bleiben. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten bzw. die Verrohrung wieder entfernt. Ggf. notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der ÖBB im Nachgang festgelegt und durch die zuständigen Baufirmen durchgeführt (s. Anlage 12.1, Maßnahme V10).

Die Stellungnehmerin fordert, dass nach Abschluss der Arbeiten mit ihr eine Abnahme durchzuführen sei. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Rechnung getragen (vgl. Ziff. 1.3.1).

Die Stellungnehmerin führt weiter aus, was den Bereich der Kompensationsfläche „Almsweg Wasserzug“ – Ausgleichsmaßnahme Nr. A1 anbelange, seien die Auflagen der vorhandenen Plangenehmigung vom 26.11.2013 einzuhalten.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Stellungnahme zurück. Bei der Ausgleichsmaßnahme A1 handelt es sich gemäß Anlage 12.1 um den Waldumbau "Bei den Ruthenwiesen" innerhalb eines Flächenpools. Alle im Bereich des genannten Gewässers geplanten Maßnahmen werden vor ihrer Durchführung zwischen dem Flächenpoolbetreiber und der Stellungnehmerin abgestimmt.

2.4.1.24 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Der Stellungnehmer führt aus, dass das Vorhaben nach den Unterlagen im Bereich bergbaulicher Leitungen liege. Nach den geltenden Vorschriften werde entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Ein solcher sei von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Es wird gebeten, sich diesbezüglich mit der betroffenen Exxonmobil Deutschland in Verbindung zu setzen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die ExxonMobil Production Deutschland GmbH am Verfahren beteiligt (siehe Ziff. 2.4.1.17). Die im Planungsgebiet vorhandenen bergbaulichen Leitungen inklusive der Schutzbereiche der Betreiberin sind in den Planfeststellungsunterlagen (Anlage 13) dargestellt. Es sind keine Baumaßnahmen und Anpflanzungen in den Schutzstreifen der Versorgungsanlagen der ExxonMobil geplant.

Der Stellungnehmer führt aus, dass im Planungsgebiet nachweislich Rohstoffsicherungsgebiete liegen, die der langfristigen Rohstoffversorgung dienen und die deshalb zu berücksichtigen seien.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies berücksichtigt. Die im Planungsgebiet befindlichen Rohstoffsicherungsgebiete liegen im Untersuchungsraum der zurückzubauenden 110-kV-Leitung LH-14-056 und sind in der Umweltstudie entsprechend berücksichtigt (Anlage 12, Kapitel 7.4.3). Durch den geplanten Neubau der 110-kV-Leitung LH-14-047 und die Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung LH-14-142 finden keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen statt.

Der Stellungnehmer führt aus, dass die bodenfunktionale Betrachtung in den Unterlagen (UVP-Bericht) nachvollziehbar dokumentiert sei und auf den relevanten Datengrundlagen basiere. Es sei zu begrüßen, dass eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) eingesetzt und



ein Bodenschutzkonzept (BSK) erstellt werde. Das BSK sei mit den zuständigen Behörden frühzeitig abzustimmen. Auch die Inhalte des Dokuments "Grundsätze zum Bodenschutz" werden grundsätzlich befürwortet. Empfohlen werde eine Aufnahme der relevanten DIN - Normen (v.a. DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731) und die Verzahnung mit den anderen Dokumenten mit Bodenschutzbezug (z.B. Maßnahmenblatt V1.1, V8 oder V9, in denen die DIN 19639 bereits genannt sei).

Die Planfeststellungsbehörde trägt dieser Stellungnahme Rechnung. Änderungen an der Planung waren hierdurch jedoch nicht veranlasst.

Der Stellungnehmer führt aus, dass im Zuge der Baumaßnahmen durch in den Boden eingebrachtes Bettungsmaterial oder Fundamente überschüssiges Bodenmaterial (Unterbodenaushub) anfallen könne. Für diese Überschussmassen bedürfe es einer Verwertung nach Maßgabe der entsprechenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben (u.a. BBodSchG, KrWG, BBodSchV § 12, TR Boden). Hierbei werde eine möglichst frühzeitige Bilanzierung der voraussichtlich anfallenden Mengen und die Absprache mit den entsprechenden Behörden (u.a. den Bodenschutzbehörden) empfohlen. Die in den Unterlagen benannte Aufstellung eines Verwertungs- oder Bodenmanagementkonzeptes, in dem diese Sachverhalte transparent festgeschrieben würden, sei dafür ein taugliches Instrument. Das Konzept sei mit den Fachbehörden vor Ort abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahme berücksichtigt. Gemäß Anlage 1, Anhang 4, Kapitel 3.2.1, ist ein Bodenmanagement Teil des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes. In Anlage 12.1 (Maßnahme V8 "Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb") wird darüber hinaus ausgeführt, dass im Rahmen eines Bodenverwertungskonzeptes sichergestellt wird, dass überschüssiges Bodenmaterial fachgerecht wiederverwertet oder bei Nichteignung zur Wiederverwertung ordnungsgemäß entsorgt wird. Die Bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V1.1) stellt dabei sicher, dass die Belange des Bodenschutzes bei der Baudurchführung sowie im Anschluss bei der Rekultivierung entsprechend den bodenschutzfachlichen Anforderungen umgesetzt werden. Sie wird zudem im Dialog und in Abstimmung mit den Fachplanern, den Ausführungsverantwortlichen, den zuständigen Behörden sowie der Land- und Forstwirtschaft sein.

Der Stellungnehmer führt aus, dass im Rahmen des Rückbaus von bestehenden Masten ggf. vorhandene mit Schadstoffen belastete Fundamente vollständig zu entfernen seien. Bei Rückbaumaßnahmen von teerölhaltigen Schwellenfundamenten sei die mögliche Verunreinigung mit grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten und belastetes Bodenmaterial entsprechend zu entsorgen. Generell sei darauf zu achten, dass durch die Rückbaumaßnahmen (Abmeißeln der Fundamente) keine Schadstoffe verbreitet würden. Bei der Wiederverfüllung sei standorttypisches Material zu verwenden. Die Arbeiten seien nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen. Beim Rückbau der Stahlmastkonstruktionen sei ebenfalls sicherzustellen, dass keine stofflichen Bodenbeeinträchtigungen (z.B. durch Korrosionsschutzfarbe) auftreten.



Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ausführungen berücksichtigt, weist sie jedoch zurück. Wie in Anlage 12, Kapitel 7.4.6 (Beschreibung der Umweltauswirkungen), nachvollziehbar und plausibel durch die Vorhabenträgerin ausgeführt wurde, sind grundsätzlich keine teeröhlhaltigen Schwellenfundamente im Bereich der Rückbautrasse der 110-kV-Leitung (LH-14-056) zu erwarten. Vor Baubeginn werden jedoch Proben der zu demontierenden Fundamente entnommen (fremdüberwacht). Je nach Prüfergebnis werden die Fundamente nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie Vorgaben der Vorhabenträgerin demontiert und auf Nachweis fachgerecht entsorgt. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind damit nicht zu erwarten. Durch die im Rahmen des Vorhabens eingesetzte Bodenkundliche Baubegleitung (s. Anlage 12.1, Maßnahme V1.1) werden alle zur Eingriffsvermeidung und -verminderung erforderlichen bodenfachlichen Maßnahmen festgelegt, koordiniert und überwacht. Der Hinweis zum Rückbau der Stahlmastkonstruktionen wird berücksichtigt. Dieser ist nach den Regeln der Technik durchzuführen. Beim Rückbau der Leitungsanlagen werden die Betonfundamente der Bestandsstrommasten grundsätzlich allerdings nur bis zu einer Tiefe von 1,20 m entfernt (vgl. Anlage 12.1, Maßnahmenblatt A4, 1. Deckblattverfahren). Ist eine Drainage auf der Fläche vorgesehen, so werden die Mastfundamente im Falle einer Pfahlgründung bis 1,80 m unter der Erdoberkante entfernt (vgl. Anlage 12.1, Maßnahme A4, 1. Deckblattverfahren).

Der Stellungnehmer führt aus, dass durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen verlaufen. Bei diesen seien Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten seien. Die aktuellen Leitungsbetreiber seien direkt am Verfahren zu beteiligen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) durchgeführt werden könnten. Anzusprechen seien hier die WINGAS GmbH, die EWE NETZ GmbH und die OGE Open Grid Europe GmbH.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die Vorhabenträgerin die genannten Leitungen bei der Planung berücksichtigt hat.

Die Stellungnehmerin verweist für die Baumaßnahmen in Bezug auf die Baugrundverhältnisse am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Das ersetze allerdings keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Diese sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen vorgenommen werden. Ob im Vorhabengebiet bergrechtliche Gestattungen zu erteilen seien und/oder Bergwerkseigentum verliehen bzw. aufrechterhalten werde, könne dies dem Server entnommen werden. Es werde gebeten, die dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten seien unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte zu finden.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Hinweis berücksichtigt. Jeder Maststandort wurde im Vorfeld durch die Vorhabenträgerin durch eine Baugrundvoruntersuchung erkundet. Vor



Bauausführung wird zudem eine Baugrundhauptuntersuchung durchgeführt werden, welche die konkreten Bodengegebenheiten analysiert, die darauf aufbauend berücksichtigt werden.

2.4.1.25 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Fachbereich 232

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass die Festpunkte LFP_301400100, LFP_301405900 und SFP_301407300 des Landesbezugssystems schützenswert seien. Dort seien entsprechende Schutzmaßnahmen, beispielsweise durch ein Auspflocken, zu treffen. Die genannten Festpunkte stelle er datenmäßig zur Verfügung.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies bei ihrer Entscheidung berücksichtigt (Ziff. 1.1.3.2.8).

2.4.1.26 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Stellungnehmer erklärt u.a., dass nach durchgeführter Luftbilddauswertung keine Kampfmittelbelastung im Plangebiet vermutet werde. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, werde um umgehende Benachrichtigung der zuständigen Polizeidienststelle, des Ordnungsamtes oder des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN gebeten. Die Vorhabenträgerin erläutert, dass sie diesen eingebrachten Hinweis zur Kenntnis nimmt. Die Planfeststellungsbehörde trägt der Forderung der Stellungnehmerin durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.10 Rechnung.

2.4.1.27 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD), Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg

Der Stellungnehmer führt aus, dass das Plangebiet teilweise ein erhöhtes archäologisches Potenzial aufweise. In der Umgebung und im Bereich der geplanten Arbeiten seien archäologische, denkmalgeschützte Fundplätze bekannt. Im Plangebiet müsse daneben mit weiteren bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden, bei denen es sich um Bodendenkmale handele, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt seien (§§ 1, 6 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG). Diese könne mit Auflagen verbunden sein.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Einwendung gewürdigt (Ziff. 2.2.3.12), weist sie aber zurück. Im Rahmen der Unterlagenerstellung wurden durch die Vorhabenträgerin Datenabfragen beim Stellungnehmer getätigt. Seitens des Stellungnehmer wurde im März 2021 mitgeteilt, dass im Trassenverlauf und seiner Umgebung bisher keine archäologischen Funde und Befunde bekannt seien. Anhaltspunkte, die für eine Genehmigungspflichtigkeit sämtlicher Erdarbeiten sprechen, sind daher gerade nicht vorhanden.

Der Stellungnehmer führt aus, dass beim geplanten Rückbau 110-kV-Leitung (LH-14-056) bei den Arbeiten am Mast Nr. 80 besonders auf die Abdeckung der temporär genutzten Flächen zu achten sei. Der Bodenschutz sei hier von besonderer Bedeutung. In unmittelbarer Nähe



seien Spuren früherer Feldwirtschaft, sogenannter Celtic Fields, bekannt. Baumaschinen sowie Werkzeug- oder Materiallager dürfen den Boden an dieser Stelle nicht verdichten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahme berücksichtigt und verweist auf ihre Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.12.2. Beeinträchtigungen des flächigen Bodendenkmals Celtic Fields durch den Rückbau der 110-kV-Leitung (LH-14-056) können hinreichend sicher ausgeschlossen werden: Das flächige Bodendenkmal Celtic Fields wird durch die zurückzubauende 110-kV-Leitung (LH-14-056) im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 79 und Mast Nr. 80 ausschließlich überspannt. Gleichzeitig befinden sich die für den Rückbau vorgesehenen Baueinrichtungsflächen und Zuwegungen außerhalb des Bodendenkmals. Es finden insoweit keine Erdarbeiten i.S.d. § 13 Abs. 1 NDSchG statt. Des Weiteren werden durch die Vermeidungsmaßnahme V9 Bodenverdichtungen vermieden (vgl. Anlage 12.1, Maßnahmenblatt V9 und Anlage 1, Kap. 9.1.1). Insoweit ist für diese Rückbaumaßnahmen keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Der Stellungnehmer führt aus, dass bei den Rückbauarbeiten am Mast Nr. 73 (LH-14-056) auf den Bodenschutz besonderer Wert gelegt werden müsse. Hier sei ihm eine Landwehr bekannt. Diese sei obertägig nicht mehr erhalten. Es sei jedoch möglich, dass sich unterhalb der Oberfläche noch denkmalgeschützte Substanz befinde. Hier müsse ebenso darauf geachtet werden, dass Baumaschinen sowie Werkzeug- oder Materiallager den Boden nicht verdichteten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen berücksichtigt und verweist auf die Inhalte unter Ziff. 2.2.3.12.2. Bei dem Bodendenkmal Landwehr kann die Beeinträchtigung durch den Rückbau der 110-kV-Leitung LH-14-056 im Bereich des Masten Nr. 73 nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Zwar ist das Bodendenkmal Landwehr – nach Angabe der zuständigen Fachbehörde – obertägig nicht mehr erhalten. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich unterhalb der Oberfläche noch denkmalgeschützte Substanz befindet. Für die vorgesehenen Erdarbeiten im Bereich der Landwehr ist deshalb eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 NDSchG erforderlich. Diese wird aufgrund der Konzentrationswirkung mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt, § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erteilt (vgl. Ziff. 4.3). Die Voraussetzungen für die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 Abs. 1 NDSchG liegen vor: Infolge der Erdarbeiten wird der Denkmalwert des Bodendenkmals Landwehr nicht i.S.d. § 6 Abs. 2 NDSchG beeinträchtigt. Die Landwehr ist obertägig nicht mehr erhalten und verläuft in dem Eingriffsbereich über landwirtschaftlich genutzte Fläche. Eine dauerhafte Inanspruchnahme durch das Vorhaben erfolgt nicht. Durch die baubedingt temporäre Flächeninanspruchnahme kommt es zu keinen Bodenaushub, die Flächen werden nur oberirdisch beeinträchtigt (vgl. Anlage 12, Kap. 7.8.6). Potenzielle Beeinträchtigungen der Landwehr aufgrund von Verdichtungen des Bodens durch die Baumaßnahmen werden durch die Vermeidungsmaßnahme V9 (vgl. Anlage 12.1, Maßnahmenblatt V9 und Anlage 1, Kap. 9.1.1) vermieden oder vermindert. Der Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.9 darüber hinaus eine Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde aufgegeben.



Der Stellungnehmer führt aus, dass für die weiteren Bereiche des geplanten Rückbaus sowie für die Bereiche der geplanten Neubauten ihm keine archäologischen Denkmale und keine naturräumlichen Merkmale bekannt seien. Sollten bei den geplanten Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, seien diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover und dem Referat A5 Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich angezeigt werden. Bodenfunde und Fundstellen seien nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. sei für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet werde.

Die Planfeststellungsbehörde hat der Stellungnahme mit den Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.12.2 und den Hinweisen unter Ziff. 5.4 Rechnung getragen.

2.4.1.28 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei

Der Stellungnehmer hat keine grundsätzlichen Bedenken. Denn nach dem WRRL-Fachbeitrag, der Umweltstudie und der Natura 2000-Vorprüfung könne eine Verletzung des Verschlechterungsverbotes und Verbesserungsgebots nach dem WRRL-Fachbeitrag unter Anwendung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Das gleiche gelte für eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets, weil die Durchgängigkeit der Gewässer für Fische und Rundmäuler nicht (dauerhaft) beeinträchtigt werde und die Maßnahmen nach den Maßnahmenblättern V1.2 und V10 sowie nach Kapitel 12.2 des Erläuterungsberichts als geeignet angesehen werden können, potenzielle Gefährdungen der Fischfauna und Fischlebensräume zu verhindern bzw. zu minimieren.

Er bitte jedoch um Berücksichtigung folgender Punkte: Sollten im Rahmen des geplanten Vorhabens (auch baubedingt nur zeitweilig) Verfüllungen oder Teilverfüllungen von Gewässern erforderlich werden, seien diese sukzessive durchzuführen, sodass Fische nicht geschädigt würden und aus dem betroffenen Bereich flüchten könnten. Vor Verfüllung von Gewässerabschnitten sollten Gewässerverbindungen zu nicht von der Maßnahme betroffenen Gewässerabschnitten hergestellt oder belassen werden, um ein Entweichen der im betroffenen Gewässerabschnitt vorhandenen Fische zu ermöglichen. Sofern dennoch eine Gefährdung von Fischen erkennbar sein sollte, wäre aus Gründen des Tierschutzes ergänzend die gezielte Bergung des Fischbestandes im betroffenen Gewässerabschnitt in Erwägung zu ziehen. Die gefangenen Fische seien schonend in nicht von den Maßnahmen betroffene und für die Fischarten geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen. Eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung einer Elektrofischerei sei rechtzeitig vorher zu beantragen (§ 44 Abs. 3 Nds. FischG i. V. m. § 10 Binnenfischereiordnung).

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Stellungnahme berücksichtigt, weist sie aber zurück. Eine Verfüllung oder Verlegung von Gewässern ist nicht vorgesehen. Damit ist auch die Notwendigkeit einer Elektrofischerei nicht gegeben. Ergänzend wird in diesem



Zusammenhang darauf hingewiesen, dass für den Bau der Leitung eine ökologische Baubegleitung angeordnet ist (Maßnahme V1.2).

Der Stellungnehmer führt weiter aus, dass bei der Gestaltung von Kreuzungsbauwerken (Durchlässe) aus fließgewässerökologischer und fischereilicher Sicht die allgemeinen Empfehlungen für die Gestaltung von Kreuzungsbauwerken zu berücksichtigen seien. Entsprechend der allgemeinen fachlichen Anforderungen an Kreuzungsbauwerke (vgl. „Kreuzungsbauwerke bei Fließgewässern – Gestaltungsvorschläge für Durchlässe, Brücken, Verrohrungen und Düker“ (P. Sellheim 1996, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 5/96, S. 205-208)) sei sicherzustellen, dass die Durchlässe ohne Eigengefälle und so tief in den Untergrund eingebracht würden, dass ein Freispülen vermieden werde; die zu erwartenden Wassertiefen in den Durchlässen den sonst in den angrenzenden Bereichen des Gewässers anzutreffenden Verhältnissen annähernd entsprächen; eine maximale Fließgeschwindigkeit von 1,2 bis 1,4 m/s nicht überschritten werde; ortstypische und ausreichend starke Substratauflagen eingebracht würden sowie die Kreuzungsbauwerke für Fische und Makrovertebraten uneingeschränkt passierbar seien. Zur Durchführung und Überwachung der fisch- bzw. gewässerspezifischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zur Berücksichtigung der zuvor aufgeführten Hinweise seien gewässerökologische und fischfaunistische Kenntnisse nötig. Die Umweltbaubegleitung müsse daher entsprechend ausgebildet sein und diese Kenntnisse vorweisen können.

Die Vorhabenträgerin hat erklärt, dass sie diese Hinweise berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage im Planfeststellungsbeschluss für verbindlich erklärt (Ziff. 1.3.7).

2.4.1.29 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42

Die Stellungnehmerin hat keine Bedenken oder Einwände.

2.4.1.30 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen

Die Stellungnehmerin führt aus, dass sie im Gebiet des Landkreises Cloppenburg für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der dortigen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zuständig sei. Sie weist auf folgende Kreuzungen hin: Innerhalb des Trassenkorridors der 110-kV-Leitung LH-14-047 (Mast Nr. 42N bis zum UW Garrel_Ost) werde die Landesstraße L871 in der Gemeinde Garrel gequert. Innerhalb des Trassenkorridors der 110-kV-Leitung LH-14-142 (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 40N und Mast Nr. 8 bis Mast Nr. 43) werde die Kreisstraße K167 in der Gemeinde Garrel gequert. Innerhalb des Trassenkorridors des Rückbaus der 110-kV-Leitung LH-14-056 (Mast Nr. 40 bis zum Umspannwerk Cloppenburg Ost) werden die Landesstraße L871 und die Kreisstraße K167 in der Gemeinde Garrel und die Bundesstraße B21 in der Stadt Cloppenburg gequert.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies berücksichtigt. Die Ausführungen decken sich mit den Inhalten des Kreuzungsverzeichnisses (Anlagen 13.1.1, 13.1.2 und 13.2).



Die Stellungnehmerin äußert gegen das Planvorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Sie weist darauf hin, dass sie in Bezug auf die im Gebiet des Landkreises Cloppenburg verlaufenden Kreisstraßen nicht Straßenbaulastträgerin sei. Dies sei der Landkreis Cloppenburg. Die Planfeststellungsunterlagen seien entsprechend zu korrigieren.

Die Vorhabenträgerin hat daraufhin die Planfeststellungsunterlagen angepasst. Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen.

Die Stellungnehmerin macht darauf aufmerksam, dass entlang der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bzw. außerhalb der Ortsdurchfahrten die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Bundesstraßen sowie nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für die Landes- und Kreisstraßen die Bauverbots- und Baubeschränkungszonen gelten würden. Für alle Kreuzungen mit den o. g. klassifizierten Straßen sowie Längsverlegungen in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone seien detaillierte Planungsunterlagen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße (Abschnitt, Station) zu erstellen und rechtzeitig mit ihr abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies berücksichtigt und verweist auf ihre Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.13.

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass die Neubautrasse (110-kV-Leitung, LH-14-047) und die Rückbautrasse (110-kV-Leitung, LH-14-056) in der Gemeinde Garrel jeweils die Landesstraße L871 queren. Die Fahrbahn der Landesstraße L871 solle in diesen Bereichen auf 7,00 m ausgebaut werden. Planungsträger seien die Gemeinden Garrel und Großenkneten.

Die Vorhabenträgerin hat dies bei ihrer Planung berücksichtigt. Auch die Planfeststellungsbehörde hat dies in ihre Entscheidung eingestellt. Änderungen an der Planung waren nicht veranlasst.

Die Stellungnehmerin führt aus, dass zur rechtlichen Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bund- und Landesstraßen sowie Leitungen der öffentlichen Versorgung im Zusammenhang mit der Errichtung von neuen Leitungen mit der Vorhabenträgerin bereits Rahmenverträge geschlossen worden seien. Für die Kreuzung der geplanten Leitung mit den Bundes- und Landesstraßen sei eine Ergänzung des bereits geschlossenen Rahmenvertrages erforderlich. Für die Kreuzung der geplanten Leitungen mit den Kreisstraßen innerhalb des Landkreises Cloppenburg sei ein Gestattungsvertrag zwischen der Vorhabenträgerin und diesem zu schließen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Stellungnahme berücksichtigt. Der Abschluss der entsprechenden Kreuzungsverträge gehört nicht zum Regelungsumfang des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Stellungnehmerin führt aus, dass alle Maßnahmen im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraße der Zustimmung des Straßenbaulastträgers bedürfen. In Bezug auf die Sicherheit



und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen sei jede geplante Zufahrt zu prüfen. Die verkehrliche Erschließung der Baustellen und der künftigen Anlagen solle möglichst über vorhandene öffentliche Straßen / Gemeindestraßen erfolgen. Soweit in Ausnahmefällen temporäre Baustellenzufahrten sowie dauerhafte Zufahrten angelegt werden müssten, werde um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedürfe nach § 8a FStrG i. V. m. § 8 FStrG bzw. § 20 NStrG i. V. m. § 18 NStrG der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers. Für deren Erteilung an Bundes- und Landesstraßen sei bei ihr ein Antrag zu stellen. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Kreisstraßen sei der Landkreis Cloppenburg zuständig.

Die Vorhabenträgerin hat dies in ihre Planungen eingestellt. Zuwegungen zu Baustellen sind bevorzugt von öffentlichen Straßen (Gemeindestraßen, Wirtschaftswege) aus vorgesehen. Soweit Änderungen von Zufahrten von klassifizierten Straßen vorgesehen sind, hat die Vorhabenträgerin Sondernutzungserlaubnisse beantragt. Die Planfeststellungsbehörde hat hierüber entschieden (hierzu Ziff. 2.2.3.13.1.3).

Die Stellungnehmerin führt aus, dass alle Arbeiten auf Straßengrund der betroffenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen unter rechtzeitiger Beteiligung und im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Friesoythe bzw. der Straßenmeisterei Lönigen durchzuführen seien. Für Arbeiten an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sei bzgl. der Verkehrsführung eine verkehrsbehördliche Anordnung bei der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahme berücksichtigt und verweist auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.13 und die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnehmerin zur ersten Deckblattänderung ergänzend angehört. Mit Schreiben vom 13.12.2023 hat die Stellungnehmerin mitgeteilt, dass ihrerseits bzgl. der Inhalte der ersten Deckblattänderung keine Bedenken bestehen.

2.4.1.31 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg

Die Stellungnehmerin teilt mit, dass ihr Geschäftsbereich vom Vorhaben nicht betroffen sei. Anregungen und Hinweise seien von ihrem Geschäftsbereich nicht vorzutragen.

2.4.1.32 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Geschäftsbereich Wasserwirtschaft und Strahlenschutz

2.4.1.32.1 Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)

Der Stellungnehmer hat keine Bedenken gegen das Planvorhaben, wenn nachfolgende fachliche Hinweise beachtet werden. Beeinträchtigungen von GWK und OWK infolge der vorgesehenen Baumaßnahmen müssten grundsätzlich vermieden werden (Verschlechterungsverbot). Die vor diesem Hintergrund vorgesehenen gewässerbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen inklusive der geplanten ökologischen



Baubegleitung sollten dazu führen, dass negative Auswirkungen auf ein Minimum reduziert werden.

Die Planfeststellungsbehörde trägt der Einwendung Rechnung. Es werden konkrete Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebes ergriffen, insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe (Maßnahme V10).

Der Stellungnehmer führt weiter aus, dass den Unterlagen zu entnehmen sei, dass im Rahmen des geplanten Vorhabens bauzeitliche Einleitungen aus temporärer Grundwasserhaltung in angrenzende Oberflächengewässer erforderlich werden könnten (vgl. Anlage 19, Kap. 6.1, Tabelle 9). Die vorgesehenen Vorbehandlungen des einzuleitenden Wassers sowie die geplanten chemischen Analysen des Grundwassers im Rahmen der Baugrundhauptuntersuchung würden seitens des GLD ausdrücklich begrüßt (vgl. Anlage 19, Kapitel 5.2). Ggf. erforderliche Einleitungen dürfen nur durchgeführt werden, solange die Analysewerte des einzuleitenden Wassers bestimmte Werte (z.B. Eisen, Leitfähigkeit, Ammonium, Sauerstoff) nicht überschreiten. Sonst seien geeignete Maßnahmen (z.B. Enteisung) zur Reduzierung zu ergreifen. Bei erhöhten Werten sollte von einer Einleitung in die Oberflächengewässer abgesehen werden, da neben einer Verschlechterung der Güte z. B. auch die Gefahr einer Fischgiftigkeit durch hohe Ammoniumkonzentrationen bestehe. In diesen Fällen sollte alternativ die Möglichkeit einer Verrieselung des Grundwassers auf umliegenden Flächen geprüft werden, auch um möglichst viel Grundwasser im System zu behalten. Es werde davon ausgegangen, dass entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisträge gestellt würden.

Die Planfeststellungsbehörde trägt der Einwendung Rechnung. Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser ist gemäß Maßnahme V10 "Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser" auf folgende Parameter zu untersuchen: Eisen (1 mg/l); Sauerstoffgehalt (mind. 4 mg/l); Nitrate (Nitrat, Nitrit, Ammonium); Mangan, Chlorid, Sulfat, Calcium; pH-Wert; Leitfähigkeit; Trübung; Färbung. Bei O₂-gehalten von < 4 mg/l erfolgt eine Anreicherung des Grundwassers mit Sauerstoff (z. B. in einem Absetzbecken). Bei Eisengehalten (gesamt) von > 1 mg/l wird eine Enteisung des Grundwassers durchgeführt (z. B. durch eine mobile Enteisungsanlage). Weitere ggf. erforderliche Maßnahmen werden im Zuge der Bewertung der Grundwasseranalysen festgelegt. Die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen liegt im Aufgabenbereich der ÖBB (Maßnahme V1.2). Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen gem. §§ 8 ff. WHG sind im Planfeststellungsverfahren beantragt worden. Nach § 19 Abs. 1 WHG ist darüber im Planfeststellungsbeschluss entschieden worden (siehe Ziff. 1.2).

Der Stellungnehmer führt aus, dass es durch erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen (Anlage 19, Kapitel 5.1) nicht zu einer Beeinflussung (Menge und Güte) von Grundwassermessstellen des NLWKN kommen dürfe. Er bitte um rechtzeitige Mitteilung der Zeiträume für



Wasserhaltungsmaßnahmen im Einflussbereich von Grundwassermessstellen, um eventuell auftretende Schwankungen im Ganglinienverlauf interpretieren zu können.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahme berücksichtigt. In der Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 12) werden die berücksichtigten Grundwassermessstellen in Kapitel 7.5.3 dargestellt. Diese befinden sich außerhalb des Untersuchungsraumes. Beeinflussungen der Grundwassermessstellen des Stellungnehmers durch die erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen sind nicht zu erwarten. Zur Interpretation von eventuell auftretenden Schwankungen im Ganglinienverlauf wird die Vorhabenträgerin die Zeiträume für Wasserhaltungsmaßnahmen im Einflussbereich von Grundwassermessstellen der NLWKN-Betriebsstelle Cloppenburg mitteilen.

Der Stellungnehmer führt aus, dass sich das Vorhaben teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet befinde. Er gehe davon aus, dass im Hinblick auf die Maßnahmenumsetzung im Bereich des betroffenen Überschwemmungsgebietes eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde eingeholt werde und keine dauerhaften Veränderungen der Überschwemmungsgebietsflächen entstünden. Andernfalls müssten die Folgewirkungen über eine Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes mit entsprechendem Ausgleich geregelt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahme berücksichtigt (hierzu Ziff. 2.2.3.8.2). Im Untersuchungsraum des Schutzgutes Wasser liegt das Überschwemmungsgebiet Vehne (ID-Nr. 653). Hier wird Fläche temporär als Zuwegung (bestehende Straßen) und durch die Leitung zur Einleitung des Wassers aus der temporären Grundwasserhaltung in Anspruch genommen (Neubau/Rückbau). Durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.6.7, 1.1.3.2.6.8 und 1.1.3.2.6.4 ist u.a. sichergestellt, dass nur unbelastetes Bodenmaterial innerhalb des Überschwemmungsgebietes gelagert wird und die Lagerung zu Zeiten mit erhöhtem Risiko von Hochwasser ausgeschlossen ist. Im Übrigen ist das Überschwemmungsgebiet frei von Materiallagern und während arbeitsfreier Zeiten auch frei von Baumaschinen und Fahrzeugen zu halten (Maßnahme V10, Anlage 12.1). Durch die vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen und die maximal bis zu sechs Monate andauernde bauzeitliche Inanspruchnahme sind keine relevanten baubedingten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Funktion des Überschwemmungsgebietes zu erwarten. Im Überschwemmungsgebiet werden Flächen zudem dauerhaft für den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Auch diesbezüglich ist nicht mit relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und auf die Funktion des Überschwemmungsgebietes zu rechnen. Die im Schutzstreifen geltenden Aufwuchsbeschränkungen wirken sich nicht negativ auf das Überschwemmungsgebiet aus.

2.4.1.32.2 Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabensbereiches Landesmessstellen befinden, die von ihm betrieben und unterhalten werden. Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und seien von erheblicher Bedeutung für das



Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Stellungnahme. Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich hierdurch nicht. Die Messstellen befinden sich außerhalb des Vorhabenbereichs. Die am nächsten gelegene Messstelle ist von der Rückbautrasse der 110-kV-Leitung (LH-14-056) ca. 430 m entfernt. Im Rückbaubereich selbst ist keine Wasserhaltung vorgesehen und auch keine Beeinträchtigung der Messstellen zu befürchten. Entfernungen der Messstellen zu den Neubaubereichen (LH-14-047 und LH-14-142) werden in der Stellungnahme nicht näher beziffert. Jedenfalls befindet sich keine der den Neubaubereichen (LH-14-047 und LH-14-142) am nächsten liegenden Stellen visuell in geringerer Entfernung als 850 m. Eine Beeinflussung durch Arbeiten auch in den Neubaubereichen (LH-14-047 und LH-14-142) ist bei derartigen Entfernungen nicht zu befürchten.

2.4.1.33 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Anikum

Der Stellungnehmer mahnt an, dass der Trassenverlauf grundsätzlich so gewählt werden möge, dass Waldflächen von den Planungen nicht unmittelbar betroffen würden. Sofern eine Inanspruchnahme von Waldfläche unvermeidbar sei, sollte sich der in Anspruch zu nehmende Flächenanteil auf das Notwendigste beschränken. Dann seien eine formelle Waldumwandlung vorzunehmen und ein entsprechender Waldersatz gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML vom 05.11.2016) auf einer landwirtschaftlichen Fläche (Nicht-Waldfläche) durchzuführen. Nach dem UVP-Bericht würden walddrechtliche Kompensationsmaßnahmen z. B. durch Waldumbaumaßnahmen auf Flächen der NLF (Maßnahmenblatt A1) etc. in einem adäquaten Umfang vorgesehen. Aus seiner Sicht bestünden damit gegen die Planungen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Planfeststellungsbehörde trägt diesen Ausführungen Rechnung (hierzu Ziff. 2.2.3.7). Es werden keine Waldflächen im Sinne des NWaldLG durch das Vorhaben in Anspruch genommen.

2.4.1.34 Nord-West Oelleitung GmbH

Mineralölferrleitungen und / oder weitere von der Stellungnehmerin überwachte Fernleitungen werden nach deren Angabe nicht berührt.

2.4.1.35 Nowega GmbH

Die Stellungnehmerin betreibt im Planungsabschnitt nach eigener Angabe keine Anlagen und hat dort derzeit auch keine Planungsabsichten.

2.4.1.36 Nowega GmbH für Erdgas Münster GmbH

Die Stellungnehmerin ist von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die Erdgas Münster GmbH betreibt, worauf die Stellungnehmerin aufmerksam macht, im Plangebiet keine Anlagen und hat derzeit auch keine Planungsabsichten.



2.4.1.37 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

Der Stellungnehmer führt aus, dass aus den Planunterlagen ersichtlich sei, dass sich im Bereich des Planvorhabens Leitungen und evtl. nicht in den Plänen eingetragene Elektrokabel befinden. Darauf sei Rücksicht zu nehmen und die Bauarbeiten erst nach einer örtlichen Einweisung durch den zuständigen Dienststellenleiter zu beginnen. Mit vorhandenen Elektrokabeln haben die Vorhabenträgerin bei Trinkwasserleitungen mit einer Nennweite \geq DN400, bei Rohwasserleitungen sowie bei den Entsorgungseinrichtungen im Abwasserbereich zu rechnen. Die genaue Lage der Elektrokabel würde der Vorhabenträgerin, nach einer Terminabsprache mit der Elektrotechnik (AP-ET) des OOWV unter ap-plan-elektrotechnik@oowv.de, in der Örtlichkeit angegeben.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Leitungsschutzhinweise des Stellungnehmers im Rahmen der Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Diese Zusage wurde von der Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt (Ziff. 1.3.4). Vor Baubeginn wird bei betroffenen Leitungen zur Einweisung Kontakt mit der Betriebsstelle Thülsfelde des Stellungnehmers aufgenommen. Hinweise auf Elektrokabel hat die Vorhabenträgerin für Trinkwasserleitungen mit einer Nennweite \geq DN400, bei Rohwasserleitungen sowie bei den Entsorgungseinrichtungen im Abwasserbereich erhalten. Eine genaue Lage von Elektrokabeln, wenn doch notwendig, werden vor Baubeginn mit der Elektrotechnik (AP-ET) des Stellungnehmers an der Örtlichkeit bei der Einweisung angegeben.

Der Stellungnehmer weist weiter darauf hin, dass in den Plänen enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage unverbindlich seien. Mit Abweichungen müsse gerechnet werden. Dabei sei zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig seien und auf kürzestem Weg verliefen. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen seien in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Versorgungseinrichtungen sei auf Maschineneinsatz zu verzichten.

Die Vorhabenträgerin wird die Ermittlung der genauen Lage nach vorheriger Zustimmung des Stellungnehmers durch fachkundiges Personal durchführen. Diese Zusage hat die Planfeststellungsbehörde in den Beschluss aufgenommen (Ziff. 1.3.4).

Der Stellungnehmer führt aus, dass die Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es sei darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorlägen. Stillgelegte Leitungen seien in den Plänen nur enthalten, wenn entsprechende Informationen vorlägen. Im Abwasserbereich müsse mit einer unvollständigen oder fehlenden Darstellung von Hausanschlüssen gerechnet werden.

Die Vorhabenträgerin hat erklärt, dass sie im Vorfeld der Bauausführung die aktuellen Pläne erfragen und zugrunde legen wird. Dies hat die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt (Ziff. 1.3.4).



Der Stellungnehmer führt aus, dass der Schutzstreifen abhängig von der Nennweite der Leitung sei und - von den Ver- /Entsorgungsanlagen aus jeweils zu beiden Seiten gemessen - bei einer Nennweite bis DN150 2,0 m, über DN150 bis DN400 3,0 m, über DN400 bis DN600 4,0 m und über DN600 5,0 m betrage. Eine Überbauung des Schutzstreifens und seiner Ver- /Entsorgungsanlagen sei nicht erlaubt. Die Richtlinien des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 seien bei der Planung / Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erklärt: Ist die Kenntnis der genauen Lage der Leitungen erforderlich, werden Suchschachtungen per Hand nur durch fachkundige Unternehmen durchgeführt. Die Vorhabenträgerin wird sich im Vorfeld der Baumaßnahmen zu der genauen Lage der Leitungen erkundigen. Bei Arbeiten in der unmittelbaren Nähe der Leitungen des Stellungnehmers wird ein Vertreter dessen hinzugezogen. Eine Überbauung findet nicht statt, der Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen wird gewährleistet. Auch die Richtlinien des DVGW Arbeitsblattes W400-1 werden beachtet werden. Diese Ausführungen wurden als Nebenbestimmung aufgenommen (Ziff. 1.1.3.2.11.7).

Der Stellungnehmer weist schließlich darauf hin, dass vor Ort festgestellt werden müsse, ob Sicherungsarbeiten erforderlich seien. Die Kosten müssen zu Lasten des Veranlassers gehen. Dazu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die mit eventuellen Sicherungsarbeiten verbundenen Kosten nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Vorhabenträgerin übernommen werden.

Der Stellungnehmer hat sich auch im Rahmen der Beteiligung zur ersten Planänderung geäußert, trägt aber im Vergleich zu seiner erstmaligen Stellungnahme nichts Neues vor. Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern auf die obenstehenden Ausführungen.

2.4.1.38 PLEdoc GmbH für Open Grid Europe GmbH

Die Stellungnehmerin ist von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, mit der Wahrnehmung derer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die Stellungnehmerin betreibt, worauf sie aufmerksam macht, im Plangebiet die Ferngasleitung Nr. 58 mit den Betriebskabeln 0580000 00 und 4580000 00.

Die Vorhabenträgerin hat die Leitung bei ihrer Planung berücksichtigt. Der von der Stellungnehmerin grafisch dargestellte Leitungsverlauf der Ferngasleitung wurde in der Anlage 7.2.2 durch die Vorhabenträgerin angepasst.

Die Stellungnehmerin erklärt weiter, dass der angezeigte Neubau der Freileitung zum geplanten Umspannwerk (UW) Garrel_Ost sowie die dazu notwendigen Änderungen am Trassenverlauf der bestehenden 110kV-Leitung keine von ihr verwalteten Versorgungsanlagen der OGE berühre. Was den geplanten Rückbau der bestehenden 110-kV-Freileitung zwischen Mast Nr. 40 und dem Umspannwerk Cloppenburg_Ost anbelange, kreuzte die zuvor aufgeführte Ferngasleitung die Rückbautrasse zwischen den Masten Nr. 66



und Nr. 67. Nach den Planunterlagen seien die dafür notwendigen Arbeitsflächen außerhalb des Schutzstreifens vorgesehen. Deshalb habe sie dagegen keine grundsätzlichen Einwände.

Was die Errichtung von Zuwegungen zum geplanten Mast Nr. 45 und zum Rückbau des Mastes Nr. 67 betreffe, fordere sie folgende Maßgaben: Ein Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Leitungsbereichen mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen dürfe ohne besondere Sicherungsmaßnahmen nicht gestattet werden. Im Endausbau von kreuzenden Zuwegungen im Schutzstreifen der Ferngasleitungen dürfe eine Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden. Dies gelte auch für die bereits in der Örtlichkeit vorhandenen und zu ertüchtigenden Straßen und Wege. Der Aufbau von kreuzenden Zuwegungen sei unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast und ausreichender Leitungsüberdeckung so herzustellen, dass Setzungen im Leitungsbereich der Ferngasleitungen ausgeschlossen werden könnten. Es sei durch entsprechende Einbauten wie z. B. Leitplanken, Zäune o. ä. zu gewährleisten, dass unbefestigte Bereiche der Ferngasleitung nicht mit Baufahrzeugen versehentlich befahren würden. Nach Vorlage von Informationen zum Ausbau der Andienungswege sowie zu den technischen Daten der Bau- und Transportfahrzeuge, die hier eingesetzt würden, behalte sie sich vor, die Ferngasleitung auf die zu erwartenden Erd- und Verkehrslasten nachrechnen zu lassen. Aufgrund der Berechnung könnten Anpassungsmaßnahmen am Rohrstrang erforderlich werden, die auch für das ausführende Unternehmen verbindlich sein müssten.

Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung der aufgeführten Anforderungen an die Anlage von Baustraßen im Schutzbereich der Ferngasleitung während des Baus zugesagt (hierzu Ziff. 1.1.3.2.11.6 und Ziff. 1.3.9). Die Einhaltung wird überwacht. Bei der Anlage von Baustraßen und bei sonstigen Baumaßnahmen im Schutzbereich der Ferngasleitung wird die Zugänglichkeit zur Ferngasleitung immer gegeben sein. Die Überdeckung der Versorgungsanlage im Bereich der Baustraße wird den Wert von 1,0 m nicht unterschreiten. Die Baustraße wird so aufgebaut, dass keine Setzungen entstehen. Durch Absperrung des Schutzstreifens mit Bauzäunen in der Nähe der Baustraße wird ein unzulässiges Überfahren des Schutzstreifens mit Baumaschinen vermieden. Vor Baubeginn werden die Informationen zum Ausbau der Andienungswege, sowie die technischen Daten der Bau- und Transportfahrzeuge der OGE übermittelt.

Die Stellungnehmerin fordert weiter, dass vor Baubeginn eine örtliche Leitungskennzeichnung durch ihr Fachpersonal erfolgen müsse. Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereichs sei nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten erlaubt. Das ausführende Unternehmen sei im Rahmen der Sorgfalts- und Erkundungspflicht gehalten, rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme über das einschlägige Internet-Portal diese Maßnahme anzuzeigen.

Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung dieser Hinweise zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Forderungen als Nebenbestimmungen diesem Planfeststellungsbeschluss beigelegt (Ziff. 1.1.3.2.11.6).



Die Stellungnehmerin trägt weiter vor, dass der zum Rückbau vorgesehene Trassenabschnitt der 110-kV-Freileitung zum UW Cloppenburg_Ost im Nachgang renaturiert werden solle (Kompensation A4). Sie weist darauf hin, dass Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen sollten, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Dies diene dem Schutz der Versorgungsanlagen sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrassen.

Die Vorhabenträgerin hat erklärt, dass sie diese Hinweise beachten werde. Entsprechend der Kompensationsmaßnahme A4 sind jedoch keine Baum-, Hecken- oder Strauchpflanzungen geplant.

2.4.1.39 PLEdoc GmbH für GasLine

Die Stellungnehmerin ist von der GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE), Straelen, mit der Wahrnehmung derer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die Stellungnehmerin erklärt, dass von dem angezeigten Trassenneu- und Rückbau keine von ihr verwalteten Versorgungsanlagen der GasLINE (GLT/800/ 016) berührt werden. Lediglich die angezeigte Kompensationsmaßnahme A_{CEF3} befinde sich im Nahbereich zur LWL-KSR-Anlage. Gegenstand dieser Kompensationsmaßnahme sei die Ausbringung von Fledermauskästen. Negative Einwirkungen auf die LWL-KSR-Anlage seien dadurch nicht zu erwarten. Sie erhebe gegen die geplanten Baumaßnahmen des Planfeststellungsabschnitts 3a deshalb keine Einwände.

2.4.1.40 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Der Stellungnehmer hat gegen die Durchführung des Vorhabens aus Sicht der zu vertretende Belange des Arbeits- und Umweltschutzes keine Bedenken. Nebenbestimmungen würden nicht vorgeschlagen. Lediglich hingewiesen werde darauf, dass bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen die Baustellenverordnung – BaustellV – v. 10.06.1998 zu beachten sei. Ihm sei spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung schriftlich zu übermitteln.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies berücksichtigt und verweist auf ihren Hinweis unter Ziff. 5.3.

2.4.1.41 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Die Stellungnehmerin teilt in ihren Stellungnahmen – aus dem Anhörungsverfahren und zu dem 1. Deckblattverfahren – mit, dass sich im Planbereich keine ihrer Anlagen befinden und dass sie keine Einwände geltend macht.

2.4.1.42 Westnetz GmbH

Die Stellungnehmerin führt aus, dass sie im Planbereich keine Versorgungseinrichtungen unterhalte.



2.4.1.43 Wintershall Dea Deutschland GmbH

Die Stellungnehmerin teilt mit, dass der Planbereich außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen liege. In ihrem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen seien von der Maßnahme nicht betroffen.

2.4.1.44 Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen

Die Stellungnehmerin erklärt, dass von ihr zu vertretende Belange nicht berührt würden.

2.4.2 Private Einwendungen

Es sind neun private Einwendungen eingegangen. Über die Einwendungen wird nachfolgend anhand der im Planfeststellungsverfahren vergebenen Einwender-Nummern entschieden. Die hier verwendeten Nummern entsprechen daher den Nummern, die den Einwendern im Verfahren mitgeteilt wurden.

2.4.2.1 E01

Die Einwenderin weist darauf hin, dass auf dem ihr gehörenden Flurstück Gemarkung Garrel, Flurstück 73, Flur 16, ein Maststandort vorgesehen sei. Dieser befinde sich am Rand auf der westlichen Grenze in der Mitte des Flurstücks. Bei dieser Position verbliebe eine landwirtschaftlich nicht zu bearbeitende Restfläche im südlichen Bereich des Flurstücks. Damit das Flurstück weiter vernünftig bearbeitet werden könne, müsse der Mast verschoben und südlich in der Ecke des Flurstücks 73 platziert werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Einwendung berücksichtigt und eine Verlegung von Mast Nr. 42N (LH-14-047) geprüft. Im Ergebnis kann der Mast standortgleich zum Bestandsmast Nr. 42 der 110-kV-Leitung (LH-14-047) errichtet werden. Andere kleinräumige Alternativen sind nicht vorzugswürdig. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt insoweit ihre Abwägungsentscheidung zur Platzierung des Masten. Grundlage der Abwägungsentscheidung waren die nachvollziehbaren und plausiblen Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur kleinräumigen Verschiebung von Mast Nr. 42N. Hierbei wurden die Belange der Bewirtschafter und damit auch die der Einwenderin berücksichtigt. Maststandorte wurden sofern möglich an Bewirtschaftungsgrenzen platziert, sodass eine Zerschneidung der Fläche nur in geringem Maße stattfindet. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen (z.B. bei entsprechend breiten eingesetzten Geräten) wurde nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Hierdurch wird einem zusätzlichen Eingriff in die Fläche bzw. Bewirtschaftungschwierigkeiten entgegengewirkt (vgl. hierzu Ziff. 2.2.3.11.1). Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen können jedoch nicht gänzlich vermieden werden, sie werden jedoch auf ein Minimum begrenzt und im Rahmen der Entschädigung der Dienstbarkeitseintragung reguliert (vgl. hierzu Ziff. 2.2.3.11.3). Mit der ersten Deckblattänderung wurde von der Vorhabenträgerin eine Mastverschiebung in die südliche Ecke des Flurstücks umgesetzt und somit aus der Trassenachse der Bestandsleitung (LH-14-047) heraus verschoben, mit der Folge, dass sich die Lage der Trassenachse bereits ab Mast Nr. 41N ändert. Da der Bestandsmast Nr. 41 als Tragmast den dadurch entstandenen



Winkel in der Trassenachse nicht tragen kann, musste dieser ersetzt werden. Der neue Mast Nr. 41N wurde wenige Meter östlich von Bestandsmast Nr. 41 in der Trassenachse der Bestandsleitung als Abspannmast geplant. Durch die Anpassung auch von Mast Nr. 41 war auch das Spannungsfeld bis zum Mast Nr. 40 betroffen.

Im Rahmen der Beteiligung zur ersten Deckblattänderung hat die Einwenderin allerdings geäußert, dass diese Verschiebung ebenfalls zu einer Einschränkung der Bewirtschaftung führe. Die Verschiebung wurde daher von der Einwenderin abgelehnt. Denn auch nach der Planänderung verbleibe eine nicht landwirtschaftlich zu bearbeitende Restfläche im südlichen Bereich des Flurstücks. Der Bereich zwischen der Grundstücksgrenze und dem Maststandort lasse sich mit den heutigen landwirtschaftlichen Maschinen, die eine Arbeitsbreite von 12 m hätten, nicht beackern. Die Restfläche würde folglich brachliegen und müsste alle fünf Jahre umgebrochen werden, da diese Fläche ansonsten den Ackerstatus verliere. Der Einwenderin wurden zeichnerische Darstellungen von vier Vorschlägen zur Mastverschiebung beigelegt, die auch technisch umsetzbar wären. Nach dem ersten Vorschlag solle der Mast Nr. 42N auf das Flurstück 79 verschoben werden. Der zweite Vorschlag sieht vor, dass der Mast Nr. 42N in die südwestliche Ecke des Flurstücks 74 verlegt wird. Hierdurch käme es zu keinem Landverlust. Der dritte Vorschlag intendiert, dass der Mast Nr. 42N am Standort des vorhandenen Mast Nr. 42 errichtet wird. Mit dem vierten Vorschlag beabsichtigt die Einwenderin, dass der Mast auf der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 74 zum Flurstück 79 errichtet wird. Die Einwenderin führt hierzu aus, dass der Mast so gedreht werden müsste, dass wenig Land brach liegt, was nicht so gut wäre.

Im Rahmen der zweiten Deckblattänderung wurde Mast Nr. 42N (LH-14-047) auf der Grundlage der Vorschläge der Einwenderin standortgleich zu dem im Rahmen des Vorhabens zurückzubauenden Bestandsmast Nr. 42 (LH-14-047) platziert. Die Trassenachse der Bestandsleitung wird somit nicht ab Mast Nr. 41N, sondern erst ab Mast Nr. 42N verlassen. Ab Mast Nr. 42N verläuft die neu geplante Trasse weiter nach Südosten zum neu geplanten Mast Nr. 43. Der mit der 1. Deckblattänderung neu geplante Mast Nr. 41N wird zur ursprünglichen Planung standortgleich leicht gedreht, um einen geradlinigen Trassenverlauf von Mast Nr. 40 bis Mast Nr. 42N zu ermöglichen. Das ist die in diesem Bereich insgesamt vorzugswürdige Trassenführung. Bei dieser Bewertung hat die Planfeststellungsbehörde insbesondere berücksichtigt, dass es durch die standortgleiche Ersetzung des Masten zu der geringsten neuen Flächeninanspruchnahme für den Maststandort kommt.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwenderin im Übrigen zurück. Das grundgesetzlich geschützte Eigentum wurde als abwägungsbeachtlicher Belang von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt (hierzu Ziff. 2.2.3.11.1). Die Nutzung eines Grundstücks ist aber nicht absolut geschützt, sondern unterliegt der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG). Sie kann etwa durch einen Planfeststellungsbeschluss für eine im öffentlichen Interesse liegende Höchstspannungsleitung grundsätzlich zulässig eingeschränkt werden. Dies setzt voraus, dass die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks verhältnismäßig ist. Soweit unmittelbare Beeinträchtigungen vorliegen, wenn also Grundstücke für den Leitungsbau oder -betrieb direkt in Anspruch genommen werden müssen,



wie z.B. für Maststandorte im Freileitungsbereich oder für Erdleitungen, werden diese nach den gesetzlichen Vorgaben entschädigt. Die Entschädigung von landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt grundsätzlich auf Basis von den mit dem Landwirtschaftsverband abgestimmten Rahmenregelungen. Die Entschädigung selbst ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (s. hierzu auch Ziff. 2.2.3.11.3).

2.4.2.2 E02

Der Einwender widerspricht der Einbeziehung seines Flurstückes 21 der Flur 16 der Gemarkung Garrel in das Planfeststellungsverfahren. Die Inanspruchnahme sei weder temporär noch dauerhaft nötig. Ebenfalls spricht er sich gegen die Inanspruchnahme seines Feldwegs Gemarkung Garrel Flur 16, Flurstück 25/3, als Zuwegung zu Maststandorten aus. Die Zuwegung über seine Feldwege sei nicht notwendig und auch nicht wirtschaftlich, da die Zufahrt über seinen Feldweg wesentlich länger sei. Außerdem sei das Wegenutzungskonzept hinsichtlich der Straßenbaulastträger fehlerhaft. Die Straße Jagdweg gehöre nicht der Gemeinde Garrel sondern der Wegegenossenschaft. Die Straße Weißdornweg gehöre ab der Kreuzung Auf dem Esch/Jagdweg bis zur Beverbrucher Straße nicht der Gemeinde Garrel sondern ebenfalls der Wegegenossenschaft.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass durch die im Rahmen der ersten Planänderung durchgeführte Anpassung der Trassenführung durch die Vorhabenträgerin die Zuwegung zu den Maststandorten neu geplant worden ist. Das Flurstück 21 der Flur 16 wird nicht mehr in Anspruch genommen (vgl. Erläuterungsbericht zur 1. Deckblattänderung, Kap. 3.1). Auch der Feldweg auf dem Flurstück 25/3 der Flur 16 wird im Zuge der ersten Planänderung nicht mehr als Zuwegung benötigt. Das Flurstück wird für den Mast Nr. 48, die Überspannung und eine temporäre Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Hierfür hat der Einwender seine Zustimmung erteilt. Die Kritik des Einwenders am Wegenutzungskonzept wurde berücksichtigt; Änderungen waren hierdurch in den Planunterlagen nicht veranlasst.

2.4.2.3 E03

Der Einwender weist darauf hin, dass er mit seinem Grundstück (Gemarkung Garrel, Flur 16, Flurstück 34/2), betroffen sei. Er habe für dieses Grundstück bereits einen Nutzungsvertrag mit einem Bürgerwindparkplaner unterschrieben. Die geplante Trassenführung vermindere seine künftigen Einnahmen aus der Windenergienutzung. Er verlangt eine Verlegung des Mastes Richtung Osten.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Einwendung berücksichtigt und eine Verlegung von Mast Nr. 47 (LH-14-047) geprüft. Der vorgeschlagenen Verlegung konnte im Ergebnis durch eine Umplanung der Vorhabenträgerin entsprochen werden. Die optimierte Trassenführung wurde mit der ersten Deckblattänderung in das Planfeststellungsverfahren eingebracht (Erläuterungsbericht zur ersten Deckblattänderung, Kap. 3.1). Im Rahmen von Abstimmungen mit dem Vorhabenträger des Bürgerwindenergieparks wurde eine Trassenführung entwickelt, welche die Belange beider Vorhaben berücksichtigt, und insbesondere alle Abstände zu geplanten Windenergieanlagen unter Beibehaltung eines weitgehend geradlinigen



Trassenverlaufs einhält. Eine Inanspruchnahme des Flurstücks des Einwenders für den Mast ist nicht mehr vorgesehen. Stattdessen wird der Mast Nr. 47 (LH-14-047) auf dem Flurstück 97/3 der Flur 16 platziert. Der übrigen Flächeninanspruchnahme seines Grundstücks durch die Überspannung (Schutzstreifen) sowie durch temporäre und dauerhafte Zuwegung hat der Einwender im Rahmen der ersten Deckblattänderung zugestimmt.

Der Einwender bittet um Prüfung einer Erdverkabelung neben dem Erdkabel, das zurzeit gebaut werde von Beverbruch bis zum Umspannwerk.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders gewürdigt, weist sie aber nach nochmaliger Prüfung zurück. Eine Ausführung als Erdkabel kommt als technische Alternative in dem betreffenden Bereich nicht in Betracht. Nach § 43h Satz 1 EnWG sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen; die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann dann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt (vgl. Ziff. 2.2.3.3 und Ziff. 2.2.3.16.2.1.2). Aus dem plausiblen und nachvollziehbaren Kostenvergleich der Vorhabenträgerin geht hervor, dass die Kosten für ein Erdkabel den Kostenfaktor von 2,75 im Vergleich zu einer Freileitung deutlich übersteigen. Damit scheidet eine Ausführung als Erdkabel aus.

Der Einwender macht weiter geltend, dass er nicht bereit sei Grund und Boden zu verkaufen, da ihm durch den Verkauf von Grund und Boden an die Vorhabenträgerin ein schwerer steuerlicher Schaden entstehen würde. Durch einen solchen Verkauf könne es sein, dass bereits erfolgte Verkäufe von Grund- und Boden bei ihm einkommensteuerpflichtig würden und er dadurch rückwirkend Steuernachzahlungen im sechsstelligen Bereich leisten müsste. Um das abzuwenden, fordere er eine Verlegung der Trasse.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendung gewürdigt, weist sie aber zurück. Die Vorhabenträgerin wird an den für die Realisierung der Neubauleitung benötigten Flächen (Maststandorte, Überspannung, Schutzbereiche, Zuwegungen) kein zivilrechtliches Eigentum erwerben. Vielmehr werden die Leitungsrechte (Maststandorte, Überspannungen, Schutzbereiche, Zuwegungsrechte, etc.) über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich im Grundbuch gesichert. Die Eintragung der Dienstbarkeit wird entschädigt. Die Festlegung von Entschädigungen und deren Höhe ist allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Darunter fallen auch damit verbundene steuerliche Fragen (hierzu Ziff. 2.2.3.10).

2.4.2.4 E04

Der Einwender äußert sich im Namen seiner Verbände: Anglerverband Niedersachsen (AVN) e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Landesfisch-



ereiverband Weser-Ems (LfV) e.V., Landesjägerschaft Niedersachsen (UN) e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzverband Niedersachsen (NVN) e.V. sowie Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW).

UVP-Bericht

1. Schutzgut Biologische Vielfalt

Der Einwender sieht Defizite bei der Bearbeitung dieses Schutzgutes. Der alleinige Verweis auf verschiedene „Beurteilungsaspekte“ in unterschiedlichen Kapiteln und Gutachten reiche nicht aus. Es werde gefordert, das Kap. 7.2.4 Biologische Vielfalt dahingehend zu überarbeiten, dass eine ausreichende Beschreibung und Bewertung des Umweltzustand des Schutzgutes vorgenommen werde.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Bedenken des Einwenders nicht und hält eine Überarbeitung des UVP-Berichts daher nicht für erforderlich. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt wurden in angemessener Tiefe von der Vorhabenträgerin untersucht (s. Anlage 12, Kap. 7.2.4) und im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt, vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.2.12. Wechselbeziehungen wurden in den umweltfachlichen Untersuchungen hinreichend berücksichtigt. Zur Vermeidung von Doppelungen ist es daher üblich und für den Leser auch zumutbar, Querverweise zu machen und auf Ermittlungen zu anderen Schutzgütern zu verweisen.

2. Wechselwirkungen

Der Einwender kritisiert, dass die Wechselwirkungen nicht ausreichend dargestellt und berücksichtigt werden. Im UVP-Bericht würden sie lediglich indirekt im Rahmen der Darstellung der Wirkfaktoren (Kap. 6, Umweltstudie) beachtet. Dies reiche nicht aus. Vielmehr seien in den Kapiteln zu den einzelnen Schutzgütern die prognostizierten Veränderungen bei anderen Schutzgütern mitaufzuführen. Ebenfalls seien bei der Beschreibung und Bewertung jedes einzelnen Schutzgutes Veränderungen aufzuzeigen, die als Einflussgrößen für weitere Schutzgüter erheblich sein könnten. Die Einbeziehung der Wechselwirkungen diene dazu, die Verlagerung der Belastung von einem Umweltfaktor auf den anderen auszuschließen. Dazu sei im UVP-Bericht eine medienübergreifende Zusammenschau der medialen Auswirkungen zu erarbeiten und zusammenfassend in einem eigenen Kapitel darzustellen. Das sei nachzuholen.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Alle Schutzgüter wurden im Rahmen der Umweltstudie bzw. des UVP-Berichts sach- und fachgerecht bearbeitet und die Auswirkungen prognostiziert. Deshalb sind keine über die schutzgutbezogenen Erfassungen hinausgehenden zusätzlichen Umwelt-Parameter zu ermitteln.



3. Amphibien

Der Einwender kritisiert, dass in Tabelle 72 (Anlage 12, Kap. 7.2.1.5.6) des UVP-Berichts die Barriere- und Fallenwirkung durch die Baustelleneinrichtung nicht als Wirkfaktor aufgeführt werde. Baugruben könnten ein gefährliches Hindernis für Amphibien darstellen. Deshalb seien sie durch einen Amphibienschutzzaun zu sichern. Die Barriere- und Fallenwirkung sei als baubedingter Wirkfaktor zu ergänzen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen daraus abzuleiten. In Kap. 7.2.1.5.6 heiße es weiterhin, dass durch den Baustellenverkehr für wandernde Amphibien zwischen den Gewässern und den Überwinterungshabitaten nur unerhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen könnten. Zutreffend sei hingegen, dass damit durchaus eine erhebliche Beeinträchtigung der Artengruppe verbunden sein könne. Die Einschätzung des baubedingten Kollisionsrisikos sei deshalb zu überarbeiten und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Kritik nicht und weist die Einwendung zurück. Der Wirkfaktor „Barriere- und Fallenwirkung“ wird zwar nicht explizit aufgeführt; er bleibt jedoch nicht unbeachtet. Bei Freileitungen liegen Baugruben im Bereich von Maststellflächen, die in der technischen Planung immer klar gekennzeichnet sind und grundsätzlich zu Bauflächen zählen. Liegen Bauflächen in einem kritischen Bereich bzw. an Probegewässern oder an Landhabitaten, werden für entsprechende Bereiche des Vorhabens jeweils Konflikte festgestellt und Vermeidungsmaßnahmen in Form von Amphibienschutzzäunen oder Bauzeitenregelungen festgesetzt (vgl. Anlage 12.1, Maßnahmen V_{AR}6 und V_{AR}12 sowie Ziff. 2.2.3.6.1.2 und 2.2.3.6.1.3). Somit wird dieser Wirkfaktor immer und auch vorliegend mitberücksichtigt. Was den Baustellenverkehr anbelangt, so wurde dieser zutreffend als nur unerheblich nachteilige Umweltauswirkung eingestuft. Denn der Konflikt kann durch eine Vermeidungsmaßnahme (s. Anlage 12.1, Maßnahme V_{AR}12 und Anlage 12, Kap. 8.4.1.4 Tabelle 151) vermieden werden (s. Anlage 12, Tabelle 6 im Kap. 2.4). Auch die Wanderbewegungen sowohl zu Sommer- als auch zu Winterhabitaten werden berücksichtigt (s. Anlage 12, Kap. 8.4.1.4 Tabelle 151). Darüber hinaus findet vor, während und nach den Bauarbeiten eine ökologische Baubegleitung statt (Maßnahme V1.2), die die Einhaltung von naturschutzfachlichen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sicherstellt und ggf. gemeinsam mit der zuständigen Naturschutzbehörde prüft, ob in Einzelfällen eine Abweichung möglich ist.

Für das Gewässer A25, welches sich westlich der Neubaumasten Nr. 50 und Nr. 51 (LH-14-047) befindet, sind keine Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, weil dort nach den zutreffenden Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin lagebedingt nicht mit einer Barriere- und Fallenwirkung für Amphibien zu rechnen ist. Denn einmal ist das Gewässer von einem ca. 2,5 ha großen Feldgehölz eingeschlossen, das als potenzielles Sommer- und Winterquartier genutzt werden kann. Zum anderen weisen die jenseits der Trasse, also weiter östlich gelegenen Grabenabschnitte nur eine sehr geringe Bedeutung für Amphibien auf (Anlage 12, Kap. 7.2.1.5.6 und Tabelle 71). Wanderbewegungen in diese Richtung, also in die Baustelle hinein, sind daher nicht zu erwarten. Zudem sind westlich in ca. 1 km Entfernung weitere Kleingewässer zu finden, die zur Ausbreitung zur Verfügung stehen.



Der Einwender bemängelt weiter, dass in Bezug auf die Artengruppe Amphibien in Kap. 7.2.1.5.6 eine weitere falsche Angabe gemacht werde, nämlich: „Liegen Amphibiengewässer im Bereich des Absenktrichters, können die Grundwasserhaltungsmaßnahmen ein Trockenfallen dieser Gewässer zur Folge haben. Dies kann zu einer Beeinträchtigung von Amphibien führen. Da die bauzeitliche Grundwasserabsenkung auf maximal 30 Tage beschränkt ist, sind die Auswirkungen auf die Amphibien (-gewässer) mit denen in einer natürlich auftretenden Trockenperiode vergleichbar. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind deshalb nicht gegeben“. Das natürliche Trockenfallen von Gewässern aufgrund von Witterungsbedingungen könne jedoch keinesfalls mit dem Trockenfallen im Zuge von Baumaßnahmen gleichgesetzt werden. Auch wenn es Gewässer gebe, die aufgrund von natürlichen Witterungsbedingungen trockenfielen, sei dies keine Erlaubnis dafür, dass durch die Baumaßnahmen Fortpflanzungsstätten von Amphibien beeinträchtigt werden dürften. Baubedingte Grundwasserabsenkungen könnten insbesondere in besonders trockenen Jahren, die wir immer häufiger erlebten, zusätzlichen Stress für Amphibien bedeuten. Der EuGH habe im Jahr 2012 deutlich gemacht, dass eine Wasserentnahme insbesondere in Dürrejahren erhebliche negative Auswirkungen auf den Lebensraum von an Gewässer gebundenen Arten haben und es somit zu einer erheblichen Störung kommen könne (EuGH, Urt. v. 15. März 2012 – C-340.10, Rn. 50 und Rn. 64). Es seien zwingend Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu verhindern. Im Fall von Gewässern, die Amphibien als Lebensraum dienten, habe die bauzeitliche Grundwasserabsenkung unbedingt außerhalb der Fortpflanzungszeit der Amphibien stattzufinden.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt nach Überprüfung der Antragsunterlagen demgegenüber keine Anhaltspunkte für die behaupteten falschen Angaben und weist die Einwendung zurück. Von den insgesamt drei im Untersuchungsraum vorkommenden Amphibiengewässer- Probeflächen liegen nur zwei im näheren Umfeld eines Maststandorts (A26 und A27). Dabei handelt es sich jedoch um einen bereits bestehenden Mast der 110-kV-Rückbautrasse (LH-14-056). Da für den Rückbau keine Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig sind, tritt für diese Gewässer keine Beeinflussung durch eine Wasserhaltung, wie beispielsweise durch ein Trockenfallen, auf. Das Gewässer A25 liegt mindestens 1,5 km von den Maststandorten Nr. 50 und Nr. 51 (LH-14-047) des Neubaus entfernt. Eine Beeinträchtigung durch eine baubedingte Grundwasserabsenkung auf das Gewässer und somit auf Amphibien erscheint damit ausgeschlossen. Ergänzend dazu ist der Tabelle 185 im Kapitel 13.6.2 der Anlage 12 zu entnehmen, dass in Bezug auf die Vorhabenwirkung "Temporäre Grundwasserhaltung" kein Konflikt für die Amphibien besteht. Was die von dem Einwender herausgestellten Ausführungen im Kapitel 7.2.1.5.6 der Umweltstudie anbelangt, sind diese nicht unrichtig: Dort werden die potenziell möglichen Umweltauswirkungen beschrieben, während im Kapitel 7.2.1.5.7 die konkreten Konflikte ermittelt und Vermeidungsmaßnahmen dafür ausgewiesen werden.

Der Einwender kritisiert weiter, dass sich in Kapitel 7.2.1.5.6 der Umweltstudie eine weitere Aussage zur Betroffenheit von Amphibien finde, der er nicht zustimmen könne, nämlich: „Die



geplante Baustelleneinrichtungsfläche für den Mast Nr. 68 ist weniger als 20 m vom Gewässerrand von A26 entfernt [...] Für die Baustelleneinrichtung muss dieser Gehölzbestand vollständig gerodet werden. Da somit Amphibien im Winterquartier getötet werden könnten, entstehen unerhebliche nachteilige Auswirkungen [...] Die Wahrscheinlichkeit, dass Amphibien während der Winterruhe bei der Rodung dieser schmalen Fläche direkt angrenzend an einen Weg getötet werden, ist sehr gering [...] Demnach sind die Auswirkungen hier weder vorteilhaft noch nachteilig." Fänden die Gehölzfällungen während der Überwinterungszeit der Amphibien statt, sei sicherzustellen, dass sich keine Individuen im Bereich der Fällarbeiten befänden; andernfalls könne ein Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders gewürdigt, weist sie aber in Übereinstimmung mit den plausiblen und nachvollziehbaren Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin zurück. In der Anlage 12, Kapitel 7.2.1.5.7 wird ausgeführt, dass für das Probegewässer A26 durch das Entfernen/Roden von Gehölzen im Bereich einer Baustelleneinrichtungsfläche für einen Rückbaumast eine negative vorübergehende Auswirkung entsteht, die aber nur zu unerheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Diese Bewertung trifft zu. Denn der sich daraus ergebende Konflikt AA 2 wird durch die Vermeidungsmaßnahme V_{AR}12 durch das Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes gelöst. Mit der Maßnahme ist sichergestellt, dass sich keine Individuen im Bereich der Fällarbeiten befinden.

Der Einwender zitiert eine weitere Aussage aus der Anlage 12: "Da die beiden Probegewässer nicht weit voneinander entfernt sind, ist ein Austausch der Individuen zwischen den beiden Gewässern wahrscheinlich. Während der Wanderperiode der Amphibien besteht somit durch den Bauverkehr auf der Zuwegung zu Mast Nr. 68 ein Kollisionsrisiko für ein- und abwandernde Individuen, sodass unerhebliche nachteilige Auswirkungen entstehen." Weil damit ein Kollisionsrisiko für ein- und abwandernde Individuen bestehe, könne auch der Verbotstatbestand der Tötung ausgelöst werden. Die Beurteilung der Betroffenheit von Amphibien sei deshalb zu überarbeiten und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu planen und umzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Im Kapitel 7.2.1.5.7 wird dargestellt, dass für die Probegewässer A26 und A27 rückbaubedingt durch die Flächeninanspruchnahmen bzw. den damit einhergehenden Baustellenverkehr vorübergehende lokale Auswirkungen entstehen, die zu nur unerheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Der sich daraus ergebende und erkannte Konflikt AA 1 wird durch die Vermeidungsmaßnahme V_{AR}6 "Bauzeitenregelung - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Tötungen von Individuen" gelöst. Mit der Maßnahme ist hinreichend gewährleistet, dass kein Kollisionsrisiko für die Amphibien eintritt.

Der Einwender bemängelt weiter, dass die Aussage, dass „die Wahrscheinlichkeit, dass in dem Bereich der Gehölzentnahme ein Großteil der Individuen überwintert, gering ist“ (Anlage 12, Kap. 7.2.1.5.6), dem Individuenbezug des Tötungsverbots nicht gerecht werde. Auch wenn



dort nicht ein Großteil der Individuen, sondern nur einzelne Individuen überwinterten, könne der Verbotstatbestand der Tötung ausgelöst werden. Sollte es sich um ein Überwinterungshabitat von streng geschützten Amphibienarten handeln, könne auch eine Zerstörung von Ruhestätten angenommen werden. Die Beurteilung der Betroffenheit von Amphibien sei auch insoweit zu überarbeiten sowie entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu planen und umzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Während im Kapitel 7.2.1.5.6 der Umweltstudie die potenziell möglichen Umweltauswirkungen beschrieben werden, sind im Kapitel 7.2.1.5.7 die konkreten Konflikte und Maßnahmen benannt, mit denen diese Umweltauswirkungen verhindert werden. Der Konflikt AA 1 wurde für die Amphibien erkannt und wird mit der Vermeidungsmaßnahme V_{AR6} "Bauzeitenregelung - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Tötungen von Individuen" umfassend vermieden.

4. Libellen

Der Einwender trägt hierzu Folgendes vor: In Bezug auf die Artengruppe der Libellen würden von der Vorhabenträgerin ebenso wie bei der Artengruppe der Amphibien falsche Schlussfolgerungen gezogen. Zunächst heiße es in Kap. 7.2.1.7.6 „Liegen Libellengewässer im Bereich des Absenktrichters können die Grundwasserhaltungsmaßnahmen ein Trockenfallen dieser Gewässer zur Folge haben. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Libellenlarven, die auf Gewässerlebensräume angewiesen sind, führen“. Dem könne er folgen. Nicht zustimmen könne er jedoch der Aussage, „Da die bauzeitliche Grundwasserabsenkung im Mittel auf ca. 30 Tage beschränkt ist, sind die Auswirkungen auf die Libellen(-gewässer) mit denen in einer natürlich auftretenden Trockenperiode vergleichbar. Unerhebliche nachteilige Auswirkungen sind deshalb nicht gegeben.“ Wie bereits bei der Artengruppe der Amphibien erläutert, könne das natürliche Trockenfallen von Gewässern aufgrund von Witterungsbedingungen keinesfalls mit dem Trockenfallen im Zuge von Baumaßnahmen gleichgesetzt werden. Auch wenn es Gewässer gebe, die aufgrund von natürlichen Witterungsbedingungen trockenfielen, sei dies keine Begründung und erst recht keine Erlaubnis dafür, dass durch die Baumaßnahmen Fortpflanzungsstätten von Libellen beeinträchtigt werden dürften. Baubedingte Grundwasserabsenkungen könnten insbesondere in besonders trockenen Jahren, die wir immer häufiger erleben, zusätzlichen Stress für Libellen bedeuten. Es seien daher zwingend Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu verhindern. Im Fall von Gewässern, die Libellen als Lebensraum dienen, habe die bauzeitliche Grundwasserabsenkung unbedingt außerhalb von sensiblen Zeiten wie der Fortpflanzungszeit der Libellen stattzufinden.

Die Überprüfung der Einwendung durch die Vorhabenträgerin hat ergeben, dass der Einwender hier überwiegend unrichtige Schlussfolgerungen zieht. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin nachvollzogen und weist die Einwendung zurück. Von den insgesamt drei im Untersuchungsraum vorkommenden Libellengewässer-Probeflächen, befinden sich nur zwei Probegewässer (L07 und L08) im



näheren Umfeld eines Maststandorts. Dabei handelt es sich jedoch um einen bereits bestehenden Mast der 110-kV-Rückbau-Trasse (LH-14-056). Da für den Rückbau keine Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig sind, treten für diese Gewässer ohnehin keine Beeinflussung durch eine Wasserhaltung, wie beispielsweise durch ein Trockenfallen der Gewässer auf. Das Gewässer L06 befindet sich mindestens 1,5 km von den Maststandorten Nr. 50 und Nr. 51 des Neubaus (LH-14-047) entfernt. Eine Beeinträchtigung durch eine baubedingte Grundwasserabsenkung auf das Gewässer und somit auf Libellen ist ausgeschlossen. Ergänzend dazu ist der Tabelle 186 im Kapitel 13.6.2 der Anlage 12 Umweltstudie zu entnehmen, dass in Bezug auf die Vorhabenwirkung "Temporäre Grundwasserhaltung" kein Konflikt für die Libellen besteht.

Artenschutzfachbeitrag

1. Planungsrelevante Arten

Der Einwender merkt kritisch an: Im Artenschutzfachbeitrag (s. Kap. 3.1) heiße es: „Für die europäischen Vogelarten erfolgt eine einzelartbezogene Prüfung lediglich für wertgebende (planungsrelevante) Arten“. Die Vorhabenträgerin gehe davon aus, dass „für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen) die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. d. R. nicht erfüllt sind“. Aufgrund dieser Annahme würden die ubiquitären Vogelarten im Artenschutzfachbeitrag in Gilden zusammengefasst und nicht einzelartbezogen betrachtet. Sich auf sogenannte „planungsrelevante“ Vogelarten zu konzentrieren und davon auszugehen, dass die Zugriffsverbote bei ubiquitären Vogelarten nicht einträten, sei nach der Rechtsprechung des EuGH nicht zulässig. Danach bezögen sich die Zugriffsverbote auf sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung finde, heimisch seien. In der Entscheidung des EuGH, Urteil vom 4. März 2021 – C-473/19, C-474/19, fänden sich folgende Aussagen: „Daher geht aus dem Wortlaut von Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie klar und eindeutig hervor, dass die Anwendung der in dieser Bestimmung genannten Verbote keineswegs nur den Arten vorbehalten ist, die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind oder auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist. Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass weder der Zusammenhang, in dem Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie steht, noch der Sinn und Zweck dieser Richtlinie es erlauben, ihren Anwendungsbereich auf diese drei Kategorien von Vogelarten, die das vorlegende Gericht in seiner ersten Frage nennt, zu beschränken“ (Rn. 36 f.). Folglich sei der Artenschutzfachbeitrag dahingehend zu überarbeiten, dass alle Vogelarten gleichermaßen Berücksichtigung fänden und die Unterscheidung in „planungsrelevante“ und „nicht planungsrelevante“ Arten gestrichen werde. Andernfalls sei der Artenschutzfachbeitrag nicht europarechtskonform.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung aus den nachfolgenden Gründen nicht und weist die Einwendung zurück. Die Abhandlung der ubiquitären Arten im Artenschutzfachbeitrag steht entgegen der vom Einwender vertretenen Auffassung nicht im Widerspruch zum Urteil des EuGH vom 4. März 2021 – C-473/19, C-474/19. Der geforderten Überarbeitung bedarf es daher nicht. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote



bezieht im Einklang mit dem Urteil des EuGH alle im Gebiet auf Grundlage vorhandener Daten und projektbezogener Erfassungen nachgewiesenen europäischen Vogelarten ein. Das Urteil gibt nicht vor, in welcher Form die Prüfung durchzuführen ist. Zwar wird im Rahmen der Prüfung davon ausgegangen, dass für die häufigen ubiquitären Vogelarten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Regel nicht erfüllt sind, jedoch wären solche Arten im Falle einer abweichenden Einschätzung in die einzelartbezogene Prüfung übernommen worden. Den Prüfprotokollen kann entnommen werden, dass auch für die ubiquitären Arten in der entsprechend der artspezifischen Ökologie zugeordneten ökologischen Gilde die Beurteilung der Zugriffsverbote bzw. die Beurteilung der Einhaltung dieser anhand der relevanten Kriterien überprüft worden sind und im Bedarfsfall Maßnahmen – bspw. die Bauzeitenregelung – zur Vermeidung der Verletzung des Tötungsverbotes vorgesehen sind.

2. Vermeidungsmaßnahmen - Brutvögel

Der Einwender widerspricht folgender Aussage in Kap. 6.1.1.1: „Selbst, wenn nicht alle Brutplätze gefunden werden, ist davon auszugehen, dass durch die ÖBB das baubedingte Tötungsrisiko bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos abgesenkt wird (vgl. BVerwG, Urte. v. 08. Januar 2014 – 9 A 4/13).“ Nach Ansicht des Einwenders könne bei einer Baufeldfreimachung in einem bisher nicht vorbelasteten Lebensraum nicht davon ausgegangen werden, dass die Tötung durch die Baumaschinen z.B. bei den Fällarbeiten oder dem Abschieben zum allgemeinen Lebensrisiko der betroffenen Arten gehöre. Der Verbotstatbestand der Tötung werde z.B. in Bezug auf betriebsbedingte Auswirkungen von Straßen zwar erst erfüllt, „wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist.“ (BVerwG, Urte. v. 10. November 2016 – 9 A 18.15, Rn. 82). Sowohl Gehölz- als auch Bodenbrüter seien jedoch i.d.R. keinem Tötungsrisiko ausgesetzt, das mit der Baufeldfreimachung und der damit verbundenen Rodung von Gehölzen und dem Abschieben vergleichbar wäre. Folglich führt die Baufeldfreimachung zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko der dort brütenden Vögel. Könne nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich während der Baufeldfreimachung Individuen europäisch geschützter Vogelarten im Eingriffsbereich befänden und diese durch die Baumaßnahmen verletzt oder getötet würden, sei von einem Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen und seien entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Das Tötungsverbot werde auch ausgelöst, wenn durch Vermeidungsmaßnahmen bewirkt werde, dass sich ein Großteil der Individuen nicht im Eingriffsbereich befinde, ein Vorkommen einzelner Individuen jedoch weiterhin möglich sei (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12.10, Rn. 128). Nach diesem Urteil reiche es nicht aus „die Zahl der [...] zu Tode kommenden Tiere stark zu vermindern“ (Rn. 127 f.). Könne also die ÖBB nicht garantieren, dass sie alle Brutplätze finde, so sei die ÖBB keine geeignete Vermeidungsmaßnahme und in jedem Fall eine Bauzeitenregelung vorzusehen. In dem Urteil heiße es: „Sollte das Konzept ein unzureichendes Mittel zum Ausschluss eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sein, ein solches Risiko sich aber mit anderen verhältnismäßigen Maßnahmen ausschließen lassen, so



hat die Maßnahme nicht alle zu Gebote stehenden Mittel zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der betroffenen Naturgüter ausgeschöpft“ (Rn. 108). In diesem Fall wäre eine Bauzeitenregelung (Baumaßnahmen nicht in der Zeit vom 01. März und 30. September) unabhängig von einer ÖBB eine verhältnismäßige Maßnahme, um das Auslösen des Verbotstatbestandes der Tötung zu vermeiden. In diesem Zusammenhang werde in Kap. 6.1.1.1 erwähnt, dass eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich vorsorglich weitgehend vermieden werden solle, indem bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Abschieben/ Roden/ Rückschnitt von Vegetation, Einrichtung von Zufahrtswegen) vor Beginn der Brutzeit erfolgten, was durch Maßnahme V_{AR2} umgesetzt werden solle. Die Maßnahme Nr. V_{AR2} beinhalte laut Maßnahmenblatt aber nur die zeitlichen Beschränkungen der Maßnahmen an Gehölzen und nicht die Baufeldfreimachung insgesamt. Könne das Vorkommen von Brutplätzen im Eingriffsbereich nicht durch die ÖBB mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wird durch den Einwender die Umsetzung einer Bauzeitenregelung unabhängig von der ÖBB gefordert.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Behörde folgt den Bedenken nach Überprüfung der angesprochenen Punkte im Ergebnis nicht. Die Baufeldfreimachung besteht im Wesentlichen aus einer Entfernung von Gehölzen. Sie wird außerhalb der Brutzeit vorgenommen (Maßnahme V_{AR2}, Anlage 12.1). Die Ansiedlungsmöglichkeiten für Brutvögel im Eingriffsbereich werden dadurch bereits deutlich und für Gehölzbrüter vollständig herabgesetzt. Vereinzelt Ansiedlungen nach der Gehölzentfernung – bei denen es sich um Bodenbrüter handeln wird – werden im Rahmen der ÖBB vollumfänglich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auffindig gemacht, weil der eigentliche Eingriffsbereich relativ klein ist (Mastfundamente, Baustelleneinrichtungsflächen). Insofern wird die Angabe zum allgemeinen Lebensrisiko für obsolet erklärt.

3. Verbotstatbestände - Brutvögel

Der Einwender kritisiert, dass bei der Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf die Brutvögel (s. Kap. 8.1) die Verbotstatbestände nicht klar voneinander getrennt bzw. falsche Bezüge zwischen diesen hergestellt würden. So fänden sich bei der Prüfung des Tötungsverbots Aussagen zum Störungsverbot: „Neben möglichen direkten Verlusten im Eingriffsbereich sind indirekte Verluste infolge störungsbedingter Brutaufgabe im Nahbereich der Eingriffe zu berücksichtigen“. „Indirekte Verluste infolge störungsbedingter Brutaufgabe“ fielen jedoch nicht unter den Verbotstatbestand der Tötung, sondern den der Störung. So seien bei der Prüfung des Störungsverbots nachteilige Wirkungen zu betrachten, die „von stressbedingten körperlichen Schädigungen [...] und Veränderungen des Raum-Zeit-Musters bis zum vollständigen Verlust von Lebensräumen durch die Entwertung von Nahrungsflächen, Brutstätten oder Ruhezeiten“ reichten. Die Prüfung der Verbotstatbestände sei deshalb entsprechend zu überarbeiten. Ergänzend wird vom Einwender vorgebracht, dass es bei der Prüfung des Störungsverbots heiße, „Die Prüfung des Störungsverbots decke sich zu einem großen Teil mit der im Rahmen des Tötungsverbots vorgenommenen Prüfung hinsichtlich möglicher störungsbedingter Brutverluste.“ (s. Kap. 8.1). Da das Tötungsverbot individuenbezogen sei und das Störungsverbot auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abziele, könnten beide Verbotstatbestände nicht in dieser Weise zusammen



abgearbeitet werden. Außerdem seien die störungsbedingten Brutverluste, wie bereits erläutert, dem Störungs- und nicht dem Tötungsverbot zuzuordnen. Die Verbotstatbestände seien klar voneinander zu trennen und zu prüfen.

Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit darauf hin, dass das Störungsverbot sowohl mit dem Tötungsverbot als auch mit dem Schädigungsverbot von Lebensstätten Überschneidungen aufweist, da es störungsbedingt zu Individuenverlusten und dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann. Die Abhandlung störungsbedingter Brutverluste (Tod von Jungvögeln) unter dem Tötungsverbot folgt einem vorsorglichen Ansatz, weil die Verluste hinsichtlich des Störungsverbots nur bei Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population relevant wären. Auch Störungen, die nicht zur Gefährdung von Bruten führen, werden im Rahmen der Prüfung des Störungsverbots berücksichtigt. Dies betrifft Störungen außerhalb der Brutzeit und solche während der Brutzeit mit geringerem Niveau. Hierzu wird i.d.R. festgestellt, dass keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind, da die Arten außerhalb der Brutzeit nicht auf die von Störungen betroffenen Bereiche festgelegt sind und bei geringerem Störungsniveau während der Brutzeit keine Meidung des Untersuchungsraums zu erwarten ist. Der Aspekt der störungsbedingten Brutverluste wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu deren Ausschluss auch in die Prüfung des Störungsverbots einbezogen. Vor diesem Hintergrund begegnet die Bewertung der Vorhabenträgerin im Ergebnis keinen Bedenken.

Der Einwander führt weiter aus, dass die folgende Aussage zeige, dass sich die Vorhabenträgerin für die Prüfung des Störungsverbots auf den regionalen und/oder nationalen Erhaltungszustand und nicht den lokalen Erhaltungszustand beziehe: „Eine erhebliche Störung tritt ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population störungsbedingt verschlechtert. Angaben zum Erhaltungszustand sind u. a. den Roten Listen zu entnehmen.“ (s. Kap. 8.1)“. In den Roten Listen findet sich jedoch nicht der Erhaltungszustand der lokalen Population. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin zum Störungsverbot seien entsprechend zu überarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den plausiblen und nachvollziehbaren Bewertungen der Vorhabenträgerin an, sieht keinen Bedarf für eine Überarbeitung der Unterlagen und weist die Einwendung zurück. Für die großflächig vorkommenden Brutvogelarten ist die räumliche Abgrenzung einer lokalen Population i.S. einer definierten Fortpflanzungsgemeinschaft in der Regel nicht möglich. Hilfsweise können ggf. Bestandsgrößen für Landkreise oder sonstige lokale Verwaltungsebenen angegeben werden, falls eine hinreichend aktuelle Untersuchung zur lokalen Avifauna vorliegt. Solche Daten liegen für den hier relevanten Untersuchungsraum jedoch nicht vor. Daher wird ersatzweise auf den niedersächsischen Bestand und ggf. auf die Schwerpunktorkommen in naturräumlichen Regionen verwiesen. In Einzelfällen lassen sich so Aussagen zu räumlich abgrenzbaren Vorkommen unterhalb der Landesebene machen. Dies gilt im vorliegenden Fall etwa für den Wespenbussard, der gemäß NLWKN (2011) ein inselartiges Vorkommen in Nordwest-



Niedersachsen aufweist, das im Bereich des Untersuchungsraums als lokale Population berücksichtigt wurde.

Die Gesamtbeurteilung des Einwenders, nach welcher die Unterlagen hinsichtlich der Behandlung der Schutzgüter und des Artenschutzes zu behebbende Mängel aufwiesen, wird daher im Ergebnis von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Die Unterlagen weisen keine Mängel auf, die einer Korrektur bedürften.

2.4.2.5 E05

Die Einwenderin hat darum gebeten, die ursprünglich geplanten Maststandorte so zu verschieben, dass ihre vier in Aussicht genommenen Windenergieanlagenstandorte realisiert werden können. Betroffen seien Flächen des Einwenders E07. Die Masten sollten parallel zu den östlichen Stallanlagen verlaufen, um die Bearbeitung der Flächen zu erleichtern. Erschließung und zukünftige Unterhaltung der Maststandorte sollten über die geplante Zuwegung/Infrastruktur der Windenergieanlagenstandorte WEA 02, 03 und 04 erfolgen, um eine unnötige Versiegelung und Einschränkung der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin hat diese Einwendung im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt und zunächst geprüft, ob und inwieweit sich der Trassenverlauf so anpassen lässt, dass dem sich in der Planung befindlichen Windpark zwischen den Masten Nr. 46 und Nr. 49 (LH-14-047) die Errichtung der maximal möglichen Anzahl von vier Windenergieanlagen möglich ist. Hierfür wurden die von Freileitungen zu Windenergieanlagen einzuhaltenden Sicherheitsabstände (DIN EN 50341-2-4) zugrunde gelegt. Die Trasse wurde daraufhin unter Berücksichtigung eines möglichst gradlinigen Trassenverlaufs optimiert (Erläuterungsbericht zur 1. Deckblattänderung, Kap. 2). Auch wurde die Zuwegung zu dem geplanten Maststandort Nr. 46 (LH-14-047) angepasst (Erläuterungsbericht zur 2. Deckblattänderung, Kap. 2). Eine gemeinsame Nutzung der Wege konnte aufgrund der Mastverschiebungen allerdings nicht in sinnvoller Weise umgesetzt werden. Dauerhafte Zuwegungen zu den Masten werden in der Regel allerdings nicht versiegelt, sodass auch hier eine zusätzliche Versiegelung nicht zu befürchten ist. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Trassenverschiebung nachvollzogen. Sie bestätigt die Wahl der konkreten Maststandorte durch die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung. Durch die Trassenverlegung konnten den Interessen der Einwenderin Rechnung getragen werden.

2.4.2.6 E06

Die Einwenderin betreibt einen Putenmastbetrieb auf dem Grundstück Gemarkung Cloppenburg, Flur 19, Flurstück 51/7. Auf diesem sollen von der dort geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung der Vorhabenträgerin zwischen den Masten 22 und 23 für den Schutzstreifen 241 m² in Anspruch genommen werden. Die Einwender befürchtet künftige Bewirtschaftungseinschränkungen bis hin zu einer Existenzgefährdung, die sie (auch) vorliegend im Einzelnen darlegt.



Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass eine inhaltsgleiche Einwendung bereits im Planfeststellungsverfahren zum Abschnitt 3 vorgebracht wurde. Sie hat die Belange der Einwenderin auch im hiesigen Planfeststellungsabschnitt 3a berücksichtigt. Änderungen der Planung waren nicht veranlasst. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung daher zurück. Hierbei war zu berücksichtigen, dass das Betriebsgrundstück in dem vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 3a nicht durch den Neubau, sondern nur durch den Rückbau betroffen sein kann. Dies ergibt sich aus den Lageplänen (Anlage 7.2.2, Blatt 10 und Blatt 11) auf der das Grundstück der Einwenderin abgebildet ist. Dort ist erkennbar, dass die verfahrensgegenständlich zurückzubauende 110-kV-Leitung (LH-14-056) ihr Grundstück nicht überspannt, dort kein Mast steht und auch keine temporär für den Rückbau erforderliche Arbeitsfläche geplant ist. Zwingende gesetzliche Vorschriften, die dem Schutz der Einwenderin dienen, werden durch den geplanten Rückbau in diesem Bereich nicht verletzt (vgl. zum Immissionsschutz insbes. Ziff. 2.2.3.5). Eine darüberhinausgehende Betroffenheit der Einwenderin durch den Rückbau konnte gegenüber den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen zurückstehen.

2.4.2.7 E07

Der Einwender bittet um Prüfung, Masten so zu verschieben, so dass sie parallel zu seiner Stallanlage verliefen. Damit würde die Bearbeitung der Flächen erleichtert. Optimal wäre es, den nördlichen Mast in die Flucht des südlicheren zu stellen. Erschließung und zukünftige Unterhaltung der Maststandorte über die geplante Zuwegung/Infrastruktur der Windenergieanlagenstandorte WEA 03 und 04 sollten eine unnötige Versiegelung und Einschränkung der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen vermeiden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendung berücksichtigt. Ihr konnte im Wesentlichen durch eine Umplanung der Vorhabenträgerin entsprochen werden. Im Rahmen der ersten Planänderung (Erläuterungsbericht zur 1. Deckblattänderung, Kap. 2) wurde der Trassenverlauf so angepasst, dass die Trassenachse auf dem Flurstück des Einwenders wie gewünscht parallel zu den östlichen Stallanlagen geplant wird und der nördliche Mast in Flucht zum südlichen auf dem Flurstück platziert wird. Die Zuwegungen zu den geplanten Maststandorten wurden im Rahmen der zweiten Planänderung ebenfalls angepasst (Erläuterungsbericht zur 2. Deckblattänderung, Kap. 2). Eine gemeinsame Nutzung der Wege kann aufgrund der Mastverschiebungen allerdings nicht umgesetzt werden. Was möglichst zu vermeidende zusätzliche Versiegelungen anbetrifft, werden dauerhafte Zuwegungen zu Masten in der Regel aber nicht versiegelt.

2.4.2.8 E08

Der Einwender trägt im Rahmen der Beteiligung zur ersten Planänderung vor, dass er durch diese mit seinem Flurstück 82/4 der Flur 16, Gemarkung Garrel insbesondere durch den Schutzstreifen stärker betroffen sei. Er bittet zu berücksichtigen und zu beachten, dass die Bewirtschaftung des Flurstücks durch seinen Pächter auch im Vergleich zum ursprünglichen Plan so wenig wie möglich erschwert werde. Es müsse sichergestellt werden, dass das



Flurstück weiter problemlos und ohne größeren zeitlichen Aufwand bewirtschaftet werden kann. Der Pächter dürfe keine wirtschaftlichen Nachteile haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Einwendung berücksichtigt. Den Belangen des Einwenders wird Rechnung getragen, Änderungen der Planung waren nicht veranlasst. Hinsichtlich der möglichen Bewirtschaftungseinschränkungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.11.1 und 2.2.3.11.2. Im Übrigen wird den Belangen des Einwenders durch umfangreiche Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen. Bei Nichteinigung der Parteien ist ein vereidigter Sachverständiger hinzuziehen (Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.5.1). Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen so weit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Entsprechend haben die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Unternehmen sich rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen, um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen (Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.5.2). Die Benutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken. Gegebenenfalls entstandene Schäden sind nach Abschluss der Bauphase zu beheben (Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.5.3).

2.4.2.9 E09

Der Einwender trägt im Rahmen der Beteiligung zur ersten Planänderung durch seinen Bevollmächtigten vor, dass er durch diese mit dem Flurstück 92/3, Flur 16 der Gemarkung Garrel betroffen sei. Durch den von der ursprünglichen Planung abweichenden Trassenverlauf würde das Grundstück des Einwenders zunehmend und unnötig weiter zerschnitten.

Die Planfeststellungsbehörde hat bei Ihrer Entscheidung auch die Belange des Einwenders berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf eine Flächeninanspruchnahme und mögliche Bewirtschaftungseinschränkungen (hierzu Ziff. 2.2.3.11.1 ff.). Sie kann nicht erkennen, dass durch die erste Planänderung das Grundstück des Einwenders stärker zerschnitten würde und weist die Einwendung insofern zurück. Der Mast Nr. 46 nimmt zwar im Vergleich zur Ursprungsplanung durch die Planänderung mehr Fläche in Anspruch (8 x 8 m zu 9 x 9 m), steht aber weiterhin an der gleichen Stelle. Die höhere Flächeninanspruchnahme wird privatrechtlich entschädigt. Der Verlauf der Überspannung ändert sich. Da unter den Leiterseilen eine Bewirtschaftung der Fläche weiterhin möglich ist (hierzu Ziff. 2.2.3.11.1), liegt keine Zerschneidung vor.

Der Einwender trägt weiter vor, dass die auf seinem Flurstück geplante dauerhafte Zuwegung unverständlich sei. Diese führe zu einer weiteren, bei geändertem Trassenverlauf völlig



unnötigen und somit vom Einwender nicht nachvollziehbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten seines Flurstücks.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch diese Einwendung berücksichtigt (vgl. hierzu Ziff. 2.2.3.11.1). Entgegen den Ausführungen des Einwenders ist die dauerhafte Zuwegung allerdings erforderlich, die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung daher zurück. Eine dauerhafte Zuwegung dient dazu, zu Wartungszwecken an einen Mast heranzufahren zu können. Es findet keine Errichtung einer Straße oder eines Weges statt. Eine Zuwegung wird nach Möglichkeit so platziert, dass vorhandene landwirtschaftliche Zufahrten genutzt werden. Die Einschränkung einer Nutzungsmöglichkeit besteht durch die geplante dauerhafte Zuwegung nicht. Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin auf Wunsch des Einwenders die dauerhafte Zuwegung im Rahmen des zweiten Deckblattverfahrens in den Schutzstreifen der 110-kV-Leitung (LH-14-047) verlegt, was zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme für die dauerhafte Zuwegung auf dem Grundstück des Einwenders von 1.755 m² auf 1.641 m² führt (vgl. Erläuterungsbericht zum 2. Deckblattverfahren, Kap. 3.2 und Anlage 7.1.1, Blatt 02 sowie Anlage 14.1.1, S. 2).

Für den Einwender sei zudem nicht nachvollziehbar, welche genauen Maße der nunmehr nicht mehr als Träger- sondern als Winkelmast (Mast Nr. 46) ausgestaltete Mast haben solle. Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass aus den übermittelten Unterlagen hervorgeht, dass sich die Mastkantenlänge von 8 x 8 auf 9 x 9m erhöht (Anlage 14.1.1). Die maximale Breite der Schutzstreifen kann den übermittelten Lageplänen (Anlage 7.1.1, Blatt 2 und 3) entnommen werden. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Der Einwender kritisiert weiter, dass nach kurzer Prüfung der entscheidenden Unterlagen nicht nachvollziehbar sei, warum ein bisher nur geplanter, in keiner Weise im Genehmigungsverfahren befindlicher Windpark, derartig massive Auswirkungen für den Verlauf der streitgegenständlichen Trasse haben solle. Die Beeinträchtigungen auf dem Flurstück 92/3 hierdurch, seien hiermit in keiner Weise in Einklang zu bringen. Das laufende Planfeststellungsverfahren sei deutlich weiter fortgeschritten und als vorrangig gegenüber eines eventuell noch zu planenden, bzw. erst im Genehmigungsverfahren zu überführenden Windparks anzusehen. Eine Zustimmung des Einwenders könne nicht erteilt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Einwendung im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Im Ergebnis tritt die durch die Umplanung stärkere Betroffenheit des Einwenders hinter die mit der Umplanung verfolgten Ziele zurück. Hierbei hat die Planfeststellungsbehörde eingestellt, dass die Errichtung des Windparks im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG). Die Auswirkungen auf dem Flurstück 92/3 belaufen sich dauerhaft auf einen geringfügig breiteren Mast, sowie einen geänderten Trassenverlauf mit breiterem Schutzstreifen. Eine Bewirtschaftung des Grundstücks ist bis auf den Maststandort weiterhin möglich. Die Belange des Einwenders konnten daher hinter die mit der Umplanung verfolgten Ziele zurücktreten.



2.4.3 Begründung sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.4.4 Begründung Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1 und 5 NVwKostG.



3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gemäß § 6 Satz 1 BBPlG i. V. m. Nr. 6 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) Bundesbedarfsplan i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.



4 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen

4.1 Naturschutzrechtliche Genehmigung

Durch das Vorhaben kommt es zu direkten Inanspruchnahmen von geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NNatSchG. Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von geschützten Landschaftsbestandteilen führen können, verboten. Nach § 22 Abs. 3 Sätze 2 und 3 NNatSchG dürfen Wallhecken nicht beseitigt werden, und sind alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen verboten.

Für die betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile, die nach § 29 Abs. 1 BNatSchG registriert und damit rechtsverbindlich festgesetzt sind, wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Verbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 22 Abs. 3 Sätze 2 und 3 NNatSchG erteilt.

4.2 Verkehr

4.2.1 Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlagen 2.4.2 und Anlagen 2.4.3) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG wird erteilt. Eine Sicherheitsleistung oder ein Vorschuss durch die Vorhabenträgerin sind nicht erforderlich. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dürfen möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreis-, und Gemeindestraßen zu beachten.

4.2.2 Von dem Anbauverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG wird für das Schutzgerüst bei Mast Nr. 75 (LH-14-056) (Abstand von 7 m zur Bundesstraße B213) und das Schutzgerüst bei Mast Nr. 76 (LH-14-056) (Abstand von 4 m zur Bundesstraße B213) eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG erteilt.

4.2.3 Von dem Anbauverbot des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG wird für die Schutzgerüst bei Mast Nr. 2 (LH-14-142) (Abstand von 10 m zur Kreisstraße K167), das Schutzgerüst bei Mast Nr. 1 (LH-14-142) (Abstand von 12 m zur Kreisstraße K167), das Schutzgerüst bei Mast Nr. 49 (LH-14-047) (Abstand von 9 m zur Landesstraße L871), das Schutzgerüst bei Mast Nr. 50 (LH-14-047) (Abstand von 12 m zur Landesstraße L871), das Schutzgerüst bei Mast Nr. 45 (LH-14-056) (Abstand von 3 m zur Landesstraße L871), das Schutzgerüst bei Mast Nr. 46 (LH-14-056) (Abstand von 5 m zur Landesstraße L871), das Schutzgerüst bei Mast Nr. 56 (LH-14-



056) (Abstand von 11 m zur Kreisstraße K167), das Schutzgerüst bei Mast Nr. 57 (LH-14-056) (Abstand von 6 m zur Kreisstraße K167) und das Freileitungsprovisorium (LH-14-142) welches die Kreisstraße K167 kreuzt, eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG erteilt.

4.3 Denkmalrechtliche Genehmigung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes für die Vornahme von Erdarbeiten im Bereich des registrierten Bodendenkmals Landwehr (Archivkennung: 453/1922.00032-F) (Bauausführung im Bereich des Masten Nr. 73 der 110-kV-Leitung (LH-14-056)).



5 Hinweise

5.1 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage- / Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Dies betrifft neben den Maststandorten auch die für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt. Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort oder als Schutzbereich der Überspannung und ggf. erforderlicher werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungsschwernisse durch Mastumfahrungen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vorrangig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der



Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträgerin und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

5.2 Allgemeine Hinweise

1. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

2. Die Überwachung und Befolgung von Bewuchs- und Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitslich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin oder des jeweiligen Betreibers der Leitung.

5.3 Hinweise zur Baustellenverordnung

Aus der Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10. Juni 1998 (BGBl. 1283) ergeben sich für den Bauherrn folgende Pflichten:

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- u. Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung enthalten.



Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- u. Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Mit der geforderten Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, aufgestellt werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

5.4 Hinweise zu Bodenfunden

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohle-ansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG anzeigepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und Unternehmer der Arbeiten.

Sollten bei den geplanten Bauarbeiten im Moor ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Hölzer von Wegen oder Einbäumen, Knochen oder andere Reste von Moorleichen wie Haut, Stoffe oder Fell auffällige Bodenverfärbungen, Stein- und Holzkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Moorarchäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover und dem Referat A5 Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die weiteren Maßgaben des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

5.5 Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial

Der während der Bauphase erzeugte Abfall (insbesondere Leiterseile, Mastelemente, Isolatoren, Bauschutt sowie Verpackungs- und Transportmaterial) ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.

Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie auch des Bodenschutzrechts (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.



5.6 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Die aufgrund der Wasserhaltungsmaßnahmen erforderliche Wasserentnahme ist gebührenpflichtig. Die zuständige Untere Wasserbehörde führt die Gebührenerhebung auf der Grundlage der an die Behörde zu übermittelnden Aufzeichnungen über die Wasserentnahme durch.

5.7 Hinweise zur Zugänglichmachung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziff. 1.1.1 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zugänglich gemacht.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gerichtet hat.

5.8 Bekanntgabefiktion

Gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, gilt der Planfeststellungsbeschluss gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekanntgegeben.

5.9 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

5.10 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage



Biewald





Anlage Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Abkürzung	Bedeutung
µT	Mikrotesla
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- und Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A1, A2, ...	Ausgleichsmaßnahmen
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauPG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BAB	Bundesautobahn
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I



Abkürzung	Bedeutung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundesbodenschutzverordnung
BGVU	Baugrundvoruntersuchung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CCM	Conneforde- Landkreis Cloppenburg-Merzen / Neuenkirchen
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d. h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
DB	Deutsche Bahn
DBÄ1	1. Deckblattänderung
DBÄ2	2. Deckblattänderung
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel
d. h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ELB	Erläuterungsbericht
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	Eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f.	Folgende
ff.	Fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts



Abkürzung	Bedeutung
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOF	Geländeoberfläche
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
Ha	Hektar
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hrsg.	Herausgeber
Hz	Hertz
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
kHz	Kilohertz
Km	Kilometer
KÜA	Kabelübergangsanlage
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
LaBüN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LROP 2022	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million



Abkürzung	Bedeutung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
(n-1)-Sicherheit	Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die Netzsicherheit auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. In diesem Fall darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen.
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o. ä.	oder ähnliche
o. g.	oben genannten
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz



Abkürzung	Bedeutung
ROV	Raumordnungsverfahren
RROP 2005	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg
S.	Seite bzw. Satz
sog.	so genannte
TKG	Telekommunikationsgesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UR	Untersuchungsraum
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
V1, V2, ...	Vermeidungsmaßnahmen
v.	vom
v. a.	Vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	Vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
z. T.	Zum Teil
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten